



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

41ster Jahrgang.

1880.

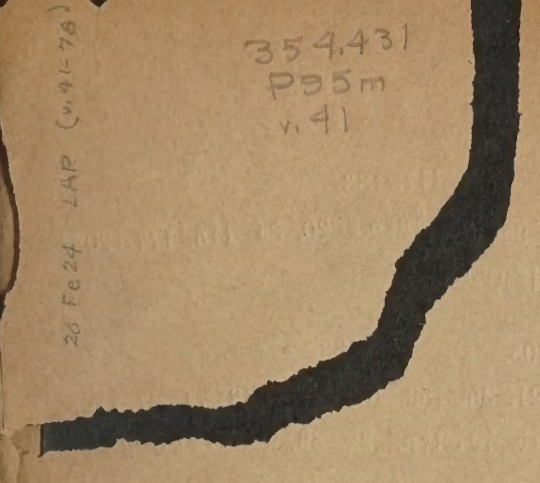
(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1881.

Im Verlage des Kaiserlichen Post-Zeitungsamts.







Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1880.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1880.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1854.			
19. April	Verf., Synagogen-Gemeinden, Repräsentanten.	17 a.	16
1860.			
5. Novbr.	Verf., Revision der Bauprojekte betr.	147 b.	182
1877.			
9. Juli	Verf., betr. das Einkommen vom Amte suspendirter Forstbeamten.	222 a.	306
29. Oktbr.	Erk, betr. das Recht der Charité-Direktion zur Einziehung von Kurkosten.	140 a.	168
14. Dezbr.	Verf., betr. die Konzessionirung gewerblicher Anlagen.	82 a.	81
1879.			
7. April	Erk., betr. das Recht der Charité Direktion zur Einziehung von Kurkosten.	140 b.	169
15. Mai	Ober-Trib.-Erk., Tödtung von Jagdhunden auf fremden Revieren	71	71
12. Juni	Erk., Schließung von Ehen im Auslande.	4	2
13. —	Cirk., Vergütung für Landlieferungen.	51	44
25. —	Gutachten, Vergänglichkeit von Schreibtinte.	58 a.	51
1. Juli	Erk., Synagogen-Gemeinden, Vertretung der Repräsentanten-Versammlung.	17	16
12. —	Erk., Verpflichtung zur Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen betr.	13	7
29. —	Cirk., Tinte für Herstellung urkundlicher Schriftstücke.	58	51
20. August	Erl., Heirathskonsens; Entbehrlichkeit.	34	27
3. Sptbr.	Erl., Tagegelder und Reisekosten als Ausschußmitglied bei d. Wahl v. Schöffen 2c.	36	27
3. —	Ober-Trib.-Erk, richterl. Entscheidung gegen polizeil. Strafverfügung. — Formelle Mängel.	41	30
17. —	Cirk., Benachrichtigungs-Frist, bezüglich der Entscheid. über in anderen Aushebungsbezirken gebürtige Militairpflichtige.	28	23
24. —	Bekanntm., Verzeichniß von Lehranstalten, Zeugnisse für Einjährig-Freiwillige.	53	46
1879.			
1. Oktbr.	Staatsminist.-Beschl., Postschein als Quittung — bis zu 400 ℳ —	8	5
3. —	Cirk., Dienstreisen der Oberforstmeister, Fuhrkosten-Zulage.	25	22
6. —	Verf., Kosten in Verwaltungs-Streitsachen betr.	3	2
7. —	Verf., Strafen gegen Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.	2 a.	2
8. —	Erl., Umzugskosten und Tagegelder betr.	7	4
13. —	Erl., Ausstellung v. Geburtsurkunden betr.	31	26
15. —	Cirk., Strafen gegen Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.	2	2
17. —	Cirk., Tagegelder und Reisekosten für Fischmeister.	27	23
18. —	Erl, die Wahl von Schöffen 2c. betr., Amtsthätigkeit der Wahlmitglieder.	57	51
22. —	Cirk., Anstellungsfähigkeit von Lehrern und Lehrerinnen in Hambnrg und Preußen (vice versa).	9	5
23. —	Erl., die Berichtigung der Standes-Register betr.	30	25
27. —	Erl., Kommunale Steuern der Bank- und Kredit-Institute.	16	16
29. —	Cirk., Normal-Statuten für Fischerei-Genossenschaften.	49 u.a. u.b.	36
29. —	Cirk, Beurlaubungen von Strafgefangenen betr.	19	17
29. —	Erl., Frist für Anmeldung v. Geburtsfällen.	32	26
30. —	Verf., Unterbringung jugendl. Verbrecher in Lehr- oder Gesinde-Dienst.	20	18
31. —	Erl., Beurkundung von Geburtsfällen auf Schiffen.	5	3
1. Novbr.	Cirk., Anleihe-Privilegien, Form 2c.	15	11
1. —	Verf., Diäten und Fuhrkosten für als Departements-Aerzte fungirende Kreis-Thierärzte.	26	22

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1879.			
2. Novbr.	Verf., Untervertheilung von Kreisabgaben betr.	10	14
3. —	Allerh. Ordre, Namens-Aenderung der Stadt Limburg in „Hohenlimburg."	1 a.	1
7. —	Cirk., Einziehung von Dienst-Pensionen bei Wieder-Anstellung im Eisenbahndienste.	96	105
9. —	Verf., Namens-Aenderung der Stadt Limburg in „Hohenlimburg."	1	1
10 —	Cirk., Standesamtliche Funktion außerhalb des Bezirks.	54	49
12. —	Bekanntm., Wechselstempel-Abgaben betr.	48	35
15. —	Cirk., Ausstellung von Leichenpässen, berechtigte Behörden.	42	31
15. —	Cirk., betr. Führung des Prädikats „Frau" für Stiftsoberinnen.	80	79
18. —	Cirk., Stempelverwendung für ausländische Inhaberpapiere.	24	21
19. —	Bekanntm., betr. die Befähigung der Seedampfschiffs-Maschinisten.	21	19
20. —	Cirk., Unzulässigkeit des Erlasses des Aufgebots.	72	73
22. —	Verf., Kostentragung für Feststellung der Trichinose.	12	7
24. —	Allerh. Erl., Organisation der Verwaltung der Eisenbahnen.	85	84
25. —	Bekanntm., Genehmigung für den Kleinhandel mit Branntwein.	18	17
25. —	Cirk., Anmeldung der Geldmittel für staatl. Baubedürfnisse.	23	20
26. —	Cirk., Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb.	22	20
27. —	Cirk., Postsendungen mit Zustellungs-Urkunden.	47	34
29. —	Verf., betr. Vereine gegen Hausbettelei.	40 a.	29
30. —	Cirk. Niederschlagung von Transport- und Detentionskosten. Ressort.	35	27
2. Dezbr.	Bekanntm., die Ersatzbehörden für Elsaß-Lothringen betr.	52	45
3. —	Cirk., betr. die Obduktion thierischer Kadaver.	11	6
6. —	Cirk., betr die Erklärung einer Person für geisteskrank.	10	6
7. —	Cirk., Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses.	29	24
10. —	Cirk, Rangklasse der Bauinspektoren.	6	4
15. —	Erl., Gebühren für Taubstummen-Dolmetscher.	33	26
20. —	Verf., Ausführung des §. 153 des deutsch. Ger. Verf. Gesetzes.	38	28
20. —	Cirk., Paßpolizei-Vorschrift für Rußland.	43	32
23. —	Cirk., betr. die Betheiligung an der Kaiser Wilhelm-Spende.	37	28
27. —	Verf., Paßformulare für Inlandspässe. Beschaffung.	44	32
28. —	Cirk., Bildung v. Vereinen geg. Hausbettelei.	40	29

Datum. 1880.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1880.			
Januar.			
1.	Cirk., Gebühren für Beamte als Zeugen [illegible] rc. vor Gericht.	[illegible]	[illegible]
2.	Verf., Pensionskürzung bei Beschäftigung von Pensionairen.	59	52
7.	Verf., Diäten rc. für Gendarmen außerhalb des Patrouillenbezirks.	45	33
8.	Verf., betr. Ablieferung verhafteter Personen.	39	29
8.	Erk., Exekutivische Einziehung von Schulbeiträgen betr.	122	131
9.	Cirk., Errichtung gewerblicher Anlagen, Konzessionsverfahren.	46	33
14.	Gutachten, Behandlung der Bierdruckapparate betr.	64 a.	61
17.	Cirk., Veränderungen in der Eintheilung der Etats-Titel rc. betr.	60	53
18.	Cirk., Auslieferungen gegenüber den Niederlanden.	69	70
19.	Verf., Uebersichten von kommunalen Vermessungen betr.	65	68
22.	Cirk., Jagdnutzung auf Domainen-Vorwerken.	50	43
23.	Reglem. für die mechanisch- und chemisch-technische Versuchsanstalt und die Prüfungs-Station für Baumaterialien.	165 bis 168	203 bis 210
24.	Bekanntm, die Prüfung der Apotheker betr.	63	59
24.	Verf., Erhöhung der Vergütung für Vorspann.	116 a.	125
25.	Cirk., Portokosten für Dienstsendungen.	61	58
27.	Cirk., Anzeigen von Flecktyphus-Erkrankungen.	62	59
31.	Verf., Schulunterricht an jugendliche Fabrikarbeiter.	89	97
Februar			
3.	Verordnung, das Regulativ über Ausbildung rc. für die unteren Forstdienst-Stellen betr.	92 a.	99
5.	Cirk., Frist zu Eintragungen von Vornamen in's Standesregister.	55	50
7.	Verf, Untersuchung von Schweinefleisch.	217 a.	297
8.	Cirk., Mittheilungen über kommunale Vermessungen betr.	66	68
10.	Cirk., Reisekosten für Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommission.	94	103
12.	Cirk., Ehehindernisse in Rußland.	74	74
14.	Komp. Erk., betr. die zur Erhebung von Komp. Konfl. befugten Behörden.	77	77
15.	Cirk., Feuerungsmaterialien für Beamte des Leuchtfeuerwesens.	87	95
16.	Beschluß, betr. Anstellung Luxemburgischer Unterthanen in preuß. Staatsdienste.	97 a.	106

Chronologisches Register. Jahrgang 1880.

Chronologisches Register. Jahrgang 1880.

Chronologisches Register. Jahrgang 1880.

II. Sachregister. Jahrgang 1880.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

C.

D.

Sachregister. Jahrgang 1880.

Sachregister. Jahrgang 1880.

Druck von J. F. Starcke.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 20. Januar 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1) Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Umänderung des Namens der Stadt Limburg an der Lenne in „Hohenlimburg" betr., vom 9. November 1879.

Des Königs Majestät haben mittelst des in beglaubigter Abschrift beigehenden Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M. (Anl. a.) zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Iserlohn belegenen Stadt „Limburg an der Lenne" in deren frühere Bezeichnung „Hohenlimburg" umgeändert werde.

Die Königl. Regierung setze ich hiervon auf den Bericht vom 16. v. M. unter Rücksendung der eingereichten Verhandlungen zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die qu. Namensänderung von hier aus durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch das Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern publizirt werden wird.

Berlin, den 9. November 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Auf den Bericht vom 29. Oktober cr. will Ich hierdurch Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß der Name der im Kreise Iserlohn belegenen Stadt Limburg an der Lenne in deren frühere Bezeichnung „Hohenlimburg" umgeändert werde. Berlin, den 3. November 1879.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. Graf zu Eulenburg.

An
den Minister des Innern.

---

2) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die gegen Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaften festzusetzenden Ordnungs- und Disziplinarstrafen betreffend vom 15. Oktober 1879.

Der Königl. Regierung wird anbei Abschrift einer, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffenden, an sämmtliche Königliche Ober-Staatsanwälte erlassenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. M. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Berlin, den 15. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Unter Bezugnahme auf meine und des Herrn Ministers des Innern gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September d. J., betreffend die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bestimme ich hierdurch, daß Seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten von der denselben nach den §§. 80. und 81. des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und nach §. 16. des Gesetzes zur Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 zustehenden Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen erst Gebrauch gemacht werde, nachdem die den gedachten Hülfsbeamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten Ihres Bezirks mit Anweisung versehen. Berlin, den 7. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: von Schelling.

An
den Königl. Herrn Ober-Staatsanwalt zu N.

---

3) Verfügung an das Bezirksverwaltungsgericht zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Bezirksverwaltungsgerichte, die Normirung des Kostenpauschquantums in Fällen der Erledigung der Streitsache durch Zurücknahme der Klage betreffend, vom 6. Oktober 1879.

Auf den Bericht vom 6. August d. J.,
betreffend die Verwaltungsstreitsache des Häuslers N. P. zu K. wider den Amtsvorsteher,
eröffnen wir dem Königl. Bezirksverwaltungsgericht, daß in denjenigen Verwaltungsstreitsachen, welche bei den Kreisausschüssen zwar verhandelt, demnächst aber vor dem Ergehen der Entscheidung durch Zurücknahme der Klage erledigt worden sind, die Normirung des Kostenpauschquantums in derselbeu Weise zu erfolgen hat, wie in den Fällen, in denen die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

4) Erlaß an das Königl. Polizei-Präsidium hier, die von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu bewirkende Ausstellung einer Bescheinigung über etwaige, oder über nicht vorhandene Hindernisse für Schließung einer Ehe im Auslande betreffend, vom 12. Juni 1879.

In der von dem Auswärtigen Amt mir mitgetheilten in Abschrift hierneben angeschlossenen Vorstellung ohne Datum hat ein gewisser 2c. G. die Vermittlung des gedachten Amts erbeten, um behufs seiner beabsichtigten Verehelichung in M. Seitens der zuständigen hiesigen Behörde eine Bescheinigung dahin ertheilt zu erhalten, daß der fraglichen Eheschließung ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Allerdings

kann das hiesige Standesamt zur Ausstellung eines derartigen Attestes nicht angehalten werden, um so weniger, als in der Regel den Standesämtern für Fälle der vorliegenden Art die Mittel nicht zu Gebote stehen, um die etwa nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Dagegen liegt es für derartige Fälle der Ortspolizeibehörde ob (eventuell) die Bescheinigung dahin auszustellen, daß, so viel die angestellten Ermittelungen ergeben haben, der beabsichtigten Eheschließung im Auslande ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe.

Das Polizei-Präsidium veranlasse ich hiernach und unter Hinweis auf §§. 28. fgg. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, das Gesuch des ꝛc. G. zu erledigen. Berlin, den 12. Juni 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

---

5) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, sowie an die Königl. Regierung zu Sigmaringen, die Beurkundung der sich auf Seeschiffen während der Reise ereignenden Geburtsfälle betreffend, vom 31. Oktober 1879.

In dem nebst seiner Anlage abschriftlich beigefügten Bericht vom 29. August cr. hat die Königl. Landdrostei zu X. die Frage zur Erörterung gestellt,

ob bezüglich der auf Seeschiffen während der Reise sich ereignenden Geburtsfälle der Standesbeamte des Wohnorts zur Beurkundung auf dem regelmäßigen Wege des Gesetzes auch dann zuständig sei, wenn diese Beurkundung auf dem in §§. 61—64. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgesehenen Wege versäumt ist?

Das Reichs-Justizamt, mit dem ich dieser Frage wegen in Benehmen getreten bin, hat sich aus folgenden Gründen für die Bejahung derselben ausgesprochen:

„Für die im Inlande vorkommenden Geburtsfälle beschränke das Gesetz die im §. 18. aufgestellte Anzeigepflicht der ebenda bezeichneten Personen nicht auf den im §. 17. vorgesehenen Zeitraum, in welchem die Anzeige erfolgen solle; die Eintragung eines Geburtsfalls könne und solle vielmehr zu jeder noch so weit nach der Geburt liegenden Zeit erfolgen, so lange nur durch eine bei der Geburt zugegen gewesene Person der Geburtsfall in einer den Standesbeamten (§. 21.) und nach Ablauf dreier Monate in einer die Aufsichtsbehörde (§. 27.) überzeugenden Weise zur Anzeige gebracht werde. Daß diese Bestimmungen auch für die vor dem 1. Januar 1876 liegenden, bis dahin unbeurkundet gebliebenen Geburtsfälle anzuwenden seien, ergebe §. 81.

Auch wenn ein Geburtsfall sich auf einem auf der Reise befindlichen Deutschen Schiffe zutrage, bestehe dieselbe Anzeigepflicht derselben Personen. Es werde anzunehmen sein, daß der Schiffer, der von einer Geburt erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, an welchem nach §. 61. des Gesetzes die Beurkundung im Tagebuche spätestens erfolgen sollte, Kenntniß erhalte oder der die Eintragung versäumt habe, letztere bis zum Einlaufen des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem die Fahrt beendet werde, nachholen könne. Nach dieser Zeit aber sei die Aufnahme der Standesurkunde durch den Schiffer ausgeschlossen.

Im §. 62. des Gesetzes werde nun der Standesbeamte des Wohnsitzes der Eltern des Kindes zwar zunächst nur zur Uebertragung der von dem Schiffer aufgenommenen Standesurkunde berufen. Seine Befassung mit der Sache dürfe sich aber hierauf sicherlich nicht beschränken. Ergebe sich insbesondere, daß eine Berichtigung der Standesurkunde erforderlich sei, so werde dieselbe — auch wenn es sich um einen Irrthum des Schiffers handle — durch die zuständige Behörde anzuordnen, und von dem Standesbeamten einzutragen sein. Wenn also der §. 62. bestimme, daß die Abschrift der Standesurkunde des Schiffers dem Standesbeamten des Wohnorts behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen sei, so werde damit eine über das Maß des §. 17. hinausgehende Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnsitzes begründet; es werde die auf dem Deutschen Schiff erfolgte Geburt bezüglich der definitiven Beurkundung wie eine im Bezirke des Standesbeamten des Wohnsitzes erfolgte angesehen. Mittels der, zunächst im Schiffstagebuch vorzunehmenden Beurkundung solle die schließliche Eintragung im Standesregister des Wohnsitzes erzielt

werden. Sei aber eine derartige Zuständigkeit des Standesbeamten des Wohnsitzes im Gesetze begründet, so ergebe sich die Konsequenz, daß da, wo bei einer gesetzlich an sich nothwendigen Bekundung die Mitwirkung des Schiffers rechtlich oder faktisch nicht möglich sei, nicht etwa auch die Beurkundungsfunktion des Standesbeamten des Wohnsitzes cessire, sondern die Beurkundung durch diesen so, wie sie sich ohne die Grundlage der Urkunde des Schiffers gestalte, vorzunehmen sei. Demzufolge seien an den Standesbeamten des Wohnsitzes eben so, wie die Berichtigungsanträge ihn angingen, auch die nachträglichen Anzeigen von Geburts- und Sterbefällen zu richten und seien von ihm, beziehungsweise von seiner Aufsichtsinstanz zu erledigen. Das Standesregister des Wohnsitzes der Eltern solle die auf der See erfolgten Geburten in sich enthalten, gleichviel wann sie zur Anzeige kämen."

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diesen Ausführungeu gemäß die Königl. Landdrostei zu X. behufs Erledigung des vorliegenden Spezialfalles, in meinem Auftrage gefälligst mit Bescheid zu versehen. Berlin, den 31. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

II. Behörden und Beamte.

6) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, das Königl. Polizei-Präsidium hier und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier rc., die Bestimmung der Rangklasse für die Bauinspektoren betreffend, vom 10. Dezember 1879.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß für die Bauinspektoren fortan allgemein der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (§. 5. der Verordnung vom 7. Februar 1817, Ges.-S. 1817 S. 61) anerkannt werde.

Ich benachrichtige die Königl. Regierung hiervon mit dem Auftrage, diese Allerhöchste Bestimmung auch zur Kenntniß der betheiligten Baubeamten Ihres Geschäftsbereichs zu bringen.

Berlin, den 10. Dezember 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

7) Erlaß an den Provinzialsteuerdirektor Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Provinzialsteuerdirektoren, Erläuterung der Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskosten und Tagegeldern betreffend, vom 8. Oktober 1879.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 17. v. M., daß sich der Erlaß vom 24. Juni 1871, sowie die Bestimmung in Abschnitt b, Absatz 1 der Ausführungsverfügung zum Umzugskostengesetze vom 16. Juni 1877, nach dem Wortlaute und den Motiven zu §. 7. des gedachten Gesetzes entsprechend, nur auf die im Preußischen Staatsdienste diätarisch beschäftigten Personen bezieht. Auf Diätare im Reichsdienst konnten dieselben daher keine Anwendung finden; noch weniger passen sie auf den im Reichsdienst etatsmäßig angestellt gewesenen Postschaffner B.

Liegt ein dienstliches Bedürfniß vor, Reichsbeamten, gleichviel ob etatsmäßigen oder nicht etatsmäßigen, welche eine etatsmäßige Anstellung im Preußischen Grenzaufsichtsdienste nachgesucht und erhalten haben, aus Anlaß der damit verbundenen Aufwendungen für die Uebersiedelung ihrer Familie und Effekten an den Ort ihrer ersten Anstellung im Preußischen Staatsdienste, nach gut bestandener Probezeit eine Entschädigung zu gewähren, so kann dies nur auf Grund des §. 7. des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 mit meiner Genehmigung geschehen.

Die vorstehenden ausschließlich auf das Umzugskostengesetz bezüglichen Vorschriften greifen übrigens da nicht Platz, wo es sich um Bewilligungen von Tagegeldern rc. auf Grund des Diätengesetzes handelt. Sobald Personen, mögen sie bereits im Reichs- oder Kommunal- rc. Dienst etatsmäßig angestellt oder

diätarisch beschäftigt sein, oder zu den aktiven oder civilversorgungsberechtigten Militairpersonen gehören, oder endlich sich in Privatstellungen befinden, zum Zweck einer nur vorübergehenden Dienstleistung sei es in einer erledigten etatsmäßigen Stelle, ohne Aussicht auf deren definitive Verleihung, oder als Hülfsbeamte von außerhalb herangezogen oder von ihrem Wohnorte nach einem anderen Orte entsendet werden, erlangen dieselben dadurch die Eigenschaft nicht etatsmäßiger Preußischer Beamten und haben als solche für die betreffenden Reisen aus §. 3., Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 Anspruch auf die im §. 1. dieses Gesetzes resp. im Artikel I, §. 1. der Verordnung, denselben Gegenstand betreffend, vom 15. April 1876 festgesetzten Tagegelder, während sich ihr Anspruch auf die Fuhrkosten nach den §§. 4 ff. des gedachten Gesetzes resp. nach Artikel I, §. 4 ff. der erwähnten Verordnung richtet. Berlin, den 8. Oktober 1879.

Der Finanz-Minister.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

8) Staatsministerialbeschluß die Benutzung der Postscheine als Quittungen bei Zahlungen Königl. Kassen an auswärtige Empfänger bis zum Betrage von 400 ℳ, vom 1. Oktober 1879.

Nachdem die Versendung von Geldern bis 400 ℳ einschließlich durch Postanweisung zufolge der in Nr. 72 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 25. März d. J. enthaltenen Bekanntmachung des General-Postmeisters vom 16. desselben Monats gestattet ist, hat das Königl. Staats-Ministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 3. September 1875 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 300 ℳ einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die desfallsigen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 400 ℳ einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königliches Staats-Ministerium.
Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. von Kameke. von Bülow. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

9) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, die Anstellungsfähigkeit der im Hamburgischen Staatsgebiete ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen in Preußen und umgekehrt, der Lehrer und Lehrerinnen aus Preußen in Hamburg betreffend, vom 22. Oktober 1879.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge diesseitiger Cirkular-Verfügung vom 20. Februar 1878 geschlossenen Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. Js. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieselben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zustehen soll. So weit sich das nach Inhalt der Cirkular-Verfügung vom 20. Februar v. Js. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und für Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Gesetz-Sammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht sich auf

A. die Prüfung behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,
B. die Prüfung behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen.
C. die Prüfung für Mittelschulen,
D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen,
E. die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar:
1) im Englischen oder Französischen,
2) im Zeichnen,
3) im Turnen,
4) in weiblichen Handarbeiten.

Der diesseits gewährten Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von Königl. Prüfungs-Kommissionen ausgestellten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Königl. Regierung 2c. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lucanus.

V. Medizinal-Angelegenheiten.

10) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, das veränderte Verfahren in Bezug auf die Stellung eines Antrags auf die gerichtliche Erklärung einer Person für geisteskrank betreffend, vom 6. Dezember 1879.

Nach §. 593. der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 190) wird der Beschluß des Amtsgerichts, eine Person für geisteskrank zu erklären, nur auf Antrag erlassen. Zur Stellung dieses Antrags ist gemäß §. 595. l. c. außer den daselbst bezeichneten Angehörigen in allen Fällen auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte befugt.

Es erscheint angezeigt, die Unternehmer von Privatirrenanstalten auf diese mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft getretene Veränderung der Gesetzgebung besonders aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß alle bisher den Gerichten zu erstatten gewesenen Anzeigen über die Aufnahme geisteskranker Personen in ihre Anstalt hinfort nicht mehr dem Gerichte, sondern dem zuständigen Staatsanwalte zu machen sind. Bei diesem Anlaß ist den Unternehmern von Privatirrenanstalten zugleich zu besonderer Pflicht zu machen, sobald sie die Unheilbarkeit eines ihrer Patienten erkannt haben, hiervon unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten. Berlin, den 6. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

VI. Veterinär-Angelegenheiten.

11) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die den beamteten Thierärzten zu gewährenden Vergütungen für die Obduktion thierischer Kadaver betreffend, vom 3. Dezember 1879.

Bezüglich der den beamteten Thierärzten für die Obduktion thierischer Kadaver zu gewährenden Vergütungen haben zwischen dem Herrn Finanz-Minister, der Königl. Ober-Rechnungskammer und meinem Ministerium Verhandlungen stattgefunden. Nach dem Ergebnisse derselben wird die Cirkular-Verfügung vom 4. November pr., soweit dieselbe die Gebühren für die Obduktion von Thierkadavern in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer vom Wohnorte des das Geschäft ausführenden beamteten

Thierarztes zum Gegenstande hat, hiermit aufgehoben und bestimmt, daß in Zukunft den beamteten Thierärzten für solche Obduktionen lediglich die gesetzlichen Diäten und Reisekosten zu gewähren sind, gleichviel ob an demselben Tage eine oder mehrere Obduktionen vorgenommen und ob die Obduktionsberichte von dem Thierarzte in das Protokoll diktirt oder besonders schriftlich aufgesetzt werden.

So weit es sich um die am Wohnorte des beamteten Thierarztes oder innerhalb 2 Kilometer von demselben auszuführenden Obduktionen handelt, muß es bei der desfallsigen Bestimmung des gedachten Cirkular-Erlasses verbleiben.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß auch für Gutachten, welche jene Beamten etwa an ihren Wohnorten über außerhalb ausgeführte Obduktionen ausgearbeitet haben, nach §. 1. des Gesetzes vom 9. März 1872 Gebühren nicht zu bewilligen sind. Berlin, den 3. Dezember 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

12) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Verpflichtung der Ortspolizeibehörde zur Tragung der Kosten für Feststellung der Trichinose durch den von der ersteren requirirten Kreisphysikus betreffend, vom 22. November 1879.

Auf den Bericht vom 4. September d. J. betreffend die nachträgliche Genehmigung zur Verausgabung der Kosten für eine im Jahre 1876 ausgeführte Reise des Kreis-Physikus, Sanitätsraths Dr. A. in S. zur Feststellung der Trichinose in B., erwiedere ich nach vorherigem Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern der Königl. Regierung, daß, wenn eine Ortspolizeibehörde zur Feststellung der Trichinose den Kreis-Physikus requirirt, die hierdurch entstehenden Kosten als ortspolizeiliche anzusehen und von dem zur Tragung der ortspolizeilichen Kosten Verpflichteten zu zahlen sind, der Staatskasse aber eine solche Verpflichtung nicht obliegt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Ortspolizeibehörde nach den bestehenden Vorschriften überhaupt verpflichtet ist, Erkrankungsfälle der in Rede stehenden Art ärztlich zu konstatiren. In den meisten Fällen wird die ärztliche Feststellung des Thatbestandes schon in strafrechtlicher Beziehung erforderlich sein. Aber selbst dann, wenn eine solche Nothwendigkeit nicht vorliegt, muß angenommen werden, daß die Ortspolizeibehörde, welche die ärztliche Feststellung der Trichinose anordnet, dies im ortspolizeilichen Interesse gethan hat, sofern die Behörde nicht ausdrücklich seitens einer höheren Behörde mit der Feststellung im landespolizeilichen Interesse beauftragt ist.

Hiernach ist im vorliegenden Fall der Amtsverband, zu welchem B. gehört, zur Zahlung der Kosten der von dem Amtsvorsteher W. veranlaßten Feststellung der Trichinose durch den Kreis-Physikus unzweifelhaft verpflichtet. Berlin, den 22. November 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

VII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

13) Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Stettin vom 12. Juli 1879, betreffend die Verpflichtung zur Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen, §. 28. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, §. 37. des Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871.

Im Namen des Königs.

In Appellationssachen

des Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu St., Verklagten und Appellanten

wider die Stadtgemeinde A., Klägerin und Appellatin,

hat der Civil-Senat des Königl. Appellationsgerichts zu St. in seiner Sitzung vom 12. Juli 1879, den Verhandlungen gemäß für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu St. vom 10. Februar 1879 dahin abzuändern, daß die Klägerin auch noch mit den ihr in dem gedachten Erkenntniß zugesprochenen 259 Mark

44 Pfennige nebst 5 % Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung abzuweisen und die Kosten der ersten Instanz der Klägerin zu 5/8, dem Verklagten zu 3/8, die Kosten der zweiten Instanz aber unter Kompensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen und die auf den Verklagten treffenden Gerichtskosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das erste Erkenntniß, auf dessen Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat der Verklagte in gesetzlicher Frist und Form appellirt, weil, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr Klägerin völlig abgewiesen ist. Ohne Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel sucht er die Entscheidungsgründe des Vorderrichters zu widerlegen.

Die Klägerin hat die Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantragt, und zur Unterstützung des Klageanspruchs noch auf einen, in nichtanerkannter Abschrift überreichten Vertrag zwischen ihr und der Königl. Regierung zu A. vom 18. März 1874 Bezug genommen, Inhalts dessen sich die Klägerin zur Aufnahme der der Königl. Polizei-Direktion zu A. von der Königl. Preußischen Regierung überwiesenen, aus Belgien zu übernehmenden Hülfsbedürftigen gegen eine näher festgesetzte, bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu A. zahlbare Entschädigung verpflichtet hat. —

Die Appellationsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Die vorderrichterliche Entscheidung beruht wesentlich auf der Annahme, daß dem Fiskus die einstweilige Fürsorge für den verarmten W. bis zur Ausmittelung des definitiv verpflichteten Armenverbandes obgelegen und daß daher die Klägerin durch Gewährung der vorläufigen Unterstützung die Geschäfte des Fiskus besorgt habe. Dem Vorderrichter ist zuzugeben, daß es von diesem Standpunkte nicht darauf ankommt, ob ein wirkliches Vertragsverhältniß zwischen den Parteien bestanden hat, da schon die Geschäftsbesorgung (bezw. nützliche Verwendung) zur Fundirung des vorliegenden Erstattungsanspruchs ausreichen würde. Allein jene Annahme ist als richtig nicht anzuerkennen. Von den einschlagenden Gesetzen stellt das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in §. 2. den Grundsatz auf,

> daß die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände geübt werde,

enthält sodann nähere Vorschriften über die Organisation dieser Verbände und den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes (§§. 3—27.) und disponirt demnächst unter dem Marginale: „Pflichten und Rechte der Armenverbände" im §. 28.:

> Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. die Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband."

Nach §. 30., 31. sind zu dieser Erstattung bezw. zur Uebernahme des Armen verpflichtet:

a) der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes,
b) wenn der Unterstützte solchen nicht hat, der — im Gesetze speciell bezeichnete — Landarmenverband.

Im Anschlusse hieran bestimmt der §. 33., mit welchem der letzterwähnte Abschnitt des Gesetzes endigt:

„Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tage nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen."

Von letzterer Befugniß hat Preußen Gebrauch gemacht, indem durch §. 37. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in dem durch §. 33. cit. vorgesehenen Falle die daselbst gedachte Erstattungs- bez. Uebernahmepflicht demjenigen Landarmenverbande auferlegt ist, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, oder, sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, demjenigen, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Mit Recht nimmt der erste Richter an, daß sich §. 37. cit. nur auf die definitive Unterstützungs-

pflicht beziehe. Aber die hieraus gezogene Folgerung, daß die Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung, weil auf keinen Armenverband abgewälzt, dem Staate verblieben sei, verkennt die Tragweite des §. 33. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870. Denn dieser §. überträgt keineswegs die gesammte Fürsorgepflicht für die bezeichneten Hülfsbedürftigen auf den betreffenden Bundesstaat, sondern substituirt letzteren als definitiv Verpflichteten an Stelle des sonst gemäß §. 30. litt. b. daselbst verpflichteten Landarmenverbandes, giebt also — mit anderen Worten — demjenigen Ortsarmenverbande, welcher gemäß §. 28. die vorläufige Unterstützung gewährt hat, den Rückgriff an den betreffenden Bundesstaat und entbindet denselben von der oft lästigen Ermittelung des zuständigen Landarmenverbandes. Der §. 33. cit. statuirt mithin nicht eine Ausnahme von dem die vorläufige Fürsorgepflicht normirenden §. 28., sondern eine Ausnahme von dem Grundsatze der §§. 2. und 30. daselbst, wonach nur den Armenverbänden eines jeden Bundesstaats die definitive Unterstützungspflicht obliegt. Hierüber läßt der Wortlaut des §. 33. (cfr. besonders die oben unterstrichenen Worte desselben) keinen Zweifel. Da nun eben diese den Staaten auferlegte Verpflichtung in Preußen kraft bundesgesetzlicher Ermächtigung auf die Landarmenverbände übertragen, und diese Uebertragung für die Preußischen Armenverbände zweifellos verpflichtend ist, so ist für den Preußischen Staat (Fiskus) seinen Armenverbänden gegenüber keine Verpflichtung zu irgend einer Armenunterstützung übrig geblieben, wie dies auch im §. 33. Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 dahin lautend:

> „Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen,"

deutlich zum Ausdruck gelangt ist. — Gegen die vorrichterliche Auslegung der fraglichen Gesetze spricht überdies, daß dieselbe zu dem auffallenden und unannehmbaren Ergebniß führen würde, daß der Staat zwar in den Fällen, wo der zu Uebernehmende keinen Unterstützungswohnsitz hat (nur von diesen Fällen handelt §. 33. des Bundesgesetzes) zur einstweiligen Fürsorge für denselben verpflichtet wäre, nicht aber in den Fällen, wo ein Unterstützungswohnsitz vorhanden ist, obwohl doch diese Unterscheidung für die Frage nach der vorläufigen Unterstützungspflicht (§. 28. das.) ohne jede Bedeutung ist.

Schon aus Vorstehendem ergiebt sich ferner, daß der erste Richter die Anwendbarkeit des §. 28. des Bundesgesetzes auf den vorliegenden Fall mit Unrecht verneint hat. Denn wenn auch die Hülfsbedürftigkeit des W. schon vor seinem Eintreffen in A. vorhanden sein mochte, so trat doch die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstützung im Inlande erst hervor, als seine Reise in A. unterbrochen und er einer dortigen Anstalt überwiesen wurde. Nach dem im §. 28. cit. aufgestellten Grundsatze muß aber jeder Ortsarmenverband den gerade in seinem Bezirke befindlichen Hülfsbedürftigen vorläufig unterstützen und kann sich dieser Verpflichtung nicht um deswillen entziehen, weil die Hülfsbedürftigkeit des Verarmten schon in einem anderen Bezirke eingetreten sei und derselbe in seinen Bezirk überhaupt nicht hätte gebracht werden sollen. Aber selbst, wenn der Ortsarmenverband A. mit Unrecht zur vorläufigen Fürsorge für den W. herangezogen wäre, würde ihm hieraus ein Erstattungsanspruch gegen den Fiskus nicht erwachsen sein, weil diesem — wie gezeigt — keinesfalls eine Unterstützungspflicht oblag, mithin weder eine Geschäftsbesorgung noch eine nützliche Verwendung für denselben stattgefunden hat. — Liegt hiernach eine gesetzliche Verpflichtung des Verklagten zum Ersatze der der Klägerin erwachsenen Ausgaben nicht vor, so fehlt es dem Klageanspruche auch an einem anderweiten Rechtsgrunde. Denn von einem zwischen dem Staate und der Klägerin abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrage kann nach Lage der Sache augenscheinlich nicht die Rede sein, weil die betheiligten Regierungsbehörden nicht etwa als Vertreter des Staatsvermögens (Fiskus) die Klägerin mit der einstweiligen Fürsorge für den W. beauftragt, sondern in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden, also in Ausübung eines Staatshoheitsrechts, den W. der klagenden Stadtgemeinde, als dem nach ihrer Meinung verpflichteten Ortsarmenverbande zur vorläufigen Unterstützung überwiesen haben. Aus solchen Bethätigungen des staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechts können aber vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Fiskus nicht erwachsen, und dies selbst dann nicht, wenn die Behörden dabei den Kreis ihrer Befugnisse überschritten haben sollten (cfr. Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1831 (G.-S. S. 255), v. Rönne Preuß. Staatsrecht 1. Aufl. I. S. 129 Note 2 II. S. 366, 367 Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 61 S. 1 ff.). Es kann sonach dahingestellt bleiben, ob die Königl. Regierung zu St. gefehlt hat, als sie den Transport des W. bis A. und die Beendigung des Transports an diesem Orte anordnete, und dadurch die Klägerin in die Zwangslage

brachte, die einstweilige Fürsorge für den W. übernehmen zu müssen. Denn selbst, wenn dies anzunehmen wäre, würden nur die betheiligten Beamten für ihre Person, nicht aber der Fiskus zur Entschädigung verpflichtet sein, weil es sich vorliegend nicht um die Erfüllung privatrechtlicher, sei es kontraktlicher oder auf speziellen Gesetzen beruhender Verbindlichkeiten des Staats, sondern — wie bemerkt — um landespolizeiliche Maßregeln handelte (cfr. außer den vorigen Citaten noch Entscheidung des R.-O.-H.-G. VIII. S. 202 ff. XVIII. S. 136. Foerster Theorie rc. I. Aufl. 1. S. 536 §. 90. Nr. 2).

Der in Abschrift produzirte Vertrag vom 18. März 1874 hat unstreitig auf den vorliegenden Fall keinen Bezug und vermag an den vorstehenden, den gesetzlichen Vorschriften entnommenen Erwägungen um so weniger etwas zu ändern, als nicht erhellt, ob er nicht auf bloßen Billigkeitsgründen beruht, deren Vorhandensein freilich nicht zu verkennen ist.

Hiernach war, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Klägerin völlig abzuweisen und dabei ein in demselben vorgefallener Irrthum insofern zu berichtigen, als, wie auch das Audienzprotokoll erster Instanz ergiebt, der Verklagte nicht nur zur Zahlung von 255 ℳ 44 ₰, sondern von 259 ℳ 44 ₰ verurtheilt werden sollte, weshalb die letztere Summe ohne Weiteres als diejenige, mit welcher Klägerin noch abgewiesen wird, zu substituiren war.

Die Entscheidung des Kostenpunkts ergiebt sich aus §. 6. I. 23 A.-G.-O.

Königliches Appellationsgericht, Civil-Senat.

---

14) Erlaß an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N., die Untervertheilung der Kreisabgaben auf die einzelnen Beitragspflichtigen betreffend, vom 2. November 1879.

Ew. rc. lasse ich beiliegenden Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses des Kreises N. vom 4. v. M. zur gefälligen Verfügung ergebenst zugehen. Anscheinend hat der Kreisausschuß bei der Vertheilung des Kreisabgabensolls bisher den Gemeinde- und Gutsbezirken die auf die Klassen- und Einkommensteuer einerseits und auf die Grund- und Gebäudesteuer andererseits nach dem Verhältnisse von 52 zu 48 vertheilten Beträge in ungetrennter Gesammt-Summe mitgetheilt. Wenn demnächst die Untervertheilung der letzteren Seitens der Ortsbehörden lediglich nach dem gedachten Zahlenverhältnisse ohne Rücksicht auf die Höhe des beitragspflichtigen Solls der einzelnen Staatssteuer-Kategorien vorgenommen worden ist, so ergeben sich in der That die in dem Berichte dargelegten Mißverhältnisse. In dem auf Seite 3 des Berichtes als erstes Beispiel erwähnten Falle ergiebt sich eine Belastung nach dem Verhältnisse von 180 zu 33.

Eine derartige Untervertheilung entspricht nicht der Absicht der §§. 11. bezw. 10. Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, vielmehr liegt ihr eine unzutreffende Auslegung des in §. 11. a. a. O. angewendeten Ausdruckes: „im Ganzen" zu Grunde. Die Bedeutung dieses Ausdrucks geht lediglich dahin, daß, wie den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die gegen das Kreisabgabensoll entstehenden Zugänge zu Gute kommen, ihnen andrerseits dem Kreise gegenüber auch die Deckung der Ausfälle und Abgänge obliegt.

(Vergl. Motive zu §. 10. des Entwurfes der Kreisordnung von 1869 — Haus der Abgeordneten, 10. Legislatur-Periode III. Session 1869, Aktenstücke Nr. 4 S. 27, — Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes vom 19. September 1876, Bd. I. S. 67, insbes. S. 72).

Für eine, die Absicht der §§. 10. und 11. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 entsprechende Untervertheilung der Kreisabgaben auf die einzelnen Beitragspflichtigen innerhalb der Kommunalbezirke ist es erforderlich, daß den Ortsvorständen das Kreisabgabensoll unter getrennter Angabe der Beträge, welche auf die einzelnen Kategorien des von den betreffenden Kommunalbezirken aufzubringenden Staatssteuersolls entfallen, mitgetheilt werden. Geschieht alsdann die Untervertheilung auf die beitragspflichtigen Staatssteuerbeträge der einzelnen Abgabenpflichtigen nach dem für die Vertheilung der Kreisabgaben festgestellten Maßstabe (§. 11. a. a. O.), so wird das Staatssteuersoll des Einzelnen nur mit derjenigen Zuschlagsquote getroffen, welche der Vertheilungsmaßstab für die Kreisabgaben festgesetzt hat.

Berlin, den 2. November 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

15) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung und abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten, Andeutungen für eine richtige Form und für den Inhalt von Kreistagsbeschlüssen, welche höherer Bestätigung unterliegen, oder zu welchen die Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums erforderlich ist, betreffend, vom 1. November 1879.

Hinsichtlich einer nicht unerheblichen Zahl von Kreistagsbeschlüssen, welche uns in neuerer Zeit behufs Ertheilung der in §. 176. Nr. 2 und 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 vorgesehenen Bestätigung, bezw. zum Zwecke der Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums zur Ausgabe von Kreisanleihescheinen vorgelegt worden sind, hat den Anträgen der Kreis- und Provinzialbehörden keine Folge gegeben werden können, weil die Form und der Inhalt der gefaßten Beschlüsse den bestehenden Vorschriften nicht entsprachen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren behufs gefälliger weiterer Verständigung der Vorsitzenden der Kreisausschüsse des dortigen Bezirkes, im Anschlusse an die in Betreff des fraglichen Gegenstandes früher ergangenen generellen Erlasse eine Zusammenstellung:

A. der bei Anwendung der Vorschrift des §. 13. der vorbezeichneten Kreisordnung in Betreff der Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile zu beachtenden Grundsätze;

B. derjenigen Punkte, welche nach den gemachten Erfahrungen bei der Fassung der Kreistagsbeschlüsse wegen Ausführung von Chausseebauten und wegen Aufnahme von Anleihen durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen vielfach entweder inkorrekt behandelt oder übersehen werden,

im Nachstehenden mitzutheilen.

Zu A. 1) die Mehrbelastung der Kreisangehörigen einzelner Kreistheile, denen eine Kreiseinrichtung (z. B. Herstellung einer Chaussee) in besonders hervorragendem Maße zu Gute kommt, darf — wie aus dem Prinzipe des §. 10. und der Stellung des §. 13. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu entnehmen ist, — nur nach Quoten der für die betreffende Einrichtung aufzubringenden Kreisabgaben, nicht aber in Form von quantitativ feststehenden Beträgen und ebensowenig nach Quoten des Kostenbedarfes erfolgen (Erlasse vom 19. Februar und 11. August 1875 — Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 78 und 211). Die Auferlegung einer derartigen Präzipualquote (20, 25, 30 2c. Prozent) der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben kann sich beziehen:

a. auf die Aufbringung der Herstellungskosten (Neubaukosten einer Chaussee),
b. falls der Kreis die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung dieser Kosten beschließt, auf die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel,
c. auf die Kosten der Unterhaltung der Anlage.

2) Unbeschadet des zu 1. ausgesprochenen Grundsatzes ist selbstverständlich bei Bemessung der als Mehrbelastung aufzubringenden Quote der Kreisabgaben derjenige quantitative Betrag, welcher in der Mehrbelastung Deckung finden soll, zunächst zu ermitteln, und nach ihm das Verhältniß der Mehrbelastung der Interessenten zur Prinzipalbelastung des gesammten Kreises festzusetzen. (Erlaß vom 11. August 1875 — Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 211.)

3) Die Mehrbelastung ist allen Kreisangehörigen der betreffenden Kreistheile und zwar nach demjenigen Verhältnisse aufzuerlegen, in welchem die von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern überhaupt mit Zuschlägen für Kreiszwecke getroffen werden. Die Mehrbelastung einer einzelnen Klasse von Kreisangehörigen, sowie die Festsetzung verschiedener Quoten für die präzipuale Heranziehung der einzelnen Steuergattungen widerspricht dem, der Kreisordnung zum Grunde liegenden Prinzipe der gleichmäßigen Heranziehung der Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben nach einem, ein für alle Male feststehenden Vertheilungsmaßstabe. (Erlaß vom 31. Oktober 1873 — Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 332.)

4) Die Kreisvertretung ist nicht befugt, eine Mehrbelastung durch Auferlegung bestimmter Naturalleistungen zu beschließen, sondern kann nur gestatten, daß die Präzipualabgaben durch Naturalleistungen ersetzt werden dürfen (vorerwähnter Erlaß vom 11. August 1875).

5) Durch vertragsmäßige Vereinbarung zwischen der Kreiskorporation und den betheiligten Gemeinden bezw. Gutsbesitzern kann die Entrichtung eines quantitativ feststehenden Betrages zu Gunsten der herzustellenden Einrichtung, an Stelle der Präzipualbelastung mit Kreisabgaben stipulirt werden.

6) Die einem einzelnen Kreistheile auferlegte Präzipualquote der Kreisabgaben kann — je nach

dem besonderen Vortheile, den einzelne Ortschaften des Kreistheiles an der betreffenden Kreiseinrichtung haben — innerhalb des Kreistheiles, zufolge besonderer Festsetzungen der Kreisvertretung wiederum in verschiedenen, nach Quoten zu bestimmenden Unter-Abstufungen der Präzipualbelastung aufgebracht werden.

7) Bei Vorlegung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse behufs Erwirkung der nach §. 176. Nr. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erforderlichen ministeriellen Genehmigung ist gleichzeitig die Frage zu erörtern, ob die beschlossene Auferlegung einer Präzipualquote eine Belastung der betreffenden Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern zur Folge haben würde, welche nach §. 176. Nr. 5. l. c. der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen unterliegt. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Belastung mit Kreisabgaben zu den bestimmten Zwecken der beschlossenen Kreiseinrichtung — z. B. zu Verkehrszwecken — 50 Prozent jenes Steuersolls erreicht, sondern vielmehr darauf, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben, einschließlich der Präzipualbeiträge unter Zurechnung des sonstigen gesammten Jahresbetrages der Kreisabgaben, die eben bezeichnete Grenze des Sollaufkommens der direkten Staatssteuern überschreitet.

Zu B. I. Hinsichtlich der Kreisbeschlüsse wegen Ausführung von Chausseebauten sind folgende Punkte zu beachten:

1) der erforderliche Nachweis der Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist durch Vorlegung des vom Kreisausschusse ausgearbeiteten ausführlichen Vorschlages (§. 119. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), des amtlich bescheinigten Verzeichnisses der Kreistagsabgeordneten, der Behändigungsscheine über die erfolgte Einladung der letzteren und einer beglaubigten Abschrift des Kreistags-Protokolles zu führen. Diese Abschriften sind bisher oft insofern unvollständig gefertigt worden, als die Namen der erschienenen Mitglieder und die Unterschriften derjenigen Personen, welche das Kreistags-Protokoll vollzogen haben (§. 125. l. c.), nicht aufgenommen waren.

2) Neben der Bezeichnung des Maßstabes, nach welchem die zur Deckung der Kosten der auszuführenden Chausseebauten erforderlichen Mittel, bezw. soweit diese Mittel im Wege einer Anleihe beschafft werden sollen, die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe nothwendigen Summen aufzubringen sind, bedarf es auch — was bisher vielfach übersehen worden ist, — eines ausdrücklichen Beschlusses in Betreff des Maßstabes für die Aufbringung der Kosten der Unterhaltung der fertig gestellten Chausseen, wofern die Unterhaltungspflicht nicht auf einen anderen Verband übergeht.

3) Ist ein Chausseebau nur unter bestimmten Voraussetzungen beschlossen worden, von deren Eintritt die Bauausführung abhängig gemacht ist (z. B. Fortsetzung der auszubauenden Chausseelinie in einem anderen Kreise, unentgeltliche Hergabe von Land oder Baumaterialien Seitens gewisser Interessenten, Gewährung von Beihülfen oder Bauprämien aus Staats- oder Provinzialfonds u. s. w.), so ist mit dem Antrage auf Bestätigung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse gleichzeitig die Führung des Nachweises zu verbinden, daß die fraglichen Voraussetzungen bereits eingetreten sind, bezw. die Erfüllung der Bedingungen zum bestimmten Zeitpunkte gesichert ist.

4) In Betreff der technischen Prüfung der Chausseebauprojekte bleiben die Cirkular-Erlasse vom 8. Januar 1878 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 19) und vom 2. November 1878 (ebenda Jahrgang 1879 S. 38) maßgebend.

II. Hinsichtlich der Fassung der Beschlüsse wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Kreiskorporationen (Kreisobligationen) wird unter Bezugnahme auf die Cirkular-Erlasse vom 8. September 1868 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 276), vom 22. März 1875 (Minist.-Bl. S. 124) und vom 21. Juli 1875 (Minist.-Bl. S. 207) auf folgende Punkte verwiesen:

a. zur Tilgung der in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen sind außer einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Schuldkapitales — welcher bei Anleihen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen auf mindestens 1 Prozent und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent zu bemessen ist — auch die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und die Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden;

b. die auszugebenden Inhaberpapiere sind in Stücken, welche auf mindestens 200 ℳ Nennwerth lauten, auszustellen und Stückbeträge, welche — wie 300, 600 und 1500 ℳ — geeignet sind, den Gebrauch der Rechnung nach der früheren Thalerwährung zu erhalten, thunlichst zu vermeiden.

c. Falls die Tilgung der Anleihe im Wege der regelmäßig wiederkehrenden Ausloosung der Obliga-

tionen bewirkt werden soll, so ist bei Abmessung der Zahl, in welcher die verschiedenen Nennwerths-Kategorien der Anleihestücke auszugeben sind, auf die planmäßigen Tilgungsbeträge Rücksicht zu nehmen.

d. Nach der Bestimmung in Nr. 8. des Cirkular-Erlasses vom 17. April 1854 (Minist.-Bl. d. inn. Verw. S. 94) hat die Bekanntmachung der ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen in Zeiträumen von 6, 3, 2 und 1 Monat vor dem Zahlungstermine zu erfolgen und darf sich auf eine einmalige Veröffentlichung nicht beschränken.

III. Das dem vorerwähnten Cirkular-Erlasse vom 17. April 1854 beigefügte Schema zu einer Kreisobligation hat — abgesehen von der Einführung des neuen Münzfußes — einige durch die neuere Gesetzgebung bedingte Veränderungen erfahren.

a. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung (Amortisation) verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen hat fortan nicht mehr nach Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120 ff., sondern nach den Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsges.-Bl. S. 83) — §§. 838 ff. — zu erfolgen.

b. An Stelle der im Schema vorgesehenen Unterschrift der kreisständischen Kommission unter dem Texte der Schuldverschreibung, sowie unter den Zins-Koupons und Talons tritt gemäß §. 137. Abs. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die mit dem Siegel des Landrathes zu versehende Unterschrift des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission. Das angeschlossene Schema zu einem Privilegium behufs Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen, sowie zu einem Kreis-Anleihescheine, zu Zinsscheinen und Anweisungen (Talons) ist fortan als Muster zu benutzen.

IV. Was endlich die formelle Behandlung der Beschlüsse der Kreisvertretungen über die im gegenwärtigen Erlasse erörterten Gegenstände anlangt, so hat die Beschlußfassung des Bezirksrathes über die nach §. 68. Nr. 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 demselben zugewiesene Bestätigung solcher Kreistagsbeschlüsse, welche Anleihen betreffen, durch die der Kreis mit einem Schuldenstande belastet werden soll, oder welche eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung über den Zeitraum von fünf Jahren zur Folge haben, der durch den Minister des Innern bezw. die Minister des Innern und der Finanzen auszusprechenden Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse, soweit dieselben die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile, bezw. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern betreffen (§. 176 Nr. 2 und 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872) voranzugehen. Denn einerseits sind die fraglichen Kreistagsbeschlüsse ohne die Bestätigung des Bezirksrathes nichtig (§. 68. Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876), andrerseits wird diese Bestätigung durch die Seitens der Ressort-Minister auszusprechende Bestätigung nicht ersetzt, weil letztere sich nur auf solche Theile des betreffenden Kreistagsbeschlusses zu erstrecken hat, welche die Rechtsbeständigkeit des Fundamentalbeschlusses (hinsichtlich der Belastung der Kreisangehörigen mit den Kosten einer neuen Kreiseinrichtung, der Aufnahme einer Anleihe u. s. w.) zur Voraussetzung haben.

Die Anträge auf Ertheilung der ministeriellen Bestätigung bezw. auf Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaberpapieren sind mittelst Berichtes des Regierungs-Präsidenten, als der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde über die Verwaltuug der Kommunalangelegenheiten der Landkreise (§. 71. des Zuständigkeitsgesetzes) vorzulegen. Der Bericht muß gleichzeitig gemäß der Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 8. August 1854 (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 183) eine gutachtliche, eventl. im Einvernehmen mit der Finanzabtheilung der Bezirksregierung abzugebende Aeußerung darüber enthalten, ob die durch die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse verursachte Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben die Sicherheit der Einziehbarkeit der Staatssteuern gefährden würde.

Berlin, den 1. November 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.
Der Minister der öffentl. Arbeiten. Maybach.
Der Finanz-Minister. Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Jacobi.

Muster.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung des Kreises . . . . . auf dem Kreistage am . . . . . beschlossen hat, die zur Ausführung . . . . erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von . . . . . ℳ ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von . . . . ℳ, in Buchstaben . . . . ℳ, welche in folgenden Abschnitten:

. . . . ℳ zu 1000 ℳ
. . . . ℳ zu 500 ℳ
. . . . ℳ zu 200 ℳ
zusammen . . . . ℳ

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit . . . . Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom . . . . . ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthumes verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorhaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises . . . . . im Betrage von . . . . . ℳ.

Provinz. Regierungsbezirk.

Anleiheschein

des Kreises . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . . . Nr. . . . über . . . . . ℳ Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu . . . . . . vom . . . ten . . . . . . 188 . Nr. . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende Nr. . . . .

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirkes . . . . . . genehmigten Kreistagsbeschlusses vom . . . ten . . . . wegen Aufnahme einer Schuld von . . . . . ℳ bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises . . . . . Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . ℳ, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von . . . . . ℳ erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren . . . . bis spätestens . . . . einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitales jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Auslosung geschieht in dem Monate . . . . . jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu . . . . . dem . . . . Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in . . . ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit . . . . Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Kreiskommunalkasse zu . . . . . ., und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht

erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838. und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 83), bezw. nach §. 20. des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in . . . . gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

den ten 18

Der Kreisausschuß des Kreises . . . . . .

Anmerkung: Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz. Regierungsbezirk.

Zinsschein

. . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung des Kreises . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . ℳ zu . . . Prozent Zinsen über . . . . . ℳ . . . ₰

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezw.) 1. Juli 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . . ℳ . . . ₰ bei der Kreiskommunalkasse zu . . . . .

den ten 18

Der Kreisausschuß des . . . . . Kreises
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz. Regierungsbezirk.

Anweisung

zum Kreisanleiheschein des Kreises . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . . ℳ

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreiskommunalkasse zu . . . ., sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

den ten 18

Der Kreisausschuß des Kreises . . . . .
(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

<table>
<tr><td>. . . ter Zinsschein</td><td>. . . ter Zinsschein</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anweisung.</td></tr>
</table>

16) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten zu N., die Nichtanwendung der in der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1879 enthaltenen Bestimmungen wegen der kommunalen Besteuerung der Versicherungsgesellschaften auf Bank- und Kredit-Institute betreffend, vom 27. Oktober 1879.

Ew. Exzellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 19. d. M. bei Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst, daß sich meine Cirkular-Verfügung vom 31. Januar cr. (Minist.-Bl. der inn. Verw. S. 52) nur auf die kommunale Besteuerung der Versicherungsgesellschaften, nicht aber auch der Bank- und Kredit-Institute bezieht. Lediglich mit Rücksicht darauf, daß bei der Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Gemeindeabgaben schon jetzt in einigen Landestheilen von denjenigen Gemeinden, in denen sich der Sitz der Gesellschaft befindet, eine Quote des Gesammteinkommens vorab zur Besteuerung gezogen wird, während in anderen Landestheilen die Besteuerung eines solchen Präzipualbeitrags nicht stattfindet und daß dieser Betrag in den einzelnen Gemeinden in verschiedener Höhe normirt wird, ist zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen die in der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar cr. getroffene Regelung erfolgt. Diese Regelung steht mit dem in §. 21. des Entwurfs eines Gesetzes über Aufbringung der Gemeindeabgaben enthaltenen Grundsatze bezüglich der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften in Uebereinstimmung, es ist jedoch keineswegs die Absicht gewesen, durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Januar d. Js. auch im Uebrigen — namentlich in Betreff der Besteuerung von Bank- und Kreditgeschäften — eine gleiche Anordnung zu treffen. Auch bietet für eine solche Annahme der Wortlaut der gedachten Cirkular-Verfügung keinen Anhalt.

Ew. Exzellenz überlasse ich ganz ergebenst, hiernach die dortige Regierung mit Anweisung zu versehen, und die anbei zurückfolgende Rekursbeschwerde des Reichsbank-Direktoriums gefälligst zur Erledigung zu bringen. Berlin, den 27. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

17) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu X., die Wahrnehmung der Befugnisse der Repräsentanten-Versammlung in kleineren Synagogengemeinden durch Mitglieder der letzteren betreffend, vom 1. Juli 1879.

Ew. Exzellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. v. M. ganz ergebenst, daß ich — in Uebereinstimmung mit den Ausführungen in dem abschriftlich anliegenden Ministerial-Erlasse an die Königl. Regierung zu X. vom 19. April 1854 (Anl. a.) es für unbedenklich erachte, in Synagogengemeinden, in denen, mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder, eine Vertretung durch Repräsentanten unausführbar erscheint, die Befugnisse der Repräsentanten-Versammlung durch eine Versammlung der Mitglieder der Synagogengemeinde wahrnehmen zu lassen. Hiernach wird auch in der Synagogengemeinde zu D. verfahren werden können. Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

---

a.

Die Verkleinerung der für jüdische Synagogengemeinden zu bildenden Bezirke bis auf ein Maaß, welches die Innehaltung der in den §§. 39.—41. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 enthaltenen Bestimmungen über den Vorstand, die Repräsentanten und Ersatzmänner der Synagogengemeinden nicht mehr ausführbar erscheinen läßt, kann, wie wir der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. März d. J. eröffnen, an und für sich nicht für unstatthaft erachtet werden, und es ist andererseits auch nicht zu verkennen, daß die Gesuche kleiner Gemeinden um Gestattung ihres selbstständigen Fortbestehens im Anschluß an ihr bisheriges Verhältniß schon um deshalb die möglichste Berücksichtigung verdienen, weil der Aufrechthaltung bestehender Verhältnisse, wenn sie irgend mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind, gewiß der Vorzug vor der Herstellung neuer, an sich wenig lebensfähiger Einrichtungen zu geben ist. Es wird daher nichts entgegenstehen, das von der Königl. Regierung dargelegte, auf die Beibehaltung kleinerer

Gemeinden gegründete Projekt der Organisation jüdischer Gemeinden im dortigen Regierungsbezirk zur Durchführung zu bringen. In Bezug hierauf wird die Königl. Regierung ferner in Betracht zu ziehen haben, ob nicht da, wo die geringe Zahl der Mitglieder eine Vertretung durch Repräsentanten unausführbar und unnöthig macht, die Befugnisse der letzteren den Gemeindemitgliedern selbst überlassen werden können. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Anordnung scheint, mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde-Repräsentation überall da, wo die Befugnisse derselben durch die Mitglieder selbst nicht wohl ausgeführt werden können, nur ein Nothbehelf für die den Korporationen gestattete Selbstverwaltung ist, und daß die Mitglieder in kleinen Gemeinden selbstverständlich die Repräsentanten ihrer eigenen Angelegenheiten sind, nicht wohl bezweifelt werden zu können, und die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung dürfte da, wo die Nichterwählung zum Repräsentanten einer Ausschließung von der Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten gleichkommt, ebenso wenig einem erheblichen Bedenken unterliegen.

Die Königl. Regierung wolle diese Gesichtspunkte anderweit in Erwägung ziehen, und, wenn keine Bedenken dagegen obwalten, dieselben der weiteren Behandlung der Sache zum Grunde legen, andernfalls aber die Bedenken vortragen. Berlin, den 19. April 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

VIII. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

18) Bekanntmachung, die Führung des Bedürfnisses für die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein ꝛc. auch in denjenigen Landestheilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, betreffend, vom 25. November 1879.

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetz-Blatt S. 267) wird hierdurch — zusätzlich zu der ministeriellen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 Nr. 12, und zu meiner Bekanntmachung vom 14. September d. J. — bestimmt, daß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch in denjenigen Landestheilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. Berlin, den 25. November 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

19) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, sowie abschriftlich an den Königlichen Ober-Präsidenten in Hannover, die zeitweise Haftentlassung (Beurlaubung) von Strafgefangenen auch nach Erlaß der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 betreffend, vom 29. Oktober 1879.

Es ist in Frage gekommen, ob der Erlaß vom 15. Juli 1870 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung S. 197), betreffend die zeitweise Haftentlassung (Beurlaubung) von Strafgefangenen, auch nach Erlaß der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 noch Anwendung finden kann.

Um diese Zweifel zu beseitigen, eröffne ich, nach Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister, den Behörden meines Ressorts, daß der vorgedachte Erlaß durch die neue Strafprozeßordnung nicht außer

Kraft gesetzt worden ist und in Folge der letzteren nur insofern einer Modifikation unterliegt, als bei der Entscheidung über Gesuche um Beurlaubung von Strafgefangenen, die in den Gefängnissen meines Ressorts detinirt sind, an Stelle der in dem Erlaß vom 15. Juli 1870 bezeichneten Gerichtsbehörden, künftighin in erster Instanz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in zweiter Instanz die des Oberstaatsanwalts einzuholen sein wird (vergl. Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 14. August d. J., sub II. Justiz-Ministeral-Blatt S. 237). Berlin, den 29. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

20) Verfügung an die Königliche Regierung zu Koblenz und abschriftlich zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung an die übrigen Königl. Regierungen, Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hier, die widerrufliche Unterbringung von Personen jugendlichen Alters, welche zur Aufnahme in eine Besserungs- 2c. Anstalt verurtheilt worden sind, in Lehr- oder in Gesinde-Dienst betreffend, vom 30. Oktober 1879.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 17. August d. J., nach vorherigem Benehmen mit dem Herrn Justiz-Minister, daß es keinem Bedenken unterliegt, jugendliche Personen, welche im Alter vom 12 bis zu 18 Jahren eine strafbare Handlung begangen, aber bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben und deshalb, auf Grund eines nach §. 56. des Strafgesetzbuchs ergangenen Erkenntnisses, in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht sind, nach beendigter Schulzeit und Konfirmation, in Lehre oder in Gesindedienst bei geeigneten Personen widerruflich mit der — ausdrücklich auszusprechenden — Maßgabe unterzubringen, daß sie, bei schlechter Führung, in die Anstalt zurückgeschafft, andernfalls aber nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums definitiv entlassen werden.

Im Königreich Sachsen finden derartige vorläufige Entlassungen — wie auch die Königl. Regierung hervorhebt — seit längerer Zeit statt. Die Direktion der Königl. sächsischen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Bräunsdorf bei Freiburg ist angewiesen, für diejenigen Zöglinge, welche sich zur Beurlaubung eignen, Lehr- oder Dienstherren zu ermitteln, mit denselben förmliche Lehr- beziehungsweise Gesindedienst-Kontrakte zu schließen und in angemessener Weise (insbesondere durch die den Lehrherrn oder Dienstherrschaften kontraktlich auferlegte Verpflichtung zu halbjährlichen Mittheilungen und anderweite zweckentsprechende Erkundigungen) die Führung der Beurlaubten zu überwachen. Zu dem Behufe werden auch die Orts-Polizeibehörden von der Beurlaubung mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, bei der Ueberwachung mitzuwirken und der Direktion Mittheilung zu machen, sofern Anlaß zum Einschreiten Seitens derselben sich ergeben sollte.

Ich wünsche, dies Beurlaubungssystem, welches sich im Königreich Sachsen in hohem Grade bewährt hat, und dessen Zulässigkeit für die diesseitigen Lande aus der Allerhöchsten Ordre vom 4. Dezember 1852 (vergl. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1853 S. 51) sich ergiebt — auch in Preußen, zunächst versuchsweise, einzuführen und veranlasse die Königl. Regierung demzufolge, den Vorsteher der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu St. Martin bei Boppard mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Um die Ausführung zu erleichtern, ermächtige ich die Königl. Regierung, die durch die Unterbringung im Gesindedienst oder in der Lehre, namentlich in Bezug auf die Ausstattung des Pfleglings mit angemessener Kleidung 2c., erwachsenden Kosten, wie bereits für ähnliche Fälle durch den Erlaß vom 28. Februar 1858 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 43) genehmigt ist, auf fiskalische Fonds zu übernehmen; auch will ich, in Anbetracht der inzwischen stattgehabten Preissteigerungen, den in jenem Erlaß bezeichneten Kostensatz von 10 bis zu 15 Thalern auf 45 bis 60 ℳ erhöhen.

Schließlich bemerke ich, daß auch ein Wechsel anderer Art in der Unterbringung der hier in Rede stehenden jugendlichen Korrigenden zulässig erscheint. Es ist also statthaft, Individuen dieser Kategorie, welche ursprünglich in Gemäßheit der vorerwähnten Allerhöchsten Ordre vom 4. Dezember 1852 an Privatvereine oder Privatpersonen überwiesen waren, demnächst, sofern solches durch die Verhältnisse geboten erscheint, in einer Erziehungs- resp. Besserungs-Anstalt unterzubringen oder einen Wechsel in

der Dienst- oder Gesindeherrschaft eintreten zu lassen. Der obengedachte Kostenbetrag darf aber für die einzelnen Untergebrachten in keinem Falle überschritten und für jeden derselben nur einmal verausgabt werden.

Im ersten Vierteljahr 1881 sehe ich einem Berichte der Königl. Regierung darüber entgegen, in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen und Instruktionen, beziehungsweise mit welchem Erfolge von der in diesem Erlasse ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist.

Berlin, den 30. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

IX. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

21) Bekanntmachung, betreffend die Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung als Seedampfschiffs-Maschinist für Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 Dienste als solche gethan, sowie für Maschinisten und Maschinen-Ingenieure, welche im Dienste der Kaiserlichen Marine gestanden haben, vom 19. November 1879.

1) Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 109) in Verbindung mit §. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 253) müssen Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

2) Die auf Grund des vorerwähnten Reichsgesetzes vom Bundesrathe erlassenen, am 1. Januar 1880 in Kraft tretenden „Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und über das Verfahren bei den Prüfungen der Maschinisten auf Deutschen Seedampfschiffen" (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni d. J. — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 427 ꝛc.) bestimmen in den §§. 2., 5. und 6. Folgendes:

§. 2. Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen und von solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten zweiter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf Europäischer Fahrt (Fahrt zwischen Europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres).

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten erster Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf großer Fahrt (Fahrt in allen Meeren).

§. 5. Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 auf Fahrten im Sinne des §. 2. Dienste als Maschinisten gethan haben, erhalten ihren früheren Diensten entsprechende Befähigungszeugnisse von den zuständigen Verwaltungsbehörden, welchen der Nachweis über die früheren Dienste zu führen ist.

§. 6. Den Maschinisten und Maschinen-Ingenieuren, welche im Dienste der Kaiserlichen Marine gestanden haben und ihre Befähigung durch Zeugnisse der zuständigen Kaiserlichen Marinebehörden nachweisen, steht die Befugniß zu, als Maschinisten auf Deutschen Seedampfschiffen zu fahren, und zwar sind

ehemalige Ober-Maschinisten-Applikanten als Maschinisten dritter Klasse, ehemalige Maschinistenmaate und Ober-Maschinistenmaate als Maschinisten zweiter Klasse, und

ehemalige Maschinisten, Ober-Maschinisten und Maschinen-Ingenieure als Maschinisten erster Klasse

zuzulassen. Die Befähigungszeugnisse für dieselben sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden auszufertigen.

3) Zur Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse, welche dem Vorstehenden nach denjenigen Maschinisten, die vor dem 1. Januar 1880 Dienste als Seedampfschiffs-Maschinisten gethan, sowie denjenigen Maschinisten und Maschinen-Ingenieuren, die im Dienst der Kaiserlichen Marine gestanden haben, zu ertheilen sind, werden hierdurch die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin, Stralsund, Schleswig und jede der Königl. Landdrosteien zu Stade und Aurich für befugt erklärt. Gesuche um Ausfertigung solcher Befähigungszeugnisse müssen daher an eine dieser Behörden gerichtet werden und

von den erforderlichen Nachweisen über die früheren Dienste, bezw. Zeugnissen der zuständigen Kaiserlichen Marinebehörden begleitet sein.

4) Jedes Zeugniß über die Befähigung als Seedampfsschiffs-Maschinist unterliegt einem vom Empfänger zu tragenden Stempel von 1 ℳ und 50 ₰. Berlin, den 19. November 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Jacobi.

---

22) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidien der Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Sachsen und Schlesien, das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, und an die Königl. Regierungen und Landdrosteien in den übrigen Provinzen, die Ausstellung von Legitimationsscheinen zu einem, nicht auf den Wohnort des Unternehmers und die Umgegend dieses Wohnorts beschränkten Gewerbebetrieb betr., vom 26. November 1879.

In Ergänzung des Erlasses vom 21. August d. J., betreffend die zu den Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verwendenden Formulare, setzen wir das Königl. Regierungs-Präsidium davon in Kenntniß, daß das in diesem Erlasse erwähnte Formular B. auch für diejenigen auf Grund des §. 58. Absatz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auszustellenden Legitimationsscheine, welche zu einem nicht auf den Wohnort des Unternehmers und die Umgegend dieses Wohnortes beschränkten Gewerbetriebe berechtigen sollen, zu verwenden ist.

Die zur Ausstellung dieser Legitimationsscheine zuständigen Behörden sind demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 26. November 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Jacobi.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Burghart.

X. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

23) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerialbaukommission hierselbst, die rechtzeitige Ermittelung und Anmeldung der Geldmittel für Baubedürfnisse und die sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge betreffend, vom 25. November 1879.

Die Königl. Regierung ist wiederholt von hier aus, zuletzt durch die Cirkular-Erlasse vom 14. März 1877 und 23. April d. J. angewiesen worden, auf die Einhaltung der durch die Kostenanschläge und die auf denselben beruhenden Etatsbewilligungen gesetzten Grenzen hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse der Bauverwaltung rechtzeitig ermittelt und angemeldet und bei der Aufstellung der Anschläge von vornherein vollständig berücksichtigt werden.

Daneben ist der Königl. Regierung Angesichts der gegenwärtigen noch nicht günstigen Lage der Staatsfinanzen noch besonders von mir in dem Cirkular-Erlasse vom 17. März d. J. eingeschärft worden, eine jede unwirthschaftliche Verwendung von Staatsgeldern zu vermeiden und bei der Ausführung der Bauten nicht nur die Einhaltung der Kostenanschläge sich angelegen sein zu lassen, sondern auch die Erzielung von Ersparnissen thunlichst anzustreben.

Mehrere Fälle von Etatsüberschreitungen bei Bauausführungen, die mir neuerdings wiederum zur Kenntniß gekommen sind, und die unzweifelhaft zu unliebsamen Erörterungen führen werden, geben mir Veranlassung, die vorerwähnten Anweisungen nachdrücklichst zu wiederholen und die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbefolgung dieser von hier aus fortgesetzt ertheilten Anweisungen fortan unnachsichtlich und mit Strenge geahndet werden wird.

Im Besonderen weise ich die Königl. Regierung darauf hin,

1) daß bei der Aufstellung sowie bei der Revision der Anschläge mit größter Sorgfalt vorzugehen ist, und daß dabei vorkommende Omissionen und Fehler nachdrücklich geahndet werden würden,

2) daß die festgesetzten Anschläge unbedingt einzuhalten und, so weit thunlich, Ersparnisse anzustreben sind, und daß jedenfalls, wenn aus besonderen, nicht vorherzusehenden Gründen Ueberschreitungen unvermeidlich erscheinen, dies in motivirten Berichten rechtzeitig vorher hier anzuzeigen und die Genehmigung zur Ueberschreitung nachzusuchen ist,

3) daß für die Beobachtung dieser Vorschriften die Baubeamten persönlich werden verantwortlich gemacht und jeden Verstoß persönlich zu vertreten haben, Berufungen auf Anordnungen anderer als der zuständigen Instanzen aber nicht werden zugelassen werden.

Die Königl. Regierung wolle die bei Ihr angestellten sowie die Ihr untergeordneten Baubeamten hiernach mit gemessener Anweisung versehen und die Beachtung derselben Selber unausgesetzt im Auge behalten. Berlin, den 25. November 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

24) Cirkular an sämmtliche Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, die Stempelverwendung für im Umlaufe befindliche ausländische Inhaberpapiere betr., vom 18. November 1879.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt, daß eine beträchtliche Anzahl ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien in Umlauf sich befinden, deren Abstempelung den gemäß §. 5. des Gesetzes vom 8. Juni 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 210) von dem Bundesrathe erlassenen Vorschriften — publizirt durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Juni 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 255) — nicht entspricht. Namentlich ist wahrgenommen, daß Stempelmarken von gezogenen Loospapieren abgelöst und auf dergleichen im Uebrigen mit dem vorschriftsmäßigen Stempel nicht versehene Papiere behufs Erhöhung des Kurswerthes der Letzteren geklebt worden sind.

Zur möglichsten Verringerung der daraus für den Handelsverkehr sich ergebenden Unsicherheit ist es als angemessen erschienen, die mit der Abstempelung betraut gewesenen — in Anlage A. der vorbezeichneten Bekanntmachung aufgeführten — Amtsstellen mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie über die Echtheit solcher Stempelkassationen, welche zu Zweifeln Veranlassung geben, eintretenden Falles nicht blos auf gerichtliche Requisiton, sondern schon auf Ersuchen der Papierinhaber bereitwillig Auskunft geben. Seitens des Herrn Finanz-Ministers ist deshalb bereits an die Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, sowie wegen Anweisung der Königl. Hauptsteuer-Aemter und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. das Erforderliche veranlaßt worden.

Indem ich die Handelskammer veranlasse, dem betheiligten Handelsstande von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen, bemerke ich, daß es zur Beseitigung des hervorgetretenen Mißstandes ferner wünschenswerth erscheint, daß die strafrechtliche Verfolgung von Fälschungen der Stempelmarken ausländischer Anlehensloose Seitens der Betheiligten durch ungesäumte Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erleichtert werde.

Die Handelskammer wolle auch hierauf die Herren Mitglieder des dortigen Handelsstandes hinweisen und eintretenden Falles, soweit solche Fälle zu Ihrer Kenntniß gelangen, Ihre Mitwirkung nach derselben Richtung hin eintreten lassen.

Hierbei wird bemerkt, daß in Berlin und Breslau in zweifelhaften Fällen die betreffenden Effekten von den Börsenkommissionen für nicht lieferbar erklärt worden und in Folge dessen nach dem Berichte der hiesigen Kaufmanns-Aeltesten die Vorkommnisse hierselbst seltner geworden sind, weshalb der Handelskammer zur Erwägung gestellt wird, ob eine gleiche oder eine ähnliche Maaßnahme sich auch dort empfehlen möchte. Berlin, den 18. November 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

XII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

25) Cirkular an die Königl. Regierungspräsidien (excl. Sigmaringen) und an das Präsidium der Königl. Finanzdirektion zu Hannover, die Bedingungen, unter welchen Fuhrkostenzulagen zu Dienstreisen der Oberforstmeister liquidirt werden dürfen, betreffend, vom 3. Oktober 1879.

Die Bestimmung ad 3 der Cirkular-Verfügung vom 21. Februar 1874, nach welcher die Oberforstmeister für jeden Tag, an welchem sie wirklich eine Fahrt ausgeführt haben, Einen Thaler (3 ℳ) Fuhrkostenzulage aus Kap. 2, Tit. 30 des Forstverwaltungsetats erhalten, ist mehrseitig so aufgefaßt worden, daß den gedachten Beamten die Fuhrkostenzulage auch für Tage gebühre, an welchen sie auf ihren Dienstreisen lediglich die Eisenbahn benutzten.

Diese Auffassung entspricht dem Wesen der fraglichen Fuhrkostenzulage aber nicht. Die Fuhrkostenzulage hat ursprünglich den Zweck, den Mehraufwand zu vergüten, welchen der mit eigenen Dienstpferden reisende Oberforstmeister an den Reisetagen durch stärkere Fütterung seiner Pferde und sonstige Ausgaben, z. B. zeitweise Annahme von Relaispferden, zu machen hat, um sein rasches Fortkommen sicher zu stellen; sie kann den Oberforstmeistern, welche eigene Dienstpferde nicht halten, also auch nur dann gewährt werden, wenn sie für denselben Zweck, d. h. zu beschleunigtem Fortkommen Behufs thunlichster Zeitersparniß wirklich Aufwendungen machen. Daß solches bei reinen Eisenbahnfahrten, für welche der Zu- und Abgang noch besonders zum Ansatz kommt, der Fall wäre, kann nicht zugestanden werden.

Bei Eisenbahnfahrten ist die Fuhrkostenzulage den Oberforstmeistern daher nur dann zu gewähren, wenn an demselben Tage, an welchem die Eisenbahnfahrt stattgefunden hat, abgesehen von dem bloßen Zu- und Abgange, zur Erreichung der Eisenbahn oder beim Verlassen derselben Gespann insoweit benutzt wurde, daß neben dem Eisenbahnwege noch Landweg, sei es nach der Entfernung oder nach Waldtouren, zum Ansatze gekommen ist, oder zum Ansatz kommen konnte.

Um ferneren Irrthümern hierin vorzubeugen, sind die Liquidationen der Herren Oberforstmeister über Tagegelder und Fuhrkostenzulage, soweit es bisher nicht schon geschehen, hinfort mit einer Bescheinigung darüber zu versehen:

„daß an denjenigen Tagen, für welche die Fuhrkostenzulage liquidirt ist, abgesehen von bloßen Eisenbahn-Zu- und Abgängen, wirklich eine Fahrt mit Gespann stattgefunden hat, für welche die Landweg-Entfernung oder eine Waldtour zum Ansatz gekommen ist" (bezw. „nach den bestehenden Bestimmungen in Ansatz kommen konnte").

Das Königl. Regierungs-Präsidium ersuche ich ergebenst, hiernach weitere Anordnung zu treffen.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: v. Hagen.

---

26) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die den Kreis-Thierärzten, welche mit der Verwaltung von Departements-Thierarztstellen betraut sind, zustehenden Diäten und Fuhrkosten bei Dienstreisen betreffend, vom 1. November 1879.

Bei einzelnen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken die Departements-Thierarztstelle komissarisch durch einen Kreis-Thierarzt verwaltet wird, sind Zweifel darüber entstanden, ob dem Letzteren für Dienstreisen, welche er in seiner Eigenschaft als kommissarischer Departements-Thierarzt ausführt, die den Departements-Thierärzten zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind. Die hierüber diesseits mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebniß geführt, daß den mit der kommissarischen Verwaltung einer Departements-Thierarztstelle beauftragten Kreis-Thierärzten auch für die in ihrer Eigenschaft als kommissarische Departements-Thierärzte ausgeführten Dienstreisen nur die den Kreis-Thierärzten gebührenden Diäten und Reisekostensätze zugebilligt werden können, weil daran festgehalten werden muß, daß für die Höhe der Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen eines Beamten, welcher eine etatsmäßige Stelle kommissarisch verwaltet,

lediglich der diesem Beamten vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung beiwohnende Rang maßgebend bleibt. Berlin, den 1. November 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen nnd Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

27) Cirkular an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Stettin, Stralsund und Schleswig, die den Fischmeistern der landwirthschaftlichen Verwaltung zu bewilligenden Tagegelder- und Reisekostensätze bei Dienstreisen betreffend, vom 17. Oktober 1879.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1875, Artikel I. zu §. 10. bestimme ich hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß den Fischmeistern der landwirthschaftlichen Verwaltung vom 1. Oktober d. J. ab bei Dienstreisen außerhalb ihres Dienstbezirks Tagegelder nach dem im §. 1. des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) — nach der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107) — unter Nr. VII. aufgeführten Satze von 4 ℳ 50 ₰ und die entsprechenden Reisekosten gewährt werden. Berlin, den 17. Oktober 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

XIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

28) Cirkular an sämmtliche Königl. General-Kommandos (1.—11. Armee-Korps) und Ober-Präsidien, die Frist für Benachrichtigungen der Ersatzbehörden in Bezug auf die endgültige Entscheidung über die aus andern Aushebungsbezirken gebürtigen Personen betreffend, vom 17. September 1879.

In einem an mich — den Minister des Innern —, erstatteten Berichte vom 22. Mai d. J. sind die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche dadurch herbeigeführt würden, daß einzelne Ersatzbehörden die im §. 48., 1 und 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht vor dem 1. Februar des auf die Aushebung folgenden Jahres ergehen ließen, bezw. Requisitionen wegen des Verbleibes unermittelter Militairpflichtiger (§. 48. 5. ibid.) mit Bezug auf den noch nicht erfolgten Eintritt dieses Termins ablehnten, und ist daran der Antrag auf Herbeiführung einer Abänderung des bezeichneten §. 48. geknüpft worden.

Wir können ein Bedürfniß hierzu ebenso wenig finden wie die in dem qu. Berichte niedergelegte Auffassung der vorerwähnten Bestimmung der Ersatz-Ordnung als überall zutreffend anerkennen.

Der §. 48. cit. wiederholt bezüglich der in Rede stehenden Benachrichtigungen und Nachforschungen im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 64. und 66. der Militair-Ersatz-Instruktion vom Jahre 1868, und beabsichtigt somit in seinen desfallsigen Bestimmungen keine prinzipielle Aenderung der früheren Grundsätze.

In letzterer Beziehung hob nun der §. 64. der Militair-Ersatz-Instruktion ausdrücklich hervor, daß die pünktliche Ausführung der in Rede stehenden Mittheilungen für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit sei. Wenn dem entsprechend der §. 48. ad 5 der jetzigen Ersatz-Ordnung bestimmt, daß nach dem Verbleib Militairpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, unverzüglich Ermittelungen anzustellen sind, so kann nicht angenommen werden, daß diese Obliegenheit den zur Einleitung dieser Ermittelungen zuständigen Ersatzbehörden — des Heimathortes — einseitig habe auferlegt und nicht gleichzeitig damit die Verpflichtung habe ausgesprochen werden sollen, daß derartigen Requisitionen auch unverzüglich Folge geleistet werde. Für eine Weigerung im letzteren Sinne bietet auch der Wortlaut des §. 48. 1. keinen Anhalt. Es wird daher, um eine prompte Erledigung der gemäß alin. 5. ibid. an die Ersatzbehörden ergehenden Requisitionen zu sichern, einer Abänderung der bezeichneten Bestimmung nicht bedürfen, vielmehr eine Hinweisung der Ersatzbehörden auf den vorerwähnten Sinn derselben genügen.

Was sodann die gemäß §. 48. 1. ex officio zu machenden Mittheilungen der ergangenen Entscheidungen betrifft, so entspricht es der Natur der Sache, daß dieselben möglichst unmittelbar nach beendigtem Ober-Ersatz-Geschäfte erfolgen. Gerade diese Mittheilungen sind wichtig, weil dadurch unnöthige Recherchen der Heimathsbehörde im Sinne des alin. 5. l. c. vermieden werden. Die Militair-Ersatz-Instruktion vom Jahre 1868 bestimmte deßhalb im §. 64., daß diese Mittheilungen nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäfte und spätestens bis zum 1. November gemacht werden sollten.

Wenn der §. 48. 1. der Ersatz-Ordnung in dieser Beziehung den 1. Februar des folgenden Jahres als Endtermin setzt, so läßt sich nicht annehmen, daß damit den Ersatzbehörden die Ermächtigung habe gegeben werden sollen, ihre Mittheilungen unbedingt bis zum 1. Februar verschieben zu dürfen; es würde damit insbesondere einem Widerspruche mit alin. 5 des citirten §. Raum gegeben sein. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der 1. Februar als Endtermin in Rücksicht auf §. 37. 4. ibid. gewählt ist, weil mit diesem Termine (cfr. auch §. 13. Absatz 4 des Reichs-Militair-Gesetzes) der Nachersatz aufhört und die zu letzterem nicht verwendbaren Mannschaften der Ersatz-Reserve überwiesen werden müssen.

Das Königl. General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium veranlassen wir demgemäß, die Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommissionen Ihres Verwaltungsbezirks über die in Vorstehendem dargelegte richtige Auffassung des §. 48., Ziffer 1 und 5 der Ersatz-Ordnung ev. mit Eröffnung zu versehen und dieselben nicht nur anzuweisen, die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebenen Mittheilungen möglichst unmittelbar nach Beendigung des Ober-Ersatz-Geschäftes ergehen zu lassen, sondern denselben auch zur Pflicht zu machen, den gemäß Ziffer 5 l. cit. an sie ergehenden Requisitionen unverzüglich nachzukommen.

Berlin, den 17. September 1879.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: Krause.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

XIV. Literarisches.

29) Cirkular an die Königl. Regierungen, die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnisses für die Preußische Monarchie betr., vom 7. Dezember 1879.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. Dezember v. Js.,
betreffend die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnisses für die Preußische Monarchie und eines Justiz-Atlasses,
setze ich die Königl. Regierung hierdurch davon in Kenntniß, daß nunmehr die Lieferung 1 (Aa — Babin) der ersten Abtheilung — Preußen — des von dem Lieutenant a. D. Oskar Brunkow zu Berlin, S. Oranienstaße Nr. 127, bearbeiteten Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" im Selbstverlage des Verfassers erschienen ist.

Zugleich veranlasse ich die Königl. Regierung, die untergebenen Behörden und Beamten auf das Erscheinen des Werkes aufmerksam zu machen und die bezügliche Verfügung im Amtsblatte kostenfrei zum Abdrucke zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 22. Januar 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

30) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N., die Berichtigung der Standesregister betreffend, vom 23. Oktober 1879.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M., betreffend die Berichtigung der Standesregister, bei Wiederanschluß der Anlagen, ganz ergebenst, daß ich Anstand nehme, den Ausführungen in dem gedachten Berichte beizutreten.

Wenn auch der Inhalt der Kirchenbücher resp. der Auszüge aus denselben präsumtiv als richtig anzunehmen ist, so folgt doch daraus noch nicht ohne Weiteres, daß eine Person, die sich von Jugend auf z. B. Meier geschrieben hat, angehalten werden könnte und angehalten werden müßte, sich fortan Meyer zu schreiben, weil ein behufs der Eheschließung extrahirter Taufschein diese Schreibweise ergiebt.

Daß dies nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein kann, ergiebt sich aus §. 45. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, der den Standesbeamten ausdrücklich ermächtigt, je nach Lage des Falles von derartigen Abweichungen abzusehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird. Es geht also zu weit, wenn Ew. ꝛc. ausführen, daß in solchen Fällen unter allen Umständen entweder eine Berichtigung des Kirchenbuchs oder eine Berichtigung der Unterschrift unter dem Standesakt vorgenommen werden müsse, und daß das Gericht eine Berichtigung der Unterschrift anzuordnen habe, wenn nicht in einer zu bestimmenden Frist die Berichtigung des Kirchenbuchs herbeigeführt worden sei. Es wird vielmehr je nach der speziellen Sachlage zu erwägen sein, ob zur Berichtigung des Kirchenbuchs oder des Standesakts überhaupt ein ausreichender Anlaß vorliegt. Allerdings aber werden die Standesbeamten gut thun, sich vor Aufnahme eines Standesakts stets darüber zu vergewissern, wie die Betheiligten ihren Namen schreiben, da der Name im Texte des Standesakts nicht anders lauten darf als in der Unterschrift. Berlin, den 23. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

31) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N., die Ausstellung von Geburtsurkunden betreffend, vom 13. Oktober 1879.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. d. M., in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des letzteren, ganz ergebenst, daß in den Fällen des §. 45. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 als Geburtsurkunden die behufs des Ersatzgeschäfts unentgeltlich ausgestellten, jedoch den bestehenden Vorschriften nach nur zu diesem Zwecke zu benutzenden Taufscheine nicht entgegen genommen werden dürfen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach gefälligst die Standesbeamten der dortigen Provinz mit Anweisung versehen und gleichzeitig dem Küster S. zu P., dessen Eingabe vom 18. Juli cr. nebst den übrigen Berichtsanlagen anbei zurückfolgt, entsprechenden Bescheid ertheilen. Berlin, den 13. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

32) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung des Zeitraums für die Geburtsanzeigen beim Standesbeamten betreffend, vom 29. Oktober 1879.

Der ꝛc. erwidern wir auf den Bericht vom 2. September cr., daß wir keinen Anstand nehmen, uns derjenigen Auslegung des §. 17. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 anzuschließen, wonach dem Anzeigepflichtigen eine volle Woche, oder sieben ganze Tage — allerdings unter Mitberechnung der Sonn- und Festtage — zur Erstattung der Anzeige hat belassen werden sollen, dergestalt, daß die Frist gewahrt erscheint, wenn z. B. eine am Montag erfolgte Geburt im Laufe des nächstfolgenden Montags angezeigt wird. Auch der art. 55. des Rheinischen Civilgesetzbuchs:

„Les déclarations de naissance seront faites dans les trois jours de l'accouchement à l'officier de l'état civil du lieu"

ist sowohl in der Französischen Doktrin wie in der Praxis der Rheinischen Standesbeamten stets dahin zur Anwendung gekommen, daß der Tag der Geburt nicht mit berechnet wurde.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: v. Schelling.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

33) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Gebühren für einen, bei standesamtlichen Verhandlungen mit taubstummen Personen zugezogenen Taubstummenlehrer betreffend, vom 15. Dezember 1879.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 2. d. M. hiermit Folgendes:

Wenn bei standesamtlichen Verhandlungen mit taubstummen Personen die Zuziehung eines Taubstummenlehrers sich als unvermeidlich erweist, so unterliegt es keinem Bedenken — wie diesseits bereits in ähnlichen Fällen unter Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers entschieden worden ist —, die dem Taubstummenlehrer zustehenden Gebühren, in gleicher Weise wie gemäß dem Reskript vom 23. September 1874 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 195) die Gebühren der Dolmetscher, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die ꝛc. veranlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren und demgemäß die zurückfolgende Beschwerde des Standesbeamten zu L. vom 18. v. Mts. zu erledigen. Berlin, den 15. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

II. Behörden und Beamte.

34) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Hern N. zu N., die Entbehrlichkeit eines Heirathskonsenses bei Eheschließungen der Reichsbeamten betreffend, vom 20. August 1879.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 10. v. M., bei Wiederanschluß der Anlagen, ganz ergebenst, daß nach §. 1. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 61) als Reichsbeamter jeder Beamte zu betrachten ist, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Hiernach bezw. nach Art. 50 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches sind sämmtliche Beamte der Postverwaltung Reichsbeamte und bedürfen folglich gemäß der Cirkular-Verfügung vom 19. April 1875 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 117) keines Ehekonsenses der vorgesetzten Dienstbehörde.

Ew. ꝛc. wollen hiernach das Weitere zur Sache gefälligst veranlassen.

Berlin, den 20. August 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

35) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungen ꝛc., das Ressortverhältniß in Betreff der Gesuche um Niederschlagung von Transport- und Detentionskosten betreffend, vom 30. November 1879.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 29. und 30. des Ausführungsgesetzes vom 10. März d. J. zum Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Ges.-Samml. S. 145) ist die Einziehung der Gerichtskosten, sowie deren Niederschlagung wegen Armuth des Schuldners auf das Finanzressort übergegangen. Demzufolge sind Gesuche, bei denen es sich um die Niederschlagung von Transport- und Detentionskosten, sei es von solchen allein oder zugleich auch von Gerichtskosten, wegen Erwerbsunfähigkeit und Armuth handelt, sowie die Berichte über solche Gesuche fernerhin nicht mehr an mich, resp. an den Herrn Justiz-Minister und mich, sondern stets an den Herrn Finanz-Minister und mich zu richten.

In Fällen, wo es sich um die Begnadigung eines Verurtheilten wegen ihm durch ein Strafurtheil auferlegter Gerichts- und Detentions- ꝛc. Kosten handelt, ist wie bisher zu verfahren, da in dieser Beziehung eine Aenderung der Ressortverhältnisse nicht stattgefunden hat.

Berlin, den 30. November 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

36) Erlaß an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten für die mit der Funktion als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen und Geschwornen betrauten Staatsverwaltungsbeamten betreffend, vom 3. September 1879.

Dem ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M. ergebenst, daß die Tagegelder und Reisekosten, welche den mit der Wahrnehmung der Funktion als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen und Geschwornen betrauten Staatsverwaltungsbeamten zu zahlen sind, auf den Fonds der Königl. Regierung zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten (Cap. 57. tit. 10.) anzuweisen sind.

Berlin, den 3. September 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

37) Cirkular an die Königl. Landräthe, Amtshauptmänner und Oberamtmänner, sowie abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien, Regierungen und Landdrosteien, die Erweckung des Interesses für die Stiftung Kaiser Wilhelms-Spende und Vermittelung der Betheiligung an derselben betr., vom 23. Dezember 1879.

Seitens der Direktion der „Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftnng für Alters-Renten und Kapital-Versicherung" hierselbst — Mauerstraße 85 — wird in den nächsten Tagen, an die Kreislandräthe, an die Amtshauptmänner in der Provinz Hannover und an die Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen ein Cirkular gelangen, durch welches die gedachten Beamten um mögliche Förderung der Stiftungszwecke ersucht werden, namentlich in der Richtung, daß sie — zunächst auf dem platten Lande und in den kleineren Städten — Mittelspersonen ausfindig machen, welche geeignet und bereit sind, als Delegirte der Stiftungsverwaltung die einerseits (nach dem Stiftungsstatut ausschließlich zur Betheiligung an der Versicherungs-Anstalt berufenen) minder bemittelten Klassen, und unter diesen namentlich die arbeitende Bevölkerung über die Zwecke und Ziele der Anstalt zu belehren und ihr Interesse für die Theilnahme an derselben zu gewinnen, andererseits Beitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Stiftungskasse einzusenden.

Im Hinblick auf die dem öffentlichen Interesse entsprechenden heilsamen Zwecke der Stiftung, sowie darauf, daß die Wirksamkeit derselben von der alsbaldigen Gewinnung ausreichender lokaler Organe abhängig ist, empfehle ich den Herren Landräthen, Amtshauptmännern und Oberamtmännern angelegentlichst, event., unter Mitwirkung der Ihnen nachgeordneten Beamten, dem Ersuchen der Direktion entsprechend, die thunlichste Förderung der Stiftuugszwecke Sich angelegen sein zu lassen. Es wird zu dem Behufe, insbesondere auch dienlich sein, in der Presse das Publikum auf die Vortheile, welche eine Betheiligung bei der Wilhelms-Spende bietet, nach Maßgabe der dem erwähnten Cirkulare beiliegenden Geschäftspläne, Tarife u. s. w. und unter Verdeutlichung der Bedingungen und Zielpunkte der Versicherung aufmerksam zu machen. Berlin, den 23. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

38) Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 20. Dezember 1879, betreffend die Ausführung des §. 153. Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

Die von uns erlassene gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September d. J. — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 265 —, betreffend die Ausführung des §. 153. Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wird dahin abgeändert, daß in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Ortspolizei-Verwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied — bezw. der damit beauftragte Beigeordnete — zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehört.

In wie weit ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten, welche keinen Stadtkreis bilden, der städtische Polizei-Dirigent von der Stellung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft entbunden werden könne, darüber behalten wir uns die Entscheidung vor. Berlin, den 20. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister. Dr. Friedberg.

---

39) Verfügung an die Königliche Landdrostei zu H., betreffend die Ablieferung verhafteter Personen an den Amtsrichter, falls derselbe im Dienstbereiche des aufgreifenden Beamten seinen Wohnsitz hat, sonst an die Polizeibehörde, vom 8. Januar 1880.

Auf den Bericht vom 31. Oktober v. J., betreffend das Verfahren bei der Vorführung festgenommener Personen vor den Amtsrichter (§. 128. der Reichs-Straf-Prozeßordnung vom 1. Februar 1877) eröffne ich der ꝛc., daß ich die von Ihr vertretene Auffassung, wonach die von den Polizei- und Sicherheits-Beamten festgenommenen Personen in der Regel dem zuständigen Amtsrichter unmittelbar vorzuführen sind, zwar für zutreffend erachte, jedoch nur für diejenigen Fälle, in welchen der Sitz des Amtsrichters sich in dem Dienstbezirke des aufgreifenden Beamten befindet. Hat der Amtsrichter dagegen seinen Sitz nicht innerhalb des Dienstbereiches des betreffenden Beamten, so wird dieser Letztere die von ihm verhafteten Personen an die Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, von welcher demnächst mit thunlichster Beschleunigung das Erforderliche wegen der Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter anzuordnen ist. Die Deutung des §. 128. l. c. dahin, daß die aufgreifenden Beamten verpflichtet seien, die von ihnen festgenommenen Personen auch dann dem Amtsrichter direkt zuzuführen, wenn derselbe außerhalb ihres Dienstbereiches wohnt, erscheint schon um des willen unhaltbar, weil die Polizeibehörden und deren Beamte nur innerhalb des Dienstbezirkes, für welchen sie fungiren, amtliche Verrichtungen zu versehen, und insbesondere die Gendarmen Transporte über ihren Patrouillenbezirk hinaus nur vermöge besonderen Auftrages, und zwar alsdann gegen Gewährung der ihnen gesetzlich zustehenden Diäten und Reisekosten auszuführen haben.

Die Kosten, welche durch den Seitens der Ortspolizeibehörden zu bewirkenden Transport inhaftirter Personen zum Sitze des Amtsrichters erwachsen, sind als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung von der betreffenden Polizeibehörde zu tragen und demgemäß, wenn die letztere eine Königliche ist, aus dem im Etat von der Verwaltung des Innern unter cap. 100. tit. 4. ausgebrachten Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 8. Januar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

40) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Förderung der Bildung von Vereinen gegen Hausbettelei betr., vom 28. Dezember 1879.

Den ꝛc. Königl. Regierungen theile ich anbei — Anl. a. — Abschrift einer von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover an die Königl. Landdrosteien unter dem 29. v. M. erlassenen Verfügung, betreffend die Förderung der Bildung von Vereinen gegen Hausbettelei, zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 28. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Der Vorstand des hiesigen Vereins gegen Hausbettelei hat sich mit der Bitte um Förderung seiner Bestrebungen an mich gewandt und mir gleichzeitig die Grundsätze mitgetheilt, nach denen bei Gewährung von Unterstützungen an hülfsbedürftige durchreisende Personen verfahren wird. Da diese Grundsätze sich als zweckmäßig bewährt haben und es deshalb erwünscht erscheint, dieselben — soweit thunlich — auch in anderen Ortschaften allgemeiner zur Geltung zu bringen, so wird es der Königl. Landdrostei von Interesse sein, von denselben nähere Kenntniß zu erlangen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, unbekannte Bettler ab- und an das Unterstützungsbüreau zu verweisen, welches von dem genannten Vereine zum Zwecke der Unterstützung durchreisender hülfsbedürftiger Personen in hiesiger Stadt errichtet und von einem Manne verwaltet wird, der als Armenpfleger bezw. Bezirksvorsteher schon eine gewisse Erfahrung in Armensachen gewonnen hat. Derselbe hat nach folgenden Prinzipien zu verfahren

Jeder Bettler hat sich durch den Nachweis, daß er gearbeitet hat, und durch polizeilichen Abmeldeschein zu legitimiren. Das Legitimationspapier wird mit dem Vereinsstempel, der mit Datum versehen ist, abgestempelt. Der Petent erhält, wenn er des Mittags von 11—12 Uhr kommt, eine Marke zum Werthe von 20 Pf., für welche er in einem ihm bezeichneten Speisehause warmes Essen bekommt. Die Marken, welche des Abends von 5—6 ausgegeben werden, haben einen Werth von 30 Pf. und sichern den Hülfsbedürftigen ein freies Logis und Frühstück. Gesellen, welche von ihrem Gewerkamte ein Geschenk empfangen, sind von der Unterstützung des Vereins ausgeschlossen. Die Gabe wird auch jedem Trunkenen oder auch nur ungebühlich Fordernden versagt. Auf Antrag des Vereins ist Seitens der hiesigen Königl. Polizei-Direktion während der oben gedachten Büreaustunden zur event. Aufrechthaltung der Ordnung ein Schutzmann in der Nähe des Unterstützungsbüreaus stationirt. Die von dem Vereine angenommenen Wirthe dürfen dem mit Vereins-Marken Zahlenden keine Spirituosen, auch kein Bier verabfolgen, auch müssen die Marken an dem Tage gebraucht werden, an welchem sie genommen wurden, damit sie nicht dem Bettler als Reservefonds dienen. Ortsangehörige, welche das Büreau aufsuchen, werden an ihre Prediger und die städtischen Armenpfleger verwiesen. Da der Verein in seinem Büreau auch Arbeitsangebote annimmt, so ist er nicht selten in der Lage, Arbeitssuchende unentgeltlich zu plaziren.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die angegebenen Maßregeln, welche in der beigefügten, im zweiten Blatte der Nr. 10048 des Hannoverschen Kouriers vom 25. d. M. ihrem vollen Wortlaute nach abgedruckten Broschüre „Zur Orientirung bei Gründung von Vereinen gegen Hausbettelei“ näher begründet sind, in ihrer allgemeineren Anwendung nicht unwesentlich dazu beitragen werden, das zunehmende Landstreicherthum und die Bettelei Arbeitsscheuer möglichst einzuschränken, namentlich wenn — insbesondere auf dem platten Lande — die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Abwesiung jedes Bettlers event. unter Konventionalstrafe gestellt wird.

Der Königl. Landdrostei stelle ich deshalb im Verfolg des gefälligen Berichts vom 9. April d. Js., Nr. 909, ergebenst anheim, nicht nur dem genannten Vereine in seinen Bestrebungen jede zulässige Unterstützung angedeihen zu lassen, sondern auch auf die Bildung ähnlicher Vereine und Befolgung thunlichst gleicher Grundsätze Seitens der letzteren in den Städten und geschlossenen Ortschaften Ihres Bezirks, vernehmlich in L., möglichst hinzuwirken. Hannover, den 29. November 1879.

Der Oberpräsident: von Leipziger.

An die Königl. Landdrostei hierselbst.

Abschrift erhält die Königl. Landdrostei im Verfolg des auf meine, die Ueberhandnahme der Landstreicherei und Bettelei betreffende Verfügung vom 12. Januar d. Js., Nr. 136. O. P. erstatteten Berichts vom . . . . . . zur gefälligen Kenntnißnahme unter Beifügung eines Exemplars der oben gedachten Broschüre und mit der ergebensten Anheimgabe, auch in den Städten und geschlossenen Ortschaften Ihres Bezirks die Bildung ähnlicher Vereine und Einführung thunlichst gleicher Maßregeln Seitens der Letzteren möglichst zu fördern.

Der Oberpräsident: von Leipziger.

An die Königl. Landdrosteien der Provinz.

---

41) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. September 1879.

Der gegen eine polizeiliche Strafverfügung rechtzeitig um Entscheidung angerufene Richter hat die Prüfung der Anklage nicht abzulehnen, weil die Strafverfügung mit einem Mangel behaftet gewesen sei.

Die Zuständigkeit des Kreissekretairs zur Unterzeichnung der Ausfertigung der Strafverfügung hat der Richter nicht zu prüfen.

Gesetz vom 14. Mai 1852. §. 6.
Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 75.

In der Untersuchung wider den Holzflößer R. S. zu A., auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers eingelegte Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu K., hat das Königliche

Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 3. September 1879, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu K. vom 31. Dezember 1878 aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die Abtheilung für Rekurssachen bei dem Königlichen Ostpreußischen Tribunal zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts ist begründet. Der erste Richter hat erkannt: „daß die polizeiliche Strafverfügung vom 7. September 1878 aufzuheben", und stützt diese Entscheidung darauf, daß für den Erlaß der vorliegenden, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ergangenen Strafverfügung zwar der Landrath zuständig sei, die Verfügung aber nicht von diesem selbst, sondern in seiner Vertretung von dem Kreissekretair unterzeichnet, dieser aber hierzu nicht befugt sei, weil nach §. 75. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Kreissekretair als Stellvertreter des Landraths nur für kürzere Verhinderungsfälle eintreten könne, ein solcher aber nicht vorliege, da der Landrath des Kreises L. seit dem Frühjahr 1878 bei dem Königl. Ministerium des Innern als Hülfsarbeiter beschäftigt sei.

Der zweite Richter ist dieser Begründung beigetreten.

Dieselbe ist aber rechtlich unhaltbar.

Die Zuständigkeit des Kreissekretärs zur Unterzeichnung der dem Angeklagten zugestellten Ausfertigung der Strafverfügung ist ohne gesetzlichen Grund in Zweifel gestellt. Ob eine „kürzere Verhinderung" im Sinne des §. 75. Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 oder ein Fall der „Stellvertretung" nach Abs. 1 a. a. O. vorliege, haben die Gerichte überhaupt nicht zu prüfen. Die Ordnung dieser Frage fällt vielmehr ausschließlich in das Gebiet der Verwaltung.

Aber auch wenn in der That eine „Stellvertretung" nach Abs. 1 von den zuständigen Verwaltungsbehörden angeordnet und in Folge dessen die Kreisdeputirten als Vertreter fungiren, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch bei den Kreisdeputirten „kürzere Verhinderungsfälle" eintreten können und auch in diesen Fällen der Abs. 2 a. a. O. Anwendung findet.

Es bedarf indessen eines weiteren Eingehens hierauf nicht, da schon nach §. 6. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Entscheidung des ersten Richters unhaltbar ist.

War gegen die erlassene Strafverfügung rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so trat dadurch die Strafverfügung außer Kraft und der Polizeirichter konnte die bereits außer Kraft getretene Strafverfügung nicht noch durch Urtheil aufheben. Der Modus der polizeilichen Strafverfügung ist dem Wesen nach nur ein Versuch, einfache Fälle auf einfachem Wege administrativ zu erledigen. Mißglückt dieser Versuch und muß deshalb die Sache vor den ordentlichen Richter gebracht werden, so hat, wie §. 6. a. a. O. ergiebt, die Strafverfügung gar keine Bedeutung mehr; sie ist weder nach ihrer formellen, noch nach ihrer materiellen Seite zu prüfen, vielmehr hat es der Richter, wie bei anderen, ohne administratives Verfahren vor ihn gebrachten Anklagen, lediglich mit der Beschuldigung selbst zu thun und die Anklage nach ihrer formellen und materiellen Seite zu prüfen. Er darf diese Prüfung nicht deshalb ablehnen, weil die Strafverfügung mit einem Mangel behaftet gewesen sei.

Die angefochtene Verfügung hat dies verkannt und unterliegt deshalb der Vernichtung. In der Sache selbst muß das erste Urtheil aufgehoben und die Sache in die zweite Instanz zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden. Berlin, den 3. September 1879.

---

42) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Veränderung der zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigten Behörden im Königreiche Sachsen betr., vom 15. November 1879.

Nach einer an den Herrn Reichskanzler gerichteten Mittheilung des hiesigen Königl. Sächsischen Gesandten ist im Königreich Sachsen hinsichtlich der Kompetenz der zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigten Behörden eine Veränderung insofern eingetreten, als in Glauchau an Stelle der dortigen Königl. Verwaltungs-Kommission eine Königl. Amtshauptmannschaft errichtet worden ist und als letzterer nun auch,

gleichwie den übrigen Amtshauptmannschaften und den hauptmannschaftlichen Delegationen zu Potschappel und Sayda, die Kompetenz zur Ausstellung von Leichenpässen zusteht.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 23. Dezember 1874 — Minist.-Bl. 1875 S. 8 — setze ich die Königl. Regierung hiervon zur Nachachtung und event. weiteren Veranlassung in Kenntniß. Berlin, den 15. November 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

B. Paß-Polizei.

43) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, Paßpolizeivorschriften für Reisen nach Rußland betreffend, vom 20. Dezember 1879.

Unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 12. September c. — Minist.-Bl. S. 255 — benachrichtige ich die Königl. Regierung hierdurch, daß, wie mir der Herr Reichskanzler ferner mitgetheilt hat, die in jenem Cirkular gedachten neueren Bestimmungen in Betreff der Handhabung der Russischen Paß-Polizei zwar nur an den Ober-Polizeimeister in Warschau ergangen sind. Da diese Bestimmungen indeß im Wesentlichen nur in einer wiederholten Einschärfung der bereits früher in Rußland allgemein erlassenen Anordnungen bestehen, so würden die außerhalb der Stadt Warschau in Polen so wie in andern Theilen Rußlands verweilenden Deutschen Reichsangehörigen sich gleichfalls der Bestrafung aussetzen, wenn sie verabsäumten, jenen, für Warschau speziell republizirten Vorschriften auch in anderen Theilen Rußlands nachzukommen, und es empfiehlt sich demzufolge, sämmtliche Reisende, welche Pässe nach Rußland nachsuchen, hierauf durch die betreffenden Behörden jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Königl. Regierung wolle das demgemäß Erforderliche alsbald verfügen.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

44) Verfügung an die Königl. Regierung zu A., die unentgeltliche Ueberweisung von Paßformularen an die mit der Ausstellung von Inlandspässen beauftragten Ortspolizeibehörden betreffend, vom 27. Dezember 1879.

Auf den Bericht vom 29. v. M. wird der ꝛc. eröffnet, daß es allerdings gerechtfertigt erscheint, den nicht kraft eigner gesetzlicher Befugniß, sondern nur vermöge besonderen Auftrages Seitens der Provinzial-Behörden zur Ertheilung von Inlandspässen ermächtigten Ortspolizeibehörden die hierbei erforderlichen Paß-Formulare staatlicher Seits unentgeltlich zu überweisen, nachdem denselben der Bezug der Ausfertigungs-Gebühren für die von ihnen ausgestellten Pässe, als zu den Früchten der Ortspolizei-Verwaltung nicht gehörend entzogen und die Einziehung derselben zur Staatskasse angeordnet worden ist.

Die ꝛc. ermächtige ich hierdurch dem entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 27. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

C. Gendarmerie.

45) Verfügung an die Königl. Regierung zu S., die Bewilligung von Diäten und Fuhrkosten an einen Gendarmen welcher in einer, nachträglich von der vorgesetzten Behörde gebilligten Dienstleistung seinen Patrouillenbezirk überschritten hat betr., vom 7. Januar 1880.

Der rc. erwidere ich auf den Bericht vom 20. November v. Js.,
betreffend den Seitens des Fußgendarmen S. in B. ohne besonderen Auftrag bewirkten Transport eines von ihm wegen Verdachtes des Diebstahls verhafteten Dienstknechts von H. nach K.
daß es in Fällen, wie der vorliegende, wo der Gendarm zur Ausführung des Transportes seinen Patrouillenbezirk überschreiten muß, wegen der Dringlichkeit der Festnahme des Verdächtigen aber hierzu einen besonderen Auftrag vorher nicht einholen kann, zur Begründung des Anspruchs des betreffenden Gendarmen auf den Bezug von Diäten und Fuhrkosten genügt, wenn diejenige Behörde, welche den Auftrag zur Ausführung des Transportes hätte ertheilen müssen, denselben nachträglich genehmigt.

Der rc. überlasse ich, in diesem Sinne die vorliegende Angelegenheit zu erledigen.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

VI. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

46) Cirkular an die Königl. Regierungen, resp. Regierungspräsidenten, die Formen des Konzessionsverfahrens bei Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 9. Januar 1880.

Nach §. 25. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sollen die in den §§. 17—23. vorgeschriebenen Formen des Konzessionsverfahrens auch dann beobachtet werden, wenn es sich nicht um die Errichtung, sondern um die Veränderung einer gewerblichen Anlage handelt. Doch wird der Behörde für den letzteren Fall die Befugniß ertheilt, auf den Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17.) Abstand zu nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde. Danach bildet auch bei der bloßen Veränderung einer konzessionirten Anlage die Bekanntmachung des Projekts, welche den Betheiligten die Möglichkeit gewährt, Einwendungen zu erheben und gegen eine ungünstige Entscheidung die höhere Instanz anzurufen, die gesetzliche Regel, die Ertheilung der Genehmigung ohne vorausgegangene Bekanntmachung die Ausnahme. Nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen muß bezweifelt werden, daß dieser Gesichtspunkt bei den zur Entscheidung der Konzessionsgesuche berufenen Behörden überall die genügende Beachtung gefunden hat. Ich nehme hieraus Anlaß, die Behörden darauf hinzuweisen, daß von der Bekanntmachung nur in solchen Fällen Abstand zu nehmen sein wird, in welchen es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder wenigstens die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung von vornherein so vollkommen klar zu Tage liegt, daß mit Sicherheit angenommen werden muß, durch eine kontradiktorische Erörterung werde keinerlei weitere Aufklärung der Sache und kein irgendwie begründetes Bedenken gegen die beabsichtigte Veränderung herbeigeführt werden können. Liegt die Sache irgend zweifelhaft, handelt es sich beispielsweise um die Vergrößerung einer genehmigten Anlage, deren voraussichtlich größere Einwirkung auf die Nachbarschaft durch verbesserte Einrichtungen ausgeglichen werden soll, so wird nach der gesetzlichen Regel zu verfahren sein. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß an diesem Grundsatze namentlich dann streng festzuhalten ist, wenn die Genehmigung zur Veränderung einer Anlage besonders gefährlicher Natur, z. B. einer Pulverfabrik oder Dynamitfabrik nachgesucht wird. Berlin, den 9. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

VII. General-Post-Verwaltung.

47) Cirkular an sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren, die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden betreffend, vom 27. November 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 8., 15. und 16. der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 werden Ew. Hochwohlgeboren davon in Kenntniß gesetzt, daß für das Verfahren bei Zustellungen durch die Post die Verfügung des Herrn Generalpostmeisters vom 24. August d. J., betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden (Amtsblatt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung Nr. 53.) maßgebend sein soll. Darin ist namentlich Folgendes angeordnet:

1) Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als Briefpostgegenstände in Briefform zur Post geliefert werden. Die gleichzeitige Anwendung des Verfahrens der Einschreibung ist nicht ausgeschlossen.

2) Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben
   a. das gewöhnliche Briefporto,
   b. die Zustellungsgebühr von 20 Pf. und
   c. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu a. die Einschreibungsgebühr von 20 Pf. hinzu.

Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Ersterer bleibt für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

3) Jedem Brief, welcher auf Ersuchen einer nicht gerichtlichen Behörde zugestellt werden soll, muß ein Entwurf zu einer Postzustellungsurkunde auf weißem Papier beigefügt sein. Daß dies geschehen, muß auf der Aufschrift des Briefes durch die Worte:

„Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde"

ausgedrückt sein.

Auf die Außenseite der zusammen zu faltenden Zustellungsurkunden ist vor Auflieferung der Schriftstücke zur Post die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Die Uebergabe eines derartig vorgerichteten Briefes an die Postanstalt enthält das Ersuchen um Bewirkung der Zustellung; eines besonderen schriftlichen Ersuchens bedarf es nicht.

4) In der Aufschrift der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, gemäß §. 14. Nr. 3. der Verordnung und Art. 18., Absatz 2 der Anweisung dazu nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören), und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie 2c.)".

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden 2c. ist die Aufschrift ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatze: „zu Händen des Vorstehers".

5) Der Kopf der Entwürfe zu den Postzustellungsurkunden muß bereits vom Absender ausgefüllt sein.

6) Zu den Postzustellungsurkunden kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem Zustellungen an

Gewerbetreibende,
Rechtsanwälte,
Behörden oder Korporationen 2c.,

Unteroffiziere und Soldaten
oder andere, vorstehend nicht näher bezeichnete Personen
in Frage kommen.

Die für die Zustellungsurkunden zu benutzenden Formulare, welche von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück geliefert werden, sind dieselben, welche die Gerichtsvollzieher bei Zustellungen durch die Post anzuwenden haben. Die in diesen Formularen enthaltenen Worte, bezw. Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden nicht passen, werden von den Postbeamten vor dem Verkaufe gestrichen, bezw. abgeändert.

7) Bei Zustellungen, welche an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§. 13. der Verordnung, Art. 18., Absatz 4 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879) durch die Post bewirkt werden sollen, ist die hierzu erforderliche Erlaubniß von der Vollstreckungsbehörde durch den Vermerk:

„Die Zustellung darf auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen erfolgen,“

unter Hinzufügung des Datums oder der Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten zu ertheilen. Dieser Vermerk ist auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzen und auch in dem Formular der Zustellungsurkunde zu wiederholen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Postanstalten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur insoweit Zustellungen bewirken können, als bei ihnen überhaupt eine Sonntags- bezw. Feiertagsbestellung stattfindet.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die untergebenen Behörden mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 27. November 1879.

Der Finanz-Minister.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

48) Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen, vom 12. November 1879.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel I. §. 3. des Gesetzes vom 4. Juni d. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 151) wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, hat der Bundesrath beschlossen, daß vom 1. Dezember d. J. ab an die Stelle der in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 267) unter I. zu §. 3. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt und allgemein bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

1	Pfund Sterling	20,40 ℳ
1	Gulden niederländischer Währung	1,70 „
1	amerikanischer Dollar	4,25 „
1	Frank, Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1	russischer Rubel	2,00 „
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
100	spanische Realen	21,00 „
1	portugiesischer Milreis	4,50 „

Berlin, den 12. November 1879.

Der Reichskanzler.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

49) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, Normalstatuten für Fischereigenossenschaften betreffend, vom 29. Oktober 1879.

Bei einzelnen, zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung hier vorgelegten Statuten für Fischereigenossenschaften Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung eines Fischwassers habe ich die Erfahrung gemacht, daß dieselben dem §. 10. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 nicht entsprachen. Ich nehme deshalb Veranlassung, daran zu erinnern, daß solche Genossenschaften, welche nicht nur eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sondern gleichzeitig auch die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung des Fischwassers bezwecken, außer dem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der sämmtlichen betheiligten Berechtigten nur im Gebiete der Binnenfischerei und nur für solche nicht geschlossene Gewässer begründet werden können, in welchen die Fischerei den Besitzern der anliegenden Grundstücke ausschließlich zusteht.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß der Maßstab für die Vertheilung der Aufkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung in allen Fällen durch Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser ermittelt werden muß, wenn es nicht gelungen ist, durch eine Vereinbarung unter den Betheiligten einen anderen Maßstab, — etwa nach dem Umfange der Wasserflächen, auf welche die einzelnen Berechtigungen sich erstrecken, oder nach der Uferlänge der adjazirenden Grundstücke — festzustellen. Zum Abschlusse einer Vereinbarung genügt es aber nicht, daß nur die im Verhandlungstermine anwesenden Berechtigten einem anderen, als dem durch Abschätzung zu gewinnenden Maßstabe zustimmen, sondern auch die nicht erschienenen Berechtigten müssen sich damit ausdrücklich einverstanden erklären, weil ein Ladungspräjudiz, welches ihre Zustimmung ergänzt, für den Abschluß einer Vereinbarung nicht anzuwenden ist.

Um einen Anhalt für die Bearbeitung solcher Statute zu geben, welche die Schätzung der einzelnen Antheile erfordern, lasse ich der Königl. Regierung — Landdrostei — hieneben — Exemplare (Anl. a.) eines hier ausgearbeiteten Entwurfs zugehen. Da ein für alle Fälle passendes Normalstatut sich nicht aufstellen läßt, so muß ich erwarten, daß die Königl. Regierung — Landdrostei — auch Ihrerseits im gegebenen Falle die Frage prüfe, ob nicht im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse einzelne Bestimmungen durch andere Normen zu ersetzen sind. Handelt es sich um kleine Bezirke und sind alle Betheiligte mit der Genossenschaftsbildung einverstanden, so wird das Statut sich wesentlich vereinfachen lassen. Insonderheit gilt dies von der Feststellung des Theilungsmaßstabes.

Von der Gewährung der Korporationsrechte wird regelmäßig abgesehen werden können; sollte ausnahmsweise die Begründung der Genossenschaft als juristische Person erforderlich sein, so will ich einem entsprechenden motivirten Antrage der Königl. Regierung — Landdrostei — entgegensehen.

Am 1. November 1878 ist ein Allerhöchst genehmigtes Statut einer Fischerei-Aufsichtsgenossenschaft für den N.fluß, im Kreise N., erlassen worden. Da dasselbe ein geeignetes Vorbild für ähnliche Regelungen bietet, lasse ich drei Abdrücke eines Auszugs hieneben (Anl. b.) beifügen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Statut der Fischereigenossenschaft für den Fluß, im Kreise X.

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 9. und 10. des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 nach Anhörung der Betheiligten und mit Zustimmung der Kreisversammlung des Kreises (der Kreise) N. N., was folgt.

§. 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche in dem Flusse von bis und dessen Nebengewässern von bis zur Fischerei berechtigt sind, werden zu einer

Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der erwähnten Fischwasser hierdurch vereinigt.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Fischereigenossenschaft für den Fluß und hat ihren Sitz an dem Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers.

§. 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§. 4. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbezirks (§. 1.) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 10.) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig.

§. 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus 6 (4) Mitgliedern bestehenden Vorstand und für jedes Mitglied desselben einen Stellvertreter.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus; das erste Mal nach dem Loose, später nach Maßgabe der Dienstzeit innerhalb der letzten Wahlperiode.

Von der Wahl des Vorstandes, sowie von jeder Aenderung im Personal desselben hat der Vorsteher bezw. sein Vertreter der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der Letzteren in der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch nimmt der Stellvertreter die Funktionen wahr. Kann dieser nicht eintreten oder scheidet er aus, so ist der Vorstand befugt, einen Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Vorsteher) und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung sämmtlicher Mitglieder, wenigstens drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§. 6. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form eines Pauschquantums gewährt werden kann.

Bewilligt die General-Versammlung keine ausreichende Vergütung, so ist die letztere für die Dienstzeit der Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§. 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes aufzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsteher oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
3) das Alter von 64 Jahren,
4) die Wahrnehmung des Amts als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung einer in die Genossenschafts-Kasse fallende Geldstrafe bis 25 ℳ nach sich.

§. 10. Wählbar zum Vorstandsmitgliede ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen,

welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General=Versammlung beruft der (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Kommissar des Kreisausschusses, Kommissar der Regierung, Landdrostei), die folgenden der Vorsteher.

§. 11. Der General=Versammlung der Genossen ist vorbehalten:

1) Die Abnahme der Rechnung für die aufgelaufene Pachtperiode,
2) die Genehmigung zur Erwerbung von Fischereirechten oder Grundstücken,
3) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter und der etwaigen Rechnungs=Revisoren, sowie die Festsetzung der den Gewählten zu leistenden Vergütung (vergl. auch §. 6.),
4) die Beschlußfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschafts=Gebiets (§. 4.),
5) die Beschlußfassung über die gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,
6) die Beschlußfassung über die Ausschreibung von Beiträgen der Mitglieder,
7) die Feststellung des Voranschlags der jährlichen Ausgaben und Einnahmen,
8) die Beschlußfassung darüber, ob die Fischerei durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung zu nutzen ist oder vorübergehend ruhen soll. (§. 16.)
9) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
10) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 12. Das über die Beschlüsse der General=Versammlung aufzunehmende Protokoll ist der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstande in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§. 13. Die General=Versammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche General=Versammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt, oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einladung zu den General=Versammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§. 19.) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit (außer dem Falle der Wahl, §. 10.) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General=Versammlung kann auch direkt von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden; in diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Ladung zu den General=Versammlungen erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§. 14. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem die Stimmführung in der General=Versammlung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen.

Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt. Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§. 15. In der ersten General=Versammlung wird nach Köpfen abgestimmt. Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach dem durch Schätzung festzustellenden Kapitalswerthe der einzelnen Fischereiberechtigungen.

Zu diesem Zwecke wird ein Kataster entworfen, welches den Kapitalwerth der einzelnen Berechtigungen ersehen läßt. Der Kapitalwerth ist auf volle durch Zehn ohne Bruch theilbare Marksummen dergestalt

abzuschätzen, daß Ueberschüsse über fünf Mark zu vollen zehn Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter fünf Mark außer Ansatz bleiben.

Die Abschätzung erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Der geringste Kapitalwerth einer Fischereiberechtigung giebt eine Stimme und für jeden Vollbetrag des geringsten Kapitalwerths wird eine weitere Stimme gewährt, indessen darf kein Genosse mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. Das hiernach aufzustellende Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher in den Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie durch die Genossenschaftsblätter (§. 19.) zu verkünden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschaftsvorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere entscheidet über die Anträge, soweit erforderlich nach Anhörung anderer, von ihr zu erwählenden Sachverständigen.

Die Kosten der Abschätzung und der Aufstellung des Katasters werden von der Genossenschaft getragen. Im Falle einer für unbegründet erachteten Reklamation hat die Aufsichtsbehörde die Kosten des Reklamationsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung der General-Versammlung befugt, die Fischerei durch besonders angestellte Fischer zu nutzen oder dieselbe vorübergehend ruhen zu lassen.

Die Hebung der Fischerei, sei es durch Anstellung eines Aufsehers, durch Aussetzung von Prämien für die Ermittelung von Fischerei-Kontraventionen und Feststellung der Thäter, oder durch andere geeignete Mittel liegt dem Vorstande ob. Derselbe ist befugt, das Fischereigebiet zum Zweck der Verpachtung in Unterabtheilungen zu zerlegen.

Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstande ob.

Er hat dabei insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Pächter eine wirthschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und ihm die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt wird.

§. 17. Der Ertrag aus der Verpachtung der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschaftsausgaben unter die Genossen nach Maßgabe des abgeschätzten Kapitalwerthes ihrer Berechtigungen zu vertheilen.

Als zur Erhebung des Pachtantheils berechtigt, werden — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung — die im Genossenschaftskataster aufgeführten Personen angesehen.

Die Berichtigung des Katasters im Falle einer Besitzänderung ist von dem neuen Erwerber bei dem Vorsteher in Antrag zu bringen.

§. 18. Wird die Leistung von Genossenschaftsbeiträgen seitens der General-Versammlung beschlossen (§. 11.), so hat der Vorstand dieselben unter Berücksichtigung des in §. 17. für die Vertheilung der Einnahmen bestimmten Maßstabs auszuschreiben.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Fischereigenossenschaft für den Fluß zu N. N.

zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N. Zeitung) aufgenommen.

§. 20. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen vierzehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides angerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernennt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder.

Wählbar ist Jeder, welcher an seinem Wohnorte zu den Gemeindeämtern wählbar ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit und wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die §§. 118 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. (Ges.-Samml. S. 297) keine Geltung haben, ist vor dem §. 21. folgender §. einzuschalten.

§. 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrath des Kreises X. (dem Magistrat, Amtshauptmann, Oberamtmann), in zweiter und letzter Instanz von der Regierung (Landdrostei) zu N. N. ausgeübt. Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen erster Instanz können nur innerhalb einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung an gerechnet, erhoben werden.

---

b.

Statut der Fischereigenossenschaft für den N.-Fluß, im Kreise N.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, und mit Zustimmung des Kreistages des Kreises N. wie folgt:

§. 1. Die nachstehend aufgeführten, zur Fischerei in dem N.-Flusse und den damit in Verbindung stehenden, im §. 3. aufgeführten Gewässern berechtigten Personen, als:

rc. . . . . . .

bilden, auf Grund des §. 9. des Fischerei-Gesetzes für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874, eine Genossenschaft Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für den N.-Fluß" und hat ihren Sitz in N.

§. 3. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt den N.-Fluß im Kreise N., von dessen Ursprunge bei N. bis zur Kreisgrenze bei N. nebst den in Verbindung stehenden Seen, als:

rc. . . . . . .

§. 4. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben und denjenigen Pflichten nachzukommen, welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für derartige Fischereigenossenschaften festsetzen.

§. 5. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§. 6. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirks, sowie der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaft bedarf der Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 14) und der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§. 7. Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitgliederschaft aufgebracht. Als Maßstab für die Vertheilung dieser Kosten gilt der Kapitalwerth der Fischereiberechtigungen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Dieser Kapitalwerth wird von einer Kommission auf volle durch zehn, ohne Bruch, theilbare Marksummen dergestalt abgeschätzt, daß Ueberschüsse über 5 Mark zu vollen 10 Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter 5 Mark außer Ansatz bleiben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und drei Mitgliedern, welche in der ersten auf Grund des Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, gewählt werden. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, welcher in den Kommissionssitzungen den Vorsitz führt, hat bei den Abstimmungen volles Stimmrecht und bei eintretender Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Gegen die Abschätzung, deren Feststellung seitens der General-Versammlung erfolgt, findet eine Reklamation nicht statt; es steht jedoch der General-Versammlung jederzeit frei, durch Neuwahl einer Kommission eine anderweite Abschätzung herbeizuführen, welche dann, nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung, mit dem Beginn des nach beendeter Abschätzung zunächst folgenden Betriebsjahres (§. 8.) in Kraft tritt.

§. 8. Das Betriebsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Mai bis letzten April des folgenden Kalenderjahres.

§. 9. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

1) dem Vorsitzenden,
2) dem Stellvertreter desselben,
3) dem Kassirer,

welche in drei getrennten Wahlhandlungen von der General-Versammlung, und zwar von der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, auf ein Jahr; demnächst aber auf drei Jahre, aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden. (§. 17.)

§. 10. Ein jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede verpflichtet; es sei denn, daß die General-Versammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe anerkennt. Die unberechtigte Ablehnung einer Wahl zieht eine der Genossenschafts-Kasse zufließende Geldstrafe von 25 Mark nach sich. Das Ergebniß der Wahlen ist von dem Vorstande der staatlichen Aufsichtsbehörde (§. 21.) anzuzeigen und im Verkündigungsblatte (§. 16.) bekannt zu machen.

§. 11. Die Legitimation des Genossenschaftsvorstandes wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der General-Versammlung geführt.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand hat die gesammten Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht der General-Versammlung zustehen, zu verwalten und die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Namentlich liegt dem Vorstande die unmittelbare Beaufsichtigung des Fischereibetriebes im Genossenschaftsgebiete ob. Derselbe hat die Fischereiaufsichtsbeamten anzustellen und mit Instruktion zu versehen, die Fischerei-Erlaubnißscheine (§. 13. des Fischereigesetzes) auszufertigen und überhaupt darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, streng befolgt werden.

Der Vorstand hat ferner die Jahresrechnung zu legen, den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu fertigen und die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge der Mitglieder der Genossenschaft zu bewirken. Die Leitung der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Aufsichtspersonals, sowie die Führung der nöthigen Korrespondenz, liegt dem Vorsitzenden des Vorstandes ob. Schriftstücke, welche eine Verpflichtung der Genossenschaft enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit, außer der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreters, noch der Zeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§. 13. Der Vorstand tritt so oft als erforderlich, auf Einladung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Diese Einladung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung., unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände, zu erfolgen.

§. 14. Der Beschlußfassung der General-Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft unterliegen, abgesehen von den Zuständigkeiten nach den §§. 6, 7, 9, 10 dieses Statuts, folgende Angelegenheiten:

a. die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;
b. die Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine (§. 15. des Fischereigesetzes);
c. die Anlage von Fischpässen (§. 36. des Fischereigesetzes);
d. die Stellung von Anträgen auf Beschränkung oder Aufhebung von Fischereiberechtigungen (§. 5. des Fischereigesetzes);
e. die Feststellung des Voranschlages (§. 12.);
f. die Abnahme der Jahresrechnung (§. 12.);
g. die Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitgliederbeiträge;
h. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Statuts und über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 15. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach Maßgabe der Höhe des Kapitalwerthes der Fischereiberechtigungen (§. 7.) dergestalt ausgeübt, daß das Mitglied, dessen Fischereiberechtigung mit dem geringsten Kapitalwerthe eingeschätzt ist, eine Stimme führt, und für jeden Vollbetrag dieses geringsten Kapitalwerthes eine weitere Stimme gewährt wird. Kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. In der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung führt jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.

§. 16. Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch den Genossenschaftsvorstand. Die Einladung ist einmal in das Kreisblatt des Kreises N. einzurücken. Die betreffende Nummerdieses Blattes muß mindestens 8 Tage vor dem Termine ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben werden.

§. 17. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 18. Alljährlich, im Laufe des Monats April findet die ordentliche General-Versammlung statt. Außer dieser ordentlichen General-Versammlung können vom Genossenschaftsvorstande jederzeit außerordentliche General-Versammlungen ausgeschrieben werden. Es muß dieses geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, oder eine Anzahl von Genossen, welche mindestens den vierten Theil sämmtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Berathungsgegenstände, die Berufung schriftlich beantragt.

§. 19. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.

§. 20. Mit Bezug auf §. 19. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 wird bestimmt, daß für die Bezeichnung der, ohne Beisein der Fischer, zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, die Vorschriften der für den Regierungsbezirk N. erlassenen Polizeiverordnung . . . . . . , oder der etwa an die Stelle dieser Vorschrift tretenden anderweiten Polizeiverordnung, für das Genossenschaftsgebiet maßgebend sein sollen.

§. 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem Kreisausschusse des Kreises N. geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§. 22. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

rc. . . . . . .

X. Landwirthschafts-, Domainen- und Forst-Verwaltung.

50) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. derjenigen in der Rheinprovinz, zu Münster, Arnsberg und Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, die Verwerthung der Jagdnutzung auf den Domainen-Vorwerken betr., vom 22. Januar 1880.

Um die Verwerthung der Jagdnutzung auf den Domainen-Vorwerken in möglichst einfacher Weise zu ordnen und die Weiterungen zu vermeiden, welche bisher häufig dadurch erwachsen sind, daß erst nach erfolgter Domainenverpachtung über die Jagdverpachtung verhandelt ist, bestimme ich unter Abänderung der Vorschriften sub 1 und 2 der Cirkular-Verfügung vom 21. November 1859 Folgendes:

In der Regel ist die Jagd auf denjenigen Domainen-Vorwerken, welche eigene Jagdbezirke bilden, dem Domainenpächter gleich in dem Domainenpachtvertrage mit zu verpachten, soweit nicht besondere Veranlassung obwaltet, die Verpachtung der Jagd an den Domainenpächter ganz oder theilweise auszuschließen.

Demgemäß ist bei jeder neuen Verpachtung eines Domainen-Vorwerkes in dem vor deren Einleitung zu erstattenden Berichte ein bestimmter Vorschlag abzugeben, ob und wie weit auch die Jagdnutzung dem künftigen Domainenpächter, und für welches Pachtgeld unter den allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen auf die Dauer der Vorwerkspacht mit zu überlassen ist, und ob, resp. welche besondere Bedingungen dabei etwa zu stellen sind.

Der Vorschlag des zu fordernden Jagdpachtgeldes ist mit einem vom Oberförster aufzustellenden und vom Forstmeister zu revidirenden vorschriftsmäßigen Ertragsanschlage zu belegen.

Ob die hohe und Mittel-Jagd incl. Rehjagd und ob etwa einzelne Vorwerksparzellen selbst auch bezüglich der niederen Jagd von der Verpachtung an den Domainenpächter auszuschließen sind, muß nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage solcher Parzellen ermessen werden. Einzelne von den Königlichen Forsten enklavirte Ackerbreiten, Wiesen und Aenger sind in der Regel zur Vereinigung mit der Waldjagd in Vorschlag zu bringen. Auf denjenigen Vorwerken, nach deren Ländereien ein Wechsel des Hoch- und Rehwildes aus den Königlichen Forsten stattzufinden pflegt, wird die hohe und Mittel-Jagd incl. Rehjagd von der Verpachtung an den Domainenpächter auszuschließen resp. dem Administrationsbeschlusse vorzubehalten sein.

Wo dagegen Rücksichten für Reservirung der hohen und Mittel-Jagd nicht zu nehmen sind, oder sonstige Gründe gegen deren Ausschließung obwalten, ist dieselbe dem Domainenpächter mit zu verpachten und dafür im Ertragsanschlage ein bestimmter Betrag in Ansatz zu bringen.

Die Jagd auf Schwarzwild ist aber, auch wenn die hohe und Rehjagd nicht mit verpachtet werden soll, keinenfalls von der Verpachtung auszuschließen, und im Ertragsanschlage ist, mit Rücksicht auf den Schaden dieser Wildart, ein Reinertrag für dieselbe nicht zu veranschlagen.

Wenn nach der von mir auf die Vorschläge der Königl. Regierung zu treffenden Entscheidung in dem Domainenpachtvertrage die Jagd mit verpachtet werden soll, so ist in den der Lizitation zu Grunde zu legenden Entwurf zum Domainen-Pachtvertrage resp. in den letzteren selbst hinter §. 3. ein neuer §. folgender Fassung aufzunehmen:

„Mitverpachtet wird auch die (volle Jagd, oder die niedere Jagd und die Jagd auf Schwarz-„wild) auf den Pachtgrundstücken, insoweit diese einen eigenen Jagdbezirk bilden. Ausgeschlossen „von dieser Jagdverpachtung bleiben jedoch (die event. speziell zu bezeichnenden Grundstücke.)

„Die Verpachtung der vorbezeichneten Jagdnutzung erfolgt unter den anliegenden, einen inte-„grirenden Theil dieses Vertrages bildenden allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung fiska-„lischer Jagdnutzungen, mit der Maßgabe, daß der Pächter neben dem Domainenpachtgelde ein „besonderes Jagdpachtgeld von jährlich . . . Mark, und zwar am 1. September jeden Jahres an „dieselbe Kasse zu bezahlen hat, an welche er das übrige Pachtgeld entrichtet."

Als Pachtgeld ist diejenige Summe zu inseriren, welche von mir festgesetzt werden wird, und ein Exemplar der erwähnten allgemeinen Jagdpachtbedingungen, welche im §. 14. bezüglich des Zahlungstermines zu modifiziren sind, ist sowohl dem Vertragsentwurfe, welcher der Lizitation zu Grunde gelegt wird, als auch dem darauf abzuschließenden Vertrage zu annektiren.

Die Jagdpachtgelder, welche den vorstehenden Bestimmungen gemäß auf Grund eines Domainenpachtvertrages zu zahlen sind, sind nicht mehr bei der Forstverwaltung, sondern bei der Domainen-Verwaltung und zwar mit den sonstigen Domainenpachtgeldern unter Kapitel 1. Titel 3. in Einnahme zu stellen.

In den gegenwärtig bestehenden Jagdpachtverträgen über Domainen-Grundstücke tritt bis zu deren Ablauf eine Aenderung eben so wenig ein, wie in der Verrechnung der aus ihnen herrührenden Jagdpachtgelder.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

51) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidien, das Verfahren bei Ermittelung der Vergütung für Landlieferungen auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 betreffend, vom 13. Juni 1879.

Der §. 19. des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetz-Blatt S. 129) ordnet an, daß die Höhe der Vergütung für alle Landlieferungen, ausschließlich des lebenden Viehes, nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — zu bestimmen ist; dabei sollen für jeden Lieferungsverband die Preise des Hauptmarktortes, in denjenigen Bundesstaaten aber, in denen auf Grund der Gesetze Normalmarktorte festgesetzt sind, die Preise dieser letzteren zum Grunde gelegt werden.

Nach dem Ergebnisse der in Gemäßheit meines — des Ministers des Innern — an die Herren Ober-Präsidenten gerichteten Cirkular-Erlasses vom 5. April 1877 angestellten Ermittelungen bestehen Normalmarktorte, außer in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 2. März 1850 — Ges.-Samml. S. 86 — (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen, Westfalen und die rheinischen Kreise Neuwied, Wetzlar und Altenkirchen) — nur noch in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein; in der ersteren in Gemäßheit der provinziellen Ablösungsgesetze, in der letzteren nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Januar 1873 (Ges.-Samml. pro 1873 S. 3).

Um die Berechnung der Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — auch in den übrigen Theilen der Monarchie sicher zu stellen, ersuchen wir das Königl. Ober-Präsidium ergebenst, gemäß §. 19. Absatz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für diejenigen Lieferungsverbände [Kreise], in denen keine Normalmarktorte bestehen, Hauptmarktorte zu bestimmen. Wo es in einzelnen der genannten Verbände an Hauptmarktorten oder überhaupt an Märkten fehlen sollte, sind für die betreffenden Kreise die dazu vorzugsweise geeigneten Marktorte benachbarter Kreise als Hauptmarktorte festzusetzen. [Zusatz an das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen: Für den Kreis Schleusingen ist, nach dem Vorschlage des Herrn Ober-Präsidenten, die Stadt Suhl, für den Kreis Ziegenrück — so lange es an einem hierzu geeigneten inländischen Marktorte fehlt — die Sachsen-Meiningensche Stadt Poesneck als Hauptmarktort anzunehmen, und die Preisermittelung nach Maßgabe der dortigen Preise zu bewirken.]

Um sodann die weiteren Grundlagen für die Normirung der Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — zu gewinnen, erscheint es zweckdienlich, zunächst unter Zugrundelegung des Jahres 1879 als Liquidationsjahres eine Normirung der dem §. 19. Alin. 2. 3. l. cit. entsprechenden Vergütungssätze für jeden Lieferungsverband vorzunehmen. Zu dem Ende sind [unter Weglassung der Kriegsjahre 1870/71] die Jahresdurchschnittspreise für Roggen, Mehl, Hafer, Heu und Stroh für die Jahre 1878 und rückwärts bis incl. 1872, sowie 1869 bis incl. 1867 zusammenzustellen; von der Totalsumme ist sodann das theuerste und wohlfeilste Jahr in Abzug zu bringen und der 8. Theil der so reduzirten Summe als Durchschnittspreis festzustellen.

Bei der theilweisen Lückenhaftigkeit der bisherigen Preisnotirungen wird, insoweit die zur amtlichen Feststellung der Marktpreise vor oder in den betreffenden Jahren getroffenen Anordnungen keinen sicheren

Anhalt zur Normirung der den Vergütungsliquidationen zum Grunde zu legenden Preise gewähren, im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein:

1) Wenn zuverlässige Preisnotirungen nicht für die ganze 10jährige Periode nachweisbar sind, ist die geringere Zahl von Jahren soweit rückwärts, als überhaupt ein Durchschnitt berechnet werden kann, bei Berechnung des Durchschnitts zum Grunde zu legen.

2) Wenn ein Durchschnittspreis im Marktortsbezirke auf dem zu 1. bezeichneten Wege nicht zu ermitteln ist, so ist der in dem nächstbelegenen Marktortsbezirke nach dem 10jährigen, resp. unterzehnjährigen Durchschnitte festzustellende Vergütungssatz in Anwendung zu bringen.

3) Wo im Laufe der 10jährigen Durchschnittsperiode Preisnotirungen für schwere, mittlere und leichte Sorten stattgefunden haben, sind die Preise der mittleren Sorte zu notiren.

4) In dem Militair-Haushalt werden durchschnittlich aus einem Centner Roggen 83 bis 84 Pfund Mehl gewonnen und stellen sich demnach 100 Pfund Mehl gleich 120 Pfund Körnern. Nach diesem Verhältniß wird — zuzüglich des ortsüblichen, von dem Königl. Ober-Präsidium festzustellenden Mahllohns — die Vergütung für das auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes etwa zu liefernde Mehl zu berechnen sein.

5) Das Durchschnittsgewicht des alten Preußischen Scheffels Roggen betrug im Militairmagazinverkehr 78 Pfund und dasjenige des Hafers 48 Pfund. Hiernach ergaben sich:

für den Hannoverschen Himten Roggen 22,1 Kilo,
" " " " Hafer 13,6 "
für die Hannoversche Tonne Roggen 141,5 Kilo
" " " " Hafer 87 "

Vorstehende Zahlen werden bei Umrechnung der angegebenen Maaße in Gewicht für diejenigen Jahre zum Grunde zu legen sein, in welchen die Notirung der Preise nach alten Preußischen Scheffeln bezw. nach Hannoverschen Himten erfolgt ist.

Unter Beachtung des Vorstehenden wolle das Königl. Ober-Präsidium die erforderlichen Ermittelungen gefälligst ungesäumt veranlassen und dergestalt fördern, daß — nach zuvoriger Bestimmung der Hauptmarktorte resp. des Normalmarktortes, wo letzteres nach §. 19. Alin. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 nöthig — die Feststellung der Vergütungssätze für die Lieferungsverbände pro 1879 bis zum 15. September cr. überall beendet ist und sodann in jeder Provinz das Verzeichniß der maßgebenden Normal- bezw. Hauptmarktorte, nebst den durch die Fraktionsberechnungen gemäß §. 19. cit. ermittelten Durchschnittspreisen für jeden Lieferungsverband [Kreis] durch die Regierungsamtsblätter resp. durch das Amtsblatt der Provinz Hannover bekannt gemacht werden kann.

Für die Gültigkeitsdauer der vorbezeichneten Berechnung ist als Endtermin der 1. April 1880 anzusetzen. In der Folge sind demnächst für jedes weitere Liquidationsjahr die maßgebenden Durchschnittspreise alljährlich ergänzend [nach Schluß des Kalenderjahres] zu berechnen und bis zum 1. April jeden Jahres mit der Gültigkeit bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres, in gleicher Weise zu veröffentlichen.

Von dem Abdrucke der Bekanntmachung im Amtsblatte wolle das Königl. Ober-Präsidium mir — dem Minister des Innern — bis zum 1. Oktober cr., für die Folge bis zum 15. April jeden Jahres, gefälligst 3 Exemplare einreichen. Berlin, den 13. Juni 1879.

Der Kriegs-Minister.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Kameke.	Hobrecht.	Im Auftrage: Ribbeck.

---

52) Bekanntmachung, die Ersatzbehörden der Ministerial- und der dritten Instanz für Elsaß-Lothringen betreffend, vom 2. Dezember 1879.

Die durch §. 2. Nr. 2. x. der Ersatzordnung dem Herrn Reichskanzler zugewiesene Stellung in der Ministerial-Instanz für Elsaß-Lothringen ist, nach §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879, auf den Kaiserlichen Statthalter für Elsaß-Lothringen zu Straßburg übergegangen.

Die Befugnisse der in der Ersatzbehörde dritter Instanz für Elsaß-Lothringen fungirenden Civilbehörde (§. 2. 3. x. der Ersatzordnung) nimmt, nachdem in Folge des obengenannten Gesetzes das Oberpräsidium in Straßburg zu bestehen aufgehört hat, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 23. Juli 1879, das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Inneres wahr. Berlin, den 2. Dezember 1879.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

---

53) Bekanntmachung. Nachtrag zum Verzeichnisse der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 24. September 1879.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 25. März d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Berlin, den 24. September 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

a.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kreuzburg (bisher Progymnasium B. a. I. 9. des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die Realschule zu Rostock (bisher höhere Bürgerschule, B. c. III. ebenda).

II. **Elsaß-Lothringen.**

Das Real-Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. IX. 4 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Lötzen.

Provinz Westpreußen.

2. Das Progymnasium zu Löbau.

Provinz Hannover.

3. Das Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Rheinprovinz.

4. Das Progymnasium zu Brühl.
5. = = = Eschweiler.
6. = = = Euskirchen.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Canstatt }
*2. = = = Eßlingen } bisher provisorisch berechtigt, III. 1 und 3 des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen=Nassau.

1. Die Realschule zu Bockenheim,
†2. = = = Cassel (bisher höhere Bürgerschule, C. a. aa. I. 32 des Verzeichnisses vom 8. Januar d. J.).

II. Elsaß=Lothringen.

† Die Realschule zu Metz.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Krossen (bisher unter C. a. aa. I. 6 ebenda).

Provinz Pommern.

2. Die höhere Bürgerschule zu Wollin (bisher unter C. a. aa. I. 11 ebenda).

Provinz Sachsen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg (bisher unter C. a. aa. I. 18 ebenda).

Provinz Schleswig=Holstein.

4. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg (bisher unter C. a. aa. I. 20 ebenda).

Provinz Westfalen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hessen=Nassau.

6. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich=Mosbach (bisher unter C. a. aa. I. 30 ebenda).
7. Die höhere Bürgerschule zu Diez (bisher unter C. a. aa. I. 33 ebenda).

Rheinprovinz.

8. Die höhere Bürgerschule zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich=Franz=Gymnasiums zu Parchim (bisher unter C. a. aa. VI. 2 ebenda).

---

*) Progymnasien mit der Befugniß gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militairdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Oberklasse (Sekunda) absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter **B. c.** gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Pr. Friedland.

Provinz Westfalen.

†2. Die Gewerbeschule zu Dortmund.

II. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

Den Landwirthschaftsschulen zu Weilburg und zu Dahme (Preußen) sowie der Städtischen Handelsschule zu Marktbreit (Bayern) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben. Berlin, den 24. September 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. März 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

54) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Sigmaringen, betreffend die Unzulässigkeit der Ausübung von Amtsfunktionen eines Standesbeamten, außerhalb seines Amtsbezirks, resp. vor erfolgter Bestellung desselben, vom 10. November 1879.

In einigen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen haben Standesbeamte es für zulässig gehalten, in einem fremden Amtsbezirke (mit für ausreichend erachteter Genehmigung des Standesbeamten des betreffenden Bezirks) Eheschließungsakte vorzunehmen, deren Gültigkeit in Folge dessen hat in Frage gestellt werden müssen.

Ebenso haben in einigen Fällen Eintragungen in die Standesregister für ungültig erachtet werden müssen, weil die als Standesbeamter fungirende Person zur Zeit der Eintragung noch nicht rechtsgültig bestellt war.

Ich nehme hieraus Veranlassung Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, gefälligst

1) die Standesbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen die amtliche Eigenschaft nur für denjenigen Bezirk zusteht, für den sie entweder ein für allemal oder in den Fällen des §. 3. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Stellvertretung des verhinderten Standesbeamten bestellt sind, daß daher kein Standesbeamter außerhalb dieses Bezirks zu fungiren befugt ist, und daß insbesondere auch die Gültigkeit der von einem Standesbeamten außerhalb des Bezirks vorgenommenen Eheschließungsakte nicht aus §. 42. Absatz 2 des allegirten Reichsgesetzes hergeleitet werden kann, weil auch diese Bestimmung nur solche Fälle vor Augen hat, in denen ein an und für sich gesetzmäßig bestellter Standesbeamter innerhalb seines Amtsbezirks eine Amtshandlung vorgenommen hat, für welche ein anderer Standesbeamter zuständig war,
2) Vorkehrung dahin zu treffen, daß die zu Standesbeamten designirten Personen die betreffenden Geschäfte nicht vor ihrer nach Vorschrift des Gesetzes erfolgten Bestellung übernehmen, sowie zu veranlassen, daß die Aufsichtsbehörden der Prüfung der Legitimationen der als Standesbeamte fungirenden Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit Mißständen der in Rede stehenden Art möglichst vorgebeugt werde. Berlin, den 10. November 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

55) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Sigmaringen, die Eintragung der Vornamen eines Kindes in das Standesregister nach Ablauf der zweimonatlichen Frist betreffend, vom 5. Februar 1880.

Mittelst Erlasses vom 26. November 1878 (Minist.=Bl. f. d. innere Verw. 1879 S. 3) habe ich Ew. Excellenz behufs entsprechender Anweisung der Standesbeamten Kenntniß von der Entscheidung des Königl. Ober=Tribunals vom 11. Oktober deff. Js. gegeben, in welcher angenommen war, daß nach Ablauf der in §. 22. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmten zweimonatlichen Frist die Eintragung der einem Kinde gegebenen Vornamen in das Standesregister nur auf Grund gerichtlicher Anordnung in dem, in den §§. 65. 66. a. a. O. vorgeschriebenen Verfahren erfolgen könne.

Mittelst der in einem anderen Falle erlassenen Entscheidung vom 28. Juni 1879 hat das Königl. Ober=Tribunal diese Rechtsauffassung verlassen und ausgeführt, daß die Versäumung der vorgedachten Frist den zur Anzeige Verpflichteten zwar strafbar mache, daß aber einer solchen Versäumung wegen, die durch das Gesetz gebotene nachträgliche Eintragung der Vornamen nicht als eine Berichtigung im Sinne der allegirten §§. 65. und 66. zu betrachten sei und daß daher diese Eintragung nach Ablauf eben so wie vor Ablauf der zweimonatlichen Frist ohne Mitwirkung der Gerichte erfolgen könne.

Die letztgedachte Entscheidung des Königl. Ober=Tribunals findet sich im Justiz=Ministerialblatt von 1879 Nr. 42 und in der Zeitschrift „der Standesbeamte" S. 209 abgedruckt. Verschiedene Gerichte haben sich inzwischen den Ausführungen derselben angeschlossen und den bei ihnen — nach Ablauf der zweimonatlichen Frist — in Antrag gebrachten Erlaß einer Anordnung behufs nachträglicher Eintragung der Vornamen als nicht erforderlich abgelehnt.

Unter diesen Umständen wird der Erlaß vom 26. November 1878 hiermit zurückgenommen und es werden die Standesbeamten demgemäß fortan die Eintragung der Vornamen auch nach Ablauf der in §. 22. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmten Frist ohne Mitwirkung der Gerichte vorzunehmen haben.

In allen anderen Fällen, in denen es sich um eine (in dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht ausdrücklich nachgelassene) nachträgliche Vervollständigung einer Eintragung handelt, ist dagegen nach dem Erlasse vom 13. Juni 1878 (Ministerial=Blatt Seite 114) zu verfahren, so lange nicht etwa das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das betreffende Standesamt gehört, im Beschwerdewege sich dahin aussprechen sollte, daß auch solche Fälle unabhängig von einer gerichtlichen Mitwirkung zu erledigen seien.

Ew. Excellenz ersuche ich, im Einverständnisse mit dem Herren Justiz=Minister ganz ergebenst, hiernach behufs Instruirung der Standesbeamten gefälligst das Erforderliche zu veranlassen und von den etwa ergehenden bezüglichen Entscheidungen der Oberlandsgerichte mir alsbald Kenntniß geben zu wollen.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

56) Allgemeine Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 11. März 1880, betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879.

In Abänderung des §. 4. der allgemeinen Verfügung vom 27. August 1879 (Minist=Bl. f. d. innere Verw. S. 209 — Justiz=Minist.=Bl. S. 304) wird bestimmt:

Von der Mitunterschrift des vom Amtsgerichte über die Revision der Bücher und Verzeichnisse aufgenommenen Protokolls durch den betreffenden Schiedsmann ist Abstand zu nehmen, wenn die Beschaffung derselben eine Reise des Richters oder des Schiedsmannes erforderlich machen würde.

Berlin, den 11. März 1880.

Der Justizminister.
Friedberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

---

57) Erlaß an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu X., die Dauer der Amtsthätigkeit von Mitgliedern der Amtsgerichtsausschüsse Behufs der Auswahl der Schöffen und Geschwornen betreffend, vom 18. Oktober 1879.

Die Frage, welche der Landrath des Kreises Z. in dem von Ew. ꝛc. mittelst gefälligen Marginalberichts vom 18. v. Mts. eingereichten Berichte vom 30. August cr. erhoben hat, ist, wie das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 ergiebt, in bejahendem Sinne zu entscheiden.

Nach §. 36. und 85. dieses Gesetzes wird die für die Auswahl der Schöffen und Geschwornen dienende Urliste alljährlich aufgestellt und nach §. 40. tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen, dessen Aufgabe es ist, über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen zu entscheiden (§. 41.) und die Schöffen sowie die Geschworenen, beziehungsweise deren Stellvertreter, für das nächste Geschäftsjahr zu wählen (§. 42. 87.).

Sobald der Ausschuß dieser Funktion genügt hat, ist, da ihm eine hierüber hinausgehende und von Jahr zu Jahr sich fortsetzende Wirksamkeit im Gesetze nirgends zugewiesen worden, seine Thätigkeit und rechtliche Existenz als beendigt anzusehen. Es muß daher auch die Zusammensetzung des Ausschusses — für welchen das Gesetz nur das eine und zwar das vorsitzende Mitglied in der Person des Amtsrichters ein für alle Mal bezeichnet hat — alljährlich auf's Neue erfolgen. Zu diesem Behufe muß alljährlich eine neue Namhaftmachung des in den Ausschuß zu deputirenden Staatsverwaltungsbeamten durch die Regierungs-Präsidenten (Landdrosten), sowie eine neue Namhaftmachung und Neuwahl der sieben Vertrauensmänner durch die wahlberechtigten Kommunalverbände stattfinden, wie dies schon der Cirkular-Erlaß vom 14. August cr. deutlich zu erkennen giebt und auch vom Herrn Justiz-Minister für zweifellos erachtet wird.

Im Gesetze findet sich weder von einem fortdauernden Mandate noch von einem jederzeit revokabelen Amte der Vertrauensmänner irgend eine Andeutung.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

58) Cirkular an sämmtliche Königlichen Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien ꝛc. ꝛc., betreffend die Auswahl der Tinte für die Herstellung urkundlicher Schriftstücke, vom 29. Juli 1879.

Das Königische Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift (Anl. a.) eines von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mir mitgetheilten Berichtes der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hierselbst vom 25. v. M., betreffend die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten, zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, bei Herstellung von urkundlichen Schriftstücken nach dem Schlußsatze des Berichtes verfahren zu lassen. Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Sydow.

---

a.

Betrifft die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten.

Der Professor Koester in Bonn weist in dem an den Herrn Reichskanzler unter dem 12. April cr. gerichteten Schreiben auf die Gefahren hin, welche in der leichten Vergänglichkeit resp. Verlöschbarkeit der Anilin-, Alizarin- und ähnlicher Tinten seien, insofern dieselben zur Herstellung urkundlicher Schriftstücke dienen.

In Erledignng des Auftrages, uns über diesen Gegenstand zu äußern, berichten wir bei Remission der Vorlagen ganz gehorsamst Folgendes:

Es ist Thatsache, daß die aus den verschiedenen Anilinpigmenten bereiteten rothen, violetten, blauen Tinten leicht durch Waschen, namentlich mit Chlorwasser, entfernt werden können, auch meistens stark

ausblassen. Ihre Verwendung zur Anfertigung von Dokumenten ist um deswillen unzweckmäßig, dürfte indessen nicht vielfach stattfinden, da die Vergänglichkeit der Anilinfarben in den weiteren Kreisen bekannt ist. — Die sog. Alizarintinte betreffend, so enthält dieselbe kein Alizarin, wird nach verschiedenen Vorschriften, vielfach aus Lösungen von Blauholzextrakt unter Zusatz von chromsaurem Kali bereitet. Die nach dieser Vorschrift bereitete Tinte giebt stark dunkelnde Schriftzüge, die sich gut mit der Papierfaser vereinigen, auch nicht sonderlich leicht verlöschbar sind, obschon sie, wie denn schließlich jede Tinte, durch geeignete chemische Mittel zerstört werden können. — Zu den solidesten Tinten gehört die seit alter Zeit gebräuchliche Eisen-Gallustinte. Auch sie ist indessen nicht unzerstörbar.

Obschon die größere und geringere Verlöschbarkeit und Haltbarkeit der Tinten sehr vielfach Gegenstand literarischer Erörterung gewesen ist, wir verweisen beispielsweise auf den Aufsatz von Dullo im polytechnischen Centralblatte von 1862 S. 1308, in Wagner's Jahresbericht B. 8 S. 610, auch im größeren Publikum nicht unbekannt ist, so halten wir es doch für zweckmäßig, daß die Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und namentlich darauf hingewiesen werden, daß zur Herstellung von dokumentarischen Schriftstücken eine Gallustinte das geeignetste Material ist, die Anilintinten für diesen Zweck dagegen unzulässig erscheinen. Berlin, den 25. Juni 1879.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe.

II. Behörden und Beamte.

59) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Kürzung einer Civilpension bei Wiederbeschäftigung eines Pensionairs bei einer in die dauernde Verwaltung des Staats übernommenen Privateisenbahn betreffend, vom 2. Januar 1880.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts.,

betreffend die Pension des bei der 2c. Eisenbahn angestellten früheren Gendarmen H.,

erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Einziehung und Kürzung Preußischer Civilpensionen auf Grund der Vorschrift unter Nr. 2. des §. 27. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auch für den Fall der Wiederbeschäftigung eines Pensionairs bei einer in die dauernde Verwaltung des Staates übernommenen Privateisenbahn stattzufinden hat. Der Grund, welcher für den in der Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers vom 25. Januar 1876 allegirten Ausspruch des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. November 1875, wonach die Einziehung und Kürzung der Pensionen der früheren Offiziere der Armee in solchem Falle nicht stattfinden darf, entscheidend gewesen ist, besteht darin, daß die in den §. 106. des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgenommene Legaldefinition des Begriffes „Civildienst“ auch bei Auslegung der das Ruhen der Offizierspensionen betreffenden Vorschrift des §. 33. litt. c. dieses Gesetzes Anwendung finden müsse. Daß jene Definition aber für die Auslegung des Preußischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht von Bedeutung ist, kann — wie auch in dem Erkenntnisse des Appellhofes zu Cöln vom 5. Juni 1878 hervorgehoben ist — einem Zweifel nicht unterliegen. Hier handelt es sich vielmehr ausschließlich um die, unabhängig von den Vorschriften des Militair-Pensions-Gesetzes zu beurtheilende Frage, ob der Dienst bei einer Eisenbahngesellschaft der gedachten Art als ein Staatsdienst im Sinne des Preußischen Pensionsgesetzes anzusehen sei. Der genannte Appellhof hat diese Frage bejaht und daß das Königliche Ober-Tribunal eine solche Bejahung ebenfalls für möglich hält, ergiebt sich aus den Ausführungen der Gründe jenes Erkenntnisses vom 19. November 1875. Außer Zweifel aber ist es, daß bei Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872 die Absicht bestand, den Dienst bei einer in die dauernde Verwaltung des Staates übernommenen Privateisenbahn unter die Bestimmungen des §. 27. Nr. 2. fallen zu lassen. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November v. J., durch welchen die Direktionen und Kommissionen dieser Eisenbahnen mit entsprechender Anweisung versehen sind (Eisenbahn-Verord-

nungsblatt Nr. 20 S. 187), beauftragen wir die Königl. Regierung in den betreffenden Fällen, insbesondere auch in Ansehung des früheren Gendarmen H., nach vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Berlin, den 2. Januar 1880.

Die Minister
des Innern. Im Auftrage: Ribbeck. der Finanzen. In Vertretung: Meinecke.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

60) Cirkular an die Königl. Regierungen, Landdrosteien ꝛc., die Veränderungen in der Eintheilung und Ordnung der Kapitel und Titel des Staatshaushalts-Etats betreffend, vom 17. Januar 1880.

In dem gegenwärtig dem Landtage zur Berathung vorliegenden Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1880 bis dahin 1881 hat in Folge der eingetretenen Ressortveränderungen eine anderweite Eintheilung und Ordnung der Etats-Kapitel stattgefunden. Zugleich ist die Numerirung der Etats-Kapitel und Titel in der Weise geändert worden, daß die bisherige Aufführung mehrerer Kapitel oder Titel unter einer und derselben Nummer mit Beisetzung von Buchstaben wegfällt.

Die vorerwähnten Aenderungen sind unter der Voraussetzung, daß dieselben bei der endgültigen Festsetzung des Staatshaushalts-Etats bestehen bleiben werden in den vom 1. April 1880 ab in Geltung tretenden Kassen-Etats bezw. Etats-Deklarationen für die Verwaltung des Innern und die zu derselben gehörigen Spezial-Verwaltungen, welche in der nächsten Zeit zur Ausreichung gelangen werden, berücksichtigt worden.

Ich übersende der Königl. Regierung in der Anlage (a.) eine Uebersicht der bezüglichen Aenderungen zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, davon, so weit erforderlich, auch den betheiligten Behörden und Kassen des dortseitigen Ressorts Mittheilung zu machen. Berlin, den 17. Januar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Uebersicht

der Aenderungen, welche bei den Nummern der Kapitel und Titel in den Kassen-Etats der Verwaltung des Innern vom 1. April 1880 ab eintreten.

Künftige Nummer der Kap.	Tit.	Einnahme.	Bisherige Nummer der Kap.	Tit.
		Verwaltung des Innern.		
31	1	Kosten-Einnahmen des Ober-Verwaltungsgerichts, der Bezirks-Verwaltungsgerichte und der Deputationen für das Heimathwesen	31	1
	2	An Miethen und Pächten für Dienstwohnungen ꝛc., Entschädigung für Feuerungs-Materialien und Wasserlieferung, Bedienungssporteln, Ordnungsstrafgeldern und extraordinairen Einnahmen		2
	3	Erlös aus dem Verkaufe der Veröffentlichungen des statistischen Büreaus . .		2a.
		Polizei-Verwaltung.		
	4	Gebühren für Ausfertigung von Reiselegitimationen und Paßkarten		3
	5	Aus der Verwaltung des Central-Polizeiblatts und an sonstigen Einnahmen aus der Lokalpolizei-Verwaltung		4
	6	Landgendarmerie		4a.
	7	Strafanstalts- ꝛc. Verwaltung		5
	8	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter u. der damit verbundenen öffentl. Anzeiger		6
	9	Für Wohlthätigkeitszwecke		7

Künftige Nummer der Kap.	Tit.	Ausgabe.	Bisherige Nummer der Kap.	Tit.
86		Ober-Verwaltungsgericht, Bezirks-Verwaltungsgerichte und Deputationen für das Heimathwesen.	92	
		Besoldungen.		
	1/3	Bei dem Ober-Verwaltungsgerichte		1/3
	4	Für Direktoren und Mitglieder der Bezirks-Verwaltungsgerichte		4
	5	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		5
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6	Zur Remunerirung von Mitgliedern der Bezirks-Verwaltungsgerichte und Deputationen für das Heimathwesen		6
	7	Zur Remunerirung der Stellvertreter der Mitglieder der Bezirks-Verwaltungsgerichte und Deputationen für das Heimathwesen		7
	8	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei dem Ober-Verwaltungsgerichte . .		8
	9	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte des Ober-Verwaltungsgerichts		9
		Sächliche Ausgaben.		
	10	Zu Büreaubedürfnissen ꝛc. des Ober-Verwaltungsgerichts		10
	11	Zu Diäten und Fuhrkosten, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben der Bezirks-Verwaltungsgerichte und der Deputationen für das Heimathwesen . . .		11
87		Standesämter.	92a.	
	1	Zur Remunerirung der Standesbeamten und deren Stellvertreter		1
	2	Zur Beschaffung der Standesregister ꝛc.		2
88		Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.	93	
	1	Zur Remunerirung der Beamten		1
	2	Zu den sächlichen Ausgaben, Restitutionen ꝛc.		2
89		Landdrosteien.	94	
		Besoldungen.		
	1	Für die Landdrosten und die Räthe		1
	2	Für bie Büreaubeamten		2
	3	Für die Kanzlisten		3
	4	Für die Boten		4
	5	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		4a.
		Andere persönliche Ansgaben.		
	6	Zur Remunerirung und Unterstützung der Hülfsarbeiter in den Rathsgeschäften		5
	7	Zur Remunerirung der Hülfsarbeiter im Büreau- und Kanzleidienste		6
	8	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- Kanzlei- und Unterbeamte		7
		Sächliche Ausgaben.		
	9	Zu Diäten und Fuhrkosten		8
	10	Zu Büreaubedürfnissen		9
		Sonstige Ausgaben.		
	11	Zu Versetzungskosten für Mitglieder und Beamte der Landdrosteien		10
	12	Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben		11
90		Landräthliche Behörden und Aemter.	95	
		Besoldungen.		
	1	Für Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner, Oberamtmänner ꝛc.		1

Künftige Nummer der Kap.	Tit.	Ausgabe.	Bisherige Nummer der Kap.	Tit.
90	2	Für die Amtmänner, Kirchspiel-, Hardes- und Landvögte	95	2
	3	Für die Kreis- Amts- und Oberamts-Sekretaire ꝛc.		3
	4	Für die Kreis- und Amtsboten, Amtsdiener, Oberamtsdiener ꝛc.		4
	5	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		4a.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6	Funktions- und Lokal-Zulagen		5
	7	Zur Remunerirung der Administrations-Beamten auf den Inseln Sylt, Föhr mit Amrum, Nordstrand und Pellworm, des kommissarischen Hardesvogts in Friedrichstadt, des mit der Wahrnehmung der oberamtlichen Geschäfte in der Enklave Achberg beauftragten Bürgermeisters in Isigatweiler und des Hülfsbeamten bei dem Amte Göttingen		6
	8	Zur Remunerirung der Büreau-Hülfsarbeiter bei Landrathsämtern und Aemtern, der Kreistranslateurs, der Amtsvögte und eines Hülfsamtsdieners in der Enklave Achberg		7
	9	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kreis- und Amtsbeamte		8
		Sonstige Ausgaben.		
	10	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen für die Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner, Oberamtmänner, Amtmänner, Kirchspiel-, Hardes-, Landvögte ꝛc. .		9
	11	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten		10
	12	Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude und der Wohnungen in denselben		11
	13	Zu Abgaben und Lasten der Dienstgebäude und Dienstwohnungen und zur Anschaffung neuer Büreau-Inventarienstücke		12
		Lokal-Polizei-Verwaltung.		
91		Polizei-Verwaltung in Berlin.	96	
		Besoldungen.		
	1	Für den Polizei-Präsidenten, für den Ober-Regierungs-Rath und die Regierungs-Räthe bei der I. Abtheilung		1
	2	Für die Abtheilungs-Dirigenten bei den übrigen Abtheilungen, für die Polizeiräthe und die Polizei-Assessoren		2
	3	Für die Polizei-Sekretaire, die Büreau-Assistenten und die Kanzlisten . . .		3
	4	Für den Rendanten, den Ober-Buchhalter, den Kassirer und die Buchhalter bei der Polizeihauptkasse		4
	5	Für den Botenmeister, den Hausinspektor, den Kastellan, die Kassendiener, die Boten und Exekutoren ꝛc.		5
	6	Für den Kommandeur der Schutzmannschaft, die Polizei-Hauptleute, die Polizei-Lieutenants und die Kriminal-Kommissarien		6
	7	Für die Atheilungs-Wachtmeister und die Wachtmeister der Schutzmannschaft und die Schutzmänner		7
	8	Zu den Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		7a.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	9	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Subaltern- und Kanzleidienste, von Polizei-Anwärtern, Hülfs-Exekutoren ꝛc.		8
		Sächliche Ausgaben.		
	10	Zu Büreaubedürfnissen		9
	11	Zur baulichen Unterhaltung der Polizei-Dienstgebäude		10
	12	Zu Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc.		11

Künftige Nummer der Kap.	Tit.	Ausgabe.	Bisherige Nummer der Kap.	Tit.
91	13	An sächlichen Kosten für einen berittenen Schutzmann	96	12
	14	Allgemeine Kosten: für Nachtwacht=, Straßenerleuchtungs= und Straßenreinigungswesen und zu sonstigen Ausgaben		13
92		Polizei=Verwaltung in den Provinzen. Besoldungen.	97	
	1	Für die Beamten der Polizei=Verwaltung in der Stadt Königsberg in Pr. .		1
	2	= = = = = = = Danzig		2
	3	= = = = = = = Charlottenburg . .		3
	4	= = = = = = = Potsdam		4
	5	= = = = = = = Stettin		5
	6	= = = = = = = Posen		6
	7	= = = = = = = Breslau		7
	8	= = = = = = = Magdeburg		8
	9	= = = = = = = Hannover		9
	10	= = = = = = = Göttingen		10
	11	= = = = = = = Celle		11
	12	= = = = = = = Cassel		12
	13	= = = = = = = Hanau		13
	14	= = = = = = = Marburg		14
	15	= = = = = = = Fulda		15
	16	= = = = = = = Frankfurt a. M. . .		16
	17	= = = = = = = Wiesbaden		17
	18	= = = = = = = Coblenz		18
	19	= = = = = = = Cöln		19
	20	= = = = = = = Aachen		20
	21	= = bei dem Grenz=Kommissariat in Eydtkuhnen		21
	22	Für einen Schutzmann bei der Polizei=Verwaltung in Ems		22
	23	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		22a.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	24	Zur Remunerirung von ständigen Hülfsarbeitern im Subaltern= und Kanzleidienste bei der Polizei=Verwaltung zu Königsberg in Pr.		23
	25	desgleichen bei der Polizei=Verwaltung zu Danzig		24
	26	= = = = = Charlottenburg		25
	27	= = = = = Potsdam		26
	28	= = = = = Stettin		27
	29	= = = = = Posen		28
	30	= = = = = Breslau		29
	31	= = = = = Magdeburg		30
	32	= = = = = Hannover		31
	33	= = = = = Cassel		32
	34	= = = = = Frankfurt a. M.		33
	35	= = = = = Wiesbaden		34
	36	= = = = = Coblenz		35
	37	= = = = = Cöln		36
	38	= = = = = Aachen		37
	39	Zur Remunerirung des kommissarischen Polizei=Direktors in Göttingen . . .		38
	40	desgleichen in Celle		39
	41	desgleichen in Coblenz		40

Künftige Nummer der Kap.	Tit.	Ausgabe.	Bisherige Nummer der Kap.	Tit.
92	42	Zur Remunerirung der Bade-Polizei-Komissarien in Ems und Soden . . .	97	41
	43	Lokal-Zulagen für die Polizei-Beamten in Frankfurt a. M.		42
		Sächliche Ausgaben.		
	44	Zu Büreaubedürfnissen		43
	45	Zur baulichen Unterhaltung von Polizei-Dienstgebäuden		44
	46	Zu vermischten Ausgaben		45
		Sonstige Ausgaben.		
	47	Zur Remunerirung der Polizei-Verwalter und Boten in einzelnen ländlichen Distrikten und zu Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der Paß- und Fremden-Polizei in einzelnen Kreisen		46
	48	An Zuschüssen zu den Ausgaben der Polizei-Verwaltung in einigen Städten .		47
93		Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen.	98	
	1	Besoldungen für die Polizei-Distrikts-Kommissarien		1
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für dieselben . . . . (der bisherige Titel 2 ist ausgefallen)		1a.
	3	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen		3
	4	Zu Versetzungs- und Vertretungskosten, zur Beschaffung von Büreau-Utensilien ꝛc.		4
94		Landgendarmerie.	99	
		Besoldungen.		
	1	Für die Brigadiers, den Adjutanten und die Distrikts-Offiziere		1
	2	Für den Zahlmeister, die Corpsstabs- und die Brigade-Schreiber, die Ober-Wachtmeister, die berittenen und die Fuß-Gendarmen		2
	3	Zu Wohnungsgeldzuschüssen		2a.
		Sächliche Ausgaben.		
	4	Zu den Fourage-Kosten		3
	5	Montirungs-, Leder- und Reitzeuggelder ꝛc.		4
	6	Zu Schreibmaterialien und Büreaubedürfnissen		5
		Sonstige Ausgaben.		
	7	Zu Funktionszulagen, Reisekosten, Aversen, Lokalzulagen, Dienstaufwands-Entschädigungen ꝛc.		6
	8	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten ꝛc.		7
	9	Zu Versetzungskosten, Gerichtskosten und zu sonstigen vermischten Ausgaben .		8
	10	Zu Pensionen für Landgendarmerie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen		9
95		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.	100	
	1	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei		1
	2	Für das Central-Polizeiblatt		2
	3	Zur vorübergehenden Verstärkung des Personals für den Polizei-, Büreau- und Exekutiv-Dienst, zu Stellvertretungskosten und zur Vergütung besonderer Leistungen im polizeilichen Interesse		3
	4	Zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten, Prämien und zu sonstigen sächlichen Ausgaben im Interesse der Polizei . . . . (der bisherige Titel 5 ist fortgefallen)		4
	5	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Königl. Polizei-Beamte		6
	6	Zu Zuschüssen an die Kommunalverbände zu den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder		7

Künftige Nummer der Kap.	Tit.	Ausgabe.	Bisherige Nummer der Kap.	Tit.
96		Strafanstalts-Verwaltung.	101	
		Besoldungen.		
	1	Für die Direktoren, Inspektoren, Sekretaire, Geistlichen und Lehrer		1
	2	Für die Hausväter, Maschinenwärter, Oberaufseher, Werkmeister und Aufseher, für die Oberaufseherinnen und Hausmütter, die Aufseherinnen ꝛc. . . .		2
	3	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Strafanstalts-Beamten		2a.
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4	Zur Remunerirung von Hülfsbeamten, Geistlichen, Lehrern und Aerzten, sowie zu Stellvertretungskosten		3
	5	Zu Funktionszulagen und Miethsentschädigungen		4
	6	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen		5
		Sonstige Ausgaben.		
	7	Zu Büreaubedürfnissen		6
	8	Zur Unterhaltung der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse		7
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, sowie zur Bestreitung von Feuerversicherungsbeiträgen .		8
	10	Zu Transport- und Einlieferungskosten, zu Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Gottesdienste und Schulunterricht, sowie zu sonstigen Ausgaben. . .		9
	11	Dispositionsfonds des Ministeriums zu unvorhergesehenen Ausgaben		10
97	1/9	Für Wohlthätigkeitszwecke. Bei der Numerirung der Titel dieses Kapitels ist eine Aenderung nicht eingetreten.	102	1/9
98		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.	103	
	1	Feststehende, auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu Prämien für Schützengilden und Schützenkönige und zu verschiedenen Zwecken		1
	2	Sonstige feststehende, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, mit Einschluß der nicht obligatorischen Prämien für Schützengilden und Schützenkönige		2
	3	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die beiden Bezirksförster in den Hohenzollernschen Landen		2a.
	4	Zu Prämien und zu sonstigen verschiedenen Ausgaben, insbesondere auch zu Rechnungs-Vergütungen		3
	5	Dispositions- (Central-) Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben		4

---

61) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc., die Verrechnung der Portokosten und der sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen betreffend, vom 25. Januar 1880.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, die Portokosten und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, zu deren Deckung bisher im Etat der allgemeinen Finanz-Verwaltung ein Gesammtfonds ausgebracht gewesen ist und welche seither in den Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen unter nummerlosen Titeln zu Lasten jenes Fonds als Mehrausgabe nachgewiesen worden sind, vom 1. April 1880 ab bei den Büreau-Bedürfniß-Fonds der mit einem solchen Fonds etatsmäßig versehenen Behörden in einem besonderen Abschnitte etatsmäßig veranschlagen und verrechnen zu lassen. Dabei sollen die Porto- ꝛc. Ausgaben derjenigen einzeln stehenden Beamten ꝛc., welchen ein eigener Büreau-Bedürfniß-Fonds nicht zur

Verfügung steht, bei dem Büreau-Bedürfniß-Fonds der nächst höheren Behörde, bei der zur Zeit die Porto- 2c. Auslagen zur Erstattung liquidirt werden, zur Veranschlagung und Verrechnung gelangen.

Dementsprechend sind in dem gegenwärtig dem Landtage zur Berathung vorliegenden Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1880 bis dahin 1881 bei den einzelnen Verwaltungen unter den Titeln für die Büreau-Bedürfnisse der Behörden die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben an Porto- und sonstigen Frachtgebühren ausgebracht worden. Auch sind unter der Voraussetzung, daß die vorerwähnte Aenderung bei der Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1880/81 endgültig genehmigt werden wird, in den vom 1. April d. J. ab in Geltung tretenden Etats resp. Etats-Deklarationen für die Verwaltung des Innern und die zu derselben gehörigen Spezial-Verwaltungen die Bedarfssummen für die Bestreitung der Porto- 2c. Ausgaben bei den Büreau-Bedürfniß-Fonds der betreffenden Behörden neu ausgesetzt, und zwar:

1) unter Kapitel 86. Titel 11. für die Bezirksverwaltungsgerichte bezw. die Deputationen für das Heimathwesen,
2) unter Kapitel 88. Titel 2. für die Amtsblatts-Verwaltungen,
3) unter Kapitel 92. Titel 44. für die Lokalpolizei-Verwaltungen in den Provinzen,
4) unter Kapitel 94. Titel 6. für die Mitglieder der Landgendarmerie und
5) unter Kapitel 96. Titel 7. für die Verwaltungen der Strafanstalten.

Dagegen sind die Porto- 2c. Ausgaben der Königl. Landrathsämter vom 1. April 1880 ab bei dem etatsmäßigen Büreau-Bedürfniß-Fonds der Königl. Regierung zu verrechnen, bei welchem der diesfällige Mehrbedarf berücksichtigt werden wird.

Die Königl. Regierung wird von dem Vorstehenden zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch in den künftig hierher einzureichenden Entwürfen zu den Etats für die Verwaltung des Innern und die zugehörigen Spezial-Verwaltungen der Bedarf für die Ausgaben an Porto- und sonstigen Frachtgebühren bei den oben bezeichneten Büreau-Bedürfniß-Fonds unter besonderer Position und zwar mit dem nach dem zweijährigen Durchschnitte sich ergebenden Betrage in Ansatz zu bringen ist. Berlin, den 25. Januar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

62) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungen, Anzeigen von Flecktyphus-erkrankungen betreffend, vom 27. Januar 1880.

Ich finde mich veranlaßt, im Anschluß an den Erlaß vom 19. Dezember 1878 — Min. Bl. 1879 S. 29. — hiermit zu bestimmen, daß die Königl. Regierung 2c. künftig bei dem Auftreten von Fleck-typhus in dem dortigen Verwaltungs-Bezirk sofort nach dem Bekanntwerden der ersten Erkrankungen über die in dem vorgedachten Erlasse näher bezeichneten Gesichtspunkte Bericht zu erstatten, und die betreffen-den Polizei-Behörden hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen hat.

Berlin, den 27. Januar 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

---

63) Bekanntmachung, die Prüfung der Apotheker betreffend, vom 24. Januar 1880.

Unterm 25. Dezember 1879 ist von dem Herrn Reichskanzler bekannt gemacht worden (cfr. Central-blatt für das deutsche Reich de 1879, Nr. 52. S. 850/51 und Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 306. de 1879), daß der Bundesrath beschlossen hat, den §. 3. Ziffer 2. der Bekanntmachung, betreffend die Ab-änderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehilfen, vom 4. Februar 1879 (Central-blatt für das deutsche Reich, S. 91) und den §. 4. Ziffer 2. der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung

der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich, S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3. . . . . . .

2) das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90. Ziffer 2a. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4. . . . . . .

2) der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90. Ziffer 2a. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1880.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

---

64) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen, Landdrosteien und an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Behandlung der im Schankbetriebe benutzten Bierdruckapparate sog. Bierpressionen betreffend, vom 26. Februar 1880.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 17. November v. J., in welchem dieselbe den Erlaß eines Verbots der in den Schanklokalen benutzten Bierdruckapparate (sog. Bierpressionen) in Anregung bringt, hat uns Veranlassung gegeben, von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine gutachtliche Aeußerung über die zur Sprache gebrachten Bedenken gegen jene Apparate zu erfordern. Abschrift dieses Gutachtens vom 14. v. M. (Anl. a.) lassen wir der Königl. Regierung hierneben zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken zugehen, daß wir den Ausführungen und dem Schlußergebniß desselben im Wesentlichen beitreten.

Ein allgemeines Verbot der Bierpressionen erachten wir bei der sehr großen Verbreitung derselben nach dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen nicht für angezeigt, da die Nachtheile, welche sich bei dem Gebrauche dieser Vorrichtungen herausgestellt haben, durch zweckmäßige Einrichtung und Handhabung voraussichtlich werden vermieden werden.

Unter den Bedingungen, welche von der Wissenschaftlichen Deputation betreffs der Einrichtung der Bierpressionen hervorgehoben worden sind, fallen die Entnahme der Luft aus dem Freien, die Filtration derselben mittelst Baumwolle, die Einschaltung eines Schmierölsammlers zwischen Luftpumpe und Windkessel, sowie die Benutzung von Röhren von reinstem Zinn für die Bierleitung, insofern am meisten in's Gewicht, als hierdurch Gewähr dafür geleistet wird, daß die Bierpressionen ihren ursprünglichen Zweck erfüllen und beim Abzapfen des Bieres der sanitäre Werth desselben als Genuß- und Nahrungsmittel unbeeinträchtigt bleibt.

Bei der Verwendung der Kohlensäure als Druckgas wird einer gesundheitsschädlichen Verunreinigung dieses Gases am sichersten dadurch vorgebeugt werden, daß die Benutzung eines Waschapparates für die Kohlensäure überall vorgeschrieben wird, wo dieselbe als Druckgas für Bierpressionen dargestellt wird.

Die Königl. Regierung veranlassen wir unter Beachtung des vorstehend Bemerkten darauf hinzu-

wirken, daß die in dem gedachten Gutachten näher erläuterte Einrichtung und Handhabung der Bierpressionen, sowie die polizeiliche Kontrole im sanitätspolizeilichen Interesse zur Durchführung gelangen.

Die Berichtsanlagen folgen hierneben zurück. Berlin, den 26. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

a.

Ew. Excellenz geehrtem Auftrage vom 11. v. M. entsprechend, ermangeln wir bei Wiederanschluß sämmtlicher Anlagen nicht, die von uns erforderte gutachtliche Aeußerung über einen von dem Herrn Minister des Innern eingesandten Bericht der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 17. November v. J., in welchem dieselbe den Erlaß eines allgemeinen Verbots der in den Schanklokalen benutzten Bierdruckapparate (sog. Bierpressionen) in Anregung gebracht hat, nachstehend gehorsamst zu erstatten.

Den Anlaß zu der in Rede stehenden Frage hat ein Bericht des Königl. Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. vom 8. August v. J. gegeben. In demselben wird darauf aufmerksam gemacht, daß der in verschiedenen Bierausschanklokalen seit längerer Zeit benutzte Apparat, durch welchen das Bier aus dem im Keller lagernden Fasse mittelst komprimirter Luft bis in das Schänklokal getrieben und dort unmittelbar in das Trinkgefäß geleitet werde, zu begründeten Bedenken Anlaß biete. Die zur Pression verwendete Luft werde nämlich häufig aus dumpfigen oder schlecht ventilirten Kellern oder anderen Räumen entnommen und verunreinige das Bier. In den Leitungsröhren bildeten sich unreine Stoffe, welche dem Biere zugeführt würden und der Gesundheit schädlich wären. Dabei beständen die Leitungsröhren häufig nicht aus reinem Zinn, sondern aus sog. Komposition; ebensowenig fände eine rechtzeitige Reinigung der Bierdruckapparate statt; dieselbe sei außerdem schwierig und zeitraubend.

In dem Berichte des Polizeipräsidenten wird ferner mitgetheilt, daß das Schweizerische Sanitäts-Departement eine Verordnung erlassen hat, die eine Verhütung der erwähnten Uebelstände bezweckt, und folgendermaßen lautet:

1) die zur Pression verwendete Luft soll gut ventilirten und reinlich gehaltenen Räumen oder dem Freien entnommen werden;
2) die Luftkessel müssen so konstruirt sein, daß sie mittels einer an der tiefsten Stelle angebrachten, verschließbaren Oeffnung einer Reinigung können unterworfen werden;
3) die Leitungen zwischen Luftkessel und Faß sollen durch Ventile vor dem Eindringen von Bier geschützt werden;
4) zur Herstellung der Leitungen, soweit sie aus Metall bestehen, darf nur reines Zinn zur Anwendung kommmen; sog. Komposition ist nicht zuläßig;
5) sämmtliche Leitungen müssen reinlich gehalten werden und so eingerichtet sein, daß sie durch Anschluß an die Wasserleitung einer häufigen Spülung und außerdem einer periodischen gründlichen Reinigung mit Dampf oder Sodawasser unterworfen werden können;
6) solche Einrichtungen, welche in einem oder mehreren Punkten den obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Einklang mit denselben zu setzen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 97. des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Aus dem gedachten Berichte des Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. geht ferner hervor, daß der Magistrat der Stadt **Würzburg** durch Polizeiverordnung vom 2. Juli 1878 den Gebrauch der Bierpressionen zum Bierausschank allgemein verboten hat. Auf die bezüglichen Verhandlungen, welche abschriftlich dem Berichte des Polizeipräsidenten beigefügt sind, glauben wir hier näher eingehen zu sollen, da die Regierung zu Wiesbaden aus denselben Anlaß zu ihrem Antrage genommen hat.

Die Königl. Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat nämlich das Verbot der Stadt Würzburg bestätigt und bei der Bescheidung mehrerer Bierwirthe, welche Beschwerde dagegen erhoben hatten, folgendes hervorgehoben: „Die sog. Bierpumpen seien nur dann als unschädlich zu betrachten, wenn den Apparaten nur reine Luft zugeführt und die Apparate selbst stets reinlich gehalten würden. Letztere seien häufig nur durch Dampf zu reinigen. Auch werde im Winter zu kalte Luft in das Bier eingepumpt, während zur heißen Jahreszeit das in den Bleiröhren stehende Bier mit Eis abgekühlt werde,

welche Manipulationen als Ursache der häufigen Magenkatarrhe zu betrachten seien. Auch das zum Gutachten aufgeforderte unterfränkische Kreismedizinal-Komite habe sich dahin ausgesprochen, daß das Bier in der Pression während der warmen Jahreszeit nach den Pressionsröhren rieche und beim Genusse bisweilen Ekel-Empfindung errege, daß überhaupt eine längere Zurückhaltung der Kohlensäure durch die Pression nicht bewirkt werde, die Verwendung der Kohlensäure aber als Druckgas bedenklich sei, daß selbst Röhren von englischem Zinn dem Bier Geruch mittheilen, völlig reine Bierpumpen weder hergestellt noch kontrolirt werden könnten, unreine Pressionen aber als gesundheitsschädlich zu erachten seien.

Die Bayerische Regierung weist dann noch auf die schwankenden Angaben über die Bedingungen hin, unter welchen der Betrieb der Bierpumpen nach einzelnen Gutachten als zuläßig erachtet werden solle. Die unschädliche Handhabung der Bierpressioneu setze nach den verschiedenen, in dieser Richtung kund gegebenen Vorschlägen unter allen Umständen eine höchst genaue, komplizirte Behandlung voraus, welche nach den Erfahrungen des Lebens ohne ununterbrochene und nachdrückliche Beaufsichtigung nie und nimmermehr beachtet werden würde. Die Handhabung einer solchen Kontrole gegenüber einer namhaften Zahl von Wirthschaften übersteige aber die berechtigten Anforderungen an die polizeilichen Organe und würde auch bei der Schwierigkeit des Vollzuges keine wirksamen Resultate erzielen können. Nach deu in der Sache erstatteten Gutachten könne bei Anwendung der Bierpressionen die Zuführung reiner Luft und die absolute Reinerhaltung der Röhren nicht gesichert und keine Gewähr dafür geboten werden, daß der Gebrauch dieser Pressionen nicht von sanitätischen Nachtheilen begleitet sei. Damit sei aber zugleich gesagt, daß die fragliche Einrichtung dem öffentlichen Wohl nicht dienlich sei und auf den Schutz der Polizei- und Sanitätsbehörden keinen Anspruch erheben könne, zumal eine Nothwendigkeit für die Beibehaltung der Bierpressionen nicht gegeben sei, vielmehr mit vollem Grunde behauptet werden könne, daß dieselben nur durch die Privatinteressen der Bierwirthe hervorgerufen würde. Es könne daher auch der von den Bierwirthen erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben werden.

Die Beschwerde der Bierwirthe hatte insbesondere zu erörtern gesucht, daß nicht die Bierpressionen an sich, sondern nur deren theilweise Einrichtung und die Art ihrer Benutzung als bedenklich erachtet worden; der Stadt-Magistrat hätte daher wohl die Bedingungen des Betriebes der Einrichtung ortspolizeilich feststellen, nicht aber die ganze Einrichtung verbieten können, da ein großer Vortheil der Bierpressionen darin bestände, daß durch die eingedrückte Luft das Entweichen der Kohlensäure verhindert und das Bier hierdurch konservirt werde.

Die Regierung zu Wiesbaden hat übrigens noch die Kreispolizeibehörden darüber gehört, in welchem Umfange die erwähnten Bierschankapparate in den einzelnen Kreisen eingeführt seien, ob dieselben an den hierüber bekannt gewordenen Uebelständen leiden und eine polizeiliche Abhülfe geboten erscheine, sowie in welcher Weise solche in Vorschlag gebracht werden könne, während inzwischen der Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. unterm 22. September v. J. berichtet hat, daß er bei den fortgesetzten dringenden Anträgen aus den Kreisen der dortigen Bevölkerung bezüglich der durch die Beseitigung der Bierpressionen hervorgetretenen Uebelstände genöthigt sein werde event. durch Erlaß einer Ortspolizeiverordnung vorzugehen.

Aus den von der Regierung zu Wiesbaden eingelieferten Berichten der Landräthe der verschiedenen Kreise lassen sich folgende Thatsachen feststellen:

1. Im Landkreise Wiesbaden bestehen 71 Wirthschaften mit Bierpressionen, von welchen 64 im Betriebe sind. Von letzteren beziehen 47 die Luft aus feuchten oder schlecht ventilirten Räumen. Bei 43 fehlt die Oeffnung zum Reinigen des Windkessels; 39 haben kein Absperrungsventil zwischen Bierfaß und Windkessel; bei 44 bestehen die Leitungsröhren nicht aus reinem Zinn und 34 genügen in Bezug auf Reinigung der Zuleitungsröhren nicht den gewöhnlichen Anforderungen. Es sind mehr Gummischläuche als nöthig im Gebrauch und der Stocher, d. h. die Röhre, welche bis auf den Boden des im Gebrauche befindlichen Fasses reicht, besteht aus Kupfer, dessen Verzinnung häufig abgescheuert ist.

In Bezug auf die Reinerhaltung der Röhren und dis Windkessels ergaben sich auffallende Zustände. In mehreren Windkesseln, die 4—5 Jahre im Gebrauche gewesen, ohne jemals gereinigt worden zu sein, fanden sich einige Liter Bier, das aus dem Fasse beim Anstechen in den Windkessel übergetreten und dort in Zersetzung übergegangen war. In einer äußerst übelriechenden, trüben Flüssigkeit waren zahlreiche, graugelbe Massen suspendirt, die sich bei der mikroskopischen Untersuchung theils als frische, theils als in Zersetzung befindliche Hefenpilze herausstellten. Die Leitungsröhren waren ebenfalls mit einer trüben und übelriechenden Flüssigkeit angefüllt.

Der Landrath und die Kommunalärzte sprachen sich hiernach für gänzliches Verbot der Bierpressionen aus und hielten den Erlaß einer Polizeiverordnung behufs Reinerhaltung der Apparate für nicht ausreichend.

2. In der Stadt Wiesbaden bestehen 61 Bierpressionen, die ebenfalls nicht durchgehends den Anforderungen entsprechen. Die aus dumpfigen und feuchten Kellern eingepumpte Luft wird durch einen Kautschukschlauch aus dem Windkessel, an dem eine Reinigungsöffnung fehlt, dem Bierfasse zugeführt. Nur bei einigen Pressionen sind zwischen Windkessel und Faß Ventile angebracht und an den Leitungsröhren behufs leichterer Handhabung derselben Kautschukschläuche eingeschaltet.

In einer Bier-Schankwirthschaft soll die Leitung vom Faß bis zum Büffet aus Bleiröhren bestehen. Angeblich soll die Reinigung der Röhren bei jedem neu aufzulegenden Fasse und außerdem wöchentlich 1 bis 2 mal mit heißer Sodalauge und Nachspülen durch reines kaltes Wasser bewirkt werden.

Die Polizeidirektion ist der Ansicht, daß durch ein allgemeines Verbot der Bierpressionen den Wirthen ein pekuniärer Schaden zugefügt werde; andererseits sei aber die unschädliche Handhabung derselben nur durch eine nachdrückliche polizeiliche Beaufsichtignng zu ermöglichen. Letztere sei aber bei der großen Zahl dieser Apparate und bei der geringen Anzahl von Exekutivbeamten thatsächlich unmöglich. Falls die gänzliche Beseitigung der Bierpressionen nicht angänglich erschiene, müßte die Erfüllung gewisser Bedingungen, z. B. die Entnahme der Luft aus dem Freien, die Herstellung eines Luftfilters, der Leitungsröhren aus reinem Zinn, die sorgfältige Reinigung derselben 2c. den Wirthen zur Pflicht gemacht werden. Behufs polizeilicher Kontrole müßte dann Tag und Stunde der Reinigung angezeigt werden, zu welchem Zwecke allerdings noch besondere Schutzleute anzustellen wären.

3. Im Landkreise Rüdesheim gaben sich die durch eine unterbliebene Reinigung und ungeschickte Handhabung des Apparates herbeigeführten Uebelstände besonders in einem Falle zu E. kund. Nach $1\frac{1}{2}$ jährigem Betriebe war nicht nur der Anstechhahn mit sichtbarem Grünspan überzogen, sondern auch die Röhrenleitung von der Pumpe bis zum Windkessel in Folge übermäßigen Schmierens (mit Petroleum) derartig verstopft, daß die Reinigung nur durch die Trennung der Leitung in mehrere Theile bewirkt werden konnte. Auch im Cylinder der Pumpe hatte sich ein Liter Schlamm „mit pestartigem Geruche" angesammelt.

In 7 Gemeinden bestehen 21 Bierpressionen. Der Kreis-Landrath sprach sich für das Verbot der Bierpressionen aus.

4. Der Landrath zu Homburg v. d. H. (Ober-Taunus) hält dagegen ein allgemeines Verbot für zu weit gehend und zieht zur Beseitigung der Uebelstände die vom Schweizerischen Sanitäts-Departement erlassenen Bestimmungen vor.

5. Der Landrath des Kreises Biedenkopf spricht sich auch mehr für den Erlaß von besonderen Bestimmungen beim Betrieb der Pressionen aus. In allen größeren Gemeinden werden dieselben benutzt; in der kleinen Kreisstadt Biedenkopf mit 2700 Einwohnern finden sich 14 Apparate, deren Leitungsröhren theils aus Zinn, theils aus Kautschuk bestehen.

Aerztlicherseits werden unreine Pressionen unter Benutzung unreiner Luft für gesundheitsschädlich erklärt.

6. Im Ober- und Unter-Westerwald-Kreise finden sich die Bierpressionen sehr verbreitet. Im ersteren Kreise bedient sich nngefähr die Hälfte der Wirthe derselben, während sie im letzteren nur in ganz kleinen Wirthschaften fehlen. Die betreffenden Landräthe würden event. eine Orts-Polizeiverordnung für zweckmäßig erachten.

7. Im Unter-Taunus-Kreise bestehen 40 Bierpressionen, die theils im Keller, theils im Bier-Schänklokal aufgestellt sind.

Das Physikatsgutachten befürwortet, ohne Angabe bestimmter Gründe, das Verbot der Bierapparate.

8. Im Ober-Lahn-Kreise sind die Pressionen nahezu allgemein eingeführt. Die Leitungsröhren sollen aber nicht überall von reinem Zinn und häufig auch ungereinigt sein, während die Luft nur schmutzigen Kellern entnommen werde. Der Physikus nimmt an, daß das Bier hierdurch nicht nur einen unreinen Geschmack bekomme, sondern auch zur Entstehung von Magen- und Darmkatarrh Veranlassung gebe. Er hält die bedingungslose Beseitigung der Bierpressionen für geboten. In der Stadt Weilburg bedient man sich in einem Wirthslokal des sog. Spritzkrahnens oder der Bierspritze, wodurch in dem mit Bier angefüllten Glase Luft eingespritzt wird um Schaum zu erzeugen.

9. Aehnliche und ebenfalls allgemeine verbreitete Einrichtungen von Bierapparaten finden sich im Dillkreise.

10. Ebenso im Kreise Unter-Lahn. Der betreffende Landrath hält das gänzliche Verbot für nothwendig, weil auf dem Lande eine wirksame Kontrole unausführbar sei.

In Anbetracht, daß auf Grund dieser Untersuchung die für die Bierpressionen benutzte Luft mit wenigen Ausnahmen schlecht ventilirten Räumen entzogen würde, die Leitungsröhren nicht überall aus reinem Zinn beständen, daß ferner die Reinigung der Apparate wegen der erforderlichen technischen Vorkenntnisse und namentlich auf dem Lande wegen mangelnder polizeilicher Organe nicht kontrolirt werden könnte und daß endlich die Benutzung von Bierdruckapparaten, welche den von dem Schweizer Gesundheits-Departement aufgestellten Erfordernissen nicht entsprächen, für das biertrinkende Publikum gesundheitsschädlich und mehr oder weniger gefahrdrohend sei, hält es die Königl. Regierung im öffentlichen Interesse für dringend geboten, daß gegen die Bierpressionen in den Schanklokalen polizeilich eingeschritten werde. Bei Erwägung der Frage, ob dies zweckmäßiger im Sinne einer Verordnung des gedachten Sanitäts-Departements oder durch ein gänzliches Verbot erreicht werden soll, hat sich die Regierung zu Wiesbaden für letzteres ausgesprochen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß in den andern Bezirken der Monarchie dieselben Verhältnisse obwalten werden, hat sie die fragliche Angelegenheit dem Herrn Minister des Innern zur Entscheidung darüber vorgetragen, ob nicht ein Verbot zur Benutzung der sogenannten Bierpressionen in Schanklokalen für die ganze Monarchie zu erlassen sein dürfte.

Genauere Nachforschungen in der in Rede stehenden Angelegenheit werden höchstwahrscheinlich überall mehr oder weniger ähnliche Verhältnisse ergeben, wie sie im Regierungsbezirk Wiesbaden thatsächlich nachgewiesen worden sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die sogenannten Bierpumpen ein sanitätspolizeiliches Interesse darbieten, da sie bei einer unzweckmäßigen Einrichtung und nachlässigen Behandlung dem Biere Eigenschaften mittheilen können, welche den Werth des Bier's als Genuß- und Nahrungsmittel im höchsten Grade beeinträchtigen. Es ist auch nicht unmöglich, daß hierdurch zeitweilig Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden und zwar theils in Folge einer zu großen Abkühlung des Biers theils durch die Ueberführung unreiner Stoffe in dasselbe.

Alle Uebelstände, die in dieser Richtung bekannt geworden sind, beruhen in einer höchst nachlässigen Handhabung einer an sich zweckmäßigen Einrichtung. Ihr großer Vortheil besteht darin, daß sie

1) die Placirung der Fässer im Keller ermöglicht und
2) das Entweichen der Kohlensäure aus dem Biere verhindert und dadurch letzteres bis zur vollständigen Entleerung des angestochenen Fasses schmackhaft erhält.

Es handelt sich daher hierbei nicht allein um das Privatinteresse der Wirthe, sondern auch um das Interesse der Konsumenten namentlich in größeren Städten, deren Ausschankwirthschaften häufig äußerst beengt sind und über luftige Räume zum Lagern des Biers nicht gebieten können.

Die Bierpressionen, welche gegenwärtig allgemein im Gebrauch sind, bestehen der Hauptsache nach

1) aus der Luftpumpe,
2) dem Windkessel und
3) der Rohrleitung für die Luft und das Bier.

Die bis in das Büffet fortgeführte Bierleitung geht hier behufs Kühlung mit Eis in ein Schlangenrohr über, bevor sie in die Bierkrahnen ausmündet. Früher war nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Amerika das direkte Aussaugen des Biers mittelst einer Pumpe gebräuchlich. Im Regierungsbezirk Wiesbaden erwähnt nur der Landrath des Dillkreises, daß verschiedentlich noch Pumpen benutzt würden, welche direkt auf dem Fasse ständen. Diese Einrichtung ist ganz zu verwerfen, da das Bier hierdurch an Klarheit und guter Beschaffenheit Einbuße erleidet.

Man ist daher zum Bierdruckapparat übergegangen, wobei die in das Bierfaß eingetriebene und eingepreßte Luft die schützende Decke bildet, um die Kohlensäure im Biere möglichst lange zurück zu behalten.

Statt der Luft hat man auch die Kohlensäure als Druckgas benutzt. Da zu ihrer Darstellung geeignete kohlensaure Salze, insbesondere arsenfreie Salzsäure erforderlich sind, damit nicht das in der Salzsäure enthaltene Arsenchlorür durch den Strom der Kohlensäure mit fortgerissen und dem Bier mit-

getheilt wird, so läßt sich die genaue Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln in den Händen ungebildeter Arbeiter, die sich in der Regel mit dieser Darstellung in den Schanklokalen beschäftigen, nicht voraussetzen. Die Benutzung der Kohlensäure als Druckgas bei Bierpumpen ist daher in sanitärer Beziehung bedenklich und sollte nur da gestattet werden, wo hinreichende Gewähr dafür geleistet wird, daß Sachverständige die Darstellung der Kohlensäure und namentlich das Auswaschen derselben unter Beobachtung aller Kautelen in die Hand nehmen. Wendet man die Luft als Druckmittel an, so darf dieselbe nur aus dem Freien entnommen werden, um die Gewißheit zu erlangen, daß sie nicht mit nachtheiligen Ausdünstungen erfüllt ist. Niemals darf sie daher Kellern entzogen werden, da diese selten als eine reine Luftquelle zu betrachten sind. Um in dieser Beziehung von vornherein allen Uebelständen vorzubeugen, muß an die Luftpumpe ein Leitungsrohr angebracht werden, welches in die freie Luft führt und zwar in hinreichender Entfernung von Aborten und Pissoirs.

Am Ende dieses Rohrs, welches als Luftleiter ohne Bedenken aus Blei zu konstruiren ist, muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt werden, um alle groben Unreinigkeiten von dieser Leitung abzuhalten. Zu den größten und wichtigsten Nachtheilen, die sich nicht allein im Regierungsbezirk Wiesbaden, sondern auch in hiesiger Stadt bemerkbar gemacht haben, gehört eine unzweckmäßige Behandlung der Luftpumpe. Um den Gang derselben zu erleichtern, wird der Cylinder, der in der Regel durch einen einfachen Hebel mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, übermäßig mit Schmieröl (Oel, Talg, Petroleum) versehen. Die unausbleibliche Folge hiervon ist der Uebergang dieses Schmieröls in den Wind- oder Luftkessel, der zwischen Pumpe und Bierfaß aufgestellt ist. Bei näherer Nachforschung hat man gar nicht selten Luftkessel angetroffen, die zur Hälfte mit einem höchst widerlichen Gemisch von diesem Schmieröl mit zurückgetretenem verfaultem Bier angefüllt waren. Die bezüglichen Beobachtungen im Regierungsbezirk Wiesbaden stimmen mit den von unserm Referenten in hiesiger Gegend gemachten vollständig überein. Es ist unzweifelhaft, daß in derartigen Fällen dem Biere höchst übelriechende Dünste zugeführt werden, wodurch die übrigens gute Beschaffenheit desselben verdorben und ihm ein widerlicher Beigeschmack verliehen wird, der bei empfindlichen Konstitutionen leicht Unbehagen, selbst Uebelsein und Erbrechen hervorrufen kann. Nachhaltige Krankheiten sind noch nicht thatsächlich nachgewiesen worden, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß durch den wiederholten Genuß eines derartigen Bieres eine Geneigtheit zu Magen- und Darmkatarrhen entstehen kann. Das Vorkommen dieser Krankheiten wird im Regierungsbezirk Wiesbaden ärztlicherseits mit Bestimmtheit in ursächliche Beziehung zum Genuß eines durch schmutzige Bierpumpen nachtheilig veränderten Biers gebracht.

Unter allen Umständen ist die Thatsache beachtenswerth, daß das Bier, durch eine unzweckmäßige Behandlung der Bierpressionen in seinem Werthe als Genuß und Nahrungsmittel beeinträchtigt werden kann. Wir sind aber der Ansicht, daß der Mißbrauch einer an sich zweckmäßigen Einrichtung nicht das gänzliche Verbot derselben begründen kann und zwar um so weniger, als die Vortheile derselben bei einer sachverständigen Handhabung nicht allein den Wirthen, sondern ganz besonders dem konsumirenden Publikum zu Gute kommen.

So kann auch die Verunreinigung des Wind- oder Luftkessels ganz sicher dadurch verhütet werden, daß zwischen Luftpumpe und Luftkessel ein kleiner Apparat eingeschaltet wird, der sämmtliches, von der Pumpe fortgeführtes Schmieröl auffängt. Indem es sich am Boden desselben ansammelt, wird es hier von Zeit zu Zeit durch einen Hahn abgelassen.

Es giebt einen patentirten Apparat dieser Art, welcher noch den großen Vortheil gewährt, daß im oberen Theile desselben ein mit Salyzilsäure-Watte angefüllter und mit einem Siebboden versehener Raum angebracht ist, den die durch die Luftpumpe angezogene Luft passiren muß, ehe sie in den Luftkessel übertritt.

Auf diese Weise wird eine vollständige Filtration der Luft erzielt und nur reine, von allen Dünsten freie Luft dem Windkessel zugeführt. Diese Anordnung erscheint um so nothwendiger, als unser Referent sich durch eigenen Augenschein davon überzeugt hat, daß nach einem Gebrauch von 8 bis 14 Tagen die betreffende Baumwolle eine schmutzige Farbe annimmt.

Eine sorgfältige Erneuerung der Baumwolle ist daher nach 8 bis 14 Tagen absolut erforderlich, um die Reinerhaltung der Luft zu sichern. Die Leitungsröhren für die Luft können im Freien von Blei im Keller dagegen wegen der bequemern Handhabung von Kautschuk sein. Dagegen dürfen die Leitungsröhren für das Bier unter allen Umständen nur aus **reinem Zinn** bestehen. In Belgien sind ganz

zuverlässige Erfahrungen darüber gemacht worden, daß durch Bierleitungen von Blei oder unreinem bleihaltigem Zinn das betreffende Bier bleihaltig werden kann. Die dadurch bei den Bierkonsumenten entstandenen Krankheitserscheinungen gehörten zu den Symptomen einer offenbaren Bleivergiftung.

Nur ganz reines Zinn verleiht dem Bier weder Geruch noch Geschmack. Auch Kautschuk ist für Bierleitung nicht geeignet, da die aus demselben angefertigten Röhren nicht selten Metallsalze enthalten und namentlich der Reinigung viel größere Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die Reinigung der Röhren ist ein höchst wichtiger Akt, dessen Wiederholung nach bestimmten Zeiträumen nicht füglich vorgeschrieben werden kann. Hier spricht der Sinn für die Reinlichkeit und Ordnung ein entscheidendes Wort mit, denn ein sorgfältiger Wirth wird täglich die Bierleitung reinigen und nicht erst auf die Ansammlung von Unreinigkeiten warten.

Auch im Hinblick auf die Reinigung sind Zinnröhren unentbehrlich, da sie dieselbe am leichtesten gestatten, vorausgesetzt, daß sie nicht zu enge sind. Der Durchmesser der Zinnröhren muß mindestens 10—13 mm betragen.

Die Reinigung kann 1) mittels reinen Wassers am leichtesten bewirkt werden, indem man die Wasserleitung mittels eines Gummischlauches mit den Bierhähnen am Büffet verbindet. Durch den Wasserdruck wird der den Röhren etwa anhaftende Bierschleim mit fortgerissen. 2) kann man mittels eines kleinen Dampfapparates Wasserdampf entwickeln, wodurch der anhaftende Bierschleim sehr sicher gelöst wird, wenn man ebenfalls die Bierhähne mittels eines Schlauches mit dem Dampfapparat in Verbindung setzt und schließlich noch einen Wasserstrahl durchlaufen läßt. 3) kommt am häufigsten eine schwache Sodalauge zur Verwendung, die am schnellsten die schleimigen Unreinigkeiten beseitigt. Auch hier ist ein Nachspülen mittels eines Wasserstrahls erforderlich.

Bei der Rohrleitung kann noch der Uebelstand eintreten, daß beim Stillstehen des Apparates während längerer oder kürzerer Zeit der Druck im Windkessel und Faß aus manchen zufälligen Ursachen nicht nur nachläßt, sondern daß sogar ein Gegendruck entsteht, der das Bier in die Rohrleitung und in den Windkessel, bisweilen sogar bis in den Druckapparat zurücksteigen läßt.

Diesem Uebelstande kann mit Sicherheit dadurch abgeholfen werden, daß man in einem Stutzen des Spundaufsatzes ein Ventil anbringt, welches nur das Eintreten der Luft in das Faß, aber nicht das Zurücktreten des Biers in den Luftkessel gestattet. Durch diesen Spundaufsatz wird auch der Stocher geführt, das heißt das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Rohrleitung überführende Rohr. Dasselbe muß von verzinntem Messing sein und bei der jedesmaligen Reinigung des Apparates herausgenommen und ausgewaschen werden.

Von den meisten Polizeibehörden im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Schwierigkeit der Kontrole ganz besonders hervorgehoben und vorzugsweise aus diesem Grunde das gänzliche Verbot der Bierpressionen befürwortet worden.

Die Anforderungen, welche an eine polizeiliche Kontrole gestellt werden, gehen zuweilen zu weit.

Behufs einer rasch auszuführenden Kontrole wird eine einfache Einrichtung ausreichen, die darin besteht, daß in die Rohrleitung für das Bier eine etwa 0,3 m lange Glasröhre eingeschaltet wird. Sobald sich Bierschleim oder sonstige Unreinigkeiten in derselben angesammelt haben, erhält man die Ueberzeugung, daß es an der erforderlichen Reinigung des Apparates fehlt. Die Exekutivbeamten, welche zeitweilig die Kontrole ausüben, haben daher nur einen Blick auf die Glasröhre zu werfen, um sich darüber zu vergewissern, ob die Bierpressionen sachgemäß behandelt werden.

Uebrigens sind wir in Anbetracht der Uebelstände, die sich nach den vorliegenden Erfahrungen an den unzweckmäßigen Gebrauch der Bierpressionen knüpfen, ebenfalls der Ansicht, daß diese Vorrichtung wegen ihres sanitären Interesses einer polizeilichen Beaufsichtigung bedarf. Auch dürften den Wirthen, die sich der Bierpressionen bedienen, gewisse Bedingungen betreffs deren Einrichtung zur Pflicht zu machen sein.

Zu diesen zählen wir:

1) die Entnahme der Luft aus dem Freien,
2) die Filtration der Luft mittelst Baumwolle,
3) die Aufstellung eines Oelsammlers zwischen Luftpumpe und Windkessel,
4) eine Rohrleitung vom reinsten Zinn für das Bier nebst Einschaltung einer Glasröhre,
5) eine hinreichende Weite der zinnernen Röhren,

6) die Anbringung eines Ventils im Spundaufsatze, um den Rückfluß des Biers in den Windkessel zu verhüten.

Auch halten wir

7) die Aufstellung eines Indikators behufs Luftregulirung in der Nähe der Bierkrahnen für unentbehrlich, um den Luftdruck nach Bedürfniß herzustellen und denselben auf höchstens 1 Atmosphärendruck zu beschränken, da ein stärkerer Druck zu viel Schaum im Bier erzeugt und dadurch letzteres minder werthvoll macht.

Das Verbot der Bierpressionen würde das Abzapfen vom Fasse zur Folge haben. Es bleibt aber höchst zweifelhaft, ob auf diesem Wege die Uebelstände, die sich an die Bierpressionen knüpfen können, von vornherein vermieden werden.

Wir möchten diese Frage verneinen, und namentlich mit Rücksicht auf die städtischen Verhältnisse hervorheben, daß bei der großen Beschränktheit der Räumlichkeiten für das Bierfaß jeder zulässige Winkel würde aufgesucht werden, unbekümmert darum, welche Luft dort herrscht. Meist würde das Bierfaß in der Schenkstube selbst einen Platz finden und bei jedem abzuzapfenden Glase auch einen Theil der unappetitlichen Luft aufsaugen.

Das Abzapfen vom Fasse kann somit unter Umständen ebenso große Nachtheile als die Bierpression haben.

Aus demselben Grunde sollte die sogenannte Bierspritze gänzlich in Wegfall kommen, da sie in das Bierglas gesetzt, nur dazu dient, die Luft des Schanklokals durch das Bier zu treiben und Schaum damit zu erzeugen.

Diese widerlichen Einwirkungen auf das Bier können durch eine sachverständige Handhabung der Bierpressionen ganz vermieden werden. Trotzdem zieht die Regierung zu Wiesbaden das Verbot derselben vor, weil außer der schwierigen Durchführung der Kontrole auch die Reinigung der Apparate technische Vorkenntnisse erfordere. Wir können dieselbe nur als eine höchst einfache, rein mechanische Prozedur bezeichnen, wozu nicht einmal eine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, da es sich hierbei nur um das Durchtreiben von Wasserdampf oder das Durchlaufenlassen von Sodalauge und reinem Wasser handelt. Die zeitweilige Kontrole seitens der Polizeibehörde wird ausreichen, um sanitäre Uebelstände sicher zu verhüten, sobald nur die oben gedachten Bedingungen bei der ursprünglichen Einrichtung der Anlage erfüllt und alle Apparate, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, in zweckentsprechender Weise verbessert werden.

Eine nach den in Rede stehenden Grundsätzen eingerichtete Anlage befindet sich in stetiger Wirksamkeit und es bedarf nur eines Blickes auf den Indikator, um über den Stand des Luftdruckes unterrichtet zu bleiben, während der kontrolirende Polizeibeamte nur die in der Bierleitung eingeschaltete Glasröhre zu betrachten braucht, um sich von der stattgefundenen Reinigug des Apparates zu überzeugen.

Aus den erörterten Gründen können wir dem auf ein allgemeines Verbot der Bierpressionen gestellten Antrage nicht das Wort reden, müssen uns vielmehr für die Beibehaltung der Bierpressionen mit der Maßgabe aussprechen, daß in geeigneter Weise auf die oben angedeuteten Kontrole-Maßregeln und Einrichtungen der Bierdruckapparate hingewirkt werde.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Dem
Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten,
Herrn v. Puttkamer Excellenz.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

65) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die betreffenden übrigen Königl. Regierungen und Landdrosteien, die für das Central-Direktorium der Vermessungen aufzustellenden Uebersichten von kommunalen Vermessungen erheblichen Umfangs betreffend, vom 19. Januar 1880.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 19. v. Mts. nach Benehmen mit dem Königl. Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate, daß für die genannte Behörde Uebersichten von allen kommunalen Vermessungen erheblichen Umfanges aufgestellt werden sollen und daß zu diesen Vermessungen nicht allein die in Folge von Veränderungen in den Gemarkungsgrenzen vorgenommenen, sondern auch die sonstigen größeren Vermessungen gehören, welche von Stadt- oder Landgemeinden, oder von Gutsvorständen auf eigene Kosten ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zur Ausführung gebracht worden sind. Außerdem wünscht das Central-Direktorium, daß auch dasjenige Kartenmaterial verzeichnet werde, welches die Gutsbezirke umfaßt und zum Zwecke der landschaftlichen Beleihung aufgenommen worden ist.

Zur Vermeidung von Doppeleingaben ist aber von der Verzeichnung solcher Vermessungen, deren Ergebnisse bereits in das Grundsteuer-Kataster eingetragen sind, Abstand zu nehmen.

Auch sind die Vermessungen, welche in Separationssachen, bei Chaussee- und Wegebauten, in Theilungs-, Ablösungs-, Bewirthschaftungs- 2c. Sachen von Kommunalwaldungen u. s. w. ausgeführt und schon in die auf Veranlassung anderer Ministerien einzureichenden Verzeichnisse aufgenommen worden sind oder dort noch zur Aufnahme gelangen werden, in die Uebersicht der kommunalen Vermessungen nicht aufzunehmen.

Uebrigens bemerke ich, daß bezüglich dieser Uebersicht ein Schema nicht aufgestellt ist, da es genügt, wenn die qu. Vermessungen kurz beschrieben werden. Berlin, den 19. Januar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

66) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die dem Central-Direktorium der Vermessungen zu machenden Mittheilungen über größere kommunale Vermessungsarbeiten 2c. betreffend, vom 8. Februar 1880.

In Verfolg der Verfügung vom 5. Dezember v. J. und unter Hinweis auf den Inhalt des derselben beigefügten Jahresberichtes des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate pro 1878/79 werden die Königl. Regierungen und Landdrosteien hierdurch veranlaßt, der genannten Behörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres über die im Laufe des vorhergegangenen Jahres ausgeführten und in Angriff genommenen größeren kommunalen Vermessungsarbeiten, sowie über die das Ressort der Verwaltung des Innern berührenden Veränderungen in den Generalstabskarten Mittheilung zu machen oder Vakat-Anzeigen zu erstatten.

Die erste Anzeige, welche zum 15. Februar 1881 fällig ist, hat nicht allein die im Jahre 1880 sondern auch die früher schon vorgekommenen größeren kommunalen Vermessungen und Veränderungen in den Generalstabskarten zu umfassen, soweit dieselben nicht schon anderweit zur Kenntniß des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate gebracht worden sind. Darüber, was unter größeren kommunalen Vermessungen verstanden wird, giebt die Verfügung vom 19. Januar d. J. (siehe oben) näheren Aufschluß.

Die den Königlichen Regierungen und Landdrosteien durch den Cirkular-Erlaß vom 14. Mai 1875 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 118) auferlegte Verpflichtung, dem Central-Direktorium der Vermessungen von jeder eingetretenen Ortsnamen-Veränderung unmittelbar nach der staatlichen Genehmigung derselben direkte Mittheilung zu machen, bleibt auch für die Folge bestehen.

Berlin, den 8. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

67) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungen, das Verbot des Spielens in auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien betreffend, vom 28. Februar 1880.

Nach §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816 (Ges.-Samml. 1817 S. 4) hat derjenige, welcher die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfange der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Kassation überreicht, die Vermuthung gegen sich, daß er in fremden Lotterien habe spielen wollen, und verfällt in die dort bestimmte Strafe.

Diese Vorschrift ist durch Absatz 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 (Ges.-Samml. S. 63) dahin abgeändert worden, daß wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefert, in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zu zehn Thalern verfällt, wer aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behält, nach §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zu bestrafen ist.

In dem Cirkular-Erlasse der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Januar 1853 (Minist.-Bl. der inneren Verw. S. 71) ist ausgesprochen worden, daß die Polizeibehörden die Beschlagnahme und Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien und der darauf sich beziehenden Schriftstücke in Fällen, wo eine für die Verbreitung verantwortliche Person im Inlande nicht vorhanden sei, in demselben Umfange auch nach Emanation des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auszuüben befugt seien, und sind die Polizeibehörden angewiesen worden, demgemäß zu verfahren.

Neuerdings ist in einer Untersuchungssache wegen Spielens in einer in Preußen nicht zugelassenen Lotterie von den Gerichten die Zulässigkeit der polizeilichen Beschlagnahme oder Einziehung von Loosen auswärtiger Lotterien verneint worden. Die Gerichte sind hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die vorstehend angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1816 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 dadurch für aufgehoben zu erachten seien, daß die, die Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien neu regelnde Verordnung vom 5. Juli 1847 eine Beschlagnahme oder Einziehung der gespielten Loose nicht verordne. Ebenso nehmen die gedachten richterlichen Entscheidungen an, daß auch aus §. 40. des Reichsstrafgesetzbuchs, welches nach §. 5. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche in der vorliegenden Frage maßgebend sei, sich eine Beschlagnahme bezw. Einziehung nicht begründen lasse, indem die fraglichen Loose nicht als Gegenstände anzusehen seien, welche durch das in Rede stehende Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt seien.

Indem wir uns dieser Auffassung anschließen, finden wir uns veranlaßt, unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 31. Januar 1853 hierdurch anzuordnen, daß die Polizeibehörden sich künftig in allen Fällen der polizeilichen Vernichtung von Loosen zu auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien zu enthalten haben. In welchen Fällen hiernach noch die Beschlagnahme solcher Loose zu bewirken und wie mit den in Beschlag genommenen oder sonst in die Hände der Polizei gelangten derartigen Loosen im Interesse der Strafrechtspflege zu verfahren sein wird, bestimmt sich nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung.

Die Königl. Regierungen wollen die Ihnen untergeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen. Berlin, den 28. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Bitter.

---

68) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie abschriftlich an das Köngl. Polizeipräsidium hier, Maßregeln gegen die Bettelei und das Landstreichen betreffend, vom 22. Februar 1880.

Aus den Berichten, welche von den Königl. Regierungen und Landdrosteien über die Ausführung meines Cirkular-Erlasses vom 3. Dezember 1878 erstattet worden sind, habe ich mit Befriedigung ersehen,

daß sämmtliche Provinzialbehörden bestrebt sind, mit allen Kräften dem Unwesen der Bettelei und des Landstreichens entgegenzuwirken, und daß dies wenigstens einigen Erfolg gehabt hat.

Im Allgemeinen bestätigen diese Berichte die schon früher gemachte Erfahrung, daß das Betteln und Landstreichen entschieden abnimmt, wo die Executivpolizei kräftig dagegen einschreitet, daß aber gerade auf dem Lande, wo das Uebel sich am fühlbarsten macht, die Polizeibehörden theils zu einem kräftigen Einschreiten ausreichende Organe nicht besitzen, theils von ihren Befugnissen zur Verfolgung des Bettelns und Landstreichens keinen genügenden Gebrauch machen. Ich empfehle den Königl. Provinzialbehörden auf das Dringendste, Ihre Bemühungen fortzusetzen, um die Leistungen der Polizeibehörden, insbesondere der ländlichen, auf diesem Gebiete zu erhöhen.

Nach den vorliegenden Nachrichten haben die Gendarmen auf diesem Gebiete Tüchtiges geleistet. Es wird dafür zu sorgen sein, daß ihre Thätigkeit nicht erlahme, sondern stets vom Neuem für den in Rede stehenden Zweck angeregt werde. Wenn von mancher Seite eine Verstärkung der Gendarmerie vorgeschlagen worden ist, so muß ich bemerken, daß die Gendarmerie nicht in dem Grade vermehrt werden konnte, um die mangelnde Thätigkeit der Ortspolizeibehörden genügend zu ersetzen. Gleichwohl werde ich, wo im Einzelnen ein dringendes Bedürfniß zu einer dauernden oder mindestens zeitweisen Verstärkung der Gendarmerie sich zeigt, den auf Befriedigung dieses Bedürfnisses gerichteten motivirten Anträgen der Königl. Provinzialbehörden jede zulässige Berücksichtigung zuwenden.

Im Anschluß an meinen Cirkular-Erlaß vom 28. Dezember v. Js. — Minist-Bl. von 1880 S. 29 — durch welchen ich den Königl. Regierungen die von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover an die Königl. Landdrosteien unter dem 29. November v. Js. erlassene Verfügung, betreffend die Förderung der Bildung von Vereinen gegen die Hausbettelei, mitgetheilt habe, empfehle ich auch bei dieser Gelegenheit den Königl. Regierungen, solche Vereine thunlichst zu fördern und zu unterstützen. In den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein haben, nach den vorliegenden Nachrichten, die gedachten Vereine bereits segensreich gewirkt, und auch in anderen Provinzen hat sich die Bildung solcher Vereine bewährt. Es wird insbesondere zu erstreben sein, dieser Einrichtung, welche bisher hauptsächlich nur in Städten Platz gegriffen hat, auch auf dem Lande Verbreitung zu verschaffen, trotz der Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung die ländlichen Verhältnisse bieten.

Dem weiteren Berichte der Königl. Regierungen und Landdrosteien über die dem vorliegenden Zwecke zugewendeten Bemühungen und deren Erfolge will ich innerhalb 6 Monaten entgegensehen.

Berlin, den 22. Februar 1880.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

---

69) Cirkular an die Köngl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten gegenüber den Niederlanden betreffend, vom 18. Januar 1880.

Der in meinem Cirkular-Erlaß vom 27. August vorigen Jahres — Minist-Bl. S. 273 — betreffend das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten gegenüber den Niederlanden, dargelegte Standpunkt der Königl. Niederländischen Regierung, in Bezug auf die direkt bei Niederländischen Polizei-Behörden gestellten Anträge diesseitiger Behörden auf vorläufige Festnahme der nach den Niederlanden geflüchteten Verbrecher, ist aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der Reciprocität einer weiteren Erwägung unterworfen worden.

Demzufolge eröffne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler der Königl. Regierung hierdurch in Ergänzung des Erlasses vom 27. August v. Js., — Minist-Bl. S. 273 — daß diesseitige Behörden fortan auch ihrerseits den von Niederländischer Seite an sie gelangenden Anträgen auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung, keine Folge zu geben, vielmehr die bezügliche Anweisung von hier aus, resp. in besonders dringlichen Fällen von Seiten des Auswätigen Amtes abzuwarten oder einzuholen haben werden.

Bezüglich der von diesseitigen Behörden zu stellenden Anträge auf Herbeiführung der Festnahme und Ausliefung von Verbrechern, welche nach den Niederlanden geflüchtet sind, wird außerdem zur ferneren Nachachtung hier noch bemerkt, daß diesseitige Behörden sich nur dann unmittelbar an die Kaiserl. Ge-

sandtschaft im Haag zu wenden befugt sein sollen, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, daß sie in allen anderen Fällen aber — also namentlich stets, soweit die Auslieferung selbst in Frage kommt — die Vermittelung des Auswärtigen Amts in Anspruch zu nehmen haben.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die den Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 27. August pr. ertheilten Weisungen erläutern und vervollständigen.

Berlin, den 18. Januar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

B. Gendarmerie.

70) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kommandirung von Gendarmen zur Hülfeleistung bei den Schwurgerichtssitzungen betreffend, vom 1. März 1880.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister bestimme ich hierdurch, daß etwaigen Anträgen der Justizbehörden auf Kommandirung von Gendarmen zur Hülfeleistung bei den Schwurgerichtssitzungen zu entsprechen ist. Wenn am Orte des Schwurgerichts Gendarmen nicht disponibel sind, und daher dem Ersuchen nur durch eine mit Kosten verbundene Kommandirung von auswärts stationirten Gendarmen genügt werden kann, so ist, falls die Zeit es erlaubt, die requirirende Behörde darüber zu befragen, ob der Antrag trotz der möglicherweise nicht unbedeutenden, jedenfalls dem Justiz-Fonds zur Last fallenden Reisekosten und Tagegelder der heranzuziehenden Gendarmen aufrecht erhalten wird. Wenn dagegen die Kürze der Zeit bis zur Schwurgerichtssitzung eine solche Rückfrage nicht gestattet, so sind, ohne letztere erst zu halten, auf Kosten der Justizverwaltung auswärts stationirte Gendarmen aus möglichst geringer Entfernung heranzuziehen.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, hiernach die Landräthe Ihres Bezirkes mit Weisung zu versehen. Berlin, den 1. März 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

VII. Landwirthschafts-, Domainen- und Forst-Verwaltung.

71) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Mai 1879.

Im Gebiete des Preußischen Landrechts steht dem Jagdberechtigten die Befugniß, fremde in seinem Revier umherlaufende Hunde zu tödten, auch rücksichtlich der Jagdhunde zu, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt.

In der Grafschaft Mark, wie in der Stadt und Grafschaft Dortmund bestehen keine hiervon abweichenden provinzialrechtlichen Bestimmungen.

Str. G. B. § 303 (Nr 4.) — A. L. R. Thl. II. Tit. 16 §§ 64—68 — Cleve-Märkische Jagd- und Waldordnung vom 13. Juli 1765 Art. XVII. — Edikt vom 17. März 1725 (v. Rabe I. S. 725).

In der Untersuchung wider den Förster Heinrich V. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1879, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 18. Januar 1879 zu vernichten und in der Sache selbst auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 16. Mai 1878 zu bestätigen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Rüge der Gesetzesverletzung erscheint begründet. Der Appellationsrichter folgert sowohl aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, als aus denen des Provinzialrechts der Grafschaft Mark, daß dem Jagdberechtigten die Tödtung eines fremden, auf seinem Reviere umherlaufenden Jagdhundes nicht gestattet sei. Seinen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden.

Was zunächst die Cleve-Märkische Jagd- und Waldordnung vom 13. Juli 1765 anlangt, so würden allerdings die in derselben enthaltenen, auf diese Materie bezüglichen Strafvorschriften in demjenigen Gebiete, für welches dieses Gesetz erlassen worden, noch gegenwärtig in Kraft stehen.

— §. 68. Tit. 16 Thl. II. Allg. Landrechts und §. 50. des revidirten Entwurfs des Provinzialrechts der Grafschaft Mark, der Stadt und Grafschaft Dortmund und der Städte Soest und Lippstadt. —

Allein die Stadt und Grafschaft Dortmund ist erst im Jahre 1815 an Preußen gelangt, und für dieses Territorium gilt weder das Provinzialrecht der Grafschaft Mark, noch bestehen für dasselbe überhaupt provinzialrechtliche Bestimmungen bezüglich der Forst- und Jagdkontraventionen. (Die Allegirung des §. 50. im §. 53. des vorerwähnten revidirten Entwurfs beruht auf einem Redaktionsversehen — vergl. S. 54 daselbst). Es wäre daher zuvörderst festzustellen gewesen, ob der Ort der That in der ehemaligen Grafschaft Dortmund oder in der Grafschaft Mark belegen ist. Indessen kann hiervon abgesehen werden, da die Cleve-Märkische Jagd- und Waldordnung bezüglich der auf Jagdrevieren herumlaufenden Hunde ihre eigenthümliche Vorschriften nicht enthält, sondern im Allgemeinen auf das Edikt vom 17. März 1725 (v. Rabe Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen Bd. I. S. 725) verweist. Das Letztere aber, welches nach Eingang und Schluß als ein allgemeines für den damaligen Umfang der Monarchie erlassenes Gesetz aufgefaßt werden muß, ist durch die Bestimmungen des Allg. Landrechts §§. 64. bis 67. Tit 16 Thl. II. ersetzt worden, welche demnach in dem vorliegenden Falle allein in Betracht kommen.

Nach diesen Bestimmungen wird nun zwar zwischen gemeinen Hunden und Jagdhunden unterschieden; die Tödtung gemeiner Hunde, die auf Jagdrevieren ungeknüppelt umherlaufen, wird dem Jagdberechtigten unbedingt gestattet, während in den beiden in den §§. 66. und 67. hervorgehobenen Fällen Jagdhunde nicht getödtet werden sollen. Allein die Fassung dieser Paragraphen und ihr Zusammenhang mit den vorhergehenden ergiebt, daß durch dieselben nur Ausnahmevorschriften für diejenigen Fälle haben gegeben werden sollen, in welchen den Besitzern der Jagdhunde ein Verschulden billigerweise nicht zur Last gelegt werden kann, und daß, abgesehen von diesen Fällen, dem Jagdberechtigten auch bezüglich der Jagdhunde das Recht der Selbsthülfe in demselben Umfange zusteht, wie bezüglich der gemeinen Hunde. Von dieser Auffassung ist auch das Ober-Tribunal in den Erkenntnissen Bd. 45. S. 357, Bd. 82. S. 156 der Entscheidungen, Bd. 45. S. 352 in Striethorst's Archiv ausgegangen, auf welche Bezug genommen wird.

Da nun nach der Feststellung der Instanzrichter keiner der Ausnahmefälle der §§. 66. und 67. vorliegt und der getödtete Hund auf dem Freiherrlich R.schen Jagdgebiete jagend und ohne Aufsicht sich umhertreibend betroffen worden war, als er von dem angeklagten Freiherrlich R.schen Förster erschossen wurde, so ermangelt die Handlung des Letzteren der Rechtswidrigkeit im Sinne des §. 303. des Strafgesetzbuchs, und dieses Strafgesetz kann daher keine Anwendung finden.

Hiernach mußte unter Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses auf die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft das erste Erkenntniß, wie geschehen, bestätigt werden.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Anzeige.

Das Zehnjährige Haupt-Register für die Jahrgänge 1870—1879 des Ministerial-Blattes ist jetzt erschienen. Der Preis beträgt 3 Mark, wofür dasselbe auswärts durch alle Postanstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Herrn Starcke (Charlottenstraße Nr. 29. W.) bezogen werden kann.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 8. April 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

72) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Sigmaringen, die Unzulässigkeit, das Aufgebot für eine Eheschließung, vor Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse, zu erlassen, betreffend, vom 20. November 1879.

Aus den bei dem Herrn Justiz-Minister eingehenden Dispensationsgesuchen ist ersehen worden, daß Standesbeamte es nicht selten, der Vorschrift des §. 45. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zuwider, für zulässig halten, das Aufgebot zu erlassen, obwohl ihnen bekannt ist, daß der Eheschließung ein (noch nicht beseitigtes) gesetzliches Verbot entgegen steht.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Standesbeamten auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens und auf die Nachtheile, welche aus demselben für das Publikum hervorgehen können, gefälligst hinweisen zu wollen. Berlin, den 20. November 1879.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

73) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten, sowie abschriftlich an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die geschäftliche Behandlung der Gesuche um Dispensation vom Aufgebot betreffend, vom 27. Februar 1880.

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebote (Allerh. Verord. vom 8. Januar 1876, Ges.-Samml. S. 3) werden mir häufig, in stets sich mehrender Zahl, unmittelbar, unter Berufung auf die Dringlichkeit des Falles, aber ohne Beifügung irgend einer zur Begründung des Gesuches dienenden amtlichen Bescheinigung, selbst auf telegraphischem Wege eingereicht. Soviel zu ersehen, werden die Betheiligten zu diesem Verfahren hier und da durch die Standesbeamten selbst veranlaßt. Die Voraussetzung, daß auf solchem Wege am schnellsten zum Ziele zu gelangen sei, ist eine irrige, da selbstverständlich derartig unbescheinigten Gesuchen nur ganz ausnahmsweise ohne vorgängige Rückfrage stattgegeben werden kann. Um

die thunlichst schleunige Erledigung der Dispensationsgesuche herbeizuführen, sind dieselben vielmehr dem für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher letztere demnächst die Gesuche mit seiner gutachtlichen Aeußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß §. 45. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehinderniß nicht ergeben habe, mir einzureichen hat, — und zwar, abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen, durch Vermittelung der nächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde. Die Standesbeamten werden daher thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß in dieser Weise verfahren werde.

Ueberdies werden die Betheiligten, soweit dazu Gelegenheit ist, darauf hinzuweisen sein, daß es sich empfiehlt, den Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht bis auf den letztzulässigen Termin vor dem in Aussicht genommenen Tage der Eheschließung (bezw. der Hochzeitfeier) zu verschieben. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen nach §. 46. des alleg. Reichsgesetzes das Aufgebot noch an einem zweiten auswärtigen Orte bekannt zu machen ist, stellt sich zuweilen erst im letzten Augenblicke heraus, daß bei dieser Bekanntmachung ein Versehen begangen wurde, welches nach dem Urtheil des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten eine Wiederholung der Bekanntmachung, und in Folge dessen die Aussetzung der Eheschließung erforderlich macht. Auch bei schleunigster Behandlung der Dispensationsgesuche ist es in solchen Fällen nicht immer ausführbar, die Betheiligten vor großen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu bewahren.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten gefälligst mit Anweisung versehen und den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen zu wollen. Berlin, den 27. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

74) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Sigmaringen, die gesetzlichen Ehehindernisse in Rußland betreffend, vom 12. Februar 1880.

Gemäß einer Mittheilung des Reichs-Justizamts ist nach Russischen Gesetzen die Ehe verboten:

1) zwischen Personen, welche bis zu dem durch die Vorschriften der orthodoxen Kirche bestimmten Grade mit einander verwandt sind,
2) zwischen einem Angehörigen der orthodoxen Kirche und einem Nichtchristen.

Desgleichen ist die Eingehung einer Ehe verboten:

3) denjenigen, welche die Priesterweihe erlangt, oder ein Klostergelübde abgelegt haben,
4) denjenigen, welche 80 Jahre alt sind,
5) denjenigen, welche schon dreimal verheirathet waren,
6) denjenigen, welche sich in einer früheren, geschiedenen, Ehe der ehelichen Untreue schuldig gemacht haben.

Eine Dispensation steht bezüglich einzelner dieser Ehehindernisse nur den Erzbischöfen zu.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Standesbeamten hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 12. Februar 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

II. Behörden und Beamte.

75) Cirkular an sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren, den Anspruch der zu Gerichtsverhandlungen zugezogenen Beamten auf Gebühren als Zeugen oder Sachverständige betreffend, vom 1. Januar 1880.

Ich mache, unter Aufhebung der Verfügung vom 18. Januar 1876, darauf aufmerksam, daß der Anspruch der Beamten auf Zeugen- rc. Gebühren vom 1. Oktober v. J. ab durch die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 173), die nach §. 42. des Ausführungsgesetzes vom 10. März v. J. (Ges.-Samml. S. 145) auch auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht berührt werden, Anwendung findet, anderweit geregelt ist. Nach den Motiven zu dieser Gebührenordnung erfüllt der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, im Allgemeinen eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß in vielen Fällen bei der Vernehmung eines Beamten zugleich ein dienstliches Interesse obwaltet; denn dieses kann nur als mittelbarer Anlaß, nicht aber als wesentlicher Grund seiner Ladung in Betracht kommen. Werden dagegen Beamte zu Gerichtsverhandlungen zugezogen

1) als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben, oder
2) als Sachverständige, wenn dies aus Veranlassung ihres Amtes geschieht und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört,

so erhalten sie, unter Ausschluß jeder weiteren Vergütung, nach §. 14. der gedachten Gebührenordnung Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, also nach den Sätzen der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 15. April 1876 unter den Bedingungen, welche daselbst sowie in dem denselben Gegenstand betreffenden Gesetz vom 24. März 1873 und in den dazu für den Bereich der Verwaltung der indirekten Steuern besonders ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgestellt sind.

Die Nr. 1. des §. 14. der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 hat zur Voraussetzung, daß der Beamte die Wahrnehmung, über welche sein Zeugniß verlangt wird, in Ausübung seines Amtes, nicht blos bei Gelegenheit derselben gemacht habe; er muß also kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntniß zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann es keinen Unterschied begründen, ob der Beamte über seine Wahrnehmungen auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder auf Aufforderung eines anderen staatlichen Organs Auskunft giebt, vielmehr muß diese immer in gleicher Weise als amtliche gelten.

Das Gleiche trifft in dem unter Nr. 2. vorgesehenen Falle zu. Auch hier wird von dem Beamten aus Veranlassung seines Amtes eine ihm als Beamter obliegende Leistung gefordert. Dazu tritt, daß ihm sein Amt die Verpflichtung auferlegt, der Ladung Folge zu leisten (Civilprozeßordnung (§. 372., Strafprozeßordnung §. 75.), falls nicht seine vorgesetzte Behörde erklärt, daß aus der Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile entstehen würden. (Civilprozeßordnung §. 373., Strafprozeßordnung §. 76.).

Indem ich schließlich bemerke, daß nach §§. 16. und 17. der Gebührenordnung, da Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nur auf Verlangen derselben gewährt und durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt werden, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die untergeordneten Behörden und Beamten hiernach mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 1. Januar 1880.

Der Finanz-Minister.

III. Etats=, Kassen= und Rechnungswesen.

76) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie abschriftlich an die Königl. Ministerial=Militair= und Baukommission, an das Königl. Polizeipräsidium hier und an die General=Staats=Kasse, den rechnungsmäßigen Nachweis der zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bewilligten Fonds betreffend, vom 31. März 1880.

Nach einer von der Königlichen Ober=Rechnungs=Kammer zu der als Grundlage für die Staatshaushalts=Rechnung pro 1. April 1877/1878 aufgestellten Spezial=Rechnung von der Verwaltung des Innern gemachten Bemerkung sind insoweit Abweichungen zwischen der Rechnung der General=Staats=Kasse und den Kassen=Rechnungen verschiedener Provinzial=Behörden gefunden worden, als für das gedachte Rechnungsjahr bei den durch den Staatshaushalts=Etat zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bewilligten Fonds von den hierauf den betreffenden Behörden überwiesenen Summen nach den Kassen=Rechnungen mehrfach Bestände verblieben sind, während diese Summen in der Rechnung der General=Staats=Kasse voll in Ausgabe erscheinen.

Derartige Differenzen zwischen der Central=Rechnung und den Extraordinarien=Rechnungen der Provinzial=Kassen müssen für die Folge vermieden werden.

In einem Spezialfalle hat die Königliche Ober=Rechnungs=Kammer, um den aus den obenerwähnten Abweichungen sich ergebenden Mißständen für die Folge vorzubeugen, Nachstehendes angeordnet:

„Auf die durch den Staatshaushalts=Etat bewilligten Fonds zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben darf von der Provinzial=Kasse alljährlich nur genau der Betrag von der General=Staats=Kasse erhoben und in der Extraordinarien=Rechnung in Einnahme gestellt werden, welcher dem Betrage entspricht, der durch diese Rechnung als wirklich zur Verausgabung gelangt nachgewiesen und justifizirt wird.

Ist im Laufe des Rechnungsjahres ein höherer als der zur Deckung der Ausgaben dieses Jahres erforderliche Betrag erhoben worden, so ist sofort bei dem Final=Abschlusse der nicht zur Verwendung gelangte Betrag sowohl in der Extraordinarien=Rechnung von der Einnahme, als auch in den Büchern der General=Staats=Kasse von der Ausgabe für das betreffende Jahr abzusetzen, der abgesetzte Betrag aber erforderlichen Falls gleichzeitig von der General=Staats=Kasse als neue Ausgabe für das folgende Jahr und demgemäß derselbe Betrag von der Provinzial=Kasse als neue Einnahme für die Extraordinarien=Rechnung des folgenden Jahres zu buchen.

Die Provinzial=Kasse hat demzufolge beim Final=Abschlusse unter Deklaration des Sachverhalts der General=Staats=Kasse gegen Rücknahme der Quittung über die letzte Ueberweisung zwei neue Quittungen, die eine über denjenigen Theilbetrag der letzten Ueberweisung, welcher in dem Rechnungsjahre, worauf sich der Abschluß bezieht, bereits verwendet ist, die andere über den disponibel gebliebenen und nun als neue Ueberweisung in die Bücher des folgenden Jahres zu übertragenden Betrag, zu übersenden.

Die Extraordinarien=Rechnungen müssen hiernach künftig in allen Fällen in Einnahme und Ausgabe balanciren."

Indem wir die Königlichen Regierungen und Landdrosteien hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir Dieselben, den Regierungs=, bzw. Bezirks=Haupt=Kassen die genaue Beachtung der vorstehenden Anordnung zur Pflicht zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß nach dieser Anordnung schon bei dem bevorstehenden Final=Abschlusse verfahren wird. Berlin, den 31. März 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Finanz=Minister. In Vertretung: Meinecke.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

77) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Februar 1880, betreffend die Frage, ob der Landesdirektor der Provinz Sachsen zu den zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes befugten Behörden gehört. §. 3. des Gesetzes vom 8. April 1847. §§. 87. und 90. der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875.

Auf den von dem Landesdirektor der Provinz Sachsen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission II. zu W. anhängigen Prozeßsache des praktischen Arztes Dr. C. in W., Klägers, wider den Ortsarmenverband zu L., Beklagten, und den Landarmenverband der Provinz Sachsen, Litisdenunziaten,

betreffend Erstattung von Armenkosten,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für unstatthaft zu erachten, nnd daher dem Rechtsverfahren Fortgang zu geben.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der praktische Arzt Dr. C. in W. hat den am 24. November 1877 verunglückten Arbeiter S. ärztlich behandelt. Weil letzterer verarmt ist, seinen Unterstützungswohnsitz in L. hat, und Angehörige, welche für ihn eintreten könnten, nicht vorhanden sein sollen, verlangt Dr. C. — auf Grund nützlicher Verwendung — die Erstattung der ärztlichen Gebühren von dem Ortsarmenverband L. Von dem Kreisausschuß zu W., an welchen er sich zunächst gewendet hatte, ist er auf den Weg der demnächst eingeleiteten Civilklage verwiesen.

Seitens des den Anspruch bestreitenden Beklagten ist dem Landesdirektor der Provinz Sachsen als Vertreter des Landarmenverbandes Streit verkündet. Letzterer hat einen Regreßanspruch nicht anerkannt, sich aber bereit erklärt, dem Beklagten zu assistiren. Gegen die Klage ist insbesondere eingewendet, daß nach §. 63. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) dem Armen ein im Klagewege verfolgbares Recht auf Unterstützung überhaupt nicht zustehe, vielmehr nur die Beschwerde an die Verwaltungsbehörde und zwar — nach §. 75. des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) — gegenüber den ländlichen Gemeinden an den Kreisausschuß, gegenüber den städtischen Gemeinden an den Bezirksrath. Demgemäß könne auch ein Dritter, der einen Armen unterstützt habe eine auf in rem versio gegründete Klage bei den ordentlichen Gerichten nicht verfolgen. Durch Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Kommission II. zu W. vom 16. Juli 1879 ist in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers entschieden, nur die Forderung dem Betrage nach ermäßigt. Hiernach hat Beklagter Rekurs eingelegt und hat der Landesdirektor der Provinz Sachsen den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe ist in gleicher Weise begründet worden, wie die vorerwähnte Einrede gegen die Klage.

Der Kläger und die begutachtenden Gerichte halten den Ausschluß des Rechtsweges weder materiell noch formell gerechtfertigt. In letzterer Beziehung handelt es sich um die Befugniß des Landesdirektors zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten (Ges.-Samml. S. 170) sind zur Erhebung eines solchen Konflikts die Central- und Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Das Gesetz hat hierbei offenbar nur die unmittelbaren Staatsbehörden im Auge gehabt. Es sind diejenigen Behörden gemeint, welche die allgemeinen Interessen des Staats und der Provinzen zu wahren und zu überwachen, die allgemeinen Landesangelegenheiten zu verwalten haben, und von denen sich daher erwarten läßt, daß sie von einer so wichtigen Befugniß, wie sie die Hemmung eines bei den Gerichten eingeleiteten Prozesses in sich schließt, nur Gebrauch machen werden, wenn jene Interessen wirklich gefährdet erscheinen. Diese Voraussetzungen treffen nicht zu bei Behörden, deren Funktionen sich hauptsächlich und zunächst auf die Wahrung korporativer Interessen beziehen, wennschon auch letztere auf das Staatswohl von Einfluß sind; sie treffen selbst dann nicht zu, wenn solchen Behörden einzelne in das Rechts- und Verwaltungsgebiet des Staats einschlagende Handlungen übertragen sein möchten.

Sollten unter Provinzial-Verwaltungsbehörden alle solche Instanzen verstanden werden, deren Thätigkeit sich überhaupt auf ein provinzielles Gebiet erstreckt, so würde zugleich eine Vielfältigkeit der zur Erhebung des Kompetens-Konfliktes befugten Behörden eintreten, welche leicht zur Verwirrung und zur Geltendmachung einseitiger Gesichtspunkte führen könnte. In jedem Falle ist Erforderniß, daß derjenigen Behörde, welche die Einstellung des Rechtsverfahrens verlangt, die Aufsicht speziell in denjenigen Angelegenheiten anvertraut ist, welche bei Erhebung des Kompetenz-Konflikts in Frage stehen, daß es sich um Wahrung der Verwaltungsbefugnisse innerhalb des Geschäftskreises dieser Behörde handelt. Hält man diese von dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte stets beobachteten, insbesondere in dem Erkenntniß vom 23. Juni 1858 (Justiz-Minst.-Bl. 1858 S. 293) dargelegten Grundsätze fest, so ist für die von dem Landesdirektor der Provinz Sachsen in Anspruch genommene Befugniß kein Raum gegeben.

Nach den §§. 87. und 90. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 führt der Landesdirektor die laufenden Geschäfte der Provinz als eines Kommunal-Verbandes und auch dies geschieht nur unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses. Dem entsprechend weist der §. 96. den sämmtlichen Provinzialbeamten und somit unter diesen auch dem Landesdirektor ausdrücklich die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten zu. Das eigentliche staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial-Verbände steht dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern zu (§. 114. a. a. O.). Die kommunale Verwaltung für sich genommen, bildet geradezu den Gegensatz zu der allgemeinen Landesverwaltung, welche die Vorbedingung ist für die Befugniß zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes. Auch bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden steht dem Landesdirektor keinerlei Mitwirkung zu; — soweit eine solche den Selbstverwaltungs-Organen überhaupt zugestanden ist, sind hierzu der Provinzialrath und der Bezirksrath berufen (§. 68 ff. a. a. O.).

Insbesondere in Armen-Angelegenheiten, welche bei dem angestrengten Prozesse in Frage stehen, liegt dem Landarmenverbande, dessen Vertreter der Landesdirektor ist, nach §. 5. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) nur die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Personen ob, welche endgültig zu tragen, kein Ortsarmenverband verpflichtet ist. Der Landarmenverband hat also Pflichten zu erfüllen, aber keine obrigkeitlichen Rechte in obigem Sinne wahrzunehmen. Ueber Ansprüche auf Unterstützungen, welche von Armen gegen Ortsarmenverbände geltend gemacht werden, entscheiden der Kreisausschuß bezw. der Bezirksrath und der Provinzialrath (Kompetenz-Gesetz vom 26. Juli 1876 §. 75.), und bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden kann der Landarmenverband nur als Parthei, nicht als entscheidende Instanz in Thätigkeit treten.

Eines Eingehens auf die Frage, ob der Kompetenz-Konflikt begründet sein würde, wenn er von einer zuständigen Behörde erhoben wäre, hat es unter den vorbezeichneten Umständen nicht bedurft.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

---

78) Verfügung an den Kreisausschuß des Kreises N., wonach freiwillig übernommene Präcipualleistungen nicht zu den Mehrbelastungen der Kreisangehörigen gehören, welche der ministeriellen Genehmigung bedürfen, vom 18. Februar 1880.

Wenn die bei den Wegebauten im dortigen Kreise betheiligten Gemeinden, wie nach dem Berichte des rc. vom 29. v. M. angenommen werden muß, Präcipualleistungen auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung freiwillig übernommen haben, so bedarf es der in dem Cirkular-Erlasse vom 1. November v. J. (Minist.-Bl. d. innern Verw. für 1880 S. 11) zu A 7 erwähnten ministeriellen Bestätigung hierzu nicht. Denn die Vorschrift des §. 176. Nr. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat nur solche Fälle im Auge, in denen den Kreisangehörigen einzelner Kreistheile durch Beschluß des Kreistages gemäß §. 13. a. a. O. eine Mehrbelastung in der dort vorgesehenen Form von Zuschlagsquoten derjenigen Kreisabgaben auferlegt wird, welche für eine gewisse, auf Kosten des Kreises herzustellende Kreiseinrichtung aufzubringen sind.

Freiwillig übernommene Naturalleistungen zu Gunsten der Ausführung oder Unterhaltung einer Kreiseinrichtung, bezw. einer, unter Beihilfe des Kreises herzustellenden Anlage fallen demzufolge nicht unter

den Begriff der in §. 13. a. a. O. erwähnten Mehrbelastung. Dieselben kommen insoweit auch bei Beurtheilung der Frage, ob eine beschlossene Mehrbelastung die Heranziehung einzelner Kreistheile zu Kreisabgaben im Betrage von mehr als 50 Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern zur Folge haben würde, nicht in Betracht. Berlin, den 18. Februar 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

79) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Bestimmungen über die von Stadtgemeinden in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen betreffend, vom 21. Februar 1880.

Im Anschlusse an den Cirkular-Erlaß vom 1. November v. J., betreffend die Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen bezw. die Erwirkung Allerhöchster Privilegien zur Ausgabe von Kreis-Anleihescheinen — Minist-Bl. de 1880 S. 11 — mache ich die Königliche Regierung (Landdrostei) darauf aufmerksam, daß die daselbst zu B. unter Nr. II und III a getroffenen Bestimmungen auch bezüglich der von Stadtgemeinden in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen Anwendung finden. Ebenso wird es sich empfehlen, das daselbst unter Nr. III b mitgetheilte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Inhaberpapieren, sowie zu einem Kreis-Anleihescheine ꝛc. für die von Stadtgemeinden auszugebenden Inhaberpapiere unter den sich aus den abweichenden Verhältnissen ergebenden Abänderungen gleichfalls als Muster zu benutzen. Berlin, den 21. Februar 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

80) Cirkular an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Stettin, Köslin, Potsdam, Magdeburg, Arnsberg und abschriftlich an die Königlichen Ober-Präsidenten zu Königsberg, Stettin, Münster, Potsdam, Magdeburg und Hannover, die Führung des Prädikats „Frau“ Seitens der Oberinnen ꝛc. von Damenstiftern betr., vom 15. November 1879.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit, daß Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. den Oberinnen und den mit anderweiten Prädikaten begabten Vorsteherinnen der staatlichen Damenstifter die Berechtigung zur Führung des Prädikats „Frau“ ertheilt haben. Berlin, den 15. November 1879.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

81) Verfügung an die Königl. Landdrostei zu N., die Befugniß der Eisenbahn-Direktionen zur Festsetzung von Strafen in Eisenbahnpolizeikontraventionen betreffend, vom 23. Februar 1880.

Der Königlichen Landdrostei eröffne ich auf den Bericht vom 6. November v. J., daß die darin angeregte Frage,

> ob die Kreishauptmänner der dortigen Provinz kompetent seien, auf Requisition Königlicher Eisenbahn-Verwaltungen Polizeistrafen wegen Uebertretung des Bahnpolizei-Reglements gemäß des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festzusetzen,

verneint werden muß.

Der diesseitige Erlaß vom 29. Januar 1877 (Minist.=Bl. d. innern Verw. S. 100) hat die vorläufige Straffestsetzung gegen Mannschaften der Ersatzreserve wegen Nichtbeachtung der militairischen Kontrolvorschriften zum Gegenstande und entscheidet, daß die diesfällige Befugniß nicht den Ortspolizeibehörden, sondern den Landräthen bezw. Kreishauptmännern zustehe, hierbei wird allerdings darauf Bezug genommen, daß nach den Ministerial=Erlassen vom 24. August 1857 (Minist.=Bl. S. 170), vom 13. Dezember 1859 (ibid. S. 336) und vom 13. Januar 1862 (ibid. S. 27) die Zuständigkeit auch zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Berg=, Eisenbahn=, Kanal= und Chaussee=Polizeikontraventionen in gleicher Weise geordnet sei. In Betreff der Eisenbahn=Polizeikontraventionen erleidet jedoch die gedachte Bezugnahme eine Einschränkung. Bezüglich der Kreishauptmänner war diese schon daraus zu entnehmen, daß zur Zeit der citirten Reskripte von 1857, 1859 und 1862 Kreishauptmänner in einem Preußischen Landestheile noch nicht existirten, und deren Kompetenz erst durch die Verordnung vom 12. September 1867 (Ges.=Samml. S. 1497) §. 6. und 7. geregelt, dabei aber denselben nur für Militair= und Steuersachen die Kompetenz der altländischen Landräthe beigelegt wurde. Aber auch bezüglich der Landräthe greift die Zuständigkeit zu den fraglichen Straffestsetzungen bei Eisenbahn=Polizeikontraventionen nicht Platz. Die Handhabung der Bahnpolizei steht zufolge der Bestimmungen im §. 23 des Eisenbahn=Gesetzes vom 3. November 1838 (Ges.=Samml. S. 505) und der Verordnung vom 19. August 1867 (Ges.=Samml. S. 1426) den Eisenbahn=Gesellschaften nach den darüber von dem Handels=Ministerium zu erlassenden Reglements zu. Hiernach sind die Königlichen Eisenbahn=Direktionen zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Eisenbahn=Polizeikontraventionen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 befugt, auch ist es von den Ressort=Ministern für zuläßig erachtet worden, diese Befugniß auf die Königlichen Eisenbahn=Betriebs=Inspektoren zu übertragen. Dagegen fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, durch welche den Kreispolizeibehörden die Verwaltung der Eisenbahnpolizei und in Folge dessen gemäß §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 das Recht der vorläufigen Straffestsetzung wegen Bahnpolizeikontraventionen übertragen, oder den Königlichen Eisenbahn=Direktionen die Befugniß zu einer derartigen Delegation ihrer Rechte an die Kreispolizeibehörden ertheilt worden wäre.

Aus vorstehenden Gründen ist die Königliche Direktion der ꝛc. Eisenbahn veranlaßt worden, die von ihr erlassenen Requisitionen, bezüglich der Festsetzung von Polizeistrafen wegen Uebertretungen des Eisenbahn=Polizei=Reglements durch die Kreispolizeibehörden zurückzunehmen, welchem Auftrage die gedachte Eisenbahn=Direktion nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bereits entsprochen hat. Berlin, den 23. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

82) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, die Beibringung der Genehmigung der baupolizeilichen Behörde bei Konzessionirung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 2. März 1880.

Nach den §§. 18. und 24. der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 soll sich die Prüfung der Gesuche um Konzessionirung gewerblicher Anlagen auch auf die Beachtung der bestehenden bau=, feuer= und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstrecken. Auf Grund dieser Bestimmung und der Materialien zur Gewerbe=Ordnung ist in dem abschriftlich zur gefälligen Kenntnißnahme beigefügten Erlasse vom 14. Dezember 1877 — Anl. a. — ausgeführt worden, daß die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Konzession zugleich die Ertheilung des Baukonsenses in sich schließt. Es ergiebt sich hieraus, daß den Verwaltungsbeschlußbehörden, welche nach dem Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 über die Konzessionirung gewerblicher Anlagen zu beschließen haben, insoweit auch die Handhabung der Baupolizei übertragen ist. Diese Aufgabe werden die genannten Behörden nur dann in befriedigender, die Einheitlichkeit der Baupolizeiverwaltung sichernden Weise lösen können, wenn sie entweder in organischer Verbindung mit denjenigen Behörden, welchen im Uebrigen die Verwaltung der Baupolizei obliegt, stehen, oder sich der regelmäßigen Mitwirkung dieser Behörden bedienen. Ersteres trifft hinsichtlich der Bezirksräthe und der Kreisausschüsse, sowie der Stadtausschüsse und Magistrate in denjenigen Städten zu, in welchen die Baupolizeiverwaltung dem Bürgermeister oder einem anderen Organe der städtischen Verwaltung übertragen ist. Anders gestaltet

sich die Sachlage in denjenigen Städten, in welchen die Konzessionirung der in §. 123. des Kompetenzgesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen den Stadtausschüssen oder Magistraten, die Verwaltung der Baupolizei aber einer Königlichen Behörde zusteht. Für diese Städte hat sich die Nothwendigkeit ergeben, behufs Herstellung einer einheitlichen Praxis in der Verwaltung der Baupolizei bei Erledigung der Konzessionssachen die regelmäßige Mitwirkung der Baupolizeibehörde anzuordnen. Die der letzteren Behörde schon jetzt zustehende Befugniß, in dem Bekanntmachungsverfahren gleich jedem anderen Interessenten von den ausliegenden Schriftstücken und Zeichnungen Kenntniß zu nehmen, reicht nicht aus, um eine sorgfältige amtliche Prüfung zu ermöglichen, ganz abgesehen davon, daß in dem wichtigen Falle der Dampfkesselanlagen und unter Umständen auch in den Fällen, in welchen es sich um Abänderung einer konzessionirten Anlage handelt, die Bekanntmachung unterbleibt (§§. 24., 25. der Gewerbe-Ordnung). Demgemäß bestimmen wir, daß die Stadtausschüsse und Magistrate in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Konzessionssachen die sämmtlichen Vorlagen, sobald sie vollständig befunden worden, der letztgenannten Behörde zu übersenden haben. Diese Behörde wird binnen 14 Tagen die Prüfung der Vorlagen beendigen und dieselben unter Beifügung ihrer Bemerkungen zurücksenden. Enthalten diese Bemerkungen Anstände gegen das Projekt des Unternehmens, so ist ferner von der Königlichen Behörde in dem Bekanntmachungsverfahren unter Bezugnahme auf die vorausgegangene Aeußerung Einspruch zu erheben.

Eure Excellenz wollen von diesem Erlasse den betheiligten Stadtausschüssen, Magistraten und Königlichen Polizei-Behörden gefälligst Kenntniß geben. Berlin, den 2. März 1880.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Hofmann.
Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Auf den Bericht vom 29. September d. J.,

betreffend die Kompetenz des dortigen Stadtausschusses aus §. 123. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876,

wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Frage, ob es zur Errichtung einer nach §. 16. der Gewerbe-Ordnung konzessionspflichtigen Anlage außer der von der kompetenten Behörde zu ertheilenden gewerbepolizeilichen Konzession eines von der Baupolizeibehörde zu ertheilenden Baukonsenses bedürfe, verneint werden muß.

Es ist anzuerkennen, daß die Gewerbetreibenden neben den gewerbepolizeilichen auch die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beobachten und wo die letzteren die Einholung einer Erlaubniß vorschreiben, diesem Erforderniß zu genügen haben. Hiernach würde es für die Errichtung gewerblicher Anlagen allerdings neben der gewerbepolizeilichen Konzession zugleich des für die Errichtung von Gebäuden überhaupt vorgeschriebenen Baukonsenses bedürfen, wenn nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der gewerbepolizeilichen Konzession zugleich die rechtliche Natur des Baukonsenses beigelegt wäre. Dies ist in §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (§. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und §. 4. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) geschehen. Denn der Konzessionsbehörde ist durch diesen Paragraphen zugleich die baupolizeiliche Prüfung des Konzessionsgesuchs übertragen, und hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die nach dem Resultate dieser doppelten Prüfung ertheilte Erlaubniß die doppelte Eigenschaft einer gewerbepolizeilichen Konzession und eines Baukonsenses hat.

Daß diese dem praktischen Bedürfniß entsprechende Vereinigung beider polizeilichen Funktionen in der Hand der Gewerbepolizeibehörde in der That von dem Gesetzgeber beabsichtigt worden ist, ergeben auf das Klarste die Materialien zu der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Der erste, dem Reichstag in der Sitzungsperiode von 1868 vorgelegte Entwurf enthält in §. 16. unter der Ueberschrift:

II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung

eine dem §. 26. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 entsprechende Bestimmung und demnächst in den §§. 17—28. unter der Ueberschrift:

1. Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen

die gegenwärtigen §§. 16—28. mit wenigen, hier nicht interessirenden Abweichungen.

Hierzu bemerken die Motive:

„Es ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Ausdruck „besondere Genehmigung“ abermals die in den Bemerkungen zu §. 1. besprochenen allgemeinen polizeilichen Rücksichten gewahrt werden, daß also mit dem Verzeichnisse in §. 17. nur gesagt wird, welche Anlagen bei ihrer Begründung dem im Folgenden vorgeschriebenen Verfahren unterliegen sollen, keineswegs aber, daß nun alle in das Verzeichniß nicht aufgenommenen Anlagen jeder Prüfung der Behörde und jeder Einwirkung derselben auch in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht überhoben seien,“

und ferner

„§. 23. verweist im Interesse der Vereinfachung die allgemeine bau- u. s. w. polizeiliche Prüfung der im §. 17. bezeichneten Anlagen an die Behörde, welche die Prüfung nach den Grundsätzen des §. 16. vorzunehmen hat.“

(Statt des mit dem gegenwärtigen §. 23. identischen §. 23. des Entwurfs ist der dem gegenwärtigen §. 18. entsprechende §. 19. des Entwurfs gemeint, wie sich aus dem Inhalt dieser Paragraphen ohne Weiteres ergiebt.)

Der im Jahre 1869 dem Reichstag vorgelegte und von demselben angenommene Entwurf enthielt wiederum die den gegenwärtigen §§. 16—28. entsprechenden §§. 17—28., diesmal aber unter der Ueberschrift:

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Der §. 16. des vorjährigen Entwurfs war weggelassen. Hierzu bemerken die Motive:

„In den Ueberschriften ist das Wort „polizeilich“ gestrichen, weil es Mißverständnisse veranlaßt hat und entbehrlich ist. Dagegen ist der Ausdruck „besondere“ aufrecht erhalten, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als sei bei den gewerblichen Anlagen, welche der §. 17. nicht aufzählt, die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung nicht mehr nöthig.

Der §. 16. des vorjährigen Entwurfs, welcher bereits in der Kommission des Reichstages beanstandet wurde, ist aus dem vorliegenden Entwurfe weggelassen, weil er lediglich allgemeine Grundsätze aufstellte und die Nr. 1 desselben, welche als maßgebend für die nach §. 20. von der Verwaltungsbehörde zu treffende Entscheidung nicht entbehrt werden kann, passend im §. 17. des vorliegenden Entwurfs ihre Stellung finden konnte. Durch die Einschaltung dieser Bestimmung in den §. 17. wurde auch der §. 12. der Kommissions-Anträge entbehrlich, welcher durch seine Fassung der von der Kommission nicht beabsichtigten Auslegung, als seien die im §. 17. nicht aufgeführten gewerblichen Anlagen auch der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung enthoben, Vorschub geleistet haben würde.“

Aus diesem Inhalt der Motive geht unzweideutig hervor, daß der Ausdruck „besondere Genehmigung“ nicht etwa — wie zu deduciren versucht worden ist — gewählt wurde, um für konzessionspflichtige Anlagen das Erforderniß der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung neben der besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung auszusprechen, daß vielmehr die Absicht nur dahin ging, außer Zweifel zu stellen, daß für die **nicht** konzessionspflichtigen Anlagen das Erforderniß baupolizeilicher Genehmigung fortbestehe. Man befürchtete, daß, wenn das Verzeichniß konzessionspflichtiger Anlagen die Ueberschrift:

Anlagen, welche der Genehmigung bedürfen

erhielte, hieraus der Schluß gezogen werden könne, daß die nicht in dieses Verzeichniß aufgenommenen Anlagen fortan gar keiner, auch nicht der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung, bedürfen sollten.

Ebensowenig gestattet die in den Motiven des ersten Entwurfs enthaltene Bemerkung, daß die Verweisung der allgemeinen bau- u. s. w. polizeilichen Prüfung der konzessionspflichtigen Anlagen an die Gewerbepolizeibehörde **im Interesse der Vereinfachung** erfolgt sei, einen Zweifel daran, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Konzession zugleich den Baukonsens in sich schließen sollte.

Hiernach ist denn auch in der Ministerialpraxis bisher verfahren worden. In Anwendung desselben Grundsatzes auf die zum Ressort der Bergverwaltung gehörenden konzessionspflichtigen Anlagen ist durch die Cirkular-Erlasse vom 6. November 1874 und 7. Dezember 1874 ausgesprochen worden, daß Dampfkesselanlagen auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten neben der von der Bergbehörde zu ertheilenden gewerbepolizeilichen Konzession eines ortspolizeilichen Baukonsenses nicht bedürfen.

Eine abweichende Ansicht hat neuerdings das Ober-Verwaltungsgericht in den Gründen eines die Ertheilung der Erlaubniß zum Ausschank von Mineralwasser auf der Straße betreffenden Erkenntnisses vom 4. Juli 1877 (Entscheidungen Band II. S. 333 flg.) ausgesprochen. Nachdem ausgeführt worden, daß die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Konzession die straßenpolizeiliche Erlaubniß zur Benutzung der Straße für den in Rede stehenden Geschäftsbetrieb nicht involvire, heißt es weiter:

„Gleiche Ressortverhältnisse treten auch auf anderen polizeilichen Gebieten hervor, so auf dem der Baupolizei. Ob ein Haus nach Bauart und dergl. zum Gastwirthschaftsbetriebe genügt, ist nach §. 33. zu prüfen, und diese Prüfung kann auch vor der Ausführung des Baues erfolgen. Die Genehmigung des Gastwirthschaftsbetriebes in einem neu zu erbauenden Hause erübrigt aber keineswegs die Einholung und Ertheilung des polizeilichen Baukonsenses nach Maßgabe der hierfür bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ganz dasselbe gilt bei der Herrichtung der im §. 16. der Gewerbe-Ordnung gedachten gewerblichen Anlagen, welche der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen. Die letztere ist in der Ueberschrift zu dem Absatz II. im Titel II. der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich als eine „besondere" bezeichnet worden, um dem Mißverständnisse zu begegnen, als sei künftighin die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung nicht mehr erforderlich (vergl. die Motive der Regierungs-Vorlage dazu.)"

Die Vergleichung der Motive der Regierungs-Vorlage ergiebt aber, daß der betreffende Passus nicht von den konzessionspflichtigen Anlagen, sondern von denjenigen gewerblichen Anlagen, „welche der §. 17. nicht aufzählt," redet.

Die Königliche Regierung wolle den Stadtausschuß und die Königliche Polizei-Direktion daselbst von dieser meiner Verfügung auf das Schleunigste in Kenntniß setzen. Berlin, den 14. Dezember 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Achenbach.

An die Königl. Regierung zu N.

B. Versicherungswesen.

83) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die zur Ausstellung von Bescheinigungen Behufs Versicherung gegen Feuerschäden, zuständige Polizeibehörde betr., vom 2. April 1880.

Der ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 11. v. M., daß, nachdem das Königliche Oberverwaltungsgericht — ausdrücklich im Gegensatze zu der in dem diesseitigen Reskripte vom 26. Mai 1872 (Minist.-Bl. S. 139) ausgesprochenen Auffassung — in dem Erkenntnisse vom 9. Juni pr. (Entscheidungen Bd. 5 S. 296.) den Satz aufgestellt hat, daß die Polizeibehörde des Wohnorts des Versicherungssuchenden die im §. 14. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Unbedenklichkeitserklärung auch in dem Falle abzugeben habe, daß das zu versichernde Objekt sich an einem anderen, außerhalb ihres Amtsbezirks belegenen Orte befinde, in Zukunft nach diesem Grundsatze zu verfahren ist.

Die Anlage folgt anbei zurück. Berlin, den 2. April 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

C. Veterinair-Polizei.

84) Bescheid an den Königl. Kreisthierarzt Herrn N. zu N. und Abschrift zur Kenntnißnahme an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau und Oppeln, die Vergütung für thierärztliche Untersuchung des zur Verladung auf Eisenbahnen gelangenden Rindviehs betreffend, vom 22. März 1880.

Auf die Eingabe vom 10. d. M. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß die thierärztliche Untersuchung des zur Verladung auf Eisenbahnen gelangenden Rindviehs nicht im Interesse der Versender oder der

einzelnen Gemeinde vorgenommen wird, sondern zum Zwecke der Verhütung der Rinderpest-Verschleppung im allgemeinen staatlichen Interesse angeordnet ist.

Diese Untersuchungen gehören daher ohne Zweifel zu den dienstlichen Obliegenheiten des beamteten Thierarztes in dem betreffenden Kreise und kann für dieselben, sofern sie an dem Wohnorte des Thierarztes ausgeführt werden, in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 9. März 1872 nur die Vergütung von 15 Groschen aus der Staatskasse gewährt werden.

Die Berufung darauf, daß für die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte am Wohnorte dem beamteten Thierarzte höhere Gebühren gewährt werden, trifft nicht zu, weil über die Kosten der thierärztlichen Kontrolle von Viehmärkten im §. 15. des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 besondere Vorschriften gegeben sind. Berlin, den 22. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

85) Allerhöchster Erlaß, die Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen betreffend, vom 24. November 1879.

Auf Ihren Bericht vom 17. November d. J. erkläre Ich Mich mit den in der beifolgenden „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" (Anl. a.) aufgestellten Grundsätzen für die Staatseisenbahn-Verwaltung einverstanden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die etwa künftig erforderlich werdenden Aenderungen dieser Organisation, insoweit sie nicht prinzipieller Natur sind, zu veranlassen. Berlin, den 24. November 1879.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

a.

Oranisation der Staatseisenbahn-Verwaltung.

Allerhöchst genehmigt unter dem 24. November 1879.

§. 1. Einleitung.

Die nachstehenden Bestimmungen finden auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

Bezüglich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen bleibt es außerdem dem Ressortminister vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfniß entsprechend zu gestatten.

I. Allgemeine Verwaltung.

§. 2. Eisenbahnverwaltungsbehörden.

Die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen und vom Staate verwalteten Privatbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers:

1) durch die Königlichen Eisenbahn-Direktionen,
2) durch die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter,
3) durch die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

§. 3. Ministerium.

Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§. 9.) der Königlichen Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

§. 4. Vorbehalte des Ministers.

1) bezüglich der Bauverwaltung.

Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt der Bestimmung des Ministers bezüglich der Bauverwaltung vorbehalten:

a. die Genehmigung der generellen und speziellen Vorarbeiten, sowie des Dispositionsplanes für die Bauausführung;
b. die Feststellung derjenigen Spezialbauprojekte und Anschläge, welche bei Genehmigung der speziellen Vorarbeiten der höheren Revision und endgültigen Bestätigung vorbehalten sind;
c. die Eröffnung des Betriebes auf fertig gestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im offentlichen Verkehr bestimmt sind;
d. die Genehmigung der Normalsätze für die Besoldung der beim Bau beschäftigten Beamten, sowie die Gewährung von Remunerationen und über 300 ℳ betragenden Unterstützungen aus den in den Bauanschlägen hierfür vorgesehenen Fonds;
e. bezüglich der Beschaffung von Oberbaumaterialien und Betriebsmitteln, die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50000 ℳ übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150000 ℳ.

§. 5. 2) bezüglich der Betriebsverwaltung.

In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a. die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung;
b. die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- resp. Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird oder wenn eine Einigung der betheiligten Bahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;
c. die Feststellung und Aenderung der Lokal- und Verbandstarife, soweit die Bestimmung über dieselben nicht den Direktionen überlassen wird;
d. die Genehmigung der Projekte und Anschläge für bauliche und sonstige Anlagen, welche bei Aufstellung des Betriebsetats nicht berücksichtigt oder bei Ueberweisung des genehmigten Etats der höheren Revision und endgültigen Feststellung vorbehalten sind;
e. Aenderungen in der höheren Orts vorgeschriebenen, und wichtigere Aenderungen in der bisher auf den Staatseisenbahnen gebräuchlichen Konstruktion der Betriebsmittel und der mechanischen Betriebs-Einrichtungen;
f. die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50000 ℳ übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150000 ℳ;
g. die Aenderung aller vom Minister festgestellten Instruktionen und Reglements, die Feststellung der Dienstinstruktionen für diejenigen Beamten, deren Anstellung dem Minister vorbehalten ist und die Abweichung von den vom Minister für bestimmte Dienstinstruktionen festgestellten Grundzügen.

§. 6. 3) bezüglich der Personalien.

Bezüglich der Personalien der Eisenbahn-Verwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

a. die Ernennung, Anstellung und Versetzung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Königlichen Eisenbahn-Direktionen und der Vorstände und ständigen Hülfsarbeiter der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen, sowie
   der Eisenbahn-Bau-Inspektoren,
   der Eisenbahn-Maschinen-Inspektoren,
   der Eisenbahn-Güter-Inspektoren,
   der Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
   der Eisenbahn-Baumeister,

der Eisenbahn-Maschinenmeister,
der Eisenbahn-Hauptkassen-Rendanten;

b. die Aenderungen in den Besoldungs-Verhältnissen sämmtlicher vorbezeichneten Beamten:
c. die Versetzung von Beamten aus dem Bezirk einer Königlichen Direktion in den Bezirk einer anderen, soweit dieselbe nicht unter besonderen Voraussetzungen den Direktionen oder deren Vorsitzenden überlassen ist oder überlassen wird;
d. die Gewährung von über 300 ℳ betragenden Remunerationen und Unterstützungen aus Betriebsfonds.

§. 7. Ressort-Verhältnisse.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Firma, Sitz und Geschäftsbezirk derselben werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt.

Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen, soweit nicht bei deren Einrichtung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, sind derjenigen Königlichen Direktion unterstellt, deren Geschäftsbezirk die ihrer Verwaltung überwiesenen, im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnstrecken angehören. Firma und Sitz derselben werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt.

§. 8. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Geschäftskreis der Direktionen im Allgemeinen.

Den Königlichen Eisenbahn-Direktionen obliegt die obere Leitung der Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörigen, im Bau oder im Betriebe befindlichen Bahnstrecken. Sie bestehen aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

Die Königlichen Direktionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen ihrer unmittelbaren geschäftlichen Erledigung (§§. 12—14) vorbehaltenen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

§. 9. Geschäftserledigung durch das Kollegium der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion bilden für die Erledigung der nachstehenden, zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt:

für die von den Beamten der Verwaltung gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Betriebsämter, der Eisenbahn-Bau-Kommissionen oder der Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden, sofern dieselben die unfreiwillige Entlassung nicht definitiv angestellter Beamten oder eine, die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe oder einen den monatlichen Gehaltsbetrag übersteigenden Regreßanspruch der Verwaltung zum Gegenstande haben.

§. 10. Geschäftserledigung durch die Abtheilungen der Direktion.

In allen anderen, zu dem Geschäftskreise der Königlichen Eisenbahn-Direktionen gehörenden Angelegenheiten ist zunächst der Präsident und eventuell dessen Vertreter über die Erledigung zu bestimmen befugt.

Für die Erledigung der Geschäfte der Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden Abtheilungen gebildet, deren Geschäftskreis durch den Minister festgestellt wird.

Die Ueberweisung der Räthe und Hülfsarbeiter der Direktion an die einzelnen Abtheilungen erfolgt durch den Präsidenten der Direktion. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Abtheilungen der Direktion geschieht durch den Präsidenten nach Maßgabe der von dem Minister festzustellenden Geschäftsordnung. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Abtheilung erfolgt durch die Abtheilungsdirigenten, deren Bestellung dem Minister vorbehalten bleibt, nach Maßgabe eines von dem Präsidenten zu genehmigenden Geschäftsplanes.

Es bleibt dem Präsidenten der Direktion überlassen, diejenigen nicht zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörenden Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will.

Insoweit die Erledigung hiernach nicht von dem Präsidenten unmittelbar bewirkt wird, unterliegt

dieselbe der Bestimmung des Dirigenten derjenigen Abtheilung der Direktion, welcher die Bearbeitung ressortmäßig von dem ersteren übertragen wird.

Es bleibt den Abtheilungs-Dirigenten überlassen, die der Abtheilung überwiesenen Sachen selbst zu erledigen oder die Mitglieder der Abtheilung mit der Erledigung nach Maßgabe des Geschäftsplanes zu beauftragen.

Dem Präsidenten obliegt für den gesammten Verwaltungsbereich, dem Abtheilungsdirigenten für das Ressort der ihm unterstellten Abtheilung die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Inbesondere sind der Präsident und die Abtheilungs-Dirigenten sowohl für die sach- und ordnungmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Direktion, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Im übrigen obliegt den Mitgliedern der Direktion die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

Für die Verbindlichkeit der von der Direktion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Direktion. Die Hülfsarbeiter der Direktion sind nur, insoweit ihnen die Funktionen eines Mitgliedes von dem Minister übertragen worden sind, zur selbstständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt.

§. 11. Verhältniß der Direktion zu den Eisenbahn-Betriebsämtern und Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen sind, soweit nicht bei ihrer Errichtung eine abweichende Bestimmung getroffen wird, der Königlichen Eisenbahn-Direktion, zu deren Geschäftsbezirk sie gehören, instanzmäßig unterordnet und haben den Bau und Betrieb der von ihnen verwalteten Strecken nach den Anordnungen der Direktion einzurichten.

§. 12. Besonderer Geschäftskreis der Direktionen:

1) bezüglich der allgemeinen Verwaltung.

Abgesehen von der in besonderen Fällen vorgeschriebenen Genehmigung der Direktion zu den Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen bleibt den Königlichen Direktionen zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung vorbehalten:

1) die generelle und gleichmäßige Regelung des Dienstes innerhalb des ganzen Bezirks der Direktion und für alle Zweige der Verwaltuug, namentlich die Feststellung und Abänderung der Instruktionen für sämmtliche Bau- und Betriebs-Beamte,

2) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Central-Verwaltung, sowie die Beschaffung der zum Bau und Betrieb erforderlichen Geldmittel. Hierzu gehört die Aufstellung des jährlichen Betriebs-Etats der Direktion nebst der Revision und Vorlage der Spezial-Etats der Eisenbahn-Betriebsämter, die Aufstellung und Justifikation der Jahresrechnung der Direktion, die Ueberweisung der für die Bauverwaltung erforderlichen Geldmittel aus Baufonds an die mit der Bauleitung beauftragten Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen, die definitive Verrechnung sämmtlicher Transport-Einnahmen beim Betriebsfonds, sowie sämmtlicher Einnahmen bei den Bau- und sonstigen Fonds der Central-Verwaltung, die Verrechnung aller Ausgaben der Central-Verwaltung, sowie die summarische Verrechnung der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebsämter;

3) die Bearbeitung der Personalien aller Beamten der Central-Verwaltung und folgender Beamten der Strecken-Verwaltung:

- der mit der Geschäftsführung der Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen beauftragten Beamten und der denselben beigegebenen Hülfsarbeiter,
- der sämmtlichen höheren Bau- und Maschinen-Techniker,
- der Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
- der Rendanten der Eisenbahn-Betriebs-Kassen.

Bezüglich der übrigen Beamten bleibt den Königlichen Direktionen die Genehmigung zur definitiven Anstellung und die Versetzung aus dem Bezirk eines Eisenbahn-Betriebsamtes in den Bezirk eines anderen vorbehalten.

Auch kann die Anstellung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse für diejenigen Beamten-

kategorien, für welche solches zur Vermeidung von Ungleichheiten erforderlich erscheint, von den Direktionen für den ganzen Verwaltungsbezirk vorbehalten werden.

4) Alle Angelegenheiten, betreffend die Erweiterung des Bahnnetzes, die Uebernahme des Betriebes auf fremden Bahnstrecken, sowie auf den Anschlußgeleisen der an der Bahn belegenen gewerblichen Etablissements und die Zulassung fremder Verwaltungen zum Betriebe oder zum Mitbetriebe auf der eigenen Bahn;

5) die Erledigung aller derjenigen geschäftlichen Angelegenheiten, welche die Direktion im ganzen betreffen, namentlich die Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte, die Statistik, die Berechnung der Kommunaleinkommensteuer, sowie der Staatssteuer bei den Privatbahnen 2c.

6) die Ausübung aller derjenigen Befugnisse, welche bezüglich der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen den Eisenbahn-Kommissariaten beigelegt sind.

§. 13. 2) bezüglich der Bauverwaltung.

Bezüglich der Bauverwaltung bleibt insbesondere der Direktion vorbehalten:

1) die Aufstellung beziehungsweise, soweit diese durch Bestimmung des Ministers den Eisenbahn-Betriebsämtern oder Eisenbahn-Bau-Kommissionen übertragen wird, die Revision und Vorlage von generellen und speziellen Vorarbeiten für neue Bahnstrecken, sowie nach Feststellung derselben (§. 4 a.) die Ertheilung des Auftrages zur Uebernahme und Leitung des Baues an die hierzu geeigneten Betriebsämter oder Bau-Kommissionen; in gleicher Weise die Aufstellung beziehungsweise die Revision und Vorlage aller Projekte und Anschläge, welche der höheren Genehmigung bedürfen (§. 4. b und c) und die Festsetzung aller sonstigen Projekte und Anschläge, welche betreffen:

a. Normalkonstruktionen für die vorkommenden Bauobjekte;
b. Geleiseanlagen;
c. Bauten, deren Kosten den Betrag von 10000 ℳ übersteigen;

2) die Bestellung der Abtheilungs- und Sektions-Baumeister für die Neubaustrecken;

3) die Gesammtbeschaffung der Bahn-, Betriebs- und Werkstatts-Materialien, sowie die Beschaffung der Betriebsmittel (Lokomotiven, Tender und Wagen);

4) die Anträge auf landespolizeiliche Revision fertiger Bahnstrecken, sowie auf Eröffnung des Betriebes derselben;

5) die Anträge auf Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen gemäß der Bestimmung im §. 4. unter d, sowie die Bewilligung von Unterstützungen über 150 ℳ;

6) bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen der Abschluß der Baufonds und die vorläufige Abnahme der Baurechnungen.

7) — sofern nicht die Bestimmung im §. 4. unter e Platz greift — die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50000 ℳ übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150000 ℳ.

§. 14. 3) bezüglich der Betriebsverwaltung.

Bezüglich der Betriebsverwaltung bleibt in gleicher Weise der Direktion vorbehalten:

1) die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne vorbehaltlich der höheren Genehmigung (§. 5 b.);

2) mit derselben Maßgabe (§. 5 c.) die Feststellung und Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehr;

3) die obere Leitung des Betriebsdienstes der über den Bezirk der Direktion oder den Bezirk eines Eisenbahn-Betriebsamtes transitirenden Züge, sowie die Entscheidung über die gegen die Verwaltung erhobenen Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, sofern

a. über die Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife Beschwerde erhoben wird, oder
b. die Beschwerden oder die Entschädigungsansprüche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen — nach dem Ermessen der Direktion, oder endlich
c. auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein Schadensanspruch erhoben wird und die vergleichsweise zu gewährende Entschädigung den Betrag einer einmaligen Vergütung von 3000 ℳ oder einer jährlichen Rente von 300 ℳ übersteigt;

4) die Disposition über den Maschinen- und Wagenpark, soweit nicht bestimmte Maschinen und Wagen den Eisenbahn-Betriebsämtern für den Lokaldienst ihrer Strecke zur eigenen Disposition überwiesen werden;

5) die Central-Betriebs- und Central-Werkstatts-Materialienverwaltung, sowie die Verwaltung der Central- und Hauptwerkstätten;

6) die Beschaffung des Jahresbedarfs an Bahn-, Betriebs- und Werkstattsmaterialien (vgl. auch §. 27.);

7) die Beschaffung der Betriebsmittel (Lokomotiven, Tender und Wagen);

8) die Bestätigung aller für Rechnung des Betriebsfonds abzuschließenden freihändigen Verträge, deren Gegenstand den Werth von 5000 ℳ übersteigt, sowie die Zuschlagsertheilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 15000 ℳ;

9) die Aufstellung, beziehungsweise soweit diese durch Bestimmung des Ministers den Eisenbahn-Betriebsämtern übertragen wird, die Revision und Vorlage aller Projekte, welche nach der Bestimmung zu §. 5 d. zur höheren Genehmigung vorzulegen sind und die Feststellung der sonstigen Projekte und Anschläge, welche betreffen:

a. Normalkonstruktionen für die vorkommenden Bauobjekte,
b. Geleiseanlagen,
c. Neubauten, deren Kosten den Betrag von 3000 ℳ, und Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5000 ℳ übersteigen.

Die Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter bei der Anfertigung und Aufstellung der Projekte ist dem Ermessen der Direktion vorbehalten.

10) Die Anträge auf Gewährung von über 300 ℳ betragenden Remunerationen und Unterstützungen, sowie die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen über 150 ℳ.

§. 15. Geschäftsordnung der Direktionen.

Die Geschäfte der Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden nach Maßgabe einer von dem Ministe zu erlassenden Geschäftsinstruktion geführt.

Für die Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs der Direktionen sind die Eisenbahn-Hauptkassen und die Centralbüreaus bestimmt. Die Geschäftsordnung für dieselben wird von dem Minister festgestellt.

Die Eisenbahn-Hauptkasse besorgt den gesammten Geldverkehr, sowie die Buchung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Central-Verwaltung.

Das Central-Büreau vermittelt den sonstigen Geschäftsverkehr der Verwaltung. Es besteht aus dem General-Büreau und den Geschäfts-Büreaus für die Betriebsverwaltung, Verkehrsverwaltung, Bauverwaltung und Maschinenverwaltung. Die Vorstände dieser Büreaus können zugleich als Hülfsarbeiter der Direktion beschäftigt und mit der selbständigen Erledigung bestimmter Geschäfte ihres Ressorts von dem Präsidenten der Direktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung beauftragt werden.

§. 16. Die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter.

Geschäftskreis der Betriebsämter.

Den Eisenbahn-Betriebsämtern obliegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht (im §. 12 bis 14) der Königlichen Direktion oder (im §. 4 bis 6) dem Minister vorbehalten sind.

Innerhalb ihres Geschäftsbezirks vertreten sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung, welcher sie angehören, selbständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag, durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Sie haben auch die Bahnpolizei-Verwaltung in ihren Bezirken auszuüben.

Die ihnen übertragenen Geschäfte werden von den Eisenbahn-Betriebsämtern unter eigener Verantwortung geführt. Die Verfügungen derselben bedürfen der höheren Genehmigung nur insofern, als sie Abweichungen von generellen Vorschriften enthalten, oder für besondere Fälle die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist. Außerdem obliegt den Eisenbahn-Betriebsämtern die Erledigung aller Aufträge der Königlichen Direktion, deren Weisungen sie überall genau Folge zu leisten haben.

§. 17. Besetzung der Betriebsämter.

Die Eisenbahn-Betriebsämter werden mit einem Betriebs-Direktor als Vorstand und der erforderlichen Anzahl ständiger Hülfsarbeiter besetzt, von welchen einer mit der ständigen Vertretung des Betriebs-Direktors von dem Minister beauftragt wird.

§. 18. Geschäftsordnung der Betriebsämter.

Die Geschäfte der Eisenbahn-Betriebsämter werden von dem Betriebs-Direktor oder durch den von ihm mit der Bearbeitung beauftragten ständigen Hülfsarbeiter erledigt.

Dem Betriebs-Direktor obliegt die Sorge für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und Betrieb im allgemeinen, insbesondere ist derselbe für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen des Betriebsamtes, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Den ständigen Hülfsarbeitern des Betriebsamtes obliegt die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

Für die Verbindlichkeit der von den Eisenbahn-Betriebsämtern abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Betriebs-Direktors oder eines der ständigen Hülfsarbeiter des Betriebsamtes.

Die Geschäftsordnung der Eisenbahn-Betriebsämter wird von dem Minister festgestellt.

§. 19. Betriebskassen und Betriebsbüreaus.

Für die Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs der Eisenbahn-Betriebsämter sind die Eisenbahn-Betriebskassen und das Betriebsbüreau bestimmt.

Die Eisenbahn-Betriebskasse besorgt den gesammten Geldverkehr, sowie die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebsamtes.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird von dem Minister festgestellt.

Insoweit Betriebskassen nicht errichtet sind, werden die denselben zugewiesenen Geschäfte nach näherer Bestimmung des Ministers von der Hauptkasse bzw. von den Stationskassen der betreffenden Eisenbahn-Direktion mit wahrgenommen.

§. 20. Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure.

Den Betriebs-Kontroleuren obliegt die Beaufsichtigung und Revision des Fahr- und Stationsdienstes, den Verkehrs-Kontroleuren die Beaufsichtigung und Revision des Expeditions- und Kassendienstes, innerhalb des Bezirks des ihnen vorgesetzten Eisenbahn-Betriebsamtes.

Die Stellen der Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure können, sofern dem Bedürfnisse dadurch genügt wird, auch in einer Person vereinigt werden.

§. 21 Die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

Den Eisenbahn-Bau-Kommissionen obliegt die Leitung der ihnen übertragenen Bauten, sowie die Erledigung aller Geschäfte der Bauverwaltung innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks, soweit dieselben nicht durch die Vorschriften der §§. 4 — 6 und 12 — 14 der Organisation oder durch die Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung dem Minister oder der vorgesetzten Direktion vorbehalten sind. Die Besetzung der Baukommission sowie die Feststellung ihrer Geschäftsordnung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Minister.

II. **Spezielle Verwaltungszweige.**

§. 22. 1) Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht.

Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken umfaßt die Fürsorge für den guten baulichen Zustand der Strecken nebst allen darauf befindlichen baulichen Anlagen und für die sichere Bewachung der Bahn. Insoweit die Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Eisenbahn-Baumeister beziehungsweise Bauinspektoren zu bestellen, welchen zugleich innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung der Bahnpolizei obliegt.

Denselben untergeordnet sind die Bahnmeister und die den Bahnmeistern unterstellten Weichensteller, Bahnwärter, Hülfswärter und Streckenarbeiter.

§. 23. 2) Stations- und Zugdienst.

Für den Stations- und Zugdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen und Haltestellen fungirenden Beamten: die Stations-Vorsteher, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, Stations-Portiers und Nachtwächter, Rangirer und Weichensteller, sowie die mit dem Zugbegleitungsdienst betrauten Beamten: die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser und Schmierer nebst dem betreffenden Hülfs- und Arbeiter-Personal untergeordnet.

§. 24. 3) Der Betriebs-Maschinendienst.

Der Betriebs-Maschinendienst umfaßt die Fürsorge für die genügende und rechtzeitige Vorhaltung der Zugkraft, für die betriebsfähige Erhaltung der Maschinen und Wagen sowohl während als außer der Fahrt und die Regelung und Ueberwachung des Dienstes des Lokomotivpersonals. Insoweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Betriebs-Maschinen-Inspektoren beziehungsweise Maschinenmeister zu bestellen.

Die mit dem Lokomotiv- (Fahr-) Dienst betrauten Beamten: die Lokomotivführer, Heizer, sowie die Wagenmeister und das betreffende Arbeiterpersonal auf den Stationen sind demselben untergeordnet.

§. 25. 4) Expeditionsdienst.

Für den Expeditionsdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen ihres Bezirks mit der Billet-, Gepäck- und Güter-Expedition betrauten Beamten nebst den Boden- und Lademeistern und dem betreffenden Arbeiterpersonale untergeordnet.

Die dem Stationsvorstande obliegende Regelung des Gesammtdienstes auf der Station erstreckt sich auch auf den äußeren Expeditionsdienst.

§. 26. 5) Hauptwerkstätten-Dienst.

Der Werkstättendienst in den Hauptwerkstätten der Bahn steht unter der Leitung besonderer (Werkstatts-) Maschinen-Inspektoren beziehungsweise Maschinenmeister, welchen die für die betreffende Werkstätte angestellten Werkmeister, Werkführer, Portiers, Nachtwächter, Dampfmaschinenwärter nebst dem betreffenden Arbeiterpersonal unterstellt sind.

§. 27. 6) Materialien-Verwaltung.

Die jährliche Gesammtbeschaffung und die Verwaltung der Betriebs-, Oberbau-, Werkstatts- und Uniform-Materialien erfolgt durch die Direktion und ihre Organe. Inwieweit eine Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter dabei stattfindet, wird durch die betreffenden Dienstinstruktionen der einzelnen Verwaltungen bestimmt.

Die größeren Magazine sind besonderen Magazin- (Materialien-) Verwaltern unterstellt, während die auf der Strecke oder in den kleineren Depots der Stationen und Nebenwerkstätten befindlichen Materialien der Aufsicht der Bahnmeister, Stationsvorstände und Werkstätten-Vorsteher übertragen werden.

§. 28. 7) Telegraphen-Unterhaltungs-Dienst.

Für den Telegraphen-Unterhaltungs-Dienst fungiren innerhalb des Bezirks einer Direktion ein oder mehrere Telegraphen-Inspektoren, welchen die Einrichtung und Beaufsichtigung der Leitungen und Apparate nach den Aufträgen der Direktion und des betreffenden Eisenbahn-Betriebsamtes obliegt. Die mit der Unterhaltung der Leitungen und Apparate betrauten Telegraphen-Aufseher, sowie die für die Bedienung der Apparate bestimmten Telegraphisten und Stationsbeamten sind in Bezug auf die technische Behandlung der Apparate und der zugehörigen Materialien dem Telegraphen-Inspektor, im übrigen dem Betriebsamte unterstellt.

§. 29. 8) Bauverwaltung.

Die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder unmittelbar durch die Königlichen Eisenbahn-Direktionen oder durch besondere Bau-Kommissionen, oder durch diejenigen Eisenbahn-Betriebsämter, an deren Strecken die neuen Linien sich anschließen. Unter der bauleitenden Behörde fungiren Abtheilungsbaumeister für größere Neubaustrecken, welchen das gesammte, beim Bau beschäftigte Aufsichts- und Arbeiter-Personal unterstellt ist. Auch die bei der Betriebs-Ver-

waltung beschäftigten Beamten (Assessoren, Baumeister, Bauführer, Zeichner ꝛc.) können nach Bedürfniß zu den Geschäften der Bauverwaltung herangezogen werden.

§. 30. 9) Kassenverwaltung.

Für die Kassenverwaltung bestehen außer der Eisenbahn-Hauptkasse und den Eisenbahn-Betriebskassen — insoweit letztere eingerichtet sind — bei dem Betriebe Stations- und Expeditions-Kassen, beim Bau Spezialbaukassen.

Durch die Spezialbaukassen werden die für die Bauverwaltung erforderlichen Ausgaben bewirkt, die Geschäfte derselben können hierzu geeigneten kautionspflichtigen Personen nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen Bestimmungen vertragsweise übertragen werden.

Die Expeditions- (Billet-, Gepäck- und Güter-) Kassen sind für die Erhebung der Transport-Einnahmen der Bahn bestimmt und werden entweder von dem Expedienten oder von einem demselben beigeordneten Kassirer verwaltet. Sie haben ihre Einnahmen, insoweit nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen die direkte Abführung an die Eisenbahn-Haupt- oder Betriebskasse angeordnet wird, periodisch an die Stationskassen abzuliefern.

Den Stationskassen obliegt neben der Erhebung der nicht aus dem Transportverkehr originirenden Einnahmen die Ausführung von Zahlungsaufträgen mittelst der vorhandenen Kassenbestände, sowie die periodische Ablieferung der Bestände und der Zahlungsbeläge an die vorgesetzte Eisenbahn-Betriebskasse bzw. Hauptkasse. Sie werden entweder von besonderen Stationskassen-Rendanten bzw. Einnehmern oder auf kleineren Stationen von dem dazu bestimmten Stationsbeamten verwaltet. Dem Stationskassen-Verwalter kann nach Bedürfniß auch die Verwaltung der Expeditionskassen übertragen werden. An dem Sitze eines Eisenbahn-Betriebsamtes kann die Stationskasse mit der Betriebskasse vereinigt werden.

Bei den Staatsbahnen werden die von den Eisenbahn-Betriebsämtern zur Zahlung angewiesenen Betriebs-Ausgaben von der Betriebskasse selbständig verrechnet. Die vierteljährlich in die Bücher der Hauptkasse zu übernehmenden summarischen Ausgabe-Beträge werden in der Jahresrechnung der Direktion mit den von den Betriebsämtern aufzustellenden Spezial-Rechnungen belegt. Insoweit die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken den Eisenbahn-Betriebsämtern selbständig übertragen wird, erfolgt die Buchung und Verrechnung bei den betreffenden Baufonds durch die Betriebskassen.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatseisenbahndienst.

§. 31. 1) Art der Anstellung.

Die Anstellung der Beamten im Staatseisenbahndienst erfolgt mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniß.

Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Perrondiener, Nachtwächter, Kassen- und Büreaudiener, Billet-Drucker, Magazin-Aufseher, Brücken-, Maschinen- und Krahnwärter, Krahnmeister, Kohlenmesser, Matrosen und Trajektaufseher, Schmierer, Bremser und Heizer werden mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniß angestellt. Die Anstellung mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle erfolgt entweder fest (auf Lebenszeit) oder auf Kündigung.

Die Anstellung auf Kündigung kann erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit erfolgen, welche, soweit dieselbe nicht durch besondere Bestimmungen festgestellt ist, in der Regel ein Jahr beträgt.

Die feste Anstellung der Subalternen- und Unterbeamten (§. 33.) kann nur bei denjenigen Staatseisenbahnbeamten erfolgen, welche die ihnen übertragene dienstliche Stellung fünf Jahre lang in befriedigender Weise bekleidet haben.

Die Anstellung mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältniß kann erst nach Ablauf einer Probezeit, welche der Regel nach sechs Monate beträgt, erfolgen.

Die Anstellung und Beförderung der im Staatseisenbahndienst angestellten Beamten erfolgt im übrigen nach Maßgabe der Qualifikation und der Anciennetät.

§. 32. 2) Erfordernisse der Anstellung.

a. für die höheren Beamten.

Zur Anstellung als Präsident oder Mitglied einer Königlichen Eisenbahn-Direktion, als Vorstand oder ständiger Hülfsarbeiter eines Eisenbahn-Betriebsamtes, als Bau-Inspektor oder Maschinen-Inspektor,

als Eisenbahnbaumeister, sowie als Maschinenmeister ist der Regel nach die Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der vorbezeichneten Stellen, abhängig zu machen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Zur Anstellung als ständiger Hülfsarbeiter eines Eisenbahn-Betriebsamtes können ausnahmsweise auch solche Personen zugelassen werden, welche durch eine mehrjährige Beschäftigung als Hülfsarbeiter einer Königlichen Eisenbahn-Direktion oder eines Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes nach dem Ermessen des Ministers ihre Befähigung für die Bekleidung einer solchen Stelle nachgewiesen haben.

§. 33. b. für die übrigen Beamten.

Alter.

Die bei der Staatseisenbahn-Verwaltung anzustellenden Beamten dürfen beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers.

§. 34. Anstellungs-Berechtigung.

Für die Besetzung derjenigen Dienststellen, welche für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmt sind, sind die über die Annahme der Militair-Anwärter des Heeres und der Marine erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Für die Besetzung der Subalternstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Civilanwärtern besetzt werden können, sind die über die Annahme von Civil-Supernumerarien überhaupt und für den Staatseisenbahudienst insbesondere erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit bei Besetzung derjenigen vakanten Stellen, welche ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmt sind, in vorschriftsmäßiger Weise festgestellt ist, daß qualifizirte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie bei Besetzung solcher Stellen, welche weder für die ausschließliche noch für die alternirende Besetzung mit Militair-Anwärtern bestimmt sind, (als der Stellen der technischen Eisenbahn-Sekretäre, Werkmeister, Werkführer, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Maschinenheizer, Bahnmeister, Zeichner, Wagenmeister &c.) können auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

§. 35. Erfordernisse für besondere Beamten-Kategorien.

Die Vorbedingungen für die Beschäftigung und Anstellung der Bahnpolizei-Beamten und Lokomotivführer regeln sich nach den vom Bundesrath über die Befähigung dieser Beamten getroffenen bezw. künftighin zu treffenden Bestimmungen, sowie nach den neben diesen Bestimmungen vom Minister zu erlassenden reglementarischen Vorschriften.

Bei Uebertragung einer mit Kassen- oder Magazin-Verwaltung verbundenen Stelle ist die Hinterlegung der erforderlichen Amtskaution nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erforderlich.

§. 36. Prüfungen.

Zum Nachweis der für die Beschäftigung oder Anstellung in einer bestimmten Stelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es der Ablegung der reglementsmäßig vorgeschriebenen Prüfungen. Ueber ausnahmsweise Entbindung von denselben befindet der Minister.

§. 37. 3) Diensteinkommen und Dienstemolumente.

Für die Regelung des Diensteinkommens und der Dienstemolumente der Beamten (Gehalt, diätarische Remuneration, Kommissionszulage, Theuerungszulage, Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen, Umzugskosten, Dienstwohnungen und Pensionen &c.) sind die dieserhalb erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen maßgebend.

§. 38. 4) Uniform.

Sämmtliche zur Anlegung einer Dienstuniform verpflichtete Beamte haben im Dienste die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

§. 39. 5) Disziplin.

Die Dienstverhältnisse der auf Kündigung angestellten Beamten werden durch die besonderen, in der Anstellungs-Verfügung bezw. in dem Engagements-Vertrage ausgedrückten Bedingungen und im übrigen durch die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§. 40. Schlußbestimmung.

Diejenigen Eisenbahn-Direktionen, für deren Verwaltungsbezirke Eisenbahn-Betriebsämter noch nicht errichtet sind, haben die den letzteren nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesenen Geschäfte mitwahrzunehmen, soweit nicht von dem Minister abweichende Bestimmung getroffen ist.

---

86) Allerhöchster Erlaß, Veränderungen in den Verwaltungsbezirken der Staatseisenbahnen betreffend, vom 21. Februar 1880.

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. bestimme Ich unter Hinweis auf die durch Meinen Erlaß vom 24. November v. J. genehmigte „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung," daß mit dem 1. April d. J. 1) die in Folge der Erlasse vom 5. November 1849 (Ges.-Samml. S. 404) bezw. 22. Mai 1852, 1. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 681, 356) und 15. Dezember 1866 (Ges.-Samml. 1867 S. 5) eingesetzten Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Münster — „Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn," — zu Saarbrücken und zu Wiesbaden aufgelöst, der Bezirk der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, und die Bezirke der Eisenbahn-Direktionen zu Saarbrücken und Wiesbaden mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. vereinigt werden, 2) die zum Bezirke der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin gehörige Strecke Berlin-Blankenheim aus demselben ausgeschieden und mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. vereinigt wird, 3) die auf Grund der landesherrlichen Erlasse vom 21. August 1852 (Ges.-Samml. S. 577) und 5. November 1849 (Ges.-Samml. S. 404) eingesetzten Königlichen Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Ostbahn zu Bromberg vom 1. April d. J. ab die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin" bezw. „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg" führen, daß mit demselben Zeitpunkte 4) sämmtliche von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau ressortirenden Eisenbahn-Kommissionen aufgelöst und an Stelle der letzteren: „Königliche Eisenbahn-Betriebsämter," ressortirend von derjenigen Eisenbahn-Direktion, zu deren Bezirk sie gehören, errichtet werden, und zwar: a. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Berlin: je drei in Berlin und je eins in Breslau, Görlitz und Halle a./S., b. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg: je eins in Berlin, Schneidemühl, Stolp, Danzig, Königsberg i./Pr., Thorn, Bromberg und Stettin, c. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover: je eins in Münster, Dortmund, Paderborn, Hannover, Bremen und Kassel, d. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.: je eins in Berlin, Nordhausen, Wiesbaden, Trier, Saarbrücken und Frankfurt a./M., e. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld: je eins in Aachen, Düsseldorf, Hagen, Essen, Kassel und Altena, sowie f. im Bezirk der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau: je eins in Breslau, Posen, Glogau, Ratibor, Kattowitz und Neiße. Die vorbezeichneten Eisenbahn-Betriebsämter sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 21. Februar 1880.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.



87) Cirkular an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Schleswig und die Königl. Landdrostei zu Aurich, die Ueberlassung von Erleuchtungsmaterial für den eigenen Bedarf an Unterbeamte des Leuchtfeuerwesens aus Vorräthen der Behörde gegen Vergütung betreffend, vom 15. Februar 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. M. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß denjenigen bei dem Leuchtfeuerwesen angestellten Unterbeamten, welche in einem Dienstgebäude wohnen und entweder das Leuchtmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder welchen die Versorgung des Leuchtfeuers mit Leuchtmaterial obliegt, gestattet werde, für ihren häuslichen Bedarf das erforderliche Leuchtmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzusetzende und zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sowie unter den sonstigen Maßgaben zu entnehmen, welche in der an das Staatsministerium unterm 2. Mai 1853 gerichteten Allerhöchsten Ordre (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. pro 1862 S. 326) für die Gewährung von Brennmaterial an Unterbeamte vorgeschrieben sind.

Hiernach kann für die Folge den in Rede stehenden Beamten neben dem Feuerungsmaterial auch die Entnahme von Erleuchtungsmaterial unter den vorgedachten Umständen zugestanden werden und sind die dafür zu entrichtenden Entschädigungsbeträge bei dem bezüglichen Etatsfonds (vom 1. April d. J. ab Kap. 28. Tit. 5. des Etats der Bauverwaltung) in Einnahme nachzuweisen.

Die erforderlichen Vermerke werden demnächst successive in den Spezial-Etats Aufnahme finden.

Berlin, den 15. Februar 1880.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Weishaupt.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

88) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge betreffend, vom 24. März 1880.

Um die neuerdings vielfach mit günstigem Erfolge veranstalteten Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge wirksamer, als es durch die bisher in Folge einzelner Anträge bewilligten Prämien geschehen konnte, zu fördern, beabsichtige ich, bis auf Weiteres alljährlich — erstmalig für das Rechnungsjahr 1880/81 — eine bestimmte Summe aus den für gewerbliche Zwecke zu meiner Verfügung stehenden Mitteln nach folgenden Grundsätzen zu Staatszuschüssen für solche Ausstellungen zu verwenden:

1. Denjenigen Veranstaltern solcher Ausstellungen, welche für eine zweckmäßige Einrichtung derselben und für die sachkundige und unparteiische Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten die erforderlichen Bürgschaften bieten, wird, so weit die Mittel reichen, ein Staatszuschuß, welcher in der Regel 100 ℳ betragen soll, zur Bildung von Staatspreisen zur Verfügung gestellt werden.

Wo Innungen bestehen, welche die Pflege und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zum Gegenstande ihrer korporativen Thätigkeit gemacht haben, werden die Ausstellungen, welche von einer Vereinigung derselben veranstaltet werden, bei der Bewilligung der Staatszuschüsse in erster Linie berücksichtigt werden.

Wo solche Innungen nicht bestehen, kann der Staatszuschuß auch Gewerbevereinen zur Verfügung gestellt werden, welche die Förderung des Handwerks unter ihre statutenmäßigen Zwecke aufgenommen haben und zu dem Ende Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge veranstalten.

Nur wo Vereinigungen der vorgedachten Art nicht bestehen, kann die Bewilligung von Staatszuschüssen an besonders zum Zweck der Veranstaltung solcher Ausstellungen gebildete Vereinigungen in Frage kommen.

2. Mit den Anträgen auf Bewilligung des Staatszuschusses, welche über die unter Nr. 1 erwähnten Verhältnisse, über Ort, Zeit und Dauer der Ausstellung, über den Kreis der dabei betheiligten Hand-

werke, über die Kosten der Ausstellung und deren Deckung Auskunft geben müssen, ist ein Ausstellungsplan vorzulegen, aus welchem die Bestimmungen über die an die Ausstellungsgegenstände zu stellenden Anforderungen und über die Bildung des Preisgerichtes zu ersehen sind.

3. Bei der Bemessung der zu stellenden Anforderungen ist zu beachten, daß es bei der Ausbildung der Handwerkslehrlinge neben Aneignung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten vor Allem auf die Gewöhnung an sorgfältige und genaue Ausführung der verlangten Arbeiten ankommt, daß daher bei den Ausstellungen, deren alleiniger Zweck die Förderung der Lehrlingsausbildung sein soll, das Absehen darauf zu richten ist, zur Aneignung dieser Eigenschaften anzuspornen. Es ist deshalb schon durch die Fassung der zu stellenden Anforderungen und der Grundsätze für die Preisertheilung darauf hinzuwirken, daß nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung von Lehrlingen bei normalem Stande ihrer Ausbildung gefordert werden kann, zur Ausstellung gelangen, dagegen bloße Schaustücke und Arbeiten, deren Ausführung nur durch einseitige Beschäftigung mit Spezialitäten auf Kosten einer regelrechten Ausbildung ermöglicht werden kann, thunlichst fern gehalten werden. Unbedingt ist zu fordern, daß die ausgestellten Arbeiten in ihrem ganzen Umfange von den Lehrlingen ohne fremde Hülfe angefertigt sind und es müssen die Veranstaltungen und Mittel, durch welche in dieser Beziehung eine Kontrole gesichert wird, in dem Ausstellungsplane vorgesehen sein. Dagegen ist nicht, wie es bisher oftmals geschehen, die Anforderung zu stellen, daß die angefertigten Arbeiten von dem ausstellenden Lehrling auch selbst *entworfen* sein sollen; höchstens kann die Anfertigung der etwa erforderlichen, nach dem gegebenen Entwurfe herzustellenden Werkzeichnungen verlangt werden.

4. Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Preisgerichts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine sachkundige und unparteiische Beurtheilung aller, den verschiedenen Handwerken angehörenden Ausstellungsgegenstände gesichert werde. In der Regel wird es sich empfehlen, den Vorsitz einer mit der erforderlichen Sachkenntniß und Geschäftstüchtigkeit ausgestatteten, keinem der betheiligten Handwerke angehörenden Persönlichkeit, wo möglich einem Mitgliede der Gemeindebehörde zu übertragen.

5. Der Staatszuschuß ist ausschließlich zur Bildung von Staatspreisen zu verwenden, von denen der Regel nach einer den Werth von mindestens 50 ℳ, die übrigen einen Werth von mindestens 10 ℳ haben sollen. Der „erste Staatspreis" soll stets der erste aller für die betreffende Ausstellung überhaupt ausgesetzten Preise sein und kann, so weit es zu dem Ende erforderlich, über den Betrag von 50 ℳ hinaus bis zu der Summe des ganzen für die Ausstellung bewilligten Staatszuschusses erhöht werden. Er darf nur für die Arbeiten bewilligt werden, welche durch ihre ganze Ausführung die Annahme begründen, daß der Aussteller etwas besonders Tüchtiges in seinem Handwerk leisten werde. Sind solche Arbeiten auf der Ausstellung nicht vorhanden, worüber unter Umständen die letzte Entscheidung der Königlichen Regierung oder einer von Ihr damit zu beauftragenden Stelle vorbehalten werden kann, so ist der „erste Staatspreis" nicht zu verleihen. Auf diesen Ausfall kann geeigneten Falls bei etwaigen späteren Anträgen und Bewilligungen billige Rücksicht genommen werden.

Die Staatspreise können in Gelde oder auch in geeigneten, zur weitern Ausbildung des Lehrlings oder zur Ausübung des Handwerks dienlichen Gegenständen (Unterrichtsmittel, Werkzeuge, Geräthe) ertheilt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Preise ertheilt werden sollen, kann das Preisgericht sich bis dahin vorbehalten, daß die Preisempfänger bestimmt sind. Erfolgt die Ertheilung des Preises in Geld, so ist sie in der Regel durch Einlage in eine Sparkasse zu Gunsten des Preisempfängers zu bewirken. Dabei ist thunlichst Vorsorge zu treffen, daß die eingelegte Summe erst mit dem Zeitpunkte gehoben werden kann, wo der Lehrling in den Gesellenstand übertritt.

Es ist wünschenswerth, daß die Verleihung der Preise in einer Form geschehe, welche auch äußerlich erkennen läßt, wie der tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge ein lebhaftes Interesse Seitens der Staatsregierung zugewendet wird und welche zugleich geeignet ist, die Meister, wie die Lehrlinge zur Erreichung dieses Ziels anzuspornen. Es wird sich daher empfehlen, die Verleihung der Preise soweit es angeht mit einer angemessenen Feierlichkeit und unter Theilnahme eines Vertreters der Regierung stattfinden zu lassen.

7. Die Anträge auf Bewilligung des Staatszuschusses müssen spätestens am 1. September jeden Jahres bei der Königlichen Regierung eingereicht werden und sind von Derselben mittelst gutachtlichen Berichts bis 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch berück-

sichtigt werden, wenn die für Staatszuschüsse bestimmte Summe durch die auf die rechtzeitig eingehenden Anträge erfolgten Bewilligungen noch nicht erschöpft ist.

8. Die Zahl der für den Bezirk der Königlichen Regierung in der Regel jährlich zu bewilligenden Staatszuschüsse wird bis auf Weiteres auf . . festgesetzt. Ist die Zahl der eingehenden Anträge größer, so hat die Königliche Regierung Sich darüber zu äußern, welche Anträge vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Unter Umständen wird auch auf abwechselnde Berücksichtigung der verschiedenen Anträge Bedacht zu nehmen sein.

Der Inhalt des vorstehenden Erlasses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Berlin, den 24. März 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

---

89) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen und Landdrosteien, das Königl. Polizeipräsidium hier und an die Königl. Gewerberäthe, den Schul-Unterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend, vom 31. Januar 1880.

Die mittelst Berichts vom 13. Mai v. J. mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorgelegte Verfügung der Königl. Regierung vom 14. Januar 1878, betreffend die Handhabung des §. 128. Abs. 2 — richtiger des §. 135. Abs. 3 — der Gewerbe-Ordnung, läßt die Auffassung zu, daß in denjenigen Fällen, wo die in Fabriken beschäftigten Kinder an dem vollen Unterricht in der Volksschule theilnehmen, keine besondere Einwirkung der Schulaufsichtsbehörde auf die Regelung des Unterrichts einzutreten habe. Nach der gegenwärtigen Fassung der fraglichen Vorschrift ist indessen davon auszugehen, daß der Unterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder in jedem Falle nach einem von der Schulaufsichtsbehörde besonders genehmigten Lehrplane erfolgen muß, und daß demnach auch in dem vorerwähnten Falle die in §. 135. Abs. 3 für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken aufgestellte Bedingung nur dann erfüllt ist, wenn hinsichtlich des Schulunterrichts derselben die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt und ihre Arbeitskarten (§. 137. Abs. 2) die entsprechende Angabe enthalten. Bei Ertheilung der hiernach erforderlichen Genehmigung ist in jedem Falle der Schlußsatz der Bestimmung ad V. unseres Erlasses vom 26. November 1878 (Min.-Bl. S. 266) zu berücksichtigen, wobei wir bemerken, daß es nicht ausgeschlossen ist, die Ertheilung der Genehmigung in dem Falle, wenn ein den in diesem Erlasse aufgestellten Anforderungen entsprechender Unterricht nicht in anderer Weise gesichert werden kann, davon abhängig zu machen, daß die Zahl der Arbeitsstunden unter das gesetzlich zulässige Maaß vermindert werde.

Dem für den dortigen Bezirk zuständigen Königl. Gewerberath geht Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnißnahme und Beachtung zu.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, bei ihren Revisionen zu beachten, ob die Arbeitskarten der in Fabriken beschäftigten Kinder die erforderliche Angabe über den Schulunterricht enthalten.

Berlin, den 31. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Jacobi.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lucanus.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

90) Cirkular an sämmtliche Königl. General-Kommissionen (excl. zu Hannover) und an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen, Trier, Wiesbaden und Schleswig, die Entschädigung der Feldmesser und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen für s. g. Liegetage betreffend, vom 20. Februar 1880.

Nach den von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer mir gemachten Mittheilungen walten bezüglich des Anspruches der Feldmesser und anderer Sachverständigen auf Entschädigung für s. g. Liegetage während auswärtiger Geschäfte, bei den einzelnen Auseinandersetzungsbehörden verschiedene Auffassungen

ob. Zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel eröffne ich den Auseinandersetzungsbehörden das Nachstehende.

1) Der Schlußsatz des zweiten Absatzes des §. 49. das Feldmesserreglements vom 2. März 1871, welcher auch in den zweiten Absatz der Nr. VI. des Ministerialreskripts vom 4. Januar 1877 (Min.-Bl. S. 62) aufgenommen ist, „insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen" läßt einen aus den obwaltenden Umständen zu entnehmenden oder besonders zu erbringenden Nachweis, daß der Feldmesser die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- oder Festtage außerhalb seines Wohnorts habe zubringen müssen, erforderlich erscheinen. Die Prüfung dieses Nachweises, welche nach §. 55. des Feldmesserreglements der vorgesetzten Auseinandersetzungsbehörde zusteht und obliegt, wird für jeden einzelnen Fall zu bewirken sein. Da bestimmte Gründe zur Rechtfertigung der am Geschäftsorte zugebrachten zwischenliegenden Sonn- oder Festtage im §. 49. cit. nicht genannt sind, so wird dem Umstande, ob durch die Rückreise nach Hause und durch die wiederholte Zureise mehr oder weniger Kosten als durch den verlängerten Aufenthalt am Geschäftsorte erwachsen, ein ausschließlich entscheidendes Gewicht nicht beizumessen sein, vielmehr das pflichtmäßige, auf bestimmte Gründe gestützte Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob ein zwischen den Arbeitstagen liegender Sonn- oder Festtag von dem Feldmesser außerhalb des Wohnorts hat zugebracht werden müssen. Als Gründe für den verlängerten Aufenthalt am Geschäftsorte können — außer der Entfernung des letzteren vom Wohnorte des Feldmessers und dem hieraus sich ergebenden Kostenunterschiede — Arbeiten, die am Geschäftsorte vorzunehmen sind, die Verhältnisse der Jahreszeit und Witterung, die Beschaffenheit der Wege und andere Umstände in Betracht kommen. Die auf eine derartige spezielle Prüfung gestützte Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ist selbstredend der weiteren Prüfung der Aufsichtsbehörde und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht entzogen.

2) Wesentlich gleiche Grundsätze gelten auch hinsichtlich der im Kostengesetze vom 24. Juni 1875 §. 13. Abs. 1 erwähnten Sachverständigen und der Kommissarien. Für die im §. 13. Abs. 1 l. c. gedachten Sachverständigen und für die Kommissarien ist in der vorliegenden Beziehung der §. 10 l. c. maßgebend. Dort wird zwar ein besonderer Nachweis der Nothwendigkeit, die Liegetage außerhalb des Wohnortes zuzubringen, nicht ausdrücklich gefordert; indessen kann hieraus nicht eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze gefolgert werden, daß der Vergütungsanspruch für die außerhalb des Wohnorts zugebrachten Tage nicht lediglich davon abhängt, daß thatsächlich eine Abwesenheit vom Wohnorte stattgefunden hat. Vielmehr ist der Anspruch dadurch bedingt, daß die Abwesenheit auch nothwendig oder zweckmäßig gewesen ist. Dieser Grundsatz gilt sogar bezüglich der Geschäftstage und muß deshalb um so mehr Platz finden bezüglich der die Geschäftstage unterbrechenden Liegetage. Eine entgegenstehende Bestimmung enthält der §. 10. des Gesetzes vom 24. Juni 1875 hinsichtlich der Reisezulagen ebensowenig als der §. 5. Nr. 7 der Kosteninstruktion vom 16. Juni 1836 hinsichtlich der Diäten.

Die Königliche General-Kommission (Regierung) hat in Zukunft die vorstehenden Gesichtspunkte genau zu beachten und auch die Kommissarien und Vermessungsbeamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. Februar 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

---

91) Cirkular an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Schleswig, Wiesbaden, Aachen, Trier, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Sigmaringen, die Schreibgebühren für Postzustellungsurkunden in Auseinandersetzungssachen betreffend, vom 10. März 1880.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Liquidirung und Festsetzung der Schreibgebühren für die Postzustellungsurkunden in Fällen der Zustellung durch die Post (§. 176. fg. der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung) bestimme ich hierdurch, daß für jede vorschriftsmäßig geschriebene, bezw. ausgefüllte Postzustellungsurkunde, einschließlich der Abschrift derselben, 25 ₰ zum Ansatz kommen dürfen. Für das Formular zur Postzustellungsurkunde oder Abschrift darf nichts liquidirt werden.

Der Betrag von 25 ₰ kommt auch in Fällen der vereinfachten Zustellung, in welchen es einer Abschrift der Zustellungsurkunde nicht bedarf, unverkürzt zum Ansatz.

Durch die vorbestimmten Schreibgebühren sind zugleich der Abtrag bezw. die Uebergabe zur Post, sowie die Bescheinigung der Uebergabe zur Post auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks in allen Fällen mit abgegolten, besondere Gebühren dafür mithin nicht zu bewilligen, weder in den erwähnten Fällen der Zustellung durch die Post, noch in den Fällen der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161. der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung) in welchen letzteren eine Zustellungsurkunde der aufzugebenden Sendung nicht beigefügt sein kann.

Uebrigens muß, wie ich hierbei hervorheben will, in den Fällen beider Arten die Uebergabe zur Post durch einen vereideten Beamten stattfinden und durch letzteren auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks bescheinigt werden (§§. 161, 175. und 177, 179. a. a. O.).

Berlin, den 10. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

---

92) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen), die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und an die sämmtlichen Königlichen Landdrosteien, die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes betreffend, vom 9. März 1880.

Nach einer zwischen dem Herrn Kriegs-Minister und mir getroffenen Vereinbarung ist der §. 17. des Regulativs vom 15. Februar 1879 — Minist.-Bl. S. 164 — über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes ꝛc. derjenigen Abänderung unterzogen worden, welche die in . . . . Druckexemplaren hier beiliegende Verordnung vom 3. Februar d. J. (Anl. a.) vorschreibt.

Die Königliche Regierung wolle diese Exemplare der Verordnung so zur Vertheilung bringen, wie solches mit den vollständigen Exemplaren des Regulatives nach Maßgabe der Verfügung vom 28. März v. J. geschehen ist, auch die Verordnung in Ihrem Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 9. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: v. Hagen.

---

a.

Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.

Die im §. 17. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Klasse A im vierten Dienstjahre zulässigen zeitweisen Beurlaubung Behufs Verwendung im Forstschutzdienste als „Beurlaubung zur Disposition" hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des §. 56. des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande" gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist zum Truppentheil zurückzukehren erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im §. 56. unter 4 bezeichneten „zur Disposition der Truppentheile" beurlaubten Mannschaften.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt,

daß im §. 17. des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satze die Worte „zur Disposition" zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste."

Berlin, den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister. G. v. Kameke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

93) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungen und an die Königl. Finanzdirektion in Hannover, die Bewilligung von Vorschüssen für Forstbeamte Behufs Ausführung von Drainirungen auf ihren Dienstländereien betreffend, vom 19. März 1880.

Wiederholte Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen für Forstbeamte Behufs Ausführung von Drainirungen auf ihren Dienstländereien in der Weise, wie solches nach der mit der Königl. Seehandlung getroffenen Vereinbarung für Pächter Königlicher Domainen-Vorwerke thunlich ist, haben mich veranlaßt, die Gewährung solcher Vorschüsse auch an die Forstbeamten zu größeren Meliorationen ihrer Dienstgrundstücke bei der Königl. Seehandlung zu vermitteln. Dieselbe ist auf die Bewilligung von dergleichen Vorschüssen in dankenswerther Weise eingegangen.

Diejenigen Forstbeamten, welche ihre Ackerländereien oder einen größeren Theil derselben zu melioriren, insbesondere zu drainiren beabsichtigen, können daher für die Folge die erforderlichen Mittel von der Königl. Seehandlung vorschußweise erhalten.

Zur Ausführung dessen wird Folgendes bestimmt:

1) Die Meliorationen werden sich als Regel auf die Drainage zu beschränken haben.

2) Die Kosten der Drainage müssen, wenn dieselben von der Königl. Seehandlung vorschußweise hergegeben werden sollen, anschlagsmäßig mindestens 500 ℳ betragen. Der Vorschuß selbst wird in auf hundert Mark abgerundeter Summe gewährt. Wenn auch bei dem Umfange, den die Drainirungen im Allgemeinen nur haben werden, vorausgesetzt wird, daß dieselben innerhalb eines Sommers beendet werden, so können gleichwohl während der Bauzeit angemessene Abschlagszahlungen je nach dem Fortschritt der Drainage gezahlt werden. In der Zeit vom 1. Dezember bis Ende März dürfen jedoch überhaupt keine solche Abschlags- oder Theilzahlungen erfolgen, weil die Erstattung der Drainirungs-Kapitalien von der Königl. Seehandlung nur alljährlich im Monat Dezember erfolgt, und das Verbleiben von Vorschüssen an solchen Kapitalien beim Rechnungsschluß vermieden werden muß.

Die Zahlung des Drainage-Kapitals beziehungsweise des Restes desselben muß möglichst bald nach ausgeführter Drainage und spätestens im Monat November, nachdem sich die Königl. Regierung (Finanzdirektion) in geeigneter Weise von der ordnungs- und anschlagsmäßigen Herstellung Ueberzeugung verschafft hat, geschehen.

3) Die Drainage muß selbstredend auf solche Grundstücke beschränkt werden, von denen durch dieselbe mit Sicherheit eine wesentliche und zwar eine solche Erhöhung ihres Ertrages zu erwarten ist, die zu den aufzuwendenden Kosten im angemessenen Verhältniß steht.

4) Wünscht ein Forstbeamter Dienstländereien zu drainiren, deren Kosten absehbar anschlagsmäßig 500 ℳ und mehr betragen werden, so hat er sich mit seinem desfallsigen Antrage durch seinen nächsten Vorgesetzten an die Königl. Regierung (Finanzdirektion) zu wenden. Dieselbe hat durch den Herrn Oberforstmeister oder Forstmeister unter Zuziehung des Nutznießers der Dienstländereien, auch, wenn dies ohne besondere Kosten geschehen kann, eines sachverständigen Landwirths, die Zweckmäßigkeit der Drainage durch Untersuchung der Bodenbeschaffenheit bezüglich der mineralischen Bestandtheile und der größeren oder geringeren Durchlässigkeit des Bodens prüfen und begutachten zu lassen, wobei das Vorhandensein ausreichender Vorfluth zur Ableitung des Wassers nicht zu übersehen ist.

Fällt diese Untersuchung zu Gunsten der Ausführung der Drainage aus, so ist auf Kosten des Nutznießers von einem Draintechniker oder sonst einem mit der Drainage vertrauten Manne ein Kostenanschlag mit Nivellement aufzustellen, von dem Herrn Regierungs-Baurath zu revidiren und mit dem vorgedachten Gutachten von der Königl. Regierung (Finanzdirektion) zur Entscheidung hierher einzureichen.

5) Ergeben sich diesseits keine Bedenken, so wird die Ausführung der Drainage durch den Nutznießer und die vorschußweise Zahlung der Kosten bis zur auf hundert Mark abgerundeten Anschlagssumme aus den Kassen-Beständen der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse genehmigt werden. Der Nutznießer der fragl. Länderei hat sich jedoch vor der Zahlung in einer besonderen Verhandlung verbindlich zu verpflichten:

a. die Ausführung dem Anschlage gemäß und in dem der Genehmigung folgenden nächsten Sommer zu bewirken,

b. nur gutes Röhrenmaterial 2c., event. aus der ihm von der vorgesetzten Behörde zu bezeichnenden Fabrik zu verwenden,

c. den Vorschuß in 19 gleichen Jahresraten mit 8 Prozent zu verzinsen und zu amortisiren und am Ende des 20. Jahres den zur vollständigen Tilgung erforderlichen Restbetrag zu zahlen, und
d. anzuerkennen, daß die Drainage-Anlage sofort nach ihrer Ausführung in das Eigenthum des Fiskus übergeht. Dagegen ist
e. dem Nutznießer die Zusicherung zu ertheilen, daß er die Verzinsung und die Amortisationsquote event. nur so lange zu leisten hat, wie er als Inhaber der betreffenden Dienststelle Nutznießer der drainirten Grundstücke sei.

Bezüglich der Zinsenzahlung und der Amortisationsraten wird der anliegende für ein Kapital von 500 ℳ aufgestellte Plan (Anl. a.) zur Nachricht und als Anhalt beigefügt.

6) Die vorschußweise Zahlung des Meliorations-Kapitals hat die Königl. Regierung (Finanzdirektion) auf Grund der diesseitigen Genehmigungs-Verfügung durch die Regierungs- resp. die Bezirks-Hauptkasse (event. nach vorstehend sub 2) auch in Theilzahlungen zu veranlassen. Die Theilzahlungen dürfen jedoch nur in auf hundert Mark abgerundeten Beträgen bestehen.

Ueber die gezahlten und über die darauf erstatteten 2c. Beträge ist alljährlich eine Nachweisung nach dem hier beigefügten Schema (Anl. b.) aufzustellen und bis spätestens den 15. Dezember jeden Jahres einzureichen, wonächst die Erstattung der gezahlten Kapitalien Seitens der Königl. Seehandlung durch Vermittelung der General-Staatskasse erfolgen wird.

Ferner sind der Königl. Seehandlung im Monat Januar jeden Jahres beglaubigte Abschriften der ad 5. gedachten, im vorhergegangenen Jahre aufgenommenen Verhandlungen, letztere mit dem Anerkenntniß der Königl. Regierung (Finanzdirektion) darüber, daß die betreffenden Kapitalien aus Fonds der Seehandlung dargeliehen, beziehungsweise, daß die Darleihung aus Fonds der Seehandlung erfolgen solle, und an diese die Zins- resp. Amortisationsquoten abzuführen seien, einzureichen, wie dies nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 22. Januar 1872 mit den mit den betreffenden Domainen-Pächtern abgeschlossenen Verträgen über die zur Drainirung von Domainen-Grundstücken gezahlten Vorschüsse geschieht.

Der Aufrechnung dieser Vorschußzahlungen sind die Quittungen der Empfänger beizufügen.

Die Erstattung und Verzinsung der von der Königl. Seehandlung hergegebenen Kapitalien so wie der darauf geleisteten Abschlagszahlungen erfolgt vom 1. Oktober desjenigen Jahres ab, in welchem die Drainage ausgeführt oder die Abschlagszahlung geleistet worden ist. Zu dem Ende hat die Königl. Regierung (Finanzdirektion) die betreffenden Forstkassen anzuweisen, die Jahresquote in monatlichen Raten von dem Gehalte der Vorschuß-Empfänger in Abzug zu bringen, und demnächst etwa vierteljährlich an die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse abzuführen, wo sie gesammelt und demnächst für das Jahr Oktober/September spätestens im Laufe des Monats November mittelst einer den Namen des betreffenden Beamten und der von demselben erstatteten und beziehungsweise gezahlten Beträge enthaltenden Nachweisung der General-Staatskasse zuzuführen sind, welche sie am 1. Dezember jeden Jahres an die Königl. Seehandlung zahlen wird.

7) Bei der Neubesetzung einer Forstschutzbeamten-Stelle mit welcher Dienstland verbunden ist, zu dessen Drainirung ein noch nicht vollständig erstatteter Vorschuß von der Königl. Seehandlung gegeben worden ist, muß dem Dienstnachfolger bei der Verleihung die ausdrückliche Bedingung gestellt werden, daß er in die desfallsige Zahlungsverbindlichkeit seines Dienstvorgängers einzutreten habe. Eine gleiche Verpflichtung ist vor Uebergabe solcher Dienstgrundstücke bei Oberförster-Stellen dem Nutznießer aufzuerlegen.

8) Drainagen von geringerem Umfange, deren Kosten den Betrag von 500 ℳ nicht erreichen, muß der Nutznießer auf eigene Kosten ausführen. Doch kann dazu, wie dies bisher bereits geschehen ist, ein angemessener Gehaltsvorschuß bewilligt werden, dessen Erstattung bis zum nächsten Final-Abschluß erfolgen muß, auch kann dazu aus dem alljährlich zur Disposition gestellt werdenden Unterstützungs-Fonds für Forstbeamte eine einmalige außerordentliche Unterstützung bewilligt werden. Ferner ist demjenigen Nutznießer von Forstdienstländereien, welcher die Drainagekosten aus eigenen Mitteln oder mit Beihülfe einer Unterstützung getragen hat, eine zehnjährige Amortisationszeit dergestalt zuzusichern, daß wenn er vor Ablauf der vom nächsten Oktober nach ausgeführter Drainage ab zu rechnenden Amortisationsperiode aus der Nutzung des Dienstlandes tritt, der Nachfolger in der Nutzung ihm für jedes fehlende Jahr den

zehnten Theil der von ihm aus eigenen Mitteln wirklich verwendeten Kosten als Entschädigung zu zahlen gehalten sein soll. Diese Verpflichtung ist jedem Nachfolger in der Nutzung vor Antritt der letzteren ebenso aufzuerlegen, wie dies bezüglich der größeren Drainagen sub 7. angeordnet worden ist.

Die Anlage solcher kleinen Drainagen bedarf der Genehmigung der Königl. Regierung (Finanzdirektion).

Desfallsige Anträge Seitens der Nutznießer sind daher ebenfalls durch den nächsten Vorgesetzten an die Königl. Regierung (Finanzdirektion) zu richten, welche ihre Zweckmäßigkeit durch den betreffenden Forstmeister prüfen zu lassen hat.

Erfolgt die Genehmigung zur Drainage, so ist deren Ausführung dem Nutznießer zu überlassen, diese aber so weit als möglich vom Forstmeister zu kontroliren, auch sind von letzterem die Ausführungskosten aktenmäßig festzustellen zum Zweck der event. dem Dienstnachfolger aufzulegenden Verpflichtung zum theilweisen, dem Betrage nach anzugebenden Kostenersatz bis zum Ablauf der zehnjährigen Amortisationsperiode.

Etwa bewilligte Unterstützungen zur Drainage sind selbstverständlich von den Ausführungskosten in Abzug zu bringen.

Die Genehmigung zur Drainage ist unter der Bedingung zu ertheilen, daß letztere nach ihrer Ausführung Eigenthum des Fiskus wird.

Der Königl. Regierung wird überlassen, den Inhalt gegenwärtiger Verfügung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Forstbeamten Ihres Bezirks zu bringen. Berlin, den 19. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

b.

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk (Finanzdirektions-Bezirk) N. N. an Forstbeamte zur Ausführung von Drainirungen auf ihren Dienstgrundstücken aus Fonds der Königlichen Seehandlung bewilligten Darlehne und der darauf erstatteten Beträge für das Jahr 18 . .

1. Name der Oberförsterei.	2. des Vorschuß-Empfängers: Stand	Name	Wohnort	3. Genehmigendes Ministerial-Reskript nach: Datum	Nr.	4. Größe der drainirten Fläche: Hect.	Dec.	5. Betrag des bewilligten und vorschußweise gezahlten Kapitals ℳ	6. Betrag des einschließ. der Verzinsung zu erstattenden Kapitals ℳ	7. Das Kapital sub rubr. 5. ist von der Königl. Seehandlung bereits erstattet laut Nachweisung pro ℳ	noch zu erstatten mit ℳ	8. Darauf sind an Zinsen und Amortisationsquoten bereits gezahlt im Jahre Oktober/September	Betrag ℳ	₰	9. Mithin bleiben noch zu zahlen ℳ	₰
N. N.	Oberförster	N. N.	N. N.			30	—	1000	1600	1877		laut voriger Nachweisung pro 1879	80	—	1440	—
												(Oktobr. 1878 / Septbr. 1879)	80	—		
													160	—		
N. N.	Förster	N. N.	N. N.			15	—	500	800	—	500	—	—	—	800	—
					Sa.											

Als erstattete, beziehungsweise gezahlte Beträge, sind diejenigen anzugeben, welche an die General-Staatskasse zur Zahlung an die Seehandlung abgeführt worden sind Die für das nächste Jahr Oktober/September von den Vorschuß-Empfängern bei Aufstellung der Nachweisung gezahlten Beträge bleiben also unberücksichtigt.

a.

Tilgungs-Plan

für ein Kapital von 500 ℳ mit jährlich 8% Amortisation und Verzinsung, letztere zu 5%.

Jahr.	Kapital		Amortisations-Rate		Zinsen-Rate à 5%		Zins- und Amortisations-Rate à 8%	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	500	—						
	15	—	15	—	25	—	40	—
1.	485	—						
	15	75	15	75	24	25	40	—
2.	469	25						
	16	54	16	54	23	46	40	—
3.	452	71						
	17	36	17	36	22	64	40	—
4.	435	35						
	18	23	18	23	21	77	40	—
5.	417	12						
	19	14	19	14	20	86	40	—
6.	397	98						
	20	10	20	10	19	90	40	—
7.	377	80						
	21	11	21	11	18	89	40	—
8.	356	77						
	22	16	22	16	17	84	40	—
9.	334	61						
	23	27	23	27	16	73	40	—
10.	311	34						
	24	43	24	43	15	57	40	—
11.	286	91						

Jahr	Kapital		Amortisations-Rate		Zinsen-Rate à 5%		Zins- und Amortisations-Rate à 8%	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
11.	286	91						
	25	65	25	65	14	35	40	—
12.	261	26						
	26	94	26	94	13	06	40	—
13.	234	32						
	28	28	28	28	11	72	40	—
14.	206	04						
	29	70	29	70	10	30	40	—
15.	176	34						
	31	18	31	18	8	82	40	—
16.	145	16						
	32	74	32	74	7	26	40	—
17.	112	42						
	34	38	34	38	5	62	40	—
18.	78	04						
	36	10	36	10	3	90	40	—
19.	41	94						
	37	90	37	90	2	10	40	—
20.	4	04						

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

94) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Reisekosten-Vergütung für Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen betreffend, vom 10. Februar 1880.

In der durch den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 23. September 1868 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 308) mitgetheilten Uebersicht der Vorschriften über die bei dem Kreis- und Departements-Ersatzgeschäft entstehenden Kosten ist unter B zu Nr. 5 angeordnet, daß eine Herabsetzung der den Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen zu gewährenden Reisekosten-Vergütung auf die Hälfte für diejenigen gemeinschaftlichen Reisen stattzufinden habe, welche die genannten Mitglieder „zur Fortsetzung des begonnenen Musterungsgeschäfts mit der versammelten Kommission von dem ersten Versammlungsorte nach den folgenden auszuführen haben."

Nachdem durch das Gesetz vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-Ges.-Bl. S. 52), die Pflicht zur Vorspannleistung für die Ersatzkommissionen beseitigt

und damit für die Mitglieder der letzteren das Recht, zwischen Vorspann und Reisevergütung zu wählen, für die Staatsregierung aber die Möglichkeit, das Beförderungsmittel in natura zu stellen, in Fortfall gekommen ist, bestimmen wir hierdurch, daß den genannten Kommissions-Mitgliedern für alle in Ausführung des Ersatzgeschäfts gemachten Reisen — ohne Rücksicht darauf, wie dieselben gemacht worden sind, — fortan der volle Vergütungssatz in der durch unsern Cirkular-Erlaß vom 7. Mai 1876 (Minist.-Bl. f. d. innere Verwalt. S. 144) bestimmten Höhe von 10 Pf. pro Pferd und Kilometer — gewährt werde. Berlin, den 10. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

95) Cirkular an die Herren Ober-Präsidenten, das Verfahrn gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben betreffend, vom 21. März 1880.

Nachdem durch die §§. 470. bis 476. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R. Ges.-Bl. S. 253) das Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, anderweit geregelt und im §. 472. Abs. 1 daselbst die Anordnung getroffen worden ist, daß die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen die betreffenden Individuen auf Grund einer Erklärung „der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde" zu erfolgen habe, bestimme ich hierdurch, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs- und dem Herrn Justizminister, und unter Aufhebung des an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien gerichteten Cirkular-Erlasses vom 10. August 1871 — Minist.-Bl. S. 227 —, daß die gemäß §. 472. a. a. O. erforderlichen und genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen fortan in den Fällen des §. 140. Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Deutschen Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 (R. Ges.-Bl. S. 39) von den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszustellen sind.

Betreffs der gemäß §. 472. der neuen Strafprozeß-Ordnung in den Fällen des §. 140. Abs. Nr. 2 und des §. 360. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs abzugebenden Erklärungen ist — einer gleichzeitigen Vereinbarung zufolge — Seitens des Herrn Kriegsministers durch Cirkular-Verfügung vom 23. Februar d. J. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 6 dieses Jahres, lauf. Nr. 51) dahin Anordnung getroffen worden, daß diese Erklärungen fortan von den Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgestellt werden sollen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, den vorstehenden Erlaß gefälligst zur Kenntniß der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) dortiger Provinz zu bringen, sowie die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 21. März 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Anzeige.

Das **Zehnjährige Haupt-Register für die Jahrgänge 1870—1879** des Ministerial-Blattes ist für den Preis von 3 Mark auswärts durch alle Postanstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Herrn Starcke (Charlottenstraße Nr. 29. W.) zu beziehen.

Diejenigen Subskribenten, welche im Februar d. J. das Haupt-Register durch die Buchdruckerei direkt erhalten, aber noch nicht bezahlt haben, werden ersucht, den Betrag baldigst an die Buchdruckerei von J. F. Starcke (Berlin W. Charlottenstraße 29.) zu senden.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 12. Mai 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1880. 41ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

96) Cirkular an die Königlichen Direktionen und Kommissionen der unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, die Einziehung resp. Kürzung der aus Preußischen- oder Reichsfonds gewährten Civilpensionen bei Anstellung des Pensionairs im Eisenbahndienst betreffend, vom 7. November 1879.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 5. Juni v. J. ist festgestellt, daß die Diensteinnahmen der Beamten, welche bei den in die Verwaltung des Staates übernommenen Privateisenbahnen fungiren, für die Einziehung und Kürzung der ihnen früher bewilligten preußischen Civilpensionen in gleicher Weise, wie diejenigen der Beamten der Staatseisenbahnen, auch nach Erlaß des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zu berücksichtigen sind.

Bei der Uebereinstimmung der Vorschrift im §. 27. Nr. 2. des letzteren Gesetzes mit derjenigen in §. 27. Nr. 2. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, ist hinsichtlich der nach Maßgabe des Reichsgesetzes bewilligten Civilpensionen der gleiche Grundsatz anzunehmen.

Demgemäß wird zur Vermeidung der bisher stattgehabten Pensionsüberhebungen die Königliche Direktion bezw. Kommission angewiesen, sofort bei jeder gegen Zahlung einer Vergütung aus der Kasse der Eisenbahn-Gesellschaft stattfindenden Verwendung eines preußischen oder Reichscivilpensionairs als Eisenbahnbeamter derjenigen Behörde, aus deren Kasse derselbe sein Ruhegehalt empfängt, eine Mittheilung über die Art dieser Verwendung, den Zeitpunkt, von welchem ab das neue Diensteinkommen dem Pensionair gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt sei, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handele, endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Auf Beamte, welche bei den in die Verwaltung des Staates übernommenen Privatbahnen auf Grund ausdrücklicher Bestimmung als Gesellschaftsbeamte beschäftigt werden und somit nicht im Staatsdienst fungiren, findet das Vorstehende keine Anwendung. Berlin, den 7. November 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanz-Minister.

97) Cirkular an sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren, das Verfahren bei der Anstellung bezw. Beschäftigung Luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren Preußischen Staatsdienste betreffend, vom 13. März 1880.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anbei (Anl. a.) Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 16. Februar d. J., betreffend das Verfahren bei der Anstellung bezw. Beschäftigung Luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren Preußischen Staatsdienst, zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 13. März 1880.

Der Finanz-Minister.

---

a.

Beschluß.

I. Bei der Anstellung bezw. Beschäftigung Luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren Preußischen Staatsdienst sind fortan folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Die zur Zeit kommissarisch bezw. diätarisch im Preußischen Staatsdienst beschäftigten Beamten Luxemburgischer Nationalität haben, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte, den Nachweis über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in Preußen auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355) zu führen. Von künftig zur kommissarischen bezw. diätarischen Anstellung gelangenden Luxemburgischen Unterthanen ist dieser Nachweis als Vorbedingung der Anstellung zu verlangen.

2) Die schon jetzt definitiv angestellten oder künftig anzustellenden Beamten Luxemburgischer Nationalität haben eine Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen:

„daß sie, belehrt über die Bedeutung des §. 9. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ausdrücklich anerkennen, daß es ihre Willensmeinung sei, unter Aufgebung der Luxemburgischen Nationalität die Staatsangehörigkeit in Preußen zu erwerben."

Eine gleiche Erklärung haben dieselben an ihre Heimathsbehörde zu richten, und sind hierzu anzuhalten.

Diese Erklärung ist zu den Personalakten der Betreffenden zu nehmen.

II. Beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Staatsministern mit dem Anheimstellen der weiteren Veranlassung mitzutheilen. Berlin, den 16. Februar 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

98) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hier, Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung von Flecktyphus Erkrankungen betreffend, vom 25. März 1880.

Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß vagabondirende und verkommene Personen leicht an Flecktyphus erkranken, und nicht selten zur Verbreitung dieser Krankheit beitragen, veranlasse ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. Januar cr., die Anzeige von Flecktyphus-Fällen betreffend, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks anzuweisen, mit Energie darauf hinzuwirken, daß alle derartigen obdachlosen Individuen in Erkrankungsfällen möglichst bald einer Kranken-Anstalt überwiesen werden, um durch diese im sanitätspolizeilichen Interesse gebotene Maßregel der Ausbildung von Infektionsherden zeitig vorzubeugen. Berlin, den 25. März 1880.

Der Minister der geistlichen, 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

99) Bekanntmachung, die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus betreffend, vom 4. März 1880.

Erfahrungen, welche sich seit dem Erlaß des Reglements für die Prüfung Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 ergeben haben, lassen es mir geboten erscheinen, den §§. 1. und 2. dieses Reglements statt ihrer gegenwärtigen Fassung die nachfolgende zu ertheilen:

§. 1. „Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besondern, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren."

§. 2. „Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem §. 1. entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet.

Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt."

Sofern künftig sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doktorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den §. 1. in seiner neuen Gestalt verlangt ist, behalte ich mir die Entscheidung über ihre Zulassung für jeden einzelnen Fall vor. Im Uebrigen tritt die veränderte Fassung der §§. 1. und 2. des Reglements sofort in Kraft.

Berlin, den 4. März 1880.

Der Minister der geistlichen, rc. Angelegenheiten. v. Puttkamer.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

100) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Zerlegung selbstständiger, durch Abverkauf in ihrem Bestande verminderter Gutsbezirke, in mehrere Gutsbezirke betreffend, vom 21. Februar 1880.

Die Königliche Regierung hat in Ihrem Berichte vom 24. November v. J. dem Antrage auf Erhebung der Güter J., Kreis Sch., Z. und B., Kreis S. und S., Kreis R., zu selbstständigen Gutsbezirken — eine prinzipielle Erörterung der Frage vorangehen lassen:

in welcher Weise die anderweite Regelung des Kommunal-Verhältnisses solcher Gutsbezirke zu erfolgen habe, deren Areal in Folge von Abverkäufen in eine geringe Zahl von etwa zwei bis vier größeren Antheilen zerstückelt worden sei.

Die Königliche Regierung gelangt dabei zu dem Resultate, daß in derartigen Fällen die Erhebung der einzelnen Gutsantheile zu selbstständigen Gutsbezirken als die zweckmäßigste Art der Neuordnung der Verhältnisse anzusehen sei. Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten.

Bereits in dem diesseitigen Erlasse vom 31. März 1860 (Minist.-Bl. S. 73) ist darauf hingewiesen worden, daß es eine Hauptaufgabe der Verwaltung sei, möglichst prästationsfähige Kommunalverbände herzustellen, bezw. die bestehenden Verbände in ihrer Prästationsfähigkeit ungeschwächt zu erhalten, und daß es diesem Grundsatze nicht entspreche, wenn die Theilung eines größeren selbstständigen Gutsbezirks in zwei für sich bestehende Bezirke ohne dringende Veranlassung zugelassen werde.

Dieses Prinzip zu verlassen, liegt auch jetzt kein genügender Grund vor, im Gegentheil fordern die an die kommunalen Verbände herangetretenen vermehrten Anforderungen, welchen — insbesondere auch in dortiger Provinz — eine nicht in gleichem Verhältnisse gesteigerte Leistungsfähigkeit gegenübersteht, dazu auf, Anträge auf anderweite Abgrenzung oder Zusammensetzung solcher Verbände mit ganz besonderer Vorsicht zu behandeln.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann es im Allgemeinen nicht als wünschenswerth bezeichnet werden,

einen bestehenden selbstständigen Gutsbezirk in mehrere solche Bezirke zu zerlegen und dadurch neue Träger öffentlich rechtlicher Verpflichtungen mit verminderter Leistungsfähigkeit zu schaffen. Es wird vielmehr, sobald ein selbstständiger Gutsbezirk durch Zerstückelung die wesentlichste Grundlage für diese seine Eigenschaft thatsächlich verloren hat und falls die Zulegung der Trennstücke zu benachbarten Gemeindebezirken nicht ausführbar ist, in der Regel die Bildung einer Landgemeinde aus den seitherigen Bestandtheilen desselben als das dem oben erwähnten Prinzipe und zugleich dem öffentlichen Interesse am meisten Entsprechende anzustreben sein.

Ich verkenne dabei nicht, daß bei solchen Abverkäufen, durch welche aus einem seither ungetheilten Gutsbezirke nur etwa zwei bis vier Antheile entstanden sind, die sofortige Bildung einer Landgemeinde noch nicht angezeigt sein wird. In der Mehrzahl solcher Fälle wird es jedoch unbedenklich sein, den kommunalrechtlichen Zustand des Bezirks — so wenig derselbe auch als ein normaler und erwünschter angesehen werden kann — einstweilen unverändert zu lassen und mit einer Neuordnung dieses Zustandes erst dann vorzugehen, wenn die weitere Gestaltung der Verhältnisse hierfür eine annehmbare Grundlage geschaffen hat.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die den selbstständigen Gutsbezirken in der Kreisordnung angewiesene Stellung in solchen Fällen eine alsbaldige anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse der Trennstücke im öffentlichen Interesse unbedingt erfordere, ist nicht zutreffend. Die Nothwendigkeit einer solchen Regelung ergiebt sich weder aus den Vorschriften der Kreisordnung selbst, noch ist sie aus den zur Ausführung der letzteren erlassenen Bestimmungen, im Besondern auch nicht aus dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 10. März 1873 (ergangen zur Instruktion, die Kreistagswahlen betreffend, von demselben Tage) herzuleiten. Wenn in diesem Erlasse darauf hingewiesen wird, daß da, wo ein selbstständiger Gutsbezirk seiner natürlichen Grundlage — der Einheit des Besitzes — verlustig gegangen ist, Veranlassung vorliege, eine anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 vorzunehmen, so hat damit nicht gesagt werden sollen, daß eine solche Regelung sofort und unbedingt einzutreten habe. Die maßgebende Voraussetzung bleibt vielmehr das öffentliche Interesse. Bietet sich im einzelnen Falle die Möglichkeit einer diesem Interesse entsprechende Regelung nicht, so erübrigt nur, die Verhältnisse einstweilen unverändert zu lassen und die Neuordnung derselben von ihrer weiteren Entwickelung abhängig zu machen.

Dieser Standpunkt ist ebenfalls bereits in dem Eingangs bezeichneten Erlasse vom 31. März 1860 zum Ausdruck gebracht worden und erscheint dessen Aufrechthaltung auch jetzt noch und ganz besonders in denjenigen Fällen angezeigt, in welchen Zerstückelungen von sebstständigen Gutsbezirken erst nach Einführung der Kreisordnung stattgefunden haben. Denn es mußte den Erwerbern der Trennstücke bekannt sein, daß für die letzteren ein Wahlrecht gemäß §. 110. der Kreisordnung nicht geltend zu machen sei.

Von vorstehenden Gesichtspunkten aus muß ich es wiederholt ablehnen, für jetzt dem Antrage auf Erhebung der Gutsantheile Z. und B. zu selbstständigen Gutsbezirken weitere Folge zu geben.

Für die mittelst diesseitigen Erlasses vom 7. Januar v. J. erfolgte fernere Ablehnung der Anträge auf Erhebung der Vorwerke S. im Kreise R. und J. im Kreise Sch. zu selbstständigen Gutsbezirken, waren im Wesentlichen Bedenken gegen die Prästationsfähigkeit maßgebend.

Die Königliche Regierung vermißt in dem dabei angezogenen mehr erwähnten Erlasse vom 31. März 1860 eine Belehrung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine zum selbstständigen Gutsbezirke zu erhebende Besitzung für prästationsfähig zu erachten sei.

Generelle Merkmale in Betreff der Grenzen der Prästationsfähigkeit lassen sich selbstredend nicht aufstellen, dieselben können sich naturgemäß nur aus der Prüfung der Gesammtverhältnisse jedes einzelnen Falles ergeben. Immerhin wird in der Regel davon auszugehen sein, daß Grundstücke, deren Grund- und Gebäudesteuer den im §. 86. Absatz 1 der Kreisordnung vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht, nicht für geeignet zu erachten sein werden, neben und gleich den Gemeinden (§. 31. der Kreisordnung) eine selbstständige kommunale Existenz zu führen.

Da diese Voraussetzungen bei den vorerwähnten Gutsantheilen S. und J. nicht zutreffen, finde ich mich nicht veranlaßt, dem erneuten Antrage auf Erhebung derselben zu selbstständigen Gutsbezirken näher zu treten. Berlin, den 21. Februar 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

101) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungs-Vizepräsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen und abschriftlich an die betreffenden Herren Oberpräsidenten, die zur Anstellung der Klage gegen einen Kreisverband wegen verweigerter Leistungen zuständige Behörde betreffend, vom 21. März 1880.

Eine Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember v. J. hat den Grundsatz aufgestellt, daß unter der „Behörde," welche nach §. 67. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die Klage gegen einen Kreisverband in dem Falle anzustellen hat, wenn derselbe es unterläßt oder verweigert, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, lediglich die in §. 71. a. a. O. genannte Aufsichtsbehörde zu verstehen, der Landrath dagegen nicht befugt sei, selbstständig, bezw. ohne einen, ihn zur Vertretung der Aufsichtsbehörde ermächtigenden Auftrag, die fragliche Klage anzustellen.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, Ihrerseits die Landräthe des Bezirkes gefälligst mit entsprechender Mittheilung zu versehen.

Berlin, den 21. März 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

102) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen, und an die Finanzdirektion in Hannover, die Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelm-Spende betreffend, vom 23. März 1880.

Der Königl. Regierung lasse ich hierbei — Druck-Exemplare eines von mir an sämmtliche Königl. Oberförster und an die Königl. Forstkassen-Rendanten, welche die Forstkasse als Hauptamt verwalten, gerichteten Cirkulars (Anl. a.),

betreffend die Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelm-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-, Renten- und Kapital-Versicherung, hierselbst,

mit der Auflage zugehen, jedem Oberförster, sowie betreffenden Forstkassen-Rendanten Ihres Bezirks ein Exemplar schleunigst zuzufertigen und auch Ihrerseits der Stiftung ein wohlwollendes Entgegenkommen zu bethätigen. Berlin, den 23. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Die Direktion der „Kaiser Wilhelm-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung hierselbst — Mauerstraße 85 — hat darauf angetragen, daß den Lokal-Beamten, Rezeptur- und Kassenstellen des diesseitigen Ressorts empfohlen werden möge, den Stiftungs-Zwecken förderlich zu sein. Bei dem großen Interesse, welches die Anstalt Allerhöchsten Orts und in den weitesten Kreisen gefunden, und welches sie für das Volkswohl im Allgemeinen hat, trage ich kein Bedenken, diesem Wunsche zu entsprechen. Es kommt zunächst darauf an, in kleineren Städten und auf dem platten Lande Mittelspersonen ausfindig zu machen, welche geeignet und bereit sind, als Delegirte der Stiftungs-Verwaltung einerseits die (nach dem Stiftungsstatut ausschließlich zur Betheiligung an der Versicherungs-Anstalt berufenen) minder bemittelten Klassen und unter diesen namentlich die arbeitende Bevölkerung über die Zwecke und Ziele der Anstalt zu belehren und ihr Interesse für die Theilnahme an derselben zu gewinnen, andererseits Beitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Stiftungskasse einzusenden.

Den Herren Oberförstern empfehle ich angelegentlich nach dieser Richtung hin event. unter Mitwirkung der Ihnen untergeordneten Beamten, dem Ersuchen der Direktion entsprechend, die thunlichste Förderung der Stiftungszwecke Sich angelegen sein zu lassen und bemerke, daß die erforderlichen Exemplare von den Statuten, Geschäftsplänen, Tarifen 2c. der Anstalt Ihnen von der Direktion der Kaiser Wilhelm-Spende unmittelbar zugehen werden. Berlin, den 23. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

An sämmtliche Herren Königlichen Oberförster.

Abschrift vorstehenden Cirkulars theile ich den Herren Königlichen Forstkassen-Rendanten, welche die Forstkasse als Hauptamt verwalten, mit, indem ich denselben gleichmäßig die Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Kaiser Wilhelm-Spende angelegentlichst empfehle.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

103) Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 6. März 1880, betreffend die Frage, ob einem Amts- oder Gemeinde-Vorsteher bezüglich der im sanitätspolizeilichen Interesse angeordneten Vernichtung der Haut einer geschlachteten Kuh eine, zur Grundlage eines Entschädigungsprozesses qualifizirte, Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt. (§§. 29. 59. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Gesetz vom 11. Mai 1842. §. 11. des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu F. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kammergerichte zu Berlin anhängigen Prozeßsache des Domainenpächters, Oberamtmanns B. zu G., Klägers und Rekursen, wider den Gemeindevorsteher Johann St. zu S., Beklagten und Rekurrenten,

betreffend Schadensersatz,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. März 1880, für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzuläßig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Fleischermeister K. schlachtete im Juni 1878 in S. im M'schen Schlachthause eine vom Oberamtmann B. gekaufte Kuh, bei welcher nach dem Schlachten die Franzosen-Krankheit konstatirt wurde und deren Fleisch sich daher zum Verkauf nicht eignete.

Am zweiten Tage nach dem Schlachten erhielt der Amts- und Gemeindevorsteher St. zu S. hiervon Kenntniß und theilte ihm der ꝛc. K. mit, daß er den Verkäufer ꝛc. B. zur Zurücknahme des Thiers und zur Rückgabe des Kaufgeldes aufgefordert habe. St. veranlaßte den K. diese Aufforderung zu wiederholen.

Am dritten Tage nach dem Schlachten wurde dem ꝛc. St. von dem K. mitgetheilt, daß ꝛc. B. das Rind nicht zurücknehmen und er — K. — sich ebenfalls mit der Kuh nicht weiter befassen wolle.

Die Kuh war inzwischen abgehäutet worden, und Kadaver und Haut lagen im Schlachthause.

Bei der herrschenden Sommerhitze waren in der dreitägigen Zeit Fleisch und Haut soweit in Verwesung übergegangen, daß die denselben entströmenden Miasmen von dem ꝛc. St. für derartig gesundheitsgefährlich gehalten wurden, daß er die Fortschaffung und Vergrabung von Kadaver und Haut durch den Abdecker anordnete.

Ein demnächst zwischen K. und B. anhängig gewordener Prozeß endete damit, daß Letzterer zur Herausgabe des Kaufgeldes an K. rechtskräftig verurtheilt wurde.

Der ꝛc. B. hat darauf gegen den Gemeindevorsteher St. — ausdrücklich betonend, daß St. als Gemeindevorsteher, nicht als Amtsvorsteher gehandelt habe, — bei dem ehemaligen Kreisgericht zu C. Klage auf Erstattung des Werths der Haut im Betrage von 15 ℳ erhoben, indem er behauptete, daß die Vernichtung der Haut nicht geboten gewesen sei und deßhalb der Beklagte sich durch seine Anordnung eines groben Versehens schuldig gemacht habe.

Nachdem der Beklagte dem Antrage widersprochen und hervorgehoben hatte, daß er nicht als Gemeindevorsteher, sondern als Amtsvorsteher gehandelt, die vernommenen Zeugen W. und L. bekundet

hatten, daß die Haut in der Ecke des Schlachthauses gelegen, und der Kreisphysikus Dr. L. begutachtet hatte, daß, wenn die Haut zur hohen Sommerzeit auch nur Einen Tag lang zusammengerollt auf einem Haufen im Schlachthause gelegen, sich von der Haut ein solches Maß an Fäulniß und schlechtem Geruche habe entwickeln müssen, daß daraus Gefahr für die menschliche Gesundheit drohte, erkannte der Kommissarius des Königlichen Kreisgerichts zu C. für Bagatellsachen durch Urtel vom 14. Mai 1879 den Beklagten zur Erstattung des Werths der Haut für schuldig.

Die Entscheidung ist wesentlich darauf gestützt, daß dem Beklagten als ländlichem Besitzer nicht unbekannt sein könne, daß die Haut des kranken Rindes an sich noch nutzbar gewesen, und es nur des Aufhängens in frischer Luft bedurft hätte, um eine schädliche Einwirkung des von derselben herrührenden Geruches auf die menschliche Gesundheit zu hindern. Beklagter hätte daher wenigstens, bevor er zur Vernichtung des Felles geschritten, den Besitzer des Schlachthauses zur Fortschaffung desselben auffordern müssen und sei zur Vernichtung event. erst dann berechtigt gewesen, wenn eine solche Aufforderung erfolglos geblieben.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte fristzeitig Rekurs eingelegt. Bevor über denselben von dem vormaligen Königlichen Appellationsgericht zu F. erkannt worden war, erhob die Königliche Regierung daselbst mittels Plenar-Beschlusses vom 25. Juni 1879 auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) den Konflikt. Derselbe wird begründet, wie folgt:

Nach §. 59. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sei dem Amtsvorsteher die Wahrnehmung der Gesundheits-Polizei übertragen, und lediglich in Ausübung dieser Befugniß habe Beklagter die Vernichtung der Haut angeordnet.

Es bedürfe nur des Hinweises darauf, daß die frisch abgezogene Haut drei Tage hindurch bei der Juni-Hitze in dem Schlachthause gelegen habe, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die sich entwickelnden Miasmen unerträgliche, die Gesundheit gefährdende gewesen seien. Der von dem Richter vernommene Sachverständige bekunde sogar, daß unter den obwaltenden Verhältnissen schon Ein Tag genügt haben würde, für die im Schlachthause beschäftigten Personen gesundheitsschädliche Folgen herbeizuführen. Ein Einschreiten des Amtsvorstehers sei daher in sanitätspolizeilicher Hinsicht durchaus geboten gewesen.

Nach der Erklärung des Klägers aber, die Kuh nicht zurücknehmen zu wollen, und nach der weiteren Erklärung des 2c. K., er wolle sich ebenfalls nicht weiter mit der Kuh befassen, habe der Beklagte nicht umhin gekonnt, im öffentlichen Interesse selbst für die Beseitigung der Gefahr in durchgreifender Weise Sorge zu tragen. Mit der Länge der Zeit, und der fortschreitenden Verwesung habe sich diese Gefahr naturgemäß gesteigert, und ein schnelles Eingreifen sei dringend geboten gewesen. Beklagter hätte daher eine weitere Frist damit nicht verstreichen lassen dürfen, daß er zunächst eine Aufforderung an den Besitzer des Schlachthauses zur Beseitigung der Haut erließ, und abwartete, ob dieser derselben nachkommen werde. Beklagter hätte aber auch ebensowenig eine Verpflichtung gehabt, die faulende Haut im Freien aufhängen zu lassen. Einmal nämlich könne an denselben nicht die Anforderung gestellt werden, insoweit sachverständige Kenntniß zu besitzen, daß er zweifellos überzeugt sein müßte, hiermit im sanitätspolizeilichen Interesse das Erforderliche gethan zu haben; eine Rückfrage an hierfür kompetenter Stelle würde aber wieder einen nicht zu verantwortenden Zeitverlust verursacht haben. Und zweitens sei keineswegs erwiesen, daß bei dem Schlachthause ein geeigneter Platz zum Aufhängen des Felles vorhanden gewesen, und selbst, wenn dies der Fall, so würde Beklagter mit dem Aufhängen des Felles im Freien, zugleich auch die Verantwortung einer etwaigen Entwendung des Felles gegenüber auf sich genommen haben, was nicht gethan zu haben, ihm wohl kaum verdacht werden könne.

Die Handlungsweise des Beklagten könne daher nur als eine korrekte, durch seine amtliche Stellung berechtigte, im öffentlichen Interesse gebotene angesehen werden.

Der Kläger hat seiner Seits beantragt, den Konflikt als unbegründet zurückzuweisen. Der Beklagte habe als Gemeindevorsteher, nicht als Amtsvorsteher gehandelt, event. die ihm durch §. 59. der Kreisordnung übertragenen Befugnisse nicht in der richtigen Weise wahrgenommen. Er habe sich fragen müssen, ob es wirklich nöthig sei, ein Vermögens-Objekt von ungefähr 300 ℳ ohne Weiteres dem Abdecker zu übergeben, oder ob nicht auf andere Weise dem vorhandenen Uebelstande abgeholfen werden könne. Er hätte event. einen Sachverständigen, der von C. in höchstens 10 Minuten hätte herbeigeholt werden können, befragen müssen. Wenn ein geeigneter Platz zum Aufhängen des Felles nicht vorhanden gewesen,

so hätte er den Fleischer K. zum Aufhängen des Felles veranlassen sollen. Dessen Sache sei es dann gewesen, wie er dies habe bewirken und wie er für die Bewachung habe sorgen wollen.

Das vormalige Königliche Appellationsgericht zu F., das frühere Prozeßgericht, hat den erhobenen Konflikt für begründet erachtet.

Dasselbe weist darauf hin, daß es unerheblich sei, ob der Beklagte in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher oder als Gemeindevorsteher gehandelt habe, da auch der Letztere zu den getroffenen Anordnungen nach §. 29. der Kreisordnung berechtigt gewesen sein würde, weil ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig gewesen sei. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. sei es nicht zweifelhaft, daß die Haut unter den obwaltenden Verhältnissen ein solches Maß von Fäulniß und schlechtem Geruche entwickelt habe, daß daraus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit drohte. Selbst wenn die Gefahr auf die im Schlachthause befindlichen Personen beschränkt gewesen wäre, sei hiernach die Anordnung des Beklagten: die Haut unverzüglich zu vergraben, gerechtfertigt gewesen.

Diese Ausführungen sind völlig zutreffend.

Nach der Sachlage unterliegt es keinem Zweifel, daß die unverzügliche Fortschaffung des Felles aus dem Schlachthause geboten war. Wer über dasselbe zu verfügen hatte, war streitig. K. lehnte jede Befassung damit ab, B. verweigerte die Zurücknahme des geschlachteten Rindes. Für denjenigen, der in dem desfallsigen Rechtsstreite obsiegen würde, die Geschäfte zu führen, hatte die Polizeibehörde keinen Beruf. Sie konnte, falls sie dies für angemessen erachtete, allerdings auch dem Eigenthümer des Schlachthauses aufgeben, das Fell zu entfernen. Aber sie war hierzu nicht verpflichtet. Ein solches Vorgehen konnte überdies weiteren Zeitverlust, der unter allen Umständen zu vermeiden war, mit sich bringen und hätte überdies den Eigenthümer des Schlachthauses in die bedenkliche Lage gebracht, von dem rc. B., welcher den gehabten Verlust allein durch seine ungerechtfertigte Weigerung, das Rind zurückzunehmen, verschuldet hat, event. wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen zu werden. Der Beklagte hat sich hiernach einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht.

Schließlich mag darauf hingewiesen werden, daß die Frage, ob im vorliegenden Falle die Unzulässigkeit des Rechtsweges sich nicht bereits aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) klar ergiebt, hier unerörtert bleiben muß, da der unterzeichnete Gerichtshof nach §. 11. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R. Ges.-Bl. S. 77) nur berufen ist, darüber zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

---

104) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hier, das Verfahren und die Mittheilungen in Betreff der Bestrafungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen betr., vom 9. April 1880.

Der Herr Justiz-Minister hat die Vorschrift unter Ziffer 3 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (Justiz-Ministerialblatt S. 251), worin angeordnet war,

> daß in allen Fällen, in welchen wegen eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Uebertretung aus §. 361. Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt worden, Seitens der Staats- bezw. Amtsanwälte Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel an diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnort (oder beim Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liege, und wenn es sich um eine der gedachten Uebertretungen handele, außerdem an die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten zu übersenden sei —

aufgehoben und dafür im Einverständnisse mit mir mittelst der im Justiz-Ministerialblatte für 1880 S. 57. 58. zur Veröffentlichung gelangten allgemeinen Verfügungen vom 22. März d. J. Folgendes bestimmt:

a. in Betreff der Bestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen.

Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist — Seitens des Staatsanwalts — Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort, und falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt. Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks-, oder Distriktsbehörden besteht, unter der Adresse der betreffenden Beamten (Amtshauptmann, Amtmann, Hardesvogt, Kirchspielvogt), in den landräthlichen Kreisen unter der Adresse des Landraths, behufs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

b. in Betreff der Bestrafungen wegen Uebertretungen.

1) Der Gefängnißvorsteher hat für die auf Grund des §. 361. Nr. 3. bis 8. des Strafgesetzbuches bestraften Personen bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber auszustellen, wegen welcher strafbaren Handlung sie verurtheilt sind und daß sie die Strafe verbüßt haben. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.
2) Die Entlassung der bezeichneten Personen ist in der Art herbeizuführen, daß sie der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bezug hierauf veranlasse ich die Königliche Regierung, die ihr untergebenen Polizeibehörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie in allen Fällen, in welchen ihnen eine aus dem Gerichtsgefängnisse entlassene, wegen einer Uebertretung auf Grund des §. 361. Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs bestrafte Person unter Vorlegung der obengedachten Bescheinigung des Gefängnißvorstehers zur Verfügung gestellt wird, von der erfolgten Bestrafung derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnort (oder beim Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt, oder, wenn es auch an einem solchen fehlt, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten — soweit diese Polizeibehörden nicht mit derjenigen Behörde identisch sind, welcher der Entlassene zur Verfügung gestellt ist — Mittheilung machen.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden über die auf Grund der §. 361. Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs stattfindenden Bestrafungen wird fernerhin nicht mehr erfolgen.

Berlin, den 9. April 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

105) Erlaß an den Königlichen Oberpräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herrn Oberpräsidenten, die Zahlung und Verrechnung des Staatszuschusses zu den Kosten für Unterbringung der zur Zwangserziehung verurtheilten Kinder betreffend, vom 23. März 1880.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 §. 12. Alin. 3 für die Zwangserziehung verurtheilter verwahrloster Kinder von der Staatskasse antheilig zu tragenden Kosten jedesmal für das abgelaufene Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März zu liquidiren sind und daß der von Ew. Hochwohlgeboren, oder der Königlichen Regierung, nach den vorhandenen Festsetzungen geprüfte und festgestellte Betrag, auf den im Etat der Königlichen Regierung von der Verwaltung des Innern Kap. 100. Tit. 7. (vom 1. April 1880 ab Kap. 95. Tit. 6.) ausgesetzten Fonds „zu Zuschüssen an die Kommunalverbände zu den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder, nach Maßgabe des §. 12. des Gesetzes vom 13. März 1878" anzuweisen und dort als Mehrausgabe zu verrechnen ist.

Unmittelbar nach Ablauf des Rechnungsjahres ist dann hierher anzuzeigen, wieviel die fraglichen Kosten für das abgelaufene Jahr betragen haben, damit der betreffende Centralfonds bei der Generalstaatskasse regulirt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 23. März 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

106) Erlaß an den Königlichen Oberpräsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, das Verfahren bei Auslieferung von Personen nach Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 19. März 1880.

Der hiesige K. und K. Oesterreich-Ungarische Botschafter hat aus Anlaß eines Spezialfalles die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers dafür in Anspruch genommen, daß behufs Vermeidung von Weitläufigkeiten bei Feststellung der Heimathsangehörigkeit der — wegen Ausweisung aus dem Deutschen Reiche oder aus sonstigen Gründen — behufs der jenseitigen Uebernahme heimzubefördernden, angeblich Oesterreichisch-Ungarischen Staatsangehörigen Seitens der diesseitigen Behörden die möglichst genaue Angabe der persönlichen Verhältnisse solcher Individuen, sowie die Einsendung der bei ihnen vorgefundenen Legitimationen und sonstigen Schriftstücke bewirkt werde, und der Erwägung anheimgegeben, ob es sich nicht empfehlen möchte, wenn die diesseitigen Behörden gleich beim Beginn der bezüglichen Korrespondenz mit den Oesterreichischen oder Ungarischen Behörden über nachfolgende Punkte Mittheilung machten:

1) genaue Angabe der Vor- und Zunamen;
2) Namen der Eltern;
3) Bezeichnung jener Behörde, die dem Inhaftirten, Vaganten ꝛc. eine Reiselegitimation, ein Wander- oder Dienstbuch ꝛc. ausgefolgt, unter Angabe des entsprechenden Datums;
4) ob und wo der Betreffende seiner Militairpflicht nachgekommen ist;
5) an welchem Orte innerhalb der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie der Betreffende zuletzt ansässig war;
6) Einsendung aller jener in seinem Besitze befindlichen Papiere, die ihrer Natur nach Fingerzeige zur Feststellung der Heimathsangehörigkeit enthalten möchten.

Ich kann nicht verkennen, daß durch derartige Mittheilungen die im Auslande vorzunehmenden Nachforschungen nach den Staatsangehörigkeits- und Heimaths-Verhältnissen der betreffenden Personen in wünschenswerther Weise werden gefördert werden und ersuche Ew. Hochwohlgeboren im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 29. Dezember 1876 — Minist.-Bl. 1877 S. 40 — ganz ergebenst, den betreffenden Behörden gefälligst zur Pflicht zu machen, daß sie in den bezüglichen Fällen die Korrespondenz mit den Oesterreichisch-Ungarischen Behörden unter thunlichster Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte einleiten.

Daß auch die K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Behörden angewiesen werden, dem entsprechend zu verfahren, habe ich durch Vermittelung des Herren Reichskanzlers in Anregung gebracht.

Berlin, den 19. März 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

B. Straf- und Gefangen-Anstalten.

107) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen betreffenden Königlichen Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hier, die Sätze der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden Haftkosten betr., vom 8. April 1880.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, nachdem inzwischen durch meine Cirkular-Verfügung vom 26. März cr. angeordnet worden ist, daß die von vermögenden Gefangenen einzuziehenden Haftkosten vom 1. April d. J. ab nach einem für alle Kategorien von Gefangenen gleichmäßigen Satze von 60 ₰ pro Tag während der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober, und von 65 ₰ während der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April berechnet werden sollen, dieselben Kostensätze auch für diejenigen Untersuchungs-Gefangenen zu gelten haben, welche seit dem 1. April cr. zur Strafe verurtheilt sind oder künftig werden verurtheilt werden und deshalb nach §. 497. der neuen Strafprozeßordnung auch die, seit dem 1. April d. J. durch die Vorbereitung der öffentlichen Anklage und die Strafvollstreckung entstandenen resp. entstehenden Kosten zu tragen haben.

Berlin, den 8. April 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

108) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie abschriftlich an die Königliche Ministerial-Baukommission hier, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für das Staatsbaufach betreffend, vom 20. April 1880.

Nachdem die allgemeinen Bestimmungen im Anhange zu den Vorschriften vom 3. September 1868, über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, einer Revision unterzogen und im Anschluß an die Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 neu redigirt worden sind, lasse ich der Königlichen Regierung die bezügliche Bekanntmachung (Anl. a.) vom 13. d. M. mit der Veranlassung zugehen, dieselbe durch Abdruck in Ihrem Amtsblatt unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche als Anhang zu den Vorschriften vom 3. September 1868, über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, erlassen und veröffentlicht sind, werden im Anschluß an die Vorschriften vom 27. Juni 1876 durch die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen ersetzt:

Allgemeine Bestimmungen für Diejenigen, welche die Bauführer- resp. Baumeister-Prüfung in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens bestanden haben.

§. 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Bauführer ernannt. Der Antrag auf diese Ernennung ist unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses von derjenigen Königlichen technischen Prüfungs-Kommission zu stellen, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist.

Der Bauführer ist verpflichtet, eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, und hat, falls er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 2. Der Bauführer wird bei derjenigen Königlichen Regierung, Landdrostei oder Königlichen Eisenbahn-Direktion, in deren Bezirk er zuerst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission bezw. Königlichen Eisenbahn-Direktion — vereidigt, sofern er nicht bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Nach erfolgter Vereidigung ist der Bauführer zur speziellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Regierungs-Baumeisters oder Baubeamten befugt. Seine Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 3. Nach bestandener Baumeister-Prüfung wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Ober-Prüfungs-Kommission vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regieruugs-Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen,
2) sowohl von der Uebernahme einer dienstlichen Beschäftigung, als auch von seinem Austritt aus derselben Anzeige zu machen.

Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Folge Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Besetzung von Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt bleibt. Berlin, den 13. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18...

Vornamen.	Geburts-jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Regierungs-Baumeisters N. N. im Laufe des Jahres 18...

Vornamen.	Geburts-jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Regierungs-Baumeister.	Zeitiger Aufenthalts-ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Thätigkeit.	Bemerkungen.

109) **Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Vereidigung, resp. öffentliche Anstellung der Feldmesser betr., vom 27. April 1880.**

Der Königl. Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 27. v. M., daß in der Vereidigung der Feldmesser die öffentliche Anstellung im Sinne des §. 36. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 liegt und es daher weder einer besonderen Anstellung noch der Ertheilung eines Patentes für die Feldmesser bedarf. Berlin, den 27. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Jacobi.

110) **Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Führung des Amtscharakters „Königl. Kreis-Bauinspektor" betreffend, vom 27. April 1880.**

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß fortan auch die früheren, nicht erst zum 1. d. M. ernannten Bauinspektoren, soweit dieselben eine Kreis-Baubeamten-Stelle bekleiden, den Amtscharakter „Königlicher Kreis-Bauinspektor" zu führen haben. Berlin, den 27. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VI. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

111) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Zeitschrift „Deutsches Handelsarchiv" betreffend, vom 24. April 1880.

Indem ich der Königl. Regierung hierneben (Anl. a.) Abschrift eines Cirkular-Erlasses, das Deutsche Handelsarchiv betreffend, zugehen lasse, spreche ich die Erwartung aus, daß der Zeitschrift auch Ihrerseits das gebührende Interesse zugewendet und auf die Verbreitung und Benutzung derselben in den betheiligten Kreisen in geeigneter Weise hingewirkt wird. Berlin, den 24. April 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

---

a.

Nachdem beschlossen ist, das bisher mit diesseitiger Genehmigung herausgegebene Preußische Handelsarchiv in eine von Reichswegen herauszugebende Zeitschrift umzuwandeln, liegen die vier ersten Nummern des neuen Blattes, unter dem Namen „Deutsches Handelsarchiv" bereits vor.

Das Deutsche Handelsarchiv erscheint, ebenso wie das frühere Preußische Handelsarchiv wöchentlich und entspricht dem letzteren in der äußeren Ausstattung wie dem Inhalte nach. Das Blatt wird von der hiesigen Buchhandlung E. S. Mittler u. Sohn (Kochstraße 69./70.) verlegt; der Preis beträgt für das halbe Jahr 8 *M.* Dasselbe soll durch Sammlung von legislativem und statistischem Material, welches für die Interessen des Handels von Bedeutung ist, nicht allein den Behörden zu amtlichen Zwecken dienen, sondern auch für den Handelsstand nützliche und praktisch verwerthbare Mittheilungen bringen. Das Blatt ist insbesondere für Diejenigen, welche bei dem Handel mit dem Auslande betheiligt sind, ein unentbehrliches Hülfsmittel, weil es die Handelsverträge, sowie die Handels-, Zoll- und Steuergesetzgebung des Auslands in einer aus amtlichen Quellen geschöpften und deshalb zuverlässigen Form und dabei mit einer Vollständigkeit fortlaufend wiedergiebt, welche von keiner anderen Veröffentlichung erreicht wird. Das Gleiche gilt von den statistischen und sonstigen Mittheilungen über die Bewegung von Handel und Verkehr der fremden Staaten. Hinsichtlich des Inlands sammelt das Archiv ebenfalls die für den Handel wichtigen Gesetze und Verordnungen, sowie die Berichte aus den verschiedenen Theilen des Reichs über den Gang der Handelsgeschäfte und des gewerblichen Verkehrs.

Den Handelsvorständen wird daher, soweit sie nicht bereits im Besitze des Archivs sind, der Bezug desselben empfohlen und zugleich anheimgestellt, die betheiligten Kreise auf das Blatt aufmerksam zu machen.

Es wird dahin gewirkt werden, daß die Zeitschrift den ihr gestellten Aufgaben nach Möglichkeit entspreche. Etwaige Wünsche, welche in dieser Beziehung aus der Mitte des Handelsstandes geäußert werden möchten, bin ich bereit, entgegenzunehmen und auf ihre thunlichste Berücksichtigung hinzuwirken.

Berlin, den 24. April 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

An sämmtliche Handelskammern und kaufmännische Korporationen.

VII. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

112) Bekanntmachung des Kaiserlichen Reichs-Postamts, Aenderungen reglementarischer Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages betreffend, vom 17. März 1880.

Auf Grund der Artikel 13 und 15 des unterm 10./22. Juli 1875 in Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrages sind von der in London versammelt gewesenen Telegraphenkonferenz folgende, mit dem 1. April in Kraft tretende Aenderungen der reglementarischen Bestimmungen beschlossen worden.

1. Der Worttarif, welcher bisher nur für den außereuropäischen Verkehr, sowie für den Verkehr Deutschlands mit seinen Nachbarstaaten bestanden hat, tritt auch für den Verkehr nach den übrigen europäischen Staaten in Kraft. Die Taxe setzt sich zusammen aus einer Taxe für jedes Wort und einer fünfwortigen Zuschlagsgebühr. Die Taxe für jedes Wort beträgt, nach dem billigsten, zur Zeit betriebsfähigen Wege berechnet, für den Verkehr

nach Italien, Rumänien, Serbien, Bosnien-Herzegovina und Montenegro . . . . . . 15 ₰,
nach Spanien, Portugal und Bulgarien . . . . 20 „
nach der Türkei (europäisches Festland) via Vallona und Griechenland (Festland) via Zante 40 „

Für den Verkehr mit den Deutschland benachbarten Staaten bleiben die bisherigen Sätze bis auf Weiteres bestehen.

2. Telegramme in offener Sprache müssen in irgend einer der auf den Gebieten der betheiligten Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn geben.

3. Unter verabredeter Sprache wird die Anwendung von Wörtern verstanden, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

4. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a. diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder Buchstaben der Geheimschrift besteht;
b. diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. In diesem letzteren Falle müssen die chiffrirten Stellen zwischen Klammern stehen, welche sie von dem vorhergehenden bezw. nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

5. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften und Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen oder Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Zahl der Wörter, welcher eine Gruppe von Ziffern oder Buchstaben entspricht, dadurch erhalten, daß man deren Anzahl durch drei theilt und eintretenden Falls ein Wort für den Rest hinzuzählt.

7. Die Bestellung von offenen (unverschlossenen) Telegrammen, welche im innern deutschen Verkehr schon bisher statthaft war, ist auch im internationalen Verkehr zugelassen. Zu dieser Art der Zustellung sind jedoch diejenigen Verwaltungen nicht verbunden, welche dieselbe nicht anzunehmen erklären. Um das Verlangen der offenen Bestellung des Telegramms auszudrücken, kann der Aufgeber das hierfür vereinbarte abgekürzte Zeichen „R. O.“ in Klammern vor die Aufschrift setzen.

8. Das schon bisher im innern deutschen Verkehr bestandene Verfahren, nach welchem die Unbestellbarkeit eines Telegramms in jedem Fall der Aufgabeanstalt gemeldet und die betreffende Unbestellbarkeitsmeldung erforderlichen Falles dem Aufgeber gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 ₰ zugestellt wurde, ist auch für den internationalen Verkehr unter Festsetzung einer bezüglichen Gebühr bis zu 40 ₰ eingeführt worden. In Deutschland wird auch für den internationalen Verkehr die Gebühr von 30 ₰ beibehalten.

9. Als Meistbetrag für die zulässige Länge einer vorausbezahlten Antwort sind 30 Worte festgesetzt. Im Uebrigen wird, ähnlich wie es im innern deutschen Verkehr gegenwärtig schon geschieht, für die Antwort die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten erhoben, wenn die vorausbezahlte Wortzahl vom Aufgeber in seinem Ursprungs-Telegramm nicht anders angegeben wird. Auch wird, entsprechend dem im deutschen Verkehr bisher beobachteten Verfahren, der Betrag der vorausbezahlten Antwortsgebühr dem Empfänger des Ursprungs-Telegramms am Bestimmungsorte nicht baar überwiesen, sondern es wird

demselben ein Schein zugestellt, welcher ihm die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

10. Die Gebühr für die Vervielfältigung eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms ist für Telegramme von nicht mehr als 100 Worten gleichmäßig auf 40 ₰ für die zweite und jede weitere Abschrift festgesetzt. Bei Telegrammen von mehr als 100 Worten erhöht sich diese Gebühr um 40 ₰ für jede Reihe von 100 Worten oder den Bruchtheil einer solchen Reihe.

Berlin, den 17. März 1880.

Reichs-Postamt. Stephan.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

113) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen, sowie an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover, die den Hülfsjägern zustehenden Diäten für die Tage der Wahrnehmung von Gerichtsterminen betreffend, vom 12. Februar 1880.

Auf den Bericht vom 20. v. M. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß die Bestimmung der Cirkularverfügung vom 20. März 1876 — Minist.-Bl. S. 85 — nach welcher die den Hülfsjägern bewilligten Beschäftigungsdiäten ihnen auch für die Tage zu zahlen sind, welche sie zu Reisen für Wahrnehmung der Forstgerichtstermine verwenden, durch die Fixirung ihrer Gebühren im §. 14. der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173) auf den Betrag der Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen als hinfällig geworden nicht zu erachten ist, daß es vielmehr rücksichtlich der Gewährung der Beschäftigungsdiäten an Hülfsjäger auch für die Tage der Wahrnehmung von Gerichtsterminen, bei der durch jene Cirkularverfügung getroffenen Anordnung zu bewenden hat.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

114) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien und die Königliche Finanz-Direktion in Hanover, die Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen betr., vom 9. April 1880.

Die Abänderungen, welche in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit den Militairdienste im Jägerkorps durch das unter dem 15. Februar v. J. — Minist.-Bl. S. 164 — erlassene neue Regulativ eingetreten sind, machen eine Abänderung einzelner Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. Februar 1870, — Minist.-Bl. S. 75 — betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen erforderlich. Mit Rücksicht hierauf erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 4. Februar 1870 hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

a. die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst-Einkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

b. Die Kommunal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer

Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

d. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub. II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

e. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 750 ℳ einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungsscheins keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne Weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 750 ℳ einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 15. Februar 1879).

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königliche Regierung (Landdrostei) hat, wie über die Nothwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub. II. b. bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
   a. die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf grünem Papier) unter Beachtung ihrer Anziennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheines, soweit nicht die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle eine Abweichung von dieser durch die Anziennetät bedingten Reihenfolge rechtfertigen, (§§. 26. 28. 45. des Regulativs);
   b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf rothem Papier); jedoch steht den Reservejägern der Klasse A. I. der Vorzug zu, wenn diese früher als jene oder gleichzeitig mit ihnen in das Jägerkorps eingetreten sind (§. 43. des Regulativs);
   c. beim Mangel von Anwärtern ad. a. und b. die Reservejäger der Klasse A. I. und II. nach Maßgabe der zurückgelegten Militairdienstzeit, wobei den Reservejägern der Klasse A. I. der Vorzug zu geben ist, wenn dieselben eine gleiche oder längere Militairdienstzeit zurückgelegt haben (§§. 26. 45. des Regulativs).

2) Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines oder die Reservejäger der Klasse A. I. dürfen aber nur gewählt werden, wenn sie bei der Bewerbung die Erklärung abgeben, durch definitive Anstellung auf der Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe

dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers aus der einen oder der anderen dieser Kategorien überhaupt nicht stattfinden, und müssen auf alle Fälle, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Reservejäger der Klasse A. II. bei der Wahl ihnen vorgehen.

Zur definitiven Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., wie auch der Klasse A. II., wenn er weniger als 10 Dienstjahre hat, ist außerdem unsere Genehmigung erforderlich (§. 26. resp. 39. des Regulativs).

3) Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

4) Die Anstellung der nach Ziffer 1. 2. gewählten Anwärter erfolgt in der Regel gleich definitiv.

Die Kommunal- und Institutenbehörden können jedoch vor der definitiven Anstellung sowohl Feststellung der Qualifikation der Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen und zwar nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung 2c. der Anwärter des Jägerkorps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 31. 32. 45. des Regulativs.)

Wenn ein auf Probe angestellter Anwärter während der Probezeit nach der Ansicht der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen Qualifikation sich zur definitiven Anstellung nicht geeignet zeigt, so hat die Behörde dies der Königlichen Regierung (Landdrostei) unter Darlegung der Beweismittel anzuzeigen. Die Königliche Regierung hat die erhobenen Ausstellungen zu untersuchen, den Anwärter verantwortlich vernehmen zu lassen und durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß zu entscheiden, ob der Anwärter zu entlassen ist. Dieser Beschluß ist der Gemeinde- oder Institutenbehörde und dem Anwärter, letzterem in Original-Ausfertigung, und außerdem abschriftlich der Inspektion der Jäger und Schützen mit dem Forstversorgungsschein des Anwärters zuzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde den Anwärter aus dem Probedienst entlassen.

Wenn die Entlassung eines Anwärters kraft des der Königlichen Regierung (Landdrostei) gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechts angeordnet werden soll, so ist dies auf Grund eines in gleichem Verfahren zu fassenden und zuzustellenden Beschlusses zu bewirken.

5) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägerkorps ein Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§. 44. des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig von der betreffenden Kommunal- resp. Institutenbehörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. c. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militairdienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 1000 ℳ incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) den vier ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, besondere Nachricht zu geben und ihnen dabei zu überlassen, sich um die Stelle zu bewerben (§. 44. des Regulativs).

Die unterlassene Bewerbung zieht die Absetzung des Anwärters von der Forstversorgungsliste der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht nach sich. Jeder sich um eine Stelle bewerbende Anwärter mit dem beschränkten Forstversorgungsschein hat diesen Schein, jeder Reservejäger der Klassen A. I. und II. den Waffengebrauchsschein und den Reservepaß und beide außerdem die seit

Ausstellung dieser Schriftstücke erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, der betreffenden Gemeinde- oder Institutenbehörde einzureichen.

Die Bewerber aus der Klasse der Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein haben der Gemeinde- oder Institutenbehörde eine Bescheinigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), bei der sie notirt sind, vorzulegen, in welcher ihr Versorgungs-Anspruch bestätigt und ihre Anziennetät angegeben wird; außerdem haben sie dieselben Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen, wie die übrigen Anwärter.

6) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klassen A. I. und II.) verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 und 2. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

7) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen der Königlichen Regierung (bezw. der Landdrostei zur Mittheilung an die Finanz-Direktion) besonders namhaft zu machen (§. 45. des Regulativs).

Erfolgt die Anstellung des Gewählten zunächst auf Probe, so hat die Gemeinde- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) die demnächst erfolgende definitive Anstellung desselben ebenfalls besonders anzuzeigen, sofern nicht deren Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusuchen ist.

Von allen Anstellungen, probeweisen und definitiven, mögen sie Anwärter der Klasse A. I. oder II. betreffen, hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) der Inspektion der Jäger und Schützen in der in den §§. 52. und 54. des Regulativs vorgeschriebenen Form Mittheilung zu machen.

8) Wird ein Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins auf einer Stelle definitiv angestellt, so vermerkt die Königliche Regierung auf dem bei ihr aufbewahrten Forstversorgungsschein, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, und händigt diesen Schein der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde aus, welche ihn zu ihren Akten kassirt (§§. 26. 27. des Regulativs).

Wird ein Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins definitiv angestellt, so hat die anstellende Gemeinde- oder Institutenbehörde den bei der Bewerbung um die Stelle eingereichten Forstversorgungsschein dem Inhaber nicht wieder auszuhändigen, sondern zum Zeichen, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, der betreffenden Besoldungs-Verfügung zum Rechnungsbelag beizufügen (§. 47. des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A. I. definitiv angestellt, so hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) die Versetzung desselben in die Klasse A. II. und die Verleihung des beschränkten Forstversorgungsscheins nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen, welcher Schein jedoch nicht dem Reservejäger, sondern der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde zur Beifügung desselben zur Besoldungs-Verfügung auszuhändigen ist (§. 26. des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A. II. definitiv angestellt, so ist wegen Verleihung und Kassirung des beschränkten Forstversorgungsscheines in derselben Weise zu verfahren, wie bei den in Folge ihrer definitiven Anstellung in die Klasse A. II. versetzten Reserve-Jäger der Klasse A. I.

9) Wenn Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A. I. sich um eine Stelle, ohne Abgabe der unter Ziffer 2. bezeichneten Erklärung, bewerben, so kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde für den Fall, daß sich ein näher berechtigter Inhaber des beschränk-

ten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A. II. nicht beworben hat, dieselben zwar wählen und anstellen, die Anstellung darf aber nur eine einstweilige sein, und muß die Stelle spätestens innerhalb Jahresfrist von Neuem nach den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses öffentlich ausgeschrieben werden.

10) Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen unter 750 ℳ nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen von 750 ℳ und mehr, nur mit unserer, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholenden Genehmigung zulässig.

Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Reskript enthaltenden und publizirenden Amtsblattbekanntmachung auch noch jeder Kommune und Anstalt Ihres Bezirks, bei welcher Forstschutzbeamten-Stellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Berlin, den 9. April 1880.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
v. Kameke. Graf zu Eulenburg. Lucius.

---

115) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen, und an die Königliche Finanzdirektion in Hannover, die Aufstellung der bei der Forstverwaltung im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Arealveränderungen betreffend, vom 5. April 1880.

Die durch die Cirkular-Verfügung vom 16. Juli 1874 und vom 2. September 1876 vorgeschriebene Nachweisung über die im vorhergegangenen letzten Etats-Jahre $\left(\frac{\text{1. April}}{\text{Ende März}}\right)$ bei der Forstverwaltung vorgekommenen Arealveränderungen, welche bei Aufstellung des nächsten Staatshaushalts-Etats zu berücksichtigen sind, entspricht insofern den Anforderungen nicht vollständig, als dieselbe nicht ergiebt, wie viel von der Gesammtfläche jeder Oberförsterei beziehungsweise jeden Regierungs- ꝛc. Bezirks zur Holzzucht bestimmt, wie viel nicht zur Holzzucht bestimmt, und welche unnutzbare Flächen darunter enthalten sind.

Ferner ist es angänglich, in die gedachte Nachweisung auch diejenigen Nachrichten zu übernehmen, über welche nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 21. Juli 1879 die besondere Nachweisung sub E. einzureichen war und deren Resultate der Landesvertretung mitgetheilt werden.

An Stelle der zuerst gedachten Nachweisung und der Nachweisung E. ist daher vom laufenden Jahre ab alljährlich pünktlich zum 1. Juli eine Nachweisung nach dem hier beigefügten Schema einzureichen, in welcher die im Laufe des vorangegangenen letzten Etatsjahres vorgekommenen Arealveränderungen ꝛc. bei der Forstverwaltung ersichtlich zu machen sind.

Vor und zum Zweck der Aufstellung wird zweckmäßig das Exemplar des Flächenregisters der Königlichen Regierung förmlich abzuschließen sein.

Die durch die oben allegirte Cirkular-Verfügung vom 21. Juli 1879 vorgeschriebene Nachweisung D. zur Cirkular-Verfügung vom 21. Mai 1878 betreffend Flächenveränderungen bei der Domainen-Verwaltung, sowie die nach den Cirkular-Verfügungen vom 31. Januar 1867 und vom 12. Februar 1874 aufzustellende Uebersicht von den Resultaten der Veräußerungen werden übrigens dadurch nicht entbehrlich, sondern bleiben nach wie vor alljährlich zu den bestimmten Terminen vorzulegen.

Berlin, den 5. April 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: v. Hagen.

Nachweisung der bei der Forstverwaltung im Regierungs-Bezirk N. N. (in der Provinz N. N.) während des Etatsjahres 18 . . vorgekommenen Areal-Veränderungen.

Nummer.	Oberförsterei.	Durch Ankauf.						Durch Verkäufe. (Veräußerungen.)						Durch Abtretung							
		Flächen-Zugang.		Betrag des gezahlten Kaufgeldes.		Grundsteuer-Reinertrag der angekauften Fläche.		Flächen-Abgang.		Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes.		Betrag des Grundsteuer-Reinertrags der verkauften Flächen.		von der Domainen-Verwaltung Zugang.		an die Domainen-Verwaltung Abgang.		von anderen Verwaltungen Zugang.		an andere Verwaltungen Abgang.	
		Hekt.	dec.	ℳ	₰	ℳ	₰	Hekt.	dec.	ℳ	₰	ℳ	₰	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.
	Summa																				

Nummer.	Oberförsterei.	Durch Vertauschungen.								Durch gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche u. Grenzregulirungen.				Durch Separationen und Servitut-Abfindungen. *)							
		Flächen-Zugang.		Grundsteuer-Reinertrag der zugegangenen Fläche.		Flächen-Abgang.		Grundsteuer-Reinertrag der abgetretenen Fläche.		Flächen-Zugang.		Flächen-Abgang.		Flächen-Zugang.		Grundsteuer-Reinertrag der zugegangenen Fläche.		Flächen-Abgang.		Grundsteuer-Reinertrag der abgegangenen Fläche.	
		Hekt.	dec.	ℳ	₰	Hekt.	dec.	ℳ	₰	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	ℳ	₰	Hekt.	dec.	ℳ	₰
	Summa																				

Nummer.	Oberförsterei.	Durch etats- und geometrische Berichtigungen, sowie durch sonstige Veranlassungen.				Summa.				Mit Berücksichtigung der nebenseitigen Flächen-Zu- und Abgänge beträgt der Gesammt-Flächeninhalt der Oberförsterei Ende März 18 . .		Von dem Gesammt-Flächeninhalt sind zur Holzzucht				Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken 2c.	
		Flächen-Zugang.		Flächen-Abgang.		Flächen-Zugang.		Flächen-Abgang.				bestimmt.		nicht bestimmt.			
		Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.	Hekt.	dec.
	Summa																

Die Veränderungen sind mit dem vollen Flächeninhalte und nicht nur mit der Differenz nach gegenseitiger Balanzirung des Zu- und Abganges anzugeben.

Flächen-Veränderungen durch Uebertragungen von einer Oberförsterei auf die andere innerhalb eines Regierungs- 2c. Bezirks bleiben unberücksichtigt. Uebertragungen an Oberförstereien eines anderen Verwaltungs-Bezirks sind besonders ersichtlich zu machen.

*) Hier sind auch die Veränderungen in Folge Theilung der gemeinschaftlichen und der sogenannten Halbgebrauchswaldungen und zwar mit rother Dinte besonders nachzuweisen, wie überhaupt der Flächen-Inhalt dieser Waldungen mit rother Dinte besonders ersichtlich zu machen ist in der Art, daß in den letzten 4 Rubriken dieser Nachweisung angegeben wird: Gemeinschaftliche Waldungen.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

116) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Vergütungen für Leistung von Vorspann betreffend, vom 20. Februar 1880.

Die Königliche Regierung erhält, unter Bezugnahme auf den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 1. September 1875 (Minist.-Bl. S. 242), beifolgend (Anl. a.) Abschrift eines im diesjährigen Armee-Verordnungsblatte Nr. 3. veröffentlichten Erlasses des Königlichen Kriegsministeriums vom 29. Januar d. J., betreffend die von dem Bundesrathe beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, nebst einer Klassen-Eintheilung und einem abgeänderten Verzeichnisse (Anl. b.) der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann, zur Kenntnißnahme und zur erforderlichen weiteren Mittheilung. Berlin, den 20. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann.

Die auf Grund der erfolgten Revision in Ausführung des §. 9. Nr. 1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A. V.-Bl. S. 111) von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1879 beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, sowie das danach abgeänderte Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann, werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Berlin, den 24. Januar 1880.

Kriegs-Ministerium. von Kameke.

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze

I.	II.	III.	IV.	V.
Klasse.	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer. (Differenz von II. u. III.)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II. und III.)	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	10	6	16	4
2.	9	5	14	4
3.	8	4½	12½	3½
4.	7	3½	10½	3½

Der in Kolonne V. aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur andern Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

b.

Verzeichniß
der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nummer.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. ℳ	jedes weitere Pferd. ℳ	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Summa von III. und IV. ℳ	Bemerkungen.
1.	**Königreich Preußen mit Herzogthum Lauenburg.**				
	a. Provinz Preußen.				
	Stadtkreise Danzig und Königsberg	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	b. Provinz Brandenburg.				
	Stadt Berlin	10	6	16	
	Stadtkreis Frankfurt a/O.	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	c. Provinz Pommern.				
	Stadtkreis Stettin	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	d. Provinz Posen.				
	Stadtkreis Posen	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	e. Provinz Schlesien.				
	Stadtkreis Breslau	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	f. Provinz Sachsen.				
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Stadt), Halberstadt, Halle (Stadt), Magdeburg (Stadt), Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Naumburg, Neuhaldensleben, Oschersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wansleben, Weißenfels, Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz . .	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	g. Provinz Schleswig-Holstein.				
	Stadtkreis Altona	10	6	16	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	h. Provinz Hannover.				
	Stadtkreis Hannover	9	5	14	
	Kreise: Bersenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
		Vergütungssätze für			
Laufende Nummer.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. ℳ	jedes weitere Pferd. ℳ	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Summa von III. und IV. ℳ	Bemerkungen.
	i. Provinz Westfalen.				
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	k. Provinz Hessen-Nassau.				
	Stadtkreise Frankfurt a/M. und Wiesbaden	10	6	16	
	Stadtkreis Kassel	9	5	14	
	Kreise: Frankenberg, Homburg, Kirchhain, Witzenhausen . .	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	l. Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Cöln, Düsseldorf	10	6	16	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Mülheim a/R., Neuß, Rees, Rheinbach, Siegkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	m. Hohenzollernsche Lande	7	3½	10½	
	Herzogthum Lauenburg	7	3½	10½	

---

117) Verfügung an den Magistrat zu N., die Feststellung der Belegungsfähigkeit einem Landkreise nicht angehörender Städte für Kantonnements- und Marschzwecke betreffend, vom 2. März 1880.

Dem Magistrat erwidere ich auf die unter dem 11. Juli v. J. erhobene Beschwerde über die Seitens der Königlichen Regierung zu rc. aus Anlaß der letzten Herbstmanöver verfügte Aufstellung einer Belegungs-Nachweisung für die dortige Stadt, Folgendes:

Nach §§. 2. und 4. des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (B. Ges.-Bl. S. 523) ist das Reich berechtigt, für Truppen sowohl in Garnisonen, als bei vorübergehenden Einquartierungen (Kantonnements, Märsche und Kommandos) alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Für die vorübergehenden Einquartierungen regelt der §. 7. des bezeicheneten Gesetzes die Grundsätze der allgemeinen Vertheilung auf die „Landkreise und analogen Verbände." Es ist anzuerkennen, daß der §. 7. in seinem ersten Absatze und ebenso der hierzu ergangene §. 4. der Instruktion vom 31. Dezember 1868 (B. Ges.-Bl. 1869 S. 3) auf Städte, welche besondere Stadtkreise bilden, keine Anwendung finden.

Andrerseits weist das Interesse, welches an erster Stelle die Quartiergeber selbst an einer sachgemäßen Handhabung der sich aus den allgemeinen Bestimmungen der §§. 2. und 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, für die Militairverwaltung ergebenden Befugnisse haben, darauf hin, daß gleichfalls im Voraus festgestellt werde, wie hoch — nach Maßgabe der spezielleren Vorschriften des §. 4. — derartige, einem Landkreise nicht zugehörige Städte, erforderlichen Falls für Kantonnements- und Marschzwecke belegt werden können.

In denjenigen Städten, in welchen die Aufstellung von Katastern für Garnisonzwecke gemäß §. 6. des Quartierleistungsgesetzes stattgefunden hat, werden diese — wenn auch nicht als unbedingte Norm — so doch als Anhalt für die Bemessung der Belegungsfähigkeit auch bei vorübergehenden Einquartierungen dienen können. Wo aber — wie in dortiger Stadt — von Aufstellung eines solchen Katasters nach §. 6., letztes Alinea, des allegirten Gesetzes Abstand genommen worden ist, erübrigt nur, das zur Bewirkung einer vollständigen und richtigen Vertheilung (§. 4. §. 5. Abs. 2 a. a. O.) erforderliche Material für den Bedarfsfall anderweit zu beschaffen.

Daß hierfür die Mitwirkung der städtischen Gemeindebehörden in Anspruch genommen werden kann, unterliegt nach der in dem erwähnten Gesetze den Gemeinden allgemein zugewiesenen Stellung als Vermittler der von ihren Angehörigen zu übernehmenden Bequartierungs-Pflichten keinem Zweifel. Es ist deshalb für gerechtfertigt zu erachten, wenn die Königliche Regierung dem Magistrate durch Verfügung vom 17. Juni v. J. aufgegeben hat, behufs Bemessung der Belegungsfähigkeit der Stadt während des letzten Herbstmanövers eine Nachweisung der gemäß §. 4. des Quartierleistungs-Gesetzes benutzbaren Baulichkeiten aufzustellen. Berlin, den 2. März 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Anzeige.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. Juni 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

118) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, das Verfahren bei Zustellung von Schriftstücken in Fällen der Niederlegung bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern betreffend, vom 14. April 1880.

Nach den Bestimmungen im §. 167. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 kann die Zustellung von Schriftstücken in allen Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch Niederlegung bei den Polizeivorstehern und den Gemeindevorstehern erfolgen. Diese Vorschrift ist durch §. 1. des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) auch für alle, nicht zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, ferner durch §§. 1., 21. und 23. des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (Ges.-Samml. S. 59) für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 20. Juni 1817 und — mit Ausschluß der Niederlegung bei den Polizei-Vorstehern — durch §. 12. der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591) für das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Kraft gesetzt worden.

Auch ist in den §§. 2. und 10. der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Nr. 53 Anlage) den Postboten aufgegeben, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden, und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden oder auf das Ersuchen von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindevorsteher niederzulegen.

Im Anschluß hieran bestimme ich Folgendes:

1) Die Gemeindevorsteher (in den selbstständigen Gutbezirken die Gutsvorsteher) haben Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Beamten der Verwaltungs- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren.

2) Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, von dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) gelegentlich zurückzugeben und zwar:

a. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Orts oder an einem Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte;
b. wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher;
c. wenn die Niederlegung von dem Beamten einer Verwaltungs- oder einer Auseinandersetzungsbehörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.

3) Die Polizeivorsteher haben in Beziehung auf Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, dem Beamten einer Auseinandersetzungsbehörde oder einem Postboten niedergelegt werden, in gleicher Weise zu verfahren.

Ich veranlasse die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Polizeivorsteher, die Gemeindevorsteher und die Gutsvorsteher Ihres Verwaltungsbezirks nach dem Vorstehenden mit Anweisung zu versehen.

Den mit Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten im Ressort der Verwaltung des Innern ist zur Pflicht zu machen, Schriftstücke, welche ihnen auf Grund der getroffenen Bestimmungen von Gemeindevorstehern oder Gutsvorstehern zurückgegeben werden, anzunehmen und an die ihnen vorgesetzte Behörde abzuliefern.

Letztere hat das betreffende Schriftstück zu öffnen und diejenigen Theile desselben, welche nicht nur ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben, Denjenigen, von welchem das Schriftstück ausgegangen ist, zu übersenden.

Die Uebersendung kann, soweit die Post dazu benutzt wird, unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt erfolgen.

Die Postanstalten und Postboten, die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher, die Auseinandersetzungsbehörden und Beamten der übrigen Ministerial-Ressorts werden auf Veranlassung der betreffenden Ressortchefs mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 14. April 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

119) Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Oberpräsidenten und an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Sigmaringen, die Veröffentlichung der Schiedsmannswahlen betreffend, vom 14. April 1880.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 17. Februar cr.
betreffend die Art der Veröffentlichung der Schiedsmannswahlen,
im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister ergebenst, daß es als dem Bedürfnissen genügend zu erachten ist, wenn die Namen der gewählten Schiedsmänner durch die lokalen Zeitungen, beziehungsweise durch die Kreisblätter nicht aber auch durch die Regierungs-Amtsblätter, bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. April 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

120) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Finanzdirektion in Hannover, die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste betreffend, vom 13. April 1880.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung verfügt haben, unterlassen worden ist, diejenigen Stellen hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welchen wegen eventueller Kürzung der Pension der betreffenden Beamten das Erforderliche anzuordnen war.

Die Königl. Regierung veranlassen wir daher, in Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde,

bei welcher der betreffende Pensionair sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Diensteinkommen gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle; endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Berlin, den 13. April 1880.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

121) Cirkular an die Königl. Regierungen ꝛc., die Verrechnung der Kosten für Feuerlöschgeräthschaften betreffend, vom 23. April 1880.

Der Königl. Regierung übersende ich in der Anlage — a. — Abschrift des Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 9. d. M., betreffend die Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, in der Folge nach diesem Beschlusse im Bereiche meines Ressorts zu verfahren. Berlin, den 23. April 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahn-Verwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken ist. Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

122) Erkenntniß des Oberverwaltungs-Gerichts vom 8. Januar 1870, betreffend die Frage, ob die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden stattzufinden hat, durch welche die exekutivische Einziehung von Schulbeiträgen angeordnet wird.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 77.
Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben ꝛc. (G.-S. S. 198).

Endurtheil des I. Senates vom 8. Januar 1879.

I. Kreisausschuß des Kreises Merseburg.

Der Küster und Lehrer zu K. forderte von mehreren Einwohnern daselbst eine Abgabe an Broden und Würsten, welche nach notorischer Ortsverfassung auf allen Häusern der Gemeinde K. laste, und die Bezirksregierung verfügte auf seinen Antrag die exekutivische Beitreibung des Geldwerthes jener Naturalien

gegen mehrere den Anspruch des Lehrers bestreitende Gemeindeglieder. Die letzteren klagten in Folge dessen beim Kreisausschusse gegen die Regierung mit dem Antrage, die gegen sie erlassenen Pfändungsbefehle aufzuheben. Die Regierung bestritt die Zulässigkeit dieser Klage im Verwaltungsstreitverfahren; der Kreisausschuß erkannte jedoch dahin,

daß die Exekutivverfügung der beklagten Regierung wieder aufzuheben.

Der Einwand der Unzuständigkeit — führte der Kreisausschuß aus — widerlege sich durch §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes, da hier über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen und über die Feststellung des Geldwerthes von Naturalien Streit entstanden sei. Daß die Forderung des Lehrers sich auf notorische Ortsverfassung gründen lasse, sei nicht anzuerkennen. Endlich sei die Exekution auf den Geldwerth von Naturalien verfügt und auch hierdurch fühlten die Kläger sich beschwert; aus dem Schlußsatze des §. 77. a. a. O. sei per argumentum e contrario zu folgern, daß bei Streitigkeiten über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen durch die dagegen erhobene Klage aufgehalten werde, und sei daher die angefochtene Exekutivverfügung aufzuheben und den Betheiligten zu überlassen gewesen, gemäß §. 15. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 den letzteren zu beschreiten.

Auf die von der beklagten Regierung gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erkannte das Oberverwaltungsgericht abändernd auf Abweisung der Klage wegen Unzuzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über dieselbe.

Gründe.

Die Einrede der Unzuständigkeit ist von der Beklagten in erster Instanz erhoben worden. Nach §. 83. Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875 hätte der Kreisausschuß über dieselbe vorab entscheiden müssen. Hat sich derselbe gleichwohl nicht hierauf beschränkt, vielmehr sofort in der Sache selbst und damit zugleich über jenen Einwand entschieden, so kann diesem, dem Gesetzes widersprechenden Verfahren doch nicht die Wirkung beigelegt werden, daß dasselbe der Beklagten das durch den §. 83. a. a. O. gegebene außerordentliche Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht entzöge. Ob die Einlegung dieses Rechtsmittels in einem solchen Falle auch die in der Sache selbst ergangene Entscheidung derartig berührt, daß bei etwaiger rechtskräftiger Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit dann noch die Berufung gegen das in der Sache gesprochene Endurtheil eingelegt werden könnte, oder ob dieselbe nicht vielmehr mit jenem außerordentlichen Rechtsmittel innerhalb der durch §. 54. jenes Gesetzes vom 3. Juli 1875 vorgeschriebenen und vom Tage der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung ab zu berechnenden Frist verbunden werden müßte, kann im vorliegenden Falle dahin gestellt bleiben, da die eingelegte Berufung nicht nur an sich zulässig, sondern auch sachlich begründet ist.

Ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) zutreffen und die Administrativexekution zulässig ist, darüber haben die staatlichen Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Die Judikatur hierüber ist durch kein Gesetz den Verwaltungsgerichten übertragen: namentlich ist dies nicht durch den §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 geschehen. Dieser überweist nur Streitigkeiten „zwischen den Betheiligten" über Schulbeiträge der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Die Aufsichtsbehörde, welche auf Grund der Ordre vom 19. Juni 1836 Entscheidung zwischen der öffentlichen Schule oder deren Beamten und den angeblich Abgabenpflichtigen über die Abgabenpflicht und die Zulässigkeit der Administrativexekution trifft, wird durch diese richterliche Thätigkeit kein „Betheiligter." Ausdrücklich bestimmt sodann der Schlußsatz des §. 77., daß die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen nicht aufhält, und entzieht derselbe damit den Verwaltungsgerichten jedes Eingreifen in die Exekution der Aufsichtsbehörde. Unter Schulbeiträgen sind aber nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Naturalleistungen zu verstehen, und die Annahme des Vorderrichters, daß jeder Streit über den Geldwerth von Naturalien, welche einem Lehrer zu liefern sind, der Entscheidung des Kreisausschusses unterliege, ist irrig. Er hat übersehen, daß der §. 77. Nr. 2 a. a. O. ihm diese Entscheidung nur für den Fall überträgt, wenn Streit zwischen den Betheiligten „bei Regulirug des Einkommens der Elementarlehrer" entsteht. Mit Unrecht hat hiernach der Vorderrichter angenommen, daß über die Exekutionsverfügung der Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren befunden werden könne.

Bemerkt mag noch werden, daß ein Streit zwischen den Betheiligten über die Verpflichtung zur Leistung der hier in Rede stehenden Beiträge nur dann der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen würde, wenn diese Beiträge als Schulbeiträge und nicht etwa als dem Küster zustehende kirchliche Abgaben anzusehen sind, was aus den vorliegenden Akten nicht erhellt.

---

123) Erkenntniß des Oberverwaltungs-Gerichts vom 19. April 1879, betreffend die Frage, ob gegen die Klage auf Rückzahlung eines Schulbeitrages der Einwand statthaft ist, daß der Kläger zur Leistung eines gleich hohen Schulbeitrages nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als denjenigen verpflichtet sei, auf Grund deren die Veranlagung und Erhebung erfolgt war.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, §. 77.
Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, §§. 1. und 14. (G.-S. S. 140).

Endurtheil des I. Senates vom 19. April 1879.

I. Kreisausschuß des Kreises Militsch.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Der Graf v. M. war als Gutsherr von S. angehalten worden, ein Drittheil des dem Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst bewilligten Gehaltszuschusses in Höhe von 75 Mark zu zahlen, und klagte darauf gegen die Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand, auf Rückzahlung dieses Beitrages, zu dem er sich nicht für verpflichtet erachtete.

Der Kreisausschuß wies die Klage zurück, weil er den Schulvorstand zur Vertretung der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Hausväter nicht für legitimirt erachtete.

Auf die Berufung des Klägers erkannte das Bezirksverwaltungsgericht dagegen nach dem Antrage der Klage, indem dasselbe die Legitimation des Schulvorstandes als gesetzlich begründet anerkannte und in der Sache selbst davon ausging, daß die Heranziehung des Klägers zur Unterhaltung des Lehrers mit dem streitigen Beitrage zu Unrecht auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 und des §. 19. des für die katholischen Schulen Schlesiens erlassenen Reglements vom 18. Mai 1801 erfolgt sei. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Dezember 1876, Entscheidungen Bd. I. S. 211 ff.)

Die Schulgemeinde legte gegen dieses Erkenntniß die Revision ein. Dieselbe erkannte zwar nunmehr an, daß aus dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung des veranlagten Betrages sich nicht herleiten lasse, suchte aber auszuführen, daß der Kläger nach Inhalt des §. 33. Tit. 12 und der §§. 122. und 125. Tit. 7 Th. II. A. L.-R., event. als „oberster Hausvater" nach §. 29. Tit. 12 Th. II. A. L.-R. für die Schule beitragspflichtig sei. Der Nachweis, daß auch unter Anwendung dieser Bestimmungen auf den Kläger der für das Jahr 1878 geforderte Beitrag entfalle, wurde weder erbracht, noch zu erbringen versucht.

Kläger beantragte demgegenüber die Bestätigung der Vorentscheidung, indem er geltend machte, daß, nachdem der Titel seiner Heranziehung — der Landtagsabschied von 1829 — von der Beklagten selbst als hinfällig anerkannt worden sei, auch der auf Grund desselben ausgeschriebene Beitrag nicht mehr gefordert werden könne. Eventuell führte er aus, daß er auch unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen zu einem Beitrage nicht verpflichtet sei.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte machte der Vertreter der Beklagten noch geltend, daß diese durch Verjährung das Recht erlangt habe, den streitigen Beitrag von dem Kläger zu erheben.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Gründe.

Gegenstand der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren in Schulsteuersachen kann stets nur eine bestimmte Steuerforderung sein, welche gestellt worden ist. Ueber diese Steuerforderung allein ist zu erkennen — und zwar darüber, ob sie ihrem Grunde nach gerechtfertigt und ihrem Betrage nach richtig bemessen ist. Die Steuerpflicht in abstracto kann niemals zum Gegenstande des Streites gemacht werden.

(Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1878, Entscheidungen Bd. III. S. 155 ff.) Der Verwaltungsrichter hatte daher im vorliegenden Falle nur das zu prüfen, ob die Veranlagung nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gerechtfertigt sei oder nicht. Ihm stand nicht zu, wenn er fand, daß die Grundlage der erfolgten Veranlagung eine unrichtige sei, daß aber nach einem anderen Gesetze eine Beitragspflicht des Klägers für die Schule bestehe, seinerseits die Schulunterhaltungslast nach dem maßgebenden Gesetze auf die Pflichtigen zu vertheilen. Dies ist lediglich die Sache des Schulvorstandes bezw. der Aufsichtsbehörde. Ueber die in der Revisionsschrift erörterte Frage der Beitragspflicht des Kläges unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen in abstracto ist also im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht zu befinden. Aber selbst wenn die Beklagte einen bestimmten Beitrag nach diesen Bestimmungen für den Kläger ermittelt hätte, so würde doch auch über diesen Beitrag in dem gegenwärtigen Streitverfahren nicht entschieden werden dürfen, weil dasselbe nur die Veranlagung des Klägers auf Grund des Reglements von 1801 und des Landtagsabschiedes von 1829 zum Gegenstande hat. Eine anderweite Veranlagung, welche die Beklagte auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen etwa vornimmt, muß dem Kläger erst nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reklamations- bezw. Klagefrist.

Aehnlich verhält es sich mit dem von dem Vertreter der Beklagten im Termine zur mündlichen Verhandlung geltend gemachten Titel der Verjährung, zu dessen Begründung übrigens nichts weiter behauptet ist, als daß Kläger seit länger denn 50 Jahren einen Beitrag zur Schulunterhaltung geleistet habe. Dies würde jedenfalls nicht genügen, um die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung eines neuen Beitrages zu konstituiren.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

124) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Zuziehung des Kreisphysikus, eines Gerichtarztes oder eines pro physicatu geprüften Arztes bei gerichtlichen Leichenöffnungen betreffend, vom 14. Mai 1880.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 15. Dezember pr. im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, daß bei gerichtlichen Leichenöffnungen im Falle der Behinderung des Kreisphysikus dem im §. 87. der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebenen Erforderniß der Zuziehung eines Gerichtsarztes der Regel nach durch die Zuziehung eines pro physicatu geprüften Arztes, und, wenn ein solcher in der Nähe des Gerichtsorts bezw. des Orts des Amtsgeschäfts nicht zu erlangen ist, durch die Requisition eines benachbarten Kreisphysikus zu genügen sein wird.

Es empfiehlt sich daher, den Königl. Staatsanwälten und Amtsgerichten die Namen der pro physicatu geprüften Aerzte mitzutheilen.

Um im Uebrigen das Bedürfniß zum Erlaß einer weiteren die Ausführung des §. 87. a. a. O. betreffenden Anweisung ermessen zu können, veranlasse ich die Königl. Regierung, bis zum 1. April 1881 darüber zu berichten, ob die Handhabung der genannten Vorschrift im Sinne vorstehender Grundsätze erfolgt ist und welche Schwierigkeiten etwa bei der Ausführung derselben hervorgetreten sind.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Puttkamer.

---

125) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien, die Zulassung der Apothekerlehrlinge zur Gehülfenprüfung nur nach ununterbrochen fortgesetzter Lehrzeit betr., vom 10. Mai 1880.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Apothekerlehrlinge sich zur Gehülfen-Prüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten. Hierbei ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei.

Nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers ist unter der im §. 3. Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (Centr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761) geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, und zwar aus der Erwägung, daß eine zeitliche Zersplitterung der sachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist.

Dem Königl. Regierungspräsidium mache ich hiervon Mittheilung mit dem ergebenen Ersuchen, bei der Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfenprüfung den vorgedachten Grundsatz gegebenen Falls zu beachten.

Hierbei will ich jedoch bemerken, daß auch nach der Ansicht des Herrn Reichskanzlers zur Verhütung etwaiger Härten bei dieser strengeren Auslegung der fraglichen Vorschrift, namentlich wenn es sich um Unterbrechungen der Lehrzeit handelt, welche außerhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluß des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 (§. 381. Ziffer 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht ausgeschlossen sein soll.

In solchen Fällen also, wo das Königliche Regierungspräsidium eine Dispensatin von der mehrgedachten Vorschrift rechtfertigen zu können glaubt, ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

126) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien, die Zulassung der Apothekerlehrlinge zur Gehülfen-Prüfung betreffend, vom 21. Mai 1880.

Zur Vermeidung von vorgekommenen Unregelmäßigkeiten bei Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfen-Prüfung ersuche ich das Königl. Regierungspräsidium unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. Dezember 1875 ergebenst, die dortige Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Kommission gefälligst darauf hinzuweisen, daß eine Zulassung der Kandidaten zur Prüfung vor dem Ablauf der vollen im §. 3. Nr. 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 761) festgesetzten Lehrzeit ohne vorgängige durch den Herrn Reichskanzler in Gemeinschaft mit mir erfolgte Dispensataion unstatthaft ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

V. Polizei-Verwaltung.

Im Allgemeinen.

127) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Festnahme und Einlieferung Verurtheilter, auf Requisition der Gerichte betreffend, vom 24. April 1880.

Es ist die Frage angeregt worden, in wie fern durch die neuen Justizgesetze in der Verpflichtung der Polizeibehörden, den Requisitionen der Gerichte um Festnahme und Einlieferung gerichtlich Verurtheilter zur Strafverbüßung stattzugeben, eine Aenderung eingetreten sei.

In Folge dessen eröffnen wir den Königl. Regierungen und Landdrosteien, daß die in Rede stehenden neuen Gesetze über diese Frage keine Bestimmungen getroffen, mithin den status quo nicht verändert haben. Insbesondere kann aus dem Umstande, daß durch §. 19. der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 14. Juli 1879 und §. 8. der Dienstordnung für die Gerichtsdiener vom 21. Oktober 1879 den Gerichtsvollziehern und Gerichtsdienern die Verpflichtung auferlegt worden ist, Verhaftungen, Vorführungen und Festnahmen von Personen im Auftrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft auszuführen, nicht gefolgert werden, daß die Gerichte bei der Einziehung gerichtlich Verurtheilter zur Strafvollstreckung sich lediglich dieser Beamten zu bedienen hätten und nicht ferner befugt seien, mittelst Requisition die Unterstützung der Polizeibehörden in derselben Weise und in demselben Umfange, wie vor den neuen Justizgesetzen in Anspruch zu nehmen.

Die Königl. Regierungen und Landdrosteien veranlassen wir, die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. April 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. | Der Justiz-Minister. Friedberg.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

128) Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der preußischen Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

Vorbemerkungen.

Nach dem Abschluß für das Jahr 1878 bezw. 1878/79

sind im Betriebe	1 157	Kassen mit	1 383 897 126,03 ℳ	Einlagen.
Ende 1877 bezw. 1877/78 waren es	1 080	= =	1 300 078 513,16 =	=
Mithin Zugang	77	Kassen mit	83 818 612,87 ℳ.	

Den Zugang von Sparkassen bilden:
- 10 städtische Sparkassen, 9 Kreis- und Amts-Sparkassen, 9 Landgemeinde-Sparkassen, } neu errichtet und
- 81 Privat-Sparkassen, von denen 68 schon in den Vorjahren errichtet waren und mit Beständen aus denselben zum ersten Male in Rechnung traten.

Summe Zugang	109 Kassen.	
Dagegen kommen in Abgang	32 =	die keine Sparkassen, sondern Vorschuß- und Genossenschaftskassen oder Vereinsbanken waren.
Bleiben mehr wie oben . .	77 Kassen.	

Außer den Einlagen von	1 383 897 126,03 ℳ	(w. o.)
befanden sich in den Kassen als: Separat= oder Sparfonds . . .	4 078 655,56 =	
Reservefonds	82 210 710,59 =	
also ein Gesammtvermögen von .	1 470 186 492,18 ℳ	
von welchen zinsbar angelegt waren	1 419 175 657,97 =	
so daß zur Zeit des Abschlusses baar in den Kassen lagen	51 010 834,21 ℳ	
und das eigene Vermögen einer Anzahl Kassen mit	7 126 252,75 =	

Ende 1877 resp. 1877/78 betrugen die Einlagen	1 300 078 513,16 ℳ	(w. o.)
Die Nachweisung pro 1878 bezw. 1878/79 trägt aber als Bestand aus diesem Rechnungsjahr vor	1 324 000 998,83 =	
also mehr . . .	23 922 485,67 ℳ.	

Dies Mehr ergiebt sich wie folgt:

1. Zugang.

1) Von den 81 neu in Rechnung gestellten Kassen brachten 68 bereits aus dem Vorjahre einen Einlagebestand mit von		25 970 025,11 ℳ*)	
2) Bei 7 Kassen giebt das veränderte Rechnungsjahr mehr (9 Monate resp. 1 Jahr sind überschlagen		530 771,63 =	
3) Rechnungsberichtigungen waren eingetreten bei 62 Kassen mit		318 737,16 =	
1. Zugang . .		26 819 533,90 ℳ.	

2. Abgang.

1) 30 in Wegfall kommende Vorschuß= u. s. w. Kassen mit einem Einlagebestand von .	2 233 532,26 ℳ		
2) Das veränderte Rechnungsjahr giebt bei 3 Kassen weniger .	47 889,82 =		
3) Rechnungsberichtigungen waren bei 19 Kassen	615 626,15 =		
2. Abgang . .		2 897 048,23 ℳ.	
Giebt Zugang . .			23 922 485,67 ℳ (w. o.)

*) Davon allein: der Sparkassen=Aktienverein in Danzig 7 421 464,52 ℳ
die Sparkasse der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. . . . 15 944 200,39 =
23 365 664,90 ℳ.

Geschäftsbetrieb und Resultate der preuß ischen

A. Sparkassen, deren Rechnungs-

(Tab. 1.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Die städtischen												
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Königsberg	6	—	1	0,50—3,00	1 500	5	9 726 218,60	5 366 609,64	300 171,01	5 261 718,68	10 131 280,57	79 768 ,08
2. Gumbinnen	2	—	—	0,50—1,00	—	2	788 230,96	312 212,98	24 940,88	320 949,73	804 435,09	—
3. Danzig	2	—	—	1,0—3,00	1 500	1	3 228 567,84	1 200 350,21	89 369,34	1 379 995,45	3 138 291,94	—
4. Marienwerder	2	—	1	1,0—1,50	600	1	446 157,95	136 589,25	13 327,43	104 465,12	491 609,51	—
5. Potsdam mit Berlin	14	—	36	0,50—1,50	600—3 000	3	29 376 431,21	9 659 420,51	937 884,93	8 155 432,92	31 818 303,73	—
6. Frankfurt	34	—	—	0,25—1,00	600—3 000	1	24 619 652,50	6 378 535,07	810 361,00	6 386 496,32	25 422 052,25	—
7. Stettin	15	—	1	0,50—1,00	300—1 500	6	24 889 034,78	7 314 426,51	714 804,68	7 773 575,07	25 144 690,90	452 547,38
8. Köslin	8	—	—	0,50—3,00	1 500—9 000	5	10 319 635,07	3 419 754,37	213 179,71	3 818 076,50	10 134 492,65	—
9. Stralsund	2	—	—	1,00— —	500—1 000	—	3 354 032,39	1 223 999,87	78 903,31	1 128 503,41	3 528 432,16	—
10. Posen	2	—	—	1,00—1,50	1 500	1	511 028,47	176 030,65	18 418,48	120 878,34	584 599,26	—
11. Bromberg	1	—	—	3,00	—	1	522 012,54	193 305,01	16 895,20	135 368,72	596 844,03	—
12. Breslau	24	—	2	1,00—3,00	600—1 500	15	18 302 710,80	5 413 378,52	504 243,59	3 997 176,70	20 223 154,21	—
13. Liegnitz	22	—	—	0,50—3,00	600—3 000	8	23 663 992,48	6 249 243,36	742 861,57	5 407 812,20	24 248 285,21	4 500,00
14. Oppeln	6	—	—	1,00—1,50	900—3 000	1	3 329 676,92	1 021 970,63	74 654,67	756 005,20	3 670 297,02	—
15. Magdeburg	25	—	—	0,50—3,00	900—3 000	2	33 531 597,45	13 011 675,42	988 272,56	12 184 406,67	35 347 138,76	21 251,74
16. Merseburg	34	—	3	0,50—3,00	900—3 600	16	55 230 501,21	14 913 627,21	1 603 356,20	13 464 047,06	58 283 437,56	600,00
17. Erfurt	5	—	—	0,20—1,00	600—3 000	2	6 191 228,68	2 256 821,28	169 270,25	2 161 986,71	6 455 333,50	—
18. Schleswig	24	1	18	0,10—15,0	3 000	22	66 530 910,07	15 104 961,79	2 189 053,21	14 397 722,25	69 427 202,82	478 353,11
19. Hannover	11	—	—	0,50—1,00	3 000	10	8 332 628,41	2 835 155,23	145 711,75	3 036 247,22	8 277 248,17	—
20. Hildesheim	17	—	—	0,50—3,00	600—1 500	13	15 589 932,98	5 192 952,60	186 618,23	4 211 639,62	16 757 864,19	—
21. Lüneburg	12	—	1	0,50—3,00	3 000	11	17 958 383,49	4 336 816,05	356 395,94	4 233 420,99	18 418 174,49	—
22. Stade	4	—	—	0,50—3,00	—	4	8 454 781,32	2 121 494,47	51 694,07	1 901 317,32	8 726 652,54	—
23. Osnabrück	5	—	1	1,00—3,00	300—1 000	3	13 026 548,55	3 288 281,90	332 799,72	3 028 122,49	13 619 507,68	—
24. Aurich	5	—	—	0,50—6,00	600—6 000	2	3 384 757,29	1 340 672,84	54 133,01	1 347 389,81	3 432 173,33	—
25. Münster	16	—	—	1,00—3,00	150—3 000	12	32 344 965,49	7 351 828,99	880 817,43	7 723 934,14	32 853 677,76	—
26. Minden	8	—	—	1,00—3,00	—	8	10 549 141,56	2 293 603,85	310 657,98	2 070 494,13	11 082 909,26	—
27. Arnsberg	36	—	—	0,50—3,00	9000—25 000	33	112 817 521,11	19 726 831,94	3 659 881,41	20 338 127,90	115 866 106,56	—
28. Kassel	35	—	2	0,75—3,00	300—3 000	21	25 086 309,36	5 509 869,31	660 594,49	5 070 814,30	26 185 958,86	—
29. Koblenz	6	—	4	1,00	1 800	5	3 065 899,04	1 082 288,36	68 999,49	893 994,65	3 323 192,24	—
30. Düsseldorf	25	—	6	1,00—3,00	300—6 000	12	33 182 689,81	8 526 931,42	1 020 472,67	8 069 117,01	34 660 976,89	—
31. Köln	3	—	—	1,00—3,00	—	3	4 891 753,62	1 536 555,64	126 001,83	1 575 454,99	4 978 856,10	—
32. Trier	1	—	—	1,50	900	—	820 970,04	277 220,74	29 365,22	203 536,85	924 019,15	—
Provinzen.												
I. Ostpreußen	8	—	1	0,50—3,00	1 500	7	10 514 449,56	5 678 822,62	325 111,89	5 582 668,41	10 935 715,66	79 768,08
II. Westpreußen	4	—	1	1,00—3,00	600—1 500	2	3 674 725,79	1 336 939,46	102 696,77	1 484 460,57	3 629 901,45	—
III. Brandenburg	48	—	36	0,25—1.50	600—3 000	4	53 996 083,71	16 037 955,58	1 748 245,93	14 541 929,24	57 240 355,98	—
IV. Pommern	25	—	1	0,50—3,00	300—9 000	11	38 562 702,24	11 958 180,75	1 006 887,70	12 720 154,98	38 807 615,71	452 547,38
V. Posen	3	—	—	1,00—3,00	1 500	2	1 033 041,01	369 335,66	35 313,68	256 247,06	1 181 443,29	—
VI. Schlesien	52	—	2	0,50—3,00	600—3 000	24	45 296 380,20	11 684 592,51	1 321 759,83	10 160 994,10	48 141 738,44	4 500,00
VII. Sachsen	64	—	3	0,20—3,00	600—3 600	20	94 953 327,34	30 182 123,91	2 760 899,01	27 810 440,44	100 085 909,82	21 851,74
VIII. Schleswig-Holstein	24	1	18	0,10—15,0	3 000	22	66 530 910,07	15 104 961,79	2 189 053,21	14 397 722,25	69 427 202,82	478 353,11
IX. Hannover	54	—	2	0,50—6,00	300—6 000	43	66 747 032,04	19 115 373,09	1 127 352,72	17 758 137,45	69 231 620,40	—
X. Westfalen	60	—	—	0,50—3,00	150—25 000	53	155 711 628,16	29 372 264,78	4 851 256,82	30 132 556,17	159 802 693,59	—
XI. Hessen-Nassau	35	—	2	0,75—3,00	300—3 000	21	25 086 309,36	5 509 869,31	660 594,49	5 070 814,30	26 185 958,86	—
XII. Rheinland	35	—	10	1,00—3,00	300—6 000	20	41 961 312,51	11 422 996,16	1 244 839,21	10 742 103,50	43 887 044,38	—
Staat	*412*	*1*	*76*	*0,10—15,0*	*150—25 000*	*229*	*604 067 901,99*	*157 773 415,62*	*17 374 111,26*	*150 658 228,47*	*628 557 200,40*	*1 037 020,31*
2. Die Kreis- und												
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.												
1. Königsberg	8	1	8	1,00—1,50	900—3 000	4	1 053 821,45	502 330,00	39 174,74	385 931,46	1 209 394,73	—
2. Gumbinnen	10	—	—	0,50—1,00	600—1 500	4	1 779 793,45	869 844,72	68 924,64	568 474,48	2 150 088,33	22 880,24
3. Danzig	4	—	1	0,50—3,00	300—1 500	1	1 069 868,01	374 679,48	43 907,55	292 527,93	1 195 927,11	—
4. Marienwerder	7	4	3	0,25—1,50	1 500	5	4 047 987,73	1 252 401,18	140 975,17	1 146 235,43	4 295 128,65	—
5. Potsdam mit Berlin	8	4	33	0,50—1,00	900—9 000	2	14 739 453,62	3 503 116,30	515 711,52	3 147 026,44	5 611 255,00	15 150,00
6. Frankfurt	5	7	2	0,50—3,00	1 500—3 000	2	4 225 064,99	1 067 110,95	150 526,85	1 053 703,71	4 388 999,08	—

Anm.: Sind Regierungs- u. s. w. Bezirke bei den einzelnen Kategorien von Sparkassen nicht genannt, so sind in denselben solche Sparkassen nicht vorhanden.

Sparkassen im Jahre 1878 bezw. im Jahre 1878/79.

jahr das Kalenderjahr (1878) ist.

Sparkassen.

Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet im Rechnungsjahre. Mark.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. Mark.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. Mark.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von unter bis 60 M. Stück.	mit Einlagen von über 60 bis 150 M. Stück.	mit Einlagen von über 150 bis 300 M. Stück.	mit Einlagen von über 300 bis 600 M. Stück.	mit Einlagen von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Laufende Nummer.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
569 401,34	123 030,74	—	546 749,28	91 519,74	3 1/3—4	3 1/2—6	6 819	4 075	12 323	5 744	4 776	4 644	5 454	32 941	1.
84 498,26	15 280,79	—	63 898,80	—	3 1/3—4	4 1/2—6	625	399	930	558	482	380	357	2 707	2.
315 161,40	51 326,93	—	512 061,34	39 228,99	3 1/3	4 1/2—5	2 098	2 027	1 658	1 663	1 550	1 556	1 462	7 889	3.
67 565,10	6 995,21	28 831,44	3 600,00	—	3 1/2—4 1/2	5—6	639	286	1 088	656	648	271	422	2 785	4.
2 933 549,87	425 372,40	677 085,00	356 974,00	7 000,00	3—4	4—6	31 878	26 391	53 579	36 543	28 091	24 390	12 184	155 087	5.
2 359 572,61	392 233,96	—	646 690,39	121 361,80	3 1/3—4	4,19—6	10 573	7 403	24 421	14 907	12 880	12 690	12 515	77 313	6.
2 540 940,75	400 625,56	1 749 948,77	1 341 839,20	78 700,00	3 1/3—4	3 1/2—5 1/3	12 842	12 892	12 060	11 260	11 114	12 145	12 732	59 311	7.
860 599,43	131 661,48	122 729,12	157 353,49	44 000,00	3 1/4—4	4 1/4—6	3 691	2 869	6 719	4 054	4 361	3 665	4 241	23 040	8.
448 416,10	45 317,58	—	—	—	3	3,70—4,88	3 492	3 285	2 346	3 760	3 364	2 752	1 489	13 711	9.
39 787,62	4 724,23	—	5 300,00	—	4—5	6	521	230	624	520	404	337	216	2 101	10.
66 320,15	—	—	94 500,00	—	2 1/2—4	4 1/2—5	557	382	654	470	373	300	279	2 076	11.
1 694 801,04	230 408,45	—	499 927,75	52 726,99	3 1/3—4 1/2	4 1/2—6	11 624	6 768	16 944	14 629	12 843	11 945	9 457	65 818	12.
2 745 702,85	376 293,91	—	419 584,28	168 195,10	3 1/3—4 1/5	3 1/2—5 1/2	12 388	9 612	27 941	19 594	15 153	14 508	10 611	87 807	13.
337 801,31	27 081,60	—	—	14 800,00	3 1/3—4	4 1/5—6	2 040	1 269	2 293	2 246	2 020	1 841	2 112	10 512	14.
2 652 780,10	651 804,56	109 353,55	3 064 051,07	362 529,73	3 1/3—4	4—6	15 516	11 137	35 057	17 639	15 565	14 486	19 447	102 194	15.
4 194 011,86	632 727,04	—	2 548 420,81	195 287,70	3 1/3—4	4—6	16 839	11 473	37 758	23 095	19 147	17 313	23 417	120 730	16.
419 117,70	97 695,46	—	574 266,36	53 518,13	3 1/3—4	4 1/2—6	4 573	4 133	8 889	4 824	3 328	2 815	2 742	22 598	17.
3 484 270,11	495 370,26	249 695,08	2 363 402,43	125 511,84	3—4	2 1/2—6	15 230	12 098	18 580	13 727	11 715	12 206	24 454	92 245	18.
210 571,53	105 266,59	—	7 202,67	3 500,00	2 2/3—4	3 1/2—6	9 488	10 192	9 620	11 373	6 390	3 360	3 137	33 870	19.
629 498,27	153 003,02	—	261 929,02	32 270,50	3—4	3 1/2—6	13 235	10 324	12 020	21 708	16 823	3 574	4 449	58 574	20.
453 258,75	99 790,64	8 516,88	318 085,41	37 571,84	2 1/2—4	3 1/2—6	4 961	4 593	5 799	5 468	5 625	7 286	8 251	32 429	21.
358 176,46	89 491,04	17 264,01	132 374,91	67 363,36	3 1/2—4	3 1/2—5	2 023	1 912	2 154	2 292	2 278	2 257	3 425	12 406	22.
530 277,87	85 419,88	—	335 620,88	58 519,52	2 2/3—4 1/2	2 2/3—5	2 664	2 264	2 816	2 379	2 248	2 614	4 653	14 710	23.
225 166,05	38 102,83	—	116 224,03	21 742,65	2—4	4—6	2 161	2 060	1 316	1 374	1 342	1 765	1 685	7 482	24.
1 188 965,61	187 183,26	—	696 421,44	118 909,54	3—4	4—5	4 705	2 986	3 775	5 127	5 091	5 506	11 143	30 642	25.
369 875,21	85 407,07	—	40 275,00	6 000,00	3 1/3—4	4 1/2—5	1 621	1 254	1 405	1 481	1 582	1 889	3 090	9 447	26.
5 853 075,73	886 263,44	2 000,00	3 673 132,92	354 915,86	4	4—6	13 363	12 090	11 189	13 453	15 458	18 291	39 914	98 305	27.
1 575 503,45	256 424,73	70 921,81	598 953,33	20 744,02	4 1/8—4 1/2	3—7 1/2	10 537	9 268	19 869	14 496	12 844	11 119	11 282	69 610	28.
263 772,61	62 208,17	—	9 418,00	7 019,48	3—3 1/2	3 1/2—6	1 706	1 049	1 728	1 600	1 611	1 425	1 634	7 998	29.
2 141 464,40	372 973,95	5 338,07	864 527,47	59 459,26	2 1/2—4	3—6	8 130	6 997	4 988	5 924	6 900	9 175	15 674	42 661	30.
375 230,28	60 236,43	—	195 501,78	24 117,87	3—4 1/2	3 1/2—5 1/2	1 788	1 600	1 149	1 177	1 217	1 583	2 692	7 818	31.
9 595,44	5 234,43	—	—	—	3 1/2	3 1/7—5	525	443	213	320	405	626	565	2 129	32.
653 899,60	138 311,53	—	610 648,08	91 519,74	3 1/3—4	3 1/2—6	7 444	4 474	13 253	6 302	5 258	5 024	5 811	35 648	I.
382 726,50	58 322,14	28 831,44	515 661,34	39 228,99	3 1/2—4 1/2	4 1/2—6	2 737	2 313	2 746	2 319	2 198	1 827	1 584	10 674	II.
5 293 122,48	817 606,36	677 085,00	1 003 664,39	128 361,80	3—4	4—6	42 451	33 794	78 000	51 450	40 971	37 980	24 999	232 400	III.
3 849 956,28	577 604,62	1 872 677,89	1 499 192,69	122 700,00	3—4	3 1/2—6	20 025	19 046	21 125	19 074	18 839	18 562	18 462	96 062	IV.
106 107,77	4 724,23	—	99 800,00	—	2 1/2—5	4 1/2—6	1 078	612	1 278	990	777	637	495	4 177	V.
4 778 305,20	633 783,96	—	919 512,03	235 722,09	3 1/3—4 1/2	3 1/2—6	26 052	17 649	47 178	36 469	30 016	28 294	22 180	164 137	VI.
7 265 909,66	1 382 227,06	109 353,55	6 186 738,24	611 335,56	3 1/3—4	4—6	36 928	26 743	81 704	45 558	38 040	34 614	45 606	245 522	VII.
3 484 270,11	495 370,26	249 695,08	2 363 402,43	125 511,84	4	2 1/2—6	15 230	12 098	18 580	13 727	11 715	12 206	24 454	92 245	VIII.
2 406 948,93	571 074,00	25 780,89	1 171 436,92	220 967,87	2—4 1/2	2 2/3—6	34 532	31 345	33 725	44 594	34 696	20 856	25 600	159 471	IX.
7 411 916,55	1 158 853,77	2 000,00	4 409 829,36	479 825,40	3—4	4—6	19 689	17 330	16 369	20 061	22 131	25 686	54 147	138 394	X.
1 575 503,45	256 424,73	70 921,81	598 953,33	20 744,02	3 1/8—4 1/2	3—7 1/2	10 537	9 268	19 869	14 496	12 844	11 119	11 282	69 610	XI.
2 790 062,73	500 652,98	5 338,07	1 069 447,25	90 596,61	2 1/2—4 1/2	3—6	12 149	10 089	8 078	9 021	10 133	12 809	20 565	60 606	XII.
39 998 729,26	*6 594 955,64*	*3 041 683,73*	*20 448 286,06*	*2 166 513,92*	*2—5*	*2 1/2—7 1/2*	*228 852*	*184 761*	*341 905*	*264 061*	*227 618*	*208 614*	*255 185*	*1308 946*	

Amts-Sparkassen.

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	Laufende Nummer.
99 820,41	17 713,41	—	—	—	3 1/3—4	4 1/2—6	1 133	541	1 389	1 004	764	664	515	4 336	1.
122 588,13	25 208,89	—	6 399,98	—	3 1/3—4 1/2	4—6	1 305	855	2 683	1 241	1 020	853	903	6 700	2.
114 528,88	17 166,90	—	4 500,00	3 000,00	2 1/2—5	4 1/2—8	623	378	1 218	706	391	265	361	2 941	3.
347 084,57	53 935,49	—	—	8 223,61	3 1/3—4 1/2	3 1/2—6	2 320	1 868	3 180	2 371	2 357	2 373	1 811	12 092	4.
1 135 822,95	170 826,10	—	—	—	3 1/3—4	4—6	6 613	4 486	14 276	10 614	8 735	7 685	7 397	48 707	5.
271 457,90	52 523,14	—	—	—	3 1/3—4	4,25—4,06	1 512	979	2 531	1 921	1 913	1 894	2 120	10 379	6.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

Noch: A. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das Kalenderjahr (1878) ist.

(Noch: Tab. 1.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Mark.	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark.	auf Schuldscheine gegen Bürgerschaft und Wechsel. Mark.	gegen Faustpfand. Mark.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	überhaupt. (Spalte 32 zum Kurswerth eingestellt.) Mark.
1.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Noch: 1. Die städtischen Sparkassen.								
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.								
1. Königsberg	4 816 605,39	42 595,25	3 827 650	3 700 625,74	291 911,40	1 593 659,00	128 500,00	10 573 896,78
2. Gumbinnen	588 138,67	89 314,17	86 450	88 227,20	44 400,00	—	48 990,00	859 070,04
3. Danzig	803 449,76	1 148 183,14	1 054 990	1 046 536,45	105 350,00	201 280,00	69 719,36	3 374 518,71
4. Marienwerder	368 974,71	27 800,25	60 000	60 900,00	60 179,50	9 470,00	—	526 324,46
5. Potsdam mit Berlin	13 148 858,94	1 401 623,38	14 942 618	14 659 987,17	2 718 437,18	205 455,00	1 150 958,42	33 285 320,09
6. Frankfurt	9 192 345,27	6 100 083,02	9 239 365	9 174 347,59	703 259,82	1 033 756,28	658 815,87	26 862 607,85
7. Stettin	8 934 463,82	5 151 328,14	11 079 360	11 042 123,46	829 323,21	913 233,26	663 447,93	27 533 919,79
8. Köslin	3 244 756,33	1 268 178,22	2 476 825	3 282 214,85	1 526 894,78	1 106 701,50	437 559,33	[1] 10 866 305,01
9. Stralsund	628 481,05	375 423,33	1 023 600	1 014 203,45	19 273,00	1 200,00	1 906 417,11	3 944 997,94
10. Posen	170 574,76	21 225,00	84 800	83 575,75	316 540,60	—	—	591 916,11
11. Bromberg	616 100,00	6 900,00	37 800	38 367,00	—	—	—	661 367,00
12. Breslau	8 870 432,72	6 805 273,88	3 956 215	3 852 274,79	724 572,72	373 441,00	687 529,81	21 313 524,92
13. Liegnitz	9 651 468,15	6 115 545,05	9 151 140	8 867 209,60	109 210,80	1 007 954,58	653 978,93	26 405 367,11
14. Oppeln	1 110 690,87	66 797,55	1 394 700	1 368 748,20	—	1 071 495,00	265 850,00	3 883 571,62
15. Magdeburg	8 940 467,96	9 254 886,14	17 383 138	16 808 119,70	236 377,00	1 084 513,43	738 942,78	37 063 307,01
16. Merseburg	20 758 024,53	25 063 755,11	11 549 838	11 583 895,43	531 302,31	914 137,83	1 054 227,95	[2] 59 905 343,16
17. Erfurt	2 303 786,00	1 254 387,13	2 582 850	2 512 004,45	61 647,53	168 319,45	412 310,65	6 712 455,21
18. Schleswig	35 397 637,37	14 662 070,73	6 503 167	6 133 069,34	8 701 130,97	3 415 042,61	2 672 464,06	[3] 70 981 415,98
19. Hannover	3 140 095,64	323 082,25	2 707 258	2 679 615,52	473 095,14	486 151,62	1 225 699,04	8 327 739,21
20. Hildesheim	6 595 517,32	3 141 667,42	4 130 792	3 998 969,61	590 192,46	736 615,12	2 288 984,05	[4] 17 351 945,08
21. Lüneburg	5 689 279,08	3 760 818,44	2 818 767	2 714 539,16	727 657,11	798 752,00	4 835 423,35	18 526 469,14
22. Stade	2 947 243,51	1 736 254,23	2 469 772	2 263 852,21	438 211,93	473 680,26	1 115 713,82	8 974 955,96
23. Osnabrück	4 985 552,73	1 103 173,44	346 203	343 973,26	164 623,05	564 518,80	6 987 480,82	14 149 322,06
24. Aurich	548 773,92	227 170,30	982 069	985 256,18	338 938,87	629 179,69	885 208,18	3 614 527,18
25. Münster	10 670 176,17	10 634 737,70	3 454 214	3 456 004,03	2 452 933,56	357 526,64	4 942 334,65	[5] 32 513 712,75
26. Minden	4 406 346,77	2 028 829,75	664 736	663 032,84	1 676 780,34	818 445,25	1 309 570,13	10 903 005,08
27. Arnsberg	56 192 163,40	27 826 172,69	11 026 180	11 959 546,74	5 163 030,59	1 834 868,06	12 982 867,72	114 958 649,20
28. Kassel	5 465 138,85	4 952 177,09	8 229 857	7 882 377,73	[illegible] 125 830,20	719 488,56	1 703 313,36	26 848 325,79
29. Koblenz	494 472,53	248 091,78	1 053 450	1 066 049,80	710 873,57	12 070,00	950 792,06	3 482 349,74
30. Düsseldorf	14 515 718,85	8 797 894,00	4 609 061	4 656 199,66	3 592 755,33	821 709,24	2 944 286,52	35 328 563,60
31. Köln	1 816 349,57	154 919,66	2 451 700	2 327 590,28	376 701,27	135 155,51	528 036,54	5 338 752,83
32. Trier	246 750,00	109 197,00	331 450	330 195,25	—	—	225 956,25	912 098,50
Provinzen.								
I. Ostpreußen	5 404 744,06	131 909,42	3 915 100	3 788 852,94	336 311,40	1 593 659,00	177 490.00	11 432 966,82
II. Westpreußen	1 172 424,47	1 175 983,39	1 114 990	1 107 436,45	165 529,50	209 750,00	69 719,36	3 900 843,17
III. Brandenburg	22 341 204,21	7 501 706,40	24 181 983	23 834 334,76	3 421 697,00	1 239 211,28	1 809 774,29	60 147 927,94
IV. Pommern	12 807 701,20	6 794 929,69	14 579 785	15 338 541,76	2 375 490,99	2 021 134,76	3 007 424,34	42 345 222,74
V. Posen	786 674,76	28 125,00	122 600	121 942,75	316 540,60	—	—	1 253 283,11
VI. Schlesien	16 632 591,74	12 987 606,48	14 502 055	14 088 232,59	833 783,52	2 452 890,58	1 607 358,74	51 602 463,65
VII. Sachsen	32 002 278,49	35 573 028,38	31 515 826	30 904 019,58	829 326,84	2 166 970,71	2 205 481,38	103 681 105,38
VIII. Schleswig-Holstein	35 397 637,37	14 662 070,73	6 503 167	6 133 069,34	8 701 130,97	3 415 042,61	2 672 464,06	70 981 415,08
IX. Hannover	23 906 462,20	10 292 166,08	13 454 861	12 986 205,94	2 732 718,56	3 688 897,49	17 338 509,26	70 944 959,53
X. Westfalen	71 268 686,34	40 489 740,14	15 145 130	15 078 583,61	9 292 744,49	3 010 839,95	19 234 772,50	158 375 367,03
XI. Hessen-Nassau	5 465 138,85	4 952 177,09	8 229 857	7 882 377,73	6 125 830,20	719 488,56	1 703 313,36	26 848 325,79
XII. Rheinland	17 073 290,95	9 310 102,44	8 445 661	8 380 034,99	4 680 330,17	968 934,75	4 649 071,37	45 061 764,67
Staat	*247 258 834,64*	*143 899 545,24*	*141 711 015*	*139 643 632,44*	*39 811 434,24*	*21 486 819,69*	*54 475 378,66*	*646 575 644,91*
Noch: 2. Die Kreis- und Amts-Sparkassen.								
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke.								
1. Königsberg	205 838,00	128 754,00	287 400	291 637,73	552 953,33	91 395,00	15 000,00	1 285 578,06
2. Gumbinnen	438 640,50	676 802,10	644 450	655 127,59	400 724,44	11 858,17	15 500,00	2 198 652,80
3. Danzig	146 028,88	266 191,99	209 625	204 293,62	371 606,77	206 884,00	103 300,00	1 298 305,26
4. Marienwerder	1 347 024,74	1 533 254,61	647 850	639 504,75	655 172,21	63 689,50	219 626,43	4 458 272,24
5. Potsdam mit Berlin	3 799 314,12	3 105 628,66	7 467 445	7 411 615,89	466 736,88	98 100,00	1 415 251,26	16 296 646,81
6. Frankfurt	702 664,85	1 477 378,41	1 788 350	1 737 598,70	118 729,86	260 060,00	260 147,50	4 556 579,32

[1]) Kolberg giebt für 762 986 M. Kurswerth keinen Nominalwerth, daher dieser kleiner. — [2]) Außerdem Schkeuditz auf 3 Rittergütern 777 751,88 M., welche in Subhastation von der Kasse erstanden sind und pro 1878 keinen Ertrag gewährt haben, und Eisleben 58 158 M. unverzinsliche Darlehne an die Stadtgemeinde. — [3]) Sp. 23 sind 11 563 Bücher für Rendsburg mit enthalten, für welche Angaben in den Sp. 18—22 fehlen. — [4]) Sp. 27 davon 187 078,39 M. ohne Bürgschaft. — [5]) Die Kassen in den Städten Vreden, Sendenhorst, Dülmen, Haltern und Werne sind mit den nächstliegenden Aemtern und Sammtgemeinden verbunden.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1878 bezw. 1878/79.

Noch: A. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das Kalenderjahr (1878) ist.

(Noch: Tabelle 1.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres. a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Noch: 2. Die Kreis- und Amts-Sparkassen.												
Noch: Regierungs- u. s. w. Bezirke.												
7. Stettin	2	1	—	1,00	—	2	1 849 978,62	549 650,53	49 863,34	379 898,69	2 068 993,80	—
8. Köslin	9	5	—	0,50—1,00	—	9	17 590 464,49	5 657 636,96	497 160,16	5 424 720,13	18 321 541,48	—
9. Stralsund	4	—	10	0,50—1,50	600	2	2 422 188,00	604 090,39	48 201,59	598 348,88	2 475 131,10	—
10. Bromberg	7	1	4	0,50—5,0	—	7	2 826 338,30	1 324 358,61	130 588,46	859 785,83	3 421 499,54	—
11. Breslau	5	—	6	0,50—1,50	900	4	11 744 786,55	3 960 284,91	291 204,22	2 655 932,81	13 340 342,87	—
12. Liegnitz	3	25	—	1,00—1,50	1 500	1	2 356 626,86	657 774,48	73 008,72	517 737,74	2 569 672,32	—
13. Oppeln	8	—	1	1,00—1,50	1 200—1 500	5	2 139 736,19	801 545,30	86 753,69	482 865,20	2 545 169,98	—
14. Magdeburg	5	23	54	0,50—1,50	600—3 000	2	9 393 956,55	3 062 444,23	265 047,71	2 739 903,38	9 981 545,11	—
15. Merseburg	9	11	22	0,50—3,00	5 000—9 000	7	32 108 523,55	8 350 392,54	1 007 408,68	6 897 176,13	34 569 148,64	—
16. Erfurt	6	—	—	0,50—1,50	600—3 000	2	8 897 891,09	2 552 698,36	278 293,01	2 288 793,56	9 440 088,90	—
17. Schleswig	3	—	3	1,00—4,50	—	3	7 924 880,52	1 453 530,99	273 131,98	1 509 255,44	8 106 288,05	178 500,00
18. Hannover	9	—	—	1,00	—	9	11 620 579,94	3 728 353,30	444 929,06	2 815 614,41	12 978 247,89	—
19. Hildesheim	10	—	1	0,50—1,00	—	10	13 044 575,41	4 735 793,58	239 002,70	3 746 073,10	14 273 298,59	—
20. Lüneburg	15	8	1	0,50—1,00	6 000	14	41 059 313,20	9 177 819,56	473 745,71	7 843 129,83	42 867 748,64	—
21. Stade	8	—	—	0,50—3,00	3 000	7	13 059 280,63	3 342 837,93	318 456,98	4 151 504,24	13 569 071,30	—
22. Osnabrück	3	2	—	1,50—3,00	3 00	2	760 821,47	222 197,17	11 844,79	168 186,00	826 677,43	—
23. Aurich	1	1	—	1,00	—	1	1 801 046,39	580 433,15	31 122,41	524 709,13	1 887 892,82	—
24. Münster	12	1	—	1,00—5,00	—	12	28 889 035,87	6 480 783,71	823 226,41	5 652 646,15	30 540 399,84	—
25. Minden	10	8	11	1,00—1,50	—	10	62 047 335,56	12 040 383,12	1 801 617,24	11 876 342,20	64 012 993,72	—
26. Arnsberg	31	—	—	0,25—5,00	1 500	30	38 705 778,74	7 023 426,52	1 127 694,73	7 962 207,88	38 894 692,11	2 386,56
27. Kassel	7	7	—	1,00	—	7	4 503 488,46	1 563 335,61	160 621,14	924 729,75	5 302 715,46	—
28. Wiesbaden	1	—	—	1,00	—	1	1 435 486,23	310 923,05	54 756,12	411 925,51	1 389 239,89	—
29. Koblenz	8	—	—	0,50—1,00	600—1 500	5	8 219 280,96	2 111 835,46	212 559,71	1 828 452,53	8 715 151,60	—
30. Düsseldorf	3	7	4	1,00—3,00	1 500	2	1 619 111,05	544 647,83	44 948,46	548 260,08	1 660 447,26	—
31. Köln	6	34	1	0,50—1,00	—	6	9 561 555,34	3 831 549,49	242 888,25	3 864 757,02	9 771 237,06	26 945,78
32. Trier	8	4	—	0,50—5,00	680—1 500	5	4 643 976,04	1 486 339,08	128 513,51	1 070 996,61	5 187 832,02	32 356,24
Provinzen.												
I. Ostpreußen	18	1	8	0,50—1,50	600—3 000	8	2 833 614,90	1 372 174,72	108 099,38	954 405,94	3 359 483,06	22 880,24
II. Westpreußen	11	4	4	0,25—3,00	300—1 500	6	5 117 855,74	1 627 080,66	184 882,72	1 438 763,36	5 491 055,76	—
III. Brandenburg	13	11	35	0,50—3,00	900—9 000	4	18 964 518,61	4 570 227,25	666 238,37	4 200 730,15	20 000 254,08	15 150,00
IV. Pommern	15	6	10	0,50—1,50	600	13	21 862 631,11	6 810 777,88	595 225,09	6 402 967,70	22 865 666,38	—
V. Posen	7	1	4	0,50—5,00	—	7	2 826 338,30	1 324 358,61	130 588,46	859 785,83	3 421 499,54	—
VI. Schlesien	16	25	76	0,50—1,50	900—1 500	10	16 241 149,60	5 419 604,69	450 966,63	3 656 535,75	18 455 185,17	—
VII. Sachsen	20	34	7	0,50—3,00	600—9 000	11	50 400 371,19	13 965 535,13	1 550 749,40	11 925 873,07	53 990 782,65	—
VIII. Schleswig-Holstein	3	-	3	1,00—4,50	—	3	7 924 880,52	1 453 530,99	237 131,98	1 509 255,44	8 106 288,05	178 500,00
IX. Hannover	46	11	2	0,50—3,00	300—6 000	43	81 345 617,04	21 787 434,69	1 519 101,65	18 249 216,71	86 402 036,67	—
X. Westfalen	53	9	11	0,25—5,00	1 500	52	129 642 150,17	25 544 593,35	3 752 538,38	25 419 196,23	133 448 085,67	2 386,56
XI. Hessen-Nassau	8	7	—	1,00	—	8	5 938 974,69	1 874 258,66	215 377,26	1 336 655,26	6 691 955,35	—
XII. Rheinland	25	45	5	0,50—3,00	600—1 500	18	24 043 851,39	7 974 371,86	682 908,63	7 312 464,24	25 334 667,94	59 302,02
Staat	*235*	*154*	*165*	*0,25—5,00*	*300—9 000*	*183*	*367 141 953,26*	*97 723 948,49*	*10 039 809,25*	*83 337 850,68*	*387 567 860,32*	*278 218,82*

3. Die Provinzial- und ständischen Sparkassen.

Bezirke.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Frankfurt a. O. (Ständische Sparkasse der Niederlausitz in Lübben)	1	15	—	1,00	1 500	—	14 817 264,94	2 241 483,00	466 748,48	3 058 234,76	14 467 261,66	920 113,84
2. Liegnitz (Prov.-Sparkasse der Oberlausitz in Görlitz)	1	26	—	1,00	900	—	12 872 103,45	2 398 595,07	390 928,80	2 719 692,76	12 941 934,56	—
3. Magdeburg (Ständ. Sparkasse d. Altmark i. Stendal)	1	11	—	1,50	—	1	1 952 092,17	507 213,80	55 605,03	488 599,71	2 026 311,29	—
4. Aurich (Ostfries. [ständische] Sparkasse zu Aurich)	1	21	—	0,50	—	1	3 290 750,11	1 805,668,26	100 321,84	1 775 782,56	3 420 957,66	—
5. Wiesbaden (Kommunalständ. nassauische Sparkasse in Wiesbaden)	1	27	—	1,00	30 000	—	6 259 656,52	1 845 131,48	101,688,08	2 096 048,61	6 110 427,47	[1] 1 174 964,17
Summe	*5*	*100*	—	*0,50—1,50*	*900—30 000*	*2*	*38 191 867,19*	*8 798 091,62*	*1 115 292,23*	*10 138 358,40*	*38 966 892,64*	*2 095 078,01*

[1] Sp. 13 sind gerichtliche Depositen.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: A. Sparkassen, deren Rechnungs

(Noch: Tab. 1.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet		Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen				
								wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am ... mit		
				seit dem Bestehen der Kassen.	im Rechnungsjahre.	für Einlagen gewähren	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	ausgegeben.	zurückgenommen.	von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
										Noch: Die Kreis- und		
Noch: Regierungs- u. s. w. Bezirke.												
7. Stettin	121 174,01	20 843,12	—	—	—	3⅓—4⅙	4⅙—6	723	447	964	846	837
8. Köslin	820 327,46	146 925,57	379 429,20	—	—	3⅓—5	4½—6	3 553	3 574	4 916	4 420	4 353
9. Stralsund	185 474,45	31 814,40	—	—	—	3—3⅓	4⅓—5	1 687	1 335	2 533	2 601	2 216
10. Bromberg	127 289,37	46 526,35	—	9 000,00	—	4—5	6—7	1 739	821	1 701	1 465	1 178
11. Breslau	655 127,17	133 637,85		—	—	4—4⅙	5—6	7 800	4 001	6 822	6 760	6 438
12. Liegnitz	94 872,00	21 024,58	—	—	—	3⅓—4	3½—5	1 857	1 166	2 806	2 505	1 935
13. Oppeln	112 219,42	18 726,20	—	—	—	3⅓—4	4—6	1 933	929	2 831	1 943	1 374
14. Magdeburg	704 838,74	137 362,28	—	268 758,11	25 800,00	3⅓	3½—5	4 218	2 595	10 163	5 445	5 453
15. Merseburg	2 130 939,48	210 214,27	40 316,79	427 857,54	18 315,22	3⅓—4	3½—5	14 919	11 272	23 603	16 476	10 065
16. Erfurt	613 750,48	85 107,85	—	82 400,00	—	3⅓—4	3—5	3 276	2 721	4 659	3 629	3 299
17. Schleswig	251 224,45	21 301,95	112 276,35	129 960,00	6 524,30	4	4—5	786	834	1 455	1 341	1 143
18. Hannover	306 883,14	61 437,45	—	39 093,00	—	3—4	4—6	3 337	1 472	2 753	2 000	1 852
19. Hildesheim	494 572,86	101 765,25	375,00	63 786,85	23 654,20	3—4	4—6	7 204	5 114	2 749	7 168	6 832
20. Lüneburg	1 805 294,67	362 960,45	9 670,74	449 923,99	35 604,81	2⅔—4	4—6	8 261	6 682	5 940	6 487	7 366
21. Stade	518 185,02	80 891,26	14 041,37	6 780,00	3 000,00	3—4	4—5	2 531	1 544	2 659	2 343	2 593
22. Osnabrück	20 562,78	9 123,62	—	—	—	2—3¾	4—6	442	359	225	434	525
23. Aurich	48 627,31	20 965,70	—	—	—	$3^2/_2$	4½—6	450	205	559	414	490
24. Münster	1 358 303,82	181 414,97	—	50 209,58	11 875,00	3⅓—4	4—6	4 152	2 543	3 705	5 144	4 756
25. Minden	3 063 831,64	399 261,89	28 707,23	1 308 743,64	208 793,65	3⅓—4	4—6	8 884	6 990	7 798	9 081	8 571
26. Arnsberg	1 716 301,43	252 567,00	149 934,89	—	—	4—4½	3½—6	4 755	6 650	5 057	5 109	5 191
27. Kassel	53 717,90	32 260,78	—	—	—	3⅓—4	4—5½	1 776	910	1 574	1 529	1 395
28. Wiesbaden	203 911,56	—	—	61 077,86	—	4	6	146	163	683	442	387
29. Koblenz	529 496,45	84 958,51	—	612,70	149,00	2½—4⅓	4—6	1 962	1 812	1 545	1 881	1 906
30. Düsseldorf	167 016,90	18 849,20	—	29 724,00	—	2½—4	4⅓—6	843	778	376	512	715
31. Köln	1 069 626,14	171 551,14	—	54 254,15	46 040,82	2½—5	2½—5	2 845	2 424	1 676	1 873	1 954
32. Trier	303 385,12	54 040,46	—	—	—	4⅓—4	4—5	1 327	957	773	818	914
Provinzen.												
I. Ostpreußen	222 408,54	42 922,30	—	6 399,98	—	3⅓—4½	4—6	2 438	1 396	4 072	2 245	1 784
II. Westpreußen	461 613,45	71 102,39	—	4 500,00	11 223,61	2½—5	3½—8	2 943	2 246	4 398	3 077	2 748
III. Brandenburg	1 407 280,85	223 349,24	—	—	—	3⅓—4	4—6	8 125	5 475	16 807	12 535	10 648
IV. Pommern	1 126 875,92	199 483,09	379 429,20	—	—	3—5	4⅙—6	5 936	5 356	8 413	7 867	7 406
V. Posen	127 298,37	46 526,35	—	9 000,00	—	4—5	6—7	1 739	821	1 701	1 465	1 178
VI. Schlesien	862 218.59	173 388,63	—	—	—	4⅓—4⅙	3½—6	11 590	6 096	12 459	11 208	9 747
VII. Sachsen	3 449 528,70	432 684,40	40 316,79	779 015,65	44 115,22	3⅓—4	3—5	22 413	16 588	48 425	25 550	18 817
VIII. Schleswig-Holstein	251 224,45	21 301,95	112 276,35	129 960,00	6 524,30	4	4—5	786	834	1 455	1 341	1 143
IX. Hannover	3 194 125,77	637 143,73	24 087,11	559 583,84	62 259,01	2—4	4—6	22 225	15 376	14 885	18 846	19 658
X. Westfalen	6 138 436,89	833 243,86	178 642,12	1 358 953,22	220 268,65	3⅓—4½	3½—6	17 791	16 183	16 560	19 334	18 518
XI. Hessen-Nassau	257 629,46	32 180,78	—	61 077,86	—	3⅓—4	4—6	1 922	1 073	2 257	1 971	1 782
XII. Rheinland	2 069 524,61	329 399,31	—	84 590,85	46 189,82	2½—5	2½—6	6 977	5 971	4 370	5 084	5 489
Staat.	*19 568 156,60*	*3 042 726,03*	*734 751,57*	*2 993 081,40*	*390 980,61*	*2—5*	*2½—8*	*104 912*	*77 415*	*125 802*	*110 523*	*98 918*
										Noch: 3. Die Provinzial- und		
Bezirke.												
1. Frankfurt a. O. (Ständische Sparkasse der Niederlausitz in Lübben)	1 267 580,88	21 274,40	—	—	—	3⅓	4	4 465	4 529	17 612	9 717	8 385
2. Liegnitz (Prov.-Sparkasse der Oberlausitz in Görlitz)	192 488,53	137 891,91	—	57 000,00	3 000,00	3⅓—4	$4,_{357}$	6 193	5 659	16 397	12 613	9 878
3. Magdeburg (Ständ. Sparkasse d. Altmark i. Stendal)	101 000,00	26 644,26	—	—	—	3⅓	4½	1 275	951	2 432	2 224	1 821
4. Aurich (Ostfries. [ständische] Sparkasse zu Aurich)	114 924,70	27 299,18	—	—	—	2½—4	4½—5	1 236	870	938	638	681
5. Wiesbaden (Kommunalständ. nassauische Sparkasse in Wiesbaden)	480 107,07	122 840,10	140 954,75	—	—	2½—3½	5	2 694	2 484	3 140	3 201	3 360
Summe	*2 776 101,18*	*335 949,85*	*140 954,75*	*57 000,00*	*3 000,00*	*2½—4*	*4—5*	*15 863*	*14 529*	*40 519*	*28 393*	*24 125*

Sparkassen im Rechnungsjahr 1878 bezw. 1878/79.

jahr das Kalenderjahr (1878) ist.

Büchern – Jahresschlusse im Umlaufe – Einlagen: von über 300 bis 600 M. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Mark.	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel. Mark.	gegen Faustpfand. Mark.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	überhaupt. (Spalte 32 zum Kurswerth eingestellt.) Mark.	Laufende Nummer.
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
Amts-Sparkassen.											
750	990	4 387	455 401,00	318 004,85	308 565	314 621,55	178 100,00	330 495,00	583 800,00	2 180 422,40	7.
4 704	7 605	25 998	3 574 384,17	7 467 256,17	3 579 150	3 579 017,01	2 233 302,54	1 221 496,14	78 107,16	18 153 563,19	8.
1 814	929	10 093	411 021,30	622 237,57	1 543 594	1 551 714,10	65 880,00	4 125,00	29 057,37	2 684 035,34	9.
1 008	1 356	6 708	979 245,89	1 272 790,50	40 120	40 528,00	1 146 026,37	5 009,00	—	3 443 599,76	10.
6 416	7 420	33 856	2 098 095,95	3 892 549,43	5 397 052	5 391 982,18	113 291,40	1 907 900,00	—	13 403 818,96	11.
1 527	1 106	9 879	339 902,07	1 238 306,33	955 800	944 823,90	33 112,88	33 370,00	—	2 589 515,18	12.
1 045	955	8 148	478 752,50	1 427 756,94	471 965	473 919,44	128 164,00	49 120,00	20 371,70	2 578 084,58	13.
4 712	4 435	30 208	1 809 578,99	3 272 896,42	3 601 450	3 415 820,69	1 701 569,76	162 859,00	109 633,81	10 472 358,67	14.
9 228	13 436	72 808	8 656 105,10	19 991 002,70	5 227 030	5 105 422,46	183 331,98	20 539,00	1 473 799,00	35 430 200,24	15.
3 116	4 322	19 025	796 457,29	2 507 979,41	4 895 206	4 899 075,97	80 158,00	1 261 246,20	147 361,00	9 692 277,87	16.
1 213	2 557	7 709	789 277,50	4 360 835,13	21 150	19 850,00	2 936 283,20	5 435,00	102 843,00	8 214 523,83	17.
1 878	3 325	16 055	179 880,00	8 163 664,07	2 363 221	2 316 152,03	1 432 442,93	444 758,34	246 149,87	12 783 047,24	18.
3 602	5 096	25 447	1 591 975,00	8 483 334,92	1 742 830	1 727 370,88	1 979 461,53	377 995,00	226 110,64	14 386 247,97	19.
10 486	21 912	52 191	4 355 093,34	24 360 054,97	7 782 394	7 629 153,46	1 671 491,03	1 505 482,20	3 517 093,77	43 038 368,77	20.
2 473	4 839	14 907	1 413 666,00	8 179 778,82	1 677 847	1 645 416,86	1 199 132,41	977 958,49	567 372,80	13 983 324,38	21.
522	375	2 081	30 355,16	82 554,96	512 550	502 915,70	154 535,72	9 271,67	40 095,56	819 728,77	22.
434	763	2 660	51 298,80	416 226,89	982 200	977 669,40	186 423,10	230 483,98	9 850,00	1 871 952,17	23.
5 502	10 028	29 135	6 555 837,09	11 341 332,02	2 262 882	2 232 179,92	3 111 229,99	373 715,07	6 869 846,01	30 484 140,10	24.
9 462	18 882	53 794	18 236 966,66	14 439 435,98	10 564 975	10 580 369,87	14 019 739,41	1 420 349,28	7 490 951,92	62 187 813,12	25.
6 533	13 599	35 489	12 221 104,14	12 634 537,44	1 371 736	1 381 205,03	3 255 903,68	816 852,47	3 129 348,13	37 438 950,89	26.
1 473	2 209	8 180	519 074,00	1 106 491,83	372 221	374 263,05	2 284 078,97	117 753,91	515 080,00	4 916 741,76	27.
201	96	1 809	1 305 890,42	97 703,76	64 371	64 371,43	24 252,30	26 371,53	—	1 518 589,44	28.
2 556	3 801	11 689	2 654 981,42	3 217 841,70	478 240	484 804,76	1 661 142,30	71 586,00	632 645,53	8 723 001,71	29.
1 110	925	3 638	27 200,00	291 987,00	347 800	352 026,40	679 667,36	4 650,00	436 714,48	1 792 245,24	30.
2 234	3 383	11 120	1 644 456,00	1 992 403,26	2 923 300	2 859 702,59	2 921 877,61	294 474,00	901 352,97	10 614 266,43	31.
1 109	1 966	5 580	792 483,93	567 504,64	1 004 254	1 033 307,25	1 621 301,19	1 440,00	1 312 893,94	5 328 930,95	32.
1 517	1 418	11 036	644 478,50	805 556,10	931 850	946 765,32	953 677,77	103 253,17	30 500,00	3 484 230,86	I.
2 638	2 172	15 033	1 493 053,62	1 799 446,60	857 475	843 798,37	1 026 778,98	270 573,50	322 926,43	5 756 577,50	II.
9 579	9 517	59 086	4 501 978,97	4 583 007,07	9 255 795	9 149 214,59	585 466,74	358 160,00	1 675 398,76	20 853 226,13	III.
7 268	9 524	40 478	4 440 806,47	8 407 498,59	5 431 309	5 445 352,66	2 477 282,54	1 556 116,14	690 964,53	23 018 020,93	IV.
1 008	1 356	6 708	979 345,89	1 272 790,50	40 120	40 528,00	1 146 026,37	5 009.00	–	3 443 599,76	V.
8 988	9 481	51 883	2 916 750,52	6 558 612,70	6 824 817	6 810 725,52	274 568,28	1 990 390,00	20 371,70	18 571 418,72	VI.
17 056	22 193	122 041	11 262 141,38	25 771 878,53	13 723 686	13 420 319,12	1 965 059,74	1 444 644,20	1 730 793,81	55 594 836,78	VII.
1 213	2 557	7 709	789 277,50	4 360 835,13	21 150	19 850,00	2 936 283,20	5 435,00	102 843,00	8 214 523,83	VIII.
19 395	36 310	113 341	7 622 268,30	49 685 614,63	15 061 042	14 798 678,33	6 623 486,72	3 545 949,68	4 606 671,64	86 882 669,30	IX.
21 497	42 509	118 418	37 013 907,89	38 415 305,44	14 199 593	14 193 754,82	20 386 873,08	2 610 916,82	17 490 146,06	130 110 904,11	X.
1 674	2 305	9 989	5 824 964,42	1 204 195,59	436 592	438 634,48	2 308 331,27	144 125,44	515 080,00	6 435 331,20	XI.
1 009	10 075	32 027	1 119 121,35	6 069 736,60	4 753 594	4 729 841,00	6 883 988,46	372 150,00	3 283 606,92	26 458 444,33	XII.
98 842	*149 417*	*578 749*	*78 607 994,81*	*148 934 477,48*	*71 537 023*	*70 837 462,21*	*47 567 823,15*	*12 406 722,95*	*30 469 302,85*	*388 823 783,45*	
ständischen Sparkassen.											
7 975	7 940	51 629	3 054 000,90	8 167 317,43	2 854 175	2 677 346,10		64 915,00	2 169 585,00	16 133 164,43	1.
8 305	7 584	54 777	531 276,00	3 669 619,00	7 165 700	6 908 611,49	—	1 052 794,00	1 435 842,87	13 598 143,36	2.
1 153	759	8 399	625 224,52	992 107 33	527 700	504 332,00	—	40 500,00	—	2 162 163,85	3.
877	1 284	4 418	332 185,60	550 768,78	656 880	638 993,97	1 079 251,53	766 456,87	141 280,17	3 509 936,74	4.
3 330	3 469	16 500	1 340 452,00	2 062 349,78	1 809 671	1 736 261,30	2 368 643,77	141 692,11	159 006,82	7 808 405,14	5.
21 640	*21 036*	*135 713*	*5 884 139,02*	*15 442 161,68*	*13 014 126*	*12 465 544,86*	*3 447 895,12*	*2 006 357,98*	*3 905 714,86*	*43 211 813,52*	

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: A. Sparkassen, deren Rechnungs

(Tab. 1.)

4. Die Bezirks-

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Bezirke.												
1. Schleswig	9	—	8	0,50—5,00	—	9	5 935 267,01	878 020,18	161 106,58	1 563 177,01	5 411 216,76	222 335,81
2. Kassel	5	—	—	1,00—2,00	700—2 500	2	1 727 074,94	336 633,01	49 974,44	226 975,92	1 886 706,47	—
3. Wiesbaden	3	—	—	1,00—5,00	—	3	2 552 202,69	402 831,01	36 064,96	359 168,30	2 631 930,36	10 700,00
Summe	*17*	—	*8*	*0,50—5,00*	*700—2 500*	*14*	*10 214 544,64*	*1 617 484,20*	*247 145,98*	*2 149 321,23*	*9 929 853,59*	*233 035,81*

5. Die Kirchspiels-, Fleckens- und

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Bezirke.												
1. Liegnitz	1	—	1	1,00	600	—	10 770,41	2 162,41	312,80	2 817,60	10 428,02	—
2. Oppeln	1	—	—	2,00	—	1	45 063,45	13 008,32	1 515,22	11 298,13	48 288,86	—
3. Schleswig	118	—	78	0,38—12,00	720	117	41 858 675,89	7 824 866,37	876 182,87	7 617 543,15	42 942 181,98	223 8[illegible]6,10
4. Hannover	7	—	—	0,50—1,00	—	7	4 242 685,34	976 739,46	134 680,69	776 137,99	4 577 967,50	—
5. Hildesheim	1	—	—	1,00	—	1	380 322,62	101 096,30	10 844,73	125 546,38	366 717,27	—
6. Lüneburg	2	—	—	1,00	3 000	1	1 477 539,66	287 856,42	35 121,85	303 429,96	1 497 087,97	—
7. Stade	22	—	—	0,50—5,00	3 000	21	15 176 859,74	4 261 286,08	418 762,21	3 569 566,19	16 287 341,84	—
8. Osnabrück	13	—	1	0,25—3,00	150—3 000	1	4 231 291,53	845 037,85	134 168,14	710 907,98	4 499 589,54	—
9. Aurich	2	—	—	3,00	1 500	—	288 652,00	153 199,91	4 875,63	103 194,59	343 532,95	—
10. Minden	1	—	1	1,00	—	1	—	33 220,45	277,48	674,09	33 823,84	—
11. Arnsberg	9	4	—	0,50—3,00	40 000	8	7 550 734,30	1 418 122,87	213 069,73	1 255 585,09	7 926 341,81	—
12. Kassel	2	—	1	1,00	600	1	107 800,13	28 920,70	4 278,11	26 171,84	114 827,10	1 304,22
13. Düsseldorf	6	—	2	0,50—1,00	—	6	1 379 465,78	656 345,14	51 403,54	398 198,91	1 689 015,55	
14. Köln	1	—	—	1,00	—	1	389 989,29	106 357,63	12 756,80	122 654,46	386 449,26	
Provinzen.												
I. Schlesien	2	—	1	1,00—2,00	600	1	55 833,86	15 170,73	1 828,02	14 115,73	58 716,88	
II. Schleswig-Holstein	118	—	78	0,38—12,00	720	117	41 858 675,89	7 824 866,37	876 182,87	7 617 543,15	42 942 181,98	223 886,10
III. Hannover	47	—	1	0,25—5,00	150—3 000	31	25 797 350,89	6 625 216,02	738 453,25	5 588 783,09	27 572 237,07	
IV. Westfalen	10	4	1	0,50—3,00	40 000	9	7 550 534,30	1 452 343,32	213 347,21	1 256 259,18	7 960 165,65	
V. Hessen-Nassau	2	—	1	1,00	600	1	107 800,13	28 920,70	4 278,11	26 171,84	114 827,10	1 304,22
IV. Rheinland	7	—	2	0,50—1,00	—	7	1 769 455,07	762 702,77	64 160,34	520 853,37	2 075 464,81	
Summe	*186*	*4*	*84*	*0,25—12,00*	*150—40 000*	*166*	*77 139 850,14*	*16 709 219,91*	*1 898 249,80*	*15 023 726,36*	*80 723 593,49*	*225 190,32*

6. Die Vereins-Spar-

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Bezirke.												
1. Danzig	1	—	—	1,00	—	1	7 421 464,52	3 860 788,14	164 293,41	3 533 301,66	7 913 244,41	—
2. Potsdam	1	—	1	20,00	10 000	—	—	142 007,34	433,74	29 806,84	112 634,24	—
3. Lüneburg	1	—	—	0,25	—	1	1 007,65	748,04	30,04	800,66	985,07	—
4. Osnabrück	7	—	3	0,50—3,00	300—600	4	879 135,78	185 274,24	25 757,30	199 745,77	889 421,55	—
5. Wiesbaden	1	1	—	1,00	10 000	—	15 944 200,39	3 123 886,21	586 749,18	2 651 642,57	17 003 193,21	—
6. Aachen	1	36	—	1,00	1000—10 000	—	47 361 751,08	16 562 396,18	1 883 920,20	17 604 652,77	48 203 414,69	—
Summe	*12*	*37*	*4*	*0,25—20,00*	*300—10 000*	*6*	*71 607 559,42*	*23 874 100,15*	*2 661 183,87*	*24 019 950,23*	*74 122 893,17*	—

7. Die Privat-Spar-

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Bezirke.												
1. Breslau	10	—	—	0,20—1,50	600—900	8	447 014,98	146 477,96	25 255,49	82 272,67	536 475,76	—
2. Liegnitz	10	—	—	0,10—0,50	600	9	348 644,28	50 260,36	11 207,05	41 720,01	368 391,68	—
3. Oppeln	3	—	3	0,10—5,00	300—1 500	1	247 372,21	92 005,99	9 296,97	70 256,15	278 419,02	—
4. Merseburg	1	6	6	1,00	600	—	108 027,40	52 579,62	3 898,64	45 122,47	119 383,19	—
5. Hannover	1	—	13	3,00	—	1	1 442 912,66	2 085 736,91	32 000,00	1 341 347,27	2 219 302,30	—
6. Hildesheim	8	—	5	0,10—15,0	1 500	7	1 846 937,98	619 961,21	8 606,33	541 756,21	1 933 749,31	—
7. Lüneburg	1	—	—	0,75	—	1	2 914,00	99,00	63,00	1 012,00	2 064,00	—
8. Osnabrück	2	—	—	1,50	300	1	326 924,23	36 227,16	3 614,00	67 741,66	299 023,73	—
9. Aurich	2	—	4	0,10—1,50	—	2	43 700.47	8 783,34	2 050,19	9 107,13	45 426,87	—
10. Minden	2	—	—	0,60—1,00	—	2	85 518,66	11 301,69	4 030,43	19 285,74	81 565,04	—
11. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	3 039,63	6 043,67	105,13	875,45	8 312,98	—
12. Kassel	5	—	1	0,20	—	5	108 861,53	48 762,08	3 823,72	43 476.56	117 970,77	—
13. Wiesbaden	14	—	2	0,10—8,00	200—300	12	310 023,75	125 967,00	4 986,44	126 328,69	314 648,50	—
14. Düsseldorf	6	—	1	0,20—1,00	8 000	5	119 514,52	59 542,91	6 662,15	51 432,24	134 287,34	—
Provinzen.												
I. Schlesien	23	—	3	0,10—5,00	300—1 500	18	1 043 031,47	288 744,31	45 759,51	194 248,83	1 183 286,46	—
II. Sachsen	1	6	6	1,00	600	—	108 027,40	52 579,62	4 898,64	45 122,47	119 383,19	—
III. Hannover	14	—	22	0,10—15,0	300—1 500	12	3 663 389,34	2 750 807,62	46 333.52	1 960 964,27	4 499 566,21	—
IV. Westfalen	3	—	—	0,60—1,00	—	3	88 558,29	17 345,36	4 135,56	20 161,19	89 878,02	—
V. Hessen-Nassau	19	—	3	0,10—8,00	200—300	17	418 885,28	174 729,08	8 810,16	169 805,25	432 619,27	—
VI. Rheinland	6	—	1	0,20—1,00	8 000	5	119 514,52	59 542,91	6 662,15	51 432,24	134 287,34	—
Summe	*66*	*6*	*35*	*0,10—15,0*	*200—8 000*	*55*	*5 441 406,30*	*3 343 748,90*	*115 599,54*	*2 441 734,25*	*6 459 020,49*	—

(Tab. 2.)

B. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das

1. Die städtischen

Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Bezirke.												
a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Königsberg	1	—	—	0,25	—	1	266 413,90	102 993,96	10 847,91	66 175,00	314 080,77	—
2. Potsdam	8	—	—	0,50—1,00	600—6 000	—	4 305 846,86	1 215 870,09	142 800,65	1 169 390,69	4 495 126,91	—
3. Frankfurt	1	—	—	0,50	1 200	—	44 658,97	12 161,39	1 510,39	9 091,00	49 239,75	—
4. Stettin	2	—	—	0,50—1,00	—	2	1 162 492,63	407 816,81	42 655,25	414 595,97	1 198 368,72	—
5. Posen	26	—	—	0,50—3,00	600—1 500	10	4 950 428,45	1 973 331,17	194 501,47	1 442 694,87	5 675 566,22	—
6. Breslau	4	—	37	1,00—3,00	1 200—3 000	1	14 628 682,53	3 590 349,22	277 465,30	3 367 472,61	15 129 024,44	—
7. Liegnitz	3	—	—	1,00	315—1 500	—	4 192 521,14	1 006 078,44	125 791,30	985 461,55	4 338 929,33	—
8. Oppeln	5	—	—	1,00—1,50	600—900	2	1 551 940,54	545 085,39	53 057,21	363 226,38	1 786 856,76	—
9. Magdeburg	1	—	1	1,00	2000	—	1 167 963,19	537 512,39	26 147,54	498 290,62	1 233 332,50	36 950,70
10. Merseburg	2	—	—	1,00	1 500	—	—	55 341,63	995,72	8 789,37	47 547,98	—
11. Erfurt	2	—	—	0,50—1,00	1 500	—	1 533 542,71	579 713,20	48 269,71	539 856,22	1 621 669,40	—

Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

jahr das Kalenderjahr (1878) ist.

Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Rechnungsjahre.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.	von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	überhaupt.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
Sparkassen.															
252 108,72	44 159,12	—	40 051,00	4 080,75	3¼—4	4—6	1 020	1 304	2 220	2 331	2 135	1 972	1 753	10 414	1.
64 989,78	12 272,09	32 580,58	45 583,86	4 020,00	4—4½	4—6	622	462	927	909	848	639	792	4 115	2.
117 148,36	27 337,70	—	71 963,78	5 765,00	4	4½—5½	399	409	451	657	745	729	1 174	3 756	3.
434 246,86	*83 758,91*	*32 580,58*	*157 598,64*	*13 865,75*	*3¼—4½*	*4—6*	*2 041*	*2 175*	*3 598*	*3 900*	*3 728*	*3 340*	*3 719*	*18 285*	
Landgemeinde-Sparkassen															
820,09	131,17	—	—	—	3⅓	4—6	19	3	48	27	21	7	—	103	1.
2 546,81	—	—	—	—	3⅖	4—5	57	32	78	75	61	27	16	257	2.
1 885 369,97	264 951,13	174 621,70	320 521,17	50 049,92	3½—4½	4—6	7 492	5 908	13 774	11 248	9 257	9 069	15 658	59 006	3.
153 699,63	34 306,71	—	40 237,70	9 645,24	3⅓—4	4—5½	1 402	1 030	1 406	1 611	1 418	1 634	2 077	8 146	4.
13 651,11	3 864,36	—	19 101,00	—	3½	4½	138	157	220	193	153	145	168	879	.
70 334,81	11 456,32	1 800,00	1 878,00	147,00	3⅓—4	4½—6	239	189	528	351	350	376	645	2 250	6.
950 992,24	140 480,37	1 734,04	384 103,85	56 561,41	3—4	3½—6	3 878	2 840	3 329	3 457	3 663	4 143	6 741	21 333	7.
138 302,78	26 260,83	—	31 148,50	3 370,52	3—4	3—5	786	523	1 833	1 420	1 366	1 330	1 923	7 872	8.
9 434,95	4 061,67	—	22 127,80	1 665,14	3—3⅓	4—5	216	132	108	187	180	149	176	800	9.
—	140,37	—	—	—	3⅓—4	4½—5	48	3	6	3	13	8	15	45	10.
445 821,42	74 288,93	720,00	2 663,22	—	3—4¼	4—5	1 635	679	745	832	790	1 142	2 214	5 723	11.
4 644,08	1 983,74	—	—	—	3½—4	5—6	118	42	217	133	93	114	20	577	12.
101 887,97	19 647,75	—	9 508,43	1 693,90	3—4	4—6	555	310	282	298	365	511	812	2 268	13.
3 597,98	4 110,18	—	—	—	4	4½—5½	122	68	180	76	65	80	155	556	14.
3 366,90	131,17	—	—	—	3⅓—3⅖	4—6	76	35	126	102	82	34	16	360	I.
1 885 369,97	264 951,13	174 621,70	320 521,17	50 049,92	3½—4½	4—6	7 492	5 908	13 774	11 248	9 257	9 069	15 658	59 006	II.
1 336 415,52	220 430,26	3 534,04	498 596,85	71 389,31	3—4	3—6	6 659	4 871	7 424	7 219	7 130	7 777	11 730	41 280	III.
445 821,42	74 429,30	720,00	2 663,22	—	3—4¼	4—5	1 683	682	751	835	803	1 150	2 229	5 768	IV.
4 644,08	1 983,74	—	—	—	3½—4	5—6	118	42	217	133	93	114	20	577	V.
105 485,95	23 757,93	—	9 508,43	1 693,90	3—4	4—5½	677	378	462	374	430	591	967	2 824	VI.
3 781 103,84	*585 683,53*	*178 875,74*	*831 289,67*	*123 133,13*	*3—4¼*	*3—6*	*16 705*	*11 916*	*22 754*	*19 911*	*17 795*	*18 735*	*30 620*	*109 815*	
kassen.															
1 258 000,00	159 163,87	9 000,00	—	3 000,00	3⅓—4	¹)	9 264	8 872	—	—	—	—	—	22 937	1.
—	309,52	—	—	—	2—4½	2—5	244	7	37	72	45	38	45	237	2.
154,76	—	—	—	—	3½	4	—	—	23	5	—	—	—	28	3.
35 925,52	10 697,13	—	—	120,00	2½—4	3½—5	253	221	678	554	510	426	489	2 666	4.
1 409 850,73	210 649,66	—	—	104 285,04	3¾	5	2 545	1 733	—	—	—	—	—	21 234	5.
648 809,52	577 682,94	2 515 534,05	6 041 025,06	341 011,35	3⅓—5	4½	6 614	5 172	18 208	10 466	9 828	11 519	24 584	74 585	6.
3 352 740,53	*958 503,12*	*2 524 534,05*	*6 041 025,06*	*448 416,39*	*2—5*	*2—5*	*18 920*	*16 005*	*18 955*	*11 077*	*10 383*	*11 983*	*25 118*	*121 687*	
kassen.															
17,39	—	—	—	—	4—6	4½	704	138	1 198	401	247	186	186	2 218	1.
	—	—	—	—	4—6⅔	5	250	226	1 333	186	117	104	96	1 836	2.
20 584,62	2 188,89	—	1 933,56	—	3⅓—4	4—6	184	112	200	197	182	144	129	852	3.
10 661,49	4 951,10	—	—	—	3,6	4	84	63	448	117	129	152	7	853	4.
274 638,00	—	—	—	—	3⅔—4	4—5	3 889	1 694	2 460	1 832	1 467	903	669	7 331	5.
28 061,05	14 367,69	13 118,32	684,00	1 520,00	3⅓—5	3½—5½	925	785	1 509	919	1 257	978	648	5 311	6.
100,00	20,00	—	1 300,00	—	3¼	4	1	2	10	4	2	—	1	17	7.
—	—	—	—	—	3—4	4½—5	40	60	50	100	101	109	152	512	8.
420,00	2 180,56	—	—	—	3—4½	3—5	370	65	332	26	21	27	31	437	9.
—	—	—	—	—	5	²)	33	54	71	63	81	32	29	276	10.
—	—	—	—	—	4½	5	63	34	137	44	2	1	—	184	11.
2 362,44	300,00	333,34	—	—	2½—4	4—6	24	30	411	272	71	44	16	814	12.
18 799,43	2 912,63	654,14	—	—	3—5	3½—7	427	142	1 186	565	221	143	49	2 164	13.
—	—	—	—	—	4—6⅔	4½	189	170	314	135	105	67	51	672	14.
20 602,01	2 188,89	—	1 933,56	—	3⅓—6⅔	4—6	1 138	476	2 731	784	546	434	411	4 906	I.
10 661,49	4 951,10	—	—	—	3,6	4	84	63	448	117	129	152	7	853	II.
303 219,05	16 568,25	13 118,32	1 984,00	1 520,00	3—5	3—5½	5 225	2 606	4 361	2 881	2 848	2 017	1501	13 608	III.
—	—	—	—	—	4½—5	5	96	88	208	107	83	33	29	460	IV.
21 161,87	3 212,63	986,48	—	—	2½—5	3½—7	451	172	1 597	837	292	187	65	2 978	V.
—	—	—	—	—	4—6⅔	4½	189	170	314	135	105	67	51	672	VI.
355 644,42	*26 920,87*	*14 104,80*	*3 917,56*	*1 520,00*	*2½—6⅔*	*3—7*	*7 183*	*3 575*	*9 659*	*4 861*	*4 003*	*2 890*	*2 064*	*23 477*	

Etatsjahr (1878/79) oder anderweit begrenzt ist.

Sparkassen.

14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
17 078,98	5 266,98	—	—	—	4	6	211	109	493	266	208	130	117	1 214	1.
455 953,69	64 670,99	—	98 918,20	26 000,00	3—4	4—5	3 447	2 308	6 196	4 509	4 114	3 438	1 803	20 060	2.
3 953,59	1 155,50	—	—	—	3⅓	5	52	23	109	76	38	33	21	277	3.
109 083,65	18 218,87	—	19 197,00	—	3⅓—4	4½—5	554	258	477	362	479	459	696	2 473	4.
501 240,67	84 170,48	2 555,83	227 400,00	5 400,00	2½—5	4—7	5 561	3 649	7 177	4 973	4 070	3 117	2 423	21 760	5.
1 476 830,58	209 850,73	—	1 379 306,90	—	3⅓—4½	4⅔—6	9 923	8 911	14 220	10 550	8 808	7 508	7 076	48 162	6.
522 233,83	69 520,40	—	179 218,09	52 500,00	3⅓—3⅗	4½—5	2 457	1 918	3 836	3 374	3 383	2 977	2 043	15 613	7.
138 095,54	16 945,16	—	—	—	3½—4⅙	5—6	1 391	710	1 544	1 404	1 149	1 198	592	5 887	8.
120 514,92	17 004,26	—	125 900,00	—	3⅓	4¾	704	580	3 595	802	606	609	590	6 202	9.
—	298,87	—	—	—	3,6	4½	184	8	70	34	27	13	32	176	10.
117 638,63	22 305,53	—	106 670,00	4 850,00	3⅓—4	4⅔—5	625	330	2 382	937	741	741	819	5 620	11.

¹) Zinssatz der Reichsbank. — ²) Das Vermögen beider Kassen ist bei der Ravensberger Spinnerei angelegt.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

Noch: A. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das Kalenderjahr (1878) ist.

Noch: Tab. 1.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Mark.	b. auf ländliche Grundstücke. Mark.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. Mark.	Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres. Mark.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel. Mark.	gegen Faustpfand. Mark.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Mark.	überhaupt. (Spalte 32 zum Kurswerth eingestellt.) Mark.
1.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Bezirke.				**Noch: 4. Die Bezirks-Sparkassen.**				
1. Schleswig	439 277,90	2 862 375,63	438 465	417 054,71	2 069 276,43	34 254,00	152 430,00	5 974 668,67
2. Kassel	61 116,29	1 183 485,35	245 686	249 683,00	344 896,69	1 625,00	76 092,36	1 916 898,69
3. Wiesbaden	159 797,00	1 524 639,50	315 943	316 542,86	636 811,99	6 807,00	61 064,00	2 705 662,35
Summe	*660 191,19*	*5 570 500,48*	*1 000 094*	*983 280,57*	*3 050 985,11*	*42 686,00*	*289 586,36*	*10 597 229,71*
Bezirke.				**Noch: 5. Kirchspiels-, Fleckens- und Landgemeinde-Sparkassen.**				
1. Liegnitz	—	—	10 200	9 843,00	500,00	—	—	10 343,00
2. Oppeln	—	38 100,00	11 400	10 944,00	—	—	—	49 044,00
3. Schleswig	2 770 173,72	19 412 475,33	1 579 800	1 457 430,07	19 116 063,10	248 616,95	723 932,93	43 728 692,10
4. Hannover	484 057,01	2 682 496,80	374 200	370 164,29	659 561,62	197 371,58	162 313,41	4 555 964,71
5. Hildesheim	—	325 648,11	7 500	7 293,00	28 815,21	—	—	361 756,32
6. Lüneburg	129 095,00	745 299,76	414 446	411 176,62	97 806,09	80 743,27	17 750,00	1 481 870,74
7. Stade	1 528 185,29	7 770 046,64	3 970 815	3 821 229,40	2 200 181,92	637 720,25	923 174,42	16 880 537,92
8. Osnabrück	249 827,00	2 253 664,81	384 800	385 750,85	1 155 995,69	201 063,97	213 658,00	4 459 960,32
9. Aurich	33 181,38	15 214,82	151 862	145 807,00	105 651,07	9 285,00	35 317,48	344 456,84
10. Minden	—	9 000,00	—	—	24 600,00	—	—	33 600,00
11. Arnsberg	2 030 140,40	3 678 405,10	166 200	156 630,85	1 004 336,34	129 564,31	750 429,54	7 449 506,54
12. Kassel	—	31 673,50	—	—	61 338,53	—	23 400,00	116 412,03
13. Düsseldorf	174 400,00	512 757,70	243 700	241 540,05	636 509,44	45 390,00	148 747,69	1 759 344,88
14. Köln	—	166 130,80	30 600	31 499,40	160 528,56	12 350,00	6 685,50	377 194,26
Provinzen.								
I. Schlesien	—	38 100,00	21 600	20 787,00	500,00	—	—	59 387,00
II. Schleswig-Holstein	2 770 173,72	19 412 475 33	1 579 800	1 457 430,07	19 116 063,10	248 616,95	723 932,93	43 728 692,10
III. Hannover	2 424 345,68	13 792 370,94	5 303 623	5 141 421,25	4 248 011,60	1 126 184,07	1 352 213,31	28 084 546,85
IV. Westfalen	2 030 140,40	3 687 405,10	166 200	156 630,85	1 028 936,34	129 564,31	750 429,54	7 783 106,54
V. Hessen-Nassau	—	31 673,50	—	—	61 338,53	—	23 400,00	116 412,03
VI. Rheinland	174 400,00	678 888,50	274 300	273 039,45	797 038,00	57 740,00	155 433,19	2 136 539,14
Summe	*7 399 059,80*	*37 640 913,37*	*7 345 523*	*7 049 308,62*	*25 251 887,57*	*1 562 105,33*	*3 005 408,97*	*81 908 683,66*
Bezirke.				**Noch: 6. Die Vereins-Sparkassen.**				
1. Danzig	—	—	1 487 300	1 480 663.90	4 352 630,00	2 661 958,62	52 100,00	[1] 8 547 352,52
2. Potsdam	72 500,00	—	36 000	34 174,58	—	—	—	106 674,58
3. Lüneburg	—	—	—	—	—	—	985,07	985,07
4. Osnabrück	37 126,27	536 606,48	4 428	6 042,37	122 722,74	294 753,15	94 186,31	1 091 437,32
5. Wiesbaden	11 682 800,00	—	5 835 757	5 512 599,93	756 360,30	—	—	[2] 17 951 760,23
6. Aachen	14 349 508,95	3 949 763,97	28 752 386	23 567 686,20	3 962 170,17	3 120 520,12	1 320 790,89	[3] 50 270 440,30
Summe	*26 141 935,22*	*4 486 730,45*	*36 115 871*	*30 601 166,98*	*9 193 883,21*	*3 077 231,89*	*1 468 062,27*	*77 968 650,02*
Bezirke.				**Noch: 7. Die Privat-Sparkassen.**				
1. Breslau	—	—	—	—	—	9 686,30	—	[4] 9 686,38
2. Liegnitz	—	—	—	—	—	—	1 806,84	1 806,82
3. Oppeln	141 700,00	14 190,00	93 480	95 870,20	19 200,00	3 275,00	—	274 235,20
4. Merseburg	—	—	10 845	10 131,15	—	—	119 846,20	129 977,35
5. Hannover	1 325 200,00	—	885 750	802 383,00	—	—	—	2 127 583,00
6. Hildesheim	48 645,76	897 931,50	193 500	177 689,40	295 330,61	338 663,86	749,33	[5] 1 801 365,16
7. Lüneburg	—	1 410,00	—	—	754,00	—	—	2 164,00
8. Osnabrück	39 000,00	15 900,00	—	—	173 028,07	20 000,00	6 700,00	254 628,07
9. Aurich	—	—	39 359	39 391,75	—	1 350,00	4 395,26	45 137,01
10. Minden	—	—	—	—	—	—	—	[6] —
11. Arnsberg	—	—	—	—	—	—	8 312,89	8 312,89
12. Kassel	—	15 770,76	10 114	9 856,69	91 015,39	1 999,72	—	118 642,56
13. Wiesbaden	—	10 000,42	12 417	12 666,90	126 097,75	2 175,14	2 544,00	[7] 313 934,11
14. Düsseldorf	—	50 000,00	—	—	8 000,00	—	7 500,00	[8] 65 500,00
Provinzen.								
I. Schlesien	141 700,00	14 190,00	93 480	95 870,20	19 200,00	12 961,30	1 806,82	[2] 285 728,32
II. Sachsen	—	—	10 845	10 131,15	—	—	119 846,20	129 977,35
III. Hannover	1 412 845,76	915 241,50	1 118 600	1 019 464,15	469 112,68	360 013,86	11 844,59	[3] 4 230 877,24
IV. Westfalen	—	—	—	—	—	—	8 312,98	[4] 8 312,98
V. Hessen-Nassau	—	25 771,18	22 531	22 523,59	217 113,14	4 174,86	2 544,00	[5] 432 576,67
VI. Rheinland	—	50 000,00	—	—	8 000,00	—	7 500,00	65 500,00
Summe	*1 554 545,76*	*1 005 202,68*	*1 245 456*	*1 147 989,09*	*713 425,82*	*377 150,02*	*151 854,59*	[6] *5 152 972,56*

(Noch: Tab. 2.) Noch: B. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das Etatsjahr (1878/79) oder anderweit begrenzt ist.

1.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Bezirke.				**Noch: 1. Die städtischen Sparkassen.**				
a. Etatsjahr 1878/79.								
1. Königsberg	181 854,17	54 790,50	—	—	86 560,00	—	—	323 204,67
2. Potsdam	2 250 946,00	481 105,00	1 943 200	1 932 582,93	79 858,00	70 500,00	73 500,00	4 888 491,93
3. Frankfurt	13 107,00	9 000,00	300	312,00	20 670,00	5 800,00	3 000,00	51 889,00
4. Stettin	624 668,80	248 482,00	147 200	150 581,90	130 374,11	54 653,82	71 550,00	1 280 310,63
5. Posen	1 439 536,66	308 901,84	1 834 615	1 768 508,09	1 784 324,69	360 198,00	328 843,67	5 990 312,94
6. Breslau	5 411 274,16	53 615,25	8 898 750	7 319 160,30	—	1 349 420,00	2 432 225,00	16 565 694,71
7. Liegnitz	1 647 765,35	166 240,00	2 158 220	2 161 722,85	—	237 049,00	529 200,00	4 741 977,20
8. Oppeln	799 931,60	175 521,68	749 195	723 692,11	600,00	—	94 450,00	1 794 195,39
9. Magdeburg	489 403,50	206 700,00	539 600	524 067,10	14 000,00	79 640,00	30 800,00	1 344 610,60
10. Merseburg	13 650,00	15 870,00	—	—	852,00	4 350,00	9 000,00	43 722,00
11. Erfurt	444 776,43	589 971,00	976 850	372 468,58	57 687,58	15 150,00	143 441,00	1 623 494,59

[1]) Für 22 937 und [2]) für 21 234 Bücher können Angaben in den Spalten 23—27 nicht gemacht werden. — [3]) Aus Spalte 29: 828 171,33 M. auf städtische und ländliche Grundstücke zusammen. — [4]) Fabrik-Sparkassen, deren Vermögen wohl in den Fabriken selbst angelegt ist. — [5]) Davon 42 354,70 M. Kaution, die in den Spalten 29—35 nicht angegeben sind. Die Einlagen der Ilseder Hütte mit 138 515,50 Mark sind in den Spalten 29—35 nicht enthalten. — [6]) Das Vermögen beider Kassen ist bei der Ravensberger Spinnerei angelegt. — [7]) Davon für Oberursel 160 449,90 Mark in Hypotheken und Schuldscheinen zusammen. — [8]) Von 5 Kassen fehlen Angaben für die Spalten 29—35.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

Noch: B Sparkassen, deren Rechnungsjahr das Etatsjahr (1878/79) oder anderweitig begrenzt ist.

(Noch Tab. 2.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.	Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.
Noch: 1. Die städtischen Sparkassen.												
Noch: Bezirke.												
12. Schleswig	1	—	—	1,00	—	1	10 664 230,65	4 367 643,85	431 880,37	3 818 883,03	11 644 871,84	—
13. Arnsberg	4	—	—	1,50–3,00	—	4	4 684 988,91	778 139,87	123 063,26	936 401,89	4 652 790,15	—
14. Wiesbaden	2	—	—	8,55	—	2	4 547,31	—	—	3 953,17	594 14	—
15. Koblenz	1	—	—	1,00	—	1	22 058,61	13 057,76	419,56	7 178,26	28 357,67	—
16. Düsseldorf	22	1	5	0,50–5,00	600–7 500	11	35 194 930,89	15 073 615,69	1 305 275,03	13 138 688,85	38 435 132,76	—
17. Köln	1	—	—	1,50	—	1	8 760 087,84	3 834 522,83	197 746,71	3 950 973,01	8 841 384,37	—
Provinzen.												—
I. Ostpreußen	1	—	—	0,25	—	1	266 413,90	102 993,96	10 847,91	66 175,00	314 080,77	—
II. Brandenburg	9	—	—	0,25–1,00	600–6 000	—	4 350 505,83	1 228 031,48	144 311,04	1 178 481,69	4 544 366,66	—
III. Pommern	2	—	—	0,50–1,00	—	2	1 162 492,63	407 816,81	42 655,25	414 595,97	1 198 368,72	—
IV. Posen	26	—	—	0,50–3,00	600–1 500	10	4 950 428,45	1 973 331,17	194 501,47	1 442 694,87	5 675 566,22	—
V. Schlesien	12	—	37	1,00–3,00	315–3 000	3	20 373 144,21	5 141 513,05	456 313,81	4 716 160,54	21 254 810,53	—
VI. Sachsen	5	—	1	0,50–1,00	1 500–2 000	—	2 701 505,90	1 172 567,22	75 412,97	1 046 936,21	2 902 549,88	36 950,70
VII. Schleswig-Holstein	1	—	—	1,00	—	1	10 664 230,65	4 367 643,85	431 880,37	3 818 883,03	11 644 871,84	—
VIII. Westfalen	4	—	—	1,50–3,00	—	4	4 684 988,91	778 139,87	126 063,26	936 401,89	4 652 790,15	—
IX. Hessen-Nassau	2	—	—	8,55	—	2	4 547,31	—	—	3 953,17	594,14	—
X. Rheinland	24	1	5	0,50–5,00	600–7 500	13	43 977 077,34	18 921 196,28	1 503 441,30	17 096 840,12	47 304 874,80	—
Summe	*86*	*1*	*43*	*0,25 8,55*	*315–7 500*	*36*	*93 135 335,13*	*34 093 233,69*	*2 985 427,38*	*30 721 122,49*	*99 492 873,71*	*36 950,70*
b. Andere Rechnungsjahre.												
Schleswig-Holstein	17	—	3	0,10–5,00	10000–15000	15	22 658 873,46	3 389 907,56	473 063,97	30 464 741,64	23 057 103,35	2 280,24
2. Die Kreis- und Amts-Sparkassen.												
Bezirke. a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Königsberg	7	—	2	0,50–1,00	300–1 500	2	941 805,21	248 221,84	35 934,02	233 418,12	992 542,95	—
2. Gumbinnen	1	—	—	0,50	—	1	47 425,59	58 851,12	2 658,83	11 981,40	96 954,14	—
3. Marienwerder	5	—	2	1,00–3,00	500–3 000	—	568 733,96	415 379,94	29 334,76	177 122,21	836 326,45	65,00
4. Potsdam	4	1	13	0,50–1,50	600–3 000	2	3 538 932,99	1 005 968,41	112 164,67	953 210,66	3 703 855,41	—
5. Posen	6	—	—	0,50–1,00	900	4	1 274 899,02	568 585,76	49 970,90	306 638,31	1 586 817,37	—
6. Liegnitz	1	—	—	1,00	—	1	527 950,48	156 516,38	19 087,50	137 464,70	566 089,64	—
7. Oppeln	4	7	3	1,00–1,50	—	4	1 391 165,57	496 242,73	46 993,95	386 686,03	1 547 816,22	—
8. Magdeburg	1	16	—	1,00	3 000	—	59 999,49	86 297,56	2 620,49	31 691,37	117 226,17	—
9. Koblenz	2	7	4	1,00	—	2	124 935,40	23 866,35	952,06	20 995,55	128 758,26	—
10. Köln	1	—	—	1,00	—	1	892 215,12	317 417,44	20 336,49	214 795,02	1 015 173.93	—
11. Trier	2	—	—	0,10–1,50	600–5 000	—	492 251,32	263 131,42	16 072,84	161 078,07	610 380,51	—
Provinzen.												
I. Ostpreußen	8	—	2	0,50–1,00	300–1 500	3	989 230,80	307 072,96	38 592,85	245 399,52	1 089 497,09	—
II. Westpreußen	5	—	2	1,00–3,00	500–3 000	—	568 733,96	415 379,94	29 334,76	177 122,21	836 326,45	65,00
III. Brandenburg	4	1	13	0,50–1,50	600–3 000	2	3 538 932,99	1 005 968.41	112 164.67	953 210.66	3 703 855,41	—
IV. Posen	6	—	—	0,50–1,00	900	4	1 274 899,02	568 585,76	49 970,90	306 638,31	1 586 817,37	—
V. Schlesien	5	7	3	1,00–1,50	—	5	1 919 116,05	652 759,09	66 081,45	524 050,73	2 113 905,86	—
VI. Sachsen	1	16	—	1,00	3 000	—	59 999,49	86 297,56	2 620,49	31 691,37	117 226,17	—
VII. Rheinland	5	7	4	0,10–1,50	600–5 000	3	1 509 401,84	604 418,21	37 361,29	396 868,64	1 754 312,70	—
Summe	*34*	*31*	*24*	*0,10–3,00*	*300–5 000*	*17*	*9 860 314,15*	*3 640 481,93*	*336 126,41*	*2 634 981,44*	*11 201 941,05*	*65,00*
b. Anderes Rechnungsjahr.												
Schleswig-Holstein	1	—	1	1,00	—	1	486 125,90	56 711,37	10 451,26	55 246,77	498 041,76	—
3. Die Bezirks-Sparkassen.												
1. Schleswig a [1])	2	—	2	0,60–3,00	—	2	505 883,76	96 560,31	9 380,87	63 218,10	548 606,84	2 945,24
1. Schleswig b [1])	3	—	1	1,00–2,25	—	3	1 676 188,21	262 121,19	15 131,05	369 346,03	1 584 094,42	—
4. Die Kirchspiels-, Fleckens- und Landgemeinde-Sparkassen.												
Bezirke. a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Liegnitz	2	—	—	1,00	—	2	313 395,05	109 848,61	10 734,77	72 975,47	361 002,96	17 866,54
2. Schleswig	12	—	3	0,25–4,50	1 000	11	3 394 306,72	627 278,76	61 239,37	704 914,47	3 377 910,38	60 350,46
3. Arnsberg	2	—	—	3,00	—	2	624 359,72	105 097,00	22 111,39	111 397,69	640 170,42	—
4. Düsseldorf	11	—	—	0,50–1,00	600–4 000	5	2 685 662,30	1 016 705,42	95 423,96	986 048,12	2 811 743,56	21 606,43
5. Trier	1	—	—	0,50	—	1	28 781,68	4 527,14	—	2 145,00	31 163,82	—
Summe	*28*	—	*3*	*0,25–4,50*	*600–4 000*	*21*	*7 046 505,47*	*1 863 456,93*	*189 509,49*	*1 877 480,75*	*7 221 991,14*	*99 823,43*
b. Andere Rechnungsjahre.												
Schleswig-Holstein	28	—	8	0,30–10,00	1 800	27	13 190 661,55	2 124 659,18	320 735,97	2 276 332,13	13 359 724,57	68 047,50
5. Die Privat-Sparkassen.												
Bezirke. a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Breslau	2	—	—	0,20–0,50	—	2	2 201,05	3 558,15	111,44	3 651,68	2 218,96	—
2. Liegnitz	6	—	1	0,05–0,50	—	6	81 211,42	19 692,90	2 651,76	28 807,84	74 748,24	—
3. Oppeln	2	—	—	0,20–0,25	—	2	16 628,34	10 477,78	145,98	7 345,67	19 906,43	—
4. Wiesbaden	1	—	—	0,20	—	1	6 775,85	13 406,50	250,65	7 941,34	12 491,66	—
5. Düsseldorf	11	—	2	1,00–30,00	60–8 000	8	243 416,93	43 899,17	12 368,82	75 878,74	223 806,18	—
Summe	*22*	—	*3*	*0,05–30,00*	*60–8 000*	*19*	*350 233,59*	*91 034,50*	*15 528,65*	*123 625,27*	*333 171,47*	—
b. Andere Rechnungsjahre.												
1. Breslau	1	—	—	0,50	—	1	32 571,55	9 135,31	1 053,91	9 168,26	33 592,51	—
2. Liegnitz	1	—	—	0,25	1 000	—	108 238,12	[2]) 22 560,70	—	44 577,76	86 221,11	—
3. Merseburg	1	—	—	10,00	—	1	144 985,00	11 050,00	5 065,00	8 650,00	152 450,00	—

[1]) Unter a. sind die Angaben für das Etatsjahr 1878/79, unter b. die Angaben für andere Rechnungsjahre aufgeführt. — [2]) Hierin ist ein Zuwachs durch Zinszuschreibungen enthalten, dessen Betrag nicht ermittelt ist.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: B. Sparkassen, deren Rechnungsjahr das

(Noch: Tab. 2.) Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirke. Provinzen. Staat.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Rechnungsjahre. Mark.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. Mark.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. Mark.	An Sparkassen wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	An Sparkassen wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	An Sparkassen befanden sich am … mit von unter bis 60 M. Stück.	von über 60 bis 150 M. Stück.	von über 150 bis 300 M. Stück.
1.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1. Noch: Die städtischen												
Noch: Bezirke.												
12. Schleswig	962 300,63	127 111,12	—	771 531,63	44 290,78	4	4½–5	5 145	3 414	5 734	3 451	3 148
13. Arnsberg	342 110,26	39 505,19	—	10 309,00	1 800,00	4	4–5	747	858	951	1 174	1 186
14. Wiesbaden	—	—	—	—	—	4	5	—	27	7	2	—
15. Koblenz	—	262,24	—	—	—	3⅓	5	27	14	12	20	27
16. Düsseldorf	3 538 678,49	631 840,09	645,96	1 364 018,79	184 984,57	2½–6	3½–6	21 916	17 442	10 845	16 427	17 441
17. Köln	737 840,71	122 932,70	—	278 429,55	80 000,00	2–4	1½–5	4 239	3 780	2 463	3 244	3 692
Provinzen.												
I. Ostpreußen	17 078,98	5 266,98	—	—	—	4	6	211	109	493	266	208
II. Brandenburg	459 907,28	65 826,49	—	98 918,20	26 000,00	3–4	4–5	3 499	2 331	6 305	4 585	4 152
III. Pommern	109 083,65	18 218,87	—	19 197,00	—	3⅓–4	4½–5	554	258	477	362	479
IV. Posen	501 240,67	84 170,48	2 555,38	227 400,00	5 400,00	2½–5	4–7	5 561	3 649	7 177	4 973	4 070
V. Schlesien	2 138 159,95	296 316,29	—	1 558 524,99	52 500,00	3⅓–4½	4½–6	13 771	11 539	19 600	15 328	13 340
IV. Sachsen	228 153,55	39 608,66	—	232 570,00	4 850,00	3⅓–4	4½–5	1 513	918	6 047	1 773	1 374
VII. Schleswig-Holstein	962 300,01	127 111,12	—	771 531,63	44 290,78	4	4½–5	5 145	3 414	5 734	3 451	3 148
VIII. Westfalen	342 110,26	39 505,19	—	10 300,00	1 800,00	4	4–5	747	858	921	1 174	1 186
IX. Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	4	5	—	27	7	2	—
X. Rheinland	4 276 519,20	755 035,03	645,96	1 642 448,34	264 984,57	2–6	1½–6	26 182	21 236	13 320	19 691	21 160
Summe	*9 034 553,55*	*1 431 059,11*	*3 201,79*	*4 560 890,16*	*399 825,35*	*2–6*	*1½–7*	*57 183*	*44 339*	*60 081*	*51 605*	*49 117*
b. Andere Rechnungsjahre.												
Schleswig-Holstein	1 193 977,89	161 557,69	98 767,05	490 019,25	73 032,78	3⅕–4½	4–7	3 484	3 555	5 718	6 176	5 326
2. Noch: Die Kreis- und												
Bezirke.												
a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Königsberg	50 126,92	8 894,55	—	—	—	3½–4½	4½–6	670	567	1 356	932	569
2. Gumbinnen	1 043,51	1 084,68	—	—	—	4	4½–6	162	82	423	100	66
3. Marienwerder	64 095,25	11 404,39	500,00	—	—	3⅓–5	5–6	903	241	844	500	354
4. Potsdam	335 482,69	44 371,68	—	—	—	3⅓	3⅔–5	2 144	1 536	4 780	4 308	3 130
5. Posen	45 088,16	11 507,52	18 000,00	—	—	4–5	5–6	1 107	801	1 070	936	796
6. Liegnitz	32 017,56	7 597,95	—	—	—	4	5	323	183	564	404	354
7. Oppeln	74 640,62	20 864,44	—	—	—	4	4–6	1 212	926	1 342	1 265	978
8. Magdeburg	1 033,33	1 033,33	—	—	—	3⅓	4½	238	26	140	122	106
9. Koblenz	6 891,00	1 557,04	—	—	—	3⅓	4–5	97	11	83	59	38
10. Köln	67 205,35	23 158,09	—	15 000,00	9 800,00	3⅓	4½–5	666	418	114	171	277
11. Trier	28 588,10	3 420,81	—	—	—	3⅓–4	5–6	447	315	564	403	325
Provinzen.												
I. Ostpreußen	51 170,43	9 979,23	—	—	—	3½–4½	4½–6	832	639	1 779	1 032	635
II. Westpreußen	64 095,25	11 404,39	500,00	—	—	3⅓–5	5–6	903	241	844	500	354
III. Brandenburg	335 482,69	44 371,68	—	—	—	3⅓	3⅔–5	2 144	1 536	4 780	4 308	3 130
IV. Posen	45 088,16	11 507,52	18 000,00	—	—	4–5	5–6	1 107	801	1 070	936	796
V. Schlesien	106 658,18	28 462,39	—	—	—	4	4–6	1 535	1 109	1 906	1 669	1 332
VI. Sachsen	1 033,33	1 033,33	—	—	—	3⅓	4½	238	26	140	122	106
VII. Rheinland	102 684,45	28 135,94	—	15 000,00	9 800,00	3⅓–4	4–6	1 240	744	761	633	640
Summe	*706 212,49*	*134 894,48*	*18 500,00*	*15 000,00*	*9 800,00*	*3⅓–5*	*3⅔–7*	*7 999*	*5 096*	*11 280*	*9 200*	*6 993*
b. Anderes Rechnungsjahr.												
Schleswig-Holstein	33 871,68	2 629,50	—	1 815,10	300,00	3½	4–5	77	74	181	158	149
3. Noch: Die Bezirks-												
1. Schleswig a [1])	16 417,57	3 946,64	547,20	2 479,00	309,00	4	4½–5	127	79	408	181	152
1. Schleswig b [1])	163 516,37	5 243,36	—	8 403,40	1 090,00	2–4½	4½–5	249	311	726	445	354
4. Noch: Die Kirchspiels-, Fleckens- und												
Bezirke.												
a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Liegnitz	40 942,77	5 895,45	—	—	—	3⅓–4	4–5½	212	133	231	323	256
2. Schleswig	58 234,18	18 368,76	—	7 839,38	1 925,95	3½–4½	4¼–5½	715	593	1 621	1 087	1 021
3. Arnsberg	15 565,24	3 721,68	—	—	—	4	4½–4,62	90	74	112	88	93
4. Düsseldorf	241 628,08	39 608,63	4 300,00	17 243,84	12 062,16	3⅓–5	4–5	1 128	1 054	940	610	747
5. Trier	2 018,83	—	—	—	—	4	5–6	10	7	3	9	12
Summe	*358 389,01*	*67 594,52*	*4 300,00*	*25 083,22*	*13 988,11*	*3⅓–5*	*4–6*	*2 155*	*1 861*	*2 907*	*2 117*	*2 129*
b. Andere Rechnungsjahre.												
Schleswig-Holstein	437 049,25	64 376,43	333 343,34	87 052,60	9 502,60	3½–4½	4⅛–6	1 798	1 769	3 174	3 019	2 635
5. Noch: Die Privat-												
Bezirke.												
a. Etatsjahr 1878/79.												
1. Breslau	—	—	—	—	—	5	—	—	—	26	2	1
2. Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	149	131	700	105	55
3. Oppeln	—	—	—	—	—	5–5½	—	127	95	444	32	21
4. Wiesbaden	—	—	108,15	154,34	117,60	3½	5½	49	12	109	44	7
5. Düsseldorf	—	—	—	—	—	4½–10	4–6⅔	126	157	269	92	90
Summe	—	—	*108,15*	*154,34*	*117,60*	*4½–10*	*4–6⅔*	*451*	*395*	*548*	*275*	*174*
b. Andere Rechnungsjahre.												
1. Breslau	—	—	—	—	—	4⅙	—	5	5	5	12	12
2. Liegnitz	—	—	—	—	—	5	—	—	—	78	53	44
3. Merseburg	—	—	—	—	—	5	4	23	12	22	46	45

[1]) Unter a. sind die Angaben für das Etatsjahr 1878/79, unter b. die Angaben für andere Rechnungsjahre aufgeführt. — [2]) Die städtische Sparkasse in Wiesbaden

Sparkassen im Jahr 1878 bezw. 1878/79.

Etatsjahr (1878/79) oder anderweit begrenzt ist.

Büchern / Jahresschlusse im Umlaufe / Einlagen von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	überhaupt.	Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. (Spalte 32 zum Kurswerth eingestellt.)	Laufende Nummer.
Stück.	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
Sparkassen.											
3 368	5 113	20 814	6 234 464,80	974 556,50	883 525	865 618,67	3 976 617,42	259 793,00	227 166,07	12 538 216,46	12.
1 267	1 789	6 337	1 037 086,14	1 793 109,43	893 100	908 881,80	546 980,50	49 788,00	283 665,11	4 619 510,98	13.
—	—	9	—	—	—	—	—	—	594,14	²) 594,14	14.
18	10	87	1 650,00	5 280,00	—	—	20 634,00	—	—	27 564,00	15.
15 017	16 935	76 665	9 313 156,59	2 239 555,49	21 341 950	20 767 906,47	2 800 479,58	108 807,91	5 766 670,47	40 996 576,51	16.
3 752	4 142	17 293	3 668 074,80	90 500,00	4 534 200	4 529 528,40	—	438 000,00	1 181 350,28	9 907 453,48	17.
130	117	1 214	181 854,17	54 790,50	—	—	86 560,00	—	—	323 204,67	I.
3 471	1 824	20 337	2 264 053.00	490 105,00	1 943 500	1 932 894,93	100 528,00	76 300,00	76 500,00	4 940 389,93	II.
459	696	2 473	624 668,80	248 482,00	147 200	150 581,90	130 374,11	54 653,82	71 550,00	1 280 310,63	III.
3 117	2 423	21 760	1 439 536,66	308 901,83	1 834 615	1 768 508,09	1 784 321.69	360 198,00	328 843,67	5 990 312,94	IV.
11 683	9 711	69 662	7 858 971,11	395 376.93	11 806 165	10 204 575,26	600,00	1 586 469,00	3 055 875,00	23 101 867,30	V.
1 363	1 441	11 998	947 829,93	812 541,00	916 450	896 535,68	72 539,58	99 140,00	183 241,00	3 011 827,19	VI.
3 368	5 113	20 814	6 234 464,80	974 556,50	883 525	865 618,67	3 976 617,42	259 793,00	227 166,07	12 538 216,46	VII.
1 267	1 789	6 337	1 037 086,14	1 793 109,43	893 100	908 881,70	546 980,50	49 788,00	283 665,11	4 619 510,98	VIII.
—	—	9	—	—	—	—	—	—	594,14	594,14	IX.
18 787	21 087	94 045	12 982 881,39	2 335 335,49	25 876 150	25 297 434,87	2 821 113,58	546 807,91	6 948 020,75	50 931 593,99	X.
43 645	*44 201*	*248 649*	*33 571 346,00*	*7 413 198,68*	*44 300 705*	*42 025 031,20*	*9 519 637,88*	*3 033 149,73*	*11 175 455,74*	*106 737 819,23*	
5 271	9 266	31 757	9 727 088,98	5 759 918,00	1 856 308	1 758 193,10	5 126 658,40	707 073,30	836 103,90	23 915 035,68	
Amts-Sparkassen.											
422	382	3 661	266 282,00	379 437,63	42 325	43 145,00	301 254,88	600,00	17 100,00	1 007 819,51	1.
36	35	660	45 881,05	12 105,00	11 550	11 503,80	29 475,00	—	—	98 964,85	2.
276	276	2 250	113 810,00	291 102,36	10 800	11 016,00	409 991,75	47 900,00	13 282,57	887 102,68	3.
2 462	1 570	16 250	379 745,00	1 009 790,99	1 882 325	1 855 831,45	61 490,00	193 624,99	484 525,63	3 985 008,06	4.
669	677	4 148	554 153,81	667 599,38	101 919	98 334,86	304 773,69	3 534,36	—	1 628 396,10	5.
325	273	1 920	237 097,00	159 015,00	143 100	146 481,00	30 882,92	—	—	573 475,92	6.
828	624	5 037	906 650,50	337 266,00	196 725	195 093,60	40 805,00	26 180,00	97 100,00	1 603 095,10	7.
68	42	478	—	10 500,00	84 600	86 670,60	—	15 000,00	—	112 170,60	8.
19	19	218	—	63 510,64	—	—	53 071,00	—	26 492,00	143 073,64	9.
1 013	507	2 082	121 862,00	16 872,00	640 800	677 325,00	79 815,00	—	182 700,00	1 078 574,00	10.
372	189	1 853	—	76 908,00	—	—	446 902,21	—	76 456,80	600 267,01	11.
458	417	4 321	312 163,05	391 542,63	53 875	54 648,80	330 729.88	600,00	17 100,00	1 106 784,36	I.
276	276	2 250	113 810,00	291 102,36	10 800	11 016,00	409 991,75	47 900,00	13 282,57	887 102,68	II.
2 462	1 570	16 250	379 745,00	1 009 790,99	1 882 325	1 855 831,45	61 490,00	193 624,99	484 525,63	3 985 008,06	III.
669	677	4 148	554 153,81	667 599,38	101 919	98 334,86	304 773,69	3 534,36	—	1 628 396,10	IV.
1 153	897	6 957	1 143 757,50	496 281,00	339 825	341 574,60	71 687,92	26 180,00	97 100.00	3 176 571,02	V.
68	42	478	—	10 500,00	84 600	86 670,60	—	15 000,00	—	112 170,60	VI.
1 404	715	4 153	121 862,00	157 290,64	640 800	677 325,00	579 788,21	—	285 648,80	1 821 914,65	VII.
6 490	*4 594*	*38 557*	*2 625 481,36*	*3 024 107,00*	*3 114 144*	*3 125 401,31*	*1 758 461,45*	*286 839,35*	*897 657,00*	*11 717 947,47*	
125	178	791	—	441 878,12	—	—	41 727,00	—	—	483 605,12	
Sparkassen.											
149	243	1 133	76 130,00	142 123,40	—	—	335 732,85	—	6 920,15	560 906,40	a.
401	599	1 525	150 666,00	953 352,15	14 750	13 944,42	478 632,76	1 841,00	—	1 598 436,33	b.
Landgemeinde-Sparkassen.											
215	177	1 202	35 100,00	238 537,42	—	—	74 848,00	10 440,00	24 295,88	383 221,40	1.
924	1 172	5 825	142 600,00	1 839 720,69	46 499	46 499,20	1 356 639,47	5 060,00	8 840,00	3 399 359,36	2.
122	287	702	108 255,49	309 421,50	93 500	95 551,32	51 518,00	8 000,00	61 100,00	633 846,31	3.
1 239	1 367	4 903	442 700,00	1 239 354,93	429 112	440 340,13	632 757,08	30 445,75	172 071,19	2 957 669,08	4.
8	26	48	—	7 230,00	—	—	23 734,12	—	—	30 964,12	5.
2 508	*3 019*	*12 680*	*728 655,49*	*3 634 264,54*	*569 111*	*582 390,65*	*2 139 496,67*	*53 945,75*	*266 307,17*	*7 405 060,27*	
2 804	5 171	16 803	1 208 977,00	6 061 572,35	246 955	235 150,36	4 646 657,14	92 867,00	261 085,79	12 506 309,64	
Sparkassen.											
1	—	30	.	.	.	.	.	.	.	³) .	1.
36	27	923	.	.	.	.	.	.	.	³) .	2.
10	4	511	.	.	.	.	.	.	.	³) .	3.
4	3	167	.	.	.	.	.	.	.	³) .	4.
94	100	645	—	6 000,00	—	—	5 760,00	—	—	11 760,00	5.
145	*134*	*2 276*	.	*6 000,00*	.	.	*5 760,00*	.	.	*11 760,00*	
7	12	49	.	.	.	.	.	.	.	³) .	1.
49	44	268	.	.	.	.	.	.	.	³) .	2.
36	73	222	.	.	.	.	.	.	.	³) .	3.

ist in der Auflösung begriffen. — ³) Für die Spalten 29—36 sind Angaben nicht gemacht.

C. Wieder

1. Nach den Arten der

(Noch: Tab. 1.) Arten der Sparkassen und deren Rechnungsjahre. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres. a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
a. Im Rechnungsjahre 1878.									
1. Städtische Sparkassen	412	1	76	0,10—15,0	150—25 000	229	604 067 901,99	157 773 415,62	17 374 111,26
2. Kreis- und Amts-Sparkassen	235	154	165	0,25—5,00	300—9 000	183	367 141 953,26	93 723 948,49	10 039 809,25
3. Provinzial- und ständische Sparkassen	5	100	—	0,50—1,50	900—30 000	2	39 191 867,19	8 798 091,62	1 115 292,23
4. Bezirks- u. s. w. Sparkassen	17	—	8	0,50—5,00	700—2 500	14	10 214 544,64	1 617 484,20	247 145,98
5. Landgemeinde u. s. w. Sparkassen	186	4	84	0,25—12,00	150—40 000	166	77 139 850,14	16 709 219,91	1 898 249,80
6. Vereins-Sparkassen	12	37	4	0,25—20,00	300—10 000	6	71 607 559,42	23 874 100,15	2 661 183,87
7. Privat-Sparkassen	66	6	35	0,10—15,00	200—8 000	55	5 441 406,30	3 343 748,90	115 599,54
Summe	*933*	*302*	*372*	*0,10—20,00*	*150—40 000*	*655*	*1 174 805 082,94*	*305 840 008,89*	*33 451 391,93*
b. Im Rechnungsjahre v. 1. April 1878 bis 31. März 1879.									
8. Städtische Sparkassen	86	1	43	0,25—8,55	315—7 500	36	93 135 335,13	34 093 233,69	2 985 427,38
9. Kreis- und Amts-Sparkassen	34	31	24	0,10—3,00	300—5 000	17	9 860 314,15	3 640 481,93	336 126,41
10. Bezirks-Sparkassen	2	—	2	0,60—3,00	—	2	505 883,76	96 560,31	9 380,87
11. Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	28	—	3	0,25—4,50	600—4 000	21	7 046 505,47	1 863 456.93	189 509,49
12. Privat-Sparkassen	22	—	3	0,05—30,0	60—8 000	19	350 233,59	91 034,50	15 528,65
Summe	*172*	*32*	*75*	*0,05—30,0*	*60—8 000*	*95*	*110 898 272,10*	*39 784 767,36*	*3 535 972,80*
c. In andren Rechnungsjahren (1. Juli bis 30. Juni u. s. w.)									
13. Städtische Sparkassen	17	—	3	0,10—5,00	10 000—15 000	15	22 658 873,46	3 389 907,56	473 063,97
14. Kreis- und Amts-Sparkassen	1	—	1	1,00	—	1	486 125,90	56 711,37	10 451,26
15. Bezirks- u. s. w. Sparkassen	3	—	1	1,00—2,25	—	3	1 676 188,21	262 121,19	15 131,05
16. Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	28	—	8	0,30—10,00	1 800	27	13 190 661,55	2 124 659,18	320 735,97
17. Privat-Sparkassen	3	—	—	0,25—10,00	1 000	2	285 794,67	42 746,06	6 118,91
Summe	*52*	*—*	*13*	*0,10—10,0*	*1 000—15 000*	*48*	*38 297 643,79*	*5 876 145,36*	*825 501,16*
Staat	*1157*	*334*	*460*	*0,05—30,0*	*60—40 000*	*798*	*1 324 000 998,83*	*351 500 921,61*	*37 812 865,89*

2. Nach den Arten der Sparkassen

Provinzen.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Ostpreußen.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	8	—	1	0,50—3,00	1 500	7	10 514 449,56	5 678 822,62	325 111,89
2. Kreis- u. s. w. "	18	1	8	0,50—1,50	600—3 000	8	2 833 614,90	1 372 174,72	108 098,38
1878/79. 3. Städtische "	1	—	—	0,25	—	1	266 413,90	102 993,96	10 847,91
4. Kreis- u. s. w.	8	—	2	0,50—1,00	300—1 500	3	989 230,80	307 072,96	38 592,85
II. Westpreußen.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	4	—	1	1,00—3,00	600—1 500	2	3 674 725,79	1 336 939.46	102 696,77
2. Kreis- u. s. w. "	11	4	4	0,25—3,00	300—1 500	6	5 117 855,74	1 627 080,66	184 882,72
3. Vereins- "	1	—	—	1,00	—	1	7 421 464,52	3 860 788,14	164 293,41
1878/79. 4. Kreis- u. s. w. "	5	—	2	1,00—3,00	500—3 000	—	568 733,96	415 379,94	29 334,76
III. Brandenburg.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	48	—	36	0,25—1,50	600—3 000	4	53 996 083,71	16 037 955,58	1 748 245,93
2. Kreis- u. s. w. "	13	11	35	0,50—3,00	900—9 000	4	18 964 518,61	4 570 227,25	666 238,37
3. Ständische "	1	15	—	1,00	1 500	—	14 817 264,94	2 241 483.00	466 748,48
4. Vereins- "	1	—	1	20.00	10 000	—	—	142 007.34	433,74
1878/79. 5. Städtische "	9	—	—	0,25—1,00	600—6 000	—	4 350 505,83	1 228 031,48	144 311,04
6. Kreis- u. s. w. "	4	1	13	0,50—1,50	600—3 000	2	3 538 932,99	1 005 968,41	112 164,67
IV. Pommern.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	25	—	1	0,50—3,00	300—9 000	11	38 562 702,24	11 958 180,75	1 006 887,70
2. Kreis- u. s. w. "	15	6	10	0,50—1,50	600	13	21 862 631,11	6 810 777,88	595 225,09
1878/79. 3. Städtische "	2	—	—	0,50—1,00	—	2	1 162 492,63	407 816,81	42 665,25
V. Posen.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	3	—	—	1,00—3,00	1 500	2	1 033 041,01	369 335,66	35 313,68
2. Kreis- u. s. w. "	7	1	4	0,50—5,00	—	7	2 826 338,30	1 324 358,61	139 588,46
1878/79. 3. Städtische "	26	—	—	0,50—3,00	600—1 500	10	4 950 428,45	1 973 331,17	164 501,47
4. Kreis- u. s. w. "	6	—	—	0,50—1,00	900	4	1 274 899,02	568 585,76	49 970,90
VI. Schlesien.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	52	—	2	0,50—3,00	600—3 000	24	45 296 380,20	11 684 592,51	1 321 759,83
2. Kreis- u. s. w. "	16	25	7	0,50—1,50	900—1 500	10	16 241 149,60	5 419 604,69	450 966,63
3. Ständische "	1	26	—	1,00	900	—	12 872 103,45	2 398 595,07	390 928,80
4. Landgemeinde- "	2	—	1	1,00—2,00	600	1	55 833,86	15 170,73	1 828,02
5. Privat- "	23	—	3	0,10—5,00	300—1 500	18	1 043 031,47	288 744,31	45 759,51
1878/79. 6. Städtische "	12	—	37	1,00—3,00	315—3 000	3	20 373 144,21	5 141 513,05	456 313,91
7. Kreis- u. s. w. "	5	7	3	1,00—1,50	—	5	1 919 116,05	652 759,09	66 081,45
8. Landgemeinde- "	2	—	—	1,00	—	2	313 395,05	109 848,61	10 734,77
9. Privat- "	10	—	1	0,05—0,50	—	10	100 040,81	33 728,83	2 909,18
Andere Rechnungsjahre 10. Privat "	2	—	—	0,25—0,50	1 000	1	140 809,67	31 696,06	1 053,91
VII. Sachsen.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	64	—	3	0,20—3,00	600—3 000	20	94 953 327,34	30 182 123,91	2 760 899,01
2. Kreis- u. s. w. "	20	34	76	0,50—3,00	600—9 000	11	50 400 371,19	13 965 535,13	1 550 749,40
3. Ständische "	1	11	—	1,50	—	1	1 952 092,17	507 213,80	55 605,03
4. Privat- "	1	6	6	1,00	600	—	108 027,40	52 579,62	3 898,64

Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgezogene Einlagen. Mark.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.) Mark.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. Mark.	Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres. Mark.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. Mark.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: im Rechnungsjahre. Mark.	Laufende Nummer.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
holung.								
Sparkassen überhaupt.								
150 658 228,47	628 557 200,40	1 037 020,31	39 998 729,26	6 594 955,64	3 041 683,73	20 448 286,06	2 166 513,92	a) 1.
83 337 850,68	387 567 860,32	278 218,82	19 568 156,60	3 042 726,03	734 751,57	2 993 081,40	390 980,61	2.
10 138 358,40	38 966 892,64	2 095 078,01	2 776 101,18	335 949,85	140 954,75	57 000,00	3 000,00	3.
2 149 321,23	9 929 853,59	233 035,81	434 246,86	83 758,91	32 580,58	157 598,64	13 865,75	4.
15 023 726,36	80 723 593,49	225 190,32	3 781 103,84	585 683,53	178 875,74	831 289,67	123 133,13	5.
24 019 950,27	74 122 893,17	—	3 352 740,53	958 503,12	2 524 534,05	6 041 025,06	448 416,39	6.
2 441 734,25	6 459 020,49	—	355 644,42	26 920,87	14 104,80	3 917,56	1 520,00	7.
287 769 169,66	*1 226 327 314,10*	*3 868 543,27*	*70 266 722,69*	*11 628 497,95*	*6 667 485,22*	*30 532 198,39*	*3 147 429,80*	
30 721 122,49	99 492 873,71	36 950,70	9 034 553,55	1 431 059,11	3 201,79	4 560 890,16	399 825,35	b) 8.
2 634 981,44	11 201 941,05	65,00	706 212,49	134 894,48	18 500,00	15 000,00	9 800,00	9.
63 218,10	548 606,84	2 945,24	16 417,57	3 946,74	547,20	2 479,00	309,00	10.
1 877 480,75	7 221 991,14	99 823,43	358 389,10	67 594,52	4 300,00	25 083,22	13 988,11	11.
123 625,27	333 171,47	—	—	—	108,15	154,34	117,60	12.
35 420 428,05	*118 798 584,21*	*139 784,37*	*10 115 572,71*	*1 637 494,85*	*26 657,14*	*4 603 606,72*	*424 040,06*	
3 464 741,64	23 057 103,35	2 280,42	1 193 977,89	161 557,69	98 767,05	490 019,25	73 032,78	c) 13.
55 246,77	498 041,76	—	33 871,68	2 629,50	—	1 815,10	300,00	14.
369 346,03	1 584 094,42	—	163 516,37	5 343,36	—	8 403,40	1 090,00	15.
2 276 332,13	13 359 724,57	68 047,50	437 049,25	64 376,43	333 343,34	87 052,75	9 502,60	16.
62 396,02	272 263,62	—	—	—	—	—	—	17.
6 228 062,59	*38 771 227,72*	*70 327,92*	*1 828 415,19*	*233 806,98*	*432 110,39*	*587 290,50*	*83 925,38*	
329 417 660,30	*1 383 897 126,03*	*4 078 655,56*	*82 210 710,59*	*1 499 799,78*	*7 126 252,75*	*35 723 095,61*	*3 655 395,24*	
innerhalb der einzelnen Provinzen.								
5 582 668,41	10 935 715,56	79 768,08	653 899,60	138 311,53	—	610 648,08	91 519,74	I. 1.
954 405,94	3 359 483,06	22 880,24	222 408,54	42 922,30	—	6 399,98	—	2.
66 175,00	314 080,77	—	17 078,98	5 266,98	—	—	—	3.
245 399,52	1 089 497,09	—	51 170,43	9 979,23	—	—	—	4.
1 484 460,57	3 629 901,45	—	382 726,50	58 322,14	28 831,44	515 661,34	39 228,99	II. 1.
1 438 763,36	5 491 055,76	—	461 613,45	71 102,39	—	4 500,00	11 223,61	2.
3 533 301,66	7 913 244,41	—	1 258 000,00	159 163,87	9 000,00	—	3 000,00	3.
177 122,21	836 326,45	65,00	64 095,25	11 404,39	500,00	—	—	4.
14 541 929,24	57 240 355,98	—	5 293 122,48	817 606,36	677 085,00	1 003 664,39	128 361,80	III. 1.
4 200 730,15	20 000 254,08	15 150,00	1 407 280,85	223 349,24	—	—	—	2.
3 058 234,76	14 467 261,66	920 113,84	1 267 580,88	21 274,40	—	—	—	3.
29 806,84	112 634,24	—	154,76	309,52	—	—	—	4.
1 178 481,69	4 544 366,66	—	459 907,28	65 826,49	—	98 918,20	26 000,00	5.
953 210,66	3 703 855,41	—	335 482,69	44 371,68	—	—	—	6.
12 720 154,98	38 807 615,71	452 547,38	3 849 956,28	577 604,62	1 872 677,89	1 499 192,69	122 700,00	IV. 1.
6 402 967,70	22 865 666,38	—	1 126 875,92	199 483,09	379 429,20	—	—	2.
414 595,97	1 198 368,72	—	109 083,65	18 218,87	—	19 197,00	—	3.
256 247,06	1 181 443,29	—	106 107,77	4 724,23	—	99 800,00	—	V. 1.
859 785,83	3 421 499,54	—	127 289,37	46 526,35	—	9 000,00	—	2.
1 442 694,87	5 675 566,22	—	501 240,67	84 170,48	2 555,83	227 400,00	5 400,00	3.
306 638,31	1 586 817,37	—	45 088,16	11 507,52	18 000,00	—	—	4.
10 160 994,10	48 141 738,44	4 500,00	4 778 305,20	633 783,96	—	919 512,03	235 722,09	VI. 1.
3 656 535,75	18 455 185,17	—	862 218,59	173 388,63	—	—	—	2.
2 719 692,76	12 941 934,56	—	912 488,53	137 891,91	—	57 000,00	3 000,00	3.
14 115,73	58 716,88	—	3 366,90	131,17	—	—	—	4.
194 248,83	1 183 286,46	—	20 602,01	2 188,89	—	1 933,56	—	5.
4 716 160,54	21 254 810,53	—	2 138 159,95	296 316,29	—	1 558 524,99	52 500,00	6.
524 050,73	2 113 905,86	—	106 658,18	28 462,39	—	—	—	7.
72 975,47	361 002,96	17 866,54	40 942,77	5 895,45	—	—	—	8.
39 805,19	96 873,63	—	—	—	—	—	—	9.
53 746,02	119 813,62	—	—	—	—	—	—	10.
27 810 440,44	100 085 909,82	21 851,74	7 265 909,66	1 382 227,06	109 353,55	6 186 738,24	611 335,56	VII. 1.
11 925 873,07	53 990 782,65	—	3 449 528,70	432 684,40	40 316,79	779 015,65	44 115,22	2.
488 599,71	2 026 311,29	—	101 000,00	26 644,26	—	—	—	3.
45 122,47	119 383,19	—	10 661,49	4 951,10	—	—	—	4.

(Noch: Tab. 3.) Arten der Sparkassen und deren Rechnungsjahre. Provinzen. Staat.	Zinsen, welche die Kassen		An Sparkassen-Büchern							
	für Einlagen gewähren.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe					
			ausgegeben.	zurückgenommen.	mit Einlagen					überhaupt.
					von unter bis 60 M.	von über 60 bis 150 M.	von über 150 bis 300 M.	von über 300 bis 600 M.	von über 600 M.	
	Mark.	Mark.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: C. Wieder-										
Noch: 1. Nach den Arten der										
a. Im Rechnungsjahr 1878.										
1. Städtische Sparkassen	2—5	2½—7½	228 852	184 761	341 905	264 061	227 618	208 614	255 185	[1] 1 308 946
2. Kreis- und Amts-Sparkassen	2—5	2½—8	104 912	77 415	125 802	110 523	98 918	98 842	149 417	[2] 587 749
3. Provinzial- und ständische Sparkassen	2½—4	4—5	15 863	14 529	40 519	28 393	24 125	21 640	21 036	135 713
4. Bezirks- u. s. w. Sparkassen	3¼—4½	4—6	2 041	2 175	3 598	3 900	3 728	3 340	3 719	18 285
5. Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	3—4¼	3—6	1 905	11 916	22 754	19 911	17 795	18 735	30 620	109 815
6. Vereins-Sparkassen	2—5	2—5	18 920	16 005	18 955	11 077	10 383	11 983	25 118	[3] 121 687
7. Privat-Sparkassen	2½—6⅔	3—7	7 183	3 575	9 659	4 861	4 003	2 890	2 064	23 477
Summe	*2—6⅔*	*2—8*	*394 376*	*310 376*	*563 192*	*442 726*	*386 570*	*366 044*	*487 159*	[4] *2 305 672*
b. Im Rechnungsjahre v. 1. April 1878 bis 31. März 1879.										
8. Städtische Sparkassen	2—6	1½—7	57 183	44 339	60 081	51 605	49 117	43 645	44 201	248 649
9. Kreis- und Amts-Sparkassen	3⅓—5	3⅔—6	7 999	5 096	11 280	9 200	6 993	6 490	4 594	38 557
10. Bezirks- u. s. w. Sparkassen	4	4½—5	127	79	408	181	152	149	243	1 133
11. Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	3⅓—5	4¼—6	2 155	1 861	2 907	2 117	2 129	2 508	3 019	12 680
12. Privat-Sparkassen	4½—10	4—6⅔	451	395	1 548	275	174	145	134	2 276
Summe	*2—10*	*1½—7*	*67 915*	*51 770*	*76 224*	*63 378*	*58 565*	*52 937*	*52 191*	*303 295*
c. In anderen Rechnungsjahren (1. Juli bis 30. Juni u. s. w.)										
13. Städtische Sparkassen	3⅕—4½	4—7	3 484	3 555	5 718	6 176	5 326	5 271	9 266	31 757
14. Kreis- und Amts-Sparkassen	3½	4—5	77	74	181	158	149	125	178	791
15. Bezirks- u. s. w. Sparkassen	2—4½	4½—5	249	311	726	445	354	401	599	2 525
16. Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	3½—4½	4⅛—6	1 798	1 769	3 174	3 019	2 635	2 804	5 171	16 803
17. Privat-Sparkassen	4—5	4	28	16	105	112	101	92	129	539
Summe	*2—5*	*4—7*	*5 636*	*5 725*	*9 904*	*9 910*	*8 565*	*8 693*	*15 343*	*52 415*
Staat	*2—10*	*1½—8*	*468 027*	*367 871*	*649 320*	*516 014*	*453 700*	*427 674*	*554 693*	[4] *2 661 382*
Noch: 2. Nach den Arten der Sparkassen										
I. Ostpreußen.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3⅓—4	3½—6	7 444	4 474	13 253	6 302	5 258	5 024	5 811	35 648
2. Kreis- u. s. w. „	3⅓—4½	4—6	2 438	1 396	4 072	2 245	1 784	1 517	1 418	11 036
1878/79. 3. Städtische „	4	6	211	109	493	266	208	130	117	1 214
4. Kreis u. s. w. „	3½—4½	4½—6	832	639	1 779	1 032	635	458	417	4 321
II. Westpreußen.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3⅓—4½	4½—6	2 737	2 313	2 746	2 319	2 198	1 827	1 584	10 674
2. Kreis- u. s. w. „	2½—5	3½—8	2 943	2 246	4 398	3 077	2 748	2 638	2 172	15 033
3. Vereins- „	3⅓—4	wie Reichsb.	9 264	8 872	.	.	.	.	.	22 937
1878/79. 4. Kreis u. s. w. „	3⅓—5	5—6	903	241	844	500	354	276	276	2 250
III. Brandenburg.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3—4	4—6	42 451	33 794	78 000	51 450	40 971	36 980	24 999	232 400
2. Kreis- u. s. w. „	3⅓—4	4—6	8 125	5 475	16 807	12 535	10 648	9 579	9 517	59 086
3. Ständische „	3⅓	4	4 465	4 529	17 612	9 717	8 385	7 975	7 940	51 629
4. Vereins- „	2—4¼	2—5	244	7	37	72	45	38	45	237
1878/79. 5. Ständische „	3—4	4—5	3 499	2 331	6 305	4 585	4 152	3 471	1 824	20 337
6. Kreis- u. s. w. „	3⅓	3⅔—5	2 144	1 536	4 780	4 308	3 130	2 462	1 570	16 250
IV. Pommern.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3—4	3½—6	20 025	19 046	21 125	19 074	18 839	18 562	18 462	96 062
2. Kreis- u. s. w. „	3—5	4⅙—6	5 963	5 356	8 413	7 867	7 406	7 268	9 524	40 478
1878/79. 3. Städtische „	3⅓—4	4½—5	554	258	477	362	479	459	696	2 473
V. Posen.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	2½—5	4½—6	1 078	612	1 278	990	777	637	495	4 177
2. Kreis- u. s. w. „	4—5	6—7	1 739	821	1 701	1 465	1 178	1 008	1 356	6 708
1878/79. 3. Städtische „	2½—5	4—7	5 561	3 649	7 177	4 973	4 070	3 117	2 423	21 760
4. Kreis- u. s. w. „	4—5	5—6	1 107	801	1 070	936	796	669	677	4 148
VI. Schlesien.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3⅓—4½	3½—6	26 052	17 649	47 178	36 469	30 016	28 294	22 180	164 137
2. Kreis- u. s. w. „	3⅓—4⅙	3½—6	11 590	6 096	12 459	11 208	9 747	8 988	9 481	51 883
3. Ständische „	3⅓—4	4,357	6 193	5 695	16 397	12 613	9 878	8 305	7 584	54 777
4. Landgemeinde- „	3⅓—3⅖	4—6	76	35	126	102	82	34	16	360
5. Privat- „	3⅓—6⅔	4—6	1 138	476	2 731	784	546	434	411	4 906
1878/79. 6. Städtische „	3⅓—4½	4½—6	13 771	11 539	19 600	15 328	13 340	11 683	9 711	69 662
7. Kreis- u. s. w. „	4	4—6	1 535	1 109	1 906	1 669	1 332	1 153	697	6 957
8. Landgemeinde- „	3⅓—4	4—5½	212	133	231	323	256	215	177	1 202
9. Privat- „	5—5½	4—6	276	266	1 170	139	77	47	31	1 464
Andere Rechnungsjahre 10. Privat- „	4⅙—5	—	5	4	83	66	56	56	56	317
VII. Sachsen.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3⅓—4	4—6	36 928	26 743	81 704	45 558	38 040	34 614	45 606	245 522
2. Kreis- u. s. w. „	3⅓—4	3—5	22 413	16 588	38 425	25 550	18 817	17 056	22 193	122 041
3. Ständische „	3⅓	4½	1 275	951	2 432	2 224	1 821	1 153	759	8 389
4. Privat- „	3,6	4	84	63	448	117	129	152	7	853

[1] Spalte 28 sind 11 563 Bücher für Rendsburg mit enthalten, für welche Angaben in den Spalten 23—27 fehlen. — [2] 4 247 Bücher desgl. — [3] 44171 Bücher desgl. —

Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

holung.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt: auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke.	auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	in auf den Inhaber lautenden Papieren: Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres.	auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt. Inhaberpapiere zum Kurswerth eingestellt.	Laufende Nummer.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
holung.								
Sparkassen überhaupt.								
								a)
247 258 834,64	143 899 545,24	141 711 015	139 643 632,44	39 811 434,24	21 486 819,69	54 475 378,66	646 575 644,91	1.
78 607 994,81	148 934 477,48	71 537 023	70 837 462,21	47 567 823,15	12 406 722,95	30 469 302,85	388 823 783,45	2.
5 884 139,02	15 442 161,68	13 014 126	12 465 544,86	3 447 895,12	2 066 357,98	3 905 714,86	43 211 813,52	3.
660 191,19	5 570 500,48	1 000 094	983 280,57	3 050 985,11	42 686,00	289 586,36	10 597 229,71	4.
7 399 059,80	37 640 913,37	7 345 523	7 049 308,62	25 251 887,57	1 562 105,33	3 005 408,97	81 908 683,66	5.
26 141 935,22	4 486 370,45	36 115 871	30 601 166,98	9 193 883,21	6 077 231,89	1 468 062,27	77 968 650,02	6.
1 554 545,76	1 005 202,68	1 245 456	1 147 989,09	713 425,82	377 150,02	151 854,59	[5] 5 152 972,56	7.
367 506 700,44	*356 979 171,38*	*271 969 108*	*262 728 384,77*	*129 037 334,22*	*44 019 073,86*	*93 765 308,56*	[5] *1 254 238 777,83*	
								b)
33 571 346,00	7 413 198,68	44 300 705	42 025 031,20	9 519 637,88	3 033 149,73	11 175 455,77	106 737 819,23	8.
2 625 481,36	3 024 107,00	3 114 144	3 125 401,31	1 758 461,45	286 839,35	897 657,00	11 717 947,47	9.
76 130,00	142 123,40	—	—	335 732,85	—	6 920,15	560 906,40	10.
728 655,49	3 634 264,54	569 111	582 390,65	2 139 496,67	53 945,75	266 307,17	7 405 060,27	11.
—	6 000,00	—	—	5 760,00	—	—	11 760,00	12.
37 001 612,85	*14 219 693,62*	*47 983 960*	*45 732 823,16*	*13 759 088,85*	*3 373 934,83*	*12 346 340,06*	[6] *126 433 493,37*	
								c)
9 727 088,98	5 759 918,00	1 856 308	1 758 193,10	5 126 658,40	707 073,30	836 103,90	23 915 035,68	13.
—	441 878,12	—	—	41 727,00	—	—	483 605,12	14.
150 666,00	953 252,15	14 750	13 944,42	478 632,76	1 841,00	—	1 598 436,33	15.
1 208 977,00	6 061 572,35	246 955	235 150,36	4 646 657,14	92 867,00	261 085,79	12 506 309,64	16.
.	.	.	.	.	.	.	[7] .	17.
11 086 731,98	*13 216 720,62*	*2 118 013*	*2 007 287,88*	*10 293 675,30*	*801 781,30*	*1 097 189,69*	*38 503 386,76*	
415 595 045,27	*384 415 585,62*	*322 071 081*	*310 468 495,81*	*153 090 098,37*	*48 194 789,99*	*107 208 838,31*	[5] *1 419 175 657,97*	
innerhalb der einzelnen Provinzen.								
								I.
5 404 744,06	131 909,42	3 915 100	3 788 852,94	336 311,40	1 593 659,00	177 490,00	11 432 966,82	1.
644 478,50	805 556,10	931 850	946 765,32	953 677,77	103 253,17	30 500,00	3 484 230,86	2.
181 854,17	54 790,50	—	—	86 560,00	—	—	323 204,67	3.
312 163,05	391 542,63	53 875	54 648,80	330 729,88	600,00	17 100,00	1 106 784,36	4.
								II.
1 172 424,47	1 175 983,39	1 114 990	1 107 436,45	165 529,50	209 750,00	69 719,36	3 900 843,17	1.
1 493 053,62	1 799 446,60	857 470	843 798,37	1 026 778,98	270 573,50	322 926,43	5 756 577,50	2.
—	—	1 487 305	1 480 663,90	4 352 630,00	2 661 958,62	52 100,00	8 547 352,52	3.
113 810,00	291 102,36	10 800	11 016,00	409 991,75	47 900,00	13 282,57	887 102,68	4.
								III.
22 341 204,21	7 501 706,40	24 181 983	23 834 324,76	3 421 697,00	1 239 211,28	1 809 774,29	60 147 927,94	1.
4 501 978,97	4 583 007,07	9 255 795	9 149 214,59	585 466,74	358 160,00	1 675 398,76	20 853 226,13	2.
3 054 000,90	8 167 317,43	2 854 175	2 677 346,10	—	64 915,00	2 169 585,00	16 133 164,43	3.
72 500,00	—	36 000	34 174,58	—	—	—	106 674,58	4.
2 264 053,00	490 105,00	1 943 500	1 932 894,93	100 528,00	76 300,00	76 500,00	4 940 380,93	5.
379 745,00	1 009 790,99	1 882 325	1 855 831,45	61 490,00	193 624,99	484 525,63	3 985 008,06	6.
								IV.
12 807 701,20	6 794 929,69	14 579 785	15 338 541,76	2 375 490,99	2 021 134,76	3 007 424,34	42 345 222,74	1.
4 440 806,47	8 407 498,59	5 431 309	5 445 352,66	2 477 282,54	1 556 116,14	690 964,53	23 018 020,93	2.
624 668,80	248 482,00	147 200	150 581,90	130 374,11	54 653,82	71 550,00	1 280 310,63	3.
								V.
786 674,76	28 125,00	122 600	121 942,75	316 540,60	—	—	1 253 283,11	1.
979 245,89	1 272 790,50	40 120	40 528,00	1 146 026,37	5 009,00	—	3 443 599,76	2.
1 439 536,66	308 901,83	1 834 615	1 768 508,09	1 784 324,69	360 198,00	328 843,67	5 990 312,94	3.
554 153,81	667 599,38	101 919	98 334,86	304 773,69	3 534,36	—	1 628 396,10	4.
								VI.
19 632 591,74	12 987 606,48	14 502 055	14 088 232,59	833 783,52	2 452 890,58	1 607 358,74	51 602 463,65	1.
2 916 750,52	6 558 612,70	6 834 817	6 810 725,52	274 568,28	1 990 390,00	20 371,70	18 571 418,72	2.
531 276,00	3 669 619,00	7 165 700	6 908 611,49	—	1 052 794,00	1 435 842,87	13 598 143,36	3.
—	38 100,00	21 600	20 787,00	500,00	—	—	59 387,00	4.
141 700,00	14 190,00	93 480	95 870,20	19 200,00	12 961,30	1 806,82	285 728,32	5.
7 858 971,11	395 376,93	11 806 165	10 204 575,26	600,00	1 586 469,00	3 055 875,00	23 101 867,30	6.
1 143 747,52	496 281,00	339 825	341 574,60	71 687,92	26 180,00	97 100,00	2 176 571,02	7.
35 100,00	238 537,42	—	—	74 848,00	10 440,00	24 295,98	383 221,40	8.
.	.	.	.	.	.	.	[7] .	9.
.	.	.	.	.	.	.	[7] .	10.
								VII.
32 002 278,49	35 573 028,38	31 515 826	30 904 019,58	829 326,84	2 166 970,71	2 205 481,38	103 681 105,38	1.
11 262 141,38	25 771 878,53	13 723 686	13 420 319,12	1 965 059,74	1 444 644,20	1 730 793,81	55 594 836,78	2.
625 224,52	992 107,33	527 700	504 332,00	—	40 500,00	—	2 162 163,85	3.
—	—	10 845	10 131,15	—	—	119 846,20	129 977,35	4.

[4]) 59981 Bücher desgl. — [5]) Sp. 36 mehr 202 804,60 M.; s. Bemerk. S. 10 unter 5 u. 7. — [6]) Nur von einer Kasse angegeben. — [7]) Angaben für Sp. 29—36 nicht gemacht.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: C. Wieder-

(Noch: Tab. 1.) Arten der Sparkassen und deren Rechnungsjahre. Provinzen. Staat.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Konto's. Mark.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Konto's. Mark.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres. a. durch neue Einlagen. Mark.	Zuwachs während des Rechnungsjahres. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Noch: 2. Nach den Arten der Sparkassen									
Noch: VII. Sachsen.									
1878/79. 5. Städtische Sparkassen	5	—	1	0,50–1,00	1 500–2 000	—	2 701 505,90	1 172 567,22	75 412,97
6. Kreis- u. s. w. "	1	16	—	1,00	3 000	—	59 999,49	86 297,56	2 620,49
Anderes Rechnungsjahr 7. Privat- "	1	—	—	10,00	—	1	144 985,00	11 050,00	5 065,00
VIII. Schleswig-Holstein.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	24	1	18	0,10–15,00	3 000	22	66 530 910,07	15 104 962,79	2 189 053,21
2. Kreis- u. s. w. "	3	—	3	1.00–4,50	—	3	7 924 880,52	1 453 530,99	237 131,98
3. Bezirks- "	9	—	8	0,50–5,00	—	9	5 935 267,01	878 020,18	161 106,58
4. Landgemeinde- "	118	—	78	0,38–12,00	720	117	41 858 675,89	7 824 866,37	876 182,87
1878/79. 5. Städtische "	1	—	—	1,00	—	1	10 664 230,65	4 367 643,85	431 880,37
6. Bezirks- "	2	—	2	1,60–3,00	—	2	505 883,76	96 560,31	9 380,87
7. Landgemeinde- "	12	—	3	0,25–4,50	1 000	11	3 394 306,72	627 278,76	61 239,37
Andere Rechnungsjahre 8. Städtische "	17	—	3	0,10–5,00	10 000–15 000	15	22 658 873,46	3 389 907,56	473 063,97
9. Kreis- u. s. w. "	1	—	1	1,00	—	1	486 125,90	56 711,37	10 451,26
10. Bezirks- "	3	—	1	1,00–2,25	—	3	1 676 188,21	262 121,19	15 131,05
11. Landgemeinde- "	28	—	8	0,30–10,00	1 800	27	13 190 661,55	2 124 659,18	320 735,97
IX. Hannover.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	54	—	2	0,50–6,00	300–6 000	43	66 747 052,04	19 115 373,09	1 127 352,72
2. Kreis- u. s. w. "	46	11	2	0,50–3,00	300–6 000	43	81 345 617,04	21 787 434,69	1 519 101,65
3. Ständische "	1	21	—	0,50	—	1	3 290 750,11	1 805 668,27	100 321,84
4. Landgemeinde- "	47	—	1	0,25–5,00	150–3 000	31	25 797 350,89	6 625 216,02	738 453,25
5. Vereins- "	8	—	3	0,25–3,00	300–600	4	880 143,43	185 022,28	25 787,34
6. Privat- "	14	—	22	0,10–15,00	300–1 500	12	3 663 389,34	2 750 807,62	46 333,52
X. Westfalen.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	60	—	—	0,50–3,00	150–25 000	53	155 711 628,16	29 372 264,78	4 851 356,82
2. Kreis- u. s. w. "	53	9	11	0,25–5,00	1 500	52	129 642 150,17	25 544 593,35	3 752 538.38
3. Landgemeinde- "	10	4	1	0,50–3,00	40 000	9	7 550 734,30	1 452 343,32	213 347,21
4. Privat- "	3	—	—	0,60–1,00	—	3	88 558,29	17 345,36	4 135,56
1878/79. 5. Städtische "	4	—	—	1,00–3,00	—	4	4 684 988,91	778 139,87	126 063,26
6. Landgemeinde- "	2	—	—	3,00	—	2	624 359,72	105 097,00	22 111,39
XI. Hessen-Nassau.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	35	—	2	0,75–3,00	300–3 000	21	25 086 309,36	5 509 869,31	660 594,49
2. Kreis- u. s. w. "	8	7	—	1,00	—	8	5 938 974,69	1 874 258,66	215 377,26
3. Ständische "	1	27	—	1,00	30 000	—	6 258 656,52	1 845 131,48	101 688,08
4. Bezirks- "	8	—	—	1,00–5,00	700–2 500	5	4 279 277,63	739 464,02	86 039,40
5. Landgemeinde- "	2	—	1	1,00	600	1	107 800,13	28 920,70	4 278,11
6. Vereins- "	1	1	—	1,00	10 000	—	15 944 200,39	3 123 886,21	586 749,18
7. Privat- "	19	—	3	0,10–8,00	200–300	17	418 885,28	174 729,08	8 810,16
1878/79. 8 Städtische "	2	—	—	8,55	—	2	4 547,31	—	—
9. Privat- "	1	—	—	0,20	—	1	6 775,85	13 406,50	250,65
XII. Rheinland.									
1878. 1. Städtische Sparkassen	35	—	10	1,00–3,00	300–1 800	20	41 961 312,51	11 422 996,16	1 244 839,21
2. Kreis- u. s. w. "	25	45	5	0,50–3,00	600–1 500	18	24 043 851,39	7 974 371,86	628 909,93
3. Landgemeinde- "	7	—	2	0,50–1,00	—	7	1 769 455,07	762 702,77	64 160,34
4. Vereins- "	1	36	—	1,00	1 000–10 000	—	47 361 751,03	16 562 396,18	1 883 920,20
5. Privat- "	6	—	1	0,20–1,00	8 000	5	119 514,52	59 542,91	6 662,15
1878/79. 6. Städtische "	24	1	5	0,50–5,00	600–7 500	13	43 977 077,34	18 921 196,28	1 503 411,30
7. Kreis- u. s. w. "	5	7	4	0,10–1,50	600–5 000	3	1 509 401,84	604 418,21	37 361,29
8. Landgemeinde- "	12	—	—	0,50–1,00	600–4 000	6	2 714 443,98	1 021 232,56	95 423,96
9. Privat- "	11	—	2	1,00–3,00	60–8 000	8	243 416,93	43 899,17	12 368,82
3. Nach den									
I. Ostpreußen	35	1	11	0,25–3,00	300–3 000	19	14 603 709,16	7 461 064,26	482 652,03
II. Westpreußen	21	4	7	0,25–3,00	300–3 000	9	16 782 780,01	7 240 188,20	481 207,66
III. Brandenburg	76	27	85	0,25–20,00	600–10 000	10	95 667 306,08	25 225 673,06	3 138 142,23
IV. Pommern	42	6	11	0,50–3,00	300–9 000	26	61 587 825,98	19 176 775,44	1 644 768,04
V. Posen	42	1	4	0,50–5,00	600–1 500	23	10 081 706,78	4 235 611,20	410 374,51
VI. Schlesien	125	58	54	0,10–5,00	300–3 000	74	98 355 004,37	25 776 252,95	2 748 335,91
VII. Sachsen	93	67	86	0,20–10,00	600–9 000	33	150 320 308,49	45 977 367,24	4 454 250,54
VIII. Schleswig-Holstein	218	1	125	0,10–15,00	720–15 000	211	174 826 003,74	36 186 261,55	4 785 357,50
IX. Hannover	170	32	30	0,10–15,00	150–6 000	134	181 724 282,85	52 269 521,97	3 557 350,32
X. Westfalen	132	13	12	0,25–5,00	150–40 000	123	298 302 419,55	57 269 783,68	8 969 552.62
XI. Hessen-Nassau	77	35	6	0,10–8,55	200–30 000	55	58 046 427,16	13 309 665,96	1 663 787,33
XII. Rheinland	126	89	29	0,10–30,00	60–10 000	81	163 700 224,66	57 372 756,10	5 477 087,20
Staat	*1157*	*334*	*460*	*0,10–30,00*	*60–40 000*	*798*	*1 324 000 998,83*	*351 500 921,61*	*37 812 865,89*
Dagegen:									
im Jahre 1877	1080	183	200	0,01–3,00	300–50 000	.	1 227 947 027,36	355 911 149,39	35 159 716,96
" " 1876	1020	117	29	.	.	.	1 120 445 329,54	361 835 316,44	32 205 754,01
" " 1875	1005	.	.	.	.	.	987 856 612,53	359 833 438,60	28 814 944,23
" " 1874	983	.	.	.	.	.	836 627 289,00	359 619 333,00	24 752 661,00

Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

holung.

Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgezogene Einlagen.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres.	Betrag des Separat- oder Sparfonds (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres.	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet		Laufende Nummer.
						seit dem Bestehen der Kassen.	im Rechnungsjahre.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
in den einzelnen Provinzen.								
1 046 936,21	2 902 549,88	36 950,70	228 153,55	39 608,66	—	232 570,00	4 850,00	5.
31 691,37	117 226,17	—	1 033,33	1 033,33	—	—	—	6.
8 650,00	152 450,00	—	—	—	—	—	—	7.
								VIII.
14 397 722,25	69 427 202,82	478 353,11	3 484 270,11	495 370,26	249 695,08	2 363 402,43	125 511,84	1.
1 509 255,44	8 106 288,05	178 500,00	251 224,45	21 301,95	112 276,35	129 960,00	6 524,30	2.
1 563 177,01	5 411 216,76	222 335,81	225 108,72	44 159,12	—	40 051,00	4 080,75	3.
7 617 543,15	42 942 181,98	223 886,10	1 885 369,97	264 951,13	174 621,70	320 521,17	50 049,92	4.
3 818 883,03	11 644 871,84	—	962 300,01	127 111,12	—	771 531,63	44 290,78	5.
63 218,10	548 606,84	2 945,24	16 417,57	3 946,74	547,20	2 479,00	309,00	6.
704 914,47	3 377 910,38	60 350,46	58 234,18	18 368,76	—	7 839,38	1 925,95	7.
3 464 741,64	23 057 103,35	2 280,42	1 193 977,89	161 557,69	98 767,05	490 019,25	73 032,78	8.
55 246,77	498 041,76	—	33 871,68	2 629,50	—	1 815,10	300,00	9.
369 346,03	1 584 094,42	—	163 516,37	5 243,36	—	8 403,40	1 090,00	10.
2 276 332,13	13 359 724,57	68 047,50	437 049,25	64 376,43	333 343,34	87 052,75	9 502,00	11.
								IX.
17 758 137,45	69 231 620,40	—	2 406 948,93	571 074,00	25 780,89	1 171 436,92	220 967,87	1.
18 249 216,71	86 402 936,67	—	3 194 125,77	637 143,73	24 087,11	559 583,84	62 259,01	2.
1 775 782,56	3 420 957,66	—	114 924,70	27 299,18	—	—	—	3.
5 588 783,09	27 572 237,07	—	1 336 415,52	220 430,26	3 534,04	498 596,85	71 389,31	4.
200 546,43	890 406,62	—	35 925,52	10 697,13	—	—	120,00	5.
1 960 964,27	4 499 566,21	—	303 219,05	16 568,25	13 118,32	1 984,00	1 520,00	6.
								X.
30 132 556,17	159 802 693,59	—	7 411 916,55	1 158 853 77	2 000,00	4 409 829,36	479 825,40	1.
25 491 196,23	133 448 085,67	2 386,56	6 138 436,89	833 243,86	178 642,12	1 358 953,22	220 668,65	2.
1 256 259,18	7 960 165,65	—	445 821,42	74 429,30	720,00	2 663,22	—	3.
20 161,19	89 878,02	—	—	—	—	—	—	4.
936 401,89	4 652 790,15	—	342 110,26	39 505,19	—	10 300,00	1 800,00	5.
111 397,69	640 170,42	—	15 565,24	3 721,68	—	—	—	6.
								XI.
5 070 814,30	26 185 958,86	—	1 575 503,45	256 424,73	70 921,81	598 953,33	20 744,02	1.
1 336 655,26	6 691 955,35	—	257 629,46	32 180,78	—	61 077,86	—	2.
2 096 048,61	6 110 427,47	1 174 964,17	380 107,07	122 840,10	140 954,75	—	—	3.
586 144,22	4 518 636,83	10 700,00	182 138,14	39 599,79	32 580,58	117 547,64	9 785,00	4.
26 171,84	114 827,10	1 304,22	4 644,08	1 983,74	—	—	—	5.
2 651 612,57	17 003 193,21	—	1 409 850,73	210 649,66	—	—	104 285,04	6.
169 805,25	432 619,27	—	21 161,87	3 212,63	986,48	—	—	7.
3 953,17	594,14	—	—	—	—	—	—	8.
7 941,34	12 491,66	—	—	—	108,15	154,34	117,60	9.
								XII.
10 742 103,50	43 887 044,38	—	2 790 062,73	500 652,98	5 338,07	1 069 447,25	90 596,61	1.
7 312 465,24	25 334 667,94	59 302,02	2 069 524,61	329 399,31	—	84 590,85	46 189,82	2.
520 853,37	2 075 464,81	—	105 485,95	23 757,93	—	9 508,43	1 693,90	3.
17 604 652,77	48 203 414,69	—	648 809,52	577 682,94	2 515 534,05	6 041 025,06	341 011,35	4.
51 432,24	134 287,34	—	—	—	—	—	—	5.
17 096 840,12	47 304 874,80	—	4 276 519,20	755 035,03	645,96	1 642 448,34	246 984,57	6.
396 868,64	1 754 312,70	—	102 684,45	28 135,94	—	15 000,00	9 800,00	7.
988 193,12	2 842 907,38	21 606,43	243 646,91	39 608,63	4 300,00	17 243,84	12 062,16	8.
75 878,74	223 806,18	—	— —	—	—	—	—	9.
Provinzen.								
6 848 648,87	15 698 776,58	102 648,32	944 557,55	196 480,04	—	617 048,06	91 519,74	I.
6 633 647,80	17 870 528,07	65,00	2 166 435,20	299 992,79	38 331,44	520 161,34	53 452,60	II.
23 962 393,34	100 068 728,03	945 263,84	8 763 528,94	1 172 737,69	677 085,00	1 102 582,59	154 361,80	III.
19 537 718,65	62 871 650,81	452 547,38	5 085 915,85	795 306,58	2 252 107,09	1 518 389,69	122 700,00	IV.
2 865 366,07	11 865 326,42	—	779 725,97	146 928,58	20 555,83	336 200,00	5 400,00	V.
22 152 325,12	104 727 268,11	22 366,54	8 862 742,13	1 278 058,69	—	2 536 970,58	291 222,09	VI.
45 357 331,27	159 394 613,00	58 802,44	11 056 286,73	1 887 148,81	149 670,34	7 198 323,89	660 300,78	VII.
35 840 380,02	179 958 242,77	1 236 698,64	8 738 340,20	1 209 016,06	969 250,72	4 223 075,11	316 617,92	VIII.
47 533 430,51	192 017 724,63	—	7 391 559,49	1 483 212,55	66 520,36	2 231 601,61	356 256,19	IX.
51 947 972,35	306 593 783,50	2 386,56	14 353 850,36	2 109 753,80	181 362,12	5 781 745,80	702 294,05	X.
11 949 176,56	61 070 703,89	1 186 968,39	3 831 034,80	666 891,43	245 551,77	777 733,17	134 931,66	XI.
54 789 287,74	171 760 780,22	80 908,45	10 236 733,37	2 254 272,76	2 525 818,08	8 879 263,77	766 338,41	XII.
329 417 660,30	*1 383 897 126,03*	*3 078 655,56*	*82 210 710,59*	*13 499 799,78*	*7 126 252,75*	*35 723 095,61*	*3 655 395,24*	
318 939 380,55	1 300 078 513,16	5 532 798,63	72 474 953,22					
293 165 984,49	1 221 320 415,50	5 132 300,83	64 945 014,54					
264 427 587,90	1 112 077 407,46	3 103 572,67	57 802 824,83					
233 762 103,00	987 237 180,00	[illegible]821 594,00	50 053 536,00					

Die Angaben für die Spalten 15—22 erscheinen pro 1878 bezw. 1878/79 zuerst vollständig; 1877 bezw. 1877/78 waren nur Theilangaben gemacht und vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.

Noch: Geschäftsbetrieb und Resultate der preußischen

Noch: C. Wieder=

(Noch: Tab. 3.) Arten der Sparkassen und deren Rechnungsjahre. Provinzen. Staat.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. Mark.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. Mark.	An Sparkassen=Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	An Sparkassen=Büchern wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen von unter bis 60 M. Stück.	von über 60 bis 150 M. Stück.	von über 150 bis 300 M. Stück.	von über 300 bis 600 M. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.
1.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch: 2. Nach den Arten der Sparkassen										
Noch: VII. Sachsen.										
1878/79. 5. Städtische Sparkassen	3 1/3–4	4 1/2–5	1 513	918	6 047	1 773	1 374	1 363	1 441	11 998
6. Kreis= u. s. w.	3 1/3	4 1/2	238	26	140	122	106	68	42	478
Anderes Rechnungsjahr 7. Privat=	4	4	23	12	22	46	45	36	73	222
VIII. Schleswig=Holstein.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3–4	2 1/2–6	15 230	12 098	18 580	13 727	11 715	12 206	24 454	92 245
2. Kreis= u. s. w.	4	4–5	786	834	1 455	1 341	1 143	1 213	2 557	7 709
3. Bezirks=	3 1/3–4	4–6	1 020	1 304	2 220	2 334	2 135	1 972	1 753	10 414
4. Landgemeinde=	3 1/2–4 1/2	4–6	7 492	5 908	13 774	11 248	9 257	9 069	15 658	59 006
1878/79. 5. Städtische	4	4 1/2–5	5 145	3 414	5 734	3 451	3 148	3 368	5 113	20 814
6. Bezirks=	4	4 1/2–5	127	79	408	181	152	149	243	1 133
7. Landgemeinde=	3 1/2–4 1/2	4 1/4–5 1/2	715	593	1 621	1 087	1 021	924	1 172	5 825
Andere Rechnungsjahre 8. Städtische	3 1/5–4 1/2	4–7	3 484	3 555	5 718	6 176	5 326	5 271	9 266	31 757
9. Kreis= u. s. w.	3 1/2	4–5	77	74	181	158	149	125	178	791
10. Bezirks=	2–4 1/2	4 1/2–5	249	311	726	445	354	401	599	2 525
11. Landgemeinde	3 1/2–4 1/2	4 1/8–6	1 798	1 769	3 174	3 019	2 635	2 804	5 171	16 803
IX. Hannover.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	2–4 1/2	2 2/3–6	34 532	31 345	33 725	44 594	34 696	20 856	25 600	159 471
2. Kreis= u. s. w.	2–4	4–6	22 225	15 376	14 885	18 846	19 658	19 395	36 310	113 341
3. Ständische	2 1/2–4	4 1/2–5	1 236	870	938	638	681	877	1 284	4 418
4. Landgemeinde=	3–4	3–6	6 659	4 871	7 424	7 219	7 130	7 777	11 730	41 280
5. Vereins=	2 1/2–4	3 1/2–5	253	221	710	559	510	426	489	2 694
6. Privat=	3–5	3–5 1/2	5 225	2 606	4 361	2 881	2 848	2 017	1 501	13 608
X. Westfalen.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	3–4	4–6	19 689	17 330	16 369	20 061	22 131	25 686	54 147	138 394
2. Kreis= u. s. w.	3 1/3–4 1/2	3 1/2–6	17 791	16 183	16 560	19 334	18 518	21 497	42 509	118 418
3. Landgemeinde=	3–4 1/2	4–5	1 683	682	751	835	803	1 150	2 229	5 768
4. Privat=	4 1/2–5	5	96	88	208	107	83	33	29	460
1878/79. 5. Städtische	4	4–5	747	858	921	1 174	1 186	1 267	1 789	6 337
6. Landgemeinde=	4	4 1/2–4,62	90	74	112	88	93	122	287	702
XI. Hessen=Nassau.										
1878. 1. Städtische Sparkasseu	3 1/8–4 1/2	3–7 1/2	10 537	9 268	19 869	14 496	12 844	11 119	11 282	69 610
2. Kreis= u. s. w.	3 1/3–4	4–5 1/2	1 922	1 073	2 257	1 971	1 782	1 674	2 305	9 989
3. Ständische	2 1/2–3 1/2	5	2 694	2 484	3 140	3 201	3 360	3 330	3 469	16 500
4. Bezirks=	4–4 1/2	4–6	1 021	871	1 378	1 566	1 593	1 368	1 966	7 871
5. Landgemeinde=	3 1/2–4	5–6	118	42	217	133	93	114	20	577
6. Vereins=	3 3/4	5	2 545	1 733	—	—	—	—	—	21 234
7. Privat=	2 1/2–5	3 1/2–7	451	172	1 597	837	292	187	65	2 978
1878/79. 8. Städtische	4	5	—	27	7	2	—	—	—	9
9. Privat=	3 1/2	5 1/2	49	12	109	44	7	4	3	167
XII. Rheinland.										
1878. 1. Städtische Sparkassen	2 1/2–4 1/2	3–6	12 149	10 089	8 078	9 021	10 133	12 809	20 565	60 606
2. Kreis= u. s. w.	2 1/2–5	2 1/2–6	6 977	5 971	4 370	5 084	5 489	7 009	10 075	32 027
3. Landgemeinde=	3–4	4–5 1/2	677	378	462	374	430	591	967	2 824
4. Vereins=	3 1/3–5	4 1/2	6 614	5 172	18 208	10 446	9 828	11 519	24 584	74 585
5. Privat=	4–6 2/3	4 1/2	189	170	314	135	105	67	51	672
1878/79. 6. Städtische	2–6	1 1/2–6	26 182	21 236	13 320	29 691	21 160	18 787	21 087	94 045
7. Kreis= u. s. w.	3 1/3–4	4–6	1 240	744	761	633	640	1 404	715	4 153
8. Landgemeinde=	3 1/3–5	4–6	1 138	1 061	941	619	759	1 247	1 383	4 951
9. Privat=	4 1/2–10	4–6 2/3	126	157	269	92	90	94	100	645
Noch: 3. Nach den										
I. Westpreußen	3 2/3–4 1/2	3 1/2–6	10 925	6 618	19 597	9 845	7 885	7 129	7 763	52 219
II. Ostpreußen	2 1/2–5	3 1/2–8	15 847	13 672	7 988	5 896	5 300	4 741	4 032	50 894
III. Brandenburg	2–4 1/2	2–5	60 928	47 672	123 541	82 667	67 331	60 505	45 895	379 939
IV. Pommern	3–5	3 1/2–6	26 542	24 660	30 015	27 303	26 724	26 289	28 682	139 013
V. Posen	2 1/2–5	4–7	9 485	5 883	11 226	8 364	6 821	5 431	4 951	36 793
VI. Schlesien	3 1/3–6 2/3	3 1/2–6	60 848	42 962	101 881	78 701	65 330	59 209	50 544	355 665
VII. Sachsen	3 1/3–4	3–6	62 474	45 301	129 218	75 390	60 332	54 442	70 121	389 503
VIII. Schleswig=Holstein	2–4 1/2	2 1/2–7	36 123	29 939	53 591	43 167	37 035	37 502	66 164	249 022
IX. Hannover	2–5	2 2/3–6	70 130	55 289	62 043	74 737	65 523	51 348	76 914	335 812
X. Westfalen	3–5	3 1/2–6	40 096	35 215	34 921	41 599	42 814	49 755	100 990	270 079
XI. Hessen=Nassau	2 1/2–5	3–7 1/2	19 337	15 682	28 574	22 250	19 971	17 796	19 110	128 935
XII. Rheinland	2–10	1 1/2–6 2/3	55 292	44 978	46 725	46 095	48 634	53 527	79 572	274 508
Staat	*2–10*	*1 1/2–8*	*468 027*	*367 871*	*649 320*	*516 014*	*453 700*	*427 674*	*554 693*	*2 661 382*
Dagegen: im Jahre 1877	Die Angaben für die Spalten 15 bis 22 erscheinen pro 1878 resp. 1878/79 zuerst vollständig; 1877 resp. 1877/78 waren nur Theilangaben gemacht und vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.				642 959	465 101	446 684	420 963	524 831	2 512 019
" " 1876					568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	2 371 632
" " 1875					530 231	447 997	398 220	388 694	443 959	2 209 101
" " 1874					524 986	424 638	375 948	351 551	384 076	2 061 199

[1]) u. [7]) Nichts ausgeliehen. — [2]) Rendsburg kann für 11 563 Bücher in den Spalten 23–27 Angaben nicht machen. — [3]) Amt Hoya kann die 4 247 Bücher (Sp. 28) Minden ist bei der Ravensberger Spinnerei angelegt. — [6]) Sp. 36: davon 160 449,90 Mark Hypotheken und Schuldscheine zusammen. — [8]) Sp. 36 gegen Sp. 29–35 mehr 30 450 für Sp. 24, daher die geringe Zunahme der Bücher in Sp. 25 (ca. 7 000) und die große Zunahme in Sp. 24 (ca. 51 000).

Sparkassen im Jahre 1878 bezw. 1878/79.

holung.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalte 12 bis 16) sind zinsbar angelegt:									
auf Hypothek:		in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine gegen Bürgerschaft und Wechsel.	gegen Faustpfand.	bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Spalte 32 zum Kurswerth eingestellt.)	Laufende Nummer.
a. auf städtische Grundstücke.	b. auf ländliche Grundstücke.	Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des Rechnungsjahres.						
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		Mark.	
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.		36.	
in den einzelnen Provinzen.									
947 829,93	812 541,00	916 450	896 535,68	72 539,58	99 140,00	183 241,00		3 011 827,19	5.
—	10 500,00	84 600	86 670,60	—	15 000,00	—		112 170,60	6.
.	.	.	.	.	.	.	[1])	.	7.
									VIII.
35 397 637,37	14 662 070,73	6 503 167	6 133 069,34	8 701 130,97	3 415 042,61	2 672 464,06	[2])	70 981 415,08	1.
789 277,50	4 360 835,13	21 150	19 850,00	2 936 283,20	5 435,00	102 813,00		8 214 523,83	2.
439 277,90	2 862 375,63	438 465	417 054,71	2 069 276,43	34 254,00	152 430,00		5 974 668,67	3.
2 770 173,72	19 412 475,33	1 579 800	1 457 430,07	19 116 063,10	248 616,95	723 932,93		43 728 692,10	4.
6 234 464,80	974 556,50	883 525	865 618,67	3 976 617,42	259 793,00	227 166,07		12 538 216,46	5.
76 130,00	142 123,40	—	—	335 732,85	—	6 920,15		560 906,40	6.
142 600,00	1 839 720,69	46 499	46 499,20	1 356 639,47	5 060,00	8 840,00		3 399 359,36	7.
9 727 088,98	5 759 918,00	1 856 308	1 758 193,10	5 126 658,40	707 073,30	836 103,90		23 915 035,68	8.
—	441 878,12	—	—	41 727,00	—	—		483 605,12	9.
150 666,00	953 352,15	14 750	13 944,42	478 632,76	1 841,00	—		1 598 436,33	10.
1 208 977,00	6 061 572,35	246 955	235 150,36	4 646 657,14	92 867,00	261 085,79		12 506 309,64	11.
									IX.
23 906 462,20	10 292 166,08	13 454 861	12 986 205,94	2 732 718,56	3 688 897,49	17 338 509,26		70 944 959,53	1.
7 622 268,30	49 685 614,63	15 061 042	14 798 678,33	6 623 486,72	3 545 949,68	4 606 671,64	[3])	86 882 669,30	2.
333 185,60	550 768,78	656 880	638 993,97	1 079 251,35	766 456,87	141 280,17		3 509 936,74	3.
2 424 345,68	13 792 370,94	5 303 623	5 141 421,25	4 248 011,60	1 126 184,07	1 352 213,31		28 084 546,85	4.
37 126,27	536 606,48	4 428	6 042,37	122 722,74	294 753,15	95 171,38		1 092 422,39	5.
1 412 845,76	915 241,50	1 118 600	1 019 464,15	469 112,68	360 013,86	11 844,59	[4])	4 230 877,24	6.
									X.
71 268 686,34	40 489 740,14	15 145 130	15 078 583,61	9 292 744,49	3 010 839,95	19 234 772,50		158 375 367,03	1.
37 013 907,89	38 415 305,44	14 199 593	14 193 754,82	20 386 873,08	2 610 916,82	17 490 146,06		130 110 904,11	2.
2 030 140,40	3 687 405,10	166 200	156 630,85	1 028 936,34	129 564,31	750 429,54		7 783 106,54	3.
—	—	—	—	—	—	8 312,98	[5])	8 312,98	4.
1 037 086,14	1 793 109,43	893 100	908 881,80	546 980,50	49 788,00	283 665,11		4 619 510,98	5.
108 255,49	309 421,50	93 500	95 551,32	51 518,00	8 000,00	61 100,00		633 846,31	6.
									XI.
5 465 138,85	4 952 177,09	8 229 857	7 882 377,73	6 125 830,20	719 488,56	1 703 313,36		26 848 325,79	1.
1 824 964,42	1 204 195,59	436 592	438 634,48	2 308 331,27	144 125,44	515 080,00		6 435 331,20	2.
1 340 452,00	2 062 349,14	1 809 671	1 736 261,30	2 368 643,77	141 692,11	159 006.82		7 808 405,14	3.
220 913,29	2 708 124,85	561 629	566 225,86	981 708,68	8 432,00	137 156,36		4 622 561,04	4.
—	31 673,50	—	—	61 338,53	—	23 400,00		116 412,03	5.
11 682 800,00	—	5 835 757	5 512 599,93	756 360,30	—	—		17 951 760,23	6.
—	25 771,18	22 531	22 523,59	217 113,14	4 174,86	2 544,00	[6])	432 576,67	7.
—	—	—	—	—	—	594,14		594,14	8.
—	6 000,00	—	—	5 760,00	—	—		11 760,00	9.
									XII.
17 073 290,95	9 310 102,44	8 445 661	8 380 034,99	4 680 330,17	968 934,75	4 649 071,37		45 061 764,67	1.
5 119 121,35	6 069 736,60	4 753 594	4 729 841,00	6 883 988,46	372 150,00	3 283 606,92		26 458 444,33	2.
174 400,00	678 888,50	274 300	273 039,45	797 038,00	57 740,00	155 433,19		2 136 539,14	3.
14 349 508,95	3 949 763,97	28 752 386	23 567 686,20	3 962 170,17	3 120 520,12	1 320 790,89		50 270 440,30	4.
—	50 000,00	—	—	8 000,00	—	7 500,00		65 500,00	5.
12 982 881,39	2 335 335,49	25 876 150	25 297 434,87	2 821 113,58	546 807,91	6 948 020,75		50 931 593,99	6.
121 862,00	157 290,64	640 800	677 325,00	579 788,21	—	285 648,80		1 821 914,65	7.
442 700,00	1 246 584,93	429 112	440 340,13	656 491,20	30 445,75	172 071,19		2 988 633,20	8.
.	.	.	.	.	.	.	[7])	.	9.
Provinzen.									
6 543 239,78	1 383 798,65	4 900 825	4 790 267,06	1 707 279,05	1 697 512,17	225 090,00		16 347 186,71	I.
2 779 288,09	3 266 532,35	3 470 565	3 442 914,72	5 954 930,23	3 190 182,12	458 028,36		19 091 875,87	II.
32 613 482,08	21 751 926,89	40 153 778	39 483 796,41	4 169 181,74	1 932 211,27	6 215 783,68		106 166 382,07	III.
17 873 176,47	15 450 910,28	20 158 294	20 934 476,32	4 983 147,64	3 631 904,72	3 769 938,87		66 643 554,30	IV.
3 759 611,12	2 277 416,71	2 099 254	2 029 313,70	3 551 665,35	368 741,36	328 843,67		12 315 591,91	V.
32 260 136,87	24 398 323,53	40 753 642	38 470 376,66	1 275 187,72	7 132 124,88	6 242 651,11		109 778 800,77	VI.
44 837 474,32	63 160 055,24	46 779 107	45 822 008,13	2 866 926,16	3 766 254,91	4 239 362,39		164 692 081,15	VII.
56 936 293,27	57 470 878,03	11 590 619	10 946 809,87	48 785 418,74	4 769 982,86	4 991 785,90		183 901 168,67	VIII.
35 736 233,81	75 772 768,41	35 599 431	34 590 806,01	15 275 303,65	9 782 255,12	23 545 690,35		194 745 412,05	IX.
111 458 076,26	84 694 981,61	30 497 523	30 433 402,40	31 307 052,41	5 809 109,08	37 828 426,19		301 531 047,95	X.
20 534 268,56	10 990 291,35	16 896 037	16 158 622,89	12 825 085,89	1 017 912,97	2 541 094,68		64 227 726,24	XI.
50 263 764,64	23 797 702,57	69 172 003	63 365 701,64	20 388 919,79	5 096 598,53	16 822 143,11	[8])	179 734 830,28	XII.
415 595 045,27	*384 415 585,62*	*322 071 081*	*310 468 405,81*	*153 090 098,37*	*48 194 789,99*	*107 208 838,31*		*1 419 175 657,97*	
381 940 285,65	359 685 637,40	168 828 761	126 232 131,04	144 639 181,59	45 142 629,54	105 771 093,31		1 332 239 719,67	
347 586 721,94	328 139 743,37	288 470 971,38		135 473 067,67	45 154 386,23	101 306 777,97		1 246 131 668,56	
309 041 583,81	290 796 490,84	266 081 916,13		127 486 841,33	42 692 923,52	93 858 383,78		1 129 958 139,41	
259 382 205,00	261 193 392,00	240 301 497,00		114 474 381,00	40 743 009,00	86 214 438,00		1 002 308 922,00	

nicht nach den Sp. 23—27 klassifiziren. — [4]) Sp. 36 enthält 42 353,70 Mark Kaution mehr, die in Sp. 29—35 nicht geführt sind. — [5]) Das Vermögen der 2 Kassen im Bez. 202 804,60 Mark (s. Bem. 4 u. 6). — [9]) Zu Sp. 23 u. 24. Berlin gab pro 1877 für Sp. 23: 84 675 Bücher. für Sp. 24 keine, pro 1878 dagegen 45 266 für Sp. 23 und

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

129) Verfügung an den Vorstand der Anwaltskammer zu N., die Stempelpflichtigkeit von Vollmachten betreffend, vom 19. April 1880.

Dem Vorstand der Anwaltskammer benachrichtige ich auf die Eingabe vom 25. Januar d. J., in welcher die Frage angeregt wird,

ob Vollmachten, welche ausschließlich zum Gebrauche in den nach der Deutschen Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung oder der Konkursordnung zu verhandelnden Rechtssachen bestimmt sind, nach Preußischem Landesgesetze der Stempelpflicht unterliegen,

daß diese Frage bereits bei anderweit gegebener Veranlassung Gegenstand der Erörterung zwischen den Ministerien der Finanzen und der Justiz gewesen ist. Sie wurde damals, soweit es sich um Prozeßvollmachten handelt, welche im Inlande ausgestellt sind, bejaht. Auch bei erneueter Erwägung der Angelegenheit hat diese Auffassung festgehalten werden müssen.

Die Vorschriften in den §§. 1. und 2. des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 haben dem landesherrlichen Besteuerungsrechte nur das Verfahren nach den drei aufgeführten Prozeßordnungen und die für dasselbe aufgewendete Thätigkeit der Gerichte entziehen wollen, nicht aber beabsichtigt, für jede Urkunde, welche mit diesem Verfahren in Verbindung kommt, eine Stempelfreiheit zu begründen. Es ist deshalb im Absatz 2. des §. 2. für Urkunden, welche auch ohne ihren Gebrauch in Prozessen einem landesgesetzlichen Stempel unterworfen sind, die Verwendung dieses Stempels auch für den Fall vorbehalten worden, daß von ihnen in dem Verfahren Gebrauch gemacht wird. Nun fällt aber, wie auch das vormalige Königliche Obertribunal in seiner Rechtsprechung wiederholt anerkannt hat, nach dem Wesen der durch das Gesetz vom 7. März 1822 eingeführten Urkundensteuer die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Abgabe mit der Errichtung der Urkunde selbst zusammen, so daß, neben dem Inhalte der letzteren, lediglich deren Existenz für die Frage nach ihrer Stempelpflichtigkeit entscheidend ist und die Absicht, welche der Errichtung der Urkunde zu Grunde liegt, sowie der Umstand, ob deren Zweck erreicht, oder ob resp. welcher Gebrauch in der Folge von der Urkunde gemacht wird, auf die Steuerpflicht ohne Einfluß bleibt. Dies trifft auch für den Vollmachtsstempel zu, insbesondere auch für den Stempel zu Prozeßvollmachten, indem bei der Position „Vollmachten“ des Stempeltarifs eine Ausnahme für letztere nicht gemacht worden ist. Es ist mithin für diese, sofern sie einen Gegenstand von mindestens 150 ℳ betreffen, binnen 14 Tagen nach ihrer Ausstellung der tarifmäßige Stempel zu verwenden, widrigenfalls die gesetzlichen Stempelstrafen verfallen, ohne Unterschied, ob von den Vollmachten in einem Prozesse Gebrauch gemacht worden ist oder nicht.

Dagegen erscheint es andererseits ebenso unbedenklich, daß im Auslande ausgestellte Vollmachten in Zukunft dem Preußischen Landesstempel nicht mehr unterliegen, weil bisher angenommen worden ist, daß derartige, an sich stempelfreie Vollmachten erst durch den Gebrauch bei inländischen Gerichten stempelpflichtig wurden. Berlin, den 19. April 1880.

Der Justiz-Minister.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

130) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanzdirektion in Hannover, die Einreichung der Kassen-Extrakte von der Domainen- und Forstverwaltung betreffend, vom 30. März 1880.

Zur Verminderung des Schreibwerks ist beschlossen worden, vom nächsten Etatsjahre 1. April 1880/81 ab auf Einreichung eines Exemplars der Abschlüsse — Kassen-Extrakte nebst Beilagen — von der Domainen- und Forstverwaltung für die ersten beiden Quartale (April/Juni und Juli/September) des Etatsjahres zu verzichten, wonach die Königliche Regierung das Weitere veranlassen wolle.

Bezüglich der Einreichung der Abschlüsse für das dritte Quartal und des Finalabschlusses, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Selbstverständlich sind aber die Zahlen in verschiedenen Anlagen zu den Abschlüssen, welche bisher verschiedentlich aus den Anlagen vorhergegangener Abschlüsse des laufenden Jahres summarisch auf einer Linie übernommen waren, wie z. B. in die Nachweisung über die Zu- und Abgänge bei mehreren Ausgabefonds und über die aus Titel 29 bis 31 des Etats der Forstverwaltung geleisteten Zahlungen, in den betreffenden Anlagen zum Abschluß für das 3. Quartal speziell aufzuführen.

Berlin, den 30. März 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

131) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanzdirektion zu Hannover, die Ausführung des Forstdiebstahlsgesetzes betreffend, vom 7. Mai 1880.

Die Königl. Regierung (Finanzdirektion) erhält hierbei — Anl. a. und b. — Abschrift der von dem Herrn Justiz-Minister unterm 7. April cr. in Betreff der Forstdiebstahlsverzeichnisse erlassenen beiden Cirkular-Verfügungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 7. Mai 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: v. Hagen.

---

a.

Das Gesammtverzeichniß der innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks angezeigten Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ist nach Nr. 8 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 221) in der Weise aufzustellen, daß die sämmtlichen Einzelverzeichnisse (Nr. 5 daselbst) in einander gelegt werden. Da es somit alle während eines Monats in einer Oberförsterei vorgekommenen Zuwiderhandlungen umfaßt und da für alle diese Fälle ein Termin zur Erhebung des Einspruchs und zur Hauptverhandlnng bestimmt wird, so geschieht es nicht selten, daß die sämmtlichen Forstschutzbeamten des Reviers als Beweiszeugen vor das Amtsgericht geladen werden und daß in Folge dessen der Wald grade an einem solchen Terminstage völlig schutzlos einer ausgedehnten Beraubung preisgegeben wird.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, bestimme ich in Ergänzung des Absatz 1 der Nr. 8 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879, daß den Forstrevierbeamten gestattet sein soll, entweder:

a. die Anzeigen aus einem Monat in zwei nach den Schutzbeamten gesonderte Gesammtverzeichnisse zu bringen, auf deren jedes dann der Amtsanwalt besondere Anklagen zu erheben hat und der Amtsrichter besondere Termine anberaumen kann, oder

b. die Anzeigen aus dem Zeitraum zweier Monate und zwar in dem einen Monate von dem einen Theile der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem anderen Theile derselben zu einem Gesammtverzeichnisse zu vereinigen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Weitere anzuordnen mit dem Bemerken, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von mir ersucht worden ist, die Behörden seines Ressorts gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 7. April 1880.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An
den Herren Präsidenten des Königl. Kammergerichts und den Königl. Herrn Oberstaatsanwalt hier und an die Herren Präsidenten der Königl. Oberlandesgerichte und die Königl. Herren Oberstaatsanwälte in Königsberg i./Pr., Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Naumburg a. S., Kiel, Celle, Cassel, Frankfurt a. M., Hannover, Cöln.

b.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, hat den Wunsch ausgesprochen, daß denjenigen verwaltenden Forstbeamten, welche nicht zu Amtsanwälten bestellt worden sind, Gelegenheit gegeben werden möge, im forstlichen Interesse die auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes erfolgten Bestrafungen zu verfahren und zu verzeichnen.

Die Amtsanwälte sind demgemäß anzuweisen, sobald sämmtliche in einem Gesammtverzeichnisse (Allg. Verf. vom 20. Juli 1879 Justiz-Minist.-Bl. S. 221) enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnißnahme zuzusenden und einige Zeit zu belassen. Berlin, den 7. April 1880.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An
den Herrn Präsidenten des Königl. Kammergerichts und den Königl. Herrn Oberstaatsanwalt hier und an die Herren Präsidenten der Königl. Oberlandesgerichte und die Königl. Herren Oberstaatsanwälte in Königsberg i. Pr., Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Naumburg a./S., Kiel, Celle, Kassel, Frankfurt a./M., Hamm, Cöln.

---

132) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin, die Beförderung von Bescheiden über Gewährung oder Versagung der Erlaubniß zum Fischfange während der Schonzeiten an die Petenten durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde betr., vom 15. Mai 1880.

Wie ich erfahre, ist die nach den Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetze vom 30. Mai 1874 zulässige Erlaubniß zum Fischfange während der Schonzeiten in einzelnen Fällen direkt an die Petenten gerichtet worden, ohne daß die Lokalpolizeiverwaltung davon Kenntniß erhalten hat.

Um die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, veranlasse ich die Königl. Regierung (Landdrostei) die auf Grund der Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz, sowie der Fischereigesetz-Novelle vom 30. März 1880 ertheilten Bescheide wegen Gewährung oder Versagung der Erlaubniß zum Fischfange während der Schonzeiten, sowie die auf Grund des Art. II. des Gesetzes vom 30. März d. J. erlassenen Verfügungen den Betheiligten durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde zuzustellen.

Berlin, den 15. Mai 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Im Verlage des Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 17. Juli 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 31. August 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

133) Cirkular an die Königlichen Oberpräsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, das Verfahren bei Einziehung der von den Kreisausschüssen, resp. den Bezirksverwaltungsgerichten in streitigen Verwaltungssachen festgesetzten Kosten betr., vom 26. Mai 1880.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Einziehung der von den Kreisausschüssen und den Bezirksverwaltungsgerichten in streitigen Verwaltungssachen festgesetzten Kosten wird, unter Abänderung des Erlasses vom 8. November 1876 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. de 1876 S. 245), insoweit derselbe für die Bezirksverwaltungsgerichte diese Einziehung unmittelbar nach beendeter Instanz anordnet, hierdurch Folgendes bestimmt:

Die von den Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten festgesetzten Kosten sind fortan nicht unmittelbar nach beendeter Instanz, sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen. Ist ein Erkenntniß oder Bescheid im Sinne des §. 37. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) nicht ergangen, das Verfahren vielmehr schon vorher, insbesondere durch Zurücknahme der Klage oder des Rechtsmittels u. s. w. zum Abschlusse gelangt, so sind die Kosten auf Grund eines einfachen, die Verpflichtung zur Tragung der Kosten aussprechenden Bescheides, gegen welchen dieselben Rechtsmittel stattfinden, wie gegen die im §. 77. a. a. O. vorgesehenen Festsetzungsbeschlüsse, zur Einziehung zu bringen.

In den Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsgerichte in zweiter Instanz entscheiden, sind die von denselben festgesetzten Kosten in Zukunft durch die Kreisausschüsse in derselben Weise einzuziehen, wie dies nach der Cirkular-Verfügung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes an die Bezirksverwaltungsgerichte vom 21. November 1876, welche unterm 8. Januar 1877 den betheiligten Königlichen Regierungen abschriftlich mitgetheilt worden ist, in Ansehung der bei dem Oberverwaltungsgerichte erwachsenen Kosten dritter Instanz geschieht. Hierdurch wird fortan für alle drei Instanzen ein gleichartiges Verfahren erzielt. Zu dem Ende haben die Bezirksverwaltungsgerichte die Kosten stets unter dem Endurtheile, welches dem Kreisausschusse mit den Akten übersandt wird, festzusetzen, so daß der Kreisausschuß,

falls sich der Werth des Streitgegenstandes nicht nachträglich in der höheren Instanz ändert, sofort nach Eintritt der Rechtskraft zur Kosteneinziehung schreiten kann. Wird ein Rechtsmittel eingelegt und in Folge hiervon der fragliche Werth anders normirt, so bedarf es einer neuen Kostenfestsetzung von Seiten des Bezirksverwaltungsgerichtes; da dieselbe sich aber lediglich auf eine Umrechnung des Pauschquantums beschränkt, so kann sie ohne Weiteres, namentlich ohne Einforderung der Akten, auf Grund der dem Bezirksverwaltungsgerichte zugehenden Abschrift des Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes bewirkt werden. In diesen letzteren Fällen hat der Kreisausschuß die Einziehung der Kosten erst anzuordnen, sobald ihm die neue Kostenfestsetzung mitgetheilt ist; von der Aenderung des Werthes des Streitgegenstandes erhält derselbe aus der ihm von dem Oberverwaltungsgerichte mit den Akten zugehenden Entscheidung Kenntniß.

Um die erforderliche Kontrole zu sichern, ist Seitens der Kreisausschüsse in allen Fällen dem Bezirksverwaltungsgerichte der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung anzuzeigen.

Das Bezirksverwaltungsgericht wird hierdurch in den Stand gesetzt, vierteljährlich der Regierungs-Hauptkasse eine Nachweisung derjenigen Kosten zuzustellen, welche von den Kreisausschüssen nach eingetretener Rechtskraft einzuziehen sind.

Indem wir noch bestimmen, daß, zur Erzielung einer völligen Uebereinstimmung des Verfahrens bei allen Verwaltungsgerichten, auch die Kreisausschüsse die Kosten stets sogleich unter dem Endurtheile festzusetzen haben, ersuchen wir Ew. ꝛc. ergebenst, im Sinne des Vorstehenden die Bezirksverwaltungsgerichte und die Kreisausschüsse der dortigen Provinz mit Anweisung zu versehen, und hiervon die Herren Regierungs-Präsidenten — letztere unter Bezugnahme auf die von denselben in dieser Angelegenheit in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 15. Juli pr. an uns erstatteten Berichte — Behufs Verständigung der Regierungs-Hauptkassen gefälligst in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 26. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. | Der Finanz-Minister. Bitter.

---

134) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1880, betreffend die (verneinte) Frage, ob der Landesdirektor — nach dem wesentlichen Inhalte seiner Amtsobliegenheiten und nach der Stellung, welche er innerhalb des Organismus der Kommunalverwaltung des Regierungsbezirks W. einnimmt — zu den vornämlich mit der Wahrnehmung staatlicher Aufsichts- und Regierungs-Rechte betrauten und durch §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zur Konfliktserhebung berufenen „vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörden" des in Anspruch genommenen Beamten (eines Wegewärters) gehört.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem Landesdirektor zu W. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu B. anhängigen Untersuchungssache wider die Wegewärter Andreas K. zu E. und Georg B. zu W., wegen Uebertretung des §. 366. Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 24. April 1880, an welcher der ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für unstatthaft zu erachten und daher dem Rechtsverfahren Fortgang zu geben.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Polizeimandat des Bürgermeisters zu B. vom 29. April 1879 ist auf Grund des Artikels 111 des Großherzoglich Hessischen Polizeistrafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 und des §. 366. Nr. 9 des Deutschen Strafgesetzbuches gegen die Wegewärter Andreas K. zu E. und Georg B. zu W. eine Geldstrafe von 3 ℳ event. eine Gefängnißstrafe von Einem Tage festgesetzt, weil sie

„schon längere Zeit auf der Fahrbahn der Staatsstraße innerhalb der Stadt sogenannte Prellsteine niederlegen lassen, wodurch der Verkehr gestört war!

Die Genannten erhoben fristzeitig Einspruch und wurde zur Hauptverhandlung bei dem Amtsgericht zu B. Termin auf den 20. Juni 1879 anberaumt. Vor Abhaltung des letzteren erhob unter dem

21/27. Mai der Landesdirektor zu W. — Namens des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks W. — auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.=Samml. S. 86) den Konflikt.

Der Konflikt wird begründet wie folgt:

„Die Angeschuldigten seien als Wegeaufseher angestellt und als solche ständische Beamte. Als Wegewärter seien sie ihrer Instruktion gemäß verpflichtet, den Weisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Die Straße, um welche es sich hier handele, werde von der ständischen Verwaltung unterhalten und liege im Bezirke des ständischen Wegebau=Inspektors J. zu D., welcher den ihm untergebenen Angeschuldigten die Weisung zum Legen der fraglichen Prellsteine ertheilt habe. Es liege also eine von den Angeschuldigten in Ausübung ihres Amtes vorgenommene Handlung vor, welche sich zur gerichtlichen Verfolgung nicht eigene."

Das Gericht hat in Folge dessen das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt.

Weder der Polizeianwalt, noch die Angeschuldigten haben eine Erklärung abgegeben.

Das Prozeßgericht — das Amtsgericht zu B. — hält den Konflikt nicht für begründet, „weil thatsächlich der freie Verkehr behindert gewesen sei."

Das vormalige Königliche Appellationsgericht zu F. hat dagegen den Konflikt für begründet erachtet, weil die Beschuldigten ihre Amtsbefugnisse nicht überschritten, vielmehr lediglich den ihnen von ihrem Vorgesetzten ertheilten Weisungen nachgekommen seien.

Die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten haben sich über den Konflikt nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. = Samml. S. 86) ist zur Erhebung des Konflikts nur berechtigt „die vorgesetzte Provinzial= oder Centralbehörde des Beamten." Es scheint hierbei nur an Staatsbehörden gedacht zu sein, da kaum anzunehmen ist, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, ein so schwer wiegendes Recht, wie es die Hemmung einer eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung darstellt, anderen als Staatsbehörden zu übertragen. Die Entscheidung dieser Frage, welche in der bisherigen Judikatur allerdings zu Gunsten der geistlichen Oberen der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften eine abweichende Beantwortung gefunden hat, erübrigt indessen im vorliegenden Falle.

Denn, indem das Gesetz nur die vorgesetzte Provinzial= und Centralbehörde zur Erhebung des Konfliktes beruft, hat dasselbe dies Recht auf dem hier allein in Betracht kommenden Gebiete der Staatsverwaltung unzweifelhaft auf diejenigen Behörden beschränkt, welche nach der Organisation derselben vornehmlich mit der Wahrnehmung staatlicher Aufsichts= und Regierungsrechte betraut sind. Dies trifft bei dem Landesdirektor des Regierungsbezirks W. nicht zu. Nach der Verordnung vom 26. September 1867 (Ges. = Samml. S. 1659) §. 15. können die für den Regierungsbezirk W. mit Ausschluß des Stadtkreises F. eingerichteten Kommunalstände „für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten," soweit die Geschäfte dies fordern, die geeigneten Personen wählen, und nach dem Regulativ vom 17. Juli 1871 (Ges.=Samml. S. 299) §. 5., 6. führt der erste, für diese Verwaltung angestellte, ständische Beamte den Titel eines Landesdirektors. Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke allein. Die Thätigkeit des Landesdirektors liegt hiernach vorzugsweise auf wirthschaftlichem Gebiete. Und selbst auf diesem verfügt er — ganz abgesehen von dem Aufsichtsrechte des Oberpräsidenten — nicht endgültig. Der §. 6. des Regulativs vom 17. Juli 1871 giebt vielmehr gegen die Maßnahmen des Landesdirektors den Betheiligten das Recht der Beschwerde an den ständischen Ausschuß. Mögen daher auch dem Landesdirektor für seine Amtsverwaltung einzelne obrigkeitliche Funktionen übertragen worden sein, so kann derselbe doch weder nach dem wesentlichen Inhalte seiner Amtsobliegenheiten noch nach der Stellung, welche er innerhalb des Organismus der Kommunalverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden einnimmt, den Provinzialbehörden im Sinne des §. 1. a. a. O. zugerechnet werden.

Es ist demnach auch ein Eingehen auf die Frage, ob der Konflikt begründet sein würde, wenn er von einer zuständigen Behörde erhoben wäre, nicht erforderlich.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 24. April 1880.

(L. S.) Persius.

---

135) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst, die Vervielfältigung und Aufbewahrung von Zeichnnngen von bedeutenderen öffentlichen Bauten betreffend, vom 20. Mai 1880.

Es ist in Vorschlag gekommen, von allen bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung für die Folge genaue Zeichnungen aufnehmen, vervielfältigen und den mit der Ueberwachung der Gebäude beauftragten Beamten, den Lokalbaubeamten, sowie den ressortirenden Provinzial- und Centralbehörden überweisen zu lassen.

Aus dem Vorhandensein derartiger Zeichnungen, welche zugleich die wesentlichen statistischen Notizen über die Baukosten, Material-Massen und Einzelpreise an passender Stelle enthalten sollen, wird nicht nur für den Fall großer Nutzen erwachsen, daß die betreffenden Gebäude größeren Reparaturen oder Umbauten zu unterwerfen sind, sondern auch dann, wenn es sich um die ordnungsmäßige Berechnung und Veranschlagung der regelmäßig eintretenden Unterhaltungsarbeiten und bei Dienstwohnungen um die Ueberweisung an neue Nutznießer handelt.

Die 2c. beauftragen wir daher zu veranlassen, daß für die Folge die Kosten für die Anfertigung und Vervielfältigung gedachter Inventarien-Zeichnungen mittelst Umdrucks mit einem angemessenen Betrage in die betreffenden Bauanschläge aufgenommen werden.

Es bleibt vorbehalten, in den Fällen, in welchen ein besonderes Interesse zur Anfertigung der Zeichnungen als vorliegend nicht erachtet wird, oder finanzielle Rücksichten solche Ausgaben nicht gestatten sollten, die Absetzung der bezüglichen Kosten bei der Superrevision der Anschläge herbeizuführen.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Finanz-Minister. Bitter.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Puttkamer.	Der Minister für Landwirthschaft 2c. Lucius.	Der Justizminister. In Vertretung: Rindfleisch.

---

136) Cirkular an sämmtliche Herrn Oberpräsidenten, die Eintragung der Vornamen eines Kindes in das Geburtsregister betreffend, vom 18. Mai 1880.

Die bezüglich der Auslegung des §. 22. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personeustandes 2c. vom 6. Februar 1875 entstandenen Zweifel veranlassen mich Ew. Exzellenz in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister, Folgendes zu erkennen zu geben.

Nach dem allegirten §. 22. Absatz 1 unter 4 soll die Eintragung des Geburtsfalles, unter anderem, enthalten

die Vornamen des Kindes,

und nach der Schlußbestimmung desselben Paragraphen darf die Anzeige der Vornamen nachträglich erfolgen, wenn dieselben zur Zeit der Anzeige des Geburtsfalles noch nicht feststanden. Ist hiernach die sofortige Anzeige der Vornamen als die Regel vorausgesetzt, so hat es das Gesetz doch dem freien Ermessen des zur Beilegung der Vornamen Berufenen überlassen, ob er die Anzeige derselben sofort machen oder sich die nachträgliche Anzeige vorbehalten will.

Die Standesbeamten werden daher die zur Anzeige des Geburtsfalles Erscheinenden allerdings nach dem Vornamen des Kindes zu befragen, dieselben aber nicht zur Angabe derselben zu drängen haben, vielmehr muß es, wenn nach der Erklärung des Anzeigenden die Vornamen noch nicht feststehen in der Regel hierbei lediglich bewenden. Nur dann wird der Standesbeamte ein Weiteres zu veranlassen haben, um die sofortige Anzeige herbeizuführen, wenn statt des zur Beilegung der Vornamen zunächst Berufenen eine andere Person, z. B. die Hebamme die Geburtsanzeige erstattet und wenn in einem solchen Falle gleichzeitig die begründete Vermuthung entsteht, daß der Erklärung: es ständen die Vornamen noch nicht fest, eine bloße Vernachlässigung der erforderlichen Erkundigungen zum Grunde liege (vergl. Erlaß vom 4. Juni 1875 Minist.-Bl. f. d. innere Verw. Seite 142).

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen ist ebenso wie die Anzeige des Geburtsfalles selbst münd-

lich zu machen, — abgesehen allein von denjenigen Fällen, in denen auch die letztgedachte Anzeige schriftlich erfolgen darf (§. 19. 20. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875). Ueberdies hat die nachträgliche Anzeige der Vornamen nach §. 19. a. a. O. ebenso wie die Anzeige des Geburtsfalles selbst durch den Anzeigepflichtigen oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu erfolgen. Als eine aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ist aber nur diejenige zu betrachten, die gleichzeitig auch über die Identität des an der betreffenden Stelle im Geburtsregister eingetragenen Kindes und desjenigen, dem die Vornamen beigelegt wurden, Auskunft zu geben vermag. Diese Erwägung leitet darauf hin, daß der Regel nach derjenige, der den Geburtsfall selbst angezeigt hat, oder doch die nächsten Angehörigen des Kindes als zur nachträglichen Angabe der Vornamen berufen erscheinen.

Es ist als ein großer, häufig hervorgetretener Uebelstand zu betrachten, wenn die dem Kinde in der Taufe gegebenen Vornamen mit den in das Geburtsregister eingetragenen nicht übereinstimmen. Diesem Uebelstande wird dadurch zu begegnen und es wird demzufolge nach Möglichkeit darauf hinzuwirken sein, daß die Geistlichen vor der Taufe sich die Bescheinigungen vorlegen lassen, die von den Standesbeamten nach dem Gebührentarif (Anlage des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875).

„zum Zwecke der Taufe gebührenfrei“

auszustellen sind und die nach dem Erlaß vom 12. Dezember 1876 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 270), um ihrem Zwecke zu entsprechen, die in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen enthalten sollen.

Ebenso wird andererseits den Standesbeamten zu empfehlen sein, daß sie bei nachträglich erfolgender Anzeige der Vornamen sich thunlichst Ueberzeugung darüber verschaffen, daß die zur Anzeige gebrachten Vornamen mit den dem Kinde in der Taufe beigelegten übereinstimmen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten der dortigen Provinz gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen. Berlin, den 18. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

II. Behörden und Beamte.

137) Cirkular an sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren, Einrichtungen in Dienstwohnungen betreffend, vom 28. Mai 1880.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einrichtung von Dienstwohnungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Insoweit die Anbringung von Realen (Borden) in den Küchen, Speisekammern und Kellern der Dienstwohnungen, sowie von Gossensteinen und Ausgußröhren erforderlich wird, sind die Kosten für solche Herstellungen von der Staatsverwaltung zu tragen. Die Reale müssen aber in fester Verbindung mit dem Mauerwerk des Hauses sich befinden.
2) Pfähle zum Wäschetrocknen dürfen ausnahmsweise bei isolirt gelegenen Wohnungsetablissements auf Staatskosten beschafft werden, wenn nicht in anderer, billigerer Weise für eine geeignete Vorrichtung zum Anbinden der Zeugleinen (z. B. durch Befestigung von Haken an den Gebäudetheilen) gesorgt werden kann.

Berlin, den 28. Mai 1880.

Der Finanz-Minister.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

138) Cirkular an die Herren Regierungspräsidenten und Landdrosteien, die zu erstattenden jährlichen Generalberichte über das Medizinal- und Sanitätswesen betr., vom 4. Juni 1880.

Aus den, in Verfolg des Erlasses vom 20. Mai 1874 hier eingegangenen Berichten, betreffend die Erstattung eines Generalberichtes über das Medizinal- und Sanitätswesen des dortigen Verwaltungs-

Bezirkes Seitens des Regierungs-Medizinal-Rathes (Referenten) in periodischen Zwischenräumen von fünf Jahren, habe ich zwar die Bereitwilligkeit, der gestellten Aufgabe allmählich nachzukommen ersehen. Es sind der verheißenen Ausführung derselben aber von den meisten Seiten so viele theils materielle, theils formelle Bedenken entgegengestellt worden, daß die Aussicht auf ihre endliche, zweckentsprechende Erledigung in hohem Grade zweifelhaft erscheint.

Daß die aus der Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit des beigebrachten Materials für den Generalbericht hergeleiteten Anstände nicht unüberwindlich sind, geht aus dem Jahr für Jahr erscheinenden Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein mit Sicherheit hervor. Durch eine gleich energische und verständnißvolle Anregung, wie sie den dortigen Kreisphysikern zu Theil geworden ist, würden auch die Kreismedizinalbeamten in den andern Provinzen zu einer sorgfältigen Beachtung der sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorgänge, innerhalb ihres Wirkungskreises zu einer zweckmäßigen Sammlung der für die öffentliche Gesundheitspflege werthvollen Nachrichten angeregt und hierdurch die Medizinalräthe (Medizinal-Referenten) in den Stand gesetzt werden können, aus den vierteljährlich einzusendenden Sanitätsberichten der Kreismedizinalbeamten einen brauchbaren Gesammtbericht über den ganzen Bezirk zusammenzustellen. Im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles muß ich entschieden Gewicht darauf legen, daß auf die Durchführung eines solchen Verfahrens allen Ernstes hingewirkt werde.

Zweck desselben kann es nicht sein, Zahlen anzuhäufen und das Aktenmaterial zu vermehren; es soll vielmehr dazu führen, den Blick für die ebenso mannigfaltigen, wie bedeutsamen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu schärfen und durch Vermittelung der Medizinalbeamten bei den Polizei- und Gemeindebehörden, wie in den weiteren Kreisen des Publikums das Verständniß für die Forderungen der Hygiene, welches gegenwärtig selbst bei der Erfüllung der elementarsten Bedingungen des Lebens vielfach vermißt wird, zu erwecken oder, wo es besteht, zu fördern. Daß ein solches zielbewußtes Streben nicht ohne Vergleichung der zeitigen Zustände der einzelnen Bezirke mit früheren oder mit den Zuständen anderer Bezirke von Erfolg begleitet sein, daß mithin ein sicheres Resultat nur mit Hülfe einer zuverlässigen Statistik gewonnen werden kann, bedarf nicht erst des Nachweises. Auch darf man sich darüber nicht täuschen, daß bei der großen Verschiedenheit, welche in Ansehung aller beachtenswerthen Momente zwischen den einzelnen Theilen des Staats herrscht, bei der für die einzelnen Beamten bestehenden Unmöglichkeit, alle Zweige der Gesundheitspflege mit gleicher Energie zu erfassen, und bei der Nothwendigkeit, zunächst da die Kraft einzusetzen, wo die Hülfe am dringensten verlangt wird, diejenige Gleichmäßigkeit in der Lösung der Aufgabe, deren kleinere Staaten mit mehr ausgeglichenen Verhältnissen sich erfreuen, zur Zeit sich nicht erreichen lassen wird.

Daran halte ich aber fest, daß auch bei hervorragender Tüchtigkeit und größtem persönlichen Einflusse der Medizinalbeamten die Erstattung periodischer Berichte von besonderem Werthe bleibt, da sie den Beamten den erwünschten Anlaß geben ihre Erfahrungen zu sammeln und zu sichten, die Vergleichungsmomente zu gewinnen und sich der Ziele wieder bewußt zu werden, auf deren Erreichung sie vorzugsweise ihre Anstrengungen zu richten haben. Aufgabe des Medizinalrathes (Medizinal-Referenten) wird es vor Allem sein, nach der ihm innewohnenden Kenntniß der Gesammtverhältnisse des Bezirks der Thätigkeit der Kreismedizinalbeamten die zweckentsprechende Anleitung zu geben, unter ihnen den gedeihlichen Zusammenhang festzuhalten, auch darüber geeignete Vorschläge zu machen, in wie weit und in welcher Richtung die Mitwirkung, anderer Behörden, namentlich der Polizei-, Gemeinde-, Schul-, Deich-, Strom-, Schifffahrts-, Bau-, Bergbehörden, Gewerberäthe u. s. w. in Anspruch genommen werden soll.

Die gedeihliche Entwickelung, welche die öffentliche Gesundheitspflege in verschiedenen Verwaltungsbezirken —, in einzelnen Städten und Kreisen wie in einzelnen Regierungsbezirken —, bereits gegenwärtig gewonnen hat, bestärkt mich ferner in der Annahme, daß auch unter den zur Zeit bestehenden gesetzlichen und administrativen Einrichtungen ersprießliche und dauernde Erfolge auf dem Gebiete des Sanitäts- und Medizinalwesens erreicht werden können, und daß es nicht erst der vorgängigen Einführung bald dieser bald jener neuen gesetzlichen Maßregel — so erwünscht sie auch an sich sein mag — bedarf, um eine organische Thätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu entfalten.

Was endlich das von allen Seiten erhobene formelle Bedenken wegen der Kosten des Druckes des Generalberichts betrifft, so bin ich allerdings der Meinung, daß in nicht wenigen Verwaltungsbezirken der buchhändlerische Vertrieb die Kosten des Druckes decken wird, namentlich wenn die Bezirksbehörden aus

den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds einen Beitrag zu den Druck-Kosten leisten oder die Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren in Aussicht stellen.

Ich bin indeß auch nicht abgeneigt, in geeigneten Fällen sei es die Drucklegung durch besondere Bewilligung von Mitteln aus diesseitigen Fonds zu unterstützen, sei es von der Verpflichtung, den Bericht durch Druck zu veröffentlichen, zu entbinden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten das Weitere gefälligst zu veranlassen, insbesondere den Regierungs-Medizinalrath (Medizinal-Referenten) zu beauftragen und in Benutzung der vierteljährlichen Sanitätsberichte der Kreismedizinalbeamten über das öffentliche Gesundheitswesen des Verwaltungsbezirks für jedes laufende Etatsjahr einen Generalbericht auszuarbeiten, welcher in der ersten Hälfte des folgenden Etatsjahres durch die Regierung (Landdrostei) mir einzureichen ist. Der Vorlegung des Generalberichts für das Etatsjahr 1880/1 sehe ich daher spätesten zu 1. Oktober 1881 entgegen. Berlin, den 4. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

139) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., wonach die durch die Disziplinaruntersuchung gegen einen Amtsvorsteher entstehenden Kosten, zu den von der Kreiskorporation zu tragenden Ausgaben der Kreisausschußverwaltung gehören, vom 26. März 1880.

Die ꝛc. geht in dem Berichte vom 25. v. M. von der Auffassung aus, daß der Staat diejenigen Kosten zu tragen habe, welche in dem, von dem Landrathe des Kreises N. auf Grund des §. 61. Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 gegen einen Amtsvorsteher eingeleiteten, demnächst aber mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellten Verfahren auf Entfernung aus dem Amte entstanden sind. Diese Ansicht ist nicht begründet. Die Disziplinar-Untersuchungen in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren gehören, gleichviel ob sie gegen unmittelbare, oder gegen mittelbare Staatsbeamte gerichtet sind, zwar zu den Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung. Mit Rücksicht darauf aber, daß das Gesetz dem Kreisausschusse sowohl die Entscheidung erster Instanz in dem Disziplinar-Verfahren gegen die in §§. 61. und 70. a. a. O. bezeichneten Beamten, wie auch die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens übertragen hat, sind solche Disziplinar-Untersuchungen zu denjenigen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zu rechnen, welche nach §. 134. Nr. 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Zuständigkeit des Kreisausschusses überwiesen sind. Die in derartigen Angelegenheiten erwachsenen Kosten, so weit sie nicht nach besonderen, hier nicht in Betracht kommenden Vorschriften einem dritten zu Last fallen, gehören also zu den von der Kreiskorporation gemäß §§. 70. und 164. a. a. O. zu tragenden Kosten der Kreisausschußverwaltung, zu deren Deckung das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 (Ges.-Samml. S. 187) den Kreisen bestimmte staatliche Mittel überwiesen hat.

Vergl. die Motive zu dem Entwurfe des gedachten Gesetzes, Nr. 15 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 11. Legislaturperiode, III. Session 1872/73, insbesondere die Ausführungen auf Seite 6.

Durch den von der ꝛc. angedeuteten Umstand, daß im vorliegenden Falle der Landrath als „Organ der Staatsverwaltung“ nicht aber als „Vertreter der Kreiskommunal-Verwaltung“ die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens verfügt habe, wird die Kreiskorporation von der Verpflichtung zur Tragung der bezüglichen Kosten nicht befreit. Denn einerseits kann die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens gegen die in §§. 61. und 70. der Zuständigkeitsgesetzes bezeichneten Beamten der Gemeinde-, Amts- oder Kreiskommunal-Verwaltung überhaupt nur von Staatsbeamten — dem Landrathe oder dem Regierungspräsidenten — verfügt werden und es tritt bei dem Beschusse über die Einleitung in keinem Falle die Mitwirkung eines Kollegiums der Selbstverwaltung ein; andererseits ist für die Verpflichtung zur Uebernahme der entstandenen Kosten Seitens der Kreiskorporation nicht die Frage, wer die einleitende Verfügung

getroffen hat, sondern der Umstand maßgebend, daß die Sache in ihren weiteren Stadien zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehört.

Hiernach wolle die ꝛc. das Weitere veranlassen.

Sollte die Kreiskorporation sich weigern, auf den Antrag des Landraths die in Frage stehenden Kosten, nach vorgängiger, durch den dortigen Königlichen Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde über die Kreiskommunalverwaltung gemäß §§. 67. und 71. des Zuständigkeitsgesetzes vorzunehmender Feststellung zu übernehmen, so würde der Regierungspräsident nach §. 67. a. a. O. die Klage gegen die Kreiskorporation bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen haben. Berlin, den 26. März 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

140) Bekanntmachung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Befugnisse der Charité-Direktion in Berlin in Bezug auf die Einziehung von Kosten für aufgenommene Kranke betreffend, vom 29. Juni 1880.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 25. April 1868 (Minist.-Bl. S. 211) werden die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Oktober 1877 und 7. April 1879 in Sachen der Königlichen Charité-Direktion gegen den Ortsarmenverband der Stadtgemeinde K. — Anl. a. — beziehungsweise gegen den Ortsarmenverband der Stadtgemeinde B., — Anl. b. — betreffend die fortdauernde Gültigkeit des §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 gegenüber dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 und dem zur Ausführung desselben erlassenen Preußischen Gesetze vom 8. März 1871, hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

a.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadtgemeinde K., Verklagten und Imploranten, wider den Fiskus, vertreten durch die Königliche Charité-Direktion zu Berlin, Kläger und Imploraten, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1877, an welcher Theil genommen haben ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt,

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu K. vom 5. Juni 1877 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens, von welchen aber die gerichtlichen bis auf die baaren Auslagen außer Ansatz zu lassen, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verklagte ist durch Erkenntniß des Stadtgerichts zu K. verurtheilt, dem Kläger 268 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 25. September 1876 zu zahlen, als die Kosten nämlich, welche durch Verpflegung des der Gemeinde K. angehörigen Arbeiters K. in der Charité entstanden sind und dies Erkenntniß ist auf seine Appellation durch das im Tenor bezeichnete Erkenntniß bestätigt.

Er hat gegen das letztere noch die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt mit dem Antrage dasselbe zu vernichten und auf Abweisung zu reformiren.

Die Nichtigtsbeschwerde erscheint indessen nicht begründet.

Es ist bereits in dem diesseitigen Erkenntniß vom 23. Februar 1866 (Entscheidungen Bd. 56 S. 408) ausführlich dargelegt, daß die Aufnahme eines Kranken in die Charité nicht auf der Armenpflege beruhe und nicht durch die Hülflosigkeit des Kranken im Sinne des Armenpflegegesetzes bedingt sei, daß es daher der Verwaltung des gedachten Krankenhauses nicht obliege, zur Begründung eines auf §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 (Ges.-Samml. S. 133) gestützten Anspruchs gegen die Kommune, welcher der aufgenommene Kranke angehört, den Nachweis zu führen, daß der letztere arm und der öffentlichen Fürsorge bedürftig gewesen ist. Legt man aber dem gedachten Anspruch diese Bedeutung bei,

so kann man nicht zugeben, daß, wie die Nichtigkeitsbeschwerde ausführt, der gedachte §. 7. des Regulativs durch die als verletzt bezeichneten §§. 28. 30. 34. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und §§. 1. 35. 74. des dazu erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 aufgehoben sei. Denn diese Gesetzesbestimmungen handeln nur von der Unterstützung hülfsbedürftiger Personen; die Aufnahme einer Person in die Charité, welche kein Armenverband ist, und das oben bezeichnete Recht der Verwaltung derselben, von den Kommunen Ersatz des Aufwandes zu verlangen, hängt aber, wie gesagt, von der Hülfsbedürftigkeit nicht ab und kann daher durch die angezogenen, einen ganz anderen Gegenstand betreffenden Gesetze nicht für berührt erachtet werden.

Da aber schon das citirte Regulativ den Anspruch des klagenden Fiskus und das angegriffene Erkenntniß rechtfertigt, so kann es auch auf sich beruhen, ob der Angriff des Imploranten gegen die Ausführung des Appellations-Richters:

> daß der Kläger, selbst wenn ihm nicht der §. 7. des Regulativs zur Seite stände, der Kläger vielmehr einem beliebigen Dritten, der den K. verpflegt und sonach für den verpflichteten Armenverband negotia gerirt hat, gleichzuachten wäre, sich an den definitiv verpflichteten Armenverband K. würde halten können,

und die Rüge der Verletzung der §§. 234. 235. 238. und 239. — Theil I Titel 13 des allgemeinen Landrechts — begründet ist? — Nr. 35 Absatz 4 der Instruktion vom 7. April 1839. —

Da hiernach die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen ist, so hat der Implorant die Kosten des Verfahrens, soweit sie überhaupt gesetzlich zum Ansatz kommen, nach §. 18. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu tragen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 29. Oktober 1877.

(L. S.) Uhden.

---

b.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadtgemeinde B., vertreten durch den Magstrat daselbst, Verklagten und Imploranten, wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Direktion der Königlichen Charité in Berlin, Kläger und Imploraten, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 7. April 1879, an welcher Theil genommen haben: ꝛc. für Recht erkannt:

> daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 21. Juni 1878 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens der Verklagten aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Klage leitet den erhobenen Anspruch lediglich aus den Spezialbestimmungen des mit Gesetzeskraft erlassenen Regulativs vom 7. September 1830 und der die Direktion der Königlichen Charité legitimirenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 her. Danach können wegen aller von der letzteren aufgewendeten Kur- und Verpflegungskosten sofort die städtischen Behörden und sonstigen Kommunen, denen der in die Charité Aufgenommene „angehörig“ war, in Anspruch genommen werden, sie können den Fiskus nicht an die Zahlungspflichtigen verweisen, sondern nur von Letzterem Erstattung des Gezahlten fordern. Der Fiskus erwirbt also durch seine Verwendungen Kraft des Gesetzes dieselbe Klage, welche ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zunächst nur gegen die aufgenommene Person zustehen würde, auch gegen die gedachten Kommunen, nur mit der Maßgabe, daß letztere nur für die niedrigsten Sätze aufzukommen haben, welche bei dem Institute zum Ansatz kommen. Die Aufnahme in die Charité ist nicht dadurch bedingt, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen öffentliche Armenunterstützungen gewährt werden: sie erfolgt lediglich nach Ermessen des Vorstandes mit Rücksicht auf die Zwecke der Anstalt, welche nicht nur Heil-, sondern auch Bildungsanstalt ist. Demgemäß ist die Verhaftung der Kommunen nicht auf die besonderen Fälle beschränkt, wo hülfsbedürftige Arme Aufnahme gefunden haben, es ist ihnen vielmehr ausdrücklich der Regreß gegen vermögende Kranke vorbehalten. Ebenso bestimmt sich der Umfang der Forderungen, für welche die Kommunen haften, nicht nach den Vorschriften der

Gesetzgebung über das Armenwesen, sondern lediglich nach den für die Verwaltung des Instituts maßgebenden Normen. Das Spezialgesetz hat mithin den Kommunen eine eigenartige, materiell mit ihrer Unterstützungspflicht nicht zusammenfallende, über letztere vielmehr hinausreichende Haftpflicht auferlegt, welche dem Fiskus gestattet, die ihm aus der Aufnahme erwachsenen Forderungen gegen sie zu verfolgen, welche also selbständig neben der Pflicht der Armenunterstützung besteht.

Daß nicht ohne Rücksicht auf die letztere dieses die Kommunen belastende Privilegium ertheilt ist, ergiebt sich aus §. 7., wonach deren vorzügliche Haftung „zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten“ angeordnet ist. Es hat danach nicht in der Absicht gelegen, den Kreis der aus der Aufnahme haftenden Personen grundsätzlich zu erweitern, wohl aber, bezüglich der Reihenfolge der Verhaftung Ausnahmebestimmungen zu treffen im Interesse einer großen Centralanstalt, deren Verwaltung ihre Rechte succesiv gegen die einzelnen in jener Reihe stehenden Verpflichteten zu verfolgen kaum im Stande wäre. Hiermit befaßt das Privilegium die Kommunen, welchen es ausdrücklich Regreßrechte gegen die sonst Verflichteten sichert, so daß jenen grundsätzlich nur Vorschußzahlungen auferlegt werden, welche sie definitiv nur belasten, wenn ihre Regreßansprüche nicht zu realisiren sind. Hiernach sind unter den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen nur diejenigen zu verstehen, welche gesetzlich in jener Reihe der Verpflichteten standen, d. h. diejenigen, welche den unvermögenden Personen, die Aufnahme gefunden hatten, Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren gehabt haben würden. Wenn das Regulativ von der Angehörigkeit des Aufgenommenen spricht, kann also damit nur gemeint sein, daß es darauf ankomme, welcher Kommune derselbe im kommunalen Sinne, insbesondere im Sinne der Armenpflege angehörig war. Dies bestimmte sich zur Zeit des Erlasses des Regulativs nach den Grundsätzen der §§. 10—13. Thl. II Tit. 19 des A. L. R.; es haftete also die Kommune, in welche der Verpflegte ausdrücklich aufgenommen war, oder wo er zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hatte. Damit ist also ausgeschlossen, Ortsangehörigkeit in diesem Sinne schon aus dem thatsächlichen Aufenthalte, oder aus der Begründung eines Domizils nach den Gesichtspunkten der Prozeßgesetzgebung herzuleiten.

An dieser Auffassung ist in letzter Instanz stets festgehalten worden, die Parteien sind auch selbst in den Vorinstanzen davon ausgegangen, sie haben dort nur darüber gestritten, ob nach der maßgebenden Armengesetzgebung die Passivlegitimation des Verklagten begründet sei oder nicht. Wenn dem entgegen die Nichtigkeitsbeschwerde ohne weitere Begründung für die Ortsangehörigkeit lediglich das Domizil maßgebend erklärt, und eine entsprechende thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters vermißt, für welche es an jedem Anlasse fehlte, da entsprechende Streitfragen von den Parteien selbst nicht aufgeworfen waren, so ist dieser Angriff als verfehlt zu bezeichnen, eine Verletzung der citirten Spezialgesetze in dieser Richtung nicht anzuerkennen. (Vergl. Entschd. Bd. 56 S. 408, Bd. 59 S. 381 — Striethorst Archiv Bd. 62 S. 156, Bd. 66 S. 172, Bd. 67 S. 7).

Nach dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870, wie nach der Preußischen Gesetzgebung, an welche sich dasselbe angeschlossen hat, liegt die Verpflichtung zur Unterstützung Armer der Regel nach dem Armenverbande des Ortes ob, bei dem sie ihren Unterstützungswohnsitz haben. Demgemäß sind die Richter der Vorinstanzen davon ausgegangen, daß, sofern die L. in B. ihren Unterstützungswohnsitz hatte, sie im Sinne der Armenpflege und des Regulativs als dem Armenverbande B. angehörig anzusehen, der letztere deshalb auch dem Fiskus für dessen Forderung verhaftet sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet Verletzung des §. 30a. des Bundesgesetzes, wo die gedachte Regel ausgesprochen ist, aber nur unter den schon verworfenen Gesichtspunkten, welche einen Unterschied zwischen Ortsangehörigkeit und Begründung eines Unterstützungswohnsitzes machen. Weitere Angriffe sind nicht erhoben, namentlich ist nicht, wie in den Vorinstanzen Seitens des Verklagten geschehen war, jetzt noch Gewicht darauf gelegt, daß ein Ausnahmefall des §. 29. vorgelegen habe und deshalb §. 30. nicht in Anwendung zu bringen sei.

Es liegt deshalb kein Anlaß vor, auf diese Seite der Sache weiter einzugehen, die Nichtigkeitsbeschwerde war vielmehr zurückzuweisen und bezüglich der Kosten nach §. 18. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu erkennen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 7. April 1879.

(L. S.) Clauswitz.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

141) Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 6. März 1880, betreffend Konfliktserhebung in einer gegen einen Gemeindevorsteher wegen Vornahme einer Haussuchung, welche unzutreffend als Hausfriedensbruch qualifizirt wurde, eingeleiteten Untersuchung.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königl. Regierung zu M. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängig gewordenen Untersuchungssache wider den Gemeindevorsteher P. und den Nachtwächter B., beide in B., wegen widerrechtlichen Eindringens in eine fremde Wohnung zur Nachtzeit, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. März 1880, an welcher rc. rc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und daher der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Gründe.

Am 21. Februar 1879 brachte der Altsitzer Martin B. bei dem Gutsvorsteher von B. zur Anzeige, daß der Gemeindevorsteher Ferdinand P. und der Gemeindenachtwächter Theodor B. in Gemeinschaft mit dem Einlieger Franz B. sämmtlich aus B., in des Anzeigenden ebendaselbst belegener Wohnung in der Nacht vom 9. zum 10. Februar 1879, etwa um $^1/_2$ 2 Uhr, eine Haussuchung nach Holz, welches angeblich dem B. entwendet worden, vorgenommen hätten.

Er gab dabei an, daß er, da das Holz von ihm nicht gestohlen, sich bei dem Hergange ruhig im Bett gehalten habe, daß er bei demselben aber von B. arg gemißhandelt sei.

B. beantragte die strafrechtliche Verfolgung der drei vorgenannten Personen.

Bei ihrer demnächst auf den Antrag des Staatsanwalts zu K. vom 25. Februar 1879 unterm 9. April desselben Jahres bei der Kreisgerichtskommission in H. bewirkten verantwortlichen Vernehmung erklärte der Angeschuldigte P.:

> In der Nacht vom 9. zum 10. Februar 1879 habe ihn der Mitangeschuldigte B. aufgefordert, eine Haussuchung nach ihm, dem rc. B., gestohlenem Holze vorzunehmen. In Gemeinschaft mit B. und dem Nachtwächter B. hätte er sich zunächst in die Behausung des Sohnes des rc. B. und hierauf zu diesem letzteren selbst begeben. Auf seine Aufforderung sei die Wohnung geöffnet und sodann von B. und B. nach dem entwendeten Holze durchsucht worden. Bei dieser Gelegenheit habe B. den B. geohrfeigt. Da die Nachforschungen im Hause ohne Erfolg geblieben, habe er sich nebst seinen beiden Begleitern nach dem B.'schen Holzhof begeben, woselbst unter Strauchwerk und Spähnen zwei Kloben Holz gefunden worden, von welchen B. behauptet habe, daß sie sein Eigenthum seien. B. sei nun wieder in die Wohnung des B. gegangen, wohin er, Angeschuldigter, ihm gefolgt. B. habe auf den im Bette liegenden B. losgeschlagen und sei von ihm, dem Angeschuldigten, aufgefordert worden, den B. zufrieden zu lassen.

B. machte eine hiermit im Wesentlichen übereinstimmende Aussage, nur wollte er sich nach dem zweiten Betreten der Wohnung sogleich wiederum entfernt haben.

Der Königl. Staatsanwalt erhob hierauf unter dem 16. April 1879 bei dem Königl. Kreisgerichte in S. gegen den Gemeindevorsteher P. und den Nachtwächter B. Anklage wegen Vergehens im Amte durch widerrechtliches Eindringen in eine fremde Wohnung zur Nacht und begründete dieselbe durch Bezugnahme auf die §§. 342, 123. und 47. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und §. 8. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (Gesetzsammlung Seite 45).

Auf die ihr durch den Königl. Landrath zu S. hiervon gewordene Mittheilung beschloß indeß die Königl. Regierung zu M. am 10. Juni 1879 wegen der gerichtlichen Verfolgung der beiden Angeschuldigten den Konflikt zu erheben und die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung über den Konflikt zu beantragen.

Zur Begründung ihres Beschlusses führte die Königl. Regierung Folgendes aus:

Es handele sich um eine Haussuchung, zu deren Vornahme den Angeklagten die Befugniß nicht bestritten sei und dem Gemeindevorsteher auch eingeräumt werden müsse (§. 29. der Kreisordnung).

Die Haussuchung, selbst in der Nachtzeit, sei aber nach §. 12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 gestattet, wenn dringende Gründe dafür sprächen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Die Voraussetzungen des Gesetzes träfen hier zu. Die Feststellung der Identität gestohlenen Holzes könne mit Erfolg nur alsbald nach der That bewirkt werden und seien deshalb Haussuchungen danach möglichst schleunig vorzunehmen, weil das Holz, — was erfahrungsmäßig in der Nacht geschähe, — zerkleinert, mit anderem Holze vermengt, versteckt oder sonst abhanden gebracht werde. Deshalb wären dringende Gründe nicht noch besonders nachzuweisen gewesen, zumal der gegen B. erhobene Verdacht sich als begründet erwiesen habe, da dem B. entwendetes Holz vorgefunden worden sei.

Nach Eingang des Antrages der Königl. Regierung zu M. beschloß das Königl. Kreisgericht in S.: gegen die beiden Angeklagten wegen Vergehens im Amte, auf Grund der §§. 342, 123. und 47. des Strafgesetzbuches, die förmliche Untersuchung zu eröffnen, das weitere Verfahren jedoch bis zur Entscheidung über den erhobenen Konflikt einzustellen.

Von den bei der Sache betheiligten Parteien hat auf die Mittheilung von der Erhebung des Konfliktes nur der Königliche Staatsanwalt eine Erklärung abgegeben.

In dieser wird die Berechtigung des Gemeindevorstehers zur Vornahme von Haussuchungen im Allgemeinen anerkannt, indessen das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestritten. Es wird in Abrede gestellt, daß „dringende Gründe", ein durch Thatsachen unterstützter Verdacht, gegen B. vorgelegen habe. Dies sei, wird behauptet, nicht der Fall gewesen; denn man habe ja nach dem entwendeten Holze zunächst bei dem Sohne des B. gesucht.

Wenn sonach — wird weiter ausgeführt — weder ein Verdacht, noch dringende Gründe vorgelegen hätten, so müsse auch angenommen werden, daß die Angeklagten widerrechtlich in die Wohnung der B.'schen Eheleute eingedrungen seien.

Der Staatsanwalt bestreitet ferner die bona fides der Angeklagten bei ihrem zweiten Betreten der Wohnung B.'s, da doch die Haussuchung durch das Vorfinden des Holzes zu einem nicht mehr zur verdunkelnden Resultate gekommen wäre. Von einem Irrthum könne in diesem zweiten Falle nicht die Rede sein. Sein Antrag geht dahin:

den Rechtsweg für zulässig zu erklären.

Diesem Antrage und den ihn begründenden Ausführungen haben sich das Königl. Kreisgericht in S. in dem Berichte vom 29. August v. J. und auch das Königl. Oberlandesgericht in M. in dem Berichte vom 27. Oktober v. J. angeschlossen.

Letzteres betont besonders das nochmalige Betreten der Wohnung und führt aus, in demselben müsse umsomehr eine Ueberschreitung von Amtsbefugnissen gefunden werden, als die von B. verübten Mißhandlungen nicht energisch inhibirt worden seien.

Der Konflikt mußte für begründet erachtet werden.

Anlangend den Gemeindevorsteher P., so unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß Gemeindevorsteher an sich berechtigt sind, Haussuchungen vorzunehmen (zu vergl. die Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes vom 6. November 1878, Entscheidungen Band IV. Seite 121).

Es kommt mithin nur in Frage, ob die von dem Angeklagten P. in der Nacht vorgenommene Haussuchung eine berechtigte gewesen ist. Diese Frage ist aus den von der Königl. Regierung zu M. angegebenen Gründen zu bejahen. Denn, wird ein Holzdiebstahl nicht auf frischer That verfolgt, so macht die Zögerung ein Abhandenbringen des entwedeten Gutes, schon durch den schleunigen Verbrauch, leicht möglich. Dadurch aber wird zugleich die Feststellung der Strafthat durch Ermittelung eines der wesentlichsten Indizien, des Besitzes des gestohlenen Gutes, erschwert, wenn nicht gar vereitelt. Die in dem Gesetze geforderten „dringenden Gründe" ergeben sich mithin aus der Natur der Sache.

Wenn der Königl. Staatsawalt hiergegen eingewandt hat, ein Verdacht gegen den ꝛc. B. habe gar

nicht vorgelegen, da man ja zuerst zu dessen Sohn gegangen sei, so erscheint diese Argumentation offenbar hinfällig. Denn der Umstand, daß der Verdacht des Diebstahls sich zuerst gegen den Sohn des 2c. B. wandte, schließt durchaus nicht aus, daß er auch gegen den Vater bestand bezw. gegen diesen durch die Fruchtlosigkeit der Nachsuchung im Hause des Sohnes wuchs, und es würde selbst dann die Annahme einer Pflichtwidrigkeit des Angeklagten P. in dieser Beziehung ohne genügenden Anhalt sein, wenn die Haussuchung ohne Erfolg gewesen wäre, was übrigens nach den Angaben des Bestohlenen nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

Endlich kann auch aus dem zweiten Betreten der B.'schen Wohnung Seitens des Angeklagten gegen diesen nicht der Vorwurf der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse hergeleitet werden. —

Ganz abgesehen davon, daß der Gemeindevorsteher im Laufe der einen einheitlichen Akt darstellenden Haussuchung vollen Anlaß hatte, nochmals zu dem 2c. B. zurückzukehren, um diesem gegenüber den Befund derselben zu konstatiren, so kommt im vorliegenden Falle noch besonders hinzu, daß der Bestohlene, 2c. B., sich bereits bei dem ersten Betreten der Wohnung des 2c. B. gegen diesen zu Mißhandlungen hatte hinreißen lassen, und der Gemeindevorsteher, welcher die Haussuchung leitete, daher nur pflichtmäßig handelte, indem er den 2c. B. nicht willkürlich walten ließ, demselben vielmehr bei der Rückkehr in das B.'sche Wohnzimmer folgte und entgegentrat, um ihn an weiteren Ausschreitungen gegen den 2c. B. zu hindern.

Ob der Gemeindevorsteher bei der Ueberwachung des 2c. B. energisch genug verfahren, kann zweifelhaft erscheinen. Ein gegen denselben in dieser Hinsicht etwa zu erhebender Vorwurf ist jedoch für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Der Angeklagte Nachtwächter B. endlich war bei dem in Rede stehenden Vorgange lediglich als Untergebener des Gemeindevorstehers betheiligt, und hatte den Weisungen dieses seines Vorgesetzten Folge zu leisten. — Selbst wenn daher die Vornahme der Haussuchung gesetzlich unzulässig gewesen wäre, würde daraus gegen den 2c. B., welcher dieselbe weder anordnete noch leitete, die Ueberschreitung einer Amtsbefugniß nicht zu folgern gewesen sein.

Nach alledem war bezüglich beider Angeklagten festzustellen, daß dieselben sich durch die ihnen als Hausfriedensbruch zur Last gelegte Haussuchung einer Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht haben, und daher, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 6. März 1880.

(L. S.) Persius.

---

142) Cirkular an die Königlichen Regierungen und an das Königliche Polizeipräsidium hier, die Behandlung von Fundsachen betreffend, vom 16. Juni 1880.

Von verschiedenen Seiten sind Zweifel darüber angeregt worden, wie im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts die Fundsachen polizeilich zu behandeln seien, nachdem durch den §. 23. des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) die §§. 23. bis 48., 57. bis 60., 76. bis 80. des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 9 durch die an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§. 49. bis 56. a. a. O. aufgehoben worden sind. In Folge dessen finde ich mich veranlaßt, den Königlichen Regierungen Nachstehendes zu eröffnen.

Durch den gedachten §. 23. des Gesetzes vom 24. März 1879 ist in der dem Finder nach §§. 20. und 22. des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 9 obliegenden Verpflichtung, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen und bestimmt anzugeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei, nichts geändert worden.

Die Polizeibehörden haben über diese Anzeigen vollständige Verzeichnisse zu führen und dem Verlierer einer Sache auf Nachfrage über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Finders Auskunft zu ertheilen. Um dem Verlierer die Geltendmachung seines Anspruchs auf die gefundene Sache zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß die Polizeibehörden da, wo besondere Verhältnisse nicht entgegenstehen, ein Verzeichniß der angemeldeten Funde an der zu Bekanntmachungen der Polizeibehörde bestimmmten Stelle des Polizei-

lokals einen angemessenen Zeitraum hindurch aushängen, ohne daß jedoch hierfür Kosten erhoben werden dürfen.

Mit der Aufbewahrung der gefundenen Sachen haben sich die Polizeibehörden nicht zu befassen. Die nach den §§. 23. bis 25. des Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9 dem Richter zustehende Befugniß, die gefundene Sache gerichtlich in Verwahrung zu nehmen oder die Verwahrung dem Finder unter Ertheilung von Vorschriften über die Art der Verwahrung zu übertragen, ist durch den §. 23. des Gesetzes vom 24. März 1879 der Polizeibehörde in analoger Weise nicht eingeräumt. Will der Finder sich der Aufbewahrung nicht unterziehen, so bleibt ihm überlassen, seiner Verpflichtung, die gefundene Sache an den ihm unbekannten Eigenthümer abzuliefern, wie jeder andere Schuldner, der sich seiner Verpflichtung aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grunde nicht entledigen kann, durch gerichtliche Hinterlegung Genüge zu leisten. Andererseits ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Polizeibehörde nach Maßgabe der §§. 94., 95., 98 der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 die vorläufige Beschlagnahme der gefundenen Sache in denjenigen Fällen zusteht, in welchen der Verdacht der Unterschlagung dieser Sache begründet erscheint (§. 246. des Strafgesetzbuchs).

Ob der Finder bei dem Gerichte das Aufgebot einer gefundenen Sache bezw. den zulässigen Verkauf einer gefundenen Sache beantragen will, unterliegt nach §. 23. Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. März 1879 lediglich seiner Entschließung.

Ueber die Ansprüche des Verlierers, bezw. der Ortsarmenkasse auf Herausgabe einer gefundenen Sache, sowie über die Gegenansprüche des Finders, insbesondere den Anspruch auf Finderlohn haben die Polizeibehörden nicht zu entscheiden, da diese Ansprüche privatrechtlicher Natur sind und daher durch polizeiliche Einwirkung dem Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden können. Um jedoch den Ortsarmenkassen Gelegenheit zu geben, den ihnen etwa nach §§. 44. bis 48. des Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9 zustehenden Anspruch auf gefundene Sachen geltend zu machen, haben die Polizeibehörden die Verwaltung der Ortsarmenkasse von den eingehenden Anzeigen über gefundene Sachen in Kenntniß zu setzen, auch derselben mitzutheilen, ob sich Personen zu den gefundenen Sachen als Eigenthümer polizeilich gemeldet haben.

Die Königlichen Regierungen werden veranlaßt, die Polizeibehörden Ihres Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 16. Juni 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

B. Paß-Polizei.

143) Cirkular an die Königlichen Regierungen und an das Königliche Polizeipräsidium hier, fremdenpolizeiliche Anordnungen in Rumänien betreffend, vom 20. Mai 1880.

Der Königlichen Regierung lasse ich anbei — Anl. a. — beglaubigte Abschrift einer von dem Herrn Reichskanzler dem Königlichen Staats-Ministerium mitgetheilten deutschen Uebersetzung der unter dem 26. Februar d. J. Seitens der Rumänischen Regierung erlassenen Verordnung, betreffend fremdenpolizeiliche Anordnungen, insbesondere die Einführung von Aufenthaltskarten für die in Rumänien weilenden Fremden mit dem Auftrage zugehen, die gedachten Anordnungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Art. 1. Jeder Fremde, sei er Reisender, oder in Rumänien seßhaft, ist verpflichtet, einen Aufenthaltschein zu lösen, welcher jedoch nur auf Grund eines Passes ausgestellt wird.

Art. 2. Nur die Distriktspräfekten — jedoch in Bukarest und Jassy auch die Polizei-Präfekten — sind berechtigt, solche Aufenthaltscheine zu verabfolgen.

Art. 3. Reisende, welche nach Rumänien kommen, müssen 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei

der nächstgelegenen Distrikts-Präfektur persönlich melden, ihren Paß vorzeigen und einen Aufenthaltsschein lösen. Die Behörde, welche letzteren ausstellt, behält den Paß des Fremden zurück und antwortet denselben erst dann aus, wenn er das Land wieder verläßt. Dieser Verpflichtung sind jene Reisenden enthoben, deren Aufenthalt im Lande weniger als 30 Tage beträgt. Diese Aufenthaltszeit wird durch das Paßvisa konstatirt werden.

Art. 4. Diejenigen Reisenden, welche nach Ablauf der 30 tägigen Frist ohne Aufenthaltsschein betroffen werden, werden so behandelt, als ob sie überhaupt kein Reise-Dokument besäßen.

Art. 5. Das Reisen im Inlande nach Märkten und Landgemeinden ohne Aufenthaltsschein ist nicht gestattet und wird als eine Uebertretung des gegenwärtigen Reglements angesehen. Ist der Betreffende ein Fremder, so wird angenommen, daß er überhaupt kein Reisedokument besitze. Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen die Fuhrleute und Fremden von den Grenzgegenden, welche täglich und mit einer für mehrere Tage giltigen Karte aus Handelsrücksichten über die Grenze kommen, und nach Ablauf der bestimmten Frist wieder heimkehren.

Art. 6. Gasthofsbesitzer und Privatpersonen, welche fremde Reisende beherbergen, sind verpflichtet, der Polizei, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, der Kommunalbehörde, längstens 12 Stunden nach Ankunft, schriftlich den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung, sowie die Daten der Pässe jener Reisenden, welche sie beherbergen, bekanntzugeben. In Landgemeinden und Marktflecken, wo keine Polizeibehörden existiren, werden die Primare jeden Fremden, welcher ohne Paß, Aufenthaltsschein oder Identitätskarte betroffen wird, aus ihrem Bezirk ausweisen. Dieselbe Maßregel wird auch dann angewendet, wenn Jemand einen Aufenthaltsschein besitzt, dessen Giltigkeitsdauer jedoch abgelaufen ist.

Art. 7. Dreißig Tage nach erfolgter Publikation dieses Reglements müssen alle im Lande, sei es in den Stadt- oder Landgemeinden befindlichen Fremden oder Reisenden, welche einen längeren, als 30tägigen Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Aufenthaltsscheinen versehen sein. Nach Ablauf des obigen Termins wird jeder Fremde, der ohne Aufenthaltsschein betroffen wird, als nicht im Besitze eines rechtsgiltigen Reisedokuments befindlich betrachtet und den für solche Personen bestehenden polizeilichen Maßregeln unterworfen. Bukarest, den 26. Februar 1880.

---

144) Cirkular an den Königlichen Ober-Präsidenten zu Hannover, sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizeipräsidium hier, die Bezeichnung der Schweizerischen Behörden, welche für Ausstellung von Anerkenntnissen über die Staatsangehörigkeit zuständig sind, betreffend, vom 8. Mai 1880.

Dem Herrn Reichskanzler ist Seitens der Schweizerischen Regierung das in einem Umdruck-Exemplare hier beigefügte Verzeichniß — Anl. a. — derjenigen Schweizerischen Behörden zugegangen, welche für die Ausstellung von Anerkenntnissen über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständig sind. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, daß ein allgemeines, unmittelbar zu erlangendes Schweizerisches Bürgerrecht nicht bestehe, daß das Bürgerrecht vielmehr in den Gemeinden und Kantonen ruhe, und daß Jemand somit nur dann Schweizer Bürger werden könne, wenn er vorher Bürger einer Gemeinde und des betreffenden Kantons geworden sei, sowie daß die Anerkenntnisse der betreffenden kantonalen Behörden gleichzeitig auch als für die Bundesangehörigkeit maßgebend anerkannt würden.

Im Verfolg meines Erlasses vom 13. November 1878 setze ich die Königliche Regierung hiervon zur künftigen Beachtung in Kenntniß. Berlin, den 8. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

Verzeichniß

der Schweizer Behörden, welche kompetent sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern: Militair- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri: Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.
Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o./W.: Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n./W.: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n./W. in Stans.
Glarus: Die Polizei-Kommission des Kantons Glarus in Glarus.
Zug: Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg: Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg. (Fribourg: La Direction de police centrale à Fribourg).
Solothurn: Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Basel-Stadt: Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.
Basel-Landschaft: Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liesthal.
Schaffhausen: Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.
Appenzell a./Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a./Rh. in Trogen.
Appenzell i./Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i./Rh. in Appenzell.
St. Gallen: Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden: Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.
Thurgau: Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Tessin: Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno. (Tessin: la Direction de police centrale à Locarno).
Waadt: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne. (Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne).
Wallis: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten. (Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion).
Neuenburg: Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel).
Genf: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf. (Genève: le Département de Justice et Police du Canton de Genève à Genève).

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

145) Cirkular an die betreffenden Königlichen Regierungen 2c., die dem Statistischen Büreau zu liefernden Nachrichten über Morbidität in den Lazarethen der Strafanstalten betreffend, vom 13. Mai 1880.

Nach einer Anzeige des Königlichen Statistischen Büreaus hierselbst, welches beauftragt worden ist, die in Folge Anordnung des Bundesraths im Januar jeden Jahres aufzunehmende Statistik über die Morbidität in den Heilanstalten für Preußen zu bearbeiten, haben mehrere Vorstände von Straf- und Gefangenenanstalten sich geweigert, die auf die Straf- 2c. Anstalts-Lazarethe bezüglichen Nachweisungen zu liefern.

Da es von wissenschaftlichem Werthe ist, das Auftreten und den Ausgang der verschiedenen Krankheiten bei der Lazarethbehandlung von Gefangenen mit den Ergebnissen der Statistik über die anderen Heilanstalten zu vergleichen, so dürfen die Straf- und Gefangenenanstalts-Lazarethe bei der Statistik über die Morbidität in den Heilanstalten ferner nicht außer Betracht gelassen werden.

Demgemäß beauftrage ich die Königliche Regierung, die Vorstände der im Verwaltungsbezirke der Königlichen Regierung mit Lazarethen ausgestatteten Straf- und Gefangenenanstalten des diesseitigen Ressorts anzuweisen, nach Maßgabe der ihnen vom Königlichen Statistischen Büreau hierselbst zugehenden Erhebungsformulare die zur Statistik der Morbidität in den Heilanstalten erforderlichen Nachrichten über

die Anstalts-Lazarethe in Zukunft regelmäßig im Januar jeden Jahres, die etwa noch rückständigen bezüglichen Nachrichten pro 1879 aber schleunigst nachträglich zu liefern.

Ich bemerke hierbei, daß dadurch die Verpflichtung der Straf- 2c. Anstalts-Vorstände zur Aufstellung der zur Strafanstalts-Statistik gehörigen Tabellen über Gesundheitszustände und Sterblichkeit nicht geändert wird. Berlin, den 13. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

146) Cirkular an die betreffenden Königlichen Regierungen 2c., die Besichtigung der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten Seitens der Oberstaatsanwälte betreffend, vom 18. Mai 1880.

Der Königl. Regierung lasse ich hierneben Abschrift (Anl. a.) einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 5. d. M., betreffend die bisher den Dirigenten der Kriminal-Senate der Appellationsgerichte übertragene, fortan von den Oberstaatsanwälten vorzunehmende Besichtigung der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten, zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage zugehen, den Oberstaatsanwälten den unbeschränkten Zutritt in die Strafanstalten und Gefängnisse behufs der Besichtigung derselben zu gestatten resp. die Gewährung des Zutritts für alle Fälle im Voraus sicher zu stellen, auch, wenn die Oberstaatsanwälte solches ausdrücklich beantragen, einen Kommissarius zum Zwecke der gemeinschaftlichen Besichtigung zu bestellen. Berlin, den 18. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

a.

In Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 8. August 1840 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 56 S. 269) bestimme ich, daß die bisher den Dirigenten der Kriminal-Senate der Appellationsgerichte übertragene Besichtigung der zum Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten (Zuchthäuser) fortan von den Oberstaatsanwälten vorgenommen werden sollen.

Da ferner die durch die Cirkular-Verfügung vom 8. August 1840 angeordneten regelmäßigen Benachrichtigungen der Dirigenten der Kriminal-Senate von den Seitens der Königlichen Regierungen beabsichtigten Revisionen der Zuchthäuser sich nicht als praktisch bewährt, theilweise sogar zu Unzuträglichkeiten geführt haben, deshalb auch schon vielfach außer Gebrauch gekommen sind, so bin ich mit dem Herrn Minister des Innern dahin übereingekommen, daß diese Benachrichtigungen künftig fortfallen sollen.

Dagegen werden die Königlichen Regierungen angewiesen werden, den Oberstaatsanwälten den unbeschränkten Zutritt in die Strafanstalten behufs der Besichtigung derselben zu gestatten resp. die Gewährung des Zutritts für alle Fälle im Voraus sicherzustellen, auch, wenn die Oberstaatsanwälte solches ausdrücklich beantragen, einen Kommissarius zum Behuf gemeinschaftlicher Besichtigung zu bestellen.

Berlin, den 5. Mai 1880.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An sämmtliche Königliche Herrn Oberstaatsanwälte.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

147) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerialbaukommission und an das Königliche Polizeipräsidium hier, Vorschriften in Betreff der Behandlung der Bauprojekte und Anschläge, sowie deren Revision, bezw. Superrevision betreffend, vom 20. Juni 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 31. v. M. — Anl. a. — in Abänderung der durch den diesseitigen

Cirkular-Erlaß vom 16. Mai 1874 — Minist.-Bl. S. 118 — mitgetheilten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 20. April ejd. anzuordnen geruht, daß es der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projekte und Anschläge zur Superrevision fortan der Regel nach nur für solche fiskalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen soll, deren Kosten die Summe von 30 000 ℳ übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten

1) bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist;
2) bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien sich handelt, — desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern.

In den Fällen unter Nr. 1 soll eine Superrevision der Projekte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5 000 ℳ, eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10 000 ℳ eintreten.

Bezüglich der Bauten, welche nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz rc. geleistet wird, soll es einer Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe gleichfalls nur dann bedürfen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes rc. die Höhe von 30 000 ℳ bezw. 5 000 und 10 000 ℳ übersteigt.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung sollen diese Erleichterungen auch bei bereits ausgeführten bezw. veranschlagten Bauten eintreten, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangt wird oder der Antrag auf Superrevision Seitens der Provinzialbehörde versäumt ist.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen und zur Ausführung derselben wird Folgendes bemerkt resp. angeordnet:

Eine Veränderung der innerhalb der einzelnen Ressorts in Betreff der Bereitstellung der Mittel für Neu- und Reparaturbauten bestehenden Einrichtungen wird durch die getroffenen neuen Bestimmungen nicht herbeigeführt, und es bedarf somit zur Ausführung aller Bauten, für welche die Ueberweisung besonderer Mittel beantragt werden muß, nach wie vor der besonderen vorherigen Genehmigung der Centralstelle.

Auch kann innerhalb der einzelnen Ressorts noch weiter angeordnet werden, daß zur Ausführung bestimmter Neu- und Reparaturbauten selbst dann, wenn der Provinzialbehörde hiefür bereite Mittel zur Verfügung stehen, zunächst die höhere Genehmigung nachgesucht werde. Eine solche Genehmigung ist, wie ich hiermit für mein Ressort bestimme, überall einzuholen, wenn es sich um die Anlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Beamten-Dienstetablissements handelt.

In den Vorschriften über die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke rc. bestimmten Mittel, für welche es der Aufstellung besonderer Anschläge nicht bedarf, wird Nichts geändert. Solche Verwendungspläne sind, was mein Ressort anbetrifft, nach wie vor hieher zur Kenntnißnahme einzureichen.

Eine vollkommen genaue und erschöpfende Bezeichnung derjenigen Fälle, in denen nach den oben unter Nr. 1 und 2 getroffenen Ausnahmebestimmungen — abgesehen von den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern — eine Superrevision der Projekte und Anschläge theils ganz unabhängig von der Kostenhöhe, theils bei einem hinter der regelmäßigen Grenze von über 30 000 ℳ zurückbleibenden Betrage der Kosten eintreten soll, läßt sich nicht geben. Zur Erläuterung der Ausnahmebestimmung unter Nr. 1 wird auf den in einem besonderen Abdruck hier beigefügten Cirkular-Erlaß vom 5. November 1860 — Anl. b. — verwiesen und bemerkt, daß die getroffene Bestimmung alle solche Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- und Reparaturbauten im Auge hat, welche einen über den Umfang der Baustelle hinausragenden, weitgreifenden Einfluß haben, oder durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse bestimmt oder berührt werden. Zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Anwendung der getroffenen Ausnahmebestimmungen, und damit die Centralstelle einen genauen Anhalt für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Superrevision der Projektarbeiten erhält, sind sowohl in den eben erwähnten wie in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen, in denen bei Hoch- und Wasserbauten nach dem Urtheile der technischen Mittelinstan-

zen besondere Schwierigkeiten vorliegen, die Gründe, aus welchen die Superrevision für nothwendig erachtet wird, in den Uebersendungsberichten näher darzulegen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die bautechnischen Mitglieder der Provinzialbehörden von der Befugniß, die ihnen hiermit ausdrücklich beigelegt wird, Gebrauch machen wollen, die Superrevision auch in solchen Fällen, in denen es derselben bestimmungsmäßig nicht bedürfen würde, zu beantragen, sei es, weil sie auf dem betreffenden Gebiete nicht genügende Erfahrungen besitzen, sei es, weil sie aus sonstigen Gründen die Projektarbeiten der Beurtheilung der höheren Instanz unterbreitet zu sehen wünschen.

Damit die Centralinstanz in der Lage bleibe, die erforderliche Kontrolle über die Art und Weise der Ausführung sämmtlicher nicht ganz unbedeutenden Bauten auszuüben und erforderlichen Falls, wenn sich gegen die von den technischen Mittelinstanzen festgestellten Projektarbeiten Bedenken ergeben sollten, rechtzeitig einzuschreiten, sind derselben die Originale oder Kopien der Projekte und der Erläuterungsberichte sowie eine titelweise Zusammenstellung der Kosten für Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern überhaupt, im Uebrigen für alle der Superrevisson nicht unterliegenden Bauten, seien es Hoch- oder Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- oder Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5 000 ℳ übersteigen, vor der Ausführung zur Kenntnißnahme vorzulegen. —

Im Verfolg der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. v. M. getroffenen Bestimmungen ordne ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für je ihre Ressorts noch das Folgende an:

1) Bei fiskalischen Bauten bedarf es fernerhin der Veranschlagung, Revision und Abnahme Seitens der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 ℳ übersteigen.

Eben so tritt die Mitwirkung der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung bei Bauten, deren Kosten nicht ausschließlich vom Staate getragen werden, fortan nur dann ein, wenn die Höhe des fiskalischen Beitrags oder der Werth der vom Staate zu liefernden Materialien über den Betrag von 500 ℳ hinausgehen.

Was von der Veranschlagung, Revision und Abnahme der Bauten gilt, gilt in gleicher Weise von der Bescheinigung der Bauhandwerkerrechnungen ꝛc.

Hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen, die, wie z. B. der Abbruch und die Versetzung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebäudes berühren, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl, was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zulässigkeit, als auch was ihre demnächstige Revision und Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin überall eintreten, wo es um Vorkehrungen sich handelt, zu deren Beurtheilung es nach dem Ermessen der bauenden Behörde einer besonderen, nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntniß bedarf. Desgleichen findet die zugelassene Erleichterung bei den Bescheinigungen von Bauhandwerkerrechnungen ꝛc. auf diejenigen Fälle nicht Anwendung, in denen die bauende Behörde die angesetzten Preise übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urtheile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

2) Bei der Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiskalische Rechnung bildet die Anwendung des öffentlichen unbeschränkten Ausgebots- (Submissions- oder Lizitations-) Verfahrens nach wie vor die Regel.

Darüber, ob im gegebenen Falle von der Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung ein besserer Erfolg zu erwarten und demgemäß von der Anwendung des unbeschränkten öffentlichen Ausgebotsverfahrens ausnahmsweise abzusehen sei, haben für die Folge die Baubeamten selbstständig und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden, wenn der Werth der Lieferung oder der baulichen Ausführung innerhalb des Betrages von 1000 ℳ bleibt.

Bei einem die Höhe von 1000 ℳ übersteigenden Kostenbetrage ist zur Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung die Genehmigung der Königlichen Regierungen erforderlich.

Der Einreichung von Nachweisungen über die Seitens der letzteren ertheilten derartigen Ausnahmegenehmigungen an die Centralstelle bedarf es für die Folge nicht mehr.

3) Wie durch den Cirkular-Erlaß vom 7. August 1874 bereits für die dem Ressort des damaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiteu angehörenden Bauausführungen in Abänderung der Bestimmung der Nummer 5 des Cirkular-Erlasses vom 30. November 1826, das Verfahren bei Justifikation der Kosten für Entreprisebauten und das Verfahren bei Zahlnng der Baugelder betreffend, nachgelassen war, so sind die Königlichen Regierungen fortan bei sämmtlichen Bauausführungen ermächtigt, die Anweisung von Abschlagszahlungen in den Fällen, in denen dies nach der in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmenden Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, den Lokalbaubeamten zu übertragen.

Die Anweisung der in ausreichender Höhe zu normirenden Schlußzahlung bleibt in allen Fällen den Königlichen Regierungen vorbehalten, und es dürfen die von den Baubeamten der ihnen eventuell ertheilten Ermächtigung gemäß direkt anzuweisenden Zwischenzahlungen nicht den vollen Werth der ausgeführten Arbeiten repräsentiren, es muß vielmehr ein Mehrwerth der letzteren im Betrage von mindestens 10% unberichtigt bleiben.

Die Königlichen Regierungen haben in einem jeden Falle, in welchem den Baubeamten die Anweisung von Zwischenzahlungen überlassen wird, ihren Hauptkassen eine General-Ordre, bis zu welchem Gesammtbetrage sie den Anweisungen der Baubeamten Folge zu leisten haben, zu ertheilen und den letzteren aufzugeben, von den auf ihre Anweisung erfolgten Abschlagszahlungen ihnen jedesmal mit diesen gleichzeitig oder doch unmittelbar nachher unter Ueberreichung einer die Höhe der Abschlagszahlungen rechtfertigenden Berechnung kurze Anzeige zu machen.

4) Von den Lokalbaubeamten ist eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und daher unnütze oder verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorbereitungen für die Ausführung von Bauten ist, sofern dieselben nicht von der Centralinstanz ausdrücklich angeordnet werden, erst dann vorzugehen, wenn die Nothwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für die Aufstellung der Projektarbeiten erforderlichen Unterlagen nach allen Richtungen hin vollständig beschafft sind. Dabei ist der Umfang der technischen Vorarbeiten nicht über das Maß des unbedingt Gebotenen hinaus auszudehnen, und es sind zunächst der Regel nach, und soweit nicht von der Centralstelle aus für die Spezialfälle bestimmte anderweite Anordnungen getroffen werden, bis dahin, daß die Bauausführung in bestimmte Aussicht genommen wird, oder da, wo dies für bestimmte Angelegenheiten, so für die Nachsuchung von fiskalischen Beihülfen für Bauausführungen überhaupt ausreichend erscheint, nur generelle Vorarbeiten bezw. Skizzen und Kosten-Ueberschläge zu beschaffen.

Ebenso sind den Lokalbaubeamten Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntniß nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von untergeordneteren Organen erledigt werden können, nicht aufzugeben.

Wie für die Folge nach den hierüber ergehenden besonderen Weisungen die Aufträge der übrigen Provinzial- rc. Behörden, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen derselben Gefahr im Verzuge liegt, den Lokalbaubeamten nicht mehr direkt, sondern nur durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen werden zugestellt werden, so sind auch die den Lokalbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Abtheilungen des Innern der Königlichen Regierungen von den Aufträgen, die den Lokalbaubeamten Seitens der übrigen Regierungsabtheilungen ertheilt werden sollen, durch Vorlegung der betreffenden Verfügungen zur Mitvollziehung fortgesetzt in Kenntniß zu halten. —

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. M. so wie die im Anschlusse daran von mir im Einverständniß mit den übrigen Herren Ressortchefs getroffenen Anordnungen zielen darauf ab, die Berufsfreudigkeit der den bautechnischen Lokal- und Mittelinstanzen angehörenden Beamten zu erhöhen, ihre Thätigkeit zu beleben und anzuregen, den Geschäftsgang zu erleichtern und zu vereinfachen, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der Baugeschäfte und eine prompte Befriedigung der Bauunternehmer und Lieferanten herbeizuführen, und die die materiellen Interessen wie das Ansehen der Staatsbauverwaltung schädigenden Verzögerungen der Bauausführungen unbeschadet der Tüchtigkeit und Gediegenheit derselben möglichst zu beseitigen.

Voraussetzung der Bestimmungen über die Beschränkung der Superrevision ist es, daß in gleicher Weise wie dadurch die Ausführung zahlreicher Bauten erheblich gefördert und beschleunigt, so auch bei den technischen Mittelinstanzen, bei denen nicht selten die bisherige geringere Selbstständigkeit eine gewisse

Gleichgültigkeit erzeugt und dahin geführt hat, die eigentliche (erste) Revision der Projekte und Anschläge der Superrevisions-Instanz zu überlassen, mit der wachsenden Verantwortlichkeit die Freude am Schaffen und die Sorgfalt bei der Prüfung der Projektarbeiten und bei der Ausführung der eigenen Arbeit erhöht werden wird. Ebenso ist vorausgesetzt worden, daß die Lokalbaubeamten durch die Entlastung von vielen unerheblicheren Geschäften Zeit gewinnen werden, einmal ihre Kräfte in höherem Maße wie bisher den wichtigeren Aufgaben ihres Berufes — der Aufstellung von Projektarbeiten und der Leitung oder selbstständigen Ausführung von Bauten — zuzuwenden und sodann auch sich stetig fortzubilden und sich durch Aneignung der Fortschritte der Technik für die an sie zu stellenden Anforderungen immer geschickter und geeigneter zu machen.

Ich vertraue, daß die bautechnischen Beamten der Mittel- und Unterinstanzen mit allen Kräften und mit voller Hingebung bemüht sein werden, diese Voraussetzungen wahr zu machen und daß ein Jeder an seiner Stelle sich bestreben werde, durch strenge Pflichterfüllung zur Hebung und Förderung des Ansehens der Staatsbauverwaltung beizutragen und berechtigten Klagen über dieselbe vorzubeugen.

Wie ich darauf rechne, daß die bautechnischen Beamten der Königlichen Regierungen und die Lokalbaubeamten das bei der Erweiterung ihrer Zuständigkeiten in sie gesetzte Vertrauen nach allen Richtungen hin rechtfertigen und daß sie insbesondere bei der Auf- und der Feststellung der Projekte sowie bei der Ausführung der Bauten nicht allein auf eine thunlichst vollständige und zweckentsprechende Erfüllung der ihnen vorliegenden speziellen Aufgaben Bedacht nehmen, sondern dabei auch das finanzielle Interesse stets wahren und im Auge behalten werden, so spreche ich auch die bestimmte Erwartung aus, daß durch die Anordnung, wonach die Aufträge der übrigen Ressorts den Lokalbaubeamten für die Folge der Regel nach nicht mehr direkt, sondern durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen zugefertigt werden sollen, eine Verzögerung nicht herbeigeführt, vielmehr auch in dieser Beziehung für eine schleunige Erledigung der bautechnischen Angelegenheiten Sorge getragen werden wird.

Die Königlichen Regierungen haben eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte der Lokalbaubeamten — die Einleitungen zu einer allgemeinen Revision der Abgrenzungen der Baukreise und zu einer dabei durchzuführenden strengeren Scheidung derselben nach den Fächern des Hochbau- und des Ingenieurwesens sind bereits von mir getroffen — sowie eine angemessene Vertheilung der Dienstaufwandskostenentschädigungen fortgesetzt im Auge zu behalten, die Geschäftsführung der Baubeamten strenge und sorgfältig nach allen Richtungen hin zu überwachen und auch darauf zu achten, daß die Baubeamten durch Nebenbeschäftigungen ihren eigentlichen Berufspflichten nicht entzogen werden, nicht minder, daß sie die zur Annahme mechanischer Arbeitshülfen und zur Entschädigung des sonstigen Dienstaufwandes bestimmten Mittel für diese Zwecke voll verwenden. Wenn auch nach der durch die jetzt getroffenen Bestimmungen eingeführten nicht unerheblichen Entlastung der Lokalbaubeamten anzunehmen ist, daß dieselben der Regel nach die sämmtlichen in ihren Baukreisen vorkommenden Geschäfte allein und ohne besondere technische Arbeitshülfen zu bewältigen sehr wohl im Stande sein werden, so werden doch Fälle vorübergehender Arbeitshäufung, in denen die Ueberweisung von Arbeitshülfen unabweisbar wird, nie ganz ausbleiben. In Fällen dieser Art sind die Anträge auf Genehmigung zur Annahme solcher technischen Arbeitshülfen oder auf Ueberweisung derselben rechtzeitig und bevor eine Geschäftsstockung eintritt, bei mir unter eingehender Begründung zu stellen.

Seitens der Regierungs- und Bauräthe ist die gesammte Geschäftsführung der Lokalbaubeamten regelmäßigen Revisionen zu unterwerfen, über deren Ergebniß besondere Verhandlungen aufzunehmen und in Abschrift mir einzureichen sind. Ich behalte mir vor, ähnliche Revisionen durch Ministerial-Kommissarien vornehmen zu lassen.

Außer den für die Königliche Regierung bestimmten vier Exemplaren dieser Verfügung sind für die bautechnischen Mitglieder Derselben und für die Lokalbaubeamten noch besondere Exemplare derselben hier beigefügt worden. Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 21. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß in Betreff der Ausführung von Bauten für Rechnung der Staatskasse oder unter staatlicher Beihülfe, und der Superrevision der Projekte

und Anschläge an die Stelle der durch Meinen Erlaß vom 20. April 1874 getroffenen Anordnungen, die nachstehenden Bestimmungen treten: Der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projekte und Anschläge zur Superrevision soll es für die Folge nur für solche fiskalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen, deren Kosten die Summe von 30000 ℳ übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten: 1) bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist, 2) bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien sich handelt, desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern. In den Fällen, unter Nr. 1 hat eine Superrevision der Projekte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 ℳ, eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10000 ℳ einzutreten. In denjenigen Fällen, in denen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden, für dieselben jedoch ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz u. s. w. geleistet wird, hat eine Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bau-Entwürfe nur dann zu erfolgen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes 2c. die Höhe von 30000 ℳ beziehungsweise 5000 und 10000 ℳ übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits ausgeführte beziehungsweise veranschlagte Bauten Anwendung, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungskammer verlangt wird, oder der Antrag auf Superrevision Seitens der Provinzialbehörde versäumt ist. Berlin, den 31. Mai 1880.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

b.

Nach §. 21. zu 9 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 werden zu Neubauten alle Wasserbauten gerechnet, die eine Abänderung schon bestehender Werke bedingen, wodurch die Richtung des Stromes, der Zustand der Schiffahrt oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen. Obwohl hierbei nicht bestimmt ist, daß über alle dergleichen Bauten zuvor Behufs Einholung der ministeriellen Genehmigung berichtet werden soll, der Zusammenhang der bezüglichen Vorschriften vielmehr zu der Annahme führt, daß dazu nur, wie bei allen anderen Neubauten, alsdann, wenn aus Staatsfonds Summen über 500 Thl. verwendet werden sollen, die Genehmigung des Ministeriums und die technische Superrevision der Bauanschläge erforderlich sei, so legt doch der in vielen Fällen über die Grenzen eines Regierungsbezirks sich hinaus erstreckende Einfluß derartiger Wasserbauten auf den Stromlauf und dessen Regulirung überhaupt, sowie die Nothwendigkeit, bei jeder Bestimmung über die Letztere von dem gesammten Zustande des Stromes unterrichtet zu sein, solchen Bauten eine Bedeutung bei, welche über die Höhe des augenblicklichen Kostenaufwandes für die Staatskasse, nach welcher in der gedachten Bestimmung der Regierungs-Instruktion die selbstständige Verfügung der Königlichen Regierungen bemessen ist, weit hinausreicht.

Ich erwarte daher, daß die Königliche Regierung bei allen Wasserbauten der oben gedachten Art, auch wenn deren Ausführung aus Staatsmitteln nicht mehr als 500 Thlr. in Anspruch nimmt, oder ganz auf Kosten der Adjazenten oder sonstigen Privatinteressenten bewirkt werden soll, insbesondere bei Koupirungen von Stromarmen, bei Durchstichen 2c. nicht blos eine besonders sorgfältige Prüfung in Beziehung auf die Schifffahrts- und Vorfluths-Interessen sich angelegen sein lassen, sondern auch vor Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung jedesmal unter Einreichung der Bauanschläge zu meiner Genehmigung berichten werde. Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Polizeipräsidium
und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

148) Cirkular an die sämmtlichen Königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinprovinz (mit Ausnahme von Düsseldorf) Hessen-Nassau und an die Landdrosteien der Provinz Hannover, sowie die Regierung zu Sigmaringen, die Regelung der Anstellung und der Pflichten der Bezirksschornsteinfeger betreffend, vom 14. Mai 1880.

Die Regierung zu Düsseldorf hat, wie die ꝛc. aus dem in einem Exemplar beigefügten Reglement derselben vom 9. März d. J. (Anl. a.) über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger ersehen wolle, in ihrem Bezirke das Kehrbezirkswesen einer zweckentsprechenden Regelung unterworfen. Bei der Bedeutung, welche dieser Einrichtung in gewerbepolizeilicher Hinsicht beiwohnt, erscheint es wünschenswerth, eine ähnliche Regelung derselben auch anderweit zu treffen.

Die ꝛc. wird daher veranlaßt, in Erwägung zu ziehen, ob im dortigen Bezirke ein entsprechendes Bedürfniß vorliegt und in diesem Falle unter Berücksichtigung der etwaigen besonderen Verhältnisse mit den erforderlichen Maßnahmen vorzugehen. Insbesondere empfiehlt es sich, die Größe der Kehrbezirke thunlichst so abzugrenzen, daß sie von einem Meister mit Hülfe eines Gesellen verwaltet werden können, da bei größerem Umfang die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Geschäfte nicht hinreichend gewährleistet ist, und es außerdem im Interesse der Entwickelung des Gewerbes liegt, daß einer möglichst großen Anzahl der in demselben beschäftigten Gesellen Aussicht auf demnächstige Selbstständigkeit verschafft wird. Wo daher im dortigen Bezirke die Kehrbezirke den vorbezeichneten Umfang überschreiten, wird die ꝛc. namentlich bei eintretenden Vakanzen auf Theilung, bezw. anderweite Abgrenzung derselben Bedacht zu nehmen haben.

Um die Gefahr zu beseitigen, daß bei der Besetzung der Bezirksmeisterstellen unfähige Personen angestellt werden, und um die Behörden in die Lage zu setzen, daß sie sich über die Qualifikation der Bewerber in zuverlässiger Weise unterrichten können, ist es angezeigt, den Nachweis der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes, womöglich durch Ablegung einer Prüfung zur besonderen Bedingung der Anstellung zu machen.

Ob für eine ähnliche Einrichtung, wie sie zu diesem Behuf im Regierungsbezirk Düsseldorf getroffen ist, im dortigen Bezirke die Vorbedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden können, wird die ꝛc. zu ermessen haben. Anderenfalls wird den Schornsteinfegern des dortigen Bezirks in anderer Weise Gelegenheit zur Ablegung einer Prüfung zu geben sein.

Bis zum 1. Mai k. J. sehe ich dem Berichte der ꝛc. darüber entgegen, was bis dahin zur Erledigung dieses Erlasses geschehen ist. Gleichzeitig ist eine Uebersicht derjenigen Kehrbezirke, in welchen die Meister mehr als einen Gesellen beschäftigen, unter Angabe der Zahl der letzteren, sowie eine Nachweisung derjenigen Distrikte, für welche Kehrbezirke überhaupt noch nicht bestehen, vorzulegen.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst 1 Exemplar der Anlage lasse ich Ew. ꝛc. zur Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß das Kehrbezirkswesen im dortigen Bezirk durch Zusammenwirken der Königl. Regierung und des Bezirksraths in ähnlicher Weise geregelt werde.

Ueber das Ergebniß Ihrer desfallsigen Bemühungen sehe ich dem gefälligen Berichte Ew. ꝛc. bis zu dem angegebenen Termin ergebenst entgegen. Berlin, den 14. Mai 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

An
die sämmtlichen Regierungspräsidenten der übrigen Provinzen.

---

a.

Reglement
über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger.

Nachdem unser ganzer Verwaltungsbezirk durch Verfügung vom 27. November 1854 (A. B. p. 807) auf Grund des §. 56. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Kehrbezirke eingetheilt worden ist, welche mannigfach durch spätere Verfügungen Abänderungen erlitten haben; nachdem die Aufrechthaltung dieser Kehrbezirke, sowie des angezogenen §. 56. durch §. 39. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ausgesprochen worden ist; nachdem ferner die Eingesessenen unsers Bezirks durch Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1873 (A. B. p. 26) unbeschadet der Befugniß, ihre Schornsteine durch jeden beliebigen Schornsteinfeger fegen zu lassen, verpflichtet worden sind, in den lokalpolizeilich angeordneten Fristen ihre Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger gegen Entrichtung der diesem nach §. 77. der Gewerbe-Ordnung zustehenden taxmäßigen Gebühren reinigen zu lassen, bestimmen wir um eine sachgemäße und zuverlässige Vornahme dieser vorgeschriebenen Reinigungen durch die Bezirks-Schornsteinfeger zu sichern, daß vom 1. April d. J. ab für die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfeger nachfolgende Vorschriften zu beachten sind:

§. 1. Jede Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger bedarf der landräthlichen Genehmigung. Diese Genehmigung erfolgt nur auf Widerruf und ist zu ertheilen, wenn der Anzustellende:

a. vollständig unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt,

b. das 24. Lebensjahr erreicht hat,

c. drei Jahre lang das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbrief nach §. 129. der Gewerbe-Ordnung ordnungsmäßig erlernt hat,

d. drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat,

e. seine Qualifikation durch Ablegung der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung (§. 2.) nachgewiesen hat.

Die Anforderung ad c. fällt für Diejenigen weg, welche bereits bei Erlaß dieses Reglements als Schornsteinfegergesellen thätig sind. Von der Anforderung ad e. kann bis zum 1. Januar 1882 unter der Bedingung abgesehen werden, daß der angestellte Bezirksschornsteinfeger binnen Jahresfrist nach seiner Anstellung die sub e. vorgeschriebene Prüfung ablegt.

§. 2. Die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung erstreckt sich:

a. auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Spezies.

b. auf die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

c. auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfangs.

Ein Theil der Fragen ad b. ist von dem Examinanden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 3. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungsbezirk durch die „Prüfungskommission für Bezirks-Schornsteinfeger", welche in Crefeld ihren Sitz hat und welche besteht:

a. aus dem jeweilig zu Crefeld domizilirten Königlichen Kreis-Baubeamten als Vorsitzenden,

b. aus zwei Bezirks-Schornsteinfegern als Beisitzern, welche wir auf Vorschlag des Vorstandes der „Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf" für die Dauer von zwei Jahren ernennen,

c. aus einem Maurermeister als Beisitzer, welcher von uns auf Vorschlag der städtischen Behörde zu Crefeld für die Dauer von 2 Jahren ernannt wird.

Für jeden der beiden Bezirks-Schornsteinfeger (ad b.) und für den Maurermeister (ad c.) wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt, welcher in Verhinderungsfällen eintritt.

§. 4. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Commission zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungsgebühr einzuzahlen, welche 18 ℳ beträgt für solche, die innerhalb unseres Bezirks und 36 ℳ für solche, die außerhalb unsers Bezirks Wohnsitz haben.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur erklären, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen des §. 1. sub a., c. und d. ausgewiesen hat.

Falls sich die Meldungen zu sehr häufen, ist der Vorsitzende berechtigt, mit unserer Genehmigung durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung die Zulassung derjenigen, welche außerhalb unseres Bezirks Wohnsitz und nicht mindestens ein Jahr in demselben als Schornsteinfegergesellen gearbeitet haben, für einen bestimmten Zeitraum auszuschließen.

§. 5. Die Kommission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Die Prüfung muß in der Zeitfolge der Zulassung und spätestens 6 Wochen nach der Zulassung beginnen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlußnahme der vollzähligen Kommission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Prüfung von der Kommission als genügend bestanden erachtet, so stellt der Vorsitzende das Befähigungszeugniß aus. Andernfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dieselbe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr.

§. 6. Von den Prüfungsgebühren erhält der Vorsitzende $^{3}/_{9}$ und jeder der 3 Beisitzer $^{2}/_{9}$. Der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren 2c. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§. 7. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegers ist in der für Ortspolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung des gegenwärtigen Reglements vorausgehen.

§. 8. Die Anstellungsbehörde kann mit landräthlicher Genehmigung eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§. 47. al. 2. der Gewerbe-Ordnung) zulassen:

a. bei Einberufung zum Militairdienst, für die Dauer der Einberufung,

b. sonst nur bei besonderer Nothlage und nie länger als für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 1. entsprechen.

§. 9. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfen vornehmen lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrjungen muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder sein sachkundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§. 10. Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehülfen ist vor Beschäftigung desselben der Anstellungsbehörde schriftlich Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, die Annahme solcher Gesellen und Gehülfen zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder Gehülfen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Anstellungsbehörde zu entlassen.

§. 11. Die Anstellungsbehörde muß denjenigen Bezirks-Schornsteinfeger, welchem die landräthliche Genehmigung entzogen ist, alsbald entlassen.

Der Widerruf dieser Genehmigung (§. 1.) tritt ein:

a. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,

b. wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden,

c. wenn die Anordnungen der Anstellungsbehörde, die im §. 9. erwähnt sind, nicht befolgt werden,

d. wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verletzt wird.

§. 12. Die §§. 8—11. gelten auch für die vor Erlaß dieses Reglements bereits angestellten Bezirks-Schornsteinfeger. Ihre Entlassung hat, wenn eine der Voraussetzungen des §. 11. sub a.—d. vorliegt, auf Verlangen des Landraths so rasch zu erfolgen, als die Anstellungsbedingungen dies gestatten.

Düsseldorf, den 9. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

149) Cirkular an die betreffenden Herren Provinzial-Steuerdirektoren, die Zulässigkeit der Zahlungsleistung Steuerpflichtiger bei den Reichsbankanstalten und Regierungshauptkassen betreffend, vom 8. Mai 1880.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei (Anl. a.) Abschrift eines der Handelskammer in Köln unterm 17. v. M. ertheilten Bescheides, betreffend die Einzahlungen Steuerpflichtiger bei den Reichsbankanstalten und Regierungshauptkassen zur Kenntnißnahme zugehen. Ich bemerke dazu, daß in Folge der Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank vom Jahre 1876 ab in dem Verhältniß der Regierungs- und Bezirkshauptkassen zur Hauptbank und deren Zweiganstalten eine Aenderung eingetreten ist. Preußen hat bei der Reichshauptbank zur Zeit ein Konto, auf welches nach Nr. 3 der von dem Herrn Reichskanzler genehmigten Normativbedingungen Einzahlungen für preußische Rechnung von Spezial- und anderen Kassen oder von Privatpersonen bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 10000 ℳ, geleistet werden können. Ueber alle derartigen Einzahlungen ertheilen die Bankstellen Quittungen nach dem abschriftlich anliegenden Formular A., welche, wenn sie von Steuerpflichtungen bei Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern als baar in Zahlung gegeben werden, unverzüglich der Regierungs- bezw. Bezirkshauptkasse und von dieser der Generalstaatskasse anzurechnen sind. Die letztere ist ermächtigt, über das jeweilige Guthaben Preußens bei der Reichshauptbank nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verfügen.

Assignationen der Regierungs- bezw. Bezirkshauptkassen sind von den Hebestellen und Hauptämtern, bei welchen sie in Zahlung gegeben werden, der Hauptkasse, auf welche sie lauten, bei der ersten vorschriebenen Ablieferung anzurechnen. Berlin, den 8. Mai 1880.

Der Finanz-Minister.

---

a.

150) Verfügung an die Handelskammer in N., die Zulässigkeit der Zahlungsleistung von Steuerpflichtigen bei den Reichsbankanstalten betreffend, vom 17. April 1880.

Auf die Eingabe vom 17. v. M. erwidere ich der Handelskammer, daß für die Preußische Finanzverwaltung schon seit mehreren Jahren bei der Reichsbank ein Konto eröffnet ist, welches Steuerpflichtigen Gelegenheit bietet, Beträge von 10000 ℳ und darüber in jeder beliebigen Summe bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen für Rechnung der Königlichen Generalstaatskasse einzuzahlen. Die über derartige Einzahlungen von den Reichsbankanstalten zu ertheilenden Quittungen haben die Hebestellen, in deren Bezirk steuerpflichtige Betriebsanstalten der Einzahler liegen, als baar in Anrechnung zu nehmen. Dieselben können jedoch auch bei den den Hebestellen vorgesetzten Hauptämtern oder bei den betreffenden Regierungshauptkassen in Zahlung gegeben werden. Geschieht dies, so haben die Steuerpflichtigen zugleich anzugeben, für Rechnung welcher Hebestelle bezw. welches Hauptamts die Abgabe der Quittungen erfolgt und welche Steuer damit entrichtet werden soll.

Beträge von weniger als 10000 ℳ dürfen die Reichsbankanstalten für Rechnung der Generalstaatskasse bis auf weiteres nicht annehmen. Es kann aber den Steuerpflichtigen auf ihren Antrag von den Provinzialsteuerbehörden gestattet werden, dergleichen Beträge für Rechnung der Hauptämter und Hebestellen, an welche Steuern zu entrichten sind, bei einer beliebigen Regierungshauptkasse in der Provinz baar einzuzahlen und sich von dieser über die eingezahlten Summen Anweisungen (Assignationen) auf diejenige Regierungshauptkasse ertheilen zu lassen, in deren Bezirk die Betriebsanstalten liegen. Diese Anweisungen werden von den Hebestellen und Hauptämtern ebenso behandelt, wie die Quittungen der Reichsbankanstalten über Einzahlungen für Rechnung der Generalstaatskasse.

Für den Fall, daß die dortigen Besitzer von Rübenzuckerfabriken solche Zahlungserleichterung wünschen, bleibt ihnen überlassen, sich mit ihren Anträgen an den Herrn Provinzialsteuerdirektor daselbst zu wenden, welcher die betheiligten Hebestellen, Hauptämter und Regierungshauptkassen mit der entsprechenden Anweisung bezw. Benachrichtigung versehen wird. Berlin, den 17. April 1880.

Der Finanz-Minister.

Formular A.

Quittung über ℳ

Von de
sind bei der unterzeichneten Reichsbank
für Rechnung

ℳ

eingezahlt worden, worüber hierdurch quittirt wird.
. . . ., den ten 18

Reichsbank . . . .
(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen, Kassenb. Fol. . . .
(Unterschriften.)

Eingetr. Kassenkontrolb. Fol. . . .
(Unterschriften.)

IX. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

151) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Münster, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Aachen, Trier, Sigmaringen, Schleswig, Kassel und Wiesbaden, sowie an die sämmtlichen Königlichen Landdrosteien, die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 betreffend, vom 12. Mai 1880.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, welches in der Nr. 19 der Gesetzsammlung (S. 230) publizirt worden ist, tritt am 1. Juli 1880 in Kraft. Dasselbe wird sowohl in materieller Beziehung, als auch in den Bestimmungen über das Verfahren wesentliche Aenderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften herbeiführen. Um bei Zeiten eine möglichst gleichmäßige Ausführung des Gesetzes, namentlich auch mit Rücksicht auf den in demselben vorbehaltenen Erlaß von Polizei-Verordnungen zu sichern, sehe ich mich veranlaßt, Ew. rc. (der Königlichen Regierung — Landdrostei) Aufmerksamkeit schon jetzt auf folgende Punkte zu lenken:

Sowohl bei der Handhabung des Gesetzes, wie bei dem Erlaß der vorbehaltenen Polizei-Verordnungen wird von dem leitenden Gedanken auszugehen sein, daß der Zweck des Gesetzes unzweideutig dahin gerichtet ist, den Feldern und Forsten einen kräftigen Schutz zu gewähren und der Nichtachtung des Eigenthumsrechtes daran in wirksamerer Weise entgegenzutreten, als solches nach der bisher bestehenden Gesetzgebung möglich war.

Dem Gesetze liegt der Gedanke zum Grunde, daß das Eigenthum am Grund und Boden, soweit nicht nachweislich bestehende Berechtigungen darauf haften, wie jedes andere Eigenthum ein uneingeschränktes ist, und daß in diesem Verhältniße nicht allein nichts geändert, sondern dasselbe vielmehr noch mit schützenden Strafbestimmungen hat befestigt werden sollen. Ist solches in einzelnen Fällen im Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dadurch irgend eine Einschränkung des Eigenthums hat zugelassen werden sollen; vielmehr wird in solchen Fällen durch Polizei-Verordnungen der nothwendige Schutz geschaffen werden müssen. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf aufgestellt und schließlich zum Gesetz erhoben worden. Allerdings hat es bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause nicht an Aeußerungen einzelner Redner gefehlt, in denen eine solche Anschauung nicht zu Tage getreten ist, aus denen vielmehr gefolgert werden könnte, als ob die rechtliche Natur und die staatliche Bedeutung des Grundeigenthums von den Rednern in einem andern Sinne aufgefaßt worden sei.

Wenn trotzdem das Gesetz Sr. Majestät dem Könige von der Staatsregierung zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung vorgelegt worden ist, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß jenen Aeußerungen für die Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne Anhaltspunkte nicht werden entnommen werden können.

Es wird kaum noch der Hervorhebung bedürfen, daß die vorstehend ausgeführten Gesichtspunkte auch bei dem Erlasse und der Ausführung der Polizei-Verordnungen maßgebend sein müssen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

1) Das Gesetz hat die Gegenstände des Feld- und Forstschutzes nicht vollständig erschöpfen können, vielmehr örtlicher Verschiedenheiten und Bedürfnisse wegen den Polizeiverordnungen einen weiten Spielraum überlassen müssen. Es ist dies in der Weise geschehen, daß der Erlaß von Polizeiverordnungen entweder stillschweigend oder ausdrücklich vorbehalten ist. Stillschweigend ist solches dadurch geschehen, daß die Befugniß der Polizeibehörden, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529) und des Lauenburg'schen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offic. Wochenbl. S. 13) im Interesse des Feld- und Forstschutzes Polizeiverordnungen zu erlassen, nicht beseitigt, sondern nur insofern beschränkt ist, als die letzteren sich nicht auf die im Feld- und Forstpolizeigesetze bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken und diesem Gesetze nicht widersprechen dürfen. Mit dieser Beschränkung können aber nicht allein in Zukunft Polizeiverordnungen erlassen werden, sondern es sind auch, wie §. 96 ergiebt, die bereits erlassenen in Kraft geblieben.

Ausdrücklich ist der Erlaß von Polizeiverordnungen in der Art vorbehalten, daß entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§. 11. und 13), oder daß Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn sie erlassenen Polizeiverordnungen zuwider begangen werden (§§. 32. 34. 40. Nr. 2 und 3, 41. 43 und 46.).

Wenn hiernach den für den Erlaß von Polizeiverordnungen bestellten Behörden noch Manches überlassen ist, so erscheint es erforderlich, der hierin liegenden Gefahr verschiedener Behandlung gleichartiger Gegenstände für solche Fälle entgegen zu treten, wo eine Verschiedenheit durch die örtlichen Verhältnisse nicht bedingt wird. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, nicht allein die zu erlassenden Polizeiverordnungen für den ganzen Umfang der Provinz (des Bezirks der rc.) — zu entwerfen, sondern auch den Entwurf, bevor solcher dem Provinzialrathe vorgelegt wird, (vor der Publikation) mir zur Kenntnißnahme mitzutheilen, damit auch eine thunlichste Uebereinstimmung mit den Verordnungen anderer Provinzen (Bezirke) herbeigeführt werde. Für die praktische Handhabung des Gesetzes und der Polizeiverordnungen wird es sich ferner empfehlen, die sämmtlichen Bestimmungen, mögen solche neu zu erlassen oder in älteren Verordnungen enthalten sein, nach Möglichkeit in eine einzige Polizeiverordnung zusammen zu fassen.

Selbstverständlich ist durch diese Anordnung nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Fälle, welche keinen Aufschub erleiden, alsbald besondere Polizeiverordnungen erlassen werden.

Ew. rc. (die rc.) ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und den Entwurf der Polizeiverordnung womöglich so zeitig mir vorzulegen, daß die Publikation bald nach dem Inkrafttreten des Feld- und Forstpolizeigesetzes erfolgen kann. Sollte letzteres nicht möglich sein, so verweise ich noch darauf, daß bis zum Erlasse der in §. 13 erwähnten Polizeiordnungen die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung behalten. Diese Vorschriften sind u. a. enthalten in:

§§. 21—33., 35—38. der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 für die sechs östlichen Provinzen und Westfalen, —

Gesetz vom 5. Juli 1844 und Art. 1—20. I. 4. Art. 18. 22. II. des code rural für die Rheinprovinz, —

§§. 245. 246. des Pol. Strafgesetzes vom 25. Mai 1847 und §. 59. des Forststrafgesetzes vom selben Tage für Hannover, —

Verordnung vom 18. Oktober 1828 und Nr. 127 ff. des Forststraftarifs vom 30. Dezember 1824 für das vormal. Kurfürstenthum Hessen, —

§§. 14. 23. 24. 25. des Feldfrevelgesetzes vom 19. Februar 1863 für das vormal. Herzogthum Nassau,

u. s. w.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen. Nach dem für die ganze Monarchie geltenden Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 war die Entwendung jener Walderzeugnisse als Holzdiebstahl strafbar. Durch das mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ist dies geändert, indem dasselbe im letzten Absatz des §. 1. bestimmt, daß das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen solle. In Ausführung dieser Bestimmung enthielt der Entwurf des vorliegenden

Gesetzes eine Vorschrift, wonach mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden sollte, wer unbefugt auf Forstgrundstücken ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen wurde jedoch diese Bestimmung, weil nicht für alle Theile der Monarchie passend, gestrichen und damit der durch das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 geschaffene Zustand beibehalten, wonach diese Materie der Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen ist.

Durch die oben erwähnten Polizeiverordnungen kann nun für diejenigen Landestheile, in welchen das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach der füheren Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, dieses Sammeln unbedenklich entsprechend den jetzigen Verhältnissen geregelt werden. Für diejenigen Landestheile aber, in welchen solches nicht der Fall war, werden bezüglich dieser Materie, insbesondere für fiskalische Domainen- und Forstgrundstücke Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen sein, ohne daß vorher über die einschlagenden Verhältnisse bei Einreichung von Entwürfen solcher Verordnungen besonders Bericht erstattet wird.

2) Abweichend von dem bisher geltenden Rechte hat das Gesetz in mehreren Fällen (§§. 9. 10. 18. 24. 38. 39. 40. und 41.) die Verfolgung der strafbaren Handlung von dem Antrage des Berechtigten abhängig gemacht. Der Antrag muß binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden, die mit dem Tage, an welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, beginnt. (§. 61. Str. G. B.) In den Staatsforsten ist der Forstverwaltungsbeamte (Königlicher Oberförster) befugt, den Antrag zu stellen. Der Regel nach wird dies auch in den Kommunal- und Privat-Forsten der Fall sein; hier wird es aber wesentlich auch auf die Anstellungsurkunden, Dienstinstruktionen u. s. w. ankommen. — Eine besondere Form ist für die Stellung des Antrages nicht vorgeschrieben.

3) Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährte nach den bisherigen Gesetzen (§. 46. der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847) ebenso wie die Strafverfolgung der hier in Betracht kommenden Uebertretungen (§. 368. Nr. 10 Str. G. B. und §§. 10. 14. 15. dieses Gesetzes) binnen 3 Monaten (§. 67. Str. G. B.). Diese Verjährungsfrist ist für die Strafverfolgung bestehen geblieben, für den Anspruch auf Ersatzgeld aber nach §. 70. auf 4 Wochen herabgesetzt.

4) Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind — mit Ausnahme der nach §§. 20. 21. zu strafenden Delikte — sämmtlich Uebertretungen. — Im ganzen Umfange der Monarchie, — mit alleinigem Ausschlusse des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Köln — sind die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245), der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 921) und der §§. 453. bis 458. St. P. O. wegen Uebertretungen Geldstrafen bis zu 15 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Diese Befugniß ist für die Uebertretungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Abs. 2 des §. 53. ausdrücklich aufrecht erhalten. Bei der Einfachheit der in Rede stehenden Uebertretungen wird es sich zur Abkürzung des Verfahrens empfehlen, die Straffälle soviel als möglich im Wege polizeilicher Strafverfügung zu erledigen. Um dieses zu erreichen, sind die Feld- und Forsthüter, sowie die sonstigen Sicherheitsbeamten (Gendarmen, Polizeidiener ꝛc.) anzuweisen, ihre desfallsigen Anzeigen nicht dem Amtsanwalte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese hat sodann in der Regel die Strafverfügung zu erlassen und nur ausnahmsweise, z. B. wenn sie eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, eine umfassende Ermittelung des Thatbestandes etwa durch Vernehmung von Zeugen oder sonst erforderlich ist, u. s. w., die Akten an den Amtsanwalt zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Für den Erlaß der polizeilichen Strafverfügung sind von den Ministern des Innern und der Justiz in dem Reglement vom 30. September 1852 (Minist.-Bl. d. i. Verwalt. S. 259) und in der Bekanntmachung vom 15. September 1879 (Minist.-Bl. d. i. Verwalt. S. 261) spezielle Vorschriften, auch bezüglich der anzuwendenden Formulare gegeben, auf welche hier verwiesen wird.

Die nach Formular I zu führende Strafliste ist bezüglich der Forstpolizei-Uebertretungen besonders zu führen und nicht mit der über die sonstigen Uebertretungen zu führenden Liste zu vereinigen. Die Feldpolizei-Uebertretungen können dagegen auch in die Straflichste der Uebertretungen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, aufgenommen werden.

5) Dieselbe Ortspolizeibehörde, welche die Strafe festzusetzen hat, ist auch zuständig für die Entschei-

dungen über Ersatzgeld (§. 75.) und über Pfändung (§. 82.). Erst in den höheren Instanzen unterscheidet sich das Verfahren, indem der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Sache an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und Pfändung die Sache an die Verwaltungsgerichte bringt.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf das Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Diejenigen Königlichen Oberförster, welche die Ortspolizei verwalten, haben außerdem die Akten über das die Forsten betreffende Verfahren wegen Ersatzgeld und Pfändung von den Akten getrennt zu halten, welche die Forsten nicht betreffen.

6) Nach §. 65. des Gesetzes sollen die Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung des Amtes auf Verlangen vorzeigen. Das Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen und letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler u. s. w. sein.

Haben die betreffenden Beamten als solche im Dienst eine Uniform zu tragen, so ersetzt diese das Dienstabzeichen, und es braucht daneben nicht noch ein besonderes Abzeichen getragen zu werden.

Für die Forst-Beamten sind diejenigen Uniformen beziehungsweise Abzeichen, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Wahrnehmung des Forstschutzes zu tragen sind, unverändert beizubehalten.

7) Die §§. 50. 90. und 91. Nr. 1 bezeichnen für den Fall des Verwaltungsstreitverfahrens über die Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe von Waldungen, über die Forderung von Ersatzgeld und über die Pfändung, diejenigen Behörden, welche in den Landestheilen außerhalb der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 335) (d. h. in den Provinzen Posen, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen) an die Stelle von Kreisausschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksräthen treten. Diese Behörden haben nach §. 91. Nr. 2 hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Ges.-Samml. S. 375) zur Anwendung zu bringen.

8) In der Provinz Posen treten nach §. 92 für die Rittergüter mit gutsherrlicher Polizeigewalt in den Fällen der §§. 78. 82. und 83. an die Stelle der Ortspolizeibehörde die von den Landräthen zu bestimmenden Polizeidistriktskommissarien. Die Regierungen zu Posen und Bromberg haben darauf zu achten, daß die Polizeidistriktskommissarien generell und rechtzeitig bestimmt werden.

9) Der §. 96. setzt im ersten Absatze alle dem Feld- und Forstpolizeigesetze entgegenstehenden Gesetze, im zweiten Absatze alle in Feld- und Forstpolizeigesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, mögen solche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder nicht, außer Kraft. Die dem gegenwärtigen Gesetze nicht entgegenstehenden Vorschriften sind daher mit Ausschluß der Strafbestimmungen in Kraft geblieben.

Was die Polizeiverordnungen betrifft, so sind, wie bereits unter Nr. 1 angedeutet wurde, diejenigen, deren Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen sind oder dem letzteren entgegenstehen, selbstverständlich aufgehoben. Im Uebrigen sind aber die Polizeiverordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen derselben bestehen geblieben, da der zweite Absatz des §. 96. nur die gesetzlichen, nicht auch die polizeilichen Strafbestimmungen beseitigt hat.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Feld- und Forstpolizeigesetz vom Geh. Ober-Justizrath Freiherrn von Bülow und Regierungsrath Sterneberg kommentirt und dieser Kommentar im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen ist. Berlin, den 12. Mai 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

152) Cirkular an die Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen, Königsberg und Bromberg) und an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover, die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in Bezug auf die fiskalischen Forsten betreffend, vom 29. Mai 1880.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April d. J. (Ges.-Samml. S. 230) in Kraft. Mit Bezug hierauf ordne ich in Betreff der fiskalischen Forsten Nachstehendes an:

1) Die Bestimmungen in den §§. 38. und 39. l. c. machen es erforderlich, die Holzversteigerungs-Bedingungen, wie solche in dem Schema C. der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 formulirt sind, einigen Aenderungen zu unterwerfen.

a. Bei Position 7 daselbst sind die Schlußzeilen hinter dem Worte „erfolgen" (in der vorletzten Zeile der ersten Seite) zu streichen. Hinter diesem Wort ist ein Punkt zu setzen, und an Stelle des gestrichenen Passus tritt der Satz: Zuwiderhandlungen werden nach §. 38. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft.

b. Imgleichen ist der Schlußsatz bei Position 9 nach dem Worte „widrigenfalls" zu streichen und dafür zu setzen: Bestrafung nach §. 39. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 eintritt.

c. die Position 10 fällt ganz fort, und die Positionen 11 bis 14 erhalten demgemäß die Nummern 10 bis 13.

2) Da das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 das nach §. 1. des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-Samml. S. 222) forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegende Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen einer Regelung nicht unterzogen hat, so ist wegen der in Betreff dieses Gegenstandes event. zu erlassenden Polizei-Verordnungen an die Herrn Oberpräsidenten derjenigen Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Ges.-Samml. S. 661) in Geltung steht, und an die Königlichen Regierungen, bezw. Landdrosteien der übrigen Provinzen Verfügung ergangen.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß es meine Absicht ist, an den Grundsätzen nichts zu ändern, welche in der Cirkularverfügung vom 12. November 1858 ausgesprochen sind, also insbesondere nach wie vor aus dem für die Ausgabe von Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen zu erhebenden Entgelt in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht zu machen. Die fragliche Abgabe hat vielmehr nur den Zweck, eine Rekognitionsgebühr, beziehungsweise eine Entschädigung für die Kosten des Drucks 2c. der Erlaubnißscheine darzustellen.

Die Ausgabe der letzteren soll lediglich geschehen, um die Ordnung und die Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten, um vorzeitigem Sammeln unreifer Beeren vorzubeugen und um die den Forsten zunächst wohnenden Eingesessenen gegen übermäßigen Zudrang oder Verdrängung durch Einwohner entfernter Ortschaften zu schützen. Ich bestimme deshalb hiermit, daß vom laufenden Jahre einschließlich ab der Preis für einen Erlaubnißschein zum Sammeln von Beeren oder Pilzen, soweit nicht etwa für einzelne Bezirke besondere Umstände zur ganz unentgeltlichen Abgabe veranlassen, durchweg auf nur fünf Pfennige auch dort festgesetzt werde, wo bisher nach der Cirkularverfügung vom 12. November 1858 der höhere Satz bis zu 25 Pfennigen erhoben worden ist.

Sofern nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse Veranlassung vorliegt, von der Erhebung eines Entgeltes oder der Ausgabe von Erlaubnißscheinen und einer Kontrolle der Beeren- und Pilz-Nutzung ganz abzusehen, ist dieserhalb von der Königlichen Regierung (Finanzdirektion) Bericht zu erstatten.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen findet nur in Betreff der Trüffeln Statt. Bei der Verwerthung derselben ist auch fernerhin so zu verfahren, wie bisher.

3) Nach §. 70. des Feld- und Forstpolizeigesetzes verjährt der in Gemäßheit des §. 69. l. c. etwa zu erhebende Anspruch auf Ersatzgeld in vier Wochen.

Die Königliche Regierung (Finanzdirektion) wolle deshalb Anordnung dahin treffen, daß alle diejenigen Uebertretungen, bei welchen die Forderung von Ersatzgeld in Frage kommen kann, alsbald nach Konstatirung derselben von den betreffenden Schutzbeamten zur Kenntniß des Oberförsters gebracht werden, damit es möglich ist, den Anspruch auf Ersatzgeld event. rechtzeitig geltend zu machen.

Berlin, den 29. Mai 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Die Bestimmungen ad 1 der vorstehenden Verfügung erleiden für den dortigen Bezirk aber insofern eine Abänderung, als die Holz-Versteigerungs-Bedingungen der übrigen Bezirke mit den dort in Geltung stehenden nicht völlig übereinstimmen.

Die Position 10 der letzteren wird mit Rücksicht auf das Feld- und Forstpolizeigesetz dahin zu ändern sein, daß in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen Position 9 a b und d der Bedingungen der §. 38.,

und gegen Position 9 c der §. 39. dieses Gesetzes Anwendung findet. Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen 9 e dagegen wird auf die betreffende Polizeiverordnung (sofern eine solche für den daselbst vorgesehenen Fall besteht oder erlassen wird) hinzuweisen, event. aber eine Konventional-Strafe festzusetzen sein.

Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß hiernach die entsprechende Aenderung in der Redaktion der Holz-Versteigerungs-Bedingungen eintritt.

An die Königl. Regierungen zu Königsberg und Bromberg.

X. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

153) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Aufstellung und rechtzeitige Mittheilung von Marschrouten betreffend, vom 8. Juni 1880.

Der Königl. Regierung theile ich beifolgend abschriftlich einen Seitens des Königl. Kriegsministeriums — Militair-Oekonomie-Departement — an die General-Kommandos gerichteten Erlaß vom 12. Mai d. J., betreffend die vorschriftsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Mittheilung von Marschrouten in den Fällen des §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (B. Ges.-Bl. S. 527) bezw. des §. 6. des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (R. Ges.-Bl. S. 53)
zur Kenntnißnahme mit.

Die Königl. Regierung wolle auch Ihrerseits darauf halten, daß die Ausfertigung der Marschrouten bezw. die Mittheilung der Duplikate derselben an die Landräthe rc. (§. 6. alinea 2 der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 — Bundes Ges.-Bl. pro 1869 S. 1) künftighin rechtzeitig und vollständig erfolge. Berlin, den 8. Juni 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Wie das Königl. General-Kommando aus dem abschriftlich beigefügten Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 5. Februar cr. gefälligst ersehen wolle, ist den Regierungen in mehreren Fällen die Ausfertigung der Marschrouten bezw. die Mittheilung der Duplikate derselben an die Landräthe rc. dadurch erschwert worden, daß ihnen Seitens der requirirenden Militairbehörde die Stärke der betreffenden Kommandos, die Anzahl der zu gestellenden Transportmittel, sowie die Modalitäten der zu gewährenden Verpflegung rc. nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitgetheilt worden sind. Ebenso sind darnach Fälle vorgekommen, in welchen den Regierungen die Duplikate der den General-Kommandos zur Verfügung gestellten Blankets nicht gleichzeitig mit dem Gebrauche zugestellt worden sind, und deren Mittheilung an die Landräthe rc. dadurch verzögert worden ist.

Der genannte Herr Minister stellt deshalb das Ansuchen, daß Seitens der Königlichen General-Kommandos die Beachtung der bezüglichen Vorschriften den Truppen-Kommandos in Erinnerung und letzteren insbesondere noch aufgegeben werde, darauf zu halten, daß regelmäßig bei einer Abkommandirung von Offizieren oder Mannschaften — ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, den Zweck des Kommandos, den Umfang oder die Dauer der für dieselben in Anspruch zu nehmenden Naturalleistungen — die Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Marschroute bei den Königlichen General-Kommandos oder den betreffenden Regierungen (Landdrosteien) rechtzeitig nachgesucht werde.

Das Königliche General-Kommando gestattet sich das unterzeichnete Departement um gefällige entsprechende weitere Veranlassung, auch in Bezug auf die Mittheilung der Duplikate bei eingetretener Benutzung der Marschrouten-Blankets ganz ergebenst zu ersuchen. Berlin, den 12. Mai 1880.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
von Hartrott. Köllner.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 130 Zeile 6 von unten und Seite 131 Zeile 7 von oben ist statt 13. April zu lesen: 25. März.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 7. September 1880.

Ministerial-Blatt
für
die gesammte innere Verwaltung
in den Königlich Preußischen Staaten.
Herausgegeben
im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1880. 41ster Jahrgang.

I. Unterrichts-Angelegenheiten.

154) Cirkular an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die Abiturientenprüfung an den lateinlosen Gewerbeschulen mit 9jährigem Kursus betreffend, vom 10. Juni 1880.

Für die Gewerbeschulen, die zu Realschulen ohne Latein mit 9 jährigem Lehrgang umgestaltet sind, und an denen es gestattet ist, zu Michaelis d. J., die erste Abiturientenprüfung zu bestehen, ist es nicht thunlich, das Reglement für die Entlassungsprüfungen beizubehalten, welches unter dem 21. März 1870 seitens des Herrn Ministers für Handel 2c. für die sogenannten reorganisirten Gewerbeschulen erlassen worden ist. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung des Umstandes, daß den Gewerbeschulen mit 9jährigem Lehrgang bei Ausfall des Lateins, vorbehaltlich einiger Modifikationen das gleiche Lehrziel gesteckt ist, wie den Realschulen I. Ordnung, bestimme ich hierdurch, daß auch die bevorstehenden Entlassungsprüfungen nach dem für die Realschulen 1. Ordnung gültigen Reglement vom 6. Oktober 1859, nebst den dazu ergangenen Erlassen, abgehalten werden.

Hierbei treten jedoch folgende Abänderungen ein. In der schriftlichen Prüfung ist, was die fremden Sprachen betrifft, der Aufsatz in der französischen, das Exerzitium in der englischen Sprache zu fertigen. Während für das letztere, wie dies auch schon vorgesehen ist, eine Zeit von 3 Stunden genügt, und für den deutschen Aufsatz, den französischen Aufsatz, sowie die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben dem Reglement vom 6. Oktober 1859 gemäß je 5 Stunden bestimmt werden, sollen dagegen abweichend von dem letzteren für die Aufgaben aus der angewandten Mathematik und Physik allein 5 und für die aus der Chemie überdies 2 besondere Stunden verwendet werden. Was die zwei für die Aufgaben der reinen Mathematik, wie der angewandten Mathematik und Physik bestimmten Tage betrifft, so ist es zuläßig, die je fünfstündige Arbeitszeit durch eine Pause zu theilen, vorausgesetzt, daß auch die Aufgaben dem entsprechend getheilt, nnd daß bei dem Beginn der Prüfung der Examinanden nur diejenigen Aufgaben mitgetheilt werden, welche innerhalb der nächsten $2\frac{1}{2}$ Stunden vor der Pause zu lösen sind und am Schlusse der ersten Hälfte der Arbeitszeit die betreffenden Arbeiten abgegeben werden. In der mündlichen Prüfung fällt das Lateinische selbstverständlich aus, dagegen kann von dem Examen in der Naturbeschrei-

bung so lange nicht abgesehen werden, als bei der Gewerbeschule nicht, wie bei der Realschule I. Ordnung die erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung bei der Versetzung nach der Prima nachgewiesen sind. Auch auf die Naturwissenschaften (Physik und Chemie), hat sich die mündliche Prüfung ohne Auslassung einer dieser Diziplinen, zu erstrecken. In der für die Gewerbeschulen sehr wichtigen Disziplin des Linear- und Freihandzeichnens kann zwar eine besondere Prüfung nicht wohl stattfinden, jedoch sind in beiden Zweigen des Zeichenunterrichts nach den Klassenleistungen Prädikate zu ertheilen und behalte ich mir vor, über die Anforderungen, welche in der Ausbildung im Zeichnen an diejenigen Examinanden zu stellen sind, deren Reifezeugnisse für die technischen Hochschulen genügen sollen, noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Was die an der Prüfungskommission theilnehmenden Lehrer betrifft, so wird die Kommission aus dem Direktor und allen denjenigen Lehrern bestehen, welche in der Prima Unterricht ertheilen.

Bei der Ausfertigung der Zeugnisse ist die Anstalt als Gewerbeschule mit dem in Klammern beigefügten Zusatz: (lateinlose Realschule von 9jähriger Lehrdauer) zu bezeichnen.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Benachrichtigung der betreffenden Anstalten das Weitere thunlichst bald veranlassen. Berlin, den 10. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

155) Cirkular an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Anordnungen gegen Schülerverbindungen an höheren Lehranstalten betreffend, vom 29. Mai 1880.

Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrerkollegien und die Königlichen Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genöthigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das empfindlichste eingreifen mußten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Oeffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schülerverbindungen als natürliche Reaktion gegen übertriebene Strenge der Schulordnungen zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Werth beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntniß der thatsächlich an den höheren Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disziplin erklärt werden; die gesammten Vorgänge aber als ein gleichgiltiges Spiel jugendlichen Uebermuthes gering zu schätzen, wird durch die Natur der konstatirten Thatsachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre die Augen verschließen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachtheilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unsittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benützung ihrer Täuschungsbibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das Doppelte und Dreifache der normalen Zeit, findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungspflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, daß in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird die grundsätzliche Mißachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen

Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung unter einander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene, nahe und ferne Lehranstalten aus.

Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämmtlich in betrübender Evidenz als thatsächlich konstatirt.

Ich erkenne gern an, daß in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrerkollegien die Mühe und den Verdruß der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen und daß die Lehrerkollegien sowie die Königlichen Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschließlich durch das Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Schule habe bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, daß die Lehrerkollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Uebels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbindungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Nothwendigkeit, daß diesem Gegenstande von allen Lehrerkollegien andauernd und konsequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höheren Schulen, soweit sie nicht Alumnate sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen, wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesammten Unterricht entscheidenden Einfluß auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa blos dadurch, daß der Religionsunterricht die sichere Grundlage sittlich religiöser Ueberzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, daß der gesammte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, daß zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille aber hochbedeutsame Einfluß hinzutritt, welchen das eigene Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und außerhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Konvikt vereinigt sind, mit vollem Rechte darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlaß zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, daß die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste außerhalb derselben und im Gegensatze zu ihr glauben suchen zu sollen.

Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Uebels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das thatsächliche Auftreten desselben erforderlich.

Die Interesselosigkeit und die Zerstreutheit sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die größte geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, daß für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Beobachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntniß zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens des Ordinarius, des Direktors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schule zu sittlichen Bedenken Anlaß giebt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, daß Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzuholen, und daß der Direktor berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den nothwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und außerhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mittheilung und eventuellen Erwägung in jeder Konferenz zu bilden und sind in dem Konferenz-Protokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Kollegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgniß mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbin-

dung im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesammtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Provinzial-Schulkollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von andern Schulen stattfindet, ohne daß derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäßig häufig nicht durch den Ruf etwaniger hervorragenden Leistungen der fraglichen Anstalt veranlaßt, sondern durch die begründete oder unbegründete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens außerhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle in den Fällen, wo solche Besorgniß angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Theilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Maße der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Maße der Schuld der einzelnen Theilnehmer gerecht abzustufen.

Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der Direktor die ausdrückliche Genehmigung ertheilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, daß an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt worden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit.

In jedem Falle ist über die Theilnehmer an einer Verbindung außer einer schweren Karzerstrafe das consilium abeundi zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, daß bei der nächsten Verletzung der Schulordnung, welche nicht in erneuerter Theilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten muß.

Schüler, bei denen zu der Theilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Thätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung, oder in hartnäckigem Leugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschlusse der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Wenn Schüler, welche wegen Theilnahme an einer Verbindung mit dem consilium abeundi oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Direktor den Eltern der etwa noch außerdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, daß sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, daß Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.

In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Theilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschließung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, der Genehmigung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums, beziehungsweise haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Programmen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihrem Namen aufgeführt werden.

Den Provinzial-Schulkollegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschließung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschließung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äußersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Theilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Direktor der betreffenden Schule, auch wenn nicht zur Ausschließung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Konferenz-Protokolle das Provinzial-Schulkollegium in Kenntniß zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind über Theilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der

Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrole zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur theilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesammtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Die Organe der Polizeiverwaltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens die Ausbreitung der Schülerexzesse Einhalt zu thun und werden von kompetenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunziation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mittheilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig konstatirte Thatsache, daß städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied, aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Größe ein in all ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, werthvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, daß die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, daß städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechthaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schülerverbindungen ergriffenen Maßregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäßigen und rückhaltlosen Beistand zu leihen, so würde ich in dem Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genöthigt sehen, als äußerstes Mittel selbst die Schließung oder Verlegung der betreffenden Schule in Erwägung zu nehmen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktionen der höheren Schulen seines Amtsbereiches von diesem Erlaß zur Nachachtung in Kenntniß setzen und Seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden. Berlin, den 29. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

II. Medizinal-Angelegenheiten.

156) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen, Landdrosteien und an das Polizeipräsidium hier, die Statistik der Sterbefälle im Preußischen Staate betreffend, vom 13. Mai 1880.

Das Königl. Statistische Büreau hierselbst, welches beauftragt worden ist, auf Grund der von dem Standesbeamten aufzustellenden Zählkarten über Sterbefälle für jedes Jahr eine Statistik der Sterbefälle im Preußischen Staate anzufertigen, hat bisher bei der Bearbeitung dieser Statistik diejenigen Zählkarten, in denen die Todesursachen offenbar unrichtig angegeben oder einer irrthümlichen Angabe dringend ver-

dächtig waren, an die betreffenden Standesbeamten zur Berichtigung zurückgesandt und wegen solcher augenscheinlichen oder höchst wahrscheinlichen Irrthümer in den Angaben medizinalpolizeilich wichtiger Todesursachen, deren Klarstellung durch die Standesbeamten nicht erwartet werden konnte, die Landespolizeibehörden (Königl. Regierungen 2c.) ersucht, die wirklichen Todesursachen durch ihre medizinalpolizeilichen Organe, soweit thunlich, feststellen zu lassen. Derartigen Anträgen ist bisher von sämmtlichen betheiligt gewesenen Regierungsbehörden bereitwilligst entsprochen worden, jedoch hat die Königl. Regierung, wie uns vom Königl. Statistischen Büreau berichtet worden ist, unterm 8. Januar d. J. demselben erklärt, Ihre Mitwirkung bei der Feststellung der Todesursachen in zweifelhaften medizinalpolizeilich wichtigen Fällen (Pocken, Folgen der Impfung 2c.) für die Zukunft ablehnen zu müssen.

Nach Erörterung der Sachlage und Prüfung der von der Königl. Regierung angeführten Gründe halten wir es im öffentlichen Interesse für geboten, daß das bisherige Verfahren zur Beseitigung von Irrthümern in den von den Standesbeamten gemachten Angaben über Todesursachen der vorbezeichneten Art auch ferner angewendet werde, da bei dem Mangel eines Leichenschau-Gesetzes die Medizinalbeamten vermöge ihrer Stellung allein oder doch vorzugsweise im Stande sind, auffällige statistische Angaben über die Todesursachen, welche von vornherein den Eindruck des Unwahrscheinlichen oder Unmöglichen machen, zu berichtigen. Die hiermit für die Kreisphysiker verbundenen Mühewaltungen können umsoweniger hoch angeschlagen werden, als ihre Thätigkeit nach dieser Richtung hin in der Regel selten in Anspruch genommen wird und die Feststellung von Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten oder Impfung bereits zu ihren Obliegenheiten gehört.

Demgemäß veranlassen wir die Königl. Regierung, auch künftig den bezüglichen Anträgen des Königl. Statistischen Büreaus zu entsprechen.

Uebrigens wird sich die Zahl der fraglichen Feststellungen für den dortigen Regierungsbezirk erheblich vermindern, wenn die Standesbeamten derjenigen Standesamtsbezirke, in welchen die polnische Sprache vorherrscht und in denen erfahrungsmäßig die polnisch redende Bevölkerung nicht nur jeden Hautausschlag, sondern auch andere Krankheiten als „Blattern" oder „Pocken" zu bezeichnen pflegt, mit Anweisung dahin versehen werden, daß bei der Annahme der Anmeldungen von Pockentodesfällen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sei. Die Königl. Regierung wolle daher die Ertheilung einer solchen Anweisung an die betreffenden Standesbeamten baldigst veranlassen. Berlin, den 13. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

157) Cirkular an sämmtliche Königl. Landdrosteien, und das Königl. Polizei-Präsidium hier, die Statistik über Krankheitsverhältnisse betreffend, vom 25 Mai 1880.

Aus Anlaß der Erhebung der Morbiditätsstatistik in den Krankenanstalten der Monarchie ist vom Königl. Statistischen Büreau zur Sprache gebracht worden, daß die Einsendung der bezüglichen Nachrichten seitens einer größeren Zahl von Krankenhaus-Vorständen nur unvollständig hat erfolgen können, weil die Eintragung der Nachrichten über die aufgenommenen Kranken eine mehr oder minder lückenhafte gewesen ist. Für jede Krankenanstalt muß aber die Einrichtung einer geordneten Buchführung als ein unerläßliches Erforderniß bezeichnet werden und veranlasse ich daher die Königl. Regierung 2c., in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei den Krankenanstalten Ihres Verwaltungsbezirks die Nachrichten über die Aufnahme der Kranken in genügender Vollständigkeit gesammelt und eingetragen werden. In dieser Hinsicht wird zu verlangen sein, daß die schriftlichen Aufzeichnungen über die Aufnahme von Kranken in übersichtlicher Form Aufschluß geben über:

Vor- und Zunamen des Kranken, Alter-, Familienstand, Religion, Stand (Beschäftigung), Wohnung (in größeren Städten zweckmäßiger Weise unter Bezeichnung des Stockwerks).
Auf wessen Kosten? (z. B. eigene, der Dienstherrschaft, der Krankenkasse, des Armenverbandes 2c.).
Bezeichnung der Krankheit (Verletzung).

Von der Vorschreibung eines bestimmten Formulars ist z. Z. jedenfalls, von der Anordnung von Maßregeln, welche eine neue Belastung der Krankenhaus-Verwaltungen zur Folgen haben, so weit, als es sich mit dem Zwecke dieses Erlasses irgend verträgt, Abstand zu nehmen.

Zur Sprache ist ferner die Einführung von Formularen für Aufnahme-Anträge gekommen, welche die vorgedachten Rubriken vorgedruckt enthalten, vom Antragsteller unterschrieben und in Ansehung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Aufnahme unter Angabe der Krankheit, von einem Arzte bescheinigt werden. Den Vorständen der Krankenanstalten wird in geigneter Weise von diesem Vorschlage Kenntniß zu geben, ihnen aber zu überlassen sein, ob und in wie weit sie dieser Anregung Folge geben wollen. Berlin, den 25. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

158) Cirkular an sämmtliche Herren Oberpräsidenten und an den Herrn Regierungspräsidenten zu Sigmaringen, die Nichtaufnahme bescholtener Personen in eine Hebammen-Lehranstalt betreffend, vom 29. Juni 1880.

Aus Anlaß einiger, neuerdings vorgekommenen Zulassungen gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht ohne diesseitige Genehmigung lasse ich Ew. Exzellenz beikommend Abschrift des Ministerial-Erlasses vom 31. Mai 1872 — Anl. a. — (abgedruckt in Eulenberg Medizinal-Wesen S. 422) mit dem ganz ergebensten Ersuchen zugehen, den Königl. Regierungen (Landdrosteien) bezw. den provinzial-kommunalen Verwaltungs-Behörden von der darin getroffenen Anordnung zur Nachachtung gefälligst Mittheilung zu machen. Berlin, den 29. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

a.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Nichtzulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht betreffend, erwidere ich der Königl. Regierung unter Rücksendung der Anlagen, daß die diesseitige Verfügung vom 25. Mai 1839 noch in Kraft besteht.

Die Regel: gefallene Mädchen vom Hebammen-Unterricht auszuschließen, muß im Allgemeinen maßgebend bleiben. Eine Ausnahme davon darf nur unter besonderen Umständen eintreten.

Vorkommenden Falles ist über die Gründe, aus welchen die Zulassung eines gefallenen Mädchens zum Hebammen-Unterricht beantragt wird, jedesmal ausführlich zu berichten, bevor die Aufnahme in eine Hebammen-Lehranstalt stattfindet.

Was die Margarethe B. betrifft, so liefert ihr bisheriger Lebenswandel den Beweis, daß ihr die Sittlichkeit und Unbescholtenheit mangelt, welche man unter allen Umständen bei einer Hebamme voraussetzen muß. Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, gegen die ꝛc. B. auf Grund des §. 53. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 das Verfahren wegen Zurücknahme ihres Prüfungs-Zeugnisses einzuleiten und über die stattgefundenen Verhandlungen seiner Zeit zu berichten.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Dr. Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.

---

159) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hier, das Verbot der Einfuhr von Scheinefleisch aus Amerika betreffend, vom 4. Juli 1880.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 25. v. M. — Reichsgesetzblatt Nr. 15 S. 151. — ist die Einfuhr von gehacktem oder auf ähnliche Weise zerkleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika bis auf weiteres verboten worden.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien veranlasse ich, die ihnen untergebenen Polizeibehörden auf diese Verordnung aufmerksam zu machen und zu deren strengen Handhabung anzuweisen.

Auf die Einfuhr ganzer Schinken und Speckseiten bezieht sich, wie aus dem weiteren Inhalte des betreffenden Paragraphen der Allerhöchsten Verordnung hervorgeht, das vorgedachte Verbot nicht.

Berlin, den 4. Juli 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

160) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Ausübung der Funktionen eines Gerichtsarztes im Sinne der Strafprozeßordnung betreffend, vom 30. Juni 1880.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 27. Mai cr. betreffend die Ausführung meines Erlasses vom 14. Mai c. — Minist.-Bl. f. d. innere Verwalt. S. 134 —, daß die empfohlene Mittheilung der Namen der pro physicatu geprüften Aerzte an die Königlichen Staatsanwälte und Amtsgerichte in den Fällen unterbleiben kann, in denen gegen die Qualifikation der betreffenden Aerzte aus irgend einem Grunde Bedenken obwalten.

Im Uebrigen habe ich aus dem Berichte gern ersehen, daß in dem dortigen Verwaltungsbezirke die Vorschrift des §. 87. der Strafprozeßordnung in der Weise gehandhabt wird, wie ich sie vom Standpunkte des diesseitigen Ressorts für die zutreffende halte. Zweck meines Erlasses vom 14. Mai d. J. ist gewesen, dahin zu wirken, daß mit den Funktionen eines Gerichtsarztes im Sinne der Strafprozeßordnung in erster Linie der Kreisphysikus bezw. als sein geordneter Stellvertreter der Kreiswundarzt, sofern derselbe pro physicatu geprüft ist, und in deren Verhinderung jedenfalls nur ein pro physicatu geprüfter Arzt, wenn ein solcher in der Nähe des Gerichtsortes bezw. in der Nähe des Orts des Amtsgeschäfts vorhanden ist, oder ein qualifizirter Kreismedizinalbeamter aus einem Nachbarkreise betraut wird.

Wenn im Falle der Verhinderung des zuständigen Kreismedizinalbeamten nach der dortigen Praxis der Staatsanwaltschaft und der Amtsgerichte in erster Linie ein benachbarter qualifizirter Kreismedizinalbeamter zu den gerichtsärztlichen Geschäften zugezogen wird, so kann mir eine derartige Handhabung der strafprozessualen Vorschriften nur durchaus erwünscht sein.

Bei Einreichung der Obduktionsberichte ist künftig in der Nachweisung (Kolonne: Namen der Obduzenten) zu vermerken, ob ein nicht beamteter Obduzent pro physicatu geprüft ist.

Berlin, den 30. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

---

161) Bescheid an den Magistrat zu P., die Tragung der Kosten für Revision der zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Giften bestimmten Räume betreffend, vom 25. Juni 1880.

Dem rc. eröffnen wir auf die Vorstellung vom 5. d. M., daß wenn die Königliche Regierung zu St. mittelst Cirkular-Verfügung vom 15. November 1879 die Gemeinden verpflichtet hat, die durch die Revisionen der zum Verkauf und Aufbewahrung von Giften bestimmten Räume entstehenden Gebühren der Medizinalbeamten und Apotheker aus Kommunalfonds zu zahlen, diese Bestimmung für gerechtfertigt erachtet werden muß. Die gedachten Revisionen, welche den Ortspolizeibehörden durch den §. 9. der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1879 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu St. de 1879 S. 127) zur Pflicht gemacht worden sind und welche sich bezüglich der denselben zu unterwerfenden Personen auf die zum Handel mit Giften befugten Gewerbetreibenden mit Ausschluß der Besitzer von Apotheken und chemischen Fabriken (cfr. Einleitung zur Polizei-Verordnung) beschränken, gehören gleich den Revisionen der Maße und Gewichte zu den Funktionen der örtlichen Polizei-Verwaltung, mithin müssen auch die Kosten derselben, gemäß §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) von denjenigen getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der Polizei-Verwaltung verpflichtet sind.

Wir sehen uns hiernach außer Stande, dem Antrage des Magistrats: Die Königliche Regierung zu

St. zur Abänderung ihrer Verfügung vom 15. November v. J., sowie zur Anweisung der dem Dr. N. und Apotheker K. für die Revision vom 30. März cr. zustehenden Gebühren auf die Staatskasse zu veranlassen, eine weitere Folge zu geben. Berlin, den 25. Juni 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

162) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu N., die den städtischen, resp. Kreissparkassen-Verwaltungen beiwohnende Eigenschaft öffentlicher Behörden betreffend, vom 26. April 1880.

Ew. ꝛc. Darlegungen in dem gefälligen Berichte vom 2. Oktober v. J. trete ich darin bei, daß die Verwaltung der Sparkasse zu S. im Regierungsbezirke M. (§. 15. des Statuts derselben vom 26. April 1852) eine öffentliche Behörde und deshalb zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" bei Postsendungen in Sparkassen-Angelegenheiten befugt ist.

Die gedachte Sparkasse ist von der Stadtgemeinde S. auf Grund des Reglements vom 12. Dezember 1838 (Ges.-Samml. 1839 S. 5.) mit Genehmigung des Ober-Präsidenten errichtet worden. Sie ist daher — mag sie die Eigenschaft einer juristischen Person besitzen oder nicht — eine städtische Anstalt, deren dauernde Verwaltung, wenn eine besondere Bestimmung nicht getroffen wäre, nach §. 56. Nr. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 dem Magistrate zustehen würde, aber auf Grund des §. 59. a. a. O. auch einer aus Mitgliedern der Gemeindebehörden, mit oder ohne Zuziehung noch anderer stimmfähiger Bürger, gebildeten Deputation übertragen werden konnte und übertragen worden ist. Derartige, in Gemäßheit des §. 59. der vorerwähnten Städte-Ordnung oder der entsprechenden Vorschriften in den Städteordnungen anderer Provinzen, zur dauernden Verwaltung kommunaler Anstalten oder Geschäftszweige von den städtischen Gemeindebehörden niedergesetzte Deputationen oder Kommissionen haben — wie auch in dem Plenarbeschlusse des vormaligen Königlichen Obertribunals vom 27. Mai 1839 (Entscheidungen Band 4 S. 273) anerkannt worden ist — die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

Die Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 26. März 1863 (Entscheidungen Band 49 S. 160), wonach Sparkassen-Verwaltungen zu den, zum Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren berechtigten öffentlichen Behörden nicht zu rechnen sind, steht jener Auffassung nicht unbedingt entgegen. Ueberdies ist das bezügliche Obertribunals-Erkenntniß nur eine Senats-Entscheidung, welche eine prävalirende Geltung vor dem Plenarbeschlusse vom 27. Mai 1839 umsoweniger in Anspruch nehmen kann, als andere und spätere Senats-Entscheidungen des früheren obersten Gerichtshofes — cfr. Oppenhoff, Strafgesetzbuch, Berlin 1867, Note 109 zu §. 102. des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 — in Bezug auf die Anwendung der letzgedachten Strafbestimmung den gemäß §. 59. der Städte-Ordnung von 1853 gebildeten städtischen Deputationen und Kommissionen die Eigenschaft öffentlicher Behörden ausdrücklich zugesprochen haben.

Ich habe mit Rücksicht hierauf den Herrn Staatssekretair des Reichspostamts ersucht, der Sparkassen-Verwaltung in S. und ebenso den Verwaltungen aller anderen städtischen Sparkassen, welche im Gebiete des Reglements vom 12. Dezember 1838 als städtische Deputationen oder Kommissionen gemäß §. 59. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der gleichartigen Vorschriften der Westfälischen und Rheinischen Städte-Ordnung bestellt worden sind, in Beziehung auf die Benutzung der Bezeichnung, „Portopflichtige Dienstsache" bei ihren Postsendungen in Sparkassen-Angelegenheiten nicht weiter entgegenzutreten.

Nachdem der Herr Staatssekretair des Reichspostamts in Folge dessen die betheiligten Postbehörden mit entsprechender Anweisung versehen hat, mache ich Ew. ꝛc. hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung und bemerke wegen der analogen Angelegenheit, welche die Königliche Regierung zu M. in ihrem Berichte vom 25. September v. J. zur Sprache gebracht hat, das Nachstehende.

In dem erwähnten Bericht hat sich die Regierung, anschließend an die Ausführungen des nebst allen Anlagen hier wieder beigefügten Berichtes des Landraths des Kreises D. vom 31. Juli v. J. dafür aus-

gesprochen, daß die Kreis-Sparkassen-Kuratorien als öffentliche Behörden im Sinne des §. 35. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 452) anzuerkennen seien.

Aus den Darlegungen, welche den ersten Theil dieses Erlasses bilden, geht hervor, daß ich den Standpunkt des Landraths zu D. im Wesentlichen theile. Was dort für städtische Sparkassen auf Grund des §. 59. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und gleichartiger Bestimmungen anderer Städteordnungen gefolgert wird, ist auch für Sparkassen der Kreisverbände, insbesondere bezüglich der im Geltungsgebiete der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestehenden Kreissparkassen, auf Grund des §. 167. des letztgedachten Gesetzes zutreffend.

Behufs der im Interesse der Sparkassenverwaltungen wünschenswerthen Durchführung der im Vorstehenden dargelegten Auffassung, welche von dem in dem Erlasse meines Amtsvorgängers vom 21. November 1873 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verwalt. de 1873 S. 331) eingenommenen Standpunkt abweicht, wird es übrigens eines legislativen Einschreitens nicht bedürfen. Denn nach dem unter den Anlagen des landräthlichen Berichtes vom 31. Juli v. J. befindlichen Bescheide vom 26. März 1877 (abgedruckt Bd. VII S. 108 des Johowschen Jahrbuches) theilt das Kammergericht für das Geltungsgebiet der Kreis-Ordnung die diesseitige Ansicht und es ist anzunehmen, daß dasselbe an der letzteren, welche auch von dem vormaligen Appellationsgericht zu S. unter dem 14. Juli 1877 (Johow's Jahrbuch Band VIII S. 135) gebilligt worden ist, festhalten wird.

Trifft diese Voraussetzung zu, so würde, wenn ein Amtsgericht oder Landgericht sich fernerhin der entgegengesetzten Ansicht, welche dem Landrath zu D. Anlaß zu seinem mehrgedachten Berichte gegeben hat, anschließen und, ohne daß das bezügliche Verlangen in dem Inhalt des betreffenden Kassenstatuts eine ausnahmsweise Begründung findet, die besondere Beglaubigung einer Urkunde der in Rede stehenden Art verlangen sollte, voraussichtlich im Wege der weiteren Beschwerde an das Kammergericht (§§. 40. 51. des zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 Ges.-Samml. S. 230) die geeignete Abhülfe geschafft werden können.

Ew. 2c. stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach die Regierung in M. gefälligst mit entsprechendem Bescheide zu versehen. Berlin, dem 26. April 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

163) Cirkular an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend, vom 28. Mai 1880.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., Klägers wider den Provinzialverband der Provinz N., hat das Königliche Oberverwaltungsgericht mittelst Erkenntnisses vom 1. April 1880 den Grundsatz ausgesprochen,

daß der §. 7. des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, die betheiligten Provinzial- beziehungsweise kommunalständischen Verbände bedingungslos verpflichtet, die Unterbringung der auf Grund eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses zur Zwangserziehung bestimmten Kinder, in einer dem Gesetze entsprechenden Weise herbeizuführen und,

daß, wenn es an einem Ortsarmen-Verbande fehlt, welcher bereit ist, die Einlieferung und erste Ausstattung eines zur Zwangserziehung bestimmten Kindes, gemäß §. 12. Absatz 2 des Gesetzes, zu übernehmen, bezw. wenn ein hierzu verpflichteter Ortsarmen-Verband — sei es zur Zeit, sei es überhaupt nicht festzustellen ist, — zunächst der betreffende Provinzial- beziehungsweise kommunalständische Verband für diese Verpflichtungen einzutreten hat, dem es überlassen bleibt, die verausgabten Kosten von demjenigen zurückzufordern, welchen er für erstattungspflichtig hält.

Die vorstehende Entscheidung ist namentlich auch für diejenigen Fälle von Wichtigkeit, in denen es sich

um Kinder handelt, welche in Preußen keinen Unterstützungswohnsitz haben oder über deren Unterstützungswohnsitz Streit obwaltet.

Indem ich Ew. ꝛc. auf dieselbe ganz ergebenst aufmerksam mache, füge ich einen Abdruck dieser Verfügung mit dem Ersuchen um gefällige Mittheilung an die zur Ausführung des §. 7. des Gesetzes vom 13. März 1878 in dortiger Provinz zuständige Provinzial-Verwaltungsbehörde bei.

Berlin, den 28. Mai 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

B. Gendarmerie.

164) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hierselbst, Dienstaufwandsentschädigungen der Gendarmen betreffend, vom 23. Juni 1880.

Im Anschlusse an die in der Cirkular-Verfügung vom 3. Juli 1878 — Minist.-Bl. S. 233 — enthaltenen Vorschriften hinsichts der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung erkrankter und beurlaubter Gendarmen an die Vertreter dieser Mannschaften, eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß auch die Dienstaufwandsentschädigung unbesetzter Gendarmen-Stellen an die den Dienst der letzteren vertretungsweise — ohne Abkommandirung aus ihren Stationen — wahrnehmenden Gendarmen gezahlt werden kann. Wir ermächtigen die Königliche Regierung, hiernach in den betreffenden Fällen das Erforderliche auf Ansuchen der betheiligten Gendarmerie-Brigade anzuordnen. Berlin, den 23. Juni 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.
Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

165) Reglement für die Königliche Kommission zur Beaufsichtigung a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt, c. der Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin, vom 23. Januar 1880.

§. 1.*) Da die mit der hiesigen Königlichen technischen Hochschule verbundenen Anstalten, die mechanisch-technische Versuchsanstalt und die Prüfungsstation für Baumaterialien, sowie die mit der hiesigen Königlichen Bergakademie verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt verwandte und ineinandergreifende Aufgaben verfolgen, so ist eine Kommission niedergesetzt, um die Beziehungen zwischen den genannten Anstalten in zweckmäßiger Weise zu vermitteln und die Einheit in der Thätigkeit derselben aufrecht zu erhalten.

§. 2. Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts-Ministeriums.

§. 3. Die betheiligten Minister ernennen aus den in §. 2. bezeichneten Vertretern den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe beruft die Kommission nach Bedürfniß resp. auf Antrag eines der Mitglieder.

§. 4. Die Aufgaben der Kommission sind, für den Zusammenhang in der Thätigkeit der Anstalten Sorge zu tragen, die Versuchsarbeiten einer jeden und die dabei zu verfolgenden wissenschaftlichen und technischen Zwecke zu überwachen, die auf Grund dieser Ueberwachung erforderlich scheinenden Anordnungen bezüglich der Handhabung der Versuchsarbeiten und der Geschäfte zu treffen und diejenigen Aufträge, welche von Staatsbehörden an die Versuchsstellen gehen, derselben zu vermitteln, resp. die Prüfungsresultate den Behörden zuzustellen.

§. 5. Die Reglements und Instruktionen für die Vorsteher der Anstalten werden auf Grund der Vorschläge der Kommission von den betheiligten Ministern erlassen.

*) Cfr. Minist.-Bl. 1879 S. 109 §. 1.

§. 6. Behufs Ausübung der Kontrole über die Geschäftsthätigkeit der Vorsteher ist von jedem derselben am Schlusse jedes Vierteljahres ein Bericht über die empfangenen und vollzogenen Aufträge sowie am Schlusse jedes Jahres ein eingehender Jahresbericht über die Gesammtthätigkeit der Anstalt unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse an die Kommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte sowie der persönlichen in den Versuchsanstalten vorzunehmenden Revisionen ertheilt die Kommission ihre Anweisungen in Betreff der Handhabung der Versuchsarbeiten, resp. beantragt bei den betheiligten Ministern die etwa wünschenswerth scheinenden Aenderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen.

§. 7. Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten, wird die Kommission von Zeit zu Zeit eine Konferenz von Sachverständigen aus den Kreisen der Industriellen und Techniker berufen und in Gemeinschaft mit denselben berathen, in wie weit die Anstalten nach ihren bisherigen Leistungen den gestellten Aufgaben genügen oder welche Wege zur vollständigeren Lösung derselben einzuschlagen sind.

§. 8. Vorschläge, welche die Kommission in Betreff der Veränderung resp. Erweiterung der Einrichtungen der Versuchsanstalten sowie der Vervollständigung resp. des Wechsels in ihrem Personale glaubt machen zu müssen, sind demjenigen Minister zu überreichen, zu dessen Verwaltung die Hochschule, mit welcher die Versuchsstation verbunden ist, gehört.

An dieselbe Stelle sind Beschwerden über die Handhabung der Versuchsarbeiten zu richten, wenn die Weisungen der Kommission an die Vorsteher der Stationen erfolglos bleiben.

§. 9. Aufträge, welche von staatlichen Behörden den Versuchsanstalten zugehen sollen, sind an die Adresse der Kommission zu richten. Die Kommission übermittelt an die Vorsteher die Aufträge und läßt nach Erledigung derselben die Resultate der stattgehabten Prüfung den betreffenden Behörden zugehen.

§. 10. Solche von Privaten ausgehende Anträge, welche ausschließlich Versuche im allgemeinen wisseuschaftlichen und technischen Interesse bezwecken, sind ebenfalls an die Kommission zu richten, welche über deren Behandlung Beschluß zu fassen hat. Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Hofmann.	Maybach.	von Puttkamer.

---

166) Reglement für die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§. 1. Die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung der Festigkeit von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten Festigkeitsprüfungen auszuführen.

§. 2. Um den Zusammenhang der mechanisch-technischen Versuchsanstalt mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3. An der Spitze der mechanisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4. Ueber alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3.) zu berichten.

§. 5. Ueber alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6. Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen und Anweisungen an die Kasse der technischen Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben, auszustellen.

§. 7. Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der Assistenten durch den Rektor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die etwaigen Vorschläge zur Erweiterung der etatsmäßigen Mittel resp. zur Aenderung der einzelnen Positionen alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den seitens der technischen Hochschule erfolgenden Anmeldungen zum Etat dem zuständigen Minister durch den Rektor vorgelegt werden können.

§. 8. Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 9. Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 10. Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§. 5.) nachzuweisen.

§. 11. Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12. Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13. Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2.) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges in soweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Festigkeitsprüfungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschnle, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung.

Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14. Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift: „Mechanisch-technische Versuchsanstalt, Königliche Technische Hochschule Berlin."

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15. Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule gezahlt.

§. 16. Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden. Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17. Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Assistenten vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18. Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Versuchsanstalt jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 19. Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Versuchsanstalt sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 20. Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Assistenten, Gehülfen und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 21. Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Assistenten und Gehülfen sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimniß von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 22.).

§. 22. Die Assistenten werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumniß, besonders bei der Handhabung der Apparate, den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Rektors an den Minister zu richten.

§. 23. Den Assistenten ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Zeichnungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 24. Die Assistenten haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 25. Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit 14 tägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten oder Mitgehülfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 26. Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt. Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Hofmann. Maybach.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

167) Reglement für die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§. 1. Die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt zur Untersuchung von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der Bergakademie in Berlin verbunden, und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten chemische Prüfungen auszuführen.

§. 2. Um den Zusammenhang der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge von Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3. An der Spitze der chemisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die Bergakademie beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4. Ueber alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Direktors der Bergakademie an den zuständigen Minister (§. 3.) zu berichten.

§. 5. Ueber alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission durch Vermittelung des Direktors zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Direktor an den zuständigen Minister.

§. 6. Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen der Etatspositionen (§. 7.) und für die darin bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen. Die Zahlungsanweisung an die Kasse der Bergakademie erfolgt von dem Direktor auf Grund der von dem Vorsteher der Anstalt zu verifizirenden Beläge.

§. 7. Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der assistirenden Chemiker durch den Direktor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die Vorschläge über die Höhe der erforderlichen Fonds durch Vermittelung des Direktors alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie in den Etat der Bergakademie, in welchem sie in den geeigneten Titeln unter besonderen Positionen auszubringen und ersichtlich zu machen sind, aufgenommen werden können.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen. Dem Direktor ist in beiden Fällen Kenntniß davon zu geben.

§. 9. Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten und von diesem zur Kenntniß des Direktors zu bringen.

§. 10. Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§. 5.) nachzuweisen.

§. 11. Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12. Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13. Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2.) zugegangen sind, darf er zur Abkür-

zung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der Bergakademie, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Direktor mitzuzeichnen. Die Kasse der Bergakademie hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14. Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Chemisch-technische Versuchsanstalt;
Königliche Bergakademie Berlin."

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15. Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Anweisung durch den Direktor (§. 6.) von der Kasse der Bergakademie gezahlt.

§. 16. Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu verwenden, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17. Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Chemiker vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Direktor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18. Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Chemiker und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 19. Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Chemiker sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimniß von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 20.).

§. 20. Die Chemiker werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumniß den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jedem Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Direktors an den Minister zu richten.

§. 21. Den Chemikern ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Mittheilungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 22. Die Chemiker haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann.

Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu acht Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 23. Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit vierzehntägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne

Kürzung des Lohnes zeitweise Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Chemiker oder Mitgehülfen haben sie an den Vorsteher zu richten.

Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 24. Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt. Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

168) Reglement für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§. 1. Die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gypsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

§. 2. Um den Zusammenhang der Prüfungsstation für Baumaterialien mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3. An der Spitze der Prüfungsstation für Baumaterialien steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4. Ueber alle auf generelle Ordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3.) zu berichten.

§. 5. Ueber alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres den vollständigen Rechnungsabschluß mit Belägen, sowie einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6. Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 7. Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 8. Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, im Vierteljahresbericht nachzuweisen.

§. 9. Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 10. Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 11. Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2.) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 12. Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Prüfungs-Station für Baumaterialien, Königliche technische Hochschule Berlin."

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 13. Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche bei der Untersuchung sich ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten. Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 14. Im Falle eines Urlaubs oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung des Vorstehers wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister angeordnet.

§. 15. Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Prüfungsstation jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen. Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 16. Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Prüfungsstation sich interressirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 17. Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden.

§. 18. Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Prüfungen und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen.

§. 19. Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verabreichten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

§. 20. Aus dem Brutto-Ertrage der Gebühren sind die Honorare und Löhne für die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter, welche der Vorsteher auf seine Verantwortung annimmt, sowie die Kosten für die Erleuchtung und Heizung der Räumlichkeiten der Anstalt und für die Instandhaltung der Maschinen und des Inventars vorweg zu bestreiten.

Der übrig bleibende Einnahmebetrag fällt dem Vorsteher zu.

§. 21. Sämmtliche Journale, Akten und Rechnungsführungen sind stets auf dem Laufenden und für die Kontrolkommission zur Einsicht bereit zu halten. Berlin den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Hofmann.	Maybach.	von Puttkamer.

169) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach betreffend, vom 10. August 1880.

Bei Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 — Minist.-Bl. S. 176 — hat sich gezeigt, daß die im §. 3. Nr. 3 al. 2 enthaltene Bestimmung einer Erläuterung bedarf. Auch hat sich der Mangel einer Bestimmung darüber fühlbar gemacht, welche Anforderungen an diejenigen Bauführer zu stellen sind, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zugewendet haben und in diesem die zweite Prüfung bestehen wollen.

Ich habe daher unterm heutigen Tage dieserhalb nähere Bestimmungen — Anl. a. — erlassen, von welchen ich der Königlichen Regierung ein Exemplar mit der Veranlassung zugehen lasse, dieselben durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Zur weiteren Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876, sowie zur Ergänzung derselben bestimme ich das Folgende:

I. Zu §. 3. Nr. 3 al. 2.

1) Alle aus dem Unterricht an der technischen Hochschule hervorgegangenen Zeichnungen und Entwürfe sind mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Semester, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, welche sich auch auf die Anfertigungszeit erstreckt, zu versehen.

2) Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrer angefertigt werden konnten, wie z. B. Aufnahmen — oder zu welchen aus besonderen auf der Zeichnung näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung eines Lehrers nicht beigebracht werden kann —, sind mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, welche dahin lautet:

a. bei Aufnahmen bestehender Bauwerke, Maschinen 2c.:
daß die Aufnahme selbst bewirkt und die Zeichnungen eigenhändig gefertigt sind;

b. bei Perspektiven (insofern sie nicht vom Lehrer bescheinigt werden):
daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c. bei Entwürfen:
daß die dargestellten Gegenstände selbst entworfen und die Zeichnungen eigenhändig angefertigt sind;

d. bei den übrigen Zeichnungen:
daß sie eigenhändig entweder nach einem Vorbilde, einer andern Zeichnung oder Skizze, nach der Natur, einem Modell, oder wonach sonst gefertigt sind.

II. Zu §. 10., unbeschadet der Vorschriften im §. 7. al. 4.

Diejenigen Bauführer, welche die erste Staatsprüfung ausschließlich in der Richtung des Hochbau- oder des Bauingenieur-Faches abgelegt haben, demnächst aber — entgegengesetzt — die zweite Prüfung in der Richtung des Bauingenieur- bezw. des Hochbau-Faches ablegen wollen, haben in dieser zweiten Prüfung außer den hierfür vorgeschriebenen Kenntnissen auch die Kenntnisse in den zu §. 5. sub. C., a. b. c. und g., resp. sub. B., b. aufgeführten Gegenständen nachzuweisen.

III. Zu §. 5. A. 2. b.

Es muß hier anstatt „Geometrie“ heißen „Goniometrie“.

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

170) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königlichen Gestütsdirigenten, die Behandlung der Gestütsbausachen betreffend, vom 18. Juli 1880.

Die Beibehaltung der Ausnahmestellung, welche den Gestütsbausachen bisher in einzelnen Beziehungen eingeräumt ist, erscheint zur Zeit nicht mehr gerechtfertigt, und es sind die Gestütsbausachen fortan ganz in derselben Weise wie alle übrigen von den Lokalbaubeamten zu erledigenden Amtssachen zu behandeln.

An die Stelle der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 4. März 1876 — Minist.-Bl. d. innern Verw. S. 56 — und der mit demselben mitgetheilten Instruktion für die Königlichen Gestütsdirigenten vom 12. Februar ejd. treten hiernach, sowohl was die Stellung der letzteren zu den Lokalbaubeamten und zu den diesen vorgesetzten Königlichen Regierungen und Landdrosteien, wie, was die Entschädigung der Lokalbaubeamten für ihre Mitwirkung bei diesen Bauten anbetrifft, die für die Uebrigen von den Lokalbaubeamten ihrer amtlichen Verpflichtung gemäß zu erledigenden Angelegenheiten geltenden allgemeinen Bestimmungen. Berlin, den 18. Juli 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

171) Cirkular an die Königlichen Regierungen und abschriftlich an den Herrn Oberpräsidenten in Hannover, die Uebertragung der Prüfung der Feldmesser auf die Königl. technische Oberprüfungskommission betreffend, vom 24. August 1880.

Die nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 — Minist.-Bl. d. innern Verw. S. 121 — der Königlichen technischen Bau-Deputation hinsichts der Prüfung der Feldmesser übertragenen Funktionen sind bis auf Weiteres durch die Königliche technische Oberprüfungskommission auszuüben. Die Königliche Regierung wolle diese Bestimmung zur Kenntniß der Prüfungskommission Ihres Bezirks und des betheiligten Publikums bringen.

Berlin, den 24. August 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Marcard.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lucanus.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Jacobi.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

172) Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die Aufhebung der technischen Bau-Deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens betreffend, vom 27. August 1880.

Auf Grund der Nummer 8 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der technischen Bau-Deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens, — Ges.-Samml., 1880, S. 261/2 — wird die nachstehende Instruktion (Anl. a.) von mir erlassen.

Berlin, den 27. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

Instruktion für die Akademie des Bauwesens.

Geschäftskreis.

1) Die Akademie des Bauwesens hat die Vorlagen, welche ihr von dem Minister der öffentlichen Arbeiten über Fragen und Gegenstände der in Nummer 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1880 (Ges.-Samml., 1880, S. 261—262) bezeichneten Art zugefertigt werden, zu erledigen.

Die Beurtheilung von Bauunternehmungen und die Begutachtung von Bauprojekten schließt die Revision der Kostenanschläge nicht in sich.

Der Akademie des Bauwesens bleibt es frei gestellt, über Fragen technischer Natur aus eigener Anregung in Berathung zu treten und die Ergebnisse ihrer Berathungen dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu unterbreiten.

Die Akademie des Bauwesens bildet das Kuratorium für die Eytelwein'sche und die Hagen'sche Stipendienstiftung nach Maßgabe der betreffenden Statuten, und es sind demgemäß Anträge wegen Ertheilung der Stipendien an dieselbe zu richten.

Wahl des Präsidenten, der Abtheilungsdirigenten und deren Stellvertreter, sowie Führung der Geschäfte derselben in Behinderungsfällen.

2) Der Präsident, die Abtheilungsdirigenten und je ein Stellvertreter für dieselben werden von den Mitgliedern der Akademie des Bauwesens auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl des Präsidenten und der Abtheilungsdirigenten bedarf der Allerhöchsten Bestätigung.

An der Wahl nehmen die ordentlichen und diejenigen außerordentlichen Mitglieder Theil, welche zur Zeit der Wahl in Berlin anwesend sind und sich bei der Wahlverhandlung einfinden. Dieselben sind zur Theilnahme an der Wahlverhandlung einzuladen, wenn sie von ihrer Anwesenheit Anzeige gemacht haben.

Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters hat derjenigen der Abtheilungsdirigenten und ihrer Stellvertreter vorauszugehen.

Die Abtheilungsdirigenten und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der betreffenden Abtheilung gewählt.

Der Präsident kann gleichzeitig zum Abtheilungsdirigenten, desgleichen sein Stellvertreter zum Abtheilungsdirigenten und dessen Stellvertreter gewählt werden.

Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Das dem Lebensalter nach älteste ordentliche Mitglied der Akademie bezw. der betreffenden Abtheilung ladet die Mitglieder zur Wahlverhandlung ein, für den Vorsitz in der letzteren und ernennt einen Schriftführer sowie zwei Mitglieder, welchen die Zählung der Stimmen übertragen wird.

Der Schriftführer ruft die Wähler auf. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf welche nur der Name des Wahlkandidaten zu schreiben ist.

Sind Stimmen nicht mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen, nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlversammlung. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl.

Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Wahlprotokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Die Wahlperiode des Präsidenten, der Abtheilungsdirigenten und der Stellvertreter hört gleichzeitig mit der Periode auf, nach deren Ablauf in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1880 eine neue Zusammensetzung der Akademie des Bauwesens eintritt.

Eine Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.

Bis zur Neuwahl des Präsidenten bezw. der Abtheilungsdirigenten und der Stellvertreter, sind die dem Lebensalter nach ältesten ordentlichen Mitglieder der Akademie bezw. der Abtheilungen mit den desfallsigen Funktionen betraut.

Die Geschäfte des Präsidenten werden bei Behinderung desselben und seines Stellvertreters von dem dem Lebensalter nach älteren Abtheilungsdirigenten, die Geschäfte der Abtheilungsdirigenten bei Behinderung derselben und ihrer Stellvertreter von den dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedern der Abtheilungen wahrgenommen.

Tritt eine Erledigung der Stellen des Präsidenten und der Abtheilungsdirigenten durch Todesfall, Rücktritt, Veränderung des Wohnsitzes rc. ein, so kann auch während der dreijährigen Periode für die Zeit bis zum Ablaufe derselben eine Neuwahl von dem Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet werden

Der Präsident.

3) Der Präsident hat das Recht jederzeit den Sitzungen der Abtheilungen beizuwohnen und den Vorsitz in derjenigen Abtheilung zu übernehmen, deren Fachrichtung er angehört.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Gesammtsitzungen.

Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten haben eine die Dauer einer Woche überschreitende Behinderung an der Wahrnehmung ihrer Geschäfte dem Minister der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen.

Bei Behinderungen über die Dauer von vier Wochen hinaus haben dieselben die Bewilligung eines entsprechenden Urlaubs bei dem letzteren nachzusuchen.

Der Präsident ist befugt, den ordentlichen Mitgliedern Urlaub bis zu 6 Wochen zu bewilligen. Längerer Urlaub ist bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachzusuchen.

Bei dienstlichen Behinderungen und Beurlaubungen aktiver Beamten genügt eine entsprechende Anzeige bei dem Präsidenten.

Plenarsitzungen.

4) In Gesammtsitzungen sind zu erledigen:

a. die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters;
b. die Vorschläge über Ernennung neuer Mitglieder, welche jedoch in den Abtheilungen vorzubereiten sind;
c. die Vorlagen über organisatorische Fragen oder sonstige Gegenstände, welche allgemeinerer Natur und für sämmtliche Fächer des Bauwesens von Bedeutung sind;
d. die Wahl eines Mitgliedes zum Vorstande der Bibliothek;
e. die Verwaltung der Eytelwein'schen und Hagen'schen Stiftung;
f. alle Angelegenheiten, welche der Präsident hierzu für geeignet erachtet.

Der Präsident erläßt die Einladungen zu den Gesammtsitzungen unter Angabe der Tagesordnung.

Einführung und Verpflichtung der Mitglieder.

5) Die ordentlichen Mitglieder werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder dem von diesem bestellten Kommissarius eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und strenge Beachtung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Eine gleiche Verpflichtung findet bei den außerordentlichen Mitgliedern statt, wenn sie zum ersten Male an der Sitzung der Akademie des Bauwesens Theil nehmen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

6) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt dreißig. Dieselben müssen in Berlin wohnhaft sein, und liegt ihnen hauptsächlich die Erledigung der Geschäfte ob. Sie sind verpflichtet, sich zu einer jeden Sitzung einzufinden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen Theil zu nehmen. Zu wichtigen Sitzungen werden sie besonders eingeladen und erhalten dann, wenn sie nicht in Berlin wohnhaft sind, Diäten und Reisekosten nach dem Satze für die Räthe III. Klasse, sofern sie nicht als Preußische Beamte einer höheren oder niederen Rangklasse angehören.

Geschäftsgang.

7) Die der Akademie des Bauwesens durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugefertigten Vorlagen werden den Abtheilungen durch den Präsidenten überwiesen.

Der Geschäftsgang muß möglichst einfach sein und wird, insofern in gegenwärtiger Instruktion eine Norm nicht vorgeschrieben ist, der Bestimmung des Präsidenten überlassen.

8) Die Abtheilungsdirigenten ernennen mit möglichst gleichmäßiger Geschäftsvertheilung für jede Sache einen Referenten, erforderlichen Falles auch einen oder mehrere Korreferenten, und bestimmen den Termin, an welchem die eingehenden Vorlagen in der Sitzung zum Vortrag zu bringen sind.

9) Der Präsident bezw. die Abtheilungsdirigenten können bestimmen, daß der Referent oder Korreferent ein schriftliches Votum zu den Akten ausarbeite.

Der Präsident bezw. die Abtheilungsdirigenten können bestimmen, daß die Referenten und Korreferenten zu einer Kommission zusammentreten, und ein gemeinschaftliches Gutachten abgeben.

Vorlagen von besonderer Wichtigkeit sind vor der Sitzung sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung bezw. des Plenums zur Kenntniß zu bringen.

10) Ohne Vortrag in der betreffenden Abtheilung oder im Plenum darf kein der Akademie zugehender Auftrag erledigt werden.

Ueber die zum Vortrag bestimmten Vorlagen wird ein besonderes Journal geführt, welches an dem Sitzungstage dem Vorsitzenden als Kontrolle dient.

11) Regelmäßig alle 14 Tage wird von jeder Abtheilung eine Sitzung an einem ein für alle Mal bestimmten Tage abgehalten. Dem Abtheilungsdirigenten bleibt überlassen, wenn keine hinreichende Anzahl von Vorlagen vorhanden ist, die Sitzung abzusagen, oder falls hierzu ein Bedürfniß vorliegt, eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

12) Abgesehen von dem in Nr. 2 erwähnten Falle sind das Plenum und die Abtheilungen beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten bezw. den Abtheilungsdirigenten mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

13) Die Beschlüsse der Abtheilungen und des Plenums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Abtheilungsdirigenten bezw. des Präsidenten den Ausschlag.

14) Die Gutachten der Abtheilung und des Plenums werden von dem Referenten ausgearbeitet, im Konzept von demselben, dem Korreferenten und dem Abtheilungsdirigenten bezw. dem Präsidenten, in der Reinschrift von dem Präsidenten allein vollzogen.

Wenn die Abfassung eines Gutachtens zu sachlichen Bedenken des Präsidenten, der Abtheilungsdirigenten oder der Korreferenten Anlaß giebt, so steht dem betreffenden Kollegium die Entscheidung zu. Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten sind zu Abänderungen, welche lediglich die Form betreffen, ohne Zuziehung des Kollegiums berechtigt.

15) Den Mitgliedern, welche mit dem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, steht frei, ihre abweichende Ansicht in Form eines dissentirenden Votums zu den Akten zu geben und zu verlangen, daß dasselbe dem betreffenden Gutachten beigefügt werde.

16) Ueber den Hergang in der Verhandlung wird ein Protokoll geführt, in welchem der Gegenstand der Verhandlung und das Resultat der gefaßten Beschlüsse sofort kurz vermerkt wird.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer, welchem die Führung der Protokolle obliegt. Das Protokoll wird von dem Abtheilungsdirigenten bezw. dem Präsidenten und dem Schriftführer vollzogen und in derselben oder in der nächstfolgenden Sitzung verlesen.

17) Die Gutachten werden unter Rückgabe der mitgetheilten Vorlagen von dem Präsidenten dem Minister der öffentlichen Arbeiten kurzer Hand überreicht.

Wenn die Akademie eine Vorlage nicht für genügend vorbereitet hält und weitere Erhebungen für erforderlich erachtet, so hat sie die letzteren nicht selbst zu veranlassen, sondern die betreffenden Anträge bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu stellen.

18) Die Akademie des Bauwesens hat dem Minister der öffentlichen Arbeiten jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit zu erstatten.

19) Die Akademie des Bauwesens verwaltet ihre Bibliothek selbständig.

Die Mitglieder der Akademie sind berechtigt, die Bibliothek der hiesigen technischen Hochschule zu benutzen.

20) Das technische Büreau, die Subaltern- und Unterbeamten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten werden die betreffenden Geschäfte nach näherer Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten auch für die Akademie des Bauwesens besorgen.

Berlin, den 27. August 1880.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

173) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien und das Präsidium der Königl. Finanzdirektion zu Hannover, den Verkauf von Gras und Streumaterial aus den Königl. Forsten betreffend, vom 14. Juni 1880.

Die in manchen Gegenden des Staats in Folge von Dürre und Frost recht ungünstige Gestaltung der Aussichten für die Heu- und Stroh-Ernte dieses Jahres veranlaßt mich, schon jetzt die Erwägung anzuregen, in wie weit da, wo ein Nothstand bezüglich der Streu- und Futtermittel zu besorgen ist, zur Abhülfe desselben im allgemeinen Landeskultur-Interesse auch Seitens der Forstverwaltung beigetragen werden kann.

Es wird für diesen Zweck hauptsächlich darauf ankommen, dem Verkaufe von Gras aus den Königl. Forsten die thunlichste Ausdehnung zu geben und durch außergewöhnlichen Verkauf von Streumaterial die Befriedigung der desfallsigen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu unterstützen.

Das Königl. Regierungspräsidium ersuche ich, hierüber mit den forsttechnischen Mitgliedern des Kollegiums in Berathung zu treten und die den Verhältnissen entsprechenden Anordnungen alsbald treffen zu lassen.

Indem ich die bezüglichen Dispositionen in die Hand des Königl. Regierungspräsidiums und des Herrn Oberforstmeisters lege und für dieses Jahr, von jetzt bis Ende April k. J., von den allgemeinen Vorschriften über Beschränkung des Streuverkaufs aus Staatsforsten dispensire, vertraue ich, daß es der Umsicht der Herren Forstbeamten gelingen wird, die der Landwirthschaft zuzuwendende Unterstützung ohne überwiegenden Nachtheil für die Forsten, dem Bedürfnisse entsprechend eintreten zu lassen.

Es wird sich vorzugsweise empfehlen, auf und neben den Gestellen, Schneissen und Wegen, aus Mulden und Einsenkungen und aus Beständen, wo eine einmalige Wegnahme des Laub- und Nadelabfalls am wenigsten nachtheilig wird, Streu abzugeben, Forstunkräuter und geringes Nadelreisig (Hackstreu) hierzu zu verwenden, an feuchten und nassen Stellen Sumpfmoose und Gräser als Streumaterial zu verwerthen event. auch Sand und Erde zum Einstreuen zu überlassen, und wo torfige Flächen vorhanden sind, die Gewinnung von Torf und Torfmüll als Einstreumittel zu fördern.

Eine Verwendung von Torfmaterial für diesen Zweck hat sich vielfach als vorzüglich und wenig kostspielig bewährt. Namentlich ist gut durchgearbeiteter und gut getrockneter Moostorf, welcher in manchen Moorgegenden so reichlich vorhanden ist, ein vorzügliches Einstreumaterial. Es wird aber dafür zu sorgen sein, daß dessen Gewinnung für diesen Zweck so bald als möglich beginnen kann, um hierzu die günstige Jahreszeit noch vor der Ernte zu benutzen.

Ueber den Verkaufsmodus und die festzustellenden Verkaufstaxen ist den obwaltenden Verhältnissen entsprechend in solcher Weise Anordnung zu treffen, daß alle nicht nothwendigen formellen Erschwernisse vermieden werden.

Da auch die Oberförster und Forstschutzbeamten in manchen Fällen für das laufende Jahr einer Ueberlassung von Gras und Streu dringender als sonst bedürfen werden, so will ich von Einholung der Ministerialgenehmigung zu einer über die generell gestatteten Grenzen hinausgehenden Ueberlassung von Gras und Streu an die genannten Beamten für die Zeit bis Ende April k. J. dispensiren und diese Ueberlassung gegen taxmäßige Bezahlung in den Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses nach dem Ermessen des Herrn Oberforstmeisters gestatten, so daß zur Justifikation der desfallsigen Erhebungslisten die Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters genügt.

Der Königl. Oberrechnungskammer habe ich Abschrift der gegenwärtigen Verfügung mitgetheilt.

Berlin, den 14. Juni 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 16 Zeile 3 und 20 von oben ist statt 20. Mai zu lesen: „30. April".

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 4. Oktober 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 30. Oktober 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

174) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Ausführung der Volkszählung betreffend, vom 30. August 1880.

Am 1. Dezember d. J. findet nach dem Beschlusse des Bundesraths eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung u. s. w. sind von mir nicht allein dem dieselbe leitenden Königlichen statistischen Bureau die erforderlichen Weisungen ertheilt, sondern es ist auch eine Instruktion für die Behörden ausgearbeitet worden, welche letztere darüber unterrichtet, was ihrerseits dabei zu thun ist. Indem ich den Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden diese Instruktion nebst Anlagen zur gefälligen Kenntnißnahme und bezw. Beachtung und Erfüllung des darin Vorgeschriebenen übersende, füge ich in vorliegendem Erlasse noch einige, wesentlich nur die eben genannten Behörden angehenden Bemerkungen und Erläuterungen, bezw. Vorschriften, hinzu.

Die Instruktion für die Behörden lehrt, daß bei der Zählung am 1. Dezember d. J. folgende Zählpapiere zur Verwendung kommen:

1. Zählkarten A.
2. Haushaltungs-Verzeichnisse B,
3. Umschläge D mit Anleitung C,

} Diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D.

4. Instruktionen für Zähler E,
5. Kontrollisten für Zähler F,
6. Instruktionen für Behörden G.

Die Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden werden aus dem Inhalte vorgenannter Drucksachen entnehmen, daß die Volkszählung am 1. Dezember cr. ganz in derselben Weise und nach derselben Methode auszuführen ist, wie die im Jahre 1871 und 1875. Diese Methode hat sich — nach den hierüber erstatteten gutachtlichen Berichten der Aufnahmebehörden — im weitaus größten Theile der Monarchie als einfach und zuverlässig bewährt und sie hat gleichzeitig dem Königlichen statistischen Bureau die centralisirte und doch sehr eingehende Aufbereitung des gesammten Zählmaterials (bei fast gänzlicher

Entbindung der Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden von den ihnen so lästigen Zusammenstellungsarbeiten) in verhältnißmäßig kurzer Zeit möglich gemacht. Ueber eine weitere Verminderung der Zusammenstellungsarbeiten, welche bisher noch den Orts- und Kreisbehörden oblagen, bei der nächsten Zählung, giebt die Instruktion G nähere Auskunft.

Um dem Nachtheile vorzubeugen, der sich bei der centralisirten Verarbeitung des gesammten Zählungsmaterials herausgestellt hat (darin bestehend, daß die Orts- und Kreisbehörden bis zur Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse durch das Königliche statistische Bureau ohne Kenntniß derselben blieben), war bei der Zählung im Jahre 1875 durch Uebersendung der doppelten Zahl von Haushaltungs-Verzeichnissen Gelegenheit gegeben worden, von den Angaben über jede einzelne Haushaltung eine Copie zu nehmen und zurückzubehalten. Die bedeutende Mühewaltung, die hiermit verbunden war, und die Kosten, welche sie verursachte, hatten jedoch zur Folge, daß von dieser Gelegenheit nur wenig Gebrauch gemacht wurde. Eine Hinausgabe solcher Duplikate findet daher ferner nicht statt. Dagegen werden diesmal auf den Wunsch vieler Behörden doppelte Exemplare von Zähler-Kontrollisten verabreicht, damit das eine von den Zählern als Konzept benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten werden, die Reinschrift aber alsbald hierher an das Königliche statistische Bureau gelangen kann.

Die Herstellung von zwei Exemplaren der Zähler-Kontrolliste muß jedoch, wenn der angedeutete Zweck erreicht werden soll, seitens der Ortsbehörde bezw. Zählkommission den Zählern zur Pflicht gemacht werden. Sie ist keine neue Mühwaltung; denn dem Verbrauche solcher Listen bei früheren Zählungen nach zu schließen, sind bisher schon fast überall Konzept- und Reinschrift-Exemplare angefertigt worden.

Unbeschadet dessen ist bei dem Königlichen statistischen Bureau betreffs der Aufbereitung des Zählmaterials die Einrichtung getroffen worden, daß thunlichst bald nach der Zählung den Verwaltungsbehörden der Orte bis zu 2000 Bewohnern herab handschriftliche Uebersichten der definitiven Hauptergebnisse der Zählung von der Form und dem Inhalte der Anlage H zugestellt werden können, wovon den Königlichen Regierungen und Landdrosteien auf ihr Verlangen gleichzeitig Abschriften zur Verfügung stehen. Ganz gleiche Uebersichten H werden auch Orten mit weniger als 2000 Einwohnern, jedoch nur auf deren Antrag, verabfolgt. Die Königlichen Bezirks- und Kreis-Verwaltungsbehörden wollen hiervon besonders auch aus dem Grunde Kenntniß nehmen, daß sie nicht statistische Nachweise von den Ortsbehörden verlangen, die letztere nicht zu geben im Stande sind.

Von Aufstellung von Orts- und Kreisübersichten der Hauptergebnisse der Zählung durch die Orts- und Kreisbehörden, wie Dies bei früheren Zählungen geschah, wird bei der nächsten Zählung gänzlich abgesehen.

Um die Königlichen Bezirks- und Kreis-Verwaltungsbehörden nach Möglichkeit noch weiter von Arbeiten, die mit der Zählung zusammenhängen, zu entlasten, werden diesmal den Städten bis mit 5000 Bewohnern sämmtliche Zählpapiere direkt vom Königlichen statistischen Bureau zugehen, und sollen diese Städte nach beendigter Zählung die ausgefüllten Zählpapiere auch wieder direkt dem genannten Bureau übersenden.

Was den Inhalt der Zählpapiere, insbesondere der Karten A, des Verzeichnisses B und der Anleitung C, anlangt, so ist er ein sehr einfacher. Es ist nur nöthig, dieselben aufmerksam zu lesen, um sie leicht zu verstehen und die darin gestellten Fragen richtig zu beantworten. Die verlangten Antworten aber sind, wie unwichtig sie Manchen im Einzelnen auch erscheinen mögen, in ihrer Gesammtheit von weittragendster Bedeutung.

Dies der Bevölkerung klar zu machen, dazu sind die Ortsbehörden ganz besonders zu veranlassen. Das Königliche statistische Bureau wird gleichfalls nicht ermangeln, Zweck und Ziele der diesjährigen Zählung in einer populären Ansprache darzulegen, welcher, nachdem sie den Königlichen Bezirksverwaltungen zugegangen sein wird, durch die Amtsblätter die größtmögliche Verbreitung zu geben ist. Außerdem wird es sich noch empfehlen, in den Städten und auf dem platten Lande, insbesondere in den Gemeindeversammlungen, in angemessener Weise bei Zeiten auf die bevorstehende Zählung hinweisen, ihren Zweck und ihre Aufgaben darlegen und die Zählpapiere und deren Erläuterungen erklären zu lassen.

Artikel B. b. 1 im Abschnitt II der Instruktion für die Behörden ordnet an, daß die Zählung in abgegrenzten Zählbezirken, unter Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittels besonderer Zählkommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden soll. Obgleich schon in jener Instruktion die Kreis- und Ortsbehörden über die Wichtigkeit solcher

Kommissionen und des Zähleramts belehrt werden, so wollen doch die Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden nicht unterlassen, auch ihrerseits jenen Behörden eine ganz besondere Sorgfalt bei der Zusammensetzung dieser Kommissionen und der Auswahl der Zähler zu empfehlen.

Sollte es sich in manchen Bezirken nicht vermeiden lassen, einzelne Zähler, welche einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe zu machen haben, und von denen diese Leistung nicht ohne Entgeld gefordert werden kann, eine angemessene Entschädigung zu bewilligen, so werden die Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden ermächtigt, derartige Remunerationen, soweit sie unumgänglich nöthig sind, jedoch immer nur als Ausnahme, in Aussicht zu stellen. Eine möglichst sparsame Bewilligung von Entschädigungen ist hierbei dringend geboten. Für die Höhe derselben läßt sich eine allgemeine Norm nicht aufstellen; die bei früheren Zählungen gemachten Erfahrungen werden indeß zum Anhalt dienen können. Bis Anfang November d. J. sehe ich den Anzeigen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden entgegen, wie hoch sich das Bedürfniß in dieser Beziehung für ihre Bezirke herausstellen möchte. —

Ich veranlasse die Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden, nunmehr schleunigst die weiteren Maßnahmen zur Ausführung der Zählung zu ergreifen, insbesondere die Königlichen Kreis-Verwaltungsbehörden unverzüglich mit Instruktionen zu versehen und ihnen zu diesem Zwecke je 3 Exemplare einer vollständigen Sammlung der zur Anwendung kommenden Zählpapiere aus dem Vorrathe zu übersenden, welcher ihnen gleichzeitig mit diesem Erlasse durch das königliche statistische Bureau zugehen wird.

Insbesondere wollen die Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden darauf hinwirken, daß keinerlei Veranstaltungen in ihren Bezirken getroffen werden, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern können.

Sollten den Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden Zweifel über irgend welche Fragen in den Zählpapieren oder in den Ausführungsbestimmungen 2c. aufstoßen, so wollen sie dieselben mit möglichster Beschleunigung dem Königlichen statistischen Bureau zur Erledigung vorlegen. Dasselbe ist angewiesen, in Fällen, wo es nicht selbst entscheiden kann, die Angelegenheit sofort zu meiner Kenntniß und definitiven Beschlußfassung zu bringen.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß, was den Bedarf der Kreis-Verwaltungsbehörden an Zählpapieren zum Zweck der Vertheilung an die Ortsbehörden anlangt, dieser vom Königlichen statistischen Bureau unmittelbar befriedigt und das Erforderliche hierüber den eben genannten Behörden angezeigt werden wird. Bei ungenügender Zutheilung von Zählpapieren haben die Königlichen Landraths-Aemter mit dem Königlichen statistischen Bureau sich in direkten Verkehr zu setzen.

Ueber die Erfahrungen, welche bei der in diesem Jahre vorzunehmenden Zählung sowohl bezüglich des Inhalts der Zählpapiere, als auch in anderer Beziehung gemacht werden, sehe ich nach Beendigung der Zählung wiederum einer berichtlichen Aeußerung der Königlichen Bezirks-Verwaltungsbehörden entgegen. Damit diese Gutachten aber leichter unter sich vergleichbar seien, werde ich den genannten Behörden noch ein besonderes schematisches Verzeichniß der Gesichtspunkte, auf welche es ankommt, zugehen lassen.

Berlin, den 30. August 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

E.

Instruktion für die Zähler.

I. Amt und Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

1. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung zu fördern bereit sei.

2. Der Zähler ist berufen, als Organ der Ortsbehörde, bezw. der Zählkommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß diese Zählung vorschriftsmäßig erfolge. Im Wesentlichen besteht seine Aufgabe darin, innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirks die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der darin enthaltenen Zählpapiere zu überwachen und, soweit Dies erforderlich sein sollte, selbst vorzunehmen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe empfängt der Zähler, außer der Zählerinstruktion E und deren Anlagen, die für seinen Bezirk muthmaßlich erforderliche Menge von Zählbriefen D mit Zählkarten A, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitungen C, welche letzteren mit den dazu gehörigen Ausfüllungsbeispielen die von der Adresse nicht bedeckten Seiten des Zählbrief-Umschlags D einnehmen. Aus dem Inhalt dieser Zählpapiere hat der Zähler sich vor Allem selbst erst darüber zu unterrichten, Wer und Was, Wie und Wann gezählt werden soll.

II. Die besonderen Obliegenheiten des Zählers.

1. Sobald der Zähler über den Umfang und die Methode der vorzunehmenden Zählung hinlänglich orientirt ist, liegt es ihm ob, theils unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse, theils durch Begebung an Ort und Stelle:

a) die in seinem Zählbezirke vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen oder nicht (Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Hütten, Zelte, Buden, Theater, Museen, Thürme, Kirchen, Magazine, Fabrikgebäude, einzeln liegende Scheunen rc.) aufzunehmen;

b) die darin befindlichen Haushaltungen und für gemeinsamen Aufenthalt bestimmten Anstalten, wie z. B. Erziehungs- und Bildungsanstalten, Heil- und Verpflegungsanstalten, Gefängnisse und Strafanstalten, Kasernen, Gasthöfe u. s. w. zu ermitteln;

c) die Namen der Vorstände aller dieser Haushaltungen zu erfragen und

d) die Zahl der hiernach für seinen Zählbezirk benöthigten Zählbriefe zu bemessen.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß sowohl Anstalten als auch einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich zu behandeln sind. Einzeln stehende, keine eigene Hauswirthschaft führende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen zu erstrecken haben, ist sodann in die Spalten 2 und 3 der Zähler-Kontrolliste F einzutragen.

2. Sodann hat der Zähler die Zählbriefe D mit durch seinen Bezirk fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen und der Anstalten, zu überschreiben und mit der muthmaßlich erforderlichen Zahl von Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichnissen B zu versehen.

Ferner hat derselbe in den Zählkarten A und Verzeichnissen B die Zeilen über dem Strich, nach Maßgabe des Vordrucks, mit der Adresse der zugehörigen Zählbriefe D übereinstimmend auszufüllen, damit dieselben, wenn auseinander gebracht, jederzeit wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wo der Zähler diese Ausfüllung den einzelnen Haushaltungs-Vorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf obengedachte nothwendige Uebereinstimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen und die Ausfüllung selbst zu kontroliren.

3. Die Austheilung der Zählbriefe ist in der Zeit vom 25. bis 30. November d. J. vorzunehmen und durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung zu bewirken.

Am 30. November Mittags muß sich jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefes befinden.

Bei Austheilung und vor Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen so genau zu ermitteln, daß kein Zählbrief weniger als die dem Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten A enthält.

Die Zahl der mit jedem Zählbriefe ausgegebenen Zählkarten A und Verzeichnisse B ist bei der Abgabe desselben auf der Adresse links unten, an der durch Vordruck bezeichneten Stelle, zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe hat, wo möglich, an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu erfolgen.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer oder mehrerer Haushaltungen blos zur Zeit der Austheilung der Zählbriefe abwesend sind, hat der Zähler dieselben bei zuverlässigen Hausgenossen oder Nachbarn mit der Bitte um Behändigung an die Adressaten abzugeben.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten und Verzeichnisse einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Kontrole über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 1 der Kontrolliste F einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß bei den vorläufigen Ermittelungen oder bei der Aufstellung der Kontrolliste einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen übersehen worden sind, so ist die nachträgliche Eintragung solcher Haushaltungen u. s. w. an der betreffenden Stelle der Liste oder in einem Anhange zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

4. Bei Austheilung der Zählbriefe an Gasthöfe, Herbergen und Ausspannungen, eben so wie an Anstalten aller Art, mit Einschluß der militairischen, ist darauf zu achten, daß, wofern sich in den Gebäuden dieser Gasthöfe, Anstalten u. s. w. auch Haushaltungen der Besitzer, Pächter, Geschäftsleiter (Wirthe) oder der Vorsteher, Beamten und Angestellten befinden, sowohl an die Anstalt selbst als auch an jede dieser Haushaltungen je ein Zählbrief mit der muthmaßlich erforderlichen Zahl von Zählkarten A und Verzeichnissen B abzugeben ist. Die Wirthe sind darauf aufmerksam zu machen, daß über jeden Fremden, der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember bei ihnen übernachtet, eine Zählkarte A auszufüllen und die Gesammtheit dieser Fremden in dem Verzeichnisse B nachzuweisen sei. Das Dienstpersonal gehört, soweit es nicht eigene Haushaltungen bildet, zu den Mitgliedern der Haushaltung des Wirthes. In gleicher Weise ist seitens der Anstaltsvorsteher über jeden Insassen (Zögling, Pflegling, Gefangenen, Soldaten u. s. w.) eine Zählkarte A auszufüllen und über die Gesammtheit der in der Anstalt befindlichen Insassen ein Haushaltungs-Verzeichniß (in diesem Falle „Anstaltsverzeichniß") aufzustellen. Das Anstaltspersonal gehört, soweit es nicht Insassen sind oder eigene Haushaltungen bildet, zu den Mitgliedern der Haushaltung des Anstaltsvorstehers.

Bezüglich der Ausfüllung der Zählpapiere in den militairischen Anstalten wird die betreffende Militairbehörde, welcher die Zählbriefe zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen und dafür sorgen, daß die Zählung der Militair- und Civilpersonen in diesen Anstalten in der vorgeschriebenen Weise geschehe. — Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen, und die Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlokale anwesend angesehen. Gegen Doppelzählung der Wachtmannschaften ist jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen.

5. Nach 12 Uhr Mittags am 1. Dezember 1880 hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezember d. J. vollendet werden. Die Nummern der bei diesem Sammelgange zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Kontrolliste zu unterstreichen.

6. Der Zähler hat beim Empfang der Zählbriefe den Inhalt derselben an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählpapiere unausgefüllt geblieben, so hat der Zähler nach Befragung der Haushaltungs-Vorstände die Ausfüllung selbst vorzunehmen. Ebenso hat derselbe bei Entdeckung, daß an einzelne Haushaltungen doch aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachzuholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. Dezember daselbst anlangte, eine besondere Zählkarte in der den Vorschriften entsprechenden Vollständigkeit ausgefertigt werde.

Ist bei der Wiedereinsammlung der Zählbriefe in einer Haushaltung Niemand anwesend und der Zählbrief für dieselbe auch nicht bei Hausgenossen hinterlegt worden, so hat der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage bei den Hausgenossen oder sonst Unterrichteten die betreffenden Zählpapiere auszufüllen. Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie

vorstehend, bemerkt aber diese Abwesenheit sämmtlicher Haushaltungs-Mitglieder bei deren Namen in den Spalten 8 und 9 des Verzeichnisses B.

Endlich hat er bei Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu prüfen, ob die Zahl der Karten und ihre Angaben mit den Einträgen auf dem Verzeichnisse B der betreffenden Zählbriefe stimmen.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählkarten A, welche sich als überschüssig erweisen, sind von dem Zähler aus den Zählbriefen zu entnehmen und besonders aufzubewahren.

Die Zahl der zu je einem Zählbriefe gehörigen, ausgefüllt zurückerhaltenen Zählkarten A, sowie der Haushaltungs-Verzeichnisse B, ist auf dem Zählbrief-Umschlage, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle (linke Ecke unten), zu notiren. Diese Zählpapiere sind in den betreffenden Zählbriefen wohlgeordnet zu verwahren.

7. Nach beendigter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und nach Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen sind die Spalten 4 bis 9 der Kontrolliste F auszufüllen. Für jede Haushaltung ist eine Zeile bestimmt. Das über jede Haushaltung in die Spalten 4 bis 9 dieser Liste Einzutragende ist den gleich nummerirten Spalten des Verzeichnisses B zu entnehmen. Die Einträge in die Kontrolliste F sind zu summiren. Darauf ist diese Liste F abzuschließen. (Vergl. das Muster auf folgender Seite.)

8. Nach Richtigstellung der Kontrolliste in allen ihren Theilen hat der Zähler eine Reinschrift davon zu fertigen.

Demnächst ist sowohl das Konzept- als auch das Reinschrift-Exemplar der Kontrolliste F von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren bis zum 5. Dezember d. J. an die Zählkommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

9. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählpapieren wolle der Zähler sich an die Zählkommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

N., den 1880.

Die Ortsbehörde.

Muster einer ausgefüllten Kontrolliste.

F. **Zählung am 1. Dezember 1880.**

Kontrolliste ______

für den Zähler Herrn *Mertens* ______

betreffend den Zählbezirk Nr. 2______

im Zählort { Stadt ______
Landgemeinde *Waltersdorf* ______
Gutsbezirk ______

Kreis (Amt, Oberamt) *Memel* ______

(Raum für die nähere Bezeichnung des Zählbezirks.) { *Dorfstrasse und Vorwerk Dammhorst* ______

Laufende Nummer der Zählbriefe	Lage (nach Straße und Ortstheil) der Wohnung der Haushaltung, Bezeichnung der Gebäude und anderen Aufenthalte	Hausnummer	Familiennamen der Haushaltungs-Vorstände (bezw. Art- und Namensbezeichnung der Anstalten), für welche Zählbriefe ausgegeben wurden	Personen am Zählort: wohnhaft und anwesend m.	w.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend m.	w.	wohnhaft, aber vorübergehend auswärts abwesend m.	w.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Dorfstrasse, Wohnhaus*	*1*	*Seifert*	*3*	*5*	*1*			
2.	„ „	*2*	*Born*	*2*	*3*				
3.	„ *Gasthaus*	*3*	*Menzel*	*4*	*4*			*1*	
4.			*Gasthaus zum goldenen Ross*			*3*			
5.			*Wagener*	*5*	*2*		*1*		*1*
6.			*u. s. w.*						
7.									
8.									
9.									
			Hauptsumme						

Der Zählbezirk enthält:

1. Wohngebäude . . . . ______
2. andere Wohnstätten . . ______
3. Haushaltungen . . . ______
4. Anstalten (für gemeinsamen Aufenthalt) . . . . ______
5. Bewohner (Ortsanwesende Spalte 4—7) . . . ______

Diese Kontrolliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am *5.*______ Dezember 1880 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers: *W. Mertens.* ______

Diese Kontrolliste ist von uns geprüft und richtig befunden ~~ergänzt~~ worden.

Waltersdorf, den 7. Dezember 1880.

Unterschrift der Ortsbehörde oder der Zählkommission: } *Die Ortsbehörde.*

G. Instruktion für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 1. Dezember 1880 findet im Preußischen Staate unter Leitung des Königlichen statistischen Bureaus eine Volkszählung statt. Diese Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die **Volkszählung** bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung mit zu erheben.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirks des Staates anwesenden Personen. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1880 sich in den betreffenden Gemeinde- und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen aufhalten, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1880 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. Dezember anlangen.

3. Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen zuzüglich der vorübergehend Abwesenden und abzüglich der vorübergehend Anwesenden. Als vorübergehend abwesend anzusehen sind die Personen, die zur Zählungszeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung, der sie angehören, auswärts abwesend sind. An ihrem Aufenthaltsorte sind dieselben vorübergehend anwesend.

4. Von jeder ortsanwesenden Person ist, soweit als zutreffend, zu ermitteln und zu verzeichnen: a) der Familien- und Vorname; b) das Geschlecht; c) das Alter; d) der Geburtsort; e) der Wohnort; g) die Staatsangehörigkeit; h) das Religionsbekenntniß; i) der Familienstand; k) die Stellung zum Haushaltungs-Vorstand; l) etwaige die Bildungs- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Körper- und Geistesmängel; m) der Erwerbs- oder Berufszweig; n) und o) die soziale Stellung im Beruf oder Gewerbe; p) das Militairverhältniß.

5. Das Nähere über die verlangten Nachweise enthält die Zählkarte A.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Zählkarten u. s. w. und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (vgl. Anleitung C), so weit als thunlich, selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und zur Kontrole dieser Nachweise die Haushaltungs-Verzeichnisse B.

3. Die Gesammtheit der für eine Haushaltung erforderlichen Zählkarten A, das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden zusammen einen Zählbrief D. Auf einer der Außenseiten desselben befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Seiten die Anleitung C und ausgefüllte Muster von A und des Verzeichnisses B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt. Anstalten für gemeinsamen Wohnaufenthalt (wie z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Alterversorgungs-Anstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungen gleich geachtet. Ihre Vorstände erhalten Zählbriefe sowohl für die Anstalt, als auch für ihre eigene Haushaltung. Einzelne, eine eigene Hauswirthschaft führende Personen sind gleichfalls als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

B. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Orts- (Kommunal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung derselben dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Zählung Beihülfe zu leisten.

a) Bildung von Zählkommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Zählung wird in jeder Gemeinde, soweit Dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählkommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Zählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und hinlängliche Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählkommissionen muß bis zum 15. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählkommissionen, beziehungsweise, wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden *) besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke;
b) Annahme und Anweisung der Zähler;
c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren;
d) Vergleichung und Richtigstellung der Zähler-Kontrolliste F.

b) Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

1. Die Zählung muß in genau abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits stehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Liegt ein Theil der Gemeinde in einem anderen Amtsbezirke als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze, so muß derselbe unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrolliste ausdrücklich angegeben werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Haus und Gehöft übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen 2c. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreis- oder Amtsbehörde.

Der Umfang des jedem Zähler überwiesenen Zählbezirks ist auf dessen Kontrolliste so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen, zu seinem Bezirke gehörigen Häuser und Gehöfte ein Zweifel nicht entstehen kann, und Doppelzählungen wie Auslassungen absolut vermieden werden.

Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Heilanstalten, Strafanstalten, Kasernen 2c.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Militairlazarethe und anderweite militairische Etablissements umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militairbehörde des Ortes zu überlassen.

4. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens den 20. November d. J. zu beenden.

c) Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Vertreter, der in Behinderungsfällen für ihn eintritt, zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt

---

*) Um die Worte „Zählkommissionen bezw. Ortsobrigkeiten" nicht jedesmal bei lediglich auf das Zählgeschäft gerichteten Thätigkeiten derselben zu wiederholen, wird künftig nur die „Zählkommission" als hiermit betraut bezeichnet werden. In Orten, wo Zählkommissionen nicht vorhanden sind, sind die Ortsobrigkeiten die mit der Ausführung dieser Geschäfte Beauftragten. Da, wo gewisse Thätigkeiten den Ortsobrigkeiten als solchen zugeschrieben sind, werden sie auch ausdrücklich genannt, und, wo Dies der Fall ist, sind die betreffenden Thätigkeiten nicht von den Zählkommissionen wahrzunehmen.

sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so ist der Zählbezirk auf weniger Haushaltungen zu beschränken.

2. Finanzielle Rücksichten gebieten, soweit thunlich, nur solche Zähler zu verwenden, welche sich dem Zählgeschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie dasselbe mit Umsicht instruktionsmäßig ausführen. Wenn für einzelne Zählbezirke freiwillige Zähler schlechterdings nicht zu finden sind, so sind besoldete Zähler zu bestellen, denen dann eventuell auch Bezirke von mehr als 40 Haushaltungen überwiesen werden können. Falls ein solcher besoldeter Zähler seine Thätigkeit sogar über mehrere Gemeinden erstreckt, muß er über jede einzelne Gemeinde seines Zählbezirks eine besondere Kontrolliste F aufstellen. Bei unvermeidlicher Annahme besoldeter Zähler ist mit äußerster Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

3. Die Zählkommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Zählerinstruktion E vollkommen vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig 2 Formulare der Kontrolliste F und eine Instruktion E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitungen C zuzustellen. Das eine Formular der Kontrolliste F kann der Zähler als Konzept benutzen, das andere ist zur Reinschrift zu verwenden.

4. Die für die militairischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind an die vorstehenden Militairbehörden zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung derselben treffen werden.

Näheres über den Umfang der Obliegenheiten der Zähler enthält die Zählerinstruktion E.

d) Schlußarbeiten der Zählkommissionen und Ortsbehörden.

1. Die Zählkommission hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen, zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der entsprechenden vollzogenen Kontrolliste F des Zählers fehlten, so sind die erforderlichen Nachzählungen sofort zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist festzuhalten, daß die Angaben sich stets auf den Stand vom 1. Dezember d. J. beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen, ausgefüllten Zählkarten und Hanshaltungs-Verzeichnisse sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den nämlichen Umschlägen zu verwahren; Verwechslungen hierbei sind sorgfältigst zu vermeiden.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden, zu jedem Bezirke gehörigen Exemplare der Kontrollisten von der Zählkommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

4. Von den nun in doppelten Exemplaren vorhandenen, abgeschlossenen und beglaubigten Zähler-Kontrollisten F ist seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landraths-Amt empfangen haben, das Reinschrift-Exemplar jedes Zählbezirks sofort, jedenfalls aber spätestens bis zum 15. Dezember 1880, an das Königliche Landraths-Amt zu senden. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden rc., welche die Zählpapiere direkt vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben die Reinschrift-Exemplare dieser Kontrollisten direkt an dasselbe bis spätestens den 31. Dezember 1880 einzusenden.

5. Die Konzept-Exemplare der Zähler-Kontrollisten sind bei der Ortsbehörde zu belassen und daselbst gut aufzubewahren. Eine Ortsübersicht (wie bei den früheren Zählungen) ist daraus, wenigstens für die Zwecke der allgemeinen Landesstatistik, nicht aufzustellen. Jeder Ortsbehörde, welche von dem Königlichen statistischen Bureau eine Uebersicht der Hauptergebnisse der Zählung ihres Ortes verlangt, wird eine solche, im Laufe von 3—6 Monaten nach Eingang der Zählpapiere daselbst, unentgeltlich zugestellt.

6. Nach Abschluß und Beglaubigung der Zähler-Kontrollisten F werden die Zählbriefe jedes Zählbezirks nach Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten rc. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden. Auf jedes Packet ist der Name des Zählorts und die Nummer des Zählbezirks in demselben zu schreiben. Alsdann werden sämmtliche Zählbezirks-Pakete — das Paket aus dem ersten Zählbezirk obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen so bald als thunlichst, spätestens

bis zum 31. Dezember 1880, der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Städte, welche die Zählpapiere direkt vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohl geordnet und verpackt vom 1. Februar 1881 an zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten, welches ihnen jedoch die Zeit der Absendung noch näher bestimmen wird. — Das Gesammtpaket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1880.
Kreis *Memel.* Gemeinde *Waltersdorf.*

C. Obliegenheiten der Kreisbehörden u. s. w.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern u. s. w.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, bezw. Zählkommissionen und Zähler, für die Vertheilung der Zählpapiere und für die instruktionsmäßige Durchführung der Zählung ob.

2. Die erforderlichen Drucksachen oder Zählpapiere erhalten die Kreisbehörden, die Behörden der oben bezeichneten Städte und die Behörden der übrigen über 5000 Bewohner zählenden Städte bis Ende Oktober d. J. direkt durch das Königliche statistische Bureau in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen direkt zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden u. s. w. haben für die rechtzeitige Vertheilung der Zählpapiere an die Städte mit weniger als 5000 Bewohnern sowie an sämmtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß sich dieselben ohne Ausnahme spätestens am 10. November d. J. im Besitz aller erforderlichen Zählpapiere befinden. Die Mengen der vom Königlichen statistischen Bureau übersandten Zählpapiere sind nach dem Bedarf von 1875 mit einem Zuschlag von 15 Prozent bemessen. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei genanntem Bureau anzumelden.

4. Nach vollendeter Zählung und zwar bis spätestens den 15. Dezember gehen den Kreisbehörden die Reinschrift-Exemplare der Zähler-Kontrollisten F von denjenigen Gemeinden zu, welche die Zählpapiere von ihnen empfingen. Diese Listen sind schleunigst auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und, nachdem dies geschehen, bis längstens den 31. Dezember d. J. an das Königliche statistische Bureau zu senden.

5. Bis spätestens den 31. Dezember d. J. gehen den Kreisbehörden von den nämlichen Ortsbehörden die sämmtlichen übrigen Zählpapiere zu. Letztere sind gleichfalls auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen. Etwaige Unvollständigkeiten sind, soweit erforderlich, durch örtliche Revisionen und bezw. Nachzählungen zu beseitigen.

6. Sobald diese Prüfung beendigt ist, sind sämmtliche Zählpapiere, sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 1. Februar 1881 an zur unmittelbaren Absendung an das Königliche statistische Bureau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Zählpapiere erfolgte, sind zur Rücksendung derselben wieder zu benutzen und die Kisten sowohl als auch die Deckel und Schrauben deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

D. Obliegenheiten der Königlichen Regierungen und Landdrosteien.

1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung in ihrem Bezirke zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden in geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählkommissionen, und die Besorgung des Zählgeschäfts selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle kontroliren.

2. Die Vornahme der Zählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, als auch auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen. Eine an die Bevölkerung zu richtende Ansprache wird der Regierung seitens des Königlichen statistischen Bureaus rechtzeitig zugehen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen,

daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppen-Dislokationen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

E. Das Königliche statistische Bureau in Berlin als letzte Revisionsinstanz.

Das Königliche statistische Bureau hat die an dasselbe gesendeten Zählpapiere einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen. Die Kreis- oder Ortsbehörden sind verpflichtet, die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Berlin, den 30. August 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

175) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Befugniß der kirchlichen Gemeindeorgane zum Wiederinkurssetzen der von ihnen außer Kurs gesetzten Inhaberpapiere betreffend, vom 11. September 1880.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 179) und die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1457) bestimmen, daß, wenn eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Kurs gesetzt hat, dasselbe von ihr selbst, von der ihr vorgesetzten oder von der an ihre Stelle getretenen Behörde wieder in Kurs gesetzt werden kann. Die folgenden Paragraphen schreiben die Formen vor, welche dabei zu beachten sind, und verpflichten Privatpersonen oder Behörden, welche nicht als öffentliche anzusehen, das Wiederinkurssetzen durch einen gerichtlichen Vermerk zu bewirken.

In der Praxis sind mehrfache Zweifel darüber entstanden, ob im Sinne dieser Gesetze die evangelischen Gemeindekirchenräthe im Bereich der Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. v. 1874 S. 147) und die Vorstände der katholischen Kirchengemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 241) gebildet sind, als öffentliche Behörden anzusehen seien. Hinsichtlich der ersteren haben wir uns in einer Verfügung an die Königlichen Regierungen vom 13. Oktober 1875 für eine Verneinung der Frage aussprechen zu sollen geglaubt.

In Folge verschiedener, an uns herangetretener Anregungen haben wir jedoch eine nochmalige eingehende Erwägung der Frage eintreten lassen und sind dabei nach den mit den Herren Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen stattgefundenen Erörterungen jetzt zu dem Ergebniß gelangt:

> daß die oben gedachten Gemeindekirchenräthe und Kirchenvorstände zum Wiederinkurssetzen der von ihnen außer Kurs gesetzten Inhaberpapiere nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und der Verordnung vom 16. August 1867 für befugt anzusehen sind.

Wie uns nämlich durch diese Erörterungen bekannt geworden, haben im Laufe des vergangenen Jahres die Königlichen Appellations-Gerichte sich dem Herrn Justiz-Minister gegenüber fast einstimmig dahin ausgesprochen, daß die bezeichneten kirchlichen Gemeindeorgane als öffentliche Behörden im Sinne des §. 35 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446) anzuerkennen seien, welcher bestimmt, daß Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, im Grundbuchverkehr keiner Beglaubigung bedürfen. Wir vermögen bei der hiernach gebotenen Erwägung, ob im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und der Verordnung vom 16. August 1867 der Charakter einer öffentlichen Behörde nach andern Gesichtspunkten zu beurtheilen sei als im Sinne der Grundbuchordnung, zur Bejahung dieser Frage nicht zu gelangen.

Vielmehr wird die gleiche Behandlung der gedachten kirchlichen Organe als öffentlicher Behörden auf beiden Gebieten noch wesentlich durch den Umstand unterstützt, daß die von ihnen ausgestellten Urkunden auch im Sinne des §. 380 der Deutschen Civilprozeßordnung als von einer öffentlichen Behörde ausgestellt anzusehen sein werden, indem bei der Berathung des Entwurfs zu diesem Gesetze in der Justizkommission

des Reichstages ausdrücklich und ohne Widerspruch anerkannt worden ist, daß die von Kirchenverwaltungen ausgestellten Prozeß-Vollmachten als öffentliche Urkunden anzusehen seien und eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nicht erforderten. (Vergl. Protokolle der Reichstagskommission S. 659, 660 und Beilage K. zum Protokoll vom 20. Oktober 1876.)

Nachdem über die Beantwortung der Frage jetzt überdies zwischen den Herrn Ministern der Justiz, der Finanzen, der geistlichen Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten eine Uebereinstimmung mit uns konstatirt ist, werden wir demgemäß sowohl die oben bezeichneten kirchlichen Organe, als auch die auf Grund der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bestehenden Presbyterien, sowie die auf Grund der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 9. Oktober 1864 (Hannov. Ges.-Samml. S. 413), der Kirchengemeinde und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876, eingeführt im Kreise Herzogthum Lauenburg unterm 7. November 1877, und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 (Ges.-Samml. v. 1878 S. 156, 189 und 193) eingerichteten Kirchenvorstände zum Wiederinkurssetzen der von ihnen außer Kurs gesetzten Papiere für befugt ansehen.

Die den Königlichen Regierungen zugegangene Verfügung vom 13. Oktober 1875 wird hierdurch aufgehoben und ist danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

176) Cirkular an sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratorien, die Verleihung von Assistentenstellen an den medizinischen Universitäts-Instituten an Mediziner, welche die medizinische Doktorwürde erworben und die ärztliche Staatsprüfung zurückgelegt haben betreffend, vom 8. September 1880.

Die Assistentenstellen bei den medizinischen Universitäts-Instituten sind in der Regel nur solchen Medizinern zu verleihen, welche die medizinische Doktorwürde erworben und die ärztliche Staatsprüfung zurückgelegt haben. Kandidaten der Medizin werden nur im Nothfall und interimistisch als Assistenten angenommen werden dürfen. Es ist aber auch Werth darauf zu legen, daß die Anzustellenden die Doktorwürde in einer Weise erlangt haben, welche den Erwerb einer höheren wissenschaftlichen Qualifikation voraussetzen läßt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher künftig die beantragte Anstellung eines Arztes als Assistent an einem der dortigen medizinischen Universitäts-Institute nur dann genehmigen, wenn demselben die Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation verliehen worden ist. Berlin, den 8. September 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Puttkamer.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

177) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 5. Juli 1880, betreffend die Frage, ob über die Unrichtigkeit einer veranlagten und schon bezahlten Kommunalsteuer der Rechtsweg (condictio indebiti) zulässig ist. §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II. A.=L.=R.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königl. Regierung zu A. erhobenen Kompetenz=Konflikt in der bei dem Königl. Amtsgericht zu S. anhängigen Prozeßsache des Rechtsanwalts W. zu S., Klägers wider die Stadtgemeinde S., Verklagte, betreffend Rückzahlung von Gemeinde=Einkommensteuer, hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte in seiner Sitzung vom 5. Juli 1880, an welcher Theil 2c. genommen haben, für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz=Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Stadt S. besteht eine Kommunal=Einkommensteuer, bei deren Einschätzung die Veranlagung zu den Staatssteuern zur Grundlage dient. Der Rechtsanwalt W., Einwohner von S., ist zu dieser Einkommensteuer pro 1878/79 mit einem Betrage von 376 Mark 70 Pf. herangezogen und letzterer im Zwangswege incl. 60 Pf. Exekutionskosten von ihm eingezogen. Er hat bei dem Kreisgerichte zu S. auf Zurückzahlung von 25 Mark 35 Pf. nebst 5 % Zinsen seit dem 18. Juni 1879 geklagt, indem er behauptet, daß er zur Staats=Einkommensteuer zu 162 Mark jährlicher Steuer eingeschätzt sei, daß in S. auf je 3 Mark Staats=Einkommensteuer 6 Mark 75 Pf. Kommunal=Einkommensteuer eingezogen würden, das bei Berechnung seiner Zuschlagssteuer aber nicht berücksichtigt sei, daß er zur Staats=Einkommensteuer mit einem Einkommenbetrage von 500 Mark aus seinen außerhalb S. belegenen Grundstücken, die nach §. 52 der Städteordnung vom 19. März 1856 bei der Kommunal=Einkommensteuer außer Betracht bleiben müßten, veranlagt sei. Die hierauf entfallende Einkommensteuer berechnet er zu 24 Mark 75 Pf.

Die Klage ist durch Erlaß des Mandats vom 11. August 1879 eingeleitet, von der Stadtgemeinde S. rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Demnächst ist von der Königl. Regierung zu A. durch Plenarbeschluß vom 29. November 1879 der Kompetenz=Konflikt erhoben und das gerichtliche Verfahren eingestellt.

Die Königl. Regierung zu A. hat, wie sie in der Begründung des Plenarbeschlusses anführt, den Rekurs des Klägers wegen dieser als falsch behaupteten Veranlagung zur Kommunal=Einkommensteuer durch Bescheid vom 22. August 1878 als unbegründet zurückgewiesen, und hält, abgesehen von der Unrichtigkeit des in der Klage vorgetragenen Sachverhalts den Rechtsweg nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 für unstatthaft, weil sich die Klage lediglich gegen die Richtigkeit der Veranlagung richte.

Von den Parteien hat nur der Kläger einen Schriftsatz eingereicht, und darin ausgeführt, daß er zur Durchführung der condictio indebiti auch im Wege des Prozesses berechtigt sei, weil er für die Unrichtigkeit der gegen ihn bewirkten Einschätzung den besonderen Grund der in §. 51 Nr. 1, 2 der Städteordnung vom 19. März 1856 gegebenen Vorschrift angeführt habe, und der Rechtsweg nach §. 79 II., 14 A.=L.=R. aus besonderen Gründen zugelassen sei. Das Königl. Amtsgericht zu S. und das Königl. Oberlandesgericht zu H. haben sich in dem erstatteten Gutachten für Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Diese Ansicht ist die richtige, der erhobene Kompetenz=Konflikt demgemäß begründet.

Nach §. 78 II., 14 A.=L.=R., und nach den hiermit übereinstimmenden §§. 35—37 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.=Samml. S. 464) ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, vom Rechtswege ausgeschlossen. Diese Vorschriften finden nicht allein auf das dem Staate beiwohnende Besteuerungsrecht (cfr. §§. 2—10 II., 14 A.=L.=R.), sondern auch auf das den Städten durch die Städteordnungen, hier insbesondere durch die Städteordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (cfr. §. 4., §. 52) delegirte Besteuerungsrecht Anwendung, wie dies

in der Rechtssprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in konstanter Praxis anerkannt ist. (cfr. Entsch. im Justiz. Min.-Bl. de 1853 S. 42, 443, de 1864 S. 230, de 1870 S. 340.)

Ausnahmsweise ist der Rechtsweg nach §. 79 II., 14 A.-L.-R. und hiermit übereinstimmend in §. 37 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zugelassen, wenn Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe in Anspruch nimmt oder behauptet, daß er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet sei. Dieser Fall ist hier nicht in Frage, und für jenen Fall gelten als besondere Gründe nach §. 4--8 II., 14 A.-L.-R. nur Privilegium, Vertrag und Verjährung. Der Kläger stützt seine Befreiung indessen nur auf §. 52 der Städteordnung vom 19. März 1856, also nicht auf einen speziellen Rechtstitel, sondern auf eine gesetzliche Vorschrift, welche auf alle Einwohner, die Einnahmen aus Grundvermögen außerhalb des Kommunalverbandes beziehen, gleichmäßig zur Anwendung zu bringen ist.

Diese Vorschrift ist von den Verwaltungsbehörden unter allen Umständen in Betracht zu nehmen, betrifft somit die Veranlagung selbst. Gegen eine solche Veranlagung ist aber nur der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, niemals der Rechtsweg gestattet. Dementsprechend sind auch die Magisträte in dem zur Ausführung des §. 52 der Städteordnung vom 19. März 1856 erlassenen Ministerial-Rescripte vom 31. Juli 1856 (cfr. Minist.-Bl. f. d. innere Verw. de 1859 S. 198 sub Nr. 11) für solche Fälle angewiesen, eine besondere Einschätzung vorzunehmen und zu erwägen, ob der Steuerpflichtige wegen Fortfalls des Grundeinkommens in eine niedrigere Steuerstufe einzuschätzen ist.

Der Ausführung des Klägers, daß der Rechtsweg um deshalb zulässig sei, weil der Anspruch auf Grund einer condictio indebiti verfolgt wird, kann nicht beigepflichtet werden, weil dieser Rechtsgrund niemals einen selbstständigen Befreiungsgrund ergiebt, vielmehr die Unrichtigkeit der veranlagten und bezahlten Steuer zur Grundlage nimmt, worüber der Rechtsweg überhaupt nicht zuzulassen ist.

Hiernach erscheint, weil Kläger einen speziellen Rechtstitel für die Befreiung von der eingeklagten Steuer resp. für eine geringere Veranlagung nicht aufgestellt hat, der Rechtsweg ausgeschlossen, und der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet. Berlin, den 5. Juli 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Homeyer.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

178) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, Statistik für Brände im Preußischen Staate betreffend, vom 21. September 1880.

Die stetig zunehmende Bevölkerung führt nothwendig zu einem immer dichteren Zusammenwohnen derselben, sowie zu einer Vermehrung der Wohn-, Werk- und Feuerstätten und damit zugleich zu einer Vermehrung der Brandgelegenheiten und der Brände selbst. In allen Staaten wird daher der Zahl, den Entstehungsursachen, dem Umfange und den Wirkungen und Folgen der Brände Seitens der Verwaltung eine große Aufmerksamkeit zugewendet. Allein es genügt nicht, daß letztere sich immer nur auf die einzelnen Fälle beschränke, sondern, um ein richtiges Urtheil über die wirkliche Zunahme und die wirklichen Ursachen der Brände zu gewinnen, müssen die Einzelfälle, soweit es angeht, ziffermäßig geschildert und dann statistisch zusammengefaßt werden. Zu diesem Zwecke habe ich, nachdem gemäß der in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 13. Dezember 1878 meinerseits ertheilten Zusage das Gutachten der Statistischen Central-Kommission eingeholt worden ist, das Königliche Statistische Büreau mit der regelmäßigen Bearbeitung einer jährlich abzuschließenden und mir vorzulegenden Brandstatistik beauftragt. Das Material hierzu ist von den Polizeibehörden der Orte, in welchen sich Brände ereignen, zu liefern. Die Sammlung des Materials soll durch Beschreibung der einzelnen Brände geschehen, diese Beschreibung aber auf Zählkarten von der Form und dem Inhalte der Anlage bewirkt werden. Für jeden Brandfall beziehungsweise jedes Gebäude, in welchem ein Brand stattfindet, ist, wie dies aus den Bestimmungen über die Ausfüllung der Zählkarten klar hervorgeht, eine Zählkarte aufzustellen. Während die §§. 1—10 der Bestimmungen sich über die Art der Ausfüllung verbreiten, wird im §. 11 derselben

mitgetheilt, was mit den ausgefüllten Zählkarten zu geschehen hat und wie dieselben an das Königliche Statistische Büreau zu leiten sind.

Die statistische Aufnahme der Brände soll vom 1. Oktober d. J. ab stattfinden. Die erste Sammlung der Zählkarten, welche die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember d. J. zu umfassen hat, ist in der ersten Hälfte des Monats Januar k. J. an das Königliche Statistische Bureau einzusenden. Vom 1. Januar 1881 ab sind aber die Zählkarten immer für ein Kalenderjahr zu sammeln und bis zum 15. Januar des folgenden Jahres der vorbezeichneten Behörde zuzustellen.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien werden hierdurch veranlaßt, Sich sowohl mit den Fragen der Brand-Zählkarte, als auch mit den Ausfüllungs-Bestimmungen vertraut zu machen, hierauf alsbald das Nöthige in Betreff der Einführung der Brandstatistik zu verfügen, die untergeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und den Bedarf an Zählkarten-Formularen für das letzte Quartal d. J. sobald als möglich, für die Folge aber alljährlich zum 1. Dezember direkt beim Königlichen Statistischen Büreau anzumelden. Berlin, den 21. September 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Zählkarte für Brände im Preußischen Staate im Jahre 18 .

1. Ort des Brandes:
   Regierungsbezirk   Kreis (Amt, Oberamt)
   Name der Stadt- oder Landgemeinde oder des Gutsbezirks
   Besondere Bezeichnung der Besitzung (wenn solche üblich)
   Straße und Hausnummer
   Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers
2. Datum und Zeit des Brandes:
   Ausbruch am   Stunde: Vormittags (d. i. von über 12 Uhr Mitternacht bis 12 Uhr Mittags) oder
   Nachmittags (d. i. von über 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Mitternacht)
   Bei größeren Bränden auch Zeit der Beendigung (d. h. der Gefahr des weiter Umsichgreifens) des Brandes
3. Witterung beim Ausbruch und während des Brandes: Windstille, leichter Wind, starker Wind, Sturm, trockene Luft, feuchte Luft, Nebel, leichter Regen, Platzregen, Landregen, Gewitter, Hagelwetter, Schneefall, Schneegestöber, gelinder Frost, starker Frost?   Windrichtung?
5. Gegenstand des Brandes:
   a. Einzelnes Gebäude? — oder ein aus mehreren Gebäuden bestehende Besitzung?
   Beschreibung des vom Brand betroffenen Gebäudes, bezw. der zur Besitzung gehörigen Gebäude:

	1. Gebäude	2. Gebäude	3. Gebäude	4. Gebäude	5. Gebäude
α. Spezielle Bestimmung					
β. Bauart:					
Umfassungswände?					
Dachbedeckung?					
γ. Gebäudeversicherung:					
Unversichert?					
Versichert?					
Versicherungssumme:					
bei öffentlichen Sozietäten? ℳ .					
bei Privatgesellschaften? „ .					
δ. Bewohnung:					
Wie viel Haushaltungen sind überhaupt im Gebäude?					
Wie viel Bewohner enthalten diese Haushaltungen?					
Wie viel Haushaltungen sind vom Brande beschädigt?					
Wie viel Bewohner enthalten diese beschädigten Haushaltungen?					
Von den beschädigten Haushaltungen sind gegen Mobiliarbrandschaden unversichert?					
Versichert:					
bei öffentlichen Sozietäten? . . .					
bei Privatgesellschaften?					

b. Baulichkeiten zu vorübergehendem Zweck: Welcher Art?
c. Wald? Torfmoore?
d. Diemen (Schober, Feimen, Miethen)?
e. Schiffe?
f. Andere Gegenstände: Welche?

5. Erwiesene Ursache des Brandes:
Blitzstrahl, Explosion von Dampfkesseln, von Leuchtgas, anderen Gasen, Aether, Petroleum, Selbstentzündung von Stoffen? Ansteckung durch Brand benachbarter Gebäude? Mangelhafte Feuerungsanlage? Fahrlässigkeit überhaupt? im Umgang mit Streichhölzern? Andere Ursache: Welche?

6. Ist wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet?

7. Wirkung des Brandes:

a. Durch den Brand angerichteter Schaden:	Annähernde obrigkeitliche Taxe des Schadens, soweit sie möglich ist. ℳ	Versicherungssumme bei öffentlichen Sozietäten ℳ	Versicherungssumme bei Privatgesellschaften ℳ	Betrag des durch Versich. bei öffentlichen Sozietäten gedeckten Schadens ℳ	Betrag des durch Versich. bei Privatgesellschaften gedeckten Schadens ℳ
Immobiliarschaden überhaupt?					
bei gewerblichen Anlagen: hiervon auf Motoren					
Mobiliarschaden überhaupt?					
Hiervon kommen:					
auf Vieh					
„ landwirthschaftliche Produkte, Viehfutter					
„ Brennmaterialien					
„ gewerbliche Rohmaterialien-Vorräthe					
„ fertige und halbfertige Waaren . .					
„ Mobilien, Kleider, Wäsche, Betten, Hausvorräthe					
„ Arbeitsmaschinen, Utensilien, Werkzeuge, Apparate, Geschirre, Wagen					

b. Menschenbeschädigungen und -Verluste beim Brande:
α. von den Brandbetroffenen:
getödtet: Kinder? Erwachsene: männl. Personen? weibl. Personen?
verwundet: Kinder? Erwachsene: männl. Personen? weibl. Personen?
β. von der Rettungsmannschaft: getödtet? verwundet?

8. Weitere Mittheilungen:

Bestimmungen über die Ausfüllung der Zählkarten.

1. Für jede Besitzung, gleichviel ob sie aus mehreren oder nur aus einem Gebäude besteht, die von einem Brande betroffen und von demselben gänzlich oder auch nur theilweise zerstört wird, ist von der Polizeibehörde des Orts (Stadt- oder Landgemeinde oder Gutsbezirk), in welchem die betreffende Besitzung oder das betreffende Gebäude liegt, möglichst bald nach dem Brande eine Zählkarte auszufüllen. Diese allgemeine Bestimmung gilt auch, wenn ein Brand mehrere Besitzungen zugleich heimsucht. Wenn eine Besitzung innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals von einem Brande heimgesucht wird, so ist für jeden Brand eine Zählkarte auszufüllen.
2. Die Ausfüllung der Karten geschieht durch Beantwortung der vorgedruckten Fragen und zwar da, wo kein Platz zur Beantwortung hinter letzteren gelassen ist, durch Unterstreichung der zutreffenden Worte der Fragen; hingegen da, wo Platz gelassen ist, durch textliche bezw. ziffermäßige Auskunftsertheilung.
3. Die Fragen sind so gestellt, daß sie kaum einer Erläuterung bedürfen; nur zur Erzielung möglichst vergleichbarer Angaben sind folgende Bestimmungen zu beachten.
4. Werden ein oder mehrere oder sämmtliche Gebäude einer Besitzung vom Brande heimgesucht, so ist über die spezielle Bestimmung, Bauart, Immobiliarversicherung, Bewohnung u. s. w. jedes beschädigten Gebäudes (dem Vordruck gemäß) Auskunft zu geben, wobei alles auf dasjenige Gebäude Bezügliche, in welchem der Brand ausgebrochen ist, an erster Stelle zu nennen ist. Sollten in einer Besitzung mehr als 5 Gebäude vom Feuer betroffen worden sein, so ist die Auskunft über das 6. und die folgenden Gebäude der Besitzung auf einer Anlage zur Zählkarte zu geben.
5. Unter „Baulichkeiten“ sind u. A. zu verstehen: Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet wurden; Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind; hölzerne Jahrmarkts- oder Meßbuden u. s. w. zu vorübergehenden Zwecken.
6. Die Frage nach der Bauart der Umfassungswände ist dahin zu beantworten, ob letztere massiv, von Fachwerk oder Riegelwand, von Holz, Lehm oder von Kalk-Pisé sind. Bei der Frage nach der Dachbedeckung ist anzugeben, ob das Dach ein Metall-, Stein- oder Schieferdach oder ein Steinpapp-, Schindel- oder Strohdach, oder aber ein Strohdocken- oder Strohpuppen-Dach ist.

7. Nur die erwiesenen Ursachen des Brandes sind anzugeben. Wenn es nicht alsbald nach dem Brande geschehen kann, so kann die betreffende Auskunft nachträglich hinzugefügt werden. Dasselbe gilt von der Angabe, ob wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist.
8. Auf den Schadennachweis ist besondere Sorgfalt zu verwenden; insbesondere sind die Schadensummen nach den im Vordruck unterschiedenen Gegenständen thunlichst auseinander zu halten. Da, wo der Schaden versichert war, wird der Nachweis keine Schwierigkeiten verursachen. Da, wo er nicht versichert war, ist er wenigstens annähernd anzugeben, um erkennen zu können, welche Vermögensobjekte überhaupt durch Feuer vernichtet wurden. Die Angaben über die Versicherungssumme sind nach dem Vordruck zu unterscheiden. Ebenso ist zu unterscheiden die Größe der Brandentschädigung durch die Versicherung bei öffentlichen Sozietäten und bei Privatgesellschaften. Es handelt sich aber weder darum, den durch den Brand erlittenen Schaden, noch die durch die Versicherung erhaltene Entschädigung für jede einzelne Haushaltung festzustellen, sondern die Schadensumme hat sich auf sämmtliche, vom Brande heimgesuchten Haushaltungen zu beziehen, der durch Versicherung gedeckte Theil hiervon dagegen nur auf die versicherten Haushaltungen dieser Art. Unter dem durch Versicherung gedeckten Theil ist stets nur die wirklich gezahlte Entschädigung, niemals die Versicherungssumme zu verstehen.
10. Wenn sonst noch wichtige Vorgänge beim Brande stattgefunden haben, so sind dieselben unter der Rubrik „Weitere Mittheilungen" zu berichten.
11. Die Zählkarten über die Brände in kreis- und amtsexemten Orten sind nach Jahresschluß direkt an das Königliche statistische Bureau in Berlin, Lindenstr. 28 einzusenden, während die Karten über Brände in nicht kreis- und amtsexemten Orten an das Königliche Landrathsamt (Amt, Oberamt) und von diesem, erst nach genauer Prüfung, dem genannten Bureau zuzustellen sind. Letzteres ist für die weitere Verarbeitung der Karten und die jährliche Veröffentlichung der Resultate mit Auftrag versehen.
12. Von dem nämlichen Bureau sind auch die Formulare der Zählkarten zu verlangen.

---

179) Erkenntniß des Reichsgerichts — Strafsenat II. — vom 23. März 1880, betreffend die Frage, ob Behufs zwangsweiser Gestellung einer Person auch das Eindringen in eine fremde Wohnung gestattet und folgeweise der mit jener Gestellung beauftragte Polizeibeamte bei diesem Eindringen als in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen anzusehen ist.

Im Namen des Reichs!

In der Untersuchungssache wider den Kaufmann O. in B., hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 23. März 1880, an welcher Theil genommen haben u. s. w. nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt,

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Strafsenats des Königlichen Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 28. Oktober 1879 zurückzuweisen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Beschwerde wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung ist nicht begründet. Die in der zweiten Instanz gestellten Beweisanträge sind vom Appellationsrichter einer eingehenden Prüfung unterzogen, aber aus thatsächlichen, der Anfechtung im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde entzogenen Gründen als unerheblich abgelehnt worden. Ist auch dem Beschwerdeführer zuzugeben, daß nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung regelmäßig erst nach der Vernehmung eines Zeugen ein Urtheil über dessen Glaubwürdigkeit abgegeben werden kann und soll, so schließt dies doch nicht aus, daß aus besonderen Gründen von der Vernehmung Abstand genommen werden kann, wenn nach der Ueberzeugung des Richters bei der konkreten Sachlage eine glaubwürdige Aussage des Zeugen nicht zu erwarten ist. Ein derartiger Fall liegt hier vor, da der Richter aus den von ihm näher angegebenen der konkreten Sachlage entnommenen Gründen, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen und im Uebrigen hier nicht nachgeprüft werden können, von der Vernehmung der Zeugen Abstand genommen hat.

Anlangend die gerügte Gesetzesverletzung, so richten sich die motivirten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich gegen das festgestellte Vergehen aus §. 113 des Strafgesetzbuchs.

Die dem Wortlaute der zitirten gesetzlichen Vorschrift entsprechende Schlußfeststellung der Instanzrichter gründet sich auf folgenden von den Letzteren als erwiesen angenommenen Sachverhalt.

Die Schutzleute S. und C. hatten von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (dem Polizei-Präsidium in B.) den Auftrag erhalten, die vormalige Tänzerin T. im Interesse der sittenpolizeilichen Kontrole zwangsweise zu gestellen. Zum Zweck der Ausführung dieses Auftrags begaben sie sich in die Wohnung der Frau D., bei welcher sowohl die T. als auch der Anklagte Zimmer gemiethet hatten. Von der Frau D. wurden die Schutzleute in ein Zimmer des Angeklagten geführt, in welches bald darauf die T. und zugleich der Angeklagte eintraten. Die Schutzleute, welche sich als Polizeibeamte legitimirten, forderten die T. auf, ihnen zu folgen; der Angeklagte erhob Widerspruch und forderte seinerseits die Beamten auf, unter dem Hinweis, daß dies seine Wohnung sei, das Zimmer zu verlassen. Die Polizeibeamten entfernten sich darauf und holten zwei Schutzleute zu ihrer Unterstützung herbei. Als eine wiederholte Aufforderung an die T. mitzugehen, erfolglos blieb, faßte der Schutzmann C. die T. am Arm. Der Angeklagte trat dazwischen, packte den C. am Halse und warf ihn unter Schimpfreden über das Sopha. Als darauf die drei andern Schutzleute den Angeklagten anfaßten, um auch ihn zur Wache zu bringen, widersetzte sich der Angeklagte in thätlicher Weise und unter Schimpfreden seiner Abführung.

Der Implorant sucht in der Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen, daß die Schutzleute nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amts gehandelt hätten, weil die Anweisung zur Sistirung nicht auch die Anweisung in sich schließe, dieselbe in einer fremden Wohnung zu bewirken, weil ferner der mit der Gestellung einer Person beauftragte Polizeibeamte dadurch nicht das Recht gewinne, zur Ausführung der Gestellung die Wohnung eines Dritten wider dessen Willen zu betreten, und weil die Sistirung der T. überhaupt unberechtigt sei, da die Sistirung einer vorläufigen Ergreifung und Festnahme gleichstehe und die durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 bestimmten Voraussetzungen für eine solche Maßregel nicht vorlägen.

Alle diese Einwendungen erweisen sich als unzutreffend.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 stellt die Bedingungen fest, unter welchen eine Verhaftung oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme erfolgen kann, beschäftigt sich dagegen nicht mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Zwangsgestellung stattfinden darf. Irrthümlich ist es, wenn der Implorant die Zwangsgestellung als eine Art der vorläufigen Ergreifung und Festnahme betrachtet. Mit dieser hat die Zwangsgestellung, welche auch in den Gesetzen (vergl. §. 341 des Strafgesetzbuchs, die §§. 215, 229 und 235 der Strafprozeßordnung) als etwas von der vorläufigen Festnahme und der Verhaftung verschiedenes behandelt wird, nichts gemein. Während die vorläufige Festnahme nur zulässig ist, wo die Gewißheit oder doch der Verdacht einer vom Festgenommenen begangenen strafbaren Handlung vorliegt, ist das Recht, Jemanden zwangsweise zu gestellen, ein Ausfluß der den Behörden allgemein (§. 11 der Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817) oder in beschränktem Umfange (§. 20 der Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 50 der Strafprozeßordnung) beigelegten Exekutivgewalt. Kraft der letzteren erscheint auch die Polizeibehörde befugt, eine Person zwangsweise gestellen zu lassen, wenn sie solches im sittenpolizeilichen Interesse für erforderlich hält. Ob im vorliegenden Fall das Polizei-Präsidium genügende Veranlassung hatte, die T. unter sittenpolizeiliche Kontrole zu stellen und diese zu dem Zweck zwangsweise vorführen zu lassen, ist eine Frage, welche hier einer Entscheidung nicht bedarf. Die zur Vollstreckung von Anordnungen des Polizei-Präsidiums berufenen Schutzleute hatten nur zu prüfen, ob ihr Auftraggeber überhaupt befugt war, eine zwangsweise Gestellung zu verfügen, nicht aber, ob die letztere im gegebenen Fall sich sachlich rechtfertigen lasse. Sie befanden sich daher, indem sie der zur Ertheilung eines derartigen Auftrags befugten Behörde pflichtmäßig Folge leisteten, in so weit in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts. Sie durften diesen Auftrag aber andererseits nur unter Beobachtung der Formen, welche die Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 12. Februar 1850, zum Schutz der persönlichen Freiheit vorschreibt, ausführen. Wäre es daher richtig, was der Implorant behauptet, daß es nach den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 den Polizeibeamten nicht gestattet gewesen sei in die Wohnung des Angeklagten einzudringen, um dort die Zwangsgestellung der T. auszuführen, so würden dieselben nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes sich befunden haben. Die hierauf sich beziehenden Ausführungen des Imploranten sind jedoch unrichtig. Da der Auftrag allgemein dahin ergangen war, die T. zwangsweise zu gestellen, so konnten die Polizeibeamten zu dem Zweck auch in eine fremde Wohnung dringen, insoweit nicht das Gesetz dem entgegenstand. Letzteres ist nicht der Fall. Der §. 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 gestattet vielmehr „auf Grund eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags" auch wider den Willen des Inhabers in eine Wohnung einzu-

30*

dringen. Das Wort „dazu“ bezieht sich auf den ertheilten Auftrag. Welchen Inhalt dieser Auftrag haben muß, sagt das Gesetz nicht, und insbesondere wird nicht gesagt, daß der Auftrag auf das Betreten einer bestimmten Wohnung lauten oder dem Inhaber derselben gelten müsse. Es muß daher unter „Auftrag“ jeder von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilte Auftrag verstanden werden, dessen Ausführung das Betreten einer fremden Wohnung nothwendig macht. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich auch aus dem §. 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1850. Wäre die Ansicht des Imploranten richtig, so könnte auch eine Verhaftung oder vorläufige Festnahme nur in der eigenen Wohnung des Festzunehmenden stattfinden. Nun heißt es aber im §. 10 cit.

> Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen.

Daß hier unter „Wohnung“ nicht blos die eigene Wohnung des Verfolgten zu verstehen ist, ergiebt der Wortlaut (in „eine“ Wohnung) und der Zweck dieser Bestimmung unzweideutig. Mit den Worten „auch zur Nachtzeit“ hebt das Gesetz die im vorhergehenden §. 8 gemachte Beschränkung, der im §. 7 ertheilten Ermächtigung für einen bestimmten Fall wieder auf, stellt also insoweit die im §. 7 enthaltene Regel wieder her. Kann daher im Fall des §. 10 eine fremde Wohnung, das heißt die Wohnung eines durch die Vollziehung des Auftrags nicht berührten Dritten betreten werden, so muß ein Gleiches auch in dem Fall des §. 7 angenommen werden.

Es ist daher nicht rechtsirrthümlich, wenn festgestellt worden ist, daß die Beamten in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes sich befanden, als sie in der Wohnung des Angeklagten die T. zum Zweck ihrer Zwangsgestellung ergriffen und ebenso wenig ist ein Rechtsirrthum in der weiteren Feststellung zu erblicken, daß der Angeklagte bei dieser Gelegenheit mit Gewalt Widerstand geleistet habe. Ob der Angeklagte das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gehabt hat, kann hier schon deshalb dahin gestellt bleiben, weil der Angeklagte sich in den Vorinstanzen auf eine Unkenntniß in Betracht dieses Umstandes nicht berufen hatte, und jedenfalls nur unter dieser Voraussetzung eine spezielle Feststellung des Bewußtseins des Angeschuldigten von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nothwendig gewesen sein würde.

Da auch im Uebrigen ein Rechtsirrthum in der Begründung des Urtheils nicht erkennbar, und die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen ist, so war die Nichtigkeitsbeschwerde — und zwar nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auf Kosten des Imploranten — zurückzuweisen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) Das Reichsgericht. Zweiter Strafsenat.

B. Gewerbe-Polizei.

180) Erkenntniß des Reichsgerichtes — Strafsenat I. — vom 20. Mai 1880, (selbstständige Fortsetzung des Schankgewerbes seitens der Wittwe des früheren Schankwirths durch einen qualifizirten Stellvertreter, §§. 33. 45. 47. 62. der Reichsgewerbeordnung).

Im Namen des Reichs!

In der Untersuchungssache wider 1) die Schiffskapitainwittwe Emilie G. geborne M. zu P. und 2) den Kommis Eduard Sch. daselbst, wegen Gewerbepolizeivergehens, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlich Preußischen Oberstaatsanwalts zu K. hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 20. Mai 1880, an welcher ꝛc. Theil genommen haben nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

> daß die vorbezeichnete Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichts zu K. vom 14. Januar 1880 unter Niederschlagung der Kosten dieser Instanz zurückzuweisen sei.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die beiden Angeklagten sind von der aus Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§. 33., 45., 46., 147. erhobenen Anschuldigung, im Jahre 1878 zu P. 1) die Wittwe G., nach dem Tode ihres Ehemannes den selbstständigen Betrieb des Schankgewerbes durch den Kommis Sch. als Stellvertreter, 2) Kommis Sch. den selbstständigen Betrieb des Schankgewerbes als Stellvertreter der Wittwe G. ohne die dazu erforderliche Genehmigung fortgesetzt zu haben, in den beiden Instanzen freigesprochen worden. Gegen das zweitinstanzliche Erkenntniß des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K., welches die durch Reichsgewerbeordnung §. 33. vorgeschriebene — vorliegend nicht eingeholte — Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft unter den gegebenen Verhältnissen nach Reichsgewerbeordnung §§. 45., 46. mit Bezugnahme auf eine Entscheidung des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1878 (Entscheidungen Band 4 pag. 300) gesetzlich nicht erforderlich achtet, hat der Königlich Preußische Ober-Staatsanwalt in K., hinweisend auf die prinzipiell abweichende Rechtsprechung des früheren Königlich Preußischen Ober-Tribunals, Nichtigkeitsbeschwerde wegen materieller Gesetzesverletzung erhoben.

Folgender Sachverhalt unterliegt der Beurtheilung.

Der Schiffskapitain G. betrieb auf Grund erhaltener Konzession in P. eine Schankwirthschaft. Nach dem 1877 erfolgten Tode des rc. G. führte dessen Wittwe, die Mitangeklagte, dieses Geschäft durch den Mitangeklagten Sch., welcher darin schon früher als Kommis thätig gewesen war, als Stellvertreter, so viel ersichtlich, in demselben Lakale fort. Ein Gesuch der Wittwe G., ihr unmittelbar (für ihre Person) die Genehmigung zum Betrieb der Schankwirthschaft zu ertheilen, war abgelehnt worden. Eine Konzession für den Mitangeklagten Sch. ist nicht beantragt und nicht ertheilt, später am 20. Januar 1879 aber in der Verwaltungsstreitsache der Mitangeklagten Wittwe G. gegen verschiedene Behörden von dem Königlich Preußischen Oberverwaltungsgericht zu Berlin auf das daselbst in der Revisionsinstanz gestellte Gesuch, ihr den „Weiterbetrieb" ihres Schankgewerbes durch den von ihr benannten Stellvertreter Sch. zu gestatten, nicht eingegangen worden, „weil in dem durch Reichsgewerbeordnung §. 46. vorgesehenen Falle, wo nach dem Tode des Gewerbetreibenden das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes durch einen nach §. 45. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden soll, sowenig die Wittwe einer Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes durch einen Stellvertreter, wie dieser einer solchen zum Betriebe des Gewerbes für Rechnung der Wittwe bedürfe."

Dieser Auslegung der Gewerbeordnung ist das Königliche Oberlandesgericht K. im jetzt angefochtenen Urtheile beigetreten. Zu bemerken ist noch, daß das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht von der Anschauung geleitet wird, daß, wenn schon in einem Falle der hier fraglichen Art eine vorgängige Genehmigung zum Betriebe des Schankgewerbes durch den Stellvertreter einer Wittwe im Sinne der Reichsgewerbeordnung §. 33. nicht erforderlich sei, der Polizeibehörde doch das Recht und die Macht zustehe, die Fortführung durch einen persönlich für dieses Gewerbe nicht qualifizirten Stellvertreter wirksam — nachträglich — zu hindern. Daß die Polizeibehörde vorliegend den Sch. für einen persönlich ungeeigneten Stellvertreter erklärt habe, ist von der Staatsanwaltschaft nicht behauptet, nicht festgestellt und auch sonst nicht erkennbar.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft erscheint unbegründet. Eine Ausübung der Befugnisse zum stehenden Gewerbsbetriebe (§. 62. der Reichsgewerbeordnung) mittelst Stellvertretung ist der Regel nach gestattet (cfr. §. 45.), insbesondere rücksichtlich des Schankgewerbes (§§. 33., 47.) keine Ausnahme gemacht.

Der zweite Satz des **§. 45.** fügt indessen an: „Diese" nämlich die Stellvertreter, müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen", hat mithin die weiterreichende Fassung der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 61. und des Entwurfs der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund §. 43., in denen nach: „müssen jedoch" zunächst die Worte folgten: „nicht nur den für den selbstständigen Gewerbetrieb im Allgemeinen," vermieden.

Der unmittelbar sich anschließende **§. 46.** der Deutschen Gewerbe-Ordnung — übereinstimmend mit §. 62. der Preußischen Gewerbe-Ordnung — lautet:

> „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen.

Entscheidend für die Beurtheilung der vorliegenden Frage ist daher der Sinn, in welchem die im §. 45. berührten „Erfordernisse“ zu verstehen sind.

Anerkannt muß nun werden, daß es den Grundsätzen der Auslegung entspricht, den Begriff dieser Erfordernisse zunächst mit Anhalt an die sonstige Terminologie der Gewerbe-Ordnung zu begründen.

Während Titel 1 der Gewerbe-Ordnung „allgemeine Bestimmungen“ aufstellt, handelt Titel 2 vom „stehenden Gewerbebetrieb,“ unter I. (§. 14. folgd.) von „allgemeinen Erfordernissen,“ namentlich von der Pflicht desjenigen, der „den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfängt,“ der landesgesetzlich zuständigen Behörde „gleichzeitig Anzeige zu machen,“ unter II. von dem „Erforderniß besonderer Genehmigung,“ welche bei verschiedenen Voraussetzungen und in verschiedenen Formen (Approbation, Konzession, Beibringung eines Befähigungszeugnisses, Erlaubniß 2c.) für Errichtung einzelner Anlagen (Th. II. Tit. 1 §. 16. flgd.) oder (Th. II. Tit. 2 §. 29. flgd.) für Gewerbetreibende bestimmter Kategorien verlangt wird, erfordert speziell im §. 33. Erlaubniß für denjenigen, der „Gastwirthschaft, Schankwirthschaft 2c. betreiben will“ und regelt daselbst die Fälle, in denen diese Erlaubniß allein zu versagen ist.

Da nun §§. 45. flgd. unter III. über „Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse“ ihre Stelle gefunden haben, liegt es nahe, unter den im §. 45. erwähnten „Erfordernissen für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere“ bei mangelnder Unterscheidung sämmtliche für das betreffende Gewerbe ertheilten Vorschriften, speziell also auch das Erforderniß vorgängiger Einholung der Erlaubniß zur stellvertretenden Ausübung eines Schankgewerbes zu begreifen, zumal solchen thatsächlich auftretenden Stellvertretern gegenüber die ausreichende Handhabung staatlicher Aufsicht ebenwohl unverkennbares Bedürfniß ist. Auch wird eine Einengung der in §. 45. verlangten Erfordernisse auf die Berücksichtigung der persönlichen Befähigung des betreffenden Stellvertreters aus dem in §. 46. gewählten, der Gewerbe-Ordnung im Uebrigen technisch fremden, Ausdruck „qualifizirter Stellvertreter“ kaum hergeleitet werden dürfen, weil der Stellvertreter „nach §. 45.“ qualifizirt sein soll und deshalb diese, so bezeichnete, Qualifikation nicht nach sonstigen Bedeutungen des Wortes zu deuten ist.

Trotzdem rechtfertigen überwiegende Gründe die beschränktere Auslegung, welche das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht und mit ihm das jetzt angefochtene Urtheil sich angeeignet haben. In erster Reihe verdient Beachtung, daß die Motive des Entwurfs zur Deutschen Gewerbe-Ordnung §§. 45.—49. (des jetzigen Gesetzestextes) hervorheben.

> „Die möglichste Erleichterung der Stellvertretung bei Ausübung des stehenden Gewerbes liegt im Interesse der Konservirung der durch Mühe und Redlichkeit errichteten und erweiterten Geschäfte und gewonnenen Kundschaften“ und daß diese Absicht auch in den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung deutlich verwirklicht worden ist.“

Mit diesem beherrschenden Gesichtspunkt läßt sich das Erforderniß besonderer Konzessionirung des Stellvertreters in Ausübung der Befugnisse eines bereits gesetzlich zugelassenen Gewerbetreibenden schwer einigen. Die minder strenge Auffassung wird vielmehr weiter durch die Erwägung gestützt, daß die Deutsche Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Strafnormen in einem erheblichen Punkte von der früheren, im Ganzen als Vorbild und Grundlage benutzten, Preußischen Gewerbe-Ordnung abweicht.

Während diese die Strafe des §. 177. gegen diejenigen, welche den selbstständigen Betrieb eines an eine besondere polizeiliche Genehmigung geknüpften Gewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternehmen oder fortsetzen, in §. 179. ausdrücklich „auch“ auf diejenigen, „welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen“ ausdehnte und hierzu den „§. 61.“ der Preußischen Gewerbe-Ordnung welchem §. 45. der Deutschen Gewerbe-Ordnung entspricht, anzog, hat die letztere eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen, sondern die einschlagende Strafe des §. 147. Nr. 1 (cfr. auch §. 148. Nr. 1) nur demjenigen gedroht, welcher „den selbstständigen Betrieb“ eines Gewerbes der hier in Betracht kommenden Art ohne Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, hiermit aber zu erkennen gegeben, daß das Erforderniß vorgängiger Konzessionirung eines selbstständigen Gewerbetreibenden nicht gleichmäßig auch für dessen Stellvertreter gilt.

In Verbindung hiermit steht die Satzung der Deutschen Gewerbe-Ordnung §. 151.

Danach trifft, wenn der Stellvertreter polizeiliche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes, womit der Verlust der Konzession 2c. verbunden ist, mit Vorwissen des Vertretenen übertritt lediglich diesen

Geschäftsinhaber der Verlust der Konzession. Geschah die Uebertretung ohne Vorwissen des Vertretenen, so ist der letztere „bei Verlust der Konzession 2c. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen." Ist so hin hier davon abgesehen worden, dem Stellvertreter selbst den Verlust der Konzession — das einfachste und durchgreifendste Mittel zur Erreichung des Zweckes — anzudrohen, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß, wie das Königliche Oberverwaltungsgericht bemerkt, der Gesetzgeber anerkennt, es könne der Stellvertreter überhaupt keine Konzession besitzen.

Zu gleichem Schlusse führt eine Betrachtung der Deutschen Gewerbe-Ordnung §. 47. im Verhältnisse zu §. 45., weil nur ganz ausnahmsweise das Ermessen der zur Konzessionirung zuständigen Behörde über die Zulässigkeit einer Stellvertretung befinden soll.

Eine solche Maßnahme der Konzessionirung ist im §. 47. allein hinsichtlich der Stellvertreter der in den §§. 34., 36. bezeichneten Markscheider, Feldmesser 2c. angeordnet, und wird in den Motiven zu den §§. 43.—46. des Entwurfs damit gerechtfertigt, daß „die im Uebrigen zugelassene" Stellvertretung für die bezeichneten Personen von „besonderer Genehmigung" abhängig gemacht werden mußte, weil es sich hier nicht um eigentliche Gewerbtreibende, sondern um in beschränkter Zahl Angestellte handle.

Der Deutschen Gewerbe-Ordnung, welcher mit genauer Sorgfalt das Verfahren über Genehmigung und Untersagung des selbstständigen Gewerbebetriebs, d. h. eines Gewerbebetriebs auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit, regelt (Gewerbe-Ordnung §§. 20., 21., 40., 54.), mangelt, wenn der eben berührte Fall des §. 47. außer Beachtung tritt, jede Bestimmung oder Andeutung, von welcher Stelle und in welcher Weise die Genehmigung der Stellvertreter in den übrigen Gewerben zu ertheilen sei, deren selbstständiger Betrieb einer Konzession 2c. bedarf. Die Gewerbe-Ordnung unterstellt deshalb auch hierdurch, daß Einholung derartiger Erlaubniß, insbesondere hinsichtlich des Schankgewerbes nach §. 33., nach der Gewerbe-Ordnung nicht vorgeschrieben ist.

Daß endlich Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht zu einer strengeren Auslegung der §§. 45., 46. der Gewerbe-Ordnung zwingen, weil ein ausreichendes — nachträgliches — Einschreiten wider Fortführung einer Stellvertretung mittelst einer dazu ungeeigneten Person durch die Gesetzgebung, insbesondere in Preußen, gesichert wird, ist in den Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Band 4 pag. 305, 334 überzeugend dargelegt.

Demgemäß wird dem Königlichen Oberlandesgerichte eine materielle Gesetzesverletzung durch das die Freisprechung der beiden Angeklagten G. und Sch. bestätigende Erkenntniß mit Unrecht vorgeworfen.

Die spezielle deshalbige Ausführung des Königlichen Oberstaatsanwalts Blatt 62 ist nur eine, von selbst entfallende, Konsequenz der entgegengesetzten, nach dem Obigen für unzutreffend erachteten, grundsätzlichen Auffassung der §§. 45., 46. der Gewerbe-Ordnung. Der Erwägung der betreffenden Polizeibehörde wird es unbenommen sein, die persönliche Befähigung des Stellvertreters Sch. mit Berücksichtigung der in Gewerbe-Ordnung §. 33. Nr. 1 erwähnten Momente zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dessen Ausscheiden zu veranlassen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Oberstaatsanwalts war daher zurückzuweisen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) Das Reichsgericht. Erster Strafsenat.
Hocheder.

C. Gendarmerie.

181) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Bezeichnung der Behörden betreffend, an welche Gendarmen die Anzeige über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu erstatten haben, vom 7. August 1880.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze darüber entstanden sind, an welche Behörden die Gendarmen die Anzeigen über die von ihnen entdeckten oder in Erfahrung gebrachten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen einzureichen und die von ihnen verhafteten

oder festgenommenen Personen abzuliefern haben, sowie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich Folgendes:

1) Die Gendarmen haben ihre Anzeigen gegen Civilpersonen wegen der ihnen von diesen zugefügten Beleidigungen und wegen Widersetzlichkeit, wie bisher, direkt an die Staatsanwaltschaft einzureichen, vorbehaltlich der Benachrichtigung ihrer Dienstbehörde.

2) Anzeigen von Verbrechen und Vergehen sind von den Gendarmen an die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk die strafbare Handlung verübt worden ist, und nicht an die Staats- oder Amtsanwaltschaft, noch auch an die Zivildienstbehörde abzugeben.

Maßgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, daß auf diese Weise der Ortspolizeibehörde auf das Schleunigste die Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich oder doch meistens früher, als dies dem direkt angegangenen, oft in weiterer Entfernung wohnenden Staatsanwalte möglich sein würde, die weiter nöthigen Schritte zu thun, d. h. gleichzeitig mit der von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des §. 161. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) ohne Verzug zu bewirkenden Uebersendung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die nach eben dieser Vorschrift den Beamten des Sicherheitsdienstes obliegende Verpflichtung, zur Verhütung der Verdunkelung die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, wirksam werden zu lassen. Es erscheint dies um so wichtiger, als bei den meisten Ortspolizeibehörden der Leiter der Polizeiverwaltung selbst oder sonstige bei dieser Behörde angestellte Beamte zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Auch ist es für die Ortspolizeibehörden von Interesse, auf diesem Wege von den näheren Umständen verübter Verbrechen und Vergehen Kenntniß zu erhalten, indem Ihnen der besondere Fall zu sonstigen Erwägungen und Maßregeln Anlaß geben kann. Daß die Gendarmen nach der weiter unten (unter 4) folgenden Bestimmung auch die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen in den meisten Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, in deren Bezirke sie die Verhaftung oder Festnahme bewirkt haben und daß diese Behörde nothwendigerweise von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden muß, welche zu der Festnahme Anlaß gegeben hat, spricht ebenfalls für die Zweckmäßigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens. Endlich wird der Gendarm durch die Abgabe seiner Anzeige an die Ortspolizeibehörde der Zweifel überhoben, ob die betreffende Sache zur Kompetenz des Staats- oder des Amtsanwalts gehöre.

Eine Ausnahme hat selbstverständlich in denjenigen besonderen Fällen stattzufinden, in welchen der Gendarm einen anderen Auftrag der Civildienstbehörde oder eine abweichende Requisition Seitens einer sonstigen Behörde erhalten hat.

Von wichtigen und schweren Verbrechen haben die Gendarmen stets gleichzeitig der Staatsanwaltschaft eine direkte Mittheilung zugehen zu lassen und auch ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — nach Maßgabe der ihnen ertheilten Dienstanweisung — eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

3) Anzeigen von Uebertretungen haben die Gendarmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen von ihrer Civildienstbehörde oder durch Requisition eine andere Weisung ertheilt ist, ebenfalls an die Ortspolizeibehörde abzugeben, damit diese Gelegenheit erhält, darüber zu beschießen, ob sie von dem ihr zustehenden Rechte der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen, oder die Sache an die Amtsanwaltschaft zur polizeilichen Verfolgung abgeben will.

Diese Anordnung ist auch in denjenigen Theilen der Rheinprovinz zu befolgen, in welchen eine polizeiliche vorläufige Straffestsetzung nach §. 453. der Strafprozeßordnung und dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) nicht stattfindet. Es empfiehlt sich dies theils um der wünschenswerthen Gleichförmigkeit des Verfahrens willen, theils im Hinblick darauf, daß die Ortspolizeibehörde solchergestalt in die Lage kommt, Berichtigungen oder Ergänzungen der Anzeigen eintreten zu lassen, sowie etwa aus den Anzeigen ersichtliche Uebelstände kennen zu lernen und abzustellen.

4) Die Gendarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gendarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müßte, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gendarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ausgenommen sind ferner auch hier die Fälle, in welchen besondere Aufträge der Civildienstbehörde, oder Requisitionen anderer Behörden eine Abweichung von der Regel rechtfertigen und bedingen.

Die Königlichen Regierungen werden veranlaßt, hiernach die Gendarmen und Ortspolizeibehörden mit Anweisung versehen zu lassen. Berlin, den 7. August 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

182) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, betreffend das Verfahren bei der Ladung von Gendarmen als Zeugen zu gerichtlichen Terminen betreffend, vom 10. August 1880.

Durch eine mit dem Herrn Justiz-Minister getroffene Uebereinkunft ist für die Zukunft, vorbehaltlich einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung, das Verfahren bei der Ladung von Gendarmen als Zeugen zu gerichtlichen Terminen dahin geordnet worden, daß die Gerichtsschreiber und Sekretaire der Gerichte durch die abschriftlich beiliegende allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. v. Mts. (Anl. a.) angewiesen worden sind, in Fällen, in welchen Gendarmen zu gerichtlichen Terminen als Zeugen unmittelbar vorgeladen worden, sobald eine solche Ladung angeordnet wird, der dem Gendarmen vorgesetzten Civildienstbehörde Abschrift der Ladung ohne Anschreiben unter Kouvert portofrei zu übesenden. Die Gendarmen haben der gerichtlichen Ladung, mag dieselbe ihnen durch ihre vorgesetzte Behörde, oder unmittelbar zugehen, Folge zu leisten. Den vorgesetzten Civildienstbehörden aber liegt es ob, wenn ihnen dergleichen Benachrichtigungen zugehen, sofort für die Vertretung des vorgeladenen Gendarmen, soweit solche erforderlich erscheint, zu sorgen, für den Fall jedoch, daß der vorgeladene Gendarm ohne dringende Gefährdung wichtiger Interessen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht abkömmlich sein sollte, hiervon die vorladende Gerichtsbehörde in Kenntniß zu setzen und derselben die Verlegung des Termins anheimzustellen.

Indem ich hiernach den Cirkular-Erlaß vom 9. Juni d. J. aufhebe, beauftrage ich die Königlichen Regierungen, die den Gendarmen vorgesetzten Civildienstbehörden, und die Gendarmen selbst, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten die Königlichen Landdrosteien zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß in der Provinz Hannover, so lange die dortigen Gendarmen in ihrer civildienstlichen Thätigkeit unter der Leitung ihrer Militair-Vorgesetzten stehen und besonderen Civildienstbehörden noch nicht überwiesen sind, die Bestimmungen dieses Erlasses mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen sind, daß an die Stelle der Civildienstbehörde der vorgesetzte Gendarmerie-Distrikts-Offizier tritt.

Die Königlichen Landdrosteien werden beauftragt, die Civilbehörden, in deren Bezirke die Gendarmen Dienste zu thun haben, von der getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. August 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1880, betreffend die Ladungen der Landgendarmen

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Krieges und des Innern macht das Interesse des Dienstes es nothwendig, daß in den Fällen, in welchen Gendarmen zu gerichtlichen Terminen als Zeugen unmittelbar geladen werden, die Civildienstbehörde derselben gleichzeitig von der Ladung benachrichtigt wird. Ich bestimme deshalb, daß die Gerichtsschreiber und Sekretaire, sobald eine solche Ladung angeordnet worden, der dem Gendarmen vorgesetzten Civildienstbehörde — in der Provinz Hannover, in welcher die Gendarmen in ihrer civildienstlichen Thätigkeit unter der Leitung ihrer Militair-Vorgesetzten stehen, dem betreffenden Gendarmerie-Distrikts-Offizier — Abschrift der Ladung ohne Anschreiben unter Kouvert portofrei übersenden.

Für diese Mittheilungen sind Schreibgebühren und andere baare Auslagen den Parteien nicht in Rechnung zu stellen. Berlin, den 29. Juli 1880.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

183) Cirkular an die Königlichen Regierungen, die Verhütung von Manöver-Flurschäden, welche durch das zuschauende Publikum verursacht werden, betreffend, vom 12. August 1880.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers ist von den Truppen-Kommandos in deren Berichten über die vorjährigen Manöver auf die beträchtlichen Flurschäden hingewiesen worden, welche das den Manövern als Zuschauer beiwohnende Publikum verursacht habe. Es seien Fälle vorgekommen, in denen durch das Publikum von den Truppen sorgsam geschonte Kulturländereien sogar Schonungen erheblich beschädigt worden, die Entschädigungen aber demnächst dem Militairfiskus zur Last gefallen wären. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Kriegs-Minister mich ersucht, die Behufs Aufrechthaltung der Ordnung zu den Manövern kommandirten Gendarmen, abgesehen von der allgemeinen Instruktion, nach welcher sie Ungehörigkeiten der bezeichneten Art zu verhüten verpflichtet sind, noch anweisen zu lassen, ihr besonderes Augenmerk auf die Verhinderung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zu richten.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, in diesem Sinne das Weitere an die Civildienstbehörden der Gendarmen zu verfügen. Berlin, den 12. August 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

184) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten, die Berathung von wichtigen Bauprojekten in anzuberaumenden Konferenzen betreffend, vom 18. September 1880.

In der Ew. rc. besonders mitgetheilten Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen rc. vom 20. Juni d. J. ist von mir der Erwartung Ausdruck gegeben worden, daß durch die neuen Bestimmungen über die Beschränkung der Superrevision der Projekte und Kostenanschläge mit der wachsenden Verantwortlichkeit auch die Freude am Schaffen und die Sorgfalt bei der Prüfung der Projecktarbeiten erhöht werden und die Lokalbaubeamten durch die Entlastung von vielen unerheblicheren Geschäften Zeit gewinnen würden, einmal ihre Kräfte in höherem Maße wie bisher den wichtigeren Aufgaben ihres Berufes — der Aufstellung von Projekten und der Leitung oder selbstständigen Ausführung von Bauten — zuzuwenden und sodann auch sich stetig fortzubilden und sich durch Aneignung der Fortschritte der Technik für die an sie zu stellenden Anforderungen immer geschickter und geeigneter zu machen.

Um die Berufsfreudigkeit der den bautechnischen Lokal- und Mittelinstanzen angehörenden Beamten noch mehr zu erhöhen und ihre Thätigkeit weiter zu beleben und anzuregen, sowie um zugleich eine größere Garantie für die Tüchtigkeit und Gediegenheit der Projekte zu erlangen, erscheint es mir zweckmäßig, eine gründlichere und vielseitigere Vorbereitung und Prüfung der wichtigeren Bauprojekte eintreten und sowohl bei der Aufstellung wie bei der Revision solcher Projekte geeigneten Falles eine Mitbetheiligung auch solcher höherer Baubeamten der Provinz, zu deren Ressort die speziellen Aufgaben nicht gehören, stattfinden zu lassen. Wie durch einen hierdurch ermöglichten Austausch der Erfahrungen mehrerer Baubeamten eine gründlichere und gelungenere Lösung der vorliegenden Aufgaben und demgemäß eine Verringerung der Fälle, in denen eine Abänderung der Projekte in der Centralinstanz vorgenommen werden muß, herbeigeführt werden dürfte, so wird eine solche Einrichtung auch die wohlthätige Folge haben, daß Baubeamte, in deren Bezirk größere und wichtigere Bauten nicht zur Ausführung kommen, Gelegenheit zur Verwerthung und Bereicherung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erhalten.

Ew. rc. ersuche ich hiernach ergebenst, besonders wichtige in der dortigen Provinz zur Ausführung bestimmte Bauprojekte in periodischen oder nach Bedürfniß besonders anzuberaumenden Konferenzen, zu welchen, je nachdem die Projekte in das Gebiet des Hochbau- oder des Ingenieurfachs fallen, die mit der Bearbeitung der betreffenden Bausachen betrauten Regierungsbauräthe der Provinz und geeigneten Falls auch einzelne, besonders auszuwählende Lokalbaubeamte heranzuziehen sein und die unter Ihrem Vorsitz oder demjenigen des von Ihnen dazu bestellten Vertreters stattzufinden haben würden, berathen zu lassen. Darüber, welche Projekte zu einer solchen gemeinschaftlichen Berathung sich eignen werden, sowie in welchem Zeitpunkte eine solche Berathung einzutreten haben wird, ob bei Entwerfung des Programms

für die Projekte oder nach Fertigstellung der Entwürfe, lassen sich bestimmte allgemeine Direktiven nicht geben, doch glaube ich annehmen zu dürfen, daß es Ew. 2c. unschwer gelingen wird, im Einvernehmen mit den Herren Regierungspräsidenten nach Lage der Verhältnisse und der besonderen Fälle die richtige Auswahl und Entscheidung zu treffen, und daß sich demnächst bald Erfahrungen über die zweckmäßige Art der Gestaltung solcher Konferenzen bilden werden. Indem ich bemerke, daß diese zur Berathung wichtigerer Bauprojekte anzuberaumenden Konferenzen zweckmäßig auch dazu zu benutzen sein werden, allgemeine interessirende Fragen aus dem Gebiete der Bautechnik und Bauwissenschaft, generelle Anordnungen und deren Ausführung, leitende Grundsätze und deren Anwendung 2c. zu besprechen, wünsche ich, von wichtigeren Gegenständen, die in diesen Konferenzen auf die Tagesordnung werden gesetzt werden, vorher Mittheilung zu erhalten, um in besonderen Fällen eventuell zur Beiwohnung derselben von hier aus einen Kommissarius abordnen zu können. Berlin, den 18. September 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

185) Cirkular an die Königlichen Regierungen und die Köngliche Finanzdirektion in Hannover, die Beschaffung militairärztlicher Atteste für diejenigen jungen Leute, welche sich zur Forstlehre melden, betreffend, vom 12. Juni 1880.

Nach Maßgabe des §. 2. des Regulativs vom 15. Februar v. J. — Minist.=Bl. S. 164 — über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps haben diejenigen jungen Leute, welche ihre Geeignetheit zum Eintritt in die Forstlehre darzulegen beabsichtigen, das Attest eines oberen Militairarztes darüber beizubringen, daß sie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten seien, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache haben und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienste begründe.

Da nun militairärztliche Atteste auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen nur zu erlangen sind, sobald die Aufforderung zur Ausstellung derselben durch die verordneten militairischen Instanzen ergeht, so wird die Königliche Regierung (Finanzdirektion) hiermit veranlaßt, durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen, daß

> Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes sich mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr=Bezirks=Kommando zu wenden haben.

Letzteres ist gehalten, die körperliche Untersuchung in der Regel beim Musterungs= oder Aushebungsgeschäft zu veranlassen, in Ausnahmefällen aber auch zur außerterminlichen Anweisung eines Militairarztes zu schreiten. Berlin, den 12. Juni 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: v. Hagen.

---

186) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen und Danzig, und die Königliche Finanz=Direktion zu Hannover, die Vertilgung der Fischottern, Reiher und Kormorane betreffend, vom 29. Juni 1880.

Mit Rücksicht auf den Schaden, welchen die Fischottern, Reiher und Kormorane den Fischgewässern zufügen, veranlasse ich die Königliche Regierung, auf die Verminderung dieser Thiere thunlichst Bedacht zu nehmen. Als besonders geeignete Mittel zur Vertilgung der Reiher und Kormorane sind das Abschießen auf den Horsten und die Zerstörung der letzteren zu bezeichnen. Die Königliche Regierung wolle mir jährlich, und zwar zunächst zum 1. Januar 1882 für das Jahr 1881 anzeigen, wie viele Fischottern, Reiher und Kormorane in den dortigen Staatsforsten erlegt, bezw. wie viele Horste von Reihern und Kormoranen zerstört worden sind. Berlin, den 29. Juni 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

187) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen — excl. Sigmaringen — und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Berechnung der Zinsen von Ablösungs-Kapitalien für Forstberechtigungen betreffend, vom 14. Juli 1880.

In denjenigen Fällen, in welchen von der durch das Gesetz gestatteten Theilzahlung der Ablösungs-Kapitalien für Forstberechtigungen Gebrauch gemacht worden ist, sind die Zinsen von den Kapitalraten bisher grundsätzlich bei Kapitel 4 Titel 2 des Etats der Forst-Verwaltung „Ablösungsrenten und zweitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben“ verrechnet worden.

Da es erwünscht ist, daß diese Zinsen unter demselben Titel und in derselben Rechnung wie die Ablösungs-Kapitalien selbst verrechnet, also mit den letzteren in der Forstverwaltungs-Extraordinarien-Rechnung in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen werden, so wird die Königliche Regierung (Finanzdirektion) veranlaßt, vom laufenden Rechnungsjahre ab jene Zinsen sowie die Kapitalien selbst vorschußweise zahlen zu lassen, und in der bekannten Weise alljährlich zur Erstattung zu liquidiren, gleichviel ob zunächst auf Rente oder gleich auf Kapital rezessirt worden ist. Ausgeschlossen sind selbstverständlich diejenigen Rentebeträge, welche nach erfolgter Kündigung der Rente auf die Zeit bis zur Zahlung der ersten Kapitalsrate treffen. Diese sind nach wie vor bei Kap. 4 Tit. 2 der Spezial-Forstrechnungen zu verausgaben.

Berlin, den 14. Juli 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

188) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Erstattung von Anzeigen der Oberförster über alle außerordentlichen Ereignisse betreffend, vom 22. Juli 1880.

Es ist bemerkt worden, das der §. 105. der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870, nach welchem die Oberförster über alle außerordentliche Ereignisse direkt an die Central-Behörde zu berichten haben, nicht durchweg beobachtet wird.

In letzterer Zeit ist im Besonderen die Anzeige über einen im Wildstande ausgebrochenen Milzbrand, obwohl ein solcher noch eine veterinaire Bedeutung hat, unterlassen worden.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die ihr unterstellten Revierverwalter auf die pünktliche Befolgung der Eingangs bezeichneten Vorschrift aufmerksam zu machen. Berlin, den 22. Juli 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

189) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Bewilligung von Tantieme der Forstkassenrendanten von den Einnahmen für Holz zu Staatszwecken &c. betreffend, vom 6. September 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli d. J. uns zu ermächtigen geruht, bei der Berechnung der Tantieme der Forstkassen-Rendanten vom laufenden Rechnungsjahre ab von den Einnahmen für Holz zu Staatszwecken (also einschließlich der Einnahmen für Holz zu Staatsbauten, welche à conto des laufenden Rechnungsjahres 1. April $18^{80}/_{81}$ bereits vor dem 1. April cr. erhoben sind) und von den Einnahmen an Dienstlandsnutzungsgeld, Weidegeld und etwaigen sonstigen Zahlungen der Forstbeamten die Tantieme zu bewilligen, und somit bei der Berechnung der Hebegebühren die Brutto-Einnahme der kurrenten Verwaltung ohne jede Abrechnung zu Grunde zu legen.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir demgemäß, in den Forstgeldrechnungen vom laufenden Etatsjahre ab auch die nach der Cirkular-Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 26. März 1865 von der Tantiemeberechnung bisher nach ausgeschlossenen Einnahmen der Forstverwaltung zur Berechnung und Zahlung von Hebegebühren zuzulassen. Berlin, den 6. September 1880.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Ullrici.

---

190) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanzdiretion in Hannover, die Quittungsleistung über Tagelohn bei Forstkulturarbeiten betreffend, vom 7. September 1880.

Nach der Einrichtung des Schemas V. zum §. 82. der Geschäftsanweisung für die Königlichen Oberförster vom 4. Juni 1870 hatte bei Tagelohnarbeiten zu Forstkulturzwecken bisher jeder Arbeiter für sich über den Empfang seines Lohnes zu quittiren.

Zur Beseitigung der mit der Beschaffung dieser Unterschriften verbundenen Weiterungen bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß in allen Fällen, in welchen das Lohn des einzelnen Arbeiters weniger als 150 *M* beträgt, die Unterschrift der einzelnen Arbeiter nicht mehr zu fordern ist, wenn der Förster bescheinigt:

„daß die vorstehend verzeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Fostkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesammtbetrage von . . . . . . *M* . . *ℌ* quittirt,"

und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesammten Lohnbetrag ausstellt.

Ueber Lohnbeträge eines einzelnen Arbeiters von 150 *M* und darüber, welche übrigens bei Tagelohnarbeiten kaum vorkommen werden, muß die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Arbeiters dagegen nach wie vor verlangt werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle die Oberförster und Forstkassen mit entsprechender Anweisung versehen und beim Druck neuer Formulare zu den betreffenden Lohnzetteln auf die Aenderung Rücksicht nehmen. Berlin, den 7. September 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Ullrici.

VIII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

191) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, Vergütung für Vorspann betreffend, vom 25. April 1880.

Die Königl. Regierung setze ich mit dem Veranlassen der erforderlichen weiteren Mittheilung davon in Kenntniß, daß es in dem mittels diesseitigen Erlasses vom 20. Februar d. J. — Minist.-Bl. S. 125 — übersandten „Verzeichnisse der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann unter „Abschnitt K. Provinz-Hessen-Nassau, Kreise" anstatt Homburg — „Homberg" heißen muß, und die Berichtigung dieses auch im Armee-Verordnungsblatt Nr. 3 für 1880 veröffentlichten Verzeichnisses — in Nr. 10 des diesjährigen Armee-Verordnungsblatts auf Seite 123 bewirkt ist.

Berlin, den 25. April 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

---

192) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien (excl. der Regierung zu Sigmaringen) die Entschädigung der zur Vorabschätzung von Flurschäden zugezogenen Ortseingesessenen betreffend, vom 14. August 1880.

Nach Vereinbarung mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Kriegs-Minister soll von jetzt ab den in Gemäßheit der Vorschrift unter Nummer 6 Absatz 3 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1878 genehmigten Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsges.-Bl. 1878 S. 236) zur Vorabschätzung der durch Truppenübungen verursachten Flurschäden zugezogenen Ortseingesessenen eine Entschädigung, sofern solche beansprucht wird, aus Militairfonds gewährt und die Höhe derselben ebenso bemessen werden, wie dies für die Taxatoren bei Abschätzung von Schäden geringen Umfangs durch unsern Erlaß vom 4. Juli 1878 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 235) angeordnet ist.

Die Revision und Feststellung der bezüglichen Liquidationen hat durch die betreffende Regierung (Landdrostei) zu erfolgen.

Die Mitwirkung der Ortsvorstände — einschließlich der Bürgermeister der nicht kreiseximirten Städte — bei den erwähnten Vorabschätzungen gehört zu den Dienstobliegenheiten dieser Gemeindebeamten; denselben steht deshalb eine besondere Vergütung für ihre desfallsigen Bemühungen nicht zu.

Berlin, den 14. August 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

193) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter (Anl. a.) ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Thl. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befinden. Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

---

a.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg,
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel
13. = = = Rastenburg,
14. = = = Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. Das Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i. Westpr.
26. = = = Strasburg i. Westpr.,
27. = = = Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
32. = Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,

40. das Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Frankfurt a. Oder,
46. = = = Freienwalde a. Oder,
47. = = = Fürstenwalde,
48. = = = Guben,
49. = = = Königsberg i. d. Neumark,
50. = = = Kottbus,
51. = = = Küstrin,
52. = = = Landsberg a. d. Warthe,
53. = = = Luckau,
54. = = = Neu-Ruppin,
55. = = = Potsdam,
56. = = = Prenzlau,
57. = = = Sorau,
58. = = = Spandau,
59. = = = Wittstock,
60. = Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

61. Das Gymnasium zu Anklam,
62. = = = Belgard,
63. = = = Cöslin,
64. = = = Colberg,
*65. = = = Demmin,
66. = = = Dramburg,
67. = = = Greiffenberg,
68. = = = Greifswald,
*69. = = = Neustettin,
70. = Pädagogium = Putbus,
71. = Gymnasium = Pyritz,
72. = = = Stargard,
73. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
74. = Stadt-Gymnasium daselbst,
75. = Gymnasium zu Stolp,
76. = = = Stralsund,
77. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

78. Das Gymnasium zu Bromberg,
79. = = = Gnesen,
80. = = = Inowrazlaw,
81. = = = Krotoschin,
82. das Gymnasium zu Lissa,
83. = = = Meseritz,
84. = = = Nakel,
85. = = = Ostrowo,
86. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
87. = Marien-Gymnasium daselbst,
88. = Gymnasium zu Rogasen,
89. = = = Schneidemühl,
90. = = = Schrimm,
91. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

92. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.
93. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
94. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
95. = Johannes-Gymnasium daselbst,
96. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
97. = Matthias-Gymnasium daselbst,
98. = Gymnasium zu Brieg,
99. = = = Bunzlau,
100. = = = Glatz,
101. = = = Gleiwitz,
102. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
103. = katholische Gymnasium daselbst,
104. = Gymnasium zu Görlitz,
105. = = = Groß-Strehlitz,
106. = = = Hirschberg,
107. = = = Jauer,
108. = = = Kattowitz,
109. = = = Königshütte,
110. = = = Kreuzburg,
111. = = = Lauban,
112. = = = Leobschütz,
*113. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
114. das Städtische Gymnasium daselbst,
115. = Gymnasium zu Neiße,
116. = = = Neustadt i. O. Schl.
117. = = = Oels,
118. = = = Ohlau,
119. = = = Oppeln,
120. = = = Patschkau,
121. = = = Pleß,
122. = = = Ratibor,
123. = = = Sagan,
124. = = = Schweidnitz,
125. = = = Strehlen,

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

126. das Gymnasium zu Waldenburg,
127. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

128. Das Gymnasium zu Burg,
129. = = = Eisleben,
130. = = = Erfurt,
131. = = = Halberstadt,
132. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
133. das Städtische Gymnasium daselbst,
134. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
135. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
136. = Dom-Gymnasium daselbst,
137. = = = zu Merseburg,
138. = Gymnasium zu Mühlhausen,
139. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
140. = Gymnasium zu Nordhausen,
141. die Landesschule Pforta,
142. das Gymnasium zu Quedlinburg,
143. die Klosterschule zu Roßleben,
144. das Gymnasium zu Salzwedel,
145. = = = Sangerhausen,
146. = = = Schleusingen,
147. = = = Seehausen i. d. Altmark,
148. = = = Stendal,
149. = = = Torgau,
150. = = = Wernigerode,
151. = = = Wittenberg,
152. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

153. Das Gymnasium zu Altona,
154. = = = Flensburg,
*155. = = = Glückstadt,
156. = = = Hadersleben,
157. = = = Husum,
158. = = = Kiel,
*159. = = = Meldorf,
*160. = = = Plön,
161. = = = Ratzeburg,
162. = = = Rendsburg,
163. = = = Schleswig,
164. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

165. Das Gymnasium zu Aurich,
166. = = = Celle,
167. = = = Clausthal,
168. = = = Emden,
169. = = = Göttingen,
170. = = = Hameln,
171. = Lyzeum I. = Hannover,
172. das Lyzeum II. zu Hannover,
173. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
174. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
175. = = Josephinum daselbst,
176. die Klosterschule zu Ilfeld,
*177. das Gymnasium zu Lingen,
178. = = = Lüneburg,
179. = = = Meppen,
180. = = = Norden,
181. = = Carolinum zu Osnabrück,
182. = Raths-Gymnasium daselbst,
183. = Gymnasium zu Stade,
*184. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

185. Das Gymnasium zu Arnsberg,
186. = = = Attendorn,
187. = = = Bielefeld,
188. = = = Bochum,
189. = = = Brilon,
190. = = = Burgsteinfurt,
191. = = = Coesfeld,
192. = = = Dortmund,
193. = = = Gütersloh,
*194. = = = Hamm,
*195. = = = Herford,
196. = = = Höxter,
197. = = = Minden,
198. = = = Münster,
199. = = = Paderborn,
200. = = = Recklinghausen,
201. = = = Rheine,
*202. = = = Soest,
203. = = = Warburg,
204. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

205. Das Gymnasium zu Cassel,
206. = = = Dillenburg,
207. = = = Frankfurt am Main,
208. = = = Fulda,
209. = = = Hadamar,
210. = = = Hanau,
211. = = = Hersfeld,
212. = = = Marburg,
213. = = = Montabaur,
214. = = = Rinteln,
215. = = = Weilburg,
216. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

217. Das Gymnasium zu Aachen,
218. = = = Barmen,

219. die Ritter=Akademie zu Bedburg,
220. das Gymnasium zu Bonn,
221. = = = Cleve,
222. = = = Coblenz,
223. = Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
224. = Friedrich=Wilhelms=Gymnasium daselbst,
225. = Kaiser=Wilhelms=Gymnasium daselbst,
226. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
227. = Gymnasium zu Düren,
228. = = = Düsseldorf,
229. = = = Duisburg,
230. = = = Elberfeld,
231. = = = Emmerich,
232. = = = Essen,
233. = = = Kempen,
234. = = = Krefeld,
*235. = = = Kreuznach,
236. = = = Moers,
237. = = = Münstereifel,
*238. = = = Neuß,
239. = = = Neuwied,
240. = = = Saarbrücken,
241. = = = Trier,
242. = = = Wesel,
243. = = = Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

244. Das Gymnasien zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna=Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs=Gymnasium zu München,
20. = Maximilians=Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms=Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. das Gymnasium zu Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = = = Regensburg,
27. = = = Schweinfurt,
28. = = = Speyer,
29. = = = Straubing,
30. = = = Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden=Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten= und Landesschule zu Grimma,
8. das Königliche Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. = Thomasschule daselbst,
11. = Fürsten= und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. = = = Zittau,
14. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch=theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
*5. = = = Heilbronn,
6. = evangel.=theolog. Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Rottweil,
8. = evangelisch=theolog. Seminar zu Schönthal,
9. = Gymnasium zu Stuttgart,
*10. = = = Tübingen,
*11. = = = Ulm,
12. = evangelisch=theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Mannheim,
*8. = = = Rastatt,
9. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,

3. das Gymnasium zu Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = Mainz,
6. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. = Gymnasium zu Rostock,
4. = Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. = Gymnasium zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. = = Bernhardium zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. das Herzogl. Gymnas. (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = = zu Dessau,
4. = = = (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasialabtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. = = = Schleitz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
*5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. = = = Saarburg,
*7. = = = Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen der Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*10. = Gymnasium zu Weißenburg,
*11. = = = Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. = Burgschule zu Königsberg i. Pr.
3. = Städtische Realschule daselbst,
4. = Realschule zu Tilsit,
5. = = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. = Realschule zu Elbing,
9. = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. = Friedrichs-Realschule daselbst,
13. = Königliche Realschule daselbst,
14. = Königstädtische Realschule daselbst,
15. = Louisenstädtische Realschule daselbst,
16. = Sophien-Realschule daselbst,
17. = Realschule zu Brandenburg,
18. = = = Frankfurt a. d. O.,
19. = = = Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. = Realschule zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = Realschule zu Perleberg,
22. = = = Potsdam,
23. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. = Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. = = = Fraustadt,
30. = = = Posen,
31. = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. = = am Zwinger daselbst,
34. die Realschule zu Görlitz,
35. = = = Grünberg,
36. = = = Landeshut,
37. = = = Neiße,
38. = = = Reichenbach,
39. = = = Sprottau,
40. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. = = = Erfurt,
43. = = = Halberstadt,
44. = = = Halle a. d. Saale,
45. = = = Magdeburg,
46. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = = = Goslar,
52. = = = Hannover,
53. = = = Harburg,
54. = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. = = = Leer,
56. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. = = = Osnabrück,
58. = = = Osterode,
59. = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = = = Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. = = = Hagen,
64. = = = Iserlohn,
65. = = = Lippstadt,
66. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = Münster,
68. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. " Wöhlerschule daselbst,
72. das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. " " " Barmen,
75. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. " Städtische Realschule daselbst,
77. " Realschule zu Düsseldorf,
78. " " " Duisburg,
79. " " " Elberfeld,
80. " " " Krefeld,
81. " " " Mülheim a. Rhein,
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
83. " " " Ruhrort,
84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg,
2. " " " München,
3. " " " Nürnberg,
4. " " " Regensburg,
5. " " " Speyer,
6. " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " Städtische Realschule zu Borna,
3. " Realschule zu Chemnitz,
4. " " " Döbeln,
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Plauen,
10. " Städtische Realschule zu Wurzen,
11. " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handelsabtheilung der Anstalt),
12. " Realschule zu Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Realgymnasium zu Stuttgart,
2. " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Realgymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Mainz,
3. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Realgymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Realgymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. " Realschule zu Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. " Real-Gymnasium zu Straßburg (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedr.=Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. die Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Sachsen.

3. Die Guericke=Schule zu Magdeburg.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. = = = Stuttgart,
3. = = = Ulm.

III. Elsaß=Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. = = = Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg in der Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. = = = Lauenburg i. P.,
8. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. das Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. = = = Boppard,
19. = = = Brühl,
20. = = = Eschweiler,
21. = = = Euskirchen,
22. = = = M.=Gladbach,
23. = = = Jülich,
24. = = = Linz,
25. = = = Malmedy,
26. = = = Prüm,
27. = = = Rheinbach,
28. = = = Siegburg,
29. = = = Sobernheim,
30. = = = Trarbach,
31. = = = St. Wendel,
32. = = = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Ravensburg,
*6. = = = Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Lahr,
*3. = = = Offenburg,
*4. = = = Pforzheim,
*5. = = = Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. = = = Kiel,
†6. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Bockenheim,
†8. = = = Cassel,
†9. = = = Eschwege.
†10. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†11. = = der israelit. Gemeinde daselbst,
†12. die Klingerschule daselbst,
†13. = Realschule zu Hanau,
†14. = = = Homburg vor der Höhe,
†15. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†17. = = = Essen,
†18. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
†2. = = = = Crimmitzschau,
†3. = Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. = Städtische Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = = Glaucha,
†6. = = = = Grimma,
†7. = = = = Großenhain,
†8. = = = = Leipzig,
†9. = = = = Leisnig,
†10. = = = = Löbau,
†11. = = = = Meerane,
†12. = = = = Meißen,
†13. = = = = Mittweida,
†14. = = = = Pirna,
†15. = = = = Reichenbach,
†16. = = = = Reudnitz,
†17. = = = = Rochlitz, [1])
†18. = = = = Schneeberg,
†19. = = = = Stollberg,
†20. = = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. = = = Eßlingen,
†5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. = = = Hall,
†8. = = = Heilbronn,
†9. = = = Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. = = = Rottweil,
†13. = = = Tübingen.

VI. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
†5. = Realschule zu Friedberg,
†6. = = = Gießen,
†7. = = = Groß-Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†.9 = Realschule zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
†11. = Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Städtische Realschule II. Ord. zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†3. = = beim Doventhor daselbst,
2. = = zu Bremerhaven.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf der Realschule zu Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

XI. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
†3. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†4. = Realschule zu Forbach,
†5. die Real-Abtheilung des Gymnas. zu Hagenau,
†6. = Realschule zu Metz,
†7. = = = Münster,
†8. = Neue Realschule zu Straßburg,
†9. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†10. = = zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau.

Provinz Brandenburg.

2. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
3. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
4. = höhere Bürgerschule zu Krossen,
5. = = = = Lübben,
6. = = = = Rathenow,
7. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
9. = = = = Wolgast,
10. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
12. = = = = Löwenberg,
13. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
15. = = = = Eilenburg,
16. = = = = Eisleben,
17. = = = = Gardelegen,
18. = = = = Mühlhausen,
19. = = = = Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
23. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
24. = höhere Bürgerschule zu Marne,
25. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst,
26. = höhere Bürgerschule zu Segeberg,
27. = = = = Sonderburg,
28. die höhere Bürgerschule zu Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. = höhere Bürgerschule zu Münden,
32. = = = = Nienburg,
33. = = = = Northeim,
34. = = = = Otterndorf,
34. = = = = Uelzen.

Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
38. = = = = Schwelm,
39. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
41. = = = = Biedenkopf,
42. = = = = Diez,
43. = = = = Fulda,
44. = = = = Geisenheim,
45. = = = = Hersfeld,
46. = = = = Hofgeismar,
47. = = = = Limburg a. d. Lahn,
48. = = = = Marburg,
49. = = = = Oberlahnstein,
50. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

51. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
52. = = = = Düren,
53. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
54. = höhere Bürgerschule zu Eupen,
55. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
56. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
57. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

58. die höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
59. = = = = Rheydt,
60. = = = = Saarlouis,
61. = = = = Solingen,
62. = = = = Viersen,
63. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm*)

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höh. Bürgerschule zu Greiz.

X. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Fürstlichen Gymnasium daselbst).

XI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. = = = = Diedenhofen,
4. = = = = Markirch,
5. = = = = Schlettstadt,
6. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. = = = = Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
4. = = = = Pr. Friedland,
5. = = = = Marienwerder,
6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde,
8. = = = = Nauen,
9. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†11. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†12. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†13. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
14. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†15. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

16. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

17. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst)
18. = höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†19. = = = = Hannover,
20. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),

*) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Frühjahre 1879 aufgehoben. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst behalten Gültigkeit.

21. die höhere Bürgerschule zu Papenburg,
22. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

23. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
24. = = = = Bocholt,
†25. = Gewerbeschule zu Dortmund,
26. = höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

27. Die höhere Bürgerschule zu Ems,
†28. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†29. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
30. = = = = Mayen.

Hohenzollernsche Lande.

31 Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die Realschule zu Amberg,
†2. = = = Ansbach,
†3. = = = Aschaffenburg,
†4. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†5. = Realschule zu Bamberg,
†6. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†7. = Realschule zu Dinkelsbühl,
†8. = = = Eichstätt,
†9. = = = Erlangen,
†10. = = = Freising,
†11. = = = Fürth,
†12. = = = Hof,
†13. = = = Ingolstadt,
†14. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†15. = Realschule zu Kaufbeuren,
†16. = = = Kempten,
†17. = = = Kissingen,
†18. = = = Kitzingen,
†19. = = = Landau,
†20. = = = Landshut,
†21. = = = Lindau,
†22. = = = Memmingen,
†23. = Kreisrealschule zu München,
†24. = Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†25. = = = Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†26. = = = Neustadt a. d. Hardt,
†27. = = = Nördlingen,
†28. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†29. die Kreisrealschule zu Passau,
†30. = = = Regensburg,
†31. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†32. = = = Schweinfurt,
†33. = = = Speyer,
†34. = = = Straubing,
†35. = = = Traunstein,
†36. = = = Weiden,
†37. = = = Weißenburg am Sand,
†38. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†39. = Realschule zu Wunsiedel,
†40. = = = Zweibrücken.

III. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Calw,[0])
†2. = = = Nürtingen.[0])

VI. **Großherzogthum Baden.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†3. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†4. = = = = Heidelberg,
†5. = = = = Karlsruhe,
†6. = = = = Konstanz,
7. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. = = = = Villingen.

V. **Großherzogthum Hessen.**

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. = = = = Riebnitz.

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Großherzogliche Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VIII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

---

[0]) Die Realanstalten zu Calw und Nürtingen sind in Folge veränderter Organisation im Frühjahre 1878 aufgehoben worden. Die bis dahin von diesen Anstalten ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst behalten Gültigkeit.

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt am Main,
2. = Städtische Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. = = = Kaiserslautern,
3. = Central-Thierarzneischule zu München,
4. = Städtische Handelsschule daselbst,
5. = Industrieschule daselbst,
6. die Industrieschule zu Nürnberg,
7. = Städtische Handelsschule daselbst,
8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die Handelsakademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) zu Dresden,
3. = Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. = Gelinek-Körner'sche Real-Institut daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg.*)
2. = höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. = Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

*) Die Anstalt ist mit dem 31. März 1879 aufgehoben worden. Die bis dahin ertheilten Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst behalten Gültigkeit.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe in Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. = = von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst,
3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
4. = = des Dr. Wichard Lange daselbst,
5. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
6. = = des Dr. M. Otto daselbst,
7. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
8. = Talmud-Thora-Schule daselbst,
9. = Realschule d. reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.[0])

Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,[0])
3. = = = Potsdam.[0])

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,[0])
5. = = = Brieg,[0])
6. = = = Gleiwitz,[0])
7. = = = Görlitz,[0])
8. = = = Liegnitz.[0])

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.[0])

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.[0])

Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.[0])

Provinz Hessen-Nassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.[0])

Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[2])
15. Die Gewerbeschule zu Coblenz,[0])
16. = = = Cöln,[0])
17. = = = Elberfeld,[0])
18. = = = Krefeld,[0])
19. = = = Saarbücken.[0])

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

[0]) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1\frac{1}{2}$ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Es wird hierunter (Anl. a.) ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben. Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

a.
Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
2. = = = Brieg,
3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Flensburg,
6. = = = Herford,
7. = = = Hildesheim,
8. = = = Liegnitz,
9. = = = Lüdinghausen,
10. = = = Marienburg in Westpreußen,
11. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

12. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
13. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
14. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
15. = Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
17. = Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
18. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu Marktbreit am Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Riettnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. = Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 1. April 1880.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städtische Gewerbeschule zu Frankfurt a./M. (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter C. a. bb. I. 2) aufgelöst und somit die derselben zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erloschen ist. Berlin, den 29. April 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Berlin, den 12. Mai 1880.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
von Verdy. von Wittich.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. November 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1880. 41ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

194) Erlaß an den Herrn Oberpäsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten, sowie an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die Amtsverrichtungen der Standesbeamten betreffend, vom 21. September 1880.

Mit den Ausführungen in dem gefälligen Berichte Ew. Excellenz vom 11. d. M. erkläre ich mich ganz ergebenst dahin einverstanden:

1) daß der Standesbeamte und sein Stellvertreter der Regel nach an ein und demselben Orte oder doch möglichst nahe bei einander wohnen müssen,
2) daß der Stellvertreter der Regel nach die standesamtlichen Geschäfte in dem Amtslokale des Standesbeamten vorzunehmen hat,
3) daß die Entfernung der Standesregister aus dem Amtslokale des Standesbeamten nur ausnahmsweise — namentlich bei längerer Verhinderung des Standesbeamten und bei größerer Entfernung des Wohnsitzes des Stellvertreters von dem Standesamtslokale — für zuläßig zu erachten ist und daß in solchen Fällen,
4) wenn irgend thunlich, die Standesregister mindestens dem Stellvertreter persönlich zu übergeben, nicht aber zu versenden sind.

Ew. Excellenz wollen gefälligst auch ferner darauf halten, daß, soweit irgend ausführbar, nach diesen Grundsätzen verfahren werde. Berlin, den 21. September 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

195) Cirkular an die Königlichen Regierungen ꝛc., die Einziehung, resp. Kürzung der Pension bei Wiederbeschäftigung des Pensionairs im Reichs- oder im Staatsdienste betreffend, vom 19. August 1880.

Bei Anwendung des §. 29. Absatz 2 des Civil-Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 — Ges.-Samml. S. 268 — sind Zweifel darüber entstanden, wann der Fall „vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste vorliegt.

Diese Zweifel beziehen sich auf die Fragen, was unter vorübergehender Beschäftigung überhaupt zu verstehen, und insbesondere: ob jede solche vorübergehende Beschäftigung eines Pensionairs gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung aus Reichs- oder aus Staatsmitteln als eine „im Reichs- oder im Staatsdienste" erfolgte zu behandeln ist, oder ob dem Pensionair hinsichtlich dieser Beschäftigung die Eigenschaft eines Reichs- bezw. Staatsbeamten beiwohnen muß, und falls Letzteres nicht erforderlich, ob dann gewisse lediglich mechanische Beschäftigungen, bei welchen die Art der Dienstverrichtungen den Leistungen gewöhnlicher Tage- und Lohnarbeiter gleich stehen, auszunehmen und nicht als „im Reichs- oder Staatsdienste" geschehene anzusehen sind.

Demzufolge haben wir uns nach vorherigem Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin entschieden, daß der Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste in Gemäßheit der Eingangs angeführten Gesetzesbestimmung anzunehmen ist, wenn ein Pensionair bei seiner zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses angeordneten Wiederbeschäftigung solche Dienstverrichtungen wahrzunehmen hat, wie sie im Fall dauernden Bedürfnisses fest angestellten Reichs- oder Staatsbeamten übertragen zu werden pflegen.

Unter vorübergehender Beschäftigung sind also niemals die zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses erfolgten, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Dienstleistungen zu verstehen, welche aus besonderen Umständen, etwa weil der Betreffende sich nicht bewährt und die Kündigung oder jederzeitige Entlassung vorbehalten war, nicht zu dauernder Beschäftigung führen, sondern die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist.

Bei vorübergehender Beschäftigung in diesem Sinne hat nun die Kürzung bezw. Einziehung der Pension nach Maßgabe des §. 29. Absatz 2 des Civil-Pensionsgesetzes stets einzutreten, sofern dieselbe als „im Reichs- oder Staatsdienste" erfolgt anzusehen ist.

Das Kriterium hierfür ist aber nicht darin zu finden, daß dem Pensionair hinsichtlich seiner Beschäftigung die Eigenschaft eines Reichs- oder Staatsbeamten beiwohnt, vielmehr wird es nur darauf ankommen, daß es Dienstverrichtungen sind, welche für den Fall dauernden Bedürfnisses festangestellten Reichs- oder Staatsbeamten übertragen zu werden pflegen d. h. wenn die Beschäftigung eine Thätigkeit gleicher Art, wie die der Beamten ähnlicher Kategorien erfordert.

Hierbei ist es unerheblich, ob das Engagement unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist oder unter der Bedingung jederzeitiger Entlassung erfolgt; ob das Einkommen als Tagegelder, Diäten, Tage-, Wochen-, Monatslohn, Kopialien, Gebühren oder noch in anderer Art bezeichnet, sowie ob dasselbe aus Besoldungs- Remunerations- oder sächlichen Fonds gewährt wird.

Es werden also beispielsweise hierher zu rechnen sein Vertretungen erkrankter oder sonst verhinderter Beamten in bestimmten Stellen, — Hülfsleistungen in den Büreaus oder Kanzleien zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfnisses, wenn auch gegen Kopialien, — Boten-, Wärter-, Aufseher-Dienste, insofern sie, wie bemerkt, eine Thätigkeit wie die der im Staats- oder Reichsdienste angestellten Boten rc. erfordern, — ebenso Bau-Aufseher- oder Bauwächter-Dienste bei größeren Bauten, — im Allgemeinen auch ferner alle Beschäftigungen der Art, wie sie bei bestimmten Stellen nach dem Reglement über die Zivilversorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vom 20. Juni 1867 durch Militair-Anwärter besetzt werden sollen.

Dagegen werden solche Beschäftigungen, welche auch bei dauerndem oder periodisch wiederkehrendem Bedürfnisse festangestellten Beamten nicht übertragen zu werden pflegen, was namentlich bei lediglich mechanischen, an die Leistungen gewöhnlicher Tage- und Lohnarbeiter grenzenden Dienstverrichtungen der Fall sein wird, nicht als solche „im Reichs- oder Staatsdienste" gelten, mithin auf die Kürzung, beziehungsweise Einziehung der Pension nicht von Einfluß sein.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 19. August 1880.

Der Minister der Innern.
In Vertretung: Starke.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

II. Behörden und Beamte.

196) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, die Finanz-Direktion zu Hannover 2c., Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend, vom 27. Oktober 1880.

Die Königliche Regierung erhält anbei Druck-Exemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulativs (Anl. a.) über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Für die Ausführung dieses Regulativs, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, wird auf nachstehende Gesichtspunkte hingewiesen:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§§. 4—6. des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden, durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im §. 3. des Regulativs erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung Seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der sonach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebniß einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§. 7. des Regulativs), so müssen sämmtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den Spezial-Etats der betreffenden Verwaltungen aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie“ zu bezeichnen (§. 18. des Regulativs).

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im §. 10. des des Regulativs bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im §. 3. des Regulativs vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen im §. 14. litt. g. und §. 15. litt. c. des Regulativs die Kosten der Tapezirungen, der Erneuerung des Anstrichs der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesammtflächen handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfniß sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im §. 14. litt. i. für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach §. 17. des Regulativs gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Theil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15), §. 1. Nr. VIII. zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach §. 1. ad. VII. in Artikel I. des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 370), zu einem Tagegeldersatze von 4 ℳ 50 ₰ berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII. im §. 1. des gedachten Umzugskosten-Gesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cfr. §§. 18. bis 21. des Regulativs), soll die Berechnung der danach

zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, nach der Bestimmung im §. 24. erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§. 23. des Regulativs). Es wird dieses in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüsen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfs bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areals für eine landwirthschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende und durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist die diesseitige Entscheidung einzuholen. Insoweit von dem Wohnungsinhaber für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden.

Sofern sich bei Anwendung dieses Regulativs noch in dem einen oder dem andern Punkt prinzipielle Bedenken ergeben sollten, so bleibt dieserhalb hierher zu berichten. Berlin, den 27. Oktober 1880.

Der Finanz-Minister. Bitter.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1880.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ (Anl. a.) über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

Wilhelm.

Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An das Staatsministerium.

---

a.

Geltungsbereich.

§. 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichts-Anstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§. 2. Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domainen- und Forst-Verwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

Ober-Aufsicht.

§. 3. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung Seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

Inventarium.

§. 4. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§. 3.), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§. 5. Das Inventarium muß enthalten:

a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
d) bei Dienstwohnungen mit Garten, oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungs-Inhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§. 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im §. 3. erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zuweisung und Entziehung.

§. 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§. 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§. 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§. 10. Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungkosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§. 11. Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§. 12. Die Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§. 11.) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben

bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§. 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§. 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a. die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;

b. das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;

c. die Unterhaltung der Oefen, Kochheerde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§. 15. litt. b.);

d. die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e. der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Objekts nicht anzuerkennen ist (§. 15. litt. c.)

f. das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezirung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;

h. die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i. die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

k. die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l. die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen Seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m. die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.

Unterhaltung durch den Staat.

§. 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a. die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;
b. die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§. 14. litt. c.);*)
c. die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im §. 14. litt. a. vorgesehenen Falle;
d. die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;
e. die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;
f. die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;
g. die sonst nach §. 14. dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;
h. die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§. 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Corridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2) zu den im §. 14b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3) von den im §. 14k. bezeichneten Kommunal-Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsraume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

§. 17. Unterbeamte haben nur die in dem §. 14. sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15) §. 1. Nr. VIII. zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung.

§. 18. Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4. Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209)

---

*) Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§. 19. ff.) an die Staatskasse zu zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§. 19. Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges.-Bl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servisklasse	A und I	10 %
= = = =	II und III	7 1/2 %
= = = =	IV und V	5 %

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§. 20. Besteht das Diensteinkommen ganz oder theilweise in Tantieme, so wird die Vergütung (§. 19.) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens maßgebend.

§. 21. Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§. 22. Außeretatsmäßige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§. 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§. 24. Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

§. 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§. 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§. 5. litt. b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§. 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapezirt oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§. 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen

sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

§. 29. Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§. 4. ff.) statthaft.

§. 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuchs zu bestimmen:

a. ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;

b. ob letzteren Falls der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

§. 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§. 32. Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§. 4.) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlußbestimmungen.

§. 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§. 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

197) Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus dem Direktor der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt als Vorsitzendem,
2) dem Unterrichts-Dirigenten,
3) dem ordentlichen Lehrer sowie
4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und
5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§. 2. Zu der Prüfung werden zugelassen:

a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;

b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;

c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter zugelassen werden.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein ärztliches Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache;
2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2) auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelektion;
2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.
   Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

198) Cirkular an die Königl. Universitäts-Kuratorien der Universitäten, excl. Berlin, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend, vom 7. Oktober 1880.

In Folge vorgekommener Fälle, in denen Apotheker-Gehülfen die ihnen in Ziffer 2 §. 4 der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, vorgeschriebene dreijährige Servirzeit erst durch Aushülfe-Beschäftigung in Apotheken während ihrer Studiensemester zu ergänzen gesucht haben, mache ich das Königl. Universitäts-Kuratorium zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Kandidaten der Pharmazie zur Immatrikulation bei der philosophischen Fakultät zugelassen werden sollen, welche den Nachweis einer vollen dreijährigen Servirzeit als Apotheker-Gehülfen zu führen im Stande sind. Berlin, den 7. Oktober 1880.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

199) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen, Landdrosteien rc., die Verpflichtung der Kreiswundärzte zur Erstattung von Sanitätsberichten betreffend, vom 14. Oktober 1880.

Auf den Bericht vom 19. Juli d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung wie bereits in der Ministerial-Verfügung vom 9. August 1848 darauf hingewiesen ist, daß die mittels Cirkular-Verfügung vom 1. Juli 1848 erfolgte Aufhebung der Verordnung wegen Erstattung von Sanitäts-Berichten sich nur auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen bezieht.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Kreis-Wundärzte zur Erstattung von Quartal-Sanitäts-Berichten verpflichtet sind, und wenn dieselben ungeachtet dessen in dem dortigen Regierungs-Bezirk von dieser Verpflichtung entbunden sein sollten, so waltet kein Bedenken ob, ihnen die Erstattung solcher Berichte wieder aufzugeben.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, das Erforderliche mit der Maßgabe zu verfügen, daß die Kreis-Wundärzte ihre Quartal-Sanitäts-Berichte an den Physikus ihres Kreises als Beitrag zu dem von letzterem zu erstattenden Kreis-Sanitäts-Bericht einzusenden haben (Cirkul.-Verfg. vom 3. Juli 1829 Nr. 3. Eulenberg, Medizinalwesen S. 594 ff.) Berlin, den 14. Oktober 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

---

200) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen ꝛc., die Zuständigkeit der Regierungen in Angelegenheiten der geprüften Heildiener betreffend, vom 18. Oktober 1880.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 31. Mai cr. unter Rückgabe der Anlagen, daß das Recht, auf Grund eines Befähigungszeugnisses sich „als geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, nicht zu den in der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen gehört, sondern auf den landesgesetzlichen Verordnungen vom 13. Oktober 1851 und 27. Dezember 1869 (Minist.-Bl. f. d. innere Verwalt. f. 1851 S. 219 u. f., 1870 S. 74) beruht. Die Entziehung dieser Befugniß wird daher durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung unmittelbar nicht geregelt, und ist auch, wie das dortige Königliche Bezirksverwaltungsgericht in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung angenommen hat, durch das Zuständigkeitsgesetz vom 23. Juli 1876 (§§. 133 ff.) nicht den Verwaltungsgerichten übertragen, vielmehr der Königlichen Regierung verblieben. Das Verfahren dabei ist, wie bereits durch die gedachten Cirkular-Verfügungen vorgeschrieben ist, analog den §§. 71. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, jetzt den §§. 53. 54. in Verbindung mit den §§. 20. 21. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu gestalten. Berlin, den 18. Oktober 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

201) Cirkular an die betreffenden Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc., die Bezeichnung der seitens der Kreiskorporationen angestellten Baubeamten betreffend, vom 4. August 1880.

Zur Vermeidung von Verwechselungen zwischen den staatlichen Baubeamten (Kreisbauinspektoren ꝛc.) und den von den Kreiskorporationen angestellten leitenden Kreisbaubeamten bestimmen wir hierdurch unter Abänderung der Verfügung des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 7. November 1878 — Minist.-Bl. für 1879 S. 2 —, daß den seitens der Kreiskorporationen angestellten Kreisbaubeamten fortan ausschließlich der Titel „Kreis-Baumeister" beigelegt werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst das Weitere veranlassen.

Berlin, den 4. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

202) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, die Strafbarkeit des Feilhaltens von Wild während der Schonzeit betreffend, vom 20. Oktober 1880.

Das Königliche Kammergericht hat in einer Strafsache gegen einen hiesigen Wildhändler in der Revisions-Instanz mittelst Erkenntnisses vom 10. September d. J. den Grundsatz ausgesprochen, daß der §. 7. des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes (Ges.-Samml. S. 120 ff.) das Feilhalten von Wild während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht an dem Orte der Erlegung geltende Recht hat untersagen wollen.

Den Königlichen Regierungen und Landdrosteien lasse ich Abschrift dieses Erkenntnisses — Anl. a. — zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen. Berlin, den 20. Oktober 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Wildhändler August L. zu B. wegen Uebertretung des Jagd-Schon-Gesetzes vom 26. Februar 1870 hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts I zu B. vom 31. Mai 1880 eingelegte Revision der Ferien-Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu B. in der Sitzung vom 10. September 1880, an welcher Theil genommen haben ꝛc. für Recht erkannt,

daß auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision das Urtheil der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts I zu B. vom 31. Mai 1880 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Königliche Landgericht I zu B. zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Schöffengericht B. hat durch Urtheil vom 24. Februar 1880 den Angeklagten der Uebertretung des §. 7. des Jagd-Schon-Gesetzes vom 26. Februar 1870 für nicht schuldig erklärt. — Die von der Amtsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist von der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts I durch Urtheil vom 31. Mai 1880 verworfen. Beide Richter halten zwar für erwiesen, daß der Angeklagte am 23. August 1879, also zu einer Zeit, wo die Jagd auf Rebhühner untersagt war, zu B. 4 Rebhühner feilgehalten hat, sie halten jedoch gleichzeitig den Nachweis für erbracht, daß der Angeklagte diese Rebhühner am 20. und 21. August 1879 auf dem von ihm gepachteten Jagdrevier der Gemeinde B., Regierungsbezirk F. erlegt und daß für den Regierungsbezirk F. durch die Bezirksregierung der Schluß der Schonzeit bezüglich der Rebhühner für das Jahr 1879 auf den 20. August 1879 festgesetzt gewesen ist, und führen hiernach aus, daß der Angeklagte in besagten 4 Rebhühnern nicht Wild feilgehalten habe, rücksichtlich dessen die Jagd zu jener Zeit untersagt gewesen ist.

Gegen das genannte Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgericht hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Revision eingelegt mit dem Antrage:

das angefochtene Urtheil aufzuheben. Sie rügt rechtsirrthümliche Auslegung des §. 7. des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, indem derselbe unzulässigerweise mit §. 2. a. a. O. in Verbindung gebracht werde.

Der Angeklagte beantragt:

Verwerfung der Revision,

indem er den Ausführungen der beiden Vorderrichter beitritt eventl. aber das Gesetz für zweideutig hält und deshalb eine Auslegung desselben zu seinen Gunsten fordert.

Es war den Ausführungen der Königlichen Staatsanwaltschaft beizutreten.

Das Gesetz vom 26. Februar 1870 sucht seinen Zweck, die Schonung des Wildstandes, zu erreichen, indem es unter Festsetzung von Schonzeiten für die einzelnen Wildarten:

a. in §. 5. Strafen auf das Tödten und Einfangen von Wild während der für die Art festgesetzten Schonzeit,

b. in §. 7. Strafen auf das Feilhalten von Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, androht.

Diese beiden Strafvorschriften stehen untereinander nicht in einem anderen Zusammenhange, als dem des gemeinsamen Zweckes. Es kann nicht der Thatbestand des §. 5. zur Voraussetzung der Strafanwendung des §. 7. gemacht werden. Vielmehr konstituirt §. 7. eine selbstständige strafbare Handlung und deshalb kommt es wenigstens in Ansehung des §. 5. nicht darauf an, ob das feilgehaltene Wild innerhalb oder außerhalb der für den Ort der Feilhaltung geltenden Schonzeit feilgehalten wird.

Steht aber die in §. 7. enthaltene Strafbestimmung durchaus selbstständig da und ist, andererseits ihre nächste Absicht die, der Erzielung von Gewinn aus dem innerhalb der Schonzeit erlegten Wilde wenigstens da entgegen zu treten, wo eine Aufsicht durchführbar ist, nämlich bei dem Feilhalten auf Märkten und im Umhertragen, so muß die Rücksicht bei Auslegung des §. 7. vor Allem maßgebend sein.

Es ist aber der Königlichen Staatsanwaltschaft dahin beizutreten, daß die Erreichung des Zweckes dieser Strafbestimmung ganz erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht sein würde, falls den den Wildhandel auf Märkten und im Umhertragen beaufsichtigenden Polizeibeamten gegenüber die Einrede zugelassen würde, daß gerade das feilgehaltene Stück Wild in einem Bezirke erlegt sei, in welchem die im §. 1. a. a. O. als Regel aufgestellte Schonzeit nicht gegolten habe, sei es, weil dieser Bezirk dem Preußischen Landesgesetz überhaupt nicht unterliege, sei es, weil in demselben die Schonzeit gemäß §. 2. a. a. O. verkürzt sei. Schon die Schwierigkeit des Beweises, nämlich des Beweises der Identität des feilgehaltenen Stückes mit dem außerhalb der Schonzeit erlegten, steht der Ausführung der beiden Vorderrichter und des Angeklagten entgegen. Es folgt aber, daß der Gesetzgeber jene Einrede nicht hat zulassen wollen, auch daraus, daß er durch denselben §. 7. das Feilhalten von Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit bezüglich dieser Art verbietet, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Nachweises, daß das feilgehaltene Stück vor mehr als 14 Tagen erlegt sei. Erwägt man endlich, daß die Strafbestimmung des §. 7. unzweifelhaft keine Anwendung finden würde für den Fall, wo nach geschlossener Schonzeit Wild feilgehalten wird, welches in einem anderen Bezirke während der Schonzeit erlegt ist, — unbeschadet der Anwendung des §. 5. a. a. O. — so ist die Annahme gerechtfertigt, daß der mehrbesagte §. 7. das Feilhalten von Wild während der für die Art an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht an dem Orte der Erlegung geltende Recht hat untersagen wollen. Daß diese Absicht in der Fassung des §. 7. undeutlich ausgedrückt, kann nicht zugegeben werden. Auch kommt es hier, wo es sich nur um die Uebertretung eines Verbotsgesetzes polizeilicher Natur handelt, auf den dolus des Angeklagten nicht an.

Da hiernach das angefochtene Urtheil durch unrichtige Auslegung des §. 7. und Anwendung des §. 2. des Gesetzes vom 26. Februar 1870 diese Rechtsnormen verletzt, war dasselbe gemäß §. 394. Straf-Prozeß-Ordnung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, — da der Angeklagte nach §. 497. a. a. O. Kosten überhaupt nur für den Fall der Verurtheilung zur Strafe zu tragen hat, — an das Königliche Landgericht B. I zurückzuweisen.

Urkundlich unter des Königlichen Kammergerichts Siegel ausgefertigt.

Berlin, den 10. September 1880.

B. Paß-Polizei.

203) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc., Bestimmungen über Handhabung der Fremdenpolizei in Rumänien betreffend, vom 13. September 1880.

Die der Königlichen Regierung mittelst Erlasses vom 20. Mai. d. J. — Minist.-Bl. S. 174 — zur Publikation durch Ihr Amtsblatt zugefertigte auf die Fremden-Polizei bezügliche Verordnung der Rumänischen Regierung vom 26. Februar d. J. ist durch ein Dekret der genannten Regierung vom 24. Mai d. J. in mehreren Punkten abgeändert worden. Beglaubigte Abschrift einer von dem Herrn Reichskanzler dem Königlichen Staats-Ministerium mitgetheilten deutschen Uebersetzung der materiellen Bestimmungen dieses Dekrets erhält die Königliche Regierung anbei — Anl. a. — zur gleichmäßigen Veröffentlichung.

Berlin, den 13. September 1880.

Der Minister der Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Die drei ersten Artikel der Verordnung vom 26. Februar 1880, betreffend die von Fremden, welche sich in Rumänien aufhalten, zu lösenden Aufenthaltsscheine, werden abgeändert, wie folgt:

Art. I.

Jeder Fremde, welcher in Rumänien reist oder wohnt, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen.

Dieser Aufenthaltsschein wird ertheilt auf Grund eines Passes oder eines Matrikelscheines, welcher von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Konsulate ausgestellt ist. In dem Matrikelschein muß die Nummer angegeben sein, unter welcher der Fremde bei der betreffenden Schutzbehörde (Gesandtschaft oder Konsulat) immatrikulirt ist.

Die Fürstlichen Behörden haben die Ertheilung des Aufenthaltsscheines auf Grund eines Matrikelscheins zu verweigern, wenn der Inhaber des Letzteren erwiesenermaßen rumänischer Unterthan ist. Die betreffenden Beweisstücke sind in diesem Falle dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Art. II.

Nur die Distrikts-Präfekturen und in Bukarest und Jassy die Polizei-Präfekturen haben das Recht Aufenthaltsscheine zu ertheilen.

Ausgenommen sind diejenigen Gemeinden an den Ufern der Donau und der Küste des schwarzen Meeres, welche nicht Distrikts-Hauptorte sind.

In denselben dürfen die Aufenthaltsscheine ertheilt werden durch die Unter-Präfekten oder die sonstigen Lokalbeamten.

Art. III.

Jeder Reisende, welcher in Rumänien ankommt, hat, nachdem er seine Reisepapiere seiner Schutzbehörde vorgelegt hat, sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft auf die Distrikts-Präfektur zu begeben, um seinen Paß visiren und sich von der Fürstlichen Behörde einen Aufenthaltsschein ertheilen zu lassen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Reisenden befreit, deren Aufenthalt im Lande die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt. Diese Befugniß zu einem Aufenthalte von beschränkter Dauer wird festgestellt durch das auf den Paß gesetzte Visa.

Nach Erfüllung der erforderlichen Formalitäten wird der Paß auf der Päfektur zurückbehalten.

Der Paßdienst in den Büreaus der sämmtlichen betreffenden Behörden findet ununterbrochen an allen Wochen- oder Feiertagen bis 8 Uhr Abends statt. Die Ablaufszeit der Aufenthaltsscheine ist übereinstimmend mit derjenigen, welche auf den Päßen angegeben ist, festzusetzen.

Die Lokalbehörde behält das Recht, die Aufenthalts-Erlaubniß selbst vor dem Eintritt des obigen Zeitpunktes zu widerrufen, wenn der Fremde sich als gemeingefährlich erweisen, oder die öffentliche Ord-

nung stören, oder sich der Landstreicherei schuldig machen sollte. In solchen Fällen ist an das Ministerium zu berichten.

Befreit von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner diejenigen Fremden, welche ländliches oder städtisches Grundeigenthum oder industrielle oder Handels-Niederlassungen von erheblichem Umfange besitzen, sowie diejenigen, welche seit mindestens 5 Jahren vor Erlaß dieser Verordnung in Rumänien ein Gewerbe betreiben.

Der Aufenthaltsschein wird unentgeltlich und ohne daß es eines schriftlichen Antrages bedarf, ertheilt.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

204) Cirkular an die betreffenden Königl. Regierungen ꝛc., Disziplinarstrafen gegen Zuchthausgefangene betreffend, vom 9. Juni 1880.

Es ist bei mir darauf angetragen worden, mehrere der Disziplinarstrafbestimmungen, welche durch meinen und des Herrn Justizministers gemeinschaftlichen Erlaß vom 19. Februar 1876 — Minist.-Bl. S. 30 — für den Vollzug der Gefängnißstrafe und der Haft angeordnet worden sind, auch hinsichtlich der Zuchthaussträflinge für anwendbar zu erklären. Ich habe beschlossen, diesem Antrage zu entsprechen und bestimme demzufolge, daß die Direktoren der Strafanstalten fernerhin, außer den in §. 79. des Rawitsch'er Reglements vom 4. November 1835 gedachten, auch die nachstehenden Disziplinar-Strafen gegen Zuchthaussträflinge vollstrecken lassen dürfen:

1) Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage und
2) Kostschmälerung, welche bestehen kann
   a. in Entziehung der Brodportion zum Frühstück oder Mittag- oder Abendessen; oder
   b. in Entziehung der Frühstücks- oder der Abendsuppe; oder
   c. in Entziehung der Fleischportion;

zu a. b. c. bis auf die Dauer von vierzehn Tagen; oder

   d. in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, bis auf die Dauer von acht Tagen.

Auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit Entziehung der Frühstücks- oder der Abend-Suppe und der Brodportion entweder am Morgen oder am Mittage oder am Abende, auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen ausgesprochen werden.

Die einsame Einsperrung (§. 79. Nr. 3 des Rawitsch'er Reglements) darf entweder durch Detention in einer Kammer, deren Fußboden mit Latten belegt ist, oder durch Entziehung der Lagerstätte in einem mit einer Pritsche versehenen Lokal verschärft werden, jedoch mit der Einschränkung, daß bei längeren derartigen Arreststrafen dem Gefangenen an jedem vierten Tage das hausordnungsmäßige Bettlager gewährt werden muß. Berlin, den 9. Juni 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

205) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hier, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder betreffend, vom 31. Juli 1880.

Die Zahl der verwahrlosten Kinder, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. März 1878 zum Behuf der Zwangserziehung in Familien oder in Erziehungsanstalten untergebracht worden sind, hat in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie bis zum 1. April d. J. 612 betragen.

Es läßt sich leider nicht annehmen, daß diese Zahl aus dem Grunde eine so geringe ist, weil es an Kindern fehle, die der Zwangserziehung bedürftig sind. Die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen

zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters ist von 6615 im Jahre 1869 auf 13318 im Jahre 1878, also in 10 Jahren um mehr als 100 Prozent gestiegen.

Daneben mehren sich in besonderem Maße diejenigen Uebertretungen der Strafgesetze, welche in Rohheit der Sitten und im Mangel an Achtung vor den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung ihren Grund haben. Während der 8 Jahre von 1871 bis 1878 hat die Zahl der strafgerichtlichen Untersuchungen zugenommen: bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit um 148 Prozent, wider die öffentliche Ordnung um 67 Prozent, wider das Leben um 45, wegen Körperverletzungen um 143 Prozent. In einem Gefängnisse waren von den dort detinirten 836 Sträflingen 364, in einem anderen von 1671 Sträflingen 707, also über 42 Prozent der Gesammtzahl, wegen Körperverletzungen und Brutalitätsvergehen verurtheilt.

Die Zahl der Rückfälligen in den Zuchthäusern beträgt gegen 80 Prozent der Kopfzahl.

Die Erkenntniß, daß hier geholfen werden muß, bricht sich in immer weiteren Kreisen Bahn und ihr verdankt auch das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Ges.-Samml. S. 132.) seine Entstehung, welches den öffentlichen Behörden die Befugniß giebt, überall einzuschreiten, wo es darauf ankommt, Kinder, die in der Verwahrlosung leben, durch Unterbringung in rechtschaffenen Familien oder in Rettungshäusern vor der Verbrecherlaufbahn zu bewahren und sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen.

Die Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt, sind ohne Schwierigkeit zu erfüllen und der Kostenpunkt ist so geregelt, daß die Unterbringung verwahrloster Kinder für die Gemeinden nicht zu einer Belastung sondern meisthin zu einer Erleichterung in der Armenpflege führt. Trotzdem ist das Gesetz bisher in so beschränktem Maße zur Anwendung gekommen, daß die Zahl der zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters um mehr als das Zwanzigfache die Zahl der verwahrlosten Kinder übersteigt, für deren Unterbringung gesorgt worden ist.

Das Institut der Zwangserziehung kann zu einem Segen werden für eine große Zahl von unglücklichen Kindern und zu einem Schutzmittel gegen die mit jedem Jahre steigende Fluth des Verbrecherthums. Dazu gehört aber, daß die Polizei- und Gemeindebehörden nicht in jedem Falle abwarten, bis förmliche Unterbringungs-Anträge bei ihnen gestellt werden, sondern daß sie von Amtswegen behufs Herbeiführung eines vormundschaftgerichtlichen Beschlusses auf Zwangserziehung (§. 3. des Gesetzes vom 13. März 1878) einschreiten, wenn und wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen und es darauf ankommt, verwahrloste Kinder aus der Umgebung zu retten, in der sie dem Laster und der Schande entgegenwachsen. Wohlwollende Privatpersonen und vor Allem die mit den Zuständen unter der Jugend vertrauten Geistlichen und Lehrer werden gewiß überall gern hülfreiche Hand leisten, um bei der Herbeiführung sowie bei der Einleitung der Zwangserziehung, wo sie Noth thut, mitzuwirken, und der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn die Behörden von der Befugniß, welche das Gesetz vom 13. März 1878 ihnen gewährt, in vollem Umfange Gebrauch machen.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann ich zu meinem Bedauern nicht umhin, anzunehmen, daß es vielfach an dem erforderlichen Nachdruck und an ernster Beflissenheit in Anwendung der Mittel des Gesetzes vom 13. März 1878 gefehlt hat, und daß die Behörden sich nicht überall der Verantwortlichkeit bewußt gewesen sind, welche sie trifft, wenn durch Verabsäumung der gebotenen Aufsicht und der gegebenen Mittel und Wege der Besserung, Kinder in der Verwahrlosung verkommen, die durch Unterbringung in rechtschaffenen Familien oder in Erziehungshäusern sich und der bürgerlichen Gesellschaft hätten gerettet werden können.

Ich vertraue, daß die erneute Hinweisung auf die große Bedeutung des Gegenstandes hinreichen wird, das volle Interesse für denselben anzuregen und daß es der Königl. Regierung bei umsichtiger Einwirkung auf die zunächst zur Fürsorge für die verwahrlosten Kinder verpflichteten Lokalbehörden und bei nachhaltiger Anwendung Ihres Einflusses gelingen wird, das Gesetz vom 13. März 1878 zur vollen Geltung zu bringen. Berlin, den 31. Juli 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

206) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen rc., Vereinfachung der Baukosten-Revisionsnachweisungen betreffend, vom 20. Oktober 1880.

Nachdem das bei den Submissionen zu beobachtende Verfahren durch die Feststellung allgemeiner, demselben zum Grunde zu legender Bedingungen mittelst Cirkular-Verfügung vom 24. Juni d. J. meinerseits neu geregelt worden ist, erscheint es nothwendig, im Anschlusse hieran eine Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balançirender Kosten-Revisionsnachweisungen bedarf.

Bisher hatte die Anfertigung derartiger, mit einem erheblichen Aufwande mechanischen Schreibwerks verbundener Nachweisungen in der Regel dann stattzufinden, wenn

1) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Konstenanschlags zur Ausführung gelangt war,
2) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren und
3) der Anschlag durch besondere Umstände, als Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände überschritten war.

Unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Cirkular-Erlasse vom 26. November 1820 und vom 27. September 1822, sowie der betreffenden späteren Verfügungen bestimme ich hiermit, daß zur Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens in den vorbezeichneten Fällen an Stelle der balançirenden Revisionsnachweisungen für die Folge nur eine nach den Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten beizubringen ist, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speziell begründet werden. Dieser Kosten-Zusammenstellung ist sodann ein ausführlicher Erläuterungs-Bericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlagsüberschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekte in allen wesentlichen Punkten übersichtlich dargelegt und gehörig erörtert werden.

Nach vorstehenden Andeutungen ist auch die Abrechnung solcher Bauten zu bewerkstelligen, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besonderen Kostenanschlags zur Ausführung gelangt sind.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Ihr unterstellten Baubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen. Ueber die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen wird ein fingirtes Schema (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung beigefügt. Berlin, den 20. Oktober 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

---

a.

I. Revisions-Protokoll zur Abrechnung der Kosten, betreffend den Bau eines Geschäftshauses für das Landgericht in N. N.

Der nebenbezeichnete Bau ist nach Maßgabe des superrevidirten Projekts und Kostenanschlags vom 6. Mai 1876 in Folge des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1877 zu Ausführung gebracht worden.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit erschien es nicht rathsam, den Bau noch im Jahre 1877 in Angriff zu nehmen. Es wurde vielmehr erst im Frühjahre 1878 mit der Bauausführung begonnen und dieselbe so gefördert, daß im Oktober desselben Jahres noch das Dach aufgebracht werden konnte. Verspätete Anlieferung der Verblendsteine, sowie der sehr frühzeitige Eintritt des Winters machten es aber unmöglich, mit der vorgesehenen nachträglichen Verblendung der Frontwände noch im Jahre 1878 zu beginnen, und dieselbe im nächsten Frühjahr so zu beschleunigen, daß der innere Ausbau, wie im Anschlage angenommen war, bis zum 1. Oktober 1879 vollendet werden konnte. Vielmehr ließ sich die Fertigstellung sowie die Uebergabe des Gebäudes an die Gerichtsbehörde erst am 1. Juni 1880 ermöglichen.

Die Ausführung des Baues erfolgte unter Oberleitung des Unterzeichneten durch den Regierungsbaumeister N. N. in der Weise, daß nach Vollendung der wesentlichsten Detailzeichnungen die einzelnen Leistungen resp. Lieferungen an geeignete Unternehmer vergeben wurden. Das öffentliche Ausschreibungs-Verfahren ist jedoch mit Genehmigung der Königlichen Regierung nur für die Beschaffung der Haupt-Materialien, die Mauersteine, Kalk, Cement, Sand rc. zur Anwendung gelangt, während für die meisten übrigen Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit eine engere Bewerbung ausgeschrieben wurde, welche unter den am Orte bestehenden Verhältnissen allein für die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Unternehmer die wünschenswerthe Garantie bot. Einige wenige Arbeiten wurden in Folge der Geringfügigkeit des Objekts oder weil bei Einleitung einer Ausschreibung auf genügende Konkurrenz nicht zu rechnen war oder endlich die Ausführung eine besondere Kunstfertigkeit erforderte, aus freier Hand an bekannte, zuverlässige Unternehmer vergeben. Einige Arbeiten, deren Umfang sich vorher nicht übersehen ließ, namentlich der Abbruch der auf dem Bauplatze vorhandenen Baulichkeiten mußten in Tagelohn ausgeführt werden.

Im Allgemeinen ist der Bau nach Maßgabe des genehmigten Projekts und Anschlags ausgeführt worden; indessen sind einzelne Abweichungen nicht zu umgehen gewesen, welche theils durch im Laufe des Baues sich als nothwendig erweisende konstruktive Aenderungen, theils durch nachträglich seitens der Gerichtsbehörde, besonders hinsichtlich der inneren Einrichtung gemachte Anforderungen herbeigeführt wurden.

Diese Aenderungen sowie der Umstand, daß ein Theil der Leistungen resp. Lieferungen durch eingetretene Preissteigerung größere Kosten, als im Anschlage vorgesehen, verursacht hat, haben eine Ueberschreitung des Kostenanschlags um 5437 *M* zur Folge gehabt.

Im Nachstehenden sind die bei den einzelnen Titeln eingetretenen Abweichungen und Aenderungen des Projekts sowie die Gründe für die Ueberschreitung der Anschlagssumme resp. für die bei einzelnen Positionen erzielten erheblichen Ersparnisse im Allgemeinen erläutert worden, während die spezielle Motivirung in der sub. II. folgenden titelweisen Zusammenstellung der Kosten gegeben ist. Die in dem Projekt vorgenommenen Aenderungen sind auf — den superrevidirten Zeichnungen angefügten — Klappen und einigen neu hergestellten Blättern erkenntlich gemacht, sowie in den den Belägen beigehefteten Abrechnungen, welche nach Maßgabe des Anschlags in Massen- und Kostenberechnung getrennt sind, erläutert.

Tit. I. Erd-Arbeiten.

Die nach Abbruch der alten Baulichkeiten vorgenommenen sorgfältigen Bodenuntersuchungen ergaben, daß der gute Baugrund an einzelnen Stellen erheblich tiefer lag, als im Anschlag nach den seiner Zeit nur in beschränktem Maße angestellten ersten Untersuchungen angenommen werden konnte. Dadurch ist nicht nur eine erhebliche Vermehrung des Bankett-Mauerwerks bedingt worden, sondern es hat auch dem Unternehmer der Erdarbeiten in Folge der größeren Tiefe der Ausschachtung eine entsprechende Zulage bewilligt werden müssen. Die Beseitigung des im Frühjahr besonders hohen Grundwassers verursachte außerdem gleichfalls nicht geringe Mehrkosten, zumal da das Wasserschöpfen und die Bedienung der Pumpen im Tagelohn ausgeführt werden mußte.

Tit. III. Maurer-Arbeiten und Material.

Die bei der Ausschreibung erzielten Preise entsprechen im Allgemeinen denjenigen des Anschlags; nur die Verblendsteine und Terrakotten haben in Folge von Ueberbürdung der in Frage kommenden Fabriken mit Aufträgen nicht unerheblich höhere Preise erfordert.

Die Gestaltung der Grundrisse ist auf den höheren Orts genehmigten Antrag des Landgerichts-Präsidenten in einigen Punkten nach Maßgabe der neugefertigten Zeichnungen geändert worden. Die Masse des Mauerwerks ist dadurch gegen den Anschlag etwas größer geworden, wie in der Abrechnung des Unternehmers L. speziell nachgewiesen ist. Nachdem der Bau bereits ziemlich weit vorgeschritten war, mußten behufs Herstellung bequemerer Verbindungen zwischen einigen Geschäftsräumen noch die in den Grundrissen mit X bezeichneten drei Thüren nachträglich angelegt werden. Letztere Arbeiten sowie einige andere im Anschlage nicht vorgesehene von geringem Umfange wurden in Tagelohn ausgeführt.

An Stelle der für einige Korridortheile veranschlagten Dielung ist auf besonderen Antrag nachträglich die Belegung mit Fliesen laut der dem bezüglichen Belage beigehefteten Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Januar 1879 genehmigt worden.

Tit. V. Zimmerarbeiten und Material.

Bei diesem Titel ist gegen den Anschlag eine nicht unerhebliche Ersparniß erzielt worden, welche theils

durch niedrige kontraktliche Preise theils durch den Fortfall der eben erwähnten Dielung sowie der im Kellergeschoß veranschlagten, seitens der Gerichtsbehörde aber für entbehrlich erachteten Lattenverschläge herbeigeführt worden.

Tit. VI. Dachdecker-Arbeiten.

Bei dem Mangel an tüchtigen Schieferdeckern wurde dem anerkannt leistungsfähigen Unternehmer N. in Z., welcher sich bereit erklärte, die betreffenden Arbeiten zum Anschlagspreise auszuführen, die Eindeckung der Dächer mit bestem deutschen Schiefer durch Kontrakt vom 7. Juli 1878 freihändig übertragen. Die Ueberschreitung der Anschlagssumme wurde durch die nachträglich für nothwendig erachtete und durch die dem bezüglichen Belage beigeheftete Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. September 1878 genehmigte Anlage von Schneefängen veranlaßt, für deren Herstellung der angesetzte Preis vorher vereinbart worden ist.

Tit. IX. Schmiede-Arbeiten.

In Folge eines Rechenfehlers war das Gewicht der Maueranker im Anschlage zu niedrig angesetzt, und entstand dadurch ein nicht unerheblicher Mehrverbrauch an Eisen. Eine Ueberschreitung des Titels ist indessen nicht eingetreten, da die Vergitterung der nach dem Hofe gelegenen Kellerfenster als nicht erforderlich fortgefallen ist.

Tit. XVIII. Bauführungskosten.

Durch die Verlängerung der Bauzeit um pp. 8 Monate wurden entsprechende Mehrausgaben für die Bauleitung nothwendig, auch erhöhten sich demgemäß die Kosten der Anmiethung und Heizung des Baubureaus.

Tit. XIX. Insgemein.

Das Pauschquantum für die hier vorgesehene Regulirung des Bürgersteiges und des Vorplatzes hat in Folge der mittlerweile von der Kommune vorgenommenen Aenderung der Höhenlage der Straße nicht ausgereicht, auch hat eine niedrige Einfriedigung des Vorplatzes durch ein eisernes Gitter auf Verlangen der städtischen Behörde ausgeführt werden müssen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind indessen durch Ersparnisse an den für Aufräumung des Bauplatzes und Reinigung des Gebäudes sowie für unvorhergesehene Fälle ausgeworfenen Beträgen gedeckt worden.

Bei den übrigen Titeln sind irgend wesentliche Abweichungen vom Projekt und Anschlag nicht entstanden, abgesehen von denjenigen Aenderungen, welche durch die vorstehend aufgeführten Umgestaltungen (cfr. besonders Tit. III) bedingt wurden. N. N., den 17. Juli 1880.

Der Kreisbauinspektor.

II. Zusammenstellung
der bei dem Neubau des Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N. entstandenen Baukosten.

Nummer des Belages.	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrages.	Gegenstand der Berechnung.	Anschlag. ℳ	Anschlag. ₰	Abrechnung. ℳ	Abrechnung. ₰
		Tit. I. Erdarbeiten.				
1.	—	laut Anschlag stehen zur Verfügung	3300	—	—	—
2.	—	An O. Meyer für Lieferung zweier Pumpen	—	—	315	—
3.	1. 14./2. 78.	" Liebermann Tageslohnarbeiten beim Wasserschöpfen 2c.	—	—	473	—
	3./3. 78. und Nachtrag v. 15./4. 1878.	" Liebermann für Erdarbeiten einschließlich der für das nothwendig gewordene tiefere Ausschachten bewilligten Zulage laut besonderer Abrechnung	—	—	4527	50
		Die Motivirung der Ueberschreitung ad 1, 2 und 3 ist bereits im Revisions-Protokoll enthalten.				
		Sa. Tit. I. Erdarbeiten . .	3300	—	5315	50
		Tit. II. Künstliche Befestigung des Baugrundes. vacat.				

Nummer des Belages.	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrages.	Gegenstand der Berechnung.	Anschlag. ℳ	₰	Abrechnung. ℳ	₰
		Tit. III. Maurerarbeiten.				
		a. Arbeitslohn.				
		laut Anschlag stehen zur Verfügung	66500	—		
4.	2. 22./2. 78. 5./3. 78.	An Lehmgräbner laut besonderer Abrechnung über die kontraktlich von ihm übernommenen Arbeiten ad pos. 3 bis incl. 96 des Anschlags	—	—	67600	—
		ad pos. 3 der Abrechnung. Das Mehr an Bankett-Mauerwerk wurde durch die nothwendig gewordene tiefere Fundirung bedingt.				
		ad pos. 4, 5 und 6. Das Mehr an Mauerwerk ist durch die nachträglich vorgenommene Aenderung der Grundriß-Disposition herbeigeführt. Außerdem wurde es nothwendig, die eine Längswand des Schwurgerichtssaals und die entsprechenden darunter liegenden Wände mit Rücksicht auf die große Zahl der darin anzulegenden Ventilations- und Rauchrohre um $^1/_2$ resp. 1 Stein zu verstärken.				
		ad pos. 18 der Abrechnung. Die Ventilationsrohre des Schwurgerichtssaals und des Zimmers für Geschworene mußten nach Maßgabe des für die Luftheizung aufgestellten speziellen Projekts einen größeren Querschnitt erhalten und dementsprechend dem Unternehmer der Maurerarbeiten für Herstellung derselben eine Zulage bewilligt werden.				
		ad pos. 34 und 38 der Abrechnung. Auf Verlangen des Unternehmers N., welcher die Ausführung der Luftheizuyg übernommen hatte, sind die Luftkanäle im Keller nicht wie veranschlagt mit Cementmörtel geputzt, sondern glatt gefugt worden. In Folge dessen ist pos. 34 ein Minus an Putz mit Cementmörtel, pos. 38 eine entsprechende Vermehrung des Fugenverstrichs eingetreten.				
		ꝛc. ꝛc.				
		(In der vorstehend angedeuteten Art sind sämmtliche *wesentliche* Abweichungen der bezüglichen Abrechnung, gleichviel, ob Mehr- oder Minderkosten dadurch entstanden sind, zu motiviren.)				
5.	—	An Lehmgräbner Tagelohnsarbeiten für Veränderung von Thüren und Abbruch von Wänden	—	—	417	—
6.	—	An Lehmgräbner Tagelohnsarbeiten für verschiedene kleinere im Anschlag nicht vorgesehene Ausführungen . . .	—	—	773	—
		Die Motivirung ad Belag 5 und 6 ist im Revisions-Protokoll bereits enthalten.				
		Sa. Tit. III a.	66500	—	68790	—

Nach vorstehenden Andeutungen sind sämmtliche Titel zu behandeln.

Am Schluß ist eine Gegenüberstellung der Schlußsummen der einzelnen Titel in vorschriftsmäßiger Reihenfolge des Anschlags und der Abrechnung hinzuzufügen und die Gesammtkosten des Baues sowie die Höhe der Ueberschreitung zu ermitteln. Der Kopf der Beläge ist nach anliegendem Schema zu gestalten.

Die Nummerirung der Beläge ist erst bei Anfertigung der Zusammenstellung (II.) vorzunehmen, und zwar sind die Beläge dem Gange der Zusammenstellung entsprechend zu heften und mit durchlaufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 1 der Zusammenstellung thunlichst in derselben Reihenfolge vorkommen müssen.

Belag Nr.

III. Neubau
eines Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N.

Kosten-Anschlag vom ten 18
Tit. Zahlungs-Manual Nr.
Pos. Kontrakt Nr.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

207) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Ausschließung mehrerer Regierungsbezirke von neuen Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger betreffend, vom 17. September 1880.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stalsund, Potsdam, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. —

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Liegnitz, Kassel, Düsseldorf.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. September 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Ullrici.

---

208) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Köln, Wiesbaden und Sigmaringen, die Behandlung der Bauprojekte in der Domainen- und Forstverwaltung betreffend, vom 20. August 1880.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juni d. J. — Minist.-Bl. S. 177 — benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 31. Mai d. J., nach welchen eine Superrevision der Projekte und Kostenanschläge nur für solche fiskalische Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten die Summe von 30000 *M* übersteigen, bei geringerem Kostenaufwande aber nur unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise

stattfinden soll, auf alle Bauangelegenheiten im Bereiche der Domainen- und Forstverwaltung gleichmäßige Anwendung findet.

Damit ich aber in der Lage bleibe, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sämmtlicher bedeutenderen Domainen- und Forstbauten, sowie über die Art und Weise der Ausführung derselben die erforderliche Kontrolle auszuüben und nöthigenfalls eine Aenderung der Bauprojekte herbeizuführen, hat die Königliche Regierung vor Ausführung der betreffenden Bauten die Kosten-Anschläge nebst Zeichnungen und Situationsplänen in folgenden Fällen im Originale mir zur Einsicht, resp. Genehmigung und Ueberweisung der etwa nicht bereits disponiblen Geldmittel einzureichen:

I. für Domainenbauten

in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den durch die Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 31. Dezember 1825 im Abschnitt II. sub littr. D. „Neue Anlagen" und „Bau-Angelegenheiten" gegebenen Vorschriften die Ministerial-Genehmigung einzuholen ist;

II. für Forstbauten

a. bei Neubauten bisher nicht vorhanden gewesener oder in Folge von Brand-, Sturm-, oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude,

b. bei allen Erweiterungsbauten,

(ad a. und b. ohne Unterschied des erforderlichen Kostenbetrags)

c. bei andern Neu- und Reparaturbauten, insofern sie die Kostensumme von 3000 ℳ überschreiten,

In den bestehenden Bestimmungen wegen Aufstellung der Domainen- und Forstbaupläne, wegen Disposition über die betreffenden Fonds, Ankaufs superinventarischer Baugegenstände ꝛc. wird hierdurch Nichts geändert, insbesondere verbleibt es hinsichtlich der Forstverwaltung bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 30. Januar 1879.

Diejenigen Verfügungen, durch welche den Lokalbaubeamten Aufträge wegen Domainen- oder Forstbauten ertheilt werden, sind in der Regel der Regierungs-Abtheilung des Innern zur Mitzeichnung vorzulegen. Sollte dies in Ausnahmefällen, weil Gefahr im Verzuge vorhanden, nicht geschehen können, so sind die betreffenden Verfügungen entweder nach dem Abgange der bezeichneten Regierungs-Abtheilung zur Kenntnißnahme mitzutheilen, oder es ist dieser gleichzeitig mit den bezüglichen Requisitionen eine ausführliche, die Beurtheilung des Gegenstandes und des Umfangs desselben ermöglichende Benachrichtigung zu geben.

Im Uebrigen verweise ich bezüglich der Mitwirkung der Baubeamten bei Veranschlagung, Revision und Abnahme von fiskalischen Bauten, der Verdingung derselben ꝛc. auf die Bestimmungen ad 1 bis 4 der Eingangs erwähnten Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, welche im Einverständniß mit mir erlassen worden und in allen Bauangelegenheiten im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung gleichmäßig zu beachten sind. Berlin, den 20. August 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Schartow.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

209) Allerhöchste Ordre vom 31. August 1880. Ergänzung und Abänderung der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

R. z. R. M. G. . . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reservepflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reservepflicht (§. 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25% in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38. 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52., 53. und 54.).

§. 13. 8 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst" zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen".

§. 29. 2 ist zu setzen hinter „Waffe beträgt":

„soweit die Aushebung (§. 42.) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt."

und hinter „Werft-Divisionen":

„und die Ersatz-Reserve."

§. 38. 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4) Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigeloosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann die-

jenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5) Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1 und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6) Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve-Passes.

§. 49. 2 ist unter „Vorstellungsliste B." zu streichen:

„c. wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2)";

unter „Vorstellungsliste D." hinter „c. wegen geringer körperlicher Fehler" zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)".

§. 49. 3 Alinea 2 ist vor „F. d." einzuschalten:

„D. a. und".

§. 49. 4 ist statt „zum Eintritt" zu setzen:

„zur Aushebung".

§. 50. ist hinzuzufügen:

6) Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52. ist hinzuzufügen:

5) Die Kriegs-Ministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§. 53. ist hinzuzufügen:

5) Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelneu Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die erste Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54. ist hinzuzufügen:

5) Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militairpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse" und „zum Diensteintritt melden" zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst".

§. 63. 2 ist im 2. Satze hinter „Waffengattungen" einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten".

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe."

---

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

§. 68. 4b ist hinter „Rekruten-Einstellung" einzuschalten:
„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind."
§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:
„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten".
§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungs-Termine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.
§. 72. 7 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens" zu streichen und hinter „übergeführt" einzuschalten:
„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§.53. 5)."
§. 72. ist hinzuzufügen:
10) Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K. O. §. 15. A. 4).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.
§. 82. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegs-Ministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

N. z. R. M. G. Art. II. §. 53.
§. 83. 1 ist zu streichen „vor Beginn des militairpflichtigen Alters".
§. 83. 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:
4) Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militairpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

N. z. R. M. G. Art. II. §. 10.
§. 86. 2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht" einzuschalten:
„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet".
§. 94. 3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und der Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

N. z. R. M. G. Art. II. §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:
1) Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der .... Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos ....

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in .... anzumelden.

2) Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3) Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4) Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5) Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6) Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7) Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8) Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

9) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

10) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militair-Strafgesetz bestraft.

11) Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

12) In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militairischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

13) Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

14) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militairischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

15) Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militairpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

16) Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande,

jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

17) Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

18) Dieser Schein dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 ₰ zu vergüten.

Schema 3a. zu §. 38.

(Nach Art der Militair-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militair-Pässe (Anmerkung zu §. 16. der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

(Aufschrift:)

Ersatz-Reserve-Paß
des
übungspflichtigen Ersatz-Reservisten
(Waffengattung)
Namen
Jahrgang.

(Inhalt:)

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen . . . . . . geboren am . . ten . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . . ten . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1) Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . zu melden.

2) Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3) Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4) Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5) Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheil. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6) Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7) Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an

einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8) Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militair-Strafgesetz erfolgt.

9) Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10) Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11) Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12) Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das beteffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

a. seinen Ersatz-Reserve-Paß,
b. ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
d. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13) Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14) Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15) Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16) Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17) Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19) Dieser Paß dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 ₰ zu vergüten.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission
im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.
Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung ꝛc.)

Meldungen ꝛc.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung" zu setzen „und Uebungspflichtigkeit".

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. 2 ist einzuschalten vor C:

c. die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

N. z. R. M. G. Art I. §. 3. 8.

Im §. 10. 5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge" zu streichen und dafür zu setzen:

„erfolgter Abmeldung".

Im §. 11. 4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel", desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. 4) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62. N. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. 3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr Mannschaften, welche bei den Frühjahrs=Kontrol=Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst=Kontrol=Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. 7 als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs= und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. N. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. 1 Alinea 3 ist hinter Reichs=Militair=Gesetzes zu setzen:

„und im Art. I. §. 3. 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880".

Im §. 15. 3 ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz=Reserve=Scheins oder des Ersatz=Reserve=Passes treten die Ersatz=Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr=Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz=Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr=Bezirks=Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz=Reserve=Scheins oder Ersatz=Reserve=Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15. ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz=Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1) Jeder übungspflichtige Ersatz=Reservist 1. Klasse (E. O. § 38. 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4, und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.

2) Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. §. 13. 1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.

3) Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militair= und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schifffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3, 6 und 7.

4) Der Gestellungstag wird durch die Militairbehörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz=Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober=Ersatz=Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz=Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. §. 72. 1 und 10) bekannt gegeben werden kann.

5) Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz=Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz=Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil=Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6) Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3 und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol=Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7) Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzuläsfig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher

Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

Im Uebrigen vergl. §. 15. 6.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8) Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.

9) Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10) Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11) Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere,
   a. des Ersatz-Reserve-Passes,
   b. eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
   c. eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90. der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13) Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§ 7. 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militair-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angebenden Gesammt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.

4) Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebitte für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 4. Dezember 1880.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 18. Dezember 1880. 41ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1880. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten inneren Verwaltung beträgt 6 Mark. Sie erfolgt bei dem Kaiserlichen Post-Zeitungs-Amt hierselbst und den mit demselben in Verbindung stehenden Post-Anstalten, welche den Debit des Blattes ohne Preiserhöhung besorgen. Für Berlin ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke (W. Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den hiesigen Herren Abonnenten, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlichst zugesandt werde.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden: Jahrgang 1861 bis 1864, 1868, 1869, 1871, 1872 und 1874 bis 1880 à 6 Mark, sowie die Haupt-Register für die Jahrgänge 1860—69 und 1870—79 à 3 Mark.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

210) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und Landdrosteien, Fristen für die Anmeldung der Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörden betreffend, vom 9. November 1880.

Nach §. 42. Abs. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) ist der Beginn der Frist zur Anmeldung der Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörde erster Instanz ein verschiedener, je nachdem die bei der mündlichen Verhandlung bewirkte Verkündigung der Entscheidung, welche gemäß § 38. alin. 3 a. a. O. mit Gründen zu erfolgen hat, in Gegenwart des Angeschuldigten oder in dessen Abwesenheit stattgefunden hat. Im ersteren Falle läuft die vierwöchentliche Frist vom Tage der Verkündigung, letzteren Falls vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses.

Einzelne in letzter Zeit zur Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums gebrachte Disziplinarfälle lassen erkennen, daß diese Bestimmungen insofern nicht immer beachtet worden sind, als einerseits

irrthümliche Belehrungen über den Beginn der dem Angeschuldigten zustehenden Berufungsfrist stattgefunden haben, andererseits unterlassen worden ist, in dem Sitzungsprotokolle zu konstatiren, daß die Verkündigung der Entscheidung mit Gründen erfolgt sei.

Ich nehme daraus Anlaß das Königliche Regierungs-Präsidium ergebenst zu ersuchen, gefälligst darauf zu achten, daß fortan den Eingangs erwähnten Bestimmungen entsprechend verfahren werde.

Berlin, den 9. November 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

211) Erlaß an den Ersten Staatsanwalt Herrn N. zu N. und abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten, sowie an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, Bekanntmachung des Aufgebots bei Eheschließungen, an einem Orte des Auslandes betreffend, vom 2. November 1880.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf die gefällige Anfrage vom 27. August cr.,
betreffend die Auslegung des §. 47. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875,
im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister und dem Reichsjustizamte — nachdem der bezügliche Spezialfall durch Ertheilung der erbetenen Dispensation seine Erledigung gefunden hat, — daß der von Ihnen vertretenen Auslegung der gedachten Gesetzesstelle beizustimmen ist.

Nach §. 47. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 soll, wenn einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen, im Auslande belegen ist, an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges, die Bekanntmachung in ein Blatt eingerückt werden, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Frage, ob eine inländische Zeitung an einem vielleicht weit entfernten Orte des Auslandes verbreitet ist, wird allerdings, als eine faktische im einzelnen Falle stets einer sorgfältigen Erwägung bedürfen. Hat aber der das Aufgebot anordnende Standesbeamte in Folge gewissenhafter Prüfung hinreichenden Grund, eine solche Verbreitung als vorhanden anzunehmen, so ist er an der Wahl der betreffenden inländischen Zeitung zur Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande, gleichviel in welcher Sprache jene erscheint, durch das Gesetz nicht gehindert. Es mag zuzugeben sein, daß unter Umständen durch Einrückung der Bekanntmachung in eine Deutsche Zeitung in Deutscher Sprache der Zweck des Gesetzes nur nothdürftig erfüllt werden wird; nichts destoweniger erscheint es unzulässig, den an sich unzweideutigen Wortlaut des §. 47., behufs einer angeblichen Verbesserung des Verfahrens, ausdehnend dahin zu interpretiren, daß die Bekanntmachung statt dessen in einem Blatte erfolgen müsse, welches an dem ausländischen Orte erscheint.

Berlin, den 2. November 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

212) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten, die Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister betreffend, vom 30. Oktober 1880.

Ew. Excellenz lasse ich mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 2. August 1879 anbei (Anl. a.) Abschrift der von dem Herren Justiz-Minister in Betreff der Aufbewahrung der älteren Jahrgänge der standesamtlichen Nebenregister unter dem 25. d. M. erlassenen allgemeinen Verfügung zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ganz ergebenst zugehen.

Berlin, den 30. Oktober 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Aufbewahrung der älteren Jahrgänge der standesamtlichen Nebenregister.

Allg. Verfügung vom 23. Juli 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 199).
Bekanntmachung vom 1. Juli 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 154).

Durch die Vorschrift in §. 4. der allg. Verfügung vom 23. Juli 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 199) ist angeordnet, daß die im §. 14. Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bezeichneten Nebenregister bis auf weiteres an das Amtsgericht abzugeben seien, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gehört. Sofern im einzelnen Falle das Amtsgericht, an welches auf Grund dieser Vorschrift die älteren Nebenregister abgegeben worden sind, mit demjenigen Amtsgericht, welchem nach der Bekanntmachung der Minister der Justiz und des Innern vom 1. Juli 1879 seit dem 1. Oktober 1879 die Aufbewahrung der Nebenregister obliegt, nicht identisch ist, sind jene ältere Nebenregister nunmehr gleichfalls an das zuletzt gedachte Amtsgericht abzugeben. Berlin, den 25. Oktober 1880.

Der Justiz-Minister. Friedberg.

An die Justizbehörden, mit Ausschluß derer im Oberlandesgerichtsbezirk in Cöln.

II. Behörden und Beamte.

213) Cirkular an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Strombau-Direktionen und die Königl. Ministerial-Baukommission, die Anträge wegen Anrechnung bestimmter Beschäftigungszeiten bei der Pensionirung betreffend, vom 24. November 1880.

Nach §. 19. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268 ff.) kann den in den Staatsdienst aufgenommenen Beamten für den Fall ihrer künftigen Pensionirung die Anrechnung gewisser Beschäftigungszeiten bei der Anstellung mit Königlicher Genehmigung zugesichert werden. Darnach sind die betreffenden Anträge Seitens der Anstellungsbehörden hieher zu richten, bevor die Anstellung erfolgt, und es können spätere Anträge nur ausnahmsweise bei besonders dringender Veranlassung in solchen Fällen Berücksichtigung finden, in denen schon bei der Anstellung die Anrechnung außerordentlicher Dienstzeit in Aussicht genommen ist, die desfallsigen Erörterungen aber wegen besonderer Anstände sich in die Länge gezogen haben. Die Königl. Regierung hat Sich hiernach für die Folge genau zu richten. Berlin, den 24. November 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

214) Cirkular an die Herren Oberpräsidenten, die ausnahmsweise Zulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht betreffend, vom 5. November 1880.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Juni d. J., — Minist.-Bl. f. d. innere Verwalt. S. 199 — betreffend die Aufnahme gefallener Mädchen in die Hebammen-Lehranstalten, bestimme ich hiermit, daß fortan die Entscheidung über die Zulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterrichte bei den Hebammen-Lehranstalten von denjenigen (königlichen, provinzial-kommunalen, kommunalständischen) Behörden, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung über die Zulassung in den andern Fällen zusteht, getroffen werde. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß der Grundsatz, gefallene Mädchen der Regel nach vom Hebammen-Unterrichte auszuschließen, auch fernerhin maßgebend bleiben muß und Aus-

nahmen nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden dürfen. Es werden demnach im Allgemeinen dergleichen Personen, wenn sie für ihre eigene Rechnung zum Zwecke des demnächstigen freien Betriebes des Hebammengewerbes zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden wollen, mit ihren desfallsigen Gesuchen abzuweisen und überhaupt nur solche gefallene Mädchen als Lehrtöchter anzunehmen sein, welche in Ermangelung anderer geeigneter Persönlichkeiten als Hebammen für einen bestimmten Bezirk ausgebildet und angestellt werden sollen und insbesondere in der Zeit nach ihrem Falle durch einen unanstößigen Lebenswandel den Ruf der Bescholtenheit zu tilgen bestrebt gewesen sind.

Ew. 2c. ersuche ich ganz ergebenst, hierauf das Erforderliche an die betreffenden Behörden zu verfügen und mir am Schlusse des nächsten Jahres gefälligst mitzutheilen, ob und event. wie viele gefallene Mädchen im dortigen Verwaltungsbezirke zum Hebammen-Unterrichte zugelassen worden und ob und event. wie viele darunter gewesen sind, welche ohne Wahlattest der Gemeinde ihre Zulassung erhalten haben.

Berlin, den 5. November 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

215) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien sowie an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, Aufstellung eines Verzeichnisses der Medizinalbeamten betreffend, vom 24. November 1880.

Nachdem durch meine Cirkular-Verfügung vom 30. September d. J. unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 24. August 1874 (Minist. Bl. S. 199) die Aufstellung und Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses der Medizinalpersonen für das nächste Jahr angeordnet ist, bemerke ich mit Bezug auf eine hierher gelangte Anfrage, daß die Anfertigung dieser Nachweisung, wie bereits in dem Erlasse vom 11. April 1876 (Minist.-Bl. S. 106) bestimmt ist, nach Maßgabe der Cirkular-Verfügungen vom 8. Dezember 1860 und 22. November 1849 (abgedruckt in Eulenberg, Medizinalwesen S. 244 ff.) zu erfolgen hat. Hiernach sind die Hebammen, unter Angabe ihrer Eigenschaft als Hebamme in Hebammenanstalten, Bezirkshebamme 2c. in das Verzeichniß aufzunehmen.

Berlin, den 24. November 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: v. Goßler.

---

216) Cirkular an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten 2c., die Erstattung von General-Medizinalberichten betreffend, vom 3. November 1880.

Mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Wunsch in der Mehrzahl der Berichte auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Juli d. J. bestimme ich mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 4. Juni d. J. hiermit, daß die Generalberichte, welche von den Regierungs-Medizinal-Räthen (Medizinal-Referenten) unter Benutzung der vierteljährlichen Sanitäts-Berichte der Kreis-Medizinalbeamten über das öffentliche Gesundheitswesen des Verwaltungsbezirks auszuarbeiten sind, sich nicht an das Etatsjahr, sondern an das Kalenderjahr anzuschließen haben, und daß diese Berichte in der ersten Hälfte spätestens am 1. Juli des nächstfolgenden Jahres einzureichen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, das Erforderliche gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 3. November 1880.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Puttkamer.

---

217) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., Mikroskopische Zwangsuntersuchung von Schweinefleich betreffend, vom 29. Oktober 1880.

Inhalts des Berichts vom 25. August d. J., betreffend die „N. N." unterzeichnete Beschwerde vom 22. Juni d. J. wegen Aufhebung der mikroskopischen Zwangsuntersuchungen von Schweinefleisch im dortigen Bezirk, verkennt die Königliche Regierung das Bedürfniß nach einer Polizeiverordnung Behufs Ein-

führung derartiger Untersuchung rücksichtlich des, aus dem Inlande wie aus dem Auslande stammenden, in den Detailhandel gelangenden Schweinefleisches nicht. Dieselbe glaubt aber eine solche Verordnung erst erlassen zu sollen, nachdem festgestellt sein wird, daß sich die genügende Zahl von Fleischbeschauern auf dem Lande beschaffen lasse. Aus diesem Grunde ist auch die in unserer Verfügung vom 7. Februar d. J. — Anl. a. — empfohlene „Ausdehnung der damaligen dortigen Verordnung vom 18. Februar v. J., soweit diese den Detailverkehr berührte, auf das aus dem Inlande stammende Schweinefleisch" nicht erfolgt. Vielmehr hat die Königliche Regierung inzwischen die gedachte Polizeiverordnung zurückgezogen, nachdem ich, der Minister des Innern, deren Außerkraftsetzung bezüglich der keinen Detailhandel treibenden Großhändler in jener Verfügung ausgesprochen hatte.

Das bloße Aufheben der früheren Polizeiverordnung Seitens der Königlichen Regierung würde bei der in dem mehrerwähnten Erlasse vom 7. Februar d. J. hervorgehobenen Undurchführbarkeit einer Unterscheidung des im Inlande gewonnenen Fleisches von dem importirten zu keinerlei Bedenken Veranlassung geben, wenn anzuerkennen wäre, daß eine Verordnung wie sie nunmehr von der Königlichen Regierung nach dem Eingangs gedachten Bericht für später in Aussicht genommen ist, in der That augenblicklich, beim Nichtvorhandensein ausreichenden Personals für Fleischbeschauerposten, bedeutungslos sein müßte. Dies ist aber nicht der Fall. Denn wenn jetzt verordnet würde, daß die obligatorische Schweinefleischschau für Detailhändler in den betreffenden Ortspolizei- bezw. sonstigen Schaubezirken mit der Bestallung eines Beschauers für den Bezirk eintreten soll, so würde die Zwangsschau schon gegenwärtig in einzelnen Bezirken, in welchen das geeignete Schaupersonal vorhanden ist, zur Durchführung gelangen, und allmählig mit der Vermehrung von bestellten Fleischbeschauern an Ausdehnung gewinnen, ohne daß es dieserhalb des Erlasses neuer Verordnungen bedurfte, während das von der Königlichen Regierung beabsichtigte Hinausschieben des Verordnungserlasses die Folge hätte, daß die als heilsam erkannte Maßregel, weil sie nicht in allen Theilen des Regierungsbezirks sofort Leben gewinnen könne, in keinem Theile zur Einführung gelangen würde.

Hiernach können wir es nur für dringend erwünscht halten, daß die Königliche Regierung schon jetzt auf den Erlaß einer bezüglichen Polizei-Verordnung Bedacht nimmt, zumal in der Provinz Schlesien ein derartiges Vorgehen bei analogen Verhältnissen sich bewährt hat. Berlin, den 29. Oktober 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:	Der Minister für Handel u. Gewerbe. In Vertretung:	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
von Puttkamer.	Jacobi.	von Kehler.

---

a.

Auf die an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichteten Berichte vom 8. Juli und 6. September v. J., betreffend die Beschwerde des Kaufmanns B. und Genossen zu N. wegen der von der Königlichen Regierung durch Polizei-Verordnung vom 26. Februar d. J. angeordneten mikroskopischen Untersuchung des ausländischen Schweinefleisches, eröffnen wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Beschwerdeschrift vom 2. Mai v. J. nebst Anlagen, hierdurch Folgendes:

Für die Sicherheit des Publikums gegen ungesundes vom Auslande eingeführtes Schweinefleisch giebt es, wenn nicht der Großhandel in einer unverhältnißmäßigen Weise belästigt werden soll, nur zwei Wege: entweder müßte alles in das deutsche Zollgebiet einzuführende Schweinefleisch, so weit es in den freien Verkehr übergeht, und zwar an der Stelle, wo dies geschieht, einer Untersuchung unterzogen werden, nach deren Vornahme es ohne weitere Kontrole Gegenstand sowohl des Groß- wie des Kleinhandels im ganzen deutschen Zollgebiet werden könnte, oder man wird sich darauf beschränken müssen, die Untersuchung erst an derjenigen Stelle eintreten zu lassen, von welcher aus das Fleisch unmittelbar in den Konsum des Publikums übergeht, d. h. bei dem Detailhändler.

Einer für einen einzelnen Bezirk erlassenen Polizei-Verordnung, welche auch die, mit Kleinhandel sich nicht befassenden Großhändler verpflichtet, das auf ihr Lager gelangende Schweinefleisch untersuchen zu lassen, steht, abgesehen von der Frage, ob für die Erfüllung dieser Verpflichtung überhaupt, die Möglichkeit durch Bestellung einer ausreichenden Zahl von Fleischbeschauern geboten werden kann, das Bedenken entgegen, daß die Großhändler dadurch genöthigt werden, ihre gesammten Vorräthe ohne Rücksicht darauf, ob sie

in den Konsum des Bezirks übergehen oder nicht, untersuchen und zu dem Ende umpacken zu lassen, wodurch ihnen Unkosten erwachsen, welche einerseits zum großen Theil nutzlos sein, andrerseits ihnen aber die Konkurrenz mit den Großhändlern benachbarter Bezirke, in welchem eine solche Verpflichtung nicht besteht, in hohem Grade erschweren würden.

Der Beschreitung des zuerst angedeuteten Weges stehen erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen. So lange aber dem allerdings vorhandenen Bedürfnisse nur durch Bezirks-Polizei-Verordnungen entsprochen werden kann, empfiehlt es sich, die Verpflichtung zur Vornahme der Untersuchung nur für diejenigen einzuführen, welche das Fleisch unmittelbar an das konsumirende Publikum absetzen. Allerdings wird in diesem Falle die Untersuchung sich nicht auf das zum Verkauf gelangende aus dem Auslande importirte Fleisch beschränken können, da eine Unterscheidung des im Inlande gewonnenen Fleisches von dem importirten im Detailhandel schwerlich durchführbar sein würde.

Ich, der Minister des Innern, nehme hiernach Veranlassung, auf Grund der mir nach §. 16. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zustehenden Befugniß die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 26. Februar v. J. bezüglich derjenigen Großhändler mit Schweinefleischwaaren, welche diesen Großhandel unter Ausschluß jedes Detailhandels mit dergleichen Waaren betreiben, hierdurch außer Kraft zu setzen.

Indem wir die Königliche Regierung veranlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, empfehlen wir derselben zugleich, der gedachten Polizei-Verordnung, soweit dieselbe sich auf Detailhändler bezieht, auch auf die Untersuchung des aus dem Inlande stammenden Schweinefleisches Ausdehnung zu geben. Berlin, den 7. Februar 1880.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. In Vertretung: Dr. Jacobi.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Goßler.

An die Königliche Regierung zu N.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

218) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Oktober 1880, betreffend die Frage, ob die Berechtigung des Landraths zum Erlaß einer auf Grund des Kommunalaufsichtsrechtes ergangenen Anordnung,

daß die betheiligte Gemeinde ihrem Prozeßgegner einen vom letzteren über einen Vertragsabschluß ausgestellten schriftlichen Revers nicht herausgeben solle,

zum Gegenstand einer richterlichen Prüfung und Entscheidung gemacht werden könne.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu S. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu U. anhängigen Prozeßsache des Pächters W. M. zu G., als Bevollmächtigten des Rittergutsbesitzers H. L., Klägers, wider den Ortsvorsteher J. J. zu H., Verklagten und Litisdenunzianten und das Königliche Landrathsamt zu P., Litisdenunziaten,

betreffend Herausgabe einer Urkunde,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1880, an welcher Theil genommen haben u. s. w. für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache, soweit das gerichtliche Verfahren gegen das Königliche Landrathsamt zu P. gerichtet worden, für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Pächter W. M. zu G. hat als Bevollmächtigter des Rittergutsbesitzers H. L. gegen den Ortsvorsteher J. J. in H. Klage erhoben. Er behauptet in dieser, die Gemeinde H. habe beschlossen, zur Verbindung zwischen G. und H. eine für Fuhrwerke passirbare feste Brücke zu bauen, falls der Rittergutsbesitzer L. sich verpflichten würde, zwei Drittel der Kosten zu übernehmen, wobei bestimmt worden, daß der Beitrag der Gemeinde 2000 ℳ nicht übersteigen dürfe und L. in Zukunft zur Unterhaltung der Brücke nach Maßgabe der Baukosten beizutragen habe. Durch die Uebernahme der Unterhaltungspflicht habe Kläger zugleich die Berechtigung gewonnen, zu verhindern, daß die Brücke von nicht zur Gemeinde gehörigen Personen benutzt werde. In einer späteren Versammlung sei der Kostenanschlag auf 6900 ℳ festgestellt worden, wovon L. 4900 ℳ, die Gemeinde 2000 ℳ übernommen habe. Nachdem Kostenanschlag und Riß dem Königlichen Landrathsamt zu P. eingereicht worden, habe dieses eine von L. auf den Kläger ausgestellte Vollmacht und einen Revers des L. verlangt, durch welchen dieser sich verpflichte zum Bau der Brücke 4900 ℳ beizutragen. Diese Schriftstücke sowie eine von L. auf den Kläger ausgestellte Generalvollmacht seien demnächst dem Verklagten zur Aushändigung an das Königliche Landrathsamt mit der ausdrücklichen Erklärung übergeben worden, daß L. an seine Verpflichtung nur dann sich gebunden erachte, wenn der Bau in Gemäßheit des am 8. Mai 1879 gefaßten Gemeindebeschlusses genehmigt werde, anderenfalls aber Rückgabe des Reverses beanspruche. Das Königliche Landrathsamt habe demnächst den Bau der Brücke, sowie Riß und Kostenanschlag nur unter der Bedingung genehmigt, daß ein andersformulirter Beschluß der Gemeinde gefaßt werde, was am 30. Juni 1879 ungeachtet Protestes des Klägers geschehen sei. Weil nun dieser Beschluß der Gemeinde H. größere Rechte bezüglich der Brücke verleihe, als der Beschluß vom 8. Mai habe Kläger dem Königlichen Landrathsamt angezeigt, daß er an die übernommene Verpflichtung sich nicht mehr gebunden erachte, und Rückgabe der Papiere, insbesondere des L.'schen Reverses verlange. Die Rückgabe sei jedoch verweigert worden und eine Beschwerde bei der Königlichen Regierung erfolglos geblieben, indem dieselbe erklärt habe, es sei nicht ihres Amtes, hierüber zu entscheiden. Darauf habe Kläger an den Verklagten sich gewendet, welcher sich bereit erklärt, die Papiere zurückzugeben, sobald er sie erhalten haben werde. Jetzt seien die Papiere dem Verklagten wieder zugestellt, der auch dem Kläger die Vollmacht zurückgegeben habe, die Rückgabe des Reverses aber verweigere. Deshalb beantragt Kläger, zu erkennen, daß Verklagter schuldig sei, dem Kläger den in Rede stehenden Revers zurückzugeben.

Verklagter hat als richtig eingeräumt, daß zwischen der Gemeinde H. und L. ein Vertrag bezüglich des Baues einer Brücke geschlossen worden, dagegen bestritten, daß die von dem Königlichen Landrathsamt zu P. ertheilte Genehmigung eine andere Vereinbarung betreffe. Er selbst weigere die Herausgabe der Papiere nur auf Grund des Befehles der vorgesetzten Behörde, zu dessen Nachweis ein Bescheid des Königlichen Landraths zu P. vom 29. Juli 1879 überreicht ist, in welchem dem Verklagten auf dessen Bericht eröffnet wird: gegen die Rückgabe der mit dem Bescheide dem Verklagten wieder zugestellten Vollmachten des Rittergutsbesitzers L. und seiner Ehefrau an Kläger finde sich nichts zu erinnern, dagegen gehöre die dem Verklagten ebenfalls zurückgegebene notarielle Verhandlung vom 15. Juni 1879, in welcher der Rittergutsbesitzer L. sich bereit erkläre, zum Bau der Brücke über die Binnen-Elbe eine Beihülfe von 4000 ℳ zu gewähren, in das Gemeinde-Archiv und sei Verklagter nicht berechtigt, dieselbe dem Kläger auszuhändigen. Für die sorgfältige Aufbewahrung der Urkunde mache der Landrath den Verklagten wiederholt persönlich verantwortlich. Verklagter hat deshalb, indem er Abweisung der Klage beantragt, der vorgesetzten Behörde den Streit verkündet, damit sie event. den Prozeß fortführe, worauf Kläger mit der erfolgten Streitverkündigung sich einverstanden erklärt hat.

Der Bevollmächtigte des Königlichen Landraths zu P. erklärte demnächst, daß er für das Landrathsamt Kompetenz-Konflikt erhebe, weil dasselbe als vorgesetzte Behörde des Verklagten im öffentlichen Interesse sich veranlaßt gesehen habe, ihm zu befehlen, die Akte, um deren Herausgabe es sich handle, dem Kläger nicht herauszugeben, sondern im Archiv aufzubewahren. Hiernach sei das Amtsgericht nicht die Behörde, welche entscheiden könne, ob eine solche Verwaltungsverfügung begründet sei, vielmehr stehe diese Entscheidung allein der höheren Verwaltungsbehörde zu, welche event. auch über den erhobenen Kompetenz-Konflikt, der dort weiter verfolgt werden würde, die alleinige Entscheidung habe. Der Bevollmächtigte des Landraths, der zugleich auch Bevollmächtigter des Verklagten war, beantragte: Die Klage definitiv, event. vorerst a limine judicii zurückzuweisen. Kläger überreichte hierauf einen Bescheid der Abtheilung

des Innern der Königlichen Regierung zu S. vom 19. Juli 1879, worin ihm auf ein Schreiben vom 1. dess. M. erwidert wird: die Regierung befinde als Verwaltungsinstanz sich nicht in der Lage, die Herausgabe der vom Kläger überreichten Urkunden anzuordnen, da in denselben eine Offerte mit Beziehung auf den Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages enthalten sei, eine Entscheidung darüber, ob der Vertrag gültig zu Stande gekommen oder ob die Rückgabe der Dokumente gerichtlich verlangt werden könne, der Regierung also nicht zustehe.

Kläger hält den von dem Königlichen Landrath erhobenen Einwand für unbegründet, weil sonach die Königliche Regierung bereits vor Anstellung der Klage ausgesprochen habe, daß ihr eine Entscheidung in dieser Sache nicht zustehe, es sich auch nur um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen H. L. und der Gemeinde H. handle welcher unter der in der Klage angegebenen bestimmten Bedingung geschlossen sei.

Seitens des Königlichen Landrathsamts wurde dagegen der Bescheid der Regierung für die Entscheidung der vorliegenden Sache bis auf Weiteres für unerheblich erachtet, da der Befehl des Landrathsamts an den Untergebenen und der darauf hin erhobene Kompetenz-Konflikt die rein privatrechtliche Natur der vorliegenden Sache bestreite, denn der Befehl sei im öffentlichen Interesse erlassen und Ungehorsam des Verklagten gegen denselben nicht möglich, auch das Gericht nicht im Stande, den Grund desselben, das öffentliche Interesse, in seiner Entscheidung zu beurtheilen.

Nachdem Kläger diese Ausführungen bestritten und der auch persönlich erschienene Verklagte erklärt hatte, daß er den Ausführungen des Mitverklagten beitrete, erkannte das Königliche Amtsgericht zu U. am 9. Februar 1880, daß unter Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens das Königliche Landrathsamt zu P. kostenpflichtig schuldig sei, den Gemeindevorsteher zu H. zur Herausgabe des fraglichen Reverses an den Kläger bei Vermeidung exekutivischer Maßregeln zu veranlassen.

In den Gründen wurde ausgeführt: das Königliche Landrathsamt zu P. sei auf die Streitverkündigung des Klägers dem Prozesse als Partei beigetreten, habe aber den erhobenen Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges weder unter Beweis gestellt, noch abgesonderte Verhandlung und Entscheidung darüber beantragt. Die Einrede sei auch unbegründet, weil der vom Kläger mit der Gemeinde H. geschlossene Vertrag eine rein privatrechtliche Natur habe und hierin weder dadurch, daß zur Perfektion jenes Vertrages der eine Kontrahent die Genehmigung einer öffentlichen Verwaltungsbehörde bedürfe, noch dadurch, daß Kläger auf Verlangen der vorgesetzten Behörde seines Mitkontrahenten einen Revers über seine event. Verpflichtungen ausgestellt, etwas geändert werde. Ob das Königliche Landrathsamt den Vertrag im öffentlichen Interesse bestätigen oder seine Bestätigung verweigern dürfe, sei eine andere Frage. Die Angabe des Klägers, wonach der von ihm mit der Gemeinde H. geschlossene Vertrag nicht perfekt geworden, weil die Gemeindebehörde auf Anweisung des Landrathsamtes in einem neuen Beschlusse trotz des Widerspruchs des Klägers neue Bedingungen formulirt gehabt, seien vom Litisdenunziaten nicht bestritten, daher als zugestanden anzusehen. Sei demnach der Vertrag nicht so, wie er ursprünglich, geschlossen, perfekt geworden, so sei kein Kontrahent daran gebunden, sondern jeder berechtigt, das, was er nur in Erwartung der Erfüllung gegeben, zurückzufordern, die Verweigerung des Landrathsamts, den Revers herauszugeben, mithin ungerechtfertigt, weil es sich nicht darum handle, ob der geplante Brückenbau im öffentlichen Interesse so oder anders herzustellen sei, sondern nur darum, ob ein privatrechtlicher Vertrag perfekt geworden und im Verneinungsfalle der eine Kontrahent das Geleistete zurückfordern dürfe, welche Auffassung auch in dem Schreiben der Königlichen Regierung vom 19. Juli 1879 ihre Bestätigung finde. Es sei daher nicht nur die Einrede der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens zu verwerfen, sondern auch dem Klageantrage gemäß zu erkennen gewesen, und zwar habe, weil nach den unbestrittenen Angaben der Parteien der Verklagte J. nur als Werkzeug gehandelt, auch, höhere Weisung vorausgesetzt, zur Herausgabe des Reverses sich bereit erklärt habe, die Verurtheilung auch der Kosten wegen, wie geschehen, erfolgen müssen.

Gegen dieses, dem Bevollmächtigten des Landraths am 14. Februar 1880 behändigte Erkenntniß hat derselbe in einer am 13. März beim Gericht eingegangenen Anzeige Berufung eingelegt, inzwischen aber war bereits die durch Plenarbeschluß vom 4. März 1880 erfolgte Erklärung der Königlichen Regierung zu S. eingegangen, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet und deshalb der Kompetenz-Konflikt erhoben werde.

In der Begründung dieser Erklärung wird ausgeführt: hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinde H. zur Herausgabe des Reverses an L., welche lediglich nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beur-

theilen, gebühre dem Königlichen Landrathsamte nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung, welche den Rechten der Betheiligten nicht zu präjudiziren vermöge, und sei in einem solchen Falle die richterliche Entscheidung nach §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zwar unter den Betheiligten, nicht aber auch gegen die verfügende Behörde zulässig. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift werde auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Königliche Landrathsamt in Form einer endgültigen Verfügung entschieden habe, da unzweifelhaft das Königliche Landrathsamt über die lediglich nach den Grundsätzen des Privatrechts zu entscheidende Frage, ob die Gemeinde H. zur Herausgabe der Urkunde verpflichtet sei, nur eine vorläufige Anordnung unter Vorbehalt der Rechte der Betheiligten habe treffen dürfen, mithin der fraglichen Verordnung nur der Charakter einer vorläufigen Anordnung zukomme, wie denn auch der bestätigende Bescheid der Regierung, der hier als am 18. Juli 1879 erlassen bezeichnet wird, sich als eine solche Anordnung kennzeichne. Da es im vorliegenden Rechtsstreite lediglich um die dem L. der Gemeinde H., als Besitzerin des fraglichen Reverses gegenüber zustehende Berechtigung zur Rückforderung desselben sich handle, das Königliche Landrathsamt aber keiner dieser Personen gegenüber irgendwie vermögensrechtlich berechtigt oder verpflichtet sei, daher auch nicht als Betheiligter im Sinne des angeführten §. 5. angesehen werden könne, so habe weder dem Kläger (soll wohl heißen: dem Verklagten) das Recht zugestanden, das Königliche Landrathsamt zum Prozesse beizuladen, noch sei das Gericht befugt gewesen, durch Erkenntniß das Königliche Landrathsamt zum Erlasse einer anderweitigen Verfügung anzuhalten. Ein solches Erkenntniß habe um so mehr außerhalb der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts gelegen, als weder die Klage noch die Streitverkündigung auf das Landrathsamt als Vertreter des Fiskus sich bezogen habe, als welcher das Landrathsamt nach §. 13. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 nicht einmal zum Prozesse legitimirt gewesen wäre, vielmehr sei das Gericht nur berechtigt gewesen, eine Entscheidung über das zwischen L. und der Gemeinde H., als den Betheiligten, bestehende Rechtsverhältniß, nicht aber über die Anordnung des Königlichen Landrathsamts zu treffen. Die Erklärung der Königlichen Regierung ist dem Kläger und dem Verklagten J. abschriftlich mitgetheilt, von ihnen sind Schriftsätze innerhalb der monatlichen Frist nicht eingegangen, und ist hiervon der Regierung Anzeige gemacht.

Das Königliche Amtsgericht zu U. hält den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet. Die Streitverkündigung habe sich formell auf das Landrathsamt als vorgesetzte Behörde der Gemeindevertretung von H., somit auf das Landrathsamt in seiner amtlichen Eigenschaft, in seiner Vertretung des Fiskus erstreckt. Wäre es zum Prozesse nicht befugt gewesen, so hätte dieser Mangel gerügt werden müssen, was nicht geschehen, indem das Königliche Landrathsamt sich zur Sache eingelassen habe. Bezüglich des von der Klage betroffenen Rechtsverhältnisses, nämlich der Frage, ob der zwischen der Gemeinde H. und dem Vertreter des L. abgeschlossene Vertrag perfekt geworden, sei allerdings der Litisdenunziat außer Betracht geblieben, er sei nur deshalb in Betracht gekommen, weil der fragliche Revers dem Landrathsamte ausgeliefert worden, dieses an dem Vertrage festgehalten und die Auslieferung des Reverses verweigert habe.

Das Königliche Oberlandesgericht zu K. dagegen erachtet den Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt und die Begründung des Regierungsbeschlusses für vollkommen zutreffend. Das Urtheil des Amtsgerichts sei schon civilprozessualisch unrichtig, unter Andern, weil es die Grundsätze über Litisdenunziation und laudatio auctoris mit einander vermische, aber daß es auch nach den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, namentlich nach §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, zu einer Verurtheilung des Landrathsamts nicht habe gelangen dürfen, erscheine zweifellos.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt muß für begründet erachtet werden.

Ob das Amtsgericht dadurch, daß es in Folge der Streitverkündigung des Verklagten an das Landrathsamt, der Erklärung des Klägers, daß er mit dieser Streitverkündigung einverstanden sei und der von dem Landrathe abgegebenen Entgegnung auf die Klage, den Landrath als Prozeßpartei ansah und allein, ohne weitere Rücksicht auf den ursprünglich Verklagten, nach dem Klageantrage verurtheilte, gegen prozeßrechtliche Grundsätze verstoßen hat, kann hier unerörtert bleiben, weil ein Verstoß dieser Art auch nur im Wege des Civilprozesses zu rügen und zu beseitigen wäre, während hier nur zu prüfen bleibt, ob das Verfahren des Landraths überhaupt Gegenstand einer richterlichen Entscheidung werden durfte.

Das ist aber zu verneinen. Die landräthliche Verfügung, durch welche dem Verklagten untersagt wurde, den streitigen Revers dem Kläger herauszugeben, weil er im Gemeinde-Archiv aufbewahrt werden solle, ist durch die Regierungsverfügung vom 19. Juli 1879 nur deshalb aufrecht erhalten worden, weil die Regierung sich nicht für befugt hielt, darüber zu entscheiden, ob der in jenem Reverse zu findende

Antrag auf Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages zum Abschluß eines rechtsgültigen Vertrages geführt habe, oder ob beim Mangel eines solchen die Rückgabe der Urkunde verlangt werden könne. Es ist daher zweifellos, daß von der Verwaltungsbehörde, wie dies auch in der Rechtfertigung des Regierungsbeschlusses über Erhebung des Kompetenz-Konfliktes ausgeführt wird, die Herausgabe des Reverses nur bis dahin untersagt worden ist, daß die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages, bei dessen Zustandekommen die in dem Reverse übernommene Verpflichtung wirksam werden sollte, vom Richter festgestellt sein würde. Es handelt sich dabei also in der That um eine vorläufige Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, bei welcher, wenn sie einer Polizeibehörde gebührt, nach dem von der Königlichen Regierung geltend gemachten §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, nur zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung, nicht aber der Polizeibehörde gegenüber Behufs Aufhebung ihrer Anordnung die richterliche Entscheidung zulässig ist.

Allein der Anwendung dieser Vorschrift stehen Bedenken entgegen. Die fragliche Anordnung hat nicht sowohl eine Bestimmung über die anzulegende Brücke zum Gegenstande, die als solche der Polizeibehörde zustehen würde, als vielmehr eine Maßregel, wodurch der Gemeinde der Besitz einer Urkunde gesichert werden soll, die für ein sie betreffendes Rechtsverhältniß von Erheblichkeit ist, welche Maßregel also vielmehr aus dem Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörde fließt, das nach §. 27. der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Ges.-Samml. 1867 S. 1603) vom Landrathe, in höherer Instanz von der Regierung und dem Oberpräsidenten ausgeübt wird.

Das führt jedoch zu demselben Ergebniß. Denn die Aufsicht über alle im Staate vorhandenen Gesellschaften gehört nach §. 13. Tit. 13. Th. II. A. L. R. zu den Hoheitsrechten des Landesherrn, und diese Vorschrift ist in §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, auf welche §. 11. der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 verweist, mit in Bezug genommen bei der Bestimmung, daß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen der Prozeß stattfinde. Die Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aber durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein (Ges.-Samml. 1868 S. 620), für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Regierung zu Schleswig für geltend erklärt. Der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. 1831 S. 255) wiederholt gebilligte Grundsatz, daß über Hoheitsrechte ein gerichtliches Verfahren nicht stattfinden dürfe, schließt daher auch hier unbedenklich aus, daß die Berechtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlaß einer auf Grund des Aufsichtsrechts über eine Gemeinde ergangenen Verfügung zum Gegenstande richterlicher Prüfung gemacht, oder gar deren Aufhebung beim Richter nachgesucht und durch ihn ausgesprochen werden könne.

Hiernach hat der Rechtsweg in der vorliegenden Sache, soweit das gerichtliche Verfahren gegen das Königliche Landrathsamt zu P. gerichtet worden, für unzulässig und insoweit der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

---

219) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, vom 9. Oktober 1880.

Gegen die Veranlagung und exekutivische Beitreibung von Kommunalabgaben ist (sofern nicht einer der in §§. 78—80. Tit. 14. Th. II. A. L. R. vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt) der Rechtsweg überhaupt nicht zulässig, insbesondere nicht eine auf Aufhebung der Exekution gerichtete Klage.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu C. anhängigen Prozeßsache der C., Kreis-K. Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft zu C., Klägerin, wider die Gemeinden B. und O., Verklagten, betreffend Unzulässigkeit einer Pfändung wegen 242,58 ℳ Gemeindeabgaben, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter dem 11. Dezember 1877 wurde von der Bürgermeisterei St. H. Namens der Gemeinden B. und O. Zahlungsaufforderung und unter dem 28. Dezember 1877 (auf Requisition der Bürgermeisterei St. H.) von der Kommunalkasse zu C. Mobiliarpfändung in Höhe von 242,85 ℳ wegen Kommunalsteuern aus den Jahren 1875 bis 1877 gegen die bereits seit 1874 im Fallitzustand befindliche C. Kreis-K. Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft verfügt und ausgeführt.

Der Syndik des Falliments, Notar B. zu X., erhob durch Akt des Gerichtsvollziehers V. vom 31. Dezember 1877 Opposition dagegen und lud die Gemeinden mit deren Kassen vor das Friedensgericht zu K. In dem auf den 10. Januar 1878 anberaumten Termin widersprach der Bürgermeister St. Namens der Gemeinden der Opposition, weil die Industriebahn die Einspruchsfrist gegen die Veranlagung versäumt habe. Der Vertreter derselben behauptete dagegen, die Bahn habe kein Einkommen. In dem zur Führung des Beweises über diese Anführung anberaumten Termine — am 17. Januar 1878 — legte der Opponent einen Geschäftsbericht vor, aus dem der Richter entnahm, daß die Einnahmen der Bahn nicht einmal hinreichten, um die gesetzliche Einlage in den Reservefonds zu machen, daß daher dieselbe kein Einkommen habe und nahm deshalb den Einspruch gegen die Zahlungsaufforderung und Pfändung an, hob auch beide auf.

Gegen diese als Kontumazial-Urtheil bezeichnete Entscheidung legten wieder die Gemeinden B. u. O. bezw. deren Kassen Opposition ein und erhoben in der darauf stattfindenden Verhandlung die Einrede der Inkompetenz des Gerichts, weil es sich um Beitreibung von Steuern handle, gegen deren Veranlagung nicht reklamirt sei, wogegen die Industriebahn auf Abweisung des Einspruchs aus ihren früheren Gründen antrug.

Das Friedensgericht zu K. erachtete in seinem Urtheil vom 14. März 1878 den Einwand der Inkompetenz zwar an sich für begründet, aber nicht für zulässig, weil die Industriebahn sich im Fallitzustande befinde und deshalb keine Exekution gegen sie stattfinde, die Gemeinden vielmehr ihre Forderungen vor dem Handelsgericht geltend machen müßten. Deshalb wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist von dem Königlichen Landgericht zu C. unter dem 8. Januar 1879 durch Erkenntniß als unbegründet verworfen. Auch dieses Gericht vindizirt die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines wegen rückständiger Steuern gegen einen Falliten erhobenen Exekutionsverfahrens den Gerichten; es erkennt zwar an, daß diejenigen Verbindlichkeiten, welche während der Abwickelung des Falliments durch die Geschäftsführung der Falliments-Verwaltung im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger entstehen, gleichsam als Masseschulden anzusehen und die Masse-Gläubiger den ursprünglichen Gläubigern vorgehen, erachtet aber dafür, daß auch die an sich vollstreckbaren Gemeindeabgaben ein Exekutionsrecht während des Fallitzustandes nicht haben, vielmehr beim Handelsgericht geltend zu machen sind.

Nunmehr hat die Königliche Regierung zu D. durch Plenarbeschluß vom 25. Juli 1879, dessen Ausfertigung dem Ober-Prokurator zu C. am 8. August zugesendet und demselben am 19. August zugestellt ist, den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil keiner der Fälle besonderer Befreiung von den zur Exekution stehenden Gemeindeabgaben nach §. 16. und 18. des Rhein. Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 und §§. 78. und 80. II, 14. A. L. R. vorliege, mithin der Rechtsweg unzulässig sei, weil ferner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben nicht mehr bestritten, sondern nur Mangel an Einkommen vorgegeben werde, was nur durch Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten ausgetragen werden könne, weil endlich die Abgaben eine Masseschuld seien und auf diese die Vorschriften über Geltendmachung von Forderungen im Fallimentverfahren nicht Anwendung fänden.

In Folge der Erhebung des Kompetenz-Konflikts hat das Landgericht zu C. durch Beschluß vom 6. Oktober 1879 das weitere Verfahren eingestellt. Hiervon ist durch den ersten Staatsanwalt des Landgerichts sowohl der Königlichen Regierung zu D., als den beiden Privatparteien durch Mittheilung einer Abschrift, mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß es letzteren freistehe, binnen 4 Wochen sich über den Kompetenz-Konflikt zu erklären. Eine solche Erklärung ist indeß von keiner Seite eingegangen.

Dagegen hat der erste Staatsanwalt bei dem Landgericht zu C. unter dem 10. April 1880 sich dahin erklärt, daß er den von der Königlichen Regierung zu D. in dem Beschluß vom 25. Juli 1879 entwickelten Gründen beitrete.

Der Kompetenz-Konflikt ist für begründet zu erachten. Unstreitig steht die Verbindlichkeit der Falliten und Opponenten zur Zahlung der Gemeinde-Abgaben, wegen welcher die Exekution vollstreckt ist, fest; das Landgericht zu C. erachtet die Abgaben gleichsam als Masseschulden, welche durch die Seitens des Falliments fortgesetzte Geschäftsführung entstanden sind. Auch wird die Verbindlichkeit zur Zahlung an sich weder bestritten, noch etwa einer der in §§. 78. und 80. II. 14. A. L. R. vorgesehenen Befreiungsfälle,

> welche auch auf Gemeinde-Abgaben und im Gebiete des Rheinischen Rechts Anwendung finden, wie aus der Verordnung vom 24. November 1843, dem Rheinischen Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818, §. 42. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und §. 11. Reg. Instruktion vom 23. Oktober 1817 hervorgeht (vergl. die Entscheidungen des Gerichtshofes vom 10. Januar 1852 (Justiz-Minist.-Bl. 1852 Seite 53) und des Königlichen Obertribunals vom 24. April und 5. Juni 1873, Entsch. 69 Seite 223, 70 Seite 61),

behauptet, vielmehr nur materielles Zahlungsunvermögen und der Zustand der Falliten als solcher für die Unzulässigkeit der Vollstreckung geltend gemacht. Es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, daß der Mangel an aktivem Vermögen kein Grund zur Zulassung des Rechtsweges gegen im Verwaltungswege erfolgte Vollstreckungen ist. So wenig wie ferner anerkannt werden kann, daß der Rechtsweg überhaupt wegen Abgaben im Allgemeinen zulässig ist, ebensowenig kann er gegen deren exekutivische Beitreibung gestattet sein (vergl. Erkenntniß des Gerichtshofes vom 2. November, 1850 Justiz-Minist.-Bl. 1851 Seite 36.) und eine die Aufhebung der Exekution bezweckende Klage ist daher auch nicht zuzulassen (vergl. Erkenntniß vom 8. Dezember 1860, Justiz-Minist.-Bl. 1862 Seite 12).

Das Falliment bringt an sich für Masseschulden keine Rechtsveränderung mit sich. Daher hat auch mit Recht die auf Grund des §. 40. der Verordnung vom 24. November 1843 (Ges.-Samml. S. 364) erlassene Instruktion vom 22. März 1844 (Centralblatt Seite 72 §. 20.) angeordnet, daß die laufenden Steuern eines Falliten während des Konkurses durch Administrativ-Exekution beizutreiben sind.

Hiernach ist die eingelegte Opposition unzulässig und daher der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Homeyer.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen.

220) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien (excl. Sigmaringen) und die Herren Chefs der Oder-, Elb-, und Rhein-Strombau-Verwaltungen, Berechnung der Reisekostenzuschüsse für Lokalbaubeamte betreffend, vom 24. November 1880.

In wiederholten Fällen ist Lokalbaubeamten widerruflich gestattet worden, ihren Wohnsitz an einem anderen, als dem etatsmäßigen Stationsorte zu nehmen und ist dabei über die Berechnung des denselben bei Reisen von über 18,75 km Entfernung vom Wohnorte gebührenden Reisekosten-Zuschusses von 6 ℳ täglich je nach Lage des Falles von mir besondere Entscheidung getroffen worden. Zur Beseitigung der aus diesem Verfahren entstandenen mannigfachen Unzuträglichkeiten bestimme ich im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer, daß fortan in allen Fällen, in welchen einem Baubeamten gestattet worden ist, an einem anderen, als dem etatsmäßigen Stationsorte zu wohnen, der Berechnung des Reisekosten-Zuschusses stets der thatsächliche Wohnsitz zu Grunde zu legen ist, ohne Rücksicht darauf, ob der neue Wohnsitz innerhalb, oder außerhalb des Dienstkreises sich befindet.

Im Uebrigen ist streng daran festzuhalten, daß eine Verlegung des Wohnsitzes, welche, wenn sie nach Lage der Umstände voraussichtlich eine dauernde ist, auch die anderweite etatsmäßige Stationirung des Baubeamten erfordert, nicht wegen persönlicher Wünsche und Verhältnisse des letzteren, sondern nur dann in Antrag zu bringen ist, wenn das in einem jeden einzelnen Falle näher nachzuweisende dienstliche Interesse dazu genügenden Anlaß bietet.

Berlin, den 24. November 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

VI. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

221) Cirkular an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hier, die Behandlung der Fernsprech- (Telephon-) Anlagen als Staatsverkehrsanstalten betreffend, vom 27. Oktober 1880.

Nach Artikel 48 der Reichsverfassung soll das Telegraphenwesen für den ganzen Umfang des Deutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet werden.

Unter den Begriff der Telegraphen im Sinne jener Bestimmung fallen auch die Fernsprech- (Telephon-) Anlagen.

Es kann daher der Einrichtung und dem Betriebe von Fernsprech- (Telephon-) Verbindungen als Verkehrsanstalten durch Andere, als die Reichs-Telegraphenverwaltung oder Diejenigen, welchen die Anlage und der Betrieb von Telegraphenlinien für bestimmte Strecken gestattet ist, im polizeilichen Wege entgegengetreten werden.

Mit Rücksicht auf die Nachtheile, welche aus derartigen Verkehrsanstalten, wenn sie ohne staatliche Kontrole bestehen, dem Gemeinwohle und den staatlichen Interessen erwachsen können, veranlasse ich die Königlichen Regierungen und die Königlichen Landdrosteien, von der gedachten polizeilichen Befugniß im vollen Umfange Gebrauch zu machen und die nachgeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Oktober 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

VII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

222) Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Berechnung der Hälfte des Dienst-einkommens vom Amte suspendirter Forstbeamten betreffend, vom 19. September 1880.

Es sind mehrfach Zweifel über die Grundsätze entstanden, nach welchen bei Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, die vom Amte suspendirt sind, namentlich in Beziehung auf die Emolumente der freien Dienstwohnung und des freien Brennmaterials zu verfahren ist. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren im Bereiche der Forstverwaltung herbeizuführen, lasse ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) anliegend Abschrift — Anl. a. — einer an die Königliche Regierung zu M. gerichteten Verfügung vom 9. Juli 1877 zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Berlin den 19. September 1880

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

a.

Auf den Bericht vom 12. v. M. die Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, welche vom Amte suspendirt sind, betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes erwiedert:

An sich unterliegt es keinem Bedenken, zu dem der Vorschrift des §. 51. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 unterliegenden Diensteinkommen eines suspendirten Beamten auch seine in Gewährung einer Dienstwohnung und freien Brennholzes bestehenden Emolumente zu zählen, als Maßstab für den Geldwerth derselben aber diejenigen Summen anzunehmen, welche dafür als pensionsfähiger Theil seines gesammten Diensteinkommens festgesetzt sind. Der Regel nach wird daher der §. 51. auch auf diese Emolumente anzuwenden sein.

Dennoch läßt sich diese Regel nicht als eine solche betrachten, die keine Ausnahme gestattet. Im Gegentheil werden von ihr durch die Natur der Sache bedingte Ausnahmen sogar in der Regel der vorkommenden Fälle gemacht werden müssen. Insofern stimmt daher das Ministerium der von der Königlichen Regierung vertretenen Ansicht bei:

> daß eine unbedingte Verpflichtung, den §. 51. l. c. auf die fraglichen Emolumente anzuwenden, nicht besteht.

Es kommt nämlich darauf an, ob

1) die Dienstwohnung dem suspendirten Beamten für die Dauer der Suspension gänzlich entzogen, oder ob sie ihm
2) für diese Zeit zu seiner ausschließlichen Benutzung belassen, oder ob er
3) angehalten wird, sie naturaliter mit seinem Stellvertreter zu theilen.

Die Entziehung ad 1 bildet im Ganzen nur eine sehr seltene Ausnahme, die, namentlich auch mit Rücksicht auf die meisten Theils mit einer Dienstwohnung verbundenen Dienstlandsnutzung, nur da gemacht wird, wo ganz besondere Umstände eine gänzliche Entfernung des suspendirten Beamten aus seinem bisherigen Wirkungskreise auch in rein örtlicher Beziehung als unvermeidlich geboten erscheinen läßt.

Die Entziehung der Dienstwohnung bedingt zugleich die Entziehung des freien Brennholzes, dessen Quantität wesentlich nach dem durch die Beschaffenheit der Wohnung zu bemessenden Bedarfe festgestellt wird.

In diesen Fällen wird dem suspendirten Beamten der halbe Geldwerth der ihm entzogenen Emolumente baar vergütigt werden müssen.

Die Belassung ad 2 und die mit ihr verbundene fernere Naturalgewährung des vollen Feuerungsbedarfes wird nicht minder nur ausnahmsweise eintreten, da es sich meisten Theils empfehlen wird, dem Stellvertreter des suspendirten Beamten ein Unterkommen in der Dienstwohnung des letzteren zu ver-

schaffen. Wird diesem demohnerachtet der alleinige und unverkürzte Fortgenuß beider Emolumente belassen, so bleibt der halbe Geldwerth derselben von dem suspendirten Beamten durch Abrechnung auf die ihm zu belassende Hälfte seines baaren Diensteinkommens zu vergüten.

Die Regel werden die Fälle ad 3 bilden, in denen der suspendirte Beamte seinem Stellvertreter einen Theil sowohl der Dienstwohnung als des Feuerungsbedarfs (sei es die Hälfte von beiden, sei es mehr, sei es weniger als die Hälfte des Einen oder des Anderen) naturaliter zu überlassen hat.

Diese Naturaltheilung macht von selbst eine strikte Anwendung des §. 51. l. c. unthunlich, ohne daß sich allgemeine Regeln über die statt dessen zu treffenden Maßnahmen geben lassen. Es bleibt nur übrig, dieselben dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörde anheim zu geben, die dabei den besonderen, jeden einzelnen Fall begleitenden Umständen Rechnung zu tragen und namentlich das Verhältniß zu berücksichtigen haben wird, in welchem durch die erfolgte Naturaltheilung beider Emolumente der suspendirte Beamte des ferneren Bezuges derselben verlustig geht.

Verliert er etwa dabei die Hälfte derselben, so ist damit von selbst §. 51. genügt. Verliert er dabei mehr, so wird ihm das Plus zu vergüten, verliert er weniger, so wird die Differenz von ihm zu decken, eine minutiöse Berechnung dabei aber zu vermeiden, vielmehr auch in dieser Beziehung ein billiges Bemessen als maßgebend zu betrachten sein.

Auf Dienstlandsnutzungen findet §. 51. l. c. überhaupt keine Anwendung, weil dieselben vorwiegend auf einem kontraktlichen Verhältnisse von privatrechtlicher Natur beruhen. Volle Anwendung findet er dagegen auf Miethsentschädigungen, welche dem suspendirten Beamten als Ersatz für eine ihm nicht gewährte Dienstwohnung gewährt werden.

Anlangend endlich die Waldwärter, so ist denselben ohne weiteren Unterschied der Fälle stets, sobald sie vom Amte suspendirt werden, von erfolgter Suspension ab die fernere Abgabe von freiem Brennholze zu versagen und nur der halbe Geldwerth des ihnen bis dahin bewilligten Bezuges zu vergüten, von einer Ausgleichung bezüglich des bereits an sie abgegebenen Brennholzes aber überhaupt Abstand zu nehmen.

Berlin, den 9. Juli 1877.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten. von Strantz.

An die Königl. Regierung zu M.

---

223) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien und die Finanz-Direktion in Hannover, Deklarirung der Bestimmungen betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen, vom 13. September 1880.

Der Erlaß vom 9. April 1880 (Minist.Bl. 1880 S. 119), betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen, wird hierdurch dahin deklarirt, daß in dem Passus III. 6. desselben hinter „Institutenbehörden" die Worte:

„unter Beachtung der sub III. 1a. resp. im §. 45. des Regulativs vom 15. Februar 1879 gegebenen Bestimmungen"

einzuschalten sind. Berlin, den 13. September 1880.

Der Kriegs-Minister. G. v. Kameke. — Der Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten. Lucius. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.

---

224) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen 2c., Vereinfachung der Quittungsleistung Seitens der Forstarbeiter über Tagelohn betreffend, vom 12. November 1880.

Auf den Bericht vom 26. Oktober cr. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es beim Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 7. September cr. — Minist.-Bl. f. d. innere Verwalt. S. 245 — keineswegs in der Absicht gelegen hat, die darin vorgeschriebene Vereinfachung bezüglich der Quittungsleistung

Seitens der Forstarbeiter nur bei der Verlohnung von Forstkulturarbeiten im engeren Sinne eintreten zu lassen. Vielmehr soll das durch dieselbe angeordnete Verfahren bei allen denjenigen in den Königlichen Forsten zur Ausführung gelangenden Tagelohnarbeiten Anwendung finden, deren Verlohnung unter Benutzung des zum §. 82. der Geschäftsanweisung für die Oberförster vorgeschriebenen, dem Inhalt der obigen Verfügung entsprechend abzuändernden Lohnzettel-Formulars V erfolgt.

Berlin, den 12. November 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

---

225) Cirkular an die Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion in Hannover, Bestimmungen für die Hauerlohnstarife und Holztaxen betreffend, vom 6. November 1880.

Nach §. 9. der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 sind in der Regel alle 6 Jahre die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen von den Oberförstern vollständig neu aufzustellen und den Königlichen Regierungen gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen einzureichen. Diese Tarife enthalten besondere Rückerlohnssätze nicht. Solche sind vielmehr event. bei den einzelnen Positionen des Hauungsplanes von den Oberförstern besonders in Antrag zu bringen.

Den gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Hauerlohnstarifen einzureichenden Vorschlägen zur Holztaxe ist außerdem eine Zusammenstellung der in derselben einbegriffenen durchschnittlichen Werbungskosten zu dem Zwecke vorzutragen, um durch Abzug derselben von dem vollen Holztaxwerthe die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material oder den reinen Holzwerth ermitteln zu können.

Diese durchschnittlichen Werbungskosten sind von den meisten Königlichen Regierungen so bemessen worden, daß dabei neben den durchschnittlichen Hauerlöhnen auch ein durchschnittliches Rückerlohn zur Berechnung gelangt ist. Die durchschnittlichen Werbungskosten sind deshalb, wenigstens bei einzelnen Sortimenten, der Regel nach etwas höher gegriffen, als die im Eingange bezeichneten Hauerlohnssätze.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten indessen, mit welchen die Ermittelung eines zutreffenden Durchschnittes in Betreff der Rückerlöhne verbunden ist, und da dem Gegenstande überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt werden kann, bestimme ich hiermit zur Verminderung des Schreibwerkes, daß in Zukunft bei der Aufstellung neuer Holztaxen die durchschnittlichen Werbungskosten lediglich in Uebereinstimmung mit dem von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) gleichzeitig zu genehmigenden Hauerlohnstarife festgestellt werden. Hiernach finden also in Zukunft durchweg die durchschnittlichen Rückerlöhne bei den der Holztaxe vorzutragenden Werbungskosten keine Berücksichtigung mehr.

Bis zur Aufstellung neuer Holztaxen ist die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material oder der reine Holzwerth übrigens nach wie vor so zu berechnen, daß von dem vollen Holztaxwerthe die der jetzt gültigen Holztaxe vorgetragenen durchschnittlichen Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 6. November 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

Im Verlage des **Kaiserl. Post-Zeitungs-Amts** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29. W.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 18. Dezember 1880.

